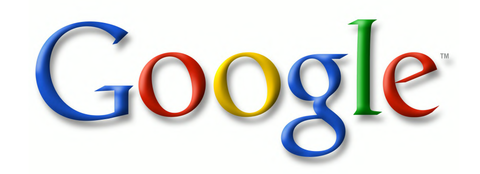
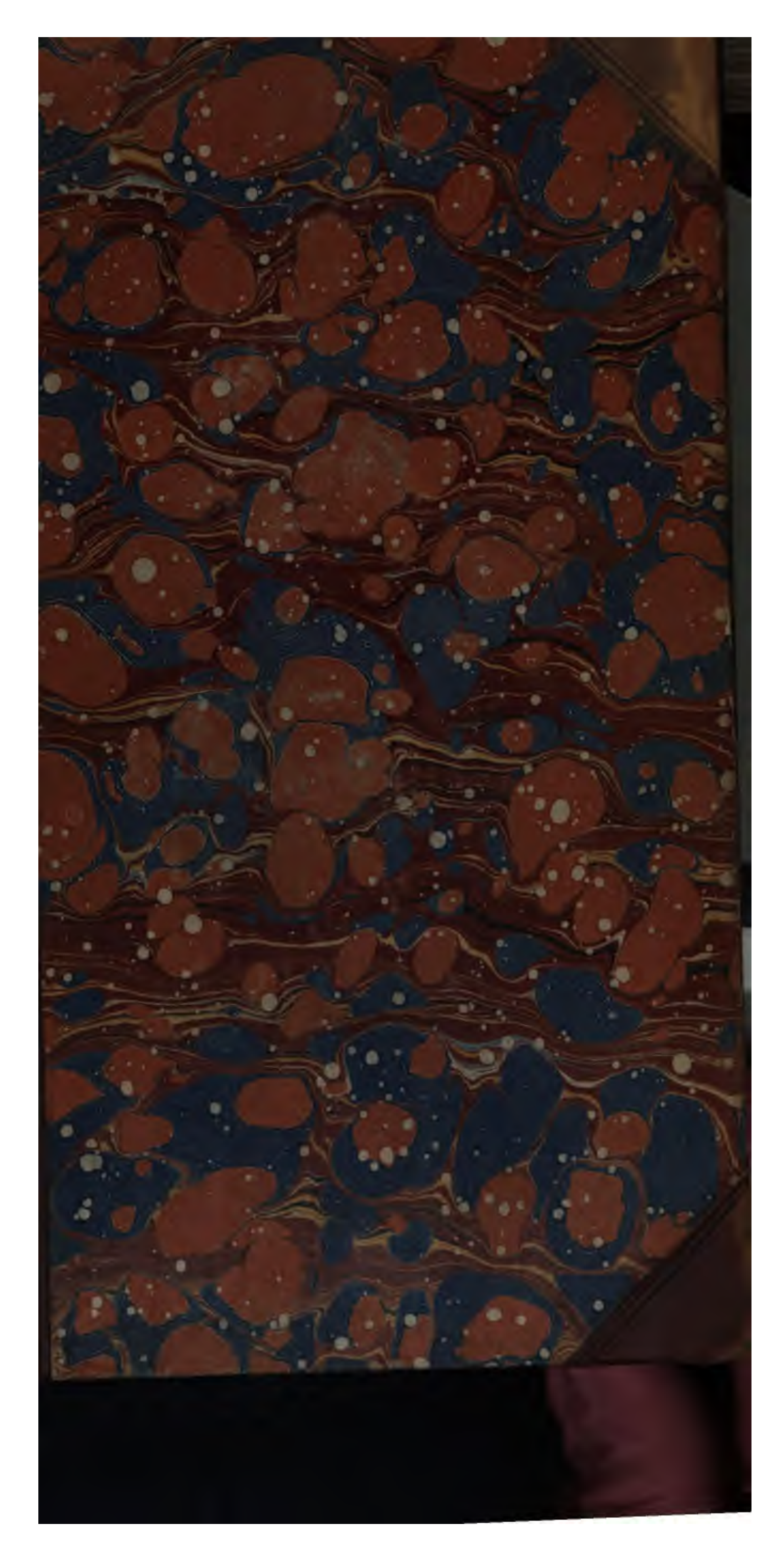






NOUVEAU RECUEIL DE TRAITÉS

d'Alliance, de Paix, de Trève, de Neutralité, de Commerce, de Limites, d'Echange etc. et de plusieurs autres actes servant à la connoissance des relations étrangères

des Puissances et états

DE L'EUROPE

TANT DANS LEUR RAPPORT MUTUEL
QUE DANS CELUI ENVERS LES PUISSANCES
ET ETATS DANS D'AUTRES PARTIES DU GLOBE
depuis 1808 jusqu'à présent.

Tiré des copies publiées par autorité, des meilleures collections particulières de traités et des auteurs les plus estimés,

PAR
GEO. FRÉD. DE MARTENS
continué par
FRÉDÉRIC SAALFELD.

Tome IX.
1827 — 1831.

À GOTTINGUE,
DANS LA LIBRAIRIE DE DIETERICH.
1833.

AVANT-PROPOS.

En publiant ce nouveau tome de la continuation du recueil de traités de feu Mr. de Martens, l'éditeur se croit obligé pour obvier à tous les jugemens vagues et inconsidérés qu'on pourroit porter sur son ouvrage, d'ajouter quelques observations préliminaires. C'est un recueil de traités qu'il présente au public. Or les traités ne sont souvent publiés que plus ou moins longtems après leur conclusion, souvent, pendant longtems, il est tout à fait impossible à un particulier de s'en procurer des copies exactes, à moins qu'il ne veuille se contenter d'extraits falsifiés ou tronqués, tels qu'ils sont ordinairement publiés par les journaux. C'est pour attendre des copies exactes et authentiques que l'éditeur doit souvent remettre la publication de tel ou tel traité à un tems futur plutôt, que de publier une pièce, qu'il seroit bientôt obligé de désavouer. Outre cela, il est bien souvent très-difficile pour un simple particulier de se procurer des copies exactes même des traités publiés officiellement, surtout dans les pays lointains. Non seulement la correspondance assez souvent s'égare, mais aussi dans le cas le plus heureux,

si même elle est réellement arrivée à sa destination, elle reste néanmoins sans effet, triste expérience que l'éditeur de ce recueil n'a faite que trop souvent! C'est ainsi par exemple, que, bien qu'il se soit donné toutes les peines possibles, il n'a cependant pas encore réussi à se procurer une collection complette des protocoles sur la Grèce, et sur la Belgique et qu'il se voit obligé à les remettre au tome prochain de ce recueil. Quiconque pesera toutes ces difficultés, comprendra aisément, avec quelle injustice on se plaindroit de ce qu'un tel recueil ne seroit pas tout à fait complet dès le commencement; il ne peut l'être et ne le sera que long-tems peut-être après sa première publication; ceci est fondé dans la nature des choses et l'attendre autrement, ne seroit que trahir la plus grosse ignorance.

1.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale, et les Chippeways, les Menomoniès et les Winnebagos, conclu à la Butte des Morts le 11 Août 1827 et ratifié par le président des Etats-Unis le 23 Février 1829. 1827

(*Actes passed at the second session of the twentieth congrefs of the United States.* Appendix p. 83).

Articles of a treaty made and concluded at the Butte des Morts, on Fox river, in the Territory of Michigan, between Lewis Cass and Thomas L. M'. Kenney, Commissioners on the part of the United States, and the Chippeway, Menomonie, and Winnebago tribes of Indians.

Art. I. Whereas, the southern boundary of the Chippeway country, from the Plover Portage of the Ouisconsin easterly, was left undefined by the treaty concluded at Prairie du Chien, August 19, 1825, in consequence of the non-attendance of some of the principal Menomonie chiefs; and, whereas it was provided by the said treaty, that, whenever the President of the United States might think proper, such of the tribes, parties to the said treaty, as might be interested in any particular line, should be convened, in order to agree upon its establishment;

1827 Therefore, in pursuance of the said provision, it is agreed between the Chippeways, Menomonies and Winnebagoes, that the southern boundary of the Chippeway country shall run as follows, namely: From the Plover Portage of the Ouisconsin; on a northeasterly course, to a point on Wolf river, equidistant from the Ashawano and Post lakes of said river, thence to the falls of the Pashaytig river of Green Bay; thence to the junction of the Neesau Kootag or Burnt-wood river, with the Menomonie; thence to the big island of the Shoskinaubic er Smooth rock river; thence following the channel of the said river to Green Bay, which it strikes between the little and the great Bay de Noquet.

Art. II. Much difficulty having arisen from the negociations between the Menomonie and Winnebago tribes and the various tribes and portions of tribes of Indians of the State of New York, and the claims of the respective parties being much contested, as well with relation to the tenure and boundaries of the two tracts, claimed by the said New York Indians, west of Lake Michigan, as to the authority of the persons who signed the agreement on the part of the Menomonies, and the whole subject having been fully examined at the Council this day concluded, and the allegations, proofs, and statements, of the respective parties having been entered upon the Journal of the Commissioners, so that the same can be decided by the President of the United States; it is agreed by the Menomonies and Winnebagoes, that so far as respects their interest in the premises, the whole matter shall be referred to the President of the United States, whose decision shall be final. And the President is authorized, on their parts, to establish such boundaries between them and the New York Indians as he may consider equitable and just.

Art. III. It being important to the settlement of Green Bay that definite boundaries should be established between the tract claimed by the former French and British governments, and the lands of the Indians, as well to avoid future disputes as to settle the question of jurisdiction. — It is therefore agreed between the Menomonie tribe and the United

States, that the boundaries of the said tracts, the jurisdiction and title of which are hereby acknowledged to be in the United States, shall be as follows, namely: — Beginning, on the shore of Green Bay, six miles due north from the parallel of the mouth of Fox river, and running thence in a straight line, but with the general course of the said river, and six miles therefrom to the intersection of the continuation of the westerly boundary of the tract at the Grand Kaukaulin, claimed by Augustin Grignion; thence on a line with the said boundary to the same; thence with the same to Fox river; thence on the same course, six miles; thence in a direct line to the southwestern boundary of the tract, marked on the plan of the claims at Green Bay, as the settlement at the bottom of the Bay; thence with the southerly boundary of the said tract to the southeasterly corner thereof; and thence with the easterly boundary of the said tract to Green Bay. Provided, that if the President of the United States should be of opinion that the boundaries thus established interfere with any just claims of the New York Indians, the President may then change the said boundaries in any manner he may think proper, so that the quantity of land contained in the said tract be not greater than by the boundaries herein defined. And provided also, that nothing herein contained shall be construed to have any effect upon the land claims at Green Bay; but the same shall remain as though this treaty had not been formed. 1827

Art. IV. In consideration of the liberal establishment of the boundaries as herein provided for, the Commissioners of the United States have this day caused to be distributed among the Indians, goods to the amount of fifteen thousand six hundred and eighty-two dollars, payment for which shall be made by the United States.

Art. V. The sum of one thousand dollars shall be annually appropriated for the term of three years; and the sum of fifteen hundred dollars shall be annually thereafter appropriated as long as Congress think proper, for the education of the children of the tribes, parties hereto, and of the New York Indians, to be expended under the direction of the President of the United States.

1827 Art. VI. The United States shall be at liberty, notwithstanding the Winnebagoes are parties to this treaty, to pursue such measures as they may think proper for the punishment of the perpetrators of the recent outrages at Prairie du Chien, and upon the Mississippi, and for the prevention of such acts hereafter.

Art. VII. This treaty shall be obligatory after its ratification by the President and Senate of the United States.

Done at the Butte des Morts, on Fox river, in the Territory of Michigan, this eleventh day of August, 1827.

Lewis Cass.
Thos. L. McKenney.

2.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Pottawatamies, conclu à St. Joseph le 19 Septembre 1827 et ratifié par le président des Etats-Unis le 23 Février 1829.

(*Acts passed at the second session of the twentieth congrefs of the United States.* Appendix p. 87).

A treaty between the United States and the Pottawatamie Tribe of Indians.

In order to consolidate some of the dispersed bands of the Pottawatamie Tribe in the Territory of Michigan at a point removed from the road leading from Detroit to Chicago, and as far as practicable from the settlements of the Whites, it is agreed that the following tracts of land, heretofore reserved for the use of the said Tribe, shall be, and they are hereby, ceded to the United States.

Two sections of land on the river Rouge at Seginsairn's village. 1827

Two sections of land at Tonguish's village, near the river Rouge.

That part of the reservation at Macon on the river Raisin, which yet belongs to the said tribe, containing six sections, excepting therefrom one half of a section where the Pottawatamie Chief Moran resides, which shall be reserved for his use.

One tract at Mang ach qua village, on the river Peble; of six miles square.

One tract at Mickesawbe, of six miles square.

One tract at the village of Prairie Ronde, of three miles square.

One tract at the village of Match e be nash she wish, at the head of the Kekalamazoo river, of three miles square, which tracts contain in the whole ninety nine sections and one half section of land.

And in consideration of the preceding cession, there shall be reserved for the use of the said tribe, to be held upon the same terms on which Indian reservations are usually held, the following tracts of land.

Sections numbered five, six, seven and eight in the fifth township, south of the base line, and in the ninth range west of the principal meridian in the Territory of Michigan.

The whole of the fifth township, south, in the tenth range, west, not already included in the Nottawa Sape reservation.

Sections numbered one, two, eleven, twelve, thirteen, fourteen, twenty three, twenty four, twenty five, twenty six, thirty five, and thirty six, in the fifth township, south, and eleventh range, west.

The whole of the fourth township, south, in the ninth range, west.

Sections numbered eight, seventeen, eighteen, nineteen, twenty, twenty nine, thirty, thirty one and thirty two, in the fourth township, south, and ninth range, west.

Sections numbered one, two, eleven, twelve, thirteen, fourteen, twenty three, twenty four, twenty five, twenty six, thirty five and thirty six, in the fourth township, south, and eleventh range, west.

1827 Which tracts of land will form a continuous reservation, and contain ninety nine sections.

After this treaty shall be ratified by the President and Senate, the same shall be obligatory on the United States and the said tribe of Indians.

In testimony whereof, Lewis Cass, Commissioner on the part of the United States, and the Chiefs and Warriors of the said tribe, have hereunto set their hands at St. Joseph, in the Territory of Michigan, this nineteenth day of September, A. D. one thousand eight hundred and twenty-seven.

Lewis Cass,

3.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Creeks, conclu le 15 Novembre 1827 et ratifié par le président des Etats-Unis le 4 Mars 1828.

(*Acts passed at the first session of the twentieth congrefs of the United States.* Appendix p. 188).

Articles of agreement made and concluded at the Creek Agency, on the fifteenth day of November, one thousand eight hundred and twenty-seven, between Thomas L. McKenney, and John Crowell, in behalf of the United States, of the one part, and Little Prince and Others, Chief and Head Men of the Creek Nation, of the other part.

Whereas a Treaty of Cession was concluded at Washington City in the District of Columbia, by James Barbour, Secretary of War, of the one part, and Opothleoholo, John Stidham, and Others, of the other part, and which Treaty bears date the twenty fourth day of January, one thousand eight hundred and twenty six; and whereas, the object of said Treaty

being to embrace a cession by the Creek Nation, of all the lands owned by them within the chartered limits of Georgia, and it having been the opinion of the parties, at the time when said Treaty was concluded, that all, or nearly all, of said lands were embraced in said cession, and by the lines as defined in said Treaty, and the supplemental article thereto: and whereas it having been since ascertained that the said lines in said Treaty, and the supplement thereto, do not embrace all the lands owned by the Creek Nation within the chartered limits of Georgia, and the President of the United States having urged the Creek Nation further to extend the limits as defined in the Treaty aforesaid, and the Chiefs and head men of the Creek Nation being desirous of complying with the wish of the President of the United States, therefore, they, the Chiefs and head men aforesaid, agree to cede, and they do hereby cede to the United States, all the remaining lands now owned or claimed by the Creek Nation, not heretofore ceded, and which, on actual survey, may be found to lie within the chartered limits of the State of Georgia. 1827

In consideration whereof, and in full compensation for the above cession, the undersigned, Thomas L. McKenney, and John Crowell, in behalf of the United States, do hereby agree to pay to the Chiefs and head men of the Creek Nation aforesaid as soon as may be after the approval and ratification of this agreement, in the usual forms, by the President and Senate of the United States, and its sanction by a council of the Creek Nation, to be immediately convened for the purpose, or by the subscription of such names, in addition to those subscribed to this instrument, of Chiefs and head men of the nation, as shall constitute in the act of the Creek Nation — the sum of twenty-seven thousand four hundred and ninety one dollars.

It is further agreed by the parties hereto, in behalf of the United States, to allow, on account of the cession herein made the additional sum of fifteen thousand dollars, it being the understanding of both the parties, that five thousand dollars of this sum shall be applied, under the direction of the President of the United States, towards the education and support

1827 of Creek children at the school in Kentucky, known by the title of the „*Choctaw Academy*," and under the existing regulations; also, one thousand dollars towards the support of the Withington, and one thousand dollars towards the support of the Asbury stations, so called, both being schools in the Creek Nation, and under regulations of the Department of War; two thousand dollars for the erection of four horse mills, to be suitably located under the direction of the President of the United States; one thousand dollars to be applied to the purchase of cards and wheels, for the use of the Creeks, and the remaining five thousand dollars, it is agreed, shall be paid in blankets and other necessary and useful goods, immediately after the signing and delivery of these presents.

In witness whereof, the parties have hereunto set their hands and seals this fifteenth day of November, one thousand eight hundred and twenty-seven.

Thomas L. M'Kenney.
John Crowell.

4.

1828 *Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et une partie des Miamis, conclu le 11 Février 1828 et ratifié par le président des Etats-Unis le 7 Mai 1828.*

(*Acts passed at the first session of the twentieth congress of the United States.* Appendix p. 192).

Articles of a Treaty made and concluded at the Wyandot village, near the Wabash in the State of Indiana between John Tipton, Commissioner for that purpose, on the part of the United States, and the Chiefs, Head Men and Warriors, of the Eel River, or Thornton party of Miami Indians.

Art. I. The Chiefs, Head Men, and Warriors 1828
of the Eel River or Thornton party of Miami Indians, agree to cede, and by these presents do cede, and relinquish to the United States all their right, title, and claim to a reservation of land about ten miles square, at their village on Sugartree Creek in Indiana, which was reserved to said party by the second article of a Treaty between Commissioners of the United States, and the Miami nation of Indians, made and entered into at St. Mary's in the State of Ohio, on the sixth day of October, one thousand eight hundred and eighteen.

It is understood and agreed on by said Indians, that they will not burn or destroy the houses or fences on said reservation, and that they will leave them in as good condition as they now are; and remove to the five mile reservation on Eel River by the fifteenth day of October next.

Art. II. The Commissioner of the United States has delivered to said party of Indians, goods to the value of two thousand dollars, in part consideration for the cession herein made, and it is agreed that in case this treaty should be ratified by the President and Senate of the United States, that the United States shall pay said party an additional sum of eight thousand dollars in goods next summer, build twelve log houses, ten on the five mile reservation, and two on the Wabash; clear and fence forty acres of land on the five mile reservation, furnish them one wagon and two yoke of oxen, furnish two hands to work three months in each year for two years, five hundred dollars worth of provisions delivered on the Wabash; furnish them five horses, five saddles and five bridles.

Provided however, that if this Treaty should not be ratified by the President and Senate of the United States, that said party agree to pay for the goods this day received, two thousand dollars, to be deducted from their annuity for this present year.

Art. III. At the request of the Indians, and in part consideration for the cession aforesaid, the United States agree to pay to Peter Langlois, one thousand dollars in silver, and three thousand dollars in

1828 goods next summer, for provisions and goods heretofore delivered to said party.

Art. IV. The United States agree to appropriate one thousand dollars per year for five years, and longer if Congrefs think proper, to be applied under the direction of the President, to the education of the youths of the Miami nation.

Art. V. It is distinctly understood and agreed on by and between the contracting parties, that the President and Senate may, if they think proper, modify or expunge from this treaty, the fourth article, without affecting any other of its provisions.

Art. VI. This treaty, after the same shall be ratified by the President and Senate of the United States, shall be binding on the contracting parties.

In testimony whereof, the said John Tipton, Commissioner as aforesaid on the part of the United States, and the Chiefs, Head Men, and Warriors, of said party, have hereunto set their hand and seals at the Wyandot village, near the Wabash, this eleventh day of February, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-eight.

John Tipton.

5.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Cherokees, conclu le 6 Mai 1828 et ratifié par le président des Etats-Unis le 28 Mai de la même année.

(*Acts passed at the first session of the twentieth congrefs of the United States.* Appendix p. 194).

Articles of a convention, concluded at the City of Washington this sixth day of May, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-

eight, between James Barbour, Secretary of War, being 1828
especially authorized therefor by the President of the United States, and the undersigned, Chiefs, and Head Men of the Cherokee Nation of Indians, West of the Mississippi, they being duly authorized and empowered by their Nation.

Whereas, it being the anxious desire of the Government of the United States to secure to the Cherokee nation of Indians, as well those now living within the limits of the Territory of Arkansas, as those of their friends and brothers who reside in States East of the Mississippi, and who may wish to join their brothers of the West, *a permanent* home, and which shall, under the most solemn guarantee of the United States, be, and remain, theirs forever — a home that shall never, in all future time, be embarrassed by having extended around it the lines, or placed over it the jurisdiction of a Territory or State, nor be pressed upon by the extension, in any way, of any of the limits of any existing Territory or State; and, Whereas, the present location of the Cherokees in Arkansas being unfavorable to their present repose, and tending, as the past demonstrates, to their future degradation and misery; and the Cherokees being anxious to avoid such consequences, and yet not questioning their right to their lands in Arkansas, as secured to them by Treaty, and resting also upon the pledges given them by the President of the United States, and the Secretary of War, of March, 1818, and 8th October 1821, in regard to the outlet to the West, and as may be seen on referring to the records of the War Department, still being anxious to secure a permanent home, and to free themselves, and their posterity, from an embarrassing connexion with the Territory of Arkansas, and guard themselves from such connexions in future; and, Whereas, it being important, not to the Cherokees only, but also to the Choctaws, and in regard also to the question which may be agitated in the future respecting the location of the latter, as well as the former, within the limits of the Territory or State of Arkansas, as the case may be, and their removal therefrom; and to avoid the cost which may attend negotiations to rid the Territory or State of Arkansas whenever it

1828 may become a State, of either or both of those Tribes, the parties hereto do hereby conclude the following Articles, viz;

Art. I. The Western boundary of Arkansas shall be, and the same is, hereby defined, viz: A line shall be run. commencing on Red River, at the point where the Eastern Choctaw line strikes said River, and run due North with said line to the River Arkansas, thence in a direct line to the South West corner of Missouri.

Art. II. The United States agree to possess the Cherokees, and to guarantee it to them forever, and that guarantee is hereby solemnly pledged, of seven millions of acres of land, to be bounded as follows; viz: Commencing at that point on Arkansas River where the Eastern Choctaw boundary line strikes said River, and running thence with the Western line of Arkansas, as defined in the foregoing article, to the South-West corner of Missouri, and thence with the Western boundary line of Missouri till it crosses the waters of Neasho, generally called Grand River, thence due West to a point from which a due South course will strike the present North West corner of Arkansas Territory, thence continuing due South, on and with the present Western boundary line of the Territory to the main branch of Arkansas River, thence down said River to its junction with the Canadian River, and thence up and between the said Rivers Arkansas and Canadian, to a point at which a line running North and South from River to River, will give the aforesaid seven millions of acres. In addition to the seven millions of acres thus provided for, and bounded, the United States further guarantee to the Cherokee Nation a perpetual outlet, West, and a free and unmolested use of all the Country lying West of the Western boundary of the above described limits, and as far West as the sovereignty of the United States, and their right of soil extend.

Art. III. The United States agree to have the lines of the above cession run without delay, say not later than the first of October next, and to remove, immediately after the running of the Eastern line from the Arkansas River to the South-West corner of Missouri, all white persons from the West to the

East of said line, and also all others, should there be any there, who may be unacceptable to the Cherokees, so that no obstacles arising out of the presence of a white population, or a population of any other sort, shall exist to annoy the Cherokees — and also to keep all such from the West of said line in future. 1828

Art. IV. The United States moreover agree to appoint suitable persons whose duty it shall be, in conjunction with the Agent, to value all such improvements as the Cherokees may abandon in their removal from their present homes to the District of Country as ceded in the second Article of this agreement, and to pay for the same immediately after the assessment is made, and the amount ascertained. It is further agreed, that the property and improvements connected with the agency, shall be sold under the direction of the Agent, and the proceeds of the same applied to aid in the erection, in the country to which the Cherokees are going, of a Grist, and Saw Mill, for their use. The aforesaid property and improvements are thus defined: Commence at the Arkansas River opposite William Stinnetts, and run due North one mile, thence due East to a point from which a due South line to the Arkansas River would include the Chalybeate, or Mineral Spring, attached to or near the present residence of the Agent, and thence up said River (Arkansas) to the place of beginning.

Art. V. It is further agreed, that the United States, in consideration of the inconvenience and trouble attending the removal, and on account of the reduced value of a great portion of the lands herein ceded to the Cherokees, as compared with that of those in Arkansas which were made theirs by the Treaty of 1817, and Convention of 1819, will pay to the Cherokees, immediately after their removal which shall be within fourteen months of the date of this agreement, the sum of fifty thousand dollars; also an annuity, for three years, of two thousand dollars, towards defraying the cost and trouble which may attend upon going after and recovering their stock which may stray into the Territory in quest of the pastures from which they may be driven — also, eight thousand

1828 seven hundred and sixty dollars, for spoliations committed on them, (the Cherokees), which sum will be in full of all demands of the kind up to this date, as well those against the Osages, as those against citizens of the United States — this being the amount of the claims for said spoliations, as rendered by the Cherokees, and which are believed to be correctly and fairly stated. — Also, one thousand two hundred dollars for the use of Thomas Graves, a Cherokee Chief, for losses sustained in his property, and for personal suffering endured by him when confined as a prisoner, on a criminal, but false accusation; also, five hundred dollars for the use of George Guefs, another Cherokee, for the great benefits he has conferred upon the Cherokee people, in the beneficial results which they are now experiencing from the use of the Alphabet discovered by him, to whom also, in consideration of his relinquishing a valuable saline, the privilege is hereby given to locate and occupy another saline on Lee's Creek. It is further agreed by the United States, to pay two thousand dollars, annually, to the Cherokees, for ten years, to be expended under the direction of the President of the United States in the education of their children, in their own country, in letters and the mechanic arts; also, one thousand dollars towards the purchase of a Printing Press and Types to aid the Cherokees in the progress of education, and to benefit and enlighten them as a people, in their own, and our language. It is agreed further, that the expense incurred other than that paid by the United States in the erection of the buildings and improvements, so far as that may have been paid by the benevolent society who have been, and yet are, engaged in instructing the Cherokee children, shall be paid to the society, it being the understanding that the amount shall be expended in the erection of other buildings and improvements, for like purposes, in the country herein ceded to the Cherokees. The United States relinquish their claim due by the Cherokees to the late United States Factory, provided the same does not exceed three thousand five hundred dollars.

Art. VI. It is moreover agreed, by the United States, whenever the Cherokees may desire it, to give

them a set of plain laws, suited to their condition — 1828
also, when they may wish to lay of their lands, and own them individually, a surveyor shall be sent to make the surveys at the cost of the United States.

Art. VII. The Chiefs and Head Men of the Cherokee Nation, aforesaid, for and in consideration of the foregoing stipulations and provisions, do hereby agree, in the name and behalf of their Nation, to give up, and they do hereby surrender, to the United States, and agree to leave the same within fourteen months, as herein before stipulated, all the lands to which they are entitled in Arkansas, and which were secured to them by the Treaty of 8th January, 1817, and the Convention of the 27th February, 1819.

Art. VIII. The Cherokee Nation, West of the Mississippi having, by this agreement, freed themselves from the harrassing and ruinous effects consequent upon a location amidst a white population, and secured to themselves and their posterity, under the solemn sanction of the guarantee of the United States, as contained in this agreement, a large extent of unembarrassed country; and that their Brothers yet remaining in the States may be induced to join them and enjoy the repose and blessings of such a State in the future, it is further agreed, on the part of the United States, that to each Head of a Cherokee family now residing within the chartered limits of Georgia, or of either of the States, East of the Mississippi, who may desire to remove West, shall be given, on enrolling himself for emigration, a good Rifle, a Blanket, and Kettle, and five pounds of Tobacco: (and to each member of his family one Blanket), also, a just compensation for the property he may abandon, to be assessed by persons to be appointed by the President of the United States. The cost of the emigration of all such shall also be borne by the United States, and good and suitable ways opened, and provisions procured for their comfort, accommodation, and support, by the way, and provisions for twelve months after their arrival at the Agency; and to each person, or head of a family, if he take along with him four persons, shall be paid immediately on his arriving at the Agency and reporting himself and his

1828 family, or followers, as emigrants and permanent settlers, in addition to the above, *provided he and they shall have emigrated from within the Chartered limits of the State of Georgia*, the sum of fifty dollars, and this sum in proportion to any greater or less number that may accompany him from within the aforesaid Chartered limits of the State of Georgia.

Art. IX. It is understood and agreed by the parties to this Convention, that a Tract of Land, two miles wide and six miles long, shall be, and the same is hereby, reserved for the use and benefit of the United States, for the accommodation of the military force which is now, or which may hereafter be, stationed at Fort Gibson, on the Neasho, or Grand River, to commence on said River half a mile below the aforesaid Fort, and to run thence due East two miles, thence Northwardly six miles, to a point which shall be two miles distant from the River aforesaid, thence due West to the said River, and down it to the place of beginning. And the Cherokees agree that the United States shall have and possess the right of establishing a road through their country for the purpose of having a free and unmolested way to and from said Fort.

Art. X. It is agreed that Captain James Rogers, in consideration of his having lost a horse in the service of the United States, and for services rendered by him to the United States, shall be paid, in full for the above, and all other claims for losses and services, the sum of Five Hundred Dollars.

Art. XI. This Treaty to be binding on the contracting parties so soon as it is ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate.

Now, therefore, be it known, that I, John Quincy Adams, President of the United States of America, having seen and considered the said Treaty, do, in pursuance of the advice and consent of the Senate, as expressed by their resolution of the twenty third instant, accept, ratify, and confirm the same, and every clause and article thereof, with the following Proviso:

„Provided, nevertheless, that the said Convention shall not be so construed as to extend the Northern Boundary of the 'Perpetual Outlet West', provided for and guaranteed in the second article of said Convention, North of the thirty sixth degree of North latitude, or so as to interfere with the lands assigned, or to be assigned, West of the Mississippi River, to the Creek Indians who have emigrated, or may emigrate, from the States of Georgia and Alabama, under the provisions of any Treaty or Treaties heretofore concluded between the United States and the Creek tribe of Indians; and provided further, That nothing in the said Convention shall be construed to cede or assign to the Cherokees any lands heretofore ceded or assigned to any tribe or tribes of Indians, by any Treaty now existing and in force, with any such tribe or tribes." 1828

In testimony whereof, I have caused the seal of the United States to be hereunto affixed, having signed the same with my hand.

Done at the City of Washington, this twenty eighth day of May, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-eight, and of the Independence of the United States the fifty-second.

John Quincy Adams.

By the President:

H. Clay, *Secretary of State.*

6.

Concordat conclu entre le Saint-Siège et les cantons Suisses de Berne, de Lucerne, de Zug et de Soleure pour réorganiser l'évêché de Bâle, signé à Lucerne le 28 Mai 1828.

(*Allgemeine Zeitung* 1828. Beil. 144. *Neueste Staatsakten und Urkunden.* (Stuttg. und Tübing.) Bd. XI. p. 423).

Art. I. Die Kantons Luzern, Solothurn und der Theil des Kantons Bern, der durch den Wiener Kon-

1828 grefs abgetreten wurde, so wie der Kanton Zug, werden in Zukunft für ihre katholische Bevölkerung das Bifsthum Basel bilden.

Art. II. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird in die Stadt Solothurn verlegt; dem zufolge wird die Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor (welche jedoch fortwährend Pfarrkirche bleiben wird) zur Domkirche und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bifsthums Basel erhoben werden.

Art. III. Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon wenigstens zwölf werden zur Residenz verpflichtet sein, sowohl zur Aushülfe zum Gottesdienste, als um dem Bischofe behülflich zu sein. Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf alle den Bifsthumsprengel bildende Kantone vertheilt, als konstituirende Domherren angesehen, mit dem Titel von Domkapitularen. Unter diesen siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Basel'schen Domkapitels mitbegriffen; sie haben das Recht der Residenz und sollte sich unter ihnen ein Würdeträger befinden, so wird ihm die Dekanswürde übertragen werden. Das Domkapitel wird zwei Würdeträger haben, einen Probst und einen Dekan.

Art. IV. Die Domkapitularen werden den geistlichen Rath des Bischofs bilden.

Art. V. Ihnen steht bei Erledigung des bischöflichen Stuhls die Wahl des Bischofs nach den Vorschriften des Art. XII. zu.

Art. VI. Die zehn Kaplane der Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor werden für den Gottesdienst und andern religiösen Verrichtungen dem Domkapitel angeschlossen.

Art. VII. Die Fabrik des gleichen Kapitels, deren jährliches Einkommen auf ungefähr 2000 Schweizer Franken geschätzt werden kann, wird den Kirchenschmuck, die Verzierungen und überhaupt die zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften herbeischaffen und unterhalten. Um für die erwähnten Gegenstände auf angemessene Weise sorgen zu können, werden die für den Unterhalt des Bischofs angewiesene Ein-

künfte während der Erledigung des bischöflichen Stuhls der gleichen Fabrik zugerechnet. 1828

Art. VIII. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminarium errichtet, für welches die Regierungen hinsichtlich der nöthigen Stiftungen und Gebaulichkeiten Bedacht nehmen; wenn noch andere Seminarien für nöthig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständnifs mit den betreffenden Regierungen, die dafür die nöthigen Stiftungen und Gebäude hergeben werden, errichten. Vereint mit vier Domherren verschiedener Kantons, wovon zwei durch den Bischof und zwei durch das Domkapitel ernannt werden, leitet und verwaltet dieser die Seminarien.

Art. IX. Die Einkünfte des Bischofs sind auf 8000 Schweizerfranken festgesetzt. Die Einkünfte des Probstes der Kollegiatstifte zu St. Urs und Victor sind dem Domprobste angewiesen. Die Pfründe der Domdekans erhält einen jährlichen Zuschufs von 800 Franken. Die jährlichen Einkünfte jedes residirenden Domherren der Stände Luzern und Bern sind auf 2000 Franken festgesetzt. Die Domherren so wie die Kaplane von Solothurn und ihre Nachfolger bleiben im vollen Genusse ihrer dem Kollegiatkapitel zu St. Urs und Victor gehörigen Pfründen. Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen jedem derselben jährlich 300 Franken zu geben.

Art. X. Aufser den oben bestimmten Gehalten werden den Bischof und den residirenden Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. XI. Die Regierungen der Diöcesanstände werden für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien, sich mit dem heiligen Stuhle in einer späteren Unterhandlung verständigen, inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus. Die Regierungen werden ihren freien und regelmäfsigen Bezug, so wie ihre Unveräufserlichkeit gewährleisten; sie werden auch für den Unterhalt der Domherrenwohnungen sorgen. Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminariums, wird durch

1828 die Regierung von Solothurn gesorgt werden. Die Gebäude vom Seminarien, die anderswo errichtet werden sollen, sind von denjenigen Kantonen zu erhalten, die es betreffen mag.

Art. XII. Die Domkapitulare haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischofe gewählte, wird vom heil. Vater die Einsetznng erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen werden dargethan sein. Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise. Die Ernennung des Dekans steht dem heiligen Vater zu. Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen. Für die von dem Kanton Bern zu gebenden Domherren wird das Domkapitel zu jeder Wahl der Regierung dieses Standes ein Verzeichnifs von sechs Kandidaten vorlegen, welche drei davon streichen kann, worauf der Bischof den Domherren ernennt. Die zehn vom Kollegiatkapitel zu St. Urs und Victor herrührenden Pfründen werden auf die bisher übliche Weise besetzt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Besitzern dieser Pfründen, die sie betreffende Zahl von Domkapitularen bezeichnen, worunter sich der von diesen gewählte Probst befinden wird. Der dem Kanton Zug vorbehaltene, nicht zur Residenz verpflichtete Domherr wird von der Regierung dieses Standes ernannt. Der zum Domherren gewählte, mufs entweder Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die folgenden Eigenschaften besitzen. Er mufs Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe, wenigstens vier Jahre lang, mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischofe in der Verwaltung der Diöcese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder sich als Professor der Theologie oder des kanonischen Rechts ausgezeichnet haben. Die erste Ernennung der Domherren ist dem heil. Vater vorbehalten.

Art. XIII. Dem gleichen Domherren kann nicht mehr als Eine Würde übertragen werden; die des Probstes und des Dekans können nicht durch Domherren des gleichen Kantons bekleidet werden.

Art. XIV. Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der das Bisthum Basel bildenden Stände den folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Verständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kenntniss erhalten von einem dem Staate schädlichen Komplotte, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen." 1828

Art. XV. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, dass wenn früher oder später der Sitz des Bischofs und des Domkapitels ausser der Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Victor wieder auf den gleichen Fuss werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. XVI. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel, ist den Kantonen Basel und Aargau für ihre katholische Bevölkerung, die nicht schon einbegriffen ist, vorbehalten und gesichert, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen. Im Falle dass einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, so wird das bischöfliche Tafelgut bis auf das Maximum von zehn tausend Schweizer Franken nach dem Maafsstabe der katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons vermehrt. Wenn die Vereinigung aller oben genannten Kantone statt finden sollte, so soll die Diöcese mit einem Weih-Bischofe versehen werden, den der Bischof wählen, und dem die Diöcesenkantone ein jährliches Einkommen von 2000 Schweizer Franken sichern werden. Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der erwähnten Kantone ist einer späteren Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen dieser gegenwärtigen Uebereinkunft, die in Doppel ausgefertigt und gesiegelt worden, sollen, sobald immer möglich, ausgefertigt werden.

So geschehen zu Luzern den 20sten März 1828.

7.

1828 *Convention entre l'Autriche et la Suisse sur l'extradition réciproque des criminels, signée à Zuric le 14 Juillet 1828.*

(*Wiener Hofzeitung* 1828. 4 Octbr. *Neueste Staatsakten* Bd. 13. p. 104).

Nachdem Sr. k. k. apostol. Majestät und die Kantons der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zur Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens und grösserer Sicherheit beiderseitiger Staaten über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen, so haben die Bevollmächtigten beider Regierungen, nämlich: von Seiten Sr. obgedachten k. k. apostol. Majestät Allerhöchstdero wirklicher Geheimenrath, aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Civilehrenkreuzes, Grofskreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freiherrn v. Binder-Kriegelstein, und von Seiten der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft Herr Vinzenz von Ruttimann, Altammann der Schweiz, Schultheifs der Stadt und Republik Luzern, Kommandeur der königl. französischen Ehrenlegion, H. Franz von Meyenburg, Bürgermeister des Standes Schafhausen und Herrn Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des kleinen und des geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Sr. k. k. apost. Majestät und der eidgenössischen Kantone, über folgende Punkte sich vereinigt:

Art. I. Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr, ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl mit Einbruch

oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Strafsenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Kasse ausgestellt worden; Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerei und betrügerische Bankerutte. 1828

Art. II. Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den österreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b) welche in der Schweiz ein auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatskreditpapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden. Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b) welche in den österreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Kantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatskreditpapiere oder der Münzen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Art. III. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern. Schweizerische Angehörige, welche in den österreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern. Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

Art. IV. Wenn ein von einem der kontrahirenden Staaten reklamirter Verbrecher in dem Gebiete des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen.

1828 Art. V. Wäre es nothwendig, dafs zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände österreichische Unterthanen oder schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müfsten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in aufserordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und insofern dadurch eine blofs freiwillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so mufs diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das angemessene zu verfügen sei.

Art. VI. Wenn ein österreichischer Unterthan oder ein schweizerischer Angehöriger, innerhalb des Gebiets des Staats, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern kontrahirenden Staats begangen hat, so soll davon der betreffeuden Behörde dieses Staates Kenntnifs gegeben, und insbesondere dasjenige was zur Auffindung allenfalsiger Mitschuldiger, die sich in dem letztern Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit sein könnte, aus den Akten mitgetheilt werden.

Art. VII. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen, ist beides weder das Geständnifs noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig, sondern es ist genug, dafs von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, dafs von einer hiezu kompetenten Behörde, nach gesetzlicher Form und Vorschrift die Untersuchung wegen eines der im Art. I. benannten Verbrechen, gegen das reklamirte Individuum erkannt worden sei, und die Be-

weise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntnifs gründet, mitgetheilt werden. 1828

Art. VIII. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege nachgesucht werden, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörden oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an die Kantonsregiernngen und diese sich hinwieder unmittelbar an die österreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. VII bestimmte Mittheilung gemacht sein wird.

Art. IX. Bei der Auslieferung sind in der Regel a) für die erste Verhaftung oder Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 Fl. k. M.; b) für jeden Bogen der Inquisitionsakten 10 Kr. k. M.; c) für Botengänge auf jede Meile 10 Kr. k. M.; d) für die Verpflegung der Beschuldigten täglich 20 Kr. k. M. nebst den bei seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmal gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrigen Verrichtungen als: Kommissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung statt.

Art. X. Sollten jedoch durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten die Verpflegungskosten desselben vermehrt werden, so soll auch eine verhältnifsmäfsige Erhöhung der Kostenvergütung statt finden.

Art. XI. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande, durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem andern Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurückzustellen. Die Uebergabe sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizeistelle des reklamirenden Staates geschehen.

Art. XII. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.

Art. XIII. Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeit-

1828 punkte der Ratifikationen nicht beigetreten sind, soll, auch nach geschehener Auswechselung derselben, der Beitritt zu jeder Zeit freistehn.

Art. XIV. Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt werden, und nach förmlicher Auswechselung der Urkunden als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unter allen Verhältnissen, während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechselung an gerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder andern Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termins kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnisse erneuert werden. Zur Bestätigung desselben haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen Zürich, den 14ten Jul. 1828.

Auf Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweiten Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeister von Meyenburg, mit unterschrieben.

Binder. Vinzenz Ruttimann.
A. v. Steiger.

8.

Traité entre l'amiral Codrington et Mehemed Ali Pascha d'Egypte concernant l'évacuation de la Morée, signé à Alexandrie le 6 Août 1828.

(*Preufsische Staatszeitung* vom 13ten October 1828. *Neueste Staatsakten* Bd. 13. p. 52).

Durch die verschiedenen von Seiten Ibrahim Pascha's, des Oberbefehlshabers der in Morea befindlichen ägyptischen Armee, nach einander eingelaufenen Berichte, ist Sr. Hoheit Mehemed Ali Pascha, Vessir von Ae-

gypten, von der absoluten Unmöglichkeit überzeugt 1828
worden, in welcher sich sein Sohn befand, sich länger in der schrecklichen Lage behaupten zu können, in die dessen Truppen durch Mangel an Lebensmitteln gerathen waren, und die ihn zu gleicher Zeit in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, Ibrahim Pascha zu autorisiren, mit Ihren Excellenzen den kommandirenden Admiralen der Kriegsflotten der verbündeten Mächte in den Gewässeren der Levante in Unterhandlungen zu treten, um für sich, für seine Armee und das Interesse der hohen Pforte, die er in Morea zu unterstützen und zu vertheidigen beauftragt ist, eine ehrenvolle Kapitulation abzuschliefsen.

In Folge dieser Autorisation hatte S. Hoheit Ibrahim Pascha, am 6ten Juli d. J. eine Konferenz mit Ihren Excellenzen den Admiralen de Rigny und von Heyden und dem Herrn Commodore Campbell. In dieser Unterredung gab Ibrahim Pascha die förmliche Erklärung ab: dafs er zur Räumung bereit sei, seine Truppen aber nur in türkischen Schiffen absenden würde. Er machte sich verbindlich, keinen griechischen Sklaven mit seiner Armee wegzuführen. Er widersetzte sich der ihm gemachten Forderung, diejenigen Sklaven auszuliefern, die nach der Schlacht von Navarin nach Aegypten waren gesandt worden, mit der Aeufserung dafs diese Bedingung nicht von ihm abhänge, und die Gränzen seiner Vollmacht überschreite.

Der von den ägyptischen Truppen besetzten *Festungen* geschah gar keine Erwähnung; die Entscheidung ihres Schicksals behielt man sich vor, bis Admiral Codrington sich in Corfu mit seinen Kollegen vereint haben würde. Ihre Excellenzen traten hierüber in Berathschlagung, in deren Folge bestimmt ward, dafs Admiral Codrington sich nach Alexandrien begeben würde, um mit Sr. Hoheit Mehemed Ali Pascha über diejenigen Bedingungen definitiv zu unterhandeln, die von Sr. Hoheit selbst vorgeschlagen, und in der Konferenz vom 6ten Julius nicht abgeschlossen worden waren, und um sich zu gleicher Zeit über die besten Maafsregeln zur Bewerkstelligung der Räumung zu vereinigen.

Heute am 6ten Aug. 1828 hatte in Folge dieses Beschlusses der Admiral Codrington eine Privataudienz

1828 bei Sr. Hoheit Mehemed Ali Pascha; in des Admirals Begleitung befanden sich nur die Herren Drovetti, Generalkonsul Seiner allerchristlichen Majestät, Crocker, Grofsbritannischer Konsul, der Commodore Campbell, der Kapitän Richards, der Kapitän Curzon und der Kapitän W. Codrington.

Nach langer Diskussion über die Hauptartikel der Räumung, die von ägyptischen Truppen in Morea besetzten Festungen, und die Freilassung der nach der Schlacht von Navarin aus dem Peloponnese nach Aegypten geführten griechischen Sklaven, in welcher Diskussion der Vessier sich besonders angelegen sein liefs, die Unverschämtheit zu schildern, mit welcher französische und englische Zeitungschreiber die Anzahl dieser Sklaven übertrieben, und von der schlechten Behandlung gesprochen hätten, der sie in Aegypten ausgesetzt seien, kam man in Hinsicht der Räumung Morea's von Seiten der ägyptischen Truppen unter folgenden Bedingungen überein:

Art. I. Se. Hoheit Mehemed Ali Pascha macht sich verbindlich, die nach der Schlacht von Navarin aus Morea nach Aegypten geführten Sklaven wieder auszuliefern. Er wird damit den Anfang machen, alle diejenigen Sklaven, über welche er für den Augenblick disponiren kann, zur Verfügung des Admirals Codrington zu stellen.

Was diejenigen unter ihnen betrifft, welche das Eigenthum von Privatpersonen geworden, so verspricht Se. Hoheit seine guten Dienste wirksam eintreten zu lassen, damit die Konsuln der fremden Mächte, jene Sklaven so viel wie möglich und zu den möglichst guten Bedingungen loskaufen können. Der Admiral Codrington macht sich dagegen seinerseits verbindlich, sämmtliche ägyptische Soldaten und Unterthanen, welche in griechischer Kriegsgefangenschaft sind, so wie auch die Offiziere und Mannschaft der von dem Hussar in den Gewässern von Modon aufgebrachten ägyptischen Korvetten in Freiheit setzen zu lassen.

Art. II. Se. Hoheit Mehemed Ali Pascha verspricht in möglichst kurzer Zeit, alle disponibelen Kriegs- und Transportschiffe abzusenden, welche nach Navarin segeln und dort die ägyptischen Trup-

pen an Bord nehmen sollen. Diese Truppen sollen, 1828
sobald wie möglich, Morea gänzlich räumen.

Art. III. Die Kriegs- und Transportschiffe sollen durch englische und französische Fahrzeuge eskortirt werden, welche sie begleiten und mit ihnen in den Hafen von Navarin oder einen andern Hafen von Morea zu dem obenerwähnten Zwecke einsegeln werden.

Art. IV. Dieselben Schiffe sollen bei ihrer Abfarth von Navarin gleichfalls bis zum Angesicht des Hafens von Alexandria eskortirt werden.

Art. V. Weder Se. Hoheit Ibrahim Pascha noch irgend ein Offizier seiner Armee, und überhaupt keine von den in die Räumung inbegriffenen Personen, darf einen Griechen weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, mitnehmen, wenn letzterer es nicht selbst wünscht.

Art. VI. Se. Hoheit Ibrahim Pascha kann in den festen Plätzen Patras, Castel-Tornese, Modon, Koron und Navarin eine zu deren Vertheidigung hinreichende Besatzung zurücklassen.

Abgeschlossen zu Alexandria in Aegypten am obgedachten Tage, Monate und Jahre.

Siegel Sr. Hoheit des Pascha.

Zusatzartikel.

Se. Hoheit Mehemed Ali Pascha verpflichtet sich an Ibrahim Pascha den Befehl ergehen zu lassen, die Garnisonen von Patras, Castel-Tornese, Modon, Koron und Navarin so einzutheilen, daſs in keinem Falle und unter keinem Vorwande mehr als 1200 ägyptische Soldaten für die Besatzung dieser Festungen zurückbleiben dürfen.

Siegel Sr. Hoheit des Pascha.

9.

1828 *Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et le tribu des Winnebagos et les tribus unis des Potawatamies, des Chippewas et des Ottawas, conclu le 25 Août 1828 à Green Bay et ratifié par le président des Etats-Unis le 7 Janvier 1829.*

(*Acts passed at the second session of the twentieth congrefs of the United States.* Appendix p. 74).

The Government of the United States having appointed Commissioners to treat with the Sac, Fox, Winnebago, Potawatamie, Ottawa, and Chippewa, tribes of Indians, for the purpose of extinguishing their title to land within the State of Illinois, and the Territory of Michigan, situated between the Illinois river and the Lead Mines on Fever River, and in the vicinity of said Lead Mines, and for other purposes; and it having been found impracticable, in consequence of the lateness of the period when the instructions were issued, the extent of the country occupied by the Indians, and their dispersed situation, to convene them in sufficient numbers to justify a cession of land on their part; and the Chiefs of the Winnebago tribe, and of the united tribes of the Potawatamies, Chippewas, and Ottawas, assembled at Green Bay, having declined at this time to make the desired cession, the following temporary arrangement, subject to the ratification of the President and Senate of the United States, has this day been made, between Lewis Cass and Pierre Menard, Commissioners of the United States, and the said Winnebago tribe, and the United tribes of Potawatamie, Chippewa, and Ottawa, Indians, in order to remove the difficulties which have arisen in consequence of the occupation, by white persons, of that part of the mining

country which has not been heretofore ceded to the 1828
United States.

Art. I. It is agreed that the following shall be the provisional boundary between the lands of the United States and those of the said Indians: The Ouisconsin river, from its mouth to its nearest approach to the Blue Mounds; thence southerly, passing east of the said mounds, to the head of that branch of the Pocatolaka creek which runs near the Spotted Arm's village; thence with the said branch to the main forks of Pocatolaka creek; thence southeasterly, to the ridge dividing the Winnebago country from that of the Potawatamie, Chippewa and Ottawa tribes; thence southerly, with the said ridge, to the line running from Chicago to the Mississippi, near Rock Island. And it is fully understood, that the United States may freely occupy the country between these boundaries and the Mississippi river, until a treaty shall be held with the Indians for its cession; which treaty, it is presumed, will be held in the year 1829. But it is expressly understood and agreed, that if any white persons shall cross the line herein described, and pass into the Indian country, for the purpose of mining, or for any other purpose whatever, the Indians shall not interfere with nor molest such persons, but that the proper measures for their removal shall be referred to the President of the United States. In the mean time, however, it is agreed, that any just compensation to which the Indians may be entitled for any injuries committed by white persons on the Indian side of the said line, shall be paid to the said Indians at the time such treaty may be held — It is also agreed by the Indians that a ferry may be established over the Rock River, where the Fort Clark road crosses the same; and, also, a ferry over the same river at the crossing of the Lewiston road.

Art. II. The United States agree to pay to the Winnebago, Potawatamie, Chippewa, and Ottawa Indians, the sum of twenty thousand dollars, in goods, at the time and place when and where the said treaty may be held: which said sum shall be equitably divided between the said tribes, and shall be in full compensation for all the injuries and damages sustain-

1828 ed by them, in consequence of the occupation of any part of the mining country by white persons, from the commencement of such occupation until the said treaty shall be held. Excepting however, such compensation as the Indians may be entitled to, for any injuries hereafter committed, on their side of the line hereby established.

In testimony whereof, the said Commissioners and the Chiefs of the said tribes have hereunto set their hands, at Green Bay, in the Territory of Michigan, this 25th day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-eight.

Lewis Cass.
Pierre Menard.

10.

Convention entre les trois amiraux et le plénipotentiaire d'Ibrahim Pascha concernant l'embarquement de ses troupes, du 7 Septembre 1828.

(*Oesterreichischer Beobachter. — Neueste Staats-akten* Bd. 13. p. 63).

Am siebenten September wurde zwischen den drei Admiralen und Baki-Effendi, dem Bevollmächtigten Ibrahim Pascha's, Folgendes über die Einschiffung der Truppen verabredet:

1. Dienstag den 9ten September beginnt die Einschiffung der Truppen nebst Pferden und Gepäcke.

2. Da für die eingeschifften Pferde kein Futter da ist, so wird man von Zante 500 Ardebs Korn und Gerste, welche dort im Depot liegen, kommen lassen.

3. Da sämmtliche Truppen nicht auf der ersten Abtheilung der Flotte eingeschifft werden können, so soll es Ibrahim Pascha freistehn, Lebensmittel von einem seiner Fahrzeuge zu beziehen, um die Truppen, welche erst bei Ankunft der zweiten Flottenabtheilung aus Aegypten abgehen können, Tag für Tag zu ernähren.

4. Da Ibrahim Pascha 3 bis 400 Kranke zu Patras gelassen hat, so kann derselbe eines oder zwei Schiffe dahin schicken, um sie abzuholen; er verpflichtet sich, dafs keine Lebensmittel von diesen Fahrzeugen ausgeschifft werden. 1828

5. Die Einschiffung der Truppen geschieht zu Navarin, und da erklärt worden ist, dafs kein griechischer Gefangener mitgenommen werden darf, so werden Offiziere mit Dolmetschern am Einschiffungsorte zugegensein, um sich von der Vollziehung dieser Disposition zu überzeugen.

6. Die Einschiffung, welche am 9ten beginnt, wird, wenn der Zustand der See nicht entgegen ist, ohne Unterbrechung fortgesetzt.

7. Unter keinem Vorwande dürfen andere Lebensmittel als die, welche zum Unterhalte der Truppen, die den zweiten Konvoi erwarten, bestimmt sind, ausgeschifft werden.

11.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Potawatamies, conclu à St. Joseph le 20 Septembre 1828 et ratifié par le président des Etats-Unis le 7 Janvier 1829.

(*Acts passed at the second session of the twentieth congrefs of the United States.* Appendix p. 77).

Articles of a treaty made and concluded at the Missionary Establishment upon the St. Joseph, of Lake Michigan, in the Territory of Michigan, this 20th day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty eight, between Lewis Cass and Pierre Menard, Commissioners, on the part of the United States, and the Potawatamie tribe of Indians.

1828 Art. I. The Potawatamie tribe of Indians cede to the United States the tract of land included within the following boundaries.

1. Beginning at the mouth of the St. Joseph, of Lake Michigan, and thence running up the said river to a point on the same river, half way between La-vache-qui-pisse and Macousin village; thence in a direct line, to the 19th mile tree, on the northern boundary line of the State Indiana; thence, with the same, west, to Lake Michigan; and thence, with the shore of the said Lake, to the place of beginning.

2. Beginning at a point on the line run in 1817, due east from the southern extreme of Lake Michigan, which point is due south from the head of the most easterly branch of the Kankekee river, and from that point running south ten miles; thence, in a direct line, to the northeast corner of Flatbelly's reservation; thence, to the northwest corner of the reservation at Seek's village; thence, with the lines of the said reservation, and of former cessions, to the line between the States of Indiana and Ohio; thence, with the same to the former described line, running due east from the southern extreme of Lake Michigan; and thence, with the said line, to the place of beginning.

Art. II. In consideration of the cessions aforesaid, there shall be paid to the said tribe an additional permanent annuity of two thousand dollars; and also an additional annuity of one thousand dollars, for the term of twenty years; goods, to the value of thirty thousand dollars, shall be given to the said tribe, either immediately after signing this treaty, or as soon thereafter as they can be procured; an additional sum of ten thousand dollars, in goods, and another of five thousand dollars, in specie, shall be paid to them in the year 1829.

The sum of seven thousand five hundred dollars shall be expended for the said tribe under the direction of the President of the United States, in clearing and fencing land, erecting houses, purchasing domestic animals and farming utensils, and in the support of laborers to work for them.

Two thousand pounds of tobacco, fifteen hundred weight of iron, and three hundred and fifty pounds of steel, shall be annually delivered to them.

One thousand dollars per annum shall be applied for the purposes of education, as long as Congress may think the appropriation may be useful. 1828

One hundred dollars, in goods, shall be annually paid to To-pen-i-be-the, principal chief of the said tribe, during his natural life. The blacksmith, stipulated by the treaty of Chicago to be provided for the term of fifteen years, shall be permanently supported by the United States.

Three laborers shall be provided, during four months of the year, for ten years, to work for the band living upon the reservation south of the St. Joseph.

Art. III. There shall be granted to the following persons, all of whom are Indians by descent, the tracts of land hereafter mentioned, which shall be located upon the second cession above described, where the President of the United States may direct, after the country may be surveyed, and to correspond with the surveys, provided that no location shall be made upon the Elkheart Prairie, nor within five miles of the same; nor shall the tracts there granted be conveyed by the grantees, without the consent of the President of the United States.

To Sah-ne-mo-quay, wife of Jean B. Dutrist, one-half section of land.

To Way-pe-nah-te-mo-quay, wife of Thomas Robb, one-half section of land.

To Me-no-ka-mick-quay, wife of Edward McCarty, one-half section of land.

To Ship-pe-shick-quay, wife of James Wyman one-half section of land.

To Assapo, wife of Antoine Gamlin, one-half section of land.

To Moahquay, wife of Richard Chabert, one-half section of land.

To Me-shaw-ke-to-quay, wife of George Cicot, two sections of land.

To Mary Prejean, wife of Louis St. Combe, one section of land.

To To-pe-naw-koung, wife of Peter Langlois, one section of land.

To Au-bee-nan-bee, a Potawatamie chief, two sections of land.

1828 To Me-che-hee, wife of Charles Minie, a half section of land.

To Louison, a Potawatamie, a reservation of one section, to include his house and cornfield.

To Kes-he-wa-quay, wife of Pierre F. Navarre, one section of land.

To Benac, a Potawatamie, one section of land.

To Pe-pe-ne-way, a chief, one section of land.

To Pierre Le Clair, one section of land.

To Joseph Barron, a white man who has long lived with the Indians, and to whom they are much attached, two sections of land; but the rejection of this grant is not to affect any other parts of the treaty.

To Betsey Ducharme, one-half section of land. The section of land granted by the treaty of Chicago to Nancy Burnett, now Nancy Davis, shall be purchased by the United States, if the same can be done for the sum of one thousand dollars.

To Madeleine Bertrand, wife of Joseph Bertrand, one section of land.

Art. IV. The sum of ten thousand eight hundred and ninety-five dollars shall be applied to the payments of certain claims against the Indians, agreeably to a schedule of the said claims hereunto annexed.

Art. V. Circumstances rendering it probable that the missionary establishment now located upon the St. Joseph, may be compelled to remove west of the Mississippi, it is agreed that when they remove, the value of their buildings and other improvements shall be estimated, and the amount paid by the United States. But, as the location is upon the Indian reservation, the Commissioners are unwilling to assume the responsibility, of making this provision absolute, and therefore its rejection is not to affect any other part of the treaty.

Art. VI. This treaty shall be obligatory, after the same has been ratified by the President and Senate of the United States.

In testimony whereof, the Commissioners, and the Chiefs and Warriors of the said tribe, have hereunto set their hands, at the place, and upon the day aforesaid.

Lewis Cass.
Pierre Menard,

12.

Déclaration ministerielle tenant lieu d'une Convention renouvellée d'étappes entre la Prusse et le grand-duché de Hesse du 7 Octobre 1828. 1828

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten.* 1832. Nr. 4. p. 17).

Nachdem die zwischen der Königlich Preufsischen und der Grofsherzoglich-Hessischen Regierung am 1sten Januar 1827 zu Frankfurt am Main abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention, der in dem §. 33. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1sten Januar 1827 abgelaufen ist, das Bedürfnifs eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert; so haben die beiderseitigen Ministerien, Kraft der ihnen von ihren resp. Gouvernements ertheilten Auftrages nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet:

Art. I. *Feststellung der Königlich-Preufsischen Militairstrafsen, der Haupt-Etappen-Oerter und der Etappenbezirke.*

§. 1. A. *Militairstrafse von Erfurt nach Coblenz.*

Die Linie der Militairstrafse, welche von Coblenz nach Erfurt führt, berührt im Grofsherzogthum Hessen folgende Haupt-Etappen-Oerter mit den dazu bestimmten Etappenbezirken.

Von Hersfeld nach Alsfeld, zu vier Meilen gerechnet, ist Alsfeld der Hauptetappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Romrod, Lindenbach, Altenburg, Zell, Billertshausen, Endorf, Eifa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod.

Von Alsfeld nach Grünberg, zu vier Meilen anrechnet, ist Grünberg der Haupt-Etappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Reiskirchen, Lindenstruth, Eckingshausen, Münster, Seesen, Horbach, Göbelnrod, Türckborn, Wetterfeld, Lauter,

1828 Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weitpertshain, Merlau und Ilsdorf.

Von Grünberg nach Giefsen zu drei Meilen gerechnet, ist Giefsen zwar der Haupt-Etappen-Ort; er nimmt aber blofs den Stab und die Hauptquartiere auf, und kommt mit seinen Feuerstellen nicht in Aufrechnung. Der Etappenbezirk besteht weiter:

Aus den Grofsherzoglich-Hessischen Orten: Heuchelsheim, Kleinlinden, Grofslinden, Leihgestern, Wiseck, Grofsenbuhsek, Burkhardsfelden, Annerod, Trohn, Rödichen und Altenbusek. An Königlich-Preufsischen Ortschaften wird diesem Etappenbezirke beigegeben: Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Knizebach, Lützenlinden, Grofs- und Kleinrechtenbach.

Von Giefsen bis nach Braunfels werden drei Meilen gerechnet. Zu dem Etappenbezirke dieser letztern Etappe, so wie zu dem Rayon von Wetzlar, werden keine grofsherzogliche Orte zugezogen.

B. *Militairstrafse von Coblenz nach Mainz.*

Auf dieser Militairstrafse ist St. Goar die nächste Königlich-Preufsische Etappe. — Von St. Goar bis Bingen zu vier Meilen gerechnet, ist Bingen der Haupt-Etappen-Ort. Der Etappenbezirk besteht sodann nebst Bingen noch aus den Grofsherzoglich-Hessischen Orten: Kempten, Galshain, Büdesheim und wird aus den Königlich-Preufsischen Orten zu dem Etappenbezirke beigegeben: Münsler, Sarresheim, Weiler, Waldagelsheim, Niederheimbach, und Dreieckshausen.

C. *Militairstrafse von Mainz auf Trier, Luxemburg und Saarlouis.*

Auf dieser Militairstrafse ist die nächste Königlich-Preufsische Etappe, Simmern.

Von Simmern bis Bingen, zu vier Meilen gerechnet, ist Bingen der Haupt-Etappen-Ort, dessen Etappenbezirk auch für diese Strafse aus den vorstehend sub B. gedachten Grofsherzoglich-Hessischen und Königlich-Preufsischen Ortschaften besteht.

Bei den Etappenbezirken, bei denen die Rayons gemeinschaftlich sind, wird die Einquartierung nach der Anzahl der Feuerstellen repartirt, und jede Feuerstelle, das Haus mag grofs oder klein sein, als eine Einheit angenommen. — Rücksichtlich der einzuquartierenden Mannschaft wird der Soldat und Unteroffi-

zier als eine Einheit, für den Subaltern-Offizier das Dreifache und für den Kapitain das Vierfache derselben in Ansatz gebracht und nach diesen Verhältnissen die Vertheilung der Einquartierung anf die einzelnen Ortschaften des Etappenbezirks, durch die Grofsherzogliche Etappen-Behörde vorgenommen. Dem Königlichen Preufsischen Etappen-Inspector steht in solchen gemeinschaftlichen Rayons die Einsicht der Etappenbücher zu, um sich hieraus zu überzeugen, dafs die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundsätzen dieser Konvention geschehen sei, und sich im Zeitraume von drei Monaten die Last auf sämmtliche Gemeinden des Etappenbezirks thunlichst vertheilt habe. 1828

§. 2. Da man Königlich-Preufsischer Seits gewünscht hat, zur Erleichterung der Stadt Mainz, einen Theil der dortigen Königlichen Garnison auf so lange nach Wetzlar zu verlegen, bis der Kasernenbau zu Mainz so weit vorgerückt ist, um den Königlich-Preufsischen Antheil an der Besatzung vollständig aufnehmen zu können, so haben Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen zu dieser Absicht gern die Hand geboten, nnd bewilligen, bis zur Beendigung des Kasernenbaus, dafs die Königlichen Truppen der Garnison von Mainz, welche von da nach Wetzlar und von dort wieder zurückmarschieren, ihr Nachtlager in Friedberg nehmen. Auch gestatten Seine Königliche Hoheit eben dieses Nachtlager zu Friedberg für diejenigen zur Garnison von Mainz gehörigen Königlichen Truppen, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nacch Mainz marschieren, mit der Bemerkung, dafs diese Bewilligung auf andere zur Garnison von Mainz nicht gehörige Königlich-Preufsische Truppen keine Anwendnng findet. Für dieses Nachtlager treten alle jene Bedingungen und Vergütungspreise ein, welche diese Konvention für die auf den beiden Militairstrafsen marschierenden Königlich-Preufsischen Truppen festgesetzt. Es wird übrigens zur Unterstützung der Stadt Friedberg, derselben ein Rayon beigegeben, der aus den Ortschaften Ober- und Niederwöllstadt, Ockstädt, Ober- und Niedermörle, Fauerbach, und Bruchenbrücken besteht. — Die Entfernung von Höchst nach

1828 Friedberg wird hierbei zu vier Meilen, jene von Friedberg nach Grünberg zu vier Meilen und jene von Friedberg nach Wetzlar zu $4\frac{1}{2}$ Meile angenommen.

§. 3. Die Königlich-Preufsischen Truppen sind gehalten, auf keinen anderen, als den bezeichneten Etappenstrafsen zu marschieren, und nur die benannten Orte als Etappen-Orte zu betrachten. Kleinere dagegen handelnde Detachements und einzeln marschierende Militairpersonen werden von den Landesbehörden an die zunächst gelegene Preufsische Militair-Behörde abgeliefert. Gröfsere Korps, welche nicht angehalten werden können, werden der Preufsischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die an dieselbe geschehenen Leistungen aller Art nicht in den Preisen dieser Konvention, sondern in den von den Beamten attestirten kostenden Preisen, so wie allen durch den Marsch entstandenen Schaden, nach der unter Zuziehung des Königlich-Preufsischen Etappen-Inspecteurs vorzunehmenden pflichtmäfsigen Taxation dreier Taxatoren, bezahlen wird.

§. 4. Die Königlich-Preufsischen Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann (welche in die Barracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sein werden), sind gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Grofsherzoglichen Etappen-Behörde angewiesen wird; es sei denn, dafs dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. — Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichsn Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstrafse liegen. — In andere Ortschaften, als die obenerwähnten, dürfen die Truppen nicht gelegt werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. — In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Königlich-Preufsischen Offiziere mit den Grofsherzoglichen Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 5. An jedem Etappen-Orte wird eine Grofsherzoglich-Hessische Behörde aus dem betreffenden Landrathe oder einem sonstigen Civilbeamten bestehend, ernannt, welche die Einquartierungs- Verpfle-

gungs- und Transport-Angelegenheiten, so wie die Etappen-Polizei leiten und besorgen wird. 1828

§. 6. Die Königlich-Preufsischen Etappen-Inspectoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar ersterer in Hinsicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld und letzterer in Hinsicht auf die übrigen Etappen, unterstützen die Grofsherzoglichen Etappen-Behörden in der Weise, dafs sie alle bei ihnen angebrachte Beschwerden gegen die durchmarschierenden Königlichen Truppen, auf der Stelle zu entscheiden, zu schlichten, oder sonst zu beseitigen, besonders beauftragt sind. — Es ist ferner ihres Amts, durch die geeignete Requisition und Einleitung bei den Grofsherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, dafs die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Bestimmungen dieser Konvention behandelt, und die Wege allenthalben in fahrbarem Stande erhalten werden.

Art. II. *Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.*

§. 7. Die Marschrouten für die Königlich-Preufsischen Truppen können allein von dem Königlich-Preufsischen Kriegsministerium und von dem Königlichen Generalkommando in Sachsen zu Magdeburg, und am Niederrhein zu Coblenz, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 8. In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dafs die Grofsherzoglichen Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntnifs gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tages zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken um bei der Grofsherzoglichen Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden.

Von der Ankunft gröfserer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Grofsherzoglichen Etappen-Behörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden. — Wenn

1828 ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschieren; so müssen nicht allein die Großherzoglichen Etappen-Behörden wenigstens acht Tage zuvor hiervon in Kenntniß gesetzt werden, sondern es sollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, namentlich für die Provinz Oberhessen die Großherzogliche Regierung zu Gießen, und für den überrheinischen Theil des Großherzogthums die Großherzogliche Regierung zu Mainz, wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eines oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschieren, dem Corps ein kommandirter Offizier oder Kriegskommissair, wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit den erwähnten Landesbehörden gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Oertern für das ganze Corps zu bereden; hierbei soll jedoch solche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappen-Orte niemals mehr als ein Regiment Infanterie oder Kavallerie an demselben Tage eintrifft. — Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl, der Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tage der Ankunft u. s. w. sehr genau unterrichtet sein.

§. 9. Da der bisher ohne Ruhetag fortgesetzte Marsch der Königlich-Preußischen Truppen auf der Straße von Erfurt nach Mainz und umgekehrt, welcher 32 Meilen beträgt, und auf der Straße von Erfurt nach Coblenz über Braunfels, welcher 27 Meilen beträgt, die nachtheiligsten Folgen herbeigeführt hat, so hat die Großherzoglich-Hessische Regierung, nach dem Wunsche des Königlich-Preußischen Gouvernements, für diese Truppenmärsche einen Ruhetag in Alsfeld zwar gestattet, jedoch ist man dahin übereingekommen, daß zur Erleichterung der Großherzoglichen Lande, auch von den beiden andern fremdherrlichen Regierungen, deren Gebiet jene Truppenmärsche berühren, nämlich von der Kurfürstlich-Hessischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung, gleichmäßig zur Erreichung jenes Zweckes in der Art mitgewirkt werde, daß, für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, eine jede derselben einen gleichen Zeitraum hindurch den Preußi-

schen Truppen einen Rasttag auf ihrem Gebiete gestatte. — Das Königlich-Preussische Gouvernement wird sich mit der Kurfürstlich-Hessischen und Grossherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung hierüber näher vereinigen, so dass die von der Grossherzoglich-Hessischen Regierung nach dem Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines Rasttages in Alsfeld sich auf die drei Jahre vom 1sten October dieses Jahres an bis zum ersten October 1831 beschränkt. 1828

Da nicht minder bedeutende Nachtheile aus den grossen und ununterbrochen fortgesetzten Tagemärschen, auch für die Remonte hervorgegangen sind, so hat die Grossherzoglich-Hessische Regierung sich verpflichtet, zu gestatten, dass die Remonte-Kommandos, nach dem Empfange der Remonten, in einem Tage nicht mehr als 2 bis 2½ Meile zurückzulegen haben und nach zwei Marschtagen jedesmal einen Ruhetag halten, wonach die betheiligten Grossherzoglichen Behörden mit Anweisung versehen werden sollen.

Art. III. *Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.*

A. *Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.*

§. 10. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Barracken, deren Anlage der Grossherzoglichen Regierung überlassen bleibt. Die Geräthschaften in den im Winter zu heizenden Barracken, bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, um seine Armatur daran aufzuhängen, Stühlen oder hinreichenden Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Barracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmässig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschierenden Truppen, welche der Marschroute gemäss, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Grossherzoglichen Etappen-Behörden und gegen auszustellende

1828 Quittung der Kommandierenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung ferner einquartiert werden soll. — Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daſs der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muſs.

In den Fällen, wo Quartierträger nur ein einziges heizbares Zimmer besitzen, in welches wegen Enge des Raums und Anzahl der zur Familie gehörenden Personen, die Einquartierten nicht aufgenommen werden können und diesen keine geheizte Schlafstube angewiesen werden kann, wird den Groſsherzoglichen Ortsvorständen aufgegeben werden, für die nach Verschiedenheit der Jahreszeit erforderliche Bedeckung zu sorgen.

§. 11. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäſsigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartiere, sei es bei den Einwohnern oder in den Barracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntewein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daſs hinreichender Vorrath von Bier und Branntewein in jedem Orte vorhanden ist, und daſs der Soldat nicht übertheuert werde. — Die Subaltern Offiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten auſser Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, in der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntewein. Der Kapitain kann auſser der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 12. In der Regel erhält der General drei, der

Staabs-Offizier zwei und der Subaltern-Offizier ein Zimmer. Wenn jedoch nach dem Ermessen der Etappen-Behörde, die Anzahl der Truppen oder die Gelegenheit des Orts nicht gestattet, die bemerkten Zimmer zu geben, so werden die Königlichen Offiziere sich auch mit Wenigerem gern begnügen. 1828

§. 13. Für diese Einquartierung und Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preufsischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	. . . .	vier gute Groschen in Gold,
- - Unteroffizier	. .	vier - - -
- - Subaltern-Offizier		zwölf - - - -
- - Kapitain	. . . .	sechszehn - - - -

Die übrigen Königlichen Militairbeamten werden nach ihrem militairischen Range behandelt.

Staabs-Offiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in den Orten, wo dies nicht thunlich sein sollte, bezahlt für seine Person der Staabs-Offizier einen Reichsthaler in Gold, der Oberst und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Gold; wegegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen mufs. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Offizieren unmittelbar an die Quartierträger berichtigt.

Für eine jede der den Königlich-Preufsischen Truppen auf der Etappen-Strafse anzuweisende Wachtstube von erforderlicher Gröfse, mit den gewöhnlichen Wacht-Utensilien versehen, werden in den Wintermonaten, nämlich in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März, incl. für das Feuer- und Erleuchtungs-Material, acht gute Groschen, in den sechs Sommermonaten, nämlich im April, Mai, Juni, Juli, August und September aber vier gute Groschen für jeden Tag, wo sich eine Wache darin befindet, in Ansatz gebracht.

§. 14. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Qnartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen, als die Kinder, gleich den Soldaten gegen die oben festge-

1828 setzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 15. Sollten durchmarschierende Soldaten unterwegs krank werden; so sollen dieselben an die nächsten Königlich-Preufsischen Etappen-Inspecteurs überwiesen werden.

B. *Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.*

§. 16. a) Die Verpflegung der Militair-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher §. 12. der gegenwärtigen Konvention für die Verpflegung der durchziehenden Militairs überhaupt festgesetzt worden ist.

b) Die Eskortirung (durch Landdragoner oder Landwehr) wird mit vier guten Groschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sei dieser nun zu Fufs oder zu Pferde, bezahlt.

c) Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich-Preufsischen Behörden unter dem Vorbehalte bestimmt werden, dafs es den Grofsherzoglich-Hessischen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

d) In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet. Dagegen wird an denjenigen Etappen-Orten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo anders kein entbehrlicher, leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden nnd die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königlich-Preufsischer Seits eine Entschädigung von sechs guten Groschen für jeden Wächter bezahlt.

e) Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heitzung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Preufsischen Militair-Arrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letztern willen geschieht, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit vier guten Groschen, in den sechs Sommermonaten aber mit zwei guten Groschen vergütet.

f) Dem Grofsherzoglich-Hessischer Seits hinsichtlich der Transportirung der Militair-Arrestaten

durch die Grofsherzogliche Provinz Oberhessen ge- 1828
äufserten Wünsche: dafs solche, statt wie bisher über Alsfeld, künftig über Marburg erfolgen und dabei auf Innehaltung der gewöhnlichen Korrespondenztage gehalten werden möge, erklärt man sich Preufsischer Seits zu genügen bereit, sobald in Folge einer dieserhalb mit der Kurhessischen Regierung anzuknüpfenden Unterhandlung die hierzu nöthige Zustimmung dieser letztern erlangt sein wird.

C. *Einquartierung und Verpflegung der Pferde.*

§. 17. Die Etappen-Behörden und Ortsobrigkeiten werden gehörig dafür sorgen, dafs den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen wird es Königlich-Preufsischer Seits bei grofser Verantwortung untersagt werden, dafs die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen dagegen hineinbringen lassen.

§. 18. Der Fouragebedarf wird durch Lieferanten, in ein in den Haupt-Etappen-Orte zu errichtendes Etappenmagazin, für dessen Lokal die Lieferanten selbst zu sorgen haben, beigeschafft, die Lieferung soll von der Grofsherzoglichen Etappen-Behörde, für einen von dem Königlich-Preufsischen Etappen-Inspector zu bestimmenden Zeitraum öffentlich versteigert und dem Mindestfordernden übertragen werden. — Nur wenn der Königlich-Preufsische Etappen-Inspector mit dem Erfolge der ersten Versteigerung zufrieden ist, hat es bei dieser Versteigerung sein Bewenden, wenn ihm aber die Preise zu hoch scheinen, so kann er auf einen zweiten Versteigerungstermin antragen, welcher jedoch entscheidend ist. — Den Gemeinden, in denen kein Etappen-Ort ist, die aber zu den Etappen-Bezirken gehören, wird auf den Fall, wenn die Fourage von ihnen geliefert werden mufs, solche im Preise der letzten Versteigerung vergütet.

§. 19. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Grofsherzoglichen Etappen-Behörden und gegen Quittung des Empfängers, von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht und die da-

1828 bei entstehenden Streitigkeiten von der Etappen-Behörde sofort entschieden. In Fällen, in denen die Zeit nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappen-Magazine herbeizuschaffen, diese also von den Gemeinden geliefert werden muſs, empfängt solche ein Kommandirter des Detachements von der Orts-Obrigkeit, und besorgt die weitere Vertheilung.

§. 20. Die Königlich-Preuſsische Regierung bezahlt an die Groſsherzoglich-Hessische und diese an die Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourage. worüber sich letztere mit ordnungsmäſsigen Quittungen ausweisen, nach dem Versteigerungs-Preise.

§. 21. Für kranke, zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf, durch die Groſsherzoglichen Etappen-Behörden attestirte, Rechnungen von dem Königlich-Preuſsischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlägen der Pferde, Schuhen und anderen Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

Art. IV. *Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fuſsboten.*

§. 22. Die Transportmittel werden den durchmarschierenden Truppen auf Anweisung der Groſsherzoglichen Etappen-Behörden und gegen Quittung nur in so fern verabreicht, als deshalb in den im §. 7. näher bezeichneten Marschrouten das Nöthige bemerkt worden; und werden in den Marschrouten nur Fuhren und Vorspann zum Transporte von Artillerie, schwerer Bagage und Kranken, nicht aber für nicht erkrankte Personen, für Tornister und Gewehre gefordert werden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können auſserdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschieren, durch das Zeugniſs eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Königlich-Preuſsische Hospital Anspruch machen.

Die Groſsherzoglichen Physici, Aerzte und Wundärzte, sollen für die, erkrankten Militairs auszustellenden Atteste, nach Vorschrift der Königlich-Preuſsischen Medizinal-Ordnung entschädigt werden.

§. 23. Die Groſsherzoglichen Etappen-Behörden werden dafür sorgen, daſs die nöthigen und verlang-

ten Transportmittel zur rechten Zeit gestellt werden. 1828
Unter Transportmitteln werden nur zweirädrige und vierrädrige Karren und Leiterwagen, angeschirrte Vorspannpferde, und in dringenden Fällen Reitpferde für die Offiziere gerechnet. Chaisen können nicht verlangt, und darf auf ein Pferd nicht mehr als vier und ein halber bis fünf Zentner gerechnet werden.

§. 24. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muss aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die hierbei sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

§. 25. Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, dass sie sich durch eine schriftliche Order des Königlichen kommandirenden Offiziers, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 26. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartiere bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Großherzoglichen Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschierenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muſs von den Behörden dafür gesorgt werden, dass es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschierenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tages zuvor eine ordnungsmäſsige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 27. Den Königlich-Preuſsischen Offizieren, wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht

1828 gemacht, darauf zu achten, daſs die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daſs die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt, auch im Selbstfahren nicht gestört werden.

§. 28. Als Vergütung für den Vorspann werden von dem Königlich-Preuſsischen Gouvernement an das Groſsherzoglich-Hessische, für jede Meile und für jedes Pferd, einschlieſslich des Wagens, sechs gute Groschen in Gold, für einen einspännigen Karren aber neun gute Groschen in Gold vergütet.

Die Entfernung von einem Nachtquartiere in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptorts bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben.

Da bei zu gestellenden Reitpferden in der Regel zur Zurückbringung noch ein zweites Pferd für einen berittenen Reiter gestellt zu werden pflegt, so soll in solchen Fällen auch dies zweite Pferd nach den bisherigen Sätzen liquidirt und vergütet werden.

§. 29. Die Fuſsboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Die Königlich-Preuſsische Regierung bezahlt das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen Gold, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

Art. V. *Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.*

§. 30. Die Anstände, welche zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen könnten, werden von den Groſsherzoglichen Etappen-Behörden und den kommandirenden Königlich-Preuſsischen Offizieren, wie auch, wo es nöthig sein sollte, unter der Dazwischenkunft des Königlich-Preuſsischen Etappen-Inspektors, gemeinschaftlich beseitigt. — Die Groſsherzogliche Etappen-Behörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Miſshandlungen seines Wirths oder eines andern Groſsherzoglichen Unterthanen erlauben sollte, zu arretiren

und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. 1828

Ein durch Exzesse der durchmarschierenden Truppen etwa entstandener Schaden wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanenpflichten für diesen Akt entlassene Taxatoren, mit Zuziehung des Königlich-Preufsischen Etappen-Inspektors, abgeschätzt, und der Durchschnittsbetrag der Abschätzungen von der Königlich-Preufsischen Behörde vergütet. Die Bestimmung wegen Vergütung des durch Exzesse der durchmarschierenden Truppen entstandenen Schadens, wird auch auf das durch die Militairfuhren erweislich zu Grunde gerichtete, oder nach Beendigung derselben an den Folgen der Erhitzung krepirte oder sonst unbrauchbar gewordene Zugvieh ausgedehnt, jedoch unter der Bedingung: dafs durch ein von dem Ortsvorsteher oder von zwei Zeugen der Gemeinde pflichtmäfsig ausgestelltes schriftliches Zeugnifs erwiesen ist, dafs dasselbe ganz gesund gestellt worden.

§. 31. Die Königlich-Preufsischen kommandirten Offiziere sowohl, wie die Grofsherzoglich-Hessischen Etappen-Behörden, sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, dafs zwischen dem Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und dafs die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beider Seiten sehr gemildert werden können.

§. 32. Die Königlich-Preufsischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstrafsen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und zu deren Befolgung angewiesen werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Art. VI. *Liquidation der zu leistenden Vergütungen.*

§. 33. Nach Ablauf jeden Vierteljahres wird zwischen dem Königlich-Preufsischen Etappen-Inspektor zu Wetzlar und einem Grofsherzoglich-Hessischen Kommissair über sämmtliche geschehene Leistungen der Rayons von Alsfeld, Grünberg, Giefsen, Fried-

1828 berg und Bingen, die Liquidation vorgenommen, und nach deren Abschlufs die Zahlung dafür sogleich geleistet. Wenn hierbei Quittungen vorkommen sollten, denen die ordnungsmäfsige Form fehlen sollte; so soll das Fehlende aus den pflichtmäfsig geführten Etappen-Büchern der Grofsherzoglichen Etappen-Behörden ergänzt werden.

Bei gröfseren Truppenmärschen behält sich die Grofsherzogliche Regierung die Befugnifs vor, in kürzeren als den angegebenen Zeiträumen zu liquidiren.

Art. VII. *Allgemeine Bestimmungen.*

§. 34. Die vorstehende Etappen-Konvention tritt mit dem 1sten October 1828 in Kraft und ist bis zum 1sten October 1837 mit dem Vorbehalte jedoch abgeschlossen, dafs für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendig abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 35. Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Grofsherzoglich-Hessischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Ausfertigung ausgewechselt worden sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 7ten October 1828.

Königlich-Preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Grofsherzoglich-Hessischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin den 10ten Januar 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

13.

Déclaration des cours de Londres, de Paris et de Petersbourg, sur la protection à accorder à la Morée et aux Cyclades datée de Londres du 16 *Novembre* 1828. 1828

(*Allgemeine Zeitung* 1829. 12 Jan. *Neueste Staatsakten* Bd. 13. p. 421).

Erklärung. Die Erklärung vom verflossenen 11ten August, die dem Reis-Effendi durch Se. Excellenz den Gesandten der Niederlande, im Namen Frankreichs, Grofsbritanniens und Rufslands zugestellt ward, gab der Pforte den Beweggrund und den Zweck der Expedition nach Morea zu erkennen. Das unmittelbare Resultat, das die drei Mächte durch diese Expedition zu erreichen sich vorgesetzt hatten, ward glücklich erreicht. Der Abzug Ibrahim Pascha's und die Räumung der Festungen durch die türkisch-ägyptischen Truppen haben der Vergiefsung des Menschenbluts in Morea ein Ziel gesetzt und diesem Lande wieder Ruhe gegeben. Das Werk der Mächte würde aber unvollständig sein, wenn durch die Abfarth ihrer Truppen die Einwohner von Morea neuen Einfällen ausgesetzt wären, sie sind es ihrer Würde schuldig, dieselben dafür zu schützen. In dieser Absicht erklären die drei Höfe, in dem Augenblicke, wo die verbündeten Streitkräfte sich anschicken, sich aus Morea zurückzuziehen, nachdem sie ihre friedliche Sendung daselbst vollbracht haben, der hohen Pforte, dafs bis zu der Zeit, wo eine definitive Uebereinkunft durch gemeinschaftliche Zustimmung mit ihnen das Schicksal der Provinzen geordnet haben wird, welche die Allianz militairisch hat besetzen lassen, sie *Morea und die Cycladischen Inseln unter ihre provisorische Garantie* stellen, und aus diesem Grunde den Eintritt irgend einer Militairmacht in dieses Land als einen Angriff gegen sich selbst betrachten würden.

1828 Indem sie diese Entschliefsung zur Kenntnifs der hohen Pforte bringen, erkennen Frankreich, Grofsbritannien und Rufsland mit Vergnügen den Geist der Weisheit an, mit welchem dieselbe vermieden hat, das Ungemach des Krieges in Morea ohne Nutzen zu verlängern. Sie hoffen, dafs die hohe Pforte, von demselben Geiste geleitet, sich von dem Wunsche beseelt fühlen werde, endlich der Frage ein Ziel zu setzen, die seit acht Jahren ganz Europa in einem Zustande der Unruhe und Spannung erhalten, und dafs Sie sich mit den drei Höfen in einer völlig freundschaftlichen und wohlwollenden Unterhandlung über das Schicksal und die endliche Pacifikation Griechenlands verständigen werde.

London, den 16ten November 1828.

Aberdeen. Polignac. Lieven.

14.

Traité de paix, d'amitié, de commerce et de navigation entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et le Brésil conclu à Rio de Janeiro le 12 Décembre 1828 et ratifié à Washington le 18 Mars 1829.

(*Acts passed at the first session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 1).

In the name of the Most Holy and Indivisible Trinity.

The United States of America and His Majesty the Emperor of Brazil, desiring to establish a firm and permanent peace and friendship between both Nations, have resolved to fix, in a manner clear, distinct, and positive, the rules which shall in future be religiously observed between the one and the other, by means

of a Treaty, or General Convention of Peace, Friendship, Commerce, and Navigation. 1828

For this most desirable object, the President of the United States has conferred full powers on William Tudor their Chargé d'Affaires at the Court of Brazil; and His Majesty the Emperor of Brazil on the Most Illustrious and Most Excellent Marquez of Aracaty, a member of his Council, Gentleman of the Imperial Bed-chamber, Councillor of the Treasury, Grand Cross of the Order of Aviz, Senator of the Empire, Minister and Secretary of State for Foreign Affairs, and Miguel de Souza Mello e Alvim, a member of his Council, Commander of the Order of Aviz, Knight of the Imperial Order of the Cross, Chief of Division in the Imperial and National Navy, Minister and Secretary of State for the Marine, who after having exchanged their said full powers, in due and proper form, have agreed to the following articles:

Art. I. There shall be a perfect, firm and inviolable peace and friendship between the United States of America and their citizens, and His Imperial Majesty, his successors and subjects throughout their possessions and territories respectively, without distinction of persons or places.

Art. II. The United States of America, and His Majesty the Emperor of Brazil, desiring to live in peace and harmony with all the other nations of the earth, by means of a policy frank and equally friendly with all, engage mutually, not to grant any particular favor to other nations in respect of commerce and navigation, which shall not immediately become common to the other party, who shall enjoy the same freely, if the concession was freely made, or on allowing the same compensation, if the concession was conditional. It is understood however, that the relations and conventions which now exist or may hereafter exist between Brazil and Portugal, shall form an exception to this article.

Art. III. The two high contracting parties being likewise desirous of placing the commerce and navigation of their respective countries, on the liberal basis of perfect equality and reciprocity mutually agree, that the citizens and subjects of each may frequent

1828 all the coasts and countries of the other, and reside and trade there in all kinds of produce, manufactures and merchandise: and they shall enjoy all the rights, privileges and exemptions, in navigation and commerce, which native citizens or subjects do, or shall enjoy, submitting themselves, to the laws, decrees, and usages, there established, to which native citizens or subjects are subjected. But it is understood that this article does not include the coasting trade of either country, the regulation of which is reserved by the parties respectively, according to their own separate laws.

Art. IV. They likewise agree that whatever kind of produce, manufactures, or merchandise, of any foreign country, can be from time to time, lawfully imported into the United States, in their own vessels, may be also imported in vessels of Brazil: and that no higher or other duties upon the tonnage of the vessel and her cargo, shall be levied and collected, whether the importation be made in the vessels of the one country or the other. And in like manner, that whatever kind of produce, manufactures, or merchandise of any foreign country, can be, from time to time, lawfully imported into the Empire of Brazil, in its own vessels, may be also imported in vessels of the United States: and that no higher or other duties upon the tonnage of the vessel and her cargo, shall be levied or collected whether the importation be made in vessels of the one country, or of the other. And they agree that whatever may be lawfully exported, or re-exported from the one country in its own vessels, to any foreign country, may in like manner, be exported or re-exported in the vessels of the other country. And the same bounties, duties, and drawbacks, shall be allowed and collected, whether such exportation, or re-exportation, be made in vessels of the United States, or of the Empire of Brazil. The government of the United States however considering the present state of the navigation of Brazil, agrees that a vessel shall be considered as Brazilian, when the proprietor and captain are subjects of Brazil and the papers are in legal form.

Art. V. No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States, of

any articles the produce or manufactures of the Empire of Brazil, and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the Empire of Brazil, of any articles the produce or manufactures of the United States, than are or shall be payable on the like articles, being the produce or manufactures of any other foreign country: nor shall any higher or other duties, or charges be imposed in either of the two countries, on the exportation of any articles to the United States, or to the Empire of Brazil respectively, than such as are payable on the exportation of the like article to any other foreign country: nor shall any prohibition be imposed on the exportation or importation of any articles, the produce or manufactures of the United States, or of the Empire of Brazil, to or from the territories of the United States, or to or from the territories of the Empire of Brazil, which shall not equally extend to all other nations. 1828

Art. VI. It is likewise agreed, that it shall be wholly free for all merchants, commanders of ships, and other citizens or subjects of both countries, to manage themselves their own business, in all the ports and places subject to the jurisdiction of each other, as well with respect to the consignment and sale of their goods and merchandize by wholesale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending of their ships; they being in all these cases to be treated as citizens or subjects of the country in which they reside, or at least to be placed on a footing with the subjects or citizens of the most favored nation.

Art. VII. The citizens and subjects of neither of the contracting parties shall be liable to any embargo, nor be detained with their vessels, cargoes, or merchandize or effects, for any military expedition, nor for any public or private purpose whatever, without allowing to those interested, sufficient indemnification.

Art. VIII. Whenever the citizens or subjects of either of the contracting parties shall be forced to seek refuge or asylum in the rivers, bays, ports or dominions of the other, with their vessels whether of merchant or of war, public or private, through

1828 stress of weather, pursuit of pirates, or enemies, they shall be received and treated with humanity, giving to them all favor and protection, for repairing their ships, procuring provisions, and placing themselves in a situation to continue their voyage without obstacle or hindrance of any kind.

Art. IX. All the ships, merchandise and effects belonging to the citizens or subjects of one of the contracting parties, which may be captured by pirates, whether within the limits of its jurisdiction, or on the high seas, and may be carried, or found in the rivers, roads, ports, bays, or dominions of the other, shall be delivered up to the owners, they proving in due and proper form, their rights before the competent tribunals: it being well understood, that the claim should be made within the term of one year by the parties themselves, their attorneys, or agents of their respective Governments.

Art. X. When any vessel belonging to the citizens or subjects of either of the contracting parties, shall be wrecked, foundered, or shall suffer any damage, on the coasts, or within the dominions of the other, there shall be given to them all assistance and protection, in the same manner which is usual and customary with the vessels of the nation, where the damage happens, permitting them to unload the said vessel, if necessary, of its merchandize and effects, without exacting for it any duty, impost or contribution whatever, until they may be exported, unless they be destined for consumption.

Art. XI. The citizens or subjects of each of the contracting parties shall have power to dispose of their personal goods within the jurisdiction of the other, by sale, donation, testament or otherwise; and their representatives, being citizens or subjects of the other party, shall succeed to the said personal goods, whether by testament, or *ab intestato*, and they may take possession thereof, either by themselves, or others acting for them, and dispose of the same at their will, paying such dues only as the inhabitants of the country wherein said goods are, shall be subject to pay in like cases: and if, in the case of real estate, the said heirs would be prevented from enter-

ing into the possession of the inheritance, on account 1828
of their character of aliens, there shall be granted to them the term of three years, to dispose of the same, as they may think proper, and to withdraw the proceeds without molestation, nor any other charges than those which are imposed by the laws of the country.

Art. XII. Both the contracting parties promise and engage formally to give their special protection to the persons and property of the citizens and subjects of each other, of all occupations who may be in their territories, subject to the jurisdiction of the one or the other, transient or dwelling therein, leaving open and free to them the tribunals of justice for their judicial intercourse, on the same terms which are usual and customary, with the natives or citizens and subjects of the country in which they may be; for which they may employ, in defence of their rights, such advocates, solicitors, notaries, agents, and factors, as they may judge proper in all their trials at law.

Art. XIII. It is likewise agreed, that the most perfect and entire security of conscience shall be enjoyed by the citizens or subjects of both the contracting parties in the countries subject to the jurisdiction of the one and the other, without their being liable to be disturbed or molested on account of their religious belief, so long as they respect the laws and established usages of the country. Moreover the bodies of the citizens and subjects of one of the contracting parties who may die in the territories of the other, shall be buried in the usual burying grounds, or in other decent or suitable places, and shall be protected from violation or disturbance.

Art. XIV. It shall be lawful for the citizens and subjects of the United States of America, and of the Empire of Brazil, to sail with their ships, with all manner of liberty and security, no distinction being made who are the proprietors of the merchandize laden thereon, from any port to the places of those who now are, or who hereafter shall be, at enmity with either of the contracting parties. It shall likewise be lawful for the citizens and subjects aforesaid, to sail with the ships and merchandizes before mentioned, and to trade with the same liberty and security,

1828 from the places, ports, and havens, of those who are enemies of either party, without any opposition, or disturbance whatsoever, not only directly from the places of the enemy before mentioned, to neutral places, but also from one place belonging to an enemy to another place belonging to an enemy, whether they be under the jurisdiction of one power, or under several. And it is hereby stipulated, that free ships shall also give freedom to goods, and that every thing shall be deemed to be free, and exempt, which shall be found on board the ships belonging to the citizens or subjects of either of the contracting parties, although the whole lading, or any part thereof should appertain to the enemies of either, contraband goods being always excepted. It is also agreed in like manner, that the same liberty be extended to persons who are on board a free ship, with this effect, that although they be enemies to both or either party, they are not to be taken out of that free ship, unless they are officers or soldiers, and in the actual service of the enemies: Provided however, and it is hereby agreed, that the stipulations in this article contained, declaring that the flag shall cover the property, shall be understood as applying to those Powers only, who recognize this principle; but if either of the two contracting parties shall be at war with a third, and the other neutral, the flag of the neutral shall cover the property of enemies whose governments acknowledge this principle, and not of others.

Art. XV. It is likewise agreed, that in the case where the neutral flag of one of the contracting parties, shall protect the property of the enemies of the other, by virtue of the above stipulation, it shall always be understood, that the neutral property found on board such enemy's vessels, shall be held and considered as enemy's property, and as such shall be liable to detention and confiscation, except such property as was put on board such vessel before the declaration of war, or even afterwards, if it were done without the knowledge of it; but the contracting parties agree that four months having elapsed after the declaration, their citizens shall not plead ignorance thereof. On the contrary, if the flag of the neutral does not protect the enemy's property, in that case

the goods and merchandize of the neutral, embarked 1828 in such enemy's ship, shall be free.

Art. XVI. This liberty of commerce and navigation shall extend to all kinds of merchandizes, excepting those only which are distinguished by the name of contraband; and under this name of contraband, or prohibited goods, shall be comprehended:

1. Cannons, mortars, howitzers, swivels, blunderbusses, muskets, fuzees, rifles, carbines, pistols, pikes, swords, sabres, lances, spears, halberds, and grenades, bombs, powder, matches, balls, and all other things belonging to the use of these arms:

2. Bucklers, helmets, breast-plates, coats of mail, infantry belts; and clothes made up in the form, and for a military use.

3. Cavalry belts and horses with their furniture;

4. And generally all kinds of arms and instruments of iron, steel, brass and copper, or of any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea or land.

Art. XVII. All other merchandize and things not comprehended in the articles of contraband, expressly enumerated and classified as above, shall be held and considered as free, and subjects of free and lawful commerce, so that they may be carried and transported in the freest manner by both the contracting parties, even to places belonging to an enemy, excepting only those places which are at that time besieged or blockaded: and to avoid all doubt in this particular, it is declared, that those places only are besieged or blockaded, which are actually attacked by a force capable of preventing the entry of the neutral.

Art. XVIII. The articles of contraband, before enumerated and classified, which may be found in a vessel bound for an enemy's port, shall be subject to detention and confiscation, leaving free the rest of the cargo and the ship, that the owners may dispose of them as they see proper. No vessel of either of the two nations shall be detained on the high seas, on account of having on board articles of contraband, whenever the master, captain or supercargo of said vessels, will deliver up the articles of contraband to the captor, unless the quantity of such articles be so

1828 great, and of so large a bulk, that they cannot be received on board the capturing ship without great inconvenience: but in this and all the other cases of just detention, the vessel detained shall be sent to the nearest convenient and safe port, for trial and judgment, according to law.

Art. XIX. And whereas it frequently happens that vessels sail for a port or a place belonging to an enemy, without knowing that the same is besieged, blockaded, or invested, it is agreed that every vessel so circumstanced, may be turned away from such port or place, but shall not be detained, nor shall any part of her cargo, if not contraband, be confiscated, unless, after warning of such blockade or investment from any officer commanding a vessel of the blockading forces, she shall again attempt to enter; but she shall be permitted to go to any other port or place, she shall think proper: Nor shall any vessel of either that may have entered into such port before the same was actually besieged, blockaded, or invested by the other, be restrained from quitting such place with her cargo, nor if found therein, after the reduction and surrender, shall such vessel or her cargo, be liable to confiscation, but they shall be restored to the owners thereof. And if any vessel having thus entered the port before the blockade took place, shall take on board a cargo after the blockade be established, she shall be subject to being warned by the blockading forces to return to the port blockaded, and discharge the said cargo, and if after receiving the said warning the vessel shall persist in going out with the cargo, she shall be liable to the same consequences as a vessel attempting to enter a blockaded port after being warned off by the blockading forces.

Art. XX. In order to prevent all kinds of disorder in the visiting and examination of the ships and cargoes of both the contracting parties on the high seas, they have agreed mutually, that whenever a vessel of war, public, or private, shall meet with a neutral of the other contracting party, the first shall remain at the greatest distance compatible with making the visit under the circumstances of the sea and wind and the degree of suspicion attending the vessel

to be visited, and shall send its smallest boat, in order to execute the said examination of the papers concerning the ownership and cargo of the vessel, without causing the least extortion, violence, or ill treatment, for which the commanders of the said armed ships, shall be responsible with their persons and property; for which purpose the commanders of the said private armed vessels shall, before receiving their commissions, give sufficient security to answer for all the damages they may commit; and it is expressly agreed, that the neutral party shall in no case be required to go on board the examining vessel, for the purpose of exhibiting her papers, or for any other purpose whatever. 1828

Art. XXI. To avoid all kind of vexation and abuse in the examination of the papers relating to the ownership of the vessels belonging to the citizens and subjects of the two contracting parties, they have agreed, and do agree, that in case one of them shall be engaged in war, the ships and vesssels belonging to the citizens or subjects of the other, must be furnished with sea-letters or passports, expressing the name, property and bulk of the ship, as also the name and place of habitation of the master or commander of said vessel, in order that it may thereby appear that the ship really and truly belongs to the citizens or subjects of one of the parties; they have likewise agreed, that such ships being laden, besides the said sea-letters or passports, shall also be provided with certificates, containing the several particulars of the cargo, and the place whence the ship sailed, so that it may be known, whether any forbidden or contraband goods be on board the same; which certificates shall be made out by the officers of the place whence the ship sailed, in the accustomed form; without such requisites said vessel may be detained, to be adjudged by the competent tribunal, and may be declared legal prize, unless the said defect shall be proved to be owing to accident, and be satisfied or supplied by testimony entirely equivalent.

Art. XXII. It is further agreed, that the stipulations above expressed, relative to the visiting and examining of vessels, shall apply only to those

1828 which sail without convoy: and when said vessel shall be under convoy, the verbal declaration of the commander of the convoy, on his word of honor, that the vessels under his protection belong to the nation whose flag he carries: and when they are bound to an enemy's port, that they have no contraband goods on board, shall be sufficient.

Art. XXIII. It is further agreed, that in all cases the established courts for prize causes, in the countries to which the prizes may be conducted shall alone take cognizance of them. And whenever such tribunal of either party, shall pronounce judgment against any vessel, or goods, or property claimed by the citizens or subjects of the other party, the sentence or decree shall mention the reasons or motives, on which the same shall have been founded, and an authenticated copy of the sentence or decree, and of all the proceedings in the case, shall, if demanded, be delivered to the commander or agent of said vessel, without any delay, he paying the legal fees for the same.

Art. XXIV. Whenever one of the contracting parties shall be engaged in war with another state, no citizen or subject of the other contracting party, shall accept a commission, or letter of marque, for the purpose of assisting, or co-operating hostilely, with the said enemy, against the said party so at war, under the pain of being treated as a pirate.

Art. XXV. If, by any fatality, which cannot be expected, and which God forbid! the two contracting parties should be engaged in a war with each other, they have agreed, and do agree, now for them, that there shall be allowed the term of six months to the merchants residing on the coasts and in the ports of each other, and the term of one year to those who dwell in the interior, to arrange their business, and transport their effects wherever they please, giving to them the safe conduct necessary for it, which may serve as a sufficient protection until they arrive at the designated port. The citizens and subjects of all other occupations, who may be established in the territories or dominions of the United States; and of the Empire of Brazil, shall be respected

and maintained in the full enjoyment of their personal 1828
liberty and property, unless their particular conduct shall cause them to forfeit this protection, which in consideration of humanity, the contracting parties engage to give them.

Art. XXVI. Neither the debts due from the individuals of the one nation, to the individuals of the other, nor shares nor money, which they may have in public funds, nor in public or private banks, shall ever in any event of war or national difference be sequestrated or confiscated.

Art. XXVII. Both the contracting parties being desirous of avoiding all inequality in relation to their public communications and official intercourse, have agreed and do agree, to grant to their Envoys, Ministers, and other public Agents, the same favors, immunities and exemptions, which those of the most favored nation do, or shall enjoy; it being understood, that whatever favors, immunities, or privileges, the United States of America, or the Empire of Brazil may find it proper to give the Ministers and Public Agents of any other power, shall, by the same act, be extended to those of each of the contracting parties.

Art. XXVIII. To make more effectual the protection which the United States and the Empire of Brazil shall afford in future to the navigation and commerce of the citizens and subjects of each other, they agree to receive and admit Consuls and Vice-Consuls in all the ports open to foreign commerce, who shall enjoy in them all the rights, prerogatives, and immunities, of the Consuls and Vice-Consuls of the most favored nations: each contracting party however, remaining at liberty to except those ports and places in which the admission and residence of such Consuls may not seem convenient.

Art. XXIX. In order that the Consuls and Vice-Consuls of the two contracting parties, may enjoy the rights, prerogatives, and immunities, which belong to them, by their public character, they shall before entering on the exercise of their functions, exhibit their commissions or patent in due form, to

1828 the government to which they are accredited: and having obtained their *exequatur*, they shall be held and considered as such, by all the authorities, magistrates, and inhabitants, in the consular district in which they reside.

Art. XXX. It is likewise agreed, that the Consuls, their Secretaries, officers, and persons attached to the service of Consuls, they not being citizens or subjects of the country, in which the Consul resides, shall be exempt from all public service, and also from all kinds of taxes, imposts and contributions, except those which they shall be obliged to pay on account of commerce, or their property, to which the citizens or subjects and inhabitants, native and foreign, of the country in which they reside are subject; being in every thing besides subject to the laws of their respective States. The archives and papers of the Consulate shall be respected inviolably, and under no pretext whatever, shall any magistrate seize or in any way interfere with them.

Art. XXXI. The said Consuls shall have power to require the assistance of the authorities of the country, for the arrest, detention and custody of deserters from public and private vessels of their country, and for that purpose they shall address themselves to the courts, judges, and officers competent, and shall demand the said deserters in writing, proving by an exhibition of the registers of the vessels or ships roll, or other public documents, that those men were part of said crews; and on this demand so proved, (saving however, where the contrary is proved), the delivery shall not be refused. Such deserters, when arrested, shall be put at the disposal of said Consuls, and may be put in the public prison, at the request and expense of those who reclaim them, to be sent to the ships to which they belonged, or to others of the same nation. But if they be not sent back within two months, to be counted from the day of their arrest, they shall be set at liberty, and shall no more be arrested for the same cause.

Art. XXXII. For the purpose of more effectually protecting their commerce, and navigation, the two contracting parties do hereby agree, as soon

hereafter, as circumstances will permit them, to form 1828
a Consular Convention, which shall declare specially the powers and immunities of the Consuls and Vice-Consuls of the respective parties.

Art. XXXIII. The United States of America, and the Emperor of Brazil desiring to make as durable as circumstances will permit, the relations which are to be established between the two parties by virtue of this treaty, or general convention of peace, amity, commerce and navigation, have declared solemnly and do agree to the following points:

1. The present treaty shall be in force for twelve years from the date hereof, and further until the end of one year after either of the contracting parties shall have given notice to the other, of its intention to terminate the same: each of the contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at the end of said term of twelve years; and it is hereby agreed between them, that on the expiration of one year after such notice shall have been received by either, from the other party, this treaty in all the parts relating to commerce and navigation, shall altogether cease and determine, and in all those parts which relate to peace and friendship, it shall be permanently and perpetually binding on both powers.

2. If any one or more of the citizens or subjects of either party shall infringe any of the articles of this treaty, such citizen or subject shall be held personally responsible for the same, and the harmony and good correspondence between the nations shall not be interrupted thereby; each party engaging in no way to protect the offender, or sanction such violation.

3. If (which, indeed, cannot be expected), unfortunately, any of the articles contained in the present treaty, shall be violated or infringed in any way whatever, it is expressly stipulated, that neither of the contracting parties will order or authorize any acts of reprisal, nor declare war against the other, on complaints of injuries or damages until the said party considering itself offended, shall first have presented to the other a statement of such injuries or damages, verified by competent proof, and demanded

1828 justice and satisfaction, and the same shall have been either refused, or unreasonably delayed.

4. Nothing in this treaty contained shall however, be construed, to operate contrary to former and existing public treaties with other sovereigns or states.

The present treaty of peace, amity, commerce and navigation, shall be approved and ratified by the President of the United States by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Emperor of Brazil, and the ratifications shall be exchanged within eight months from the date of the signature hereof, or sooner if possible.

In faith whereof we the Plenipotentiaries of the United States of America and of his Majesty the Emperor of Brazil have signed and sealed these presents.

Done in the City of Rio de Janeiro, this twelfth day of the month of December in the year of our Lord Jesus Christ one thousand eight hundred and twenty-eight.

(Signed)

W. Tudor.
Marquez de Aracaty.
Miguel de Souza Mello e Alvim.

15.

Convention entre l'Autriche et la Bavière concernant la liquidation et la compensation des arrérages et des dettes dans les pays cédés réciproquement, conclue le 13 Décembre 1828 et publiée à Munic le 14 Mai 1829.

(*Regierungsblatt für das Königreich Baiern* 1829. 23 Mai. — *Neueste Staatsakten* Bd. 16. p. 116).

Nachdem die Differenzen, welche bisher zwischen Baiern und Oesterreich in Bezug auf die Landesver-

waltungseinnahmen und Ausgabenrückstände in den 1828
durch die Traktate vom 3ten Junius 1814 und 14ten April 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, dann rücksichtlich der Schulden und Aktiven besagter Länder und der vormaligen Kameral- und Domkapitelschen Schulden des Hochstiftes Passau bestanden haben, durch die von den Bevollmächtigten beider Staaten am 13ten Dezember 1828 unterzeichneten und bereits allerhöchst genehmigten Konventionen ausgeglichen worden sind; so wird andurch der wesentliche Inhalt der besagten Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und zur Darnachachtung der dabei Betheiligten, öffentlich kund gemacht:

I. *Die Landesverwaltungsausgaben und Einnahmenrückstände betreffend.*

§. 1. Ueber die Rückstände an Landesverwaltungsausgaben und Einnahmen, welche in sämmtlichen, in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Gebieten und Gebietstheilen am Tage der Landesübergabe bestanden haben, das ist, über die eigentlichen Arreragen, ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daſs sowohl das Recht zum Bezuge der Einnahmenrückstände, als die Verbindlichkeit zu Berichtigung der Ausgabenrückstände auf die neue Regierung überzugehen hat. Letztere wird somit ermächtigt, die Einnahmenrückstände eben so für sich zu beziehen, wie sie von der vorigen Regierung hätten bezogen werden können, falls das Land nicht abgetreten worden wäre, und verpflichtet sich dagegen die Ausgabenrückstände in eben dem Maaſse zu berichtigen, wie sie von der vorigen Regierung zu berichtigen gewesen wären, wenn sie im Besitze des Landes geblieben wäre.

§. 2. Da diese gegenseitige Ueberweisung bloſs die am Tage der Landesübergabe bestandenen, aus der Administration des abgetretenen Landes, oder aus dem Unterthansverbande herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, so versteht es sich von selbst, daſs Ansprüche der abtretenden Regierung an einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder oder umgekehrt der Letzteren an Erstere, welche nicht aus der vorigen Administration des abgetretenen Landes, sondern aus andern, auf die Verwaltung des abgetretenen Landes keinen Bezug nehmenden Kontrakten und Rechts-

1828 titeln hervorgehen, in besagter Ueberweisung nicht begriffen sind, und unverrückt bleiben. Hingegen begreift die allgemeine Ueberweisung der Rückstände nicht blofs die bei den abgetretenen Unterthanen aushaftenden oder ihnen gebührenden Rückstände, sondern auch alle aus der Administration des abgetretenen Landes entspringenden Ansprüche der vorigen Regierung an andere Personen und umgekehrt von Letzteren an Erstere.

Die neue Regierung wird somit die von der vorigen Landesadministration herrührenden Verbindlichkeiten gegen dritte Personen, welche nicht ihre Unterthanen sind, eben so wie gegen ihre Unterthanen erfüllen, und dagegen berechtiget sein, alle aus der vorigen Landesadministration entstehenden Ansprüche an dritte Personen für sich einzubringen. In den Fällen, wo die neue Regierung einen aus der Administration des abgetretenen Landes herrührenden Anspruch an einen Unterthan der abtretenden Regierung geltend zu machen hat, wird von der Letzteren auf Ersuchen, gegen diesen ihren Unterthan der erforderliche Beistand unweigerlich und ohne Verzögerung geleistet werden.

§. 3. In den durch die Traktate vom 3ten Junius 1814 und 14ten April 1816 getheilten Ländern (Vorarlberg und Salzburg) bezieht jede der beiden Regierungen die am Tage der Landesübergabe bestandenen, bei ihren Unterthanen aushaftenden Landesverwaltungseinnahmenrückstände, welche ihren Unterthanen gebühren und zwar ohne Unterschied, ob besagte Einnahmen- und Ausgabenrückstände aus der Zentraladministration des ganzen Landes, oder aus der speziellen Administration des der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren. So viel hingegen die in den getheilten Ländern am Tage der Landesübergabe bestandenen Rückstände anlangt, welche nicht bei Unterthanen der einen oder andern Regierung, sondern bei auswärtigen Unterthanen aushaften, oder an sie zu berichtigen sind, ist man dahin übereingekommen, dafs diejenigen Rückstände der letztbesagten Art, welche aus der speziellen Administration des der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren, die neue Regierung treffen, mithin von ihr bezogen und rücksichtlich be-

richtigt werden. Wenn hingegen die am Tage der Landesübergabe in den getheilten Ländern bestandenen, bei auswärtigen Unterthanen aushaftenden, oder an sie zu berichtigenden Rückstände aus der vormaligen Zentraladministration des ganzen neu getheilten Landes entspringen; so wird die k. k. österreichische Regierung die hierüber begriffenen Passivrückstände berichtigen und dagegen die etwaigen Aktiven für sich beziehen. 1828

§. 4. In den Fällen, wo nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Zahlungsverbindlichkeit, oder das Bezugsrecht einer Post von dem Umstande abhängig gemacht wird, wessen Unterthan der Reklamant oder der Debent ist, entscheidet der Zeitpunkt der Landesübergabe. Wenn daher der Reklamant oder der Debent in der Folge seinen Wohnsitz geändert hat, oder wenn seine Forderung oder Schuld durch Erbschaft, Zession oder auf andere Art auf einen Unterthan der andern Regierung übergegangen ist: so bleibt doch diejenige Regierung zur Zahlung verpflichtet, und rücksichtlich der Einhebung berechtigt, welche hierzu verpflichtet und rücksichtlich berechtigt wäre, falls sich eine solche Veränderung in der Person des Reklamanten oder Debenten nicht ereignet hätte.

§. 5. In den hiernach von jeder der beiden Regierungen mit den ihr zugewiesenen Reklamanten und Debenten vorzunehmenden Liquidationen werden die nöthigen Einleitungen besonders getroffen werden.

§. 6. Die hinsichtlich der Landesverwaltungseinnahmen- und Ausgabenrückstände zwischen Baiern und Oesterreich festgesetzten Bestimmungen, haben zufolge einem, mit des Herrn Großherzogs von Toskana kaiserl. Hoheit getroffenen besondern Einverständnisse, auch in Bezug auf Würzburg zu gelten.

§. 7. Die Ausgleichung über die Fuldaischen Arreragen und Großherzoglich-Frankfurtischen Zentrallasten, welche der Gegenstand einer abgesonderten Liquidationsverhandlung unter den Bevollmächtigten der sämmtlichen dabei betheiligten Höfe war, hat, insofern sie zwischen Baiern und Oesterreich statt finden soll, ganz nach den hier angenommenen Grundsätzen zu geschehen.

§. 8. Jede der beiden Regierungen wird die am Tage der Landesübergabe ausständig gewesenen In-

1828 teressen von den Schulden der ihr ungetheilt zugefallenen Länder berichtigen, dagegen aber auch die ausständigen Zinsen von den Aktiven der besagten Länder beziehen. Die am Tage der Landesübergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden und Aktiven der getheilten Länder, übernimmt jede der beiden Regierungen insoweit zur Berichtigung und rücksichtlich zur Einhebung, als ihr vermöge der wegen der Landesschulden getroffenen Uebereinkunft die Verzinsung und rücksichtlich der Interessenbezug vom Tage der Landesübergabe bis zum Tage des Vollzuges der Schuldenabtheilungskonvention überwiesen ist.

§. 9. Gegen die zur Rechnungsablegung über Aerarialeinnahmen und Ausgaben verpflichteten Behörden oder Beamten in den abgetretenen Ländern, tritt die neue Regierung ganz in die am Tage der Landesübergabe bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der vorigen Regierung. Dasselbe gilt von allen Rückständen oder Ueberzahlungen, welche am Tage der Landesübergabe mit den dem Lande an die neue Regierung überwiesenen Staatsdienern an Besoldungen, Emolumenten, oder andern von dieser Dienstleistung herrührenden Ansprüchen gebührten, oder rücksichtlich von ihnen zu ersetzen waren. In Hinsicht der Pensionisten aus den in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, welche bereits sämmtlich von einer oder der andern Regierung übernommen worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

§. 10. Für die von der Königlich-Baierischen Regierung aus Tyrol, dem Inn- und Hausruckviertel in die für diese Landestheile bestandenen Spezialstaatsschuldentilgungskassen gezogenen baaren Depositen, übernimmt Oesterreich die alleinige Haftung. Für die aus Vorarlberg und Salzburg in die für diese Landestheile bestimmten Spezialstaatsschuldentilgungskassen geflossenen Depositen, haftet Baiern, insoferne sie Königlich Baierischen Unterthanen gehören und Oesterreich nur für den Ueberrest. Sollte an eine der hier nicht bezeichneten Staatsschuldentilgungskassen, oder an irgend eine andere Behörde einer der beiden Regierungen, ein Depositum an Geld oder anderen Gegenständen gelangt sein, welches einem Unterthan der andern Regierung gehört, so wird solches dem

Eigenthümer gegen gehörige Legitimation unweigerlich verabfolgt werden. 1828

§. 11. Die vermöge §. 1. geschehene Ueberweisung aller an den Tagen der Landesübergabe rücksichtlich der Landesverwaltungseinnahmen und Ausgaben vorhanden gewesenen Rückstände auf die neue Regierung, erstreckt sich auch auf die, in den an Oesterreich abgetretenen Ländern, vorhandenen, aus früheren Regierungsperioden herrührenden Aktiv- und Passivrückstände besagter Art, worunter die sogenannten Retardaten hauptsächlich begriffen sind.

Erwähnte ältere Rückstände ohne Unterschied, ob und welche Zahlungszusicherungen darüber von der Königlich-Baierischen Regierung ausgestellt worden sind, werden somit von Oesterreich, in so weit sie Tyrol, das Inn- und Hausruckviertel betreffen, ganz, und in so weit sie Vorarlberg und Salzburg betreffen, in dem Betrage übernommen, welchen nicht die Königlich-Baierischen Unterthanen zu fordern haben. Was an dergleichen älteren Rückständen von Vorarlberg und Salzburg Königlich-Baierischen Unterthanen gebührt, wird von Baiern berichtiget werden.

§. 12. So wie schon in dem Artikel IX des Traktates vom 3ten Junius 1814, und in dem Artikel XV des Traktates vom 14ten April 1816 ausgesprochen worden ist, dafs die verabredeten Territorialveränderungen keinerlei nachtheilige Folgen auf Eigenthums- und andere Privatrechte der Unterthanen in den gegenseitig abgetretenen Ländern haben sollen: so wird zur Vermeidung jedes Misverständnisses hier wiederholt, dafs obige Bestimmungen die gegenseitigen Privatverhältnisse der Unterthanen beider Staaten gänzlich unberührt lassen, und dafs nach den von beiden Staaten gegenseitig gegebenen Zusicherungen keine wie immer geartete, die gleichen Privatrechte in der Ausübung hindernde, oder sonst beeinträchtigende oder verletzende Verfügung erlassen, vielmehr den Unterthanen des einen Gebietes, welche bei Verfolgung und Ausübung ihrer Privatrechte den Schutz oder Beistand der Gerichte oder Behörden des andern Gebietes bedürfen, diesen Schutz und Beistand ganz so wie den eigenen Unterthanen gewährt werden wird.

II. *Die Abtheilung der Landesaktiven und Passiven betreffend.*

1828 §. 13. In Hinsicht der vermöge der Traktate am 3ten Junius 1814 und 14ten April 1816 ungetheilt abgetretenen Länder, hat es bei der bereits von der neuen Regierung geschehenen Uebernahme der Landesschulden und Aktiven sein Bewenden. Die unter der Königlich-Baierischen Regierung kapitalisirten Zinsen von den Schulden der an Oesterreich abgetretenen Länder, werden von der k. k. Oesterreichischen Regierung als Landesschuld anerkannt. Sie übernimmt daher dieselben in den ungetheilt erworbenen Ländern ganz, und wird die Zinsen davon, so weit sie rückständig sind und künftig verfallen, berichtigen.

§. 14. Ueber das Schuldenwesen des Großherzogthums Frankfurt und des Departements Fulda ist unter den Bevollmächtigten der hierbei betheiligten Höfe eine abgesonderte Uebereinkunft geschlossen worden.

§. 15. Die Vorarlbergischen Landesschulden und die Schulden der aufgehobenen Stifter Mehrerau und St. Johann, nebst den unter diesen verschiedenen Schuldgattungen begriffenen kapitalisirten Zinsen, werden von Oesterreich übernommen, mit einziger Ausnahme eines zwar als erloschen betrachteten Kapitals, wovon jedoch Baiern vermöge einer besondern Uebereinkunft, die Vertretung einer Quote für den Fall übernommen hat, daſs hierwegen eine Reklamation erhoben werden sollte. Die Interessen von den besagten, auf Oesterreich überwiesenen Passivkapitalien werden ebenfalls nicht nur so weit sie am 1sten Julius 1814 rückständig waren, sondern auch vom 1sten Julius 1814 bis zum 1sten Jänner 1830 und für die Zukunft von der k. k. Oesterreichischen Regierung in so fern sie noch nicht bezahlt sind, berichtiget werden.

§. 16. Von den Salzburgischen Schulden übernimmt Baiern:

1. Die in der Beilage A *) verzeichneten zusammen 150,000 Fl. ausmachenden Kapitalien nebst der

---

*) *Beilage A.* Spezifikation derjenigen Salzburgischen Passivkapitalien, welche von der Krone Baiern übernommen und vom 1sten Januar 1830 an verzinset werden. (Im Betrage von 150,000 Fl.) Enthält in 302 fortlaufenden Nummern die Namen der im Kataster vorgetragenen Gläubiger, den Kapitalsbetrag und Zinsfuſs.

Da die unter A bis B beigefügten Anlagen von keinem allgemeinen Interesse sind, so wird sich darauf beschränkt, nur derselben Titel hier anzuführen.

mit dem 1sten Jänner 1830 anfangenden Verzinsung 1828 derselben;

2. einen Betrag von 300 Fl. an Kapital, welcher in der, an Martin Köllenberger für eine Berchtesgadensche Obligation pr. 1200 Fl. und eine Salzburgische Obligation pr. 300 Fl. am 10ten Februar 1816 ausgestellten neuen Obligation über 1500 Fl. begriffen ist, nebst den von besagten 300 Fl. am 1sten Mai 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an weiter laufenden Zinsen, so weit sie noch nicht berichtigt sind;

3. die durch eine besondere Uebereinkunft bestimmte Quote an Kapital und Zinsen von einigen dem Anscheine nach erloschenen Obligationen für den Fall, dafs in Ansehung derselben eine Reklamation geltend gemacht werden könnte.

Alle solchergestalt nicht von Baiern übernommenen Salzburgischen Kapitalschulden, mit Einschlufs der darunter begriffenen kapitalisirten Zinsen, nebst den davon am 1sten Mai 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an verfallenen und künftig erwachsenden Zinsen, so wie auch die am 1sten Mai 1816 rückständig gewesenen und vom 1sten Mai 1816 bis 1sten Jänner 1830 anwachsenden Interessen der in der Beilage A verzeichneten, auf Baiern nur mit der Verzinsung vom 1sten Jänner 1830 an überwiesenen Obligationen von 150,000 Fl. werden von Oesterreich übernommen.

§. 17. Von den Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau übernimmt Oesterreich die in den Beilagen B *) und C **) verzeichneten Kapitalsposten, nebst den davon am 1sten Jänner 1830 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen. Alle übrigen im besagten Verzeichnisse nicht enthaltenen Kapitalschulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau, übernimmt Baiern nebst den am 1sten Jänner

---

*) *Beilage B.* Verzeichnifs derjenigen fürstlichen Passauischen Kameralkapitalisten, welche als in Oesterreich domizilirend ganz an Oesterreich überwiesen sind.

**) *Beilage C.* Verzeichnifs jener domkapitelschpassauischen Kapitalisten, welche in Oesterreich domiziliren.

1828 1830 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

§. 18. Da das aufgehobene Stift Ranshofen im Innviertel auch im Königlich-Baierischen Gebiete begütert war, so übernimmt Baiern von den Schulden desselben das dem Fräuleinstifte zu Burghausen gehörige Kapital von 2450 Fl. nebst den hiervon am 1sten Mai 1816 rückständig gewesenen und seitdem verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

Alle übrigen Ranshofenschen Schulden mit den rückständigen und weiter anwachsenden Zinsen, fallen dem k. k. Oesterreichischen Aerar zur Last.

§. 19. Von den Landesaktiven im Vorarlberg und Salzburg und den ausständigen und laufenden Zinsen derselben, werden der Königlich-Baierischen Regierung diejenigen, welche in der Beilage D *) verzeichnet sind, und aufserdem noch von einer darin nicht vorkommenden Aktivpost, ein besonders unter beiden Regierungen bestimmter Antheil überlassen.

Alle übrigen Vorarlbergischen und Salzburgischen Landesaktiven mit den davon ausständigen und künftig verfallenden Zinsen sind auf Oesterreich überwiesen.

§. 20. Von den vormaligen Aktivkapitalien des Hochstifts Passau wird der sogenannte Kardinal Auerspergische Fonds ganz auf Oesterreich überwiesen.

München, den 14ten Mai 1829.

Königl. Staatsministerium des Hauses und des Aeufsern.

Graf v. ARMANSPERG.

---

*) *Beilage D.* Verzeichnifs der an Baiern überwiesenen Landesaktiven.

16.

Traité de paix entre la Colombie et le Pérou conclu à Giron le 27 Février 1829. 1829

(*Columbus* 1829. Juliheft S. 75. *Neueste Staatsakten* Bd. 14. p. 317).

In Folge der gestern (26 Februar) gefochtenen Schlacht bei Tarqui (Varqui), in welcher nach tapferem Widerstande ein beträchtlicher Theil der Peruanischen Armee geschlagen ward, versammelten sich Kommissaire im Lager bei Giron, nämlich der Divisionsgeneral Don Juan Jose Flores, und der Brigadegeneral Daniel Florencio O'Leary, beide abseiten Sr. Excellenz, des Oberbefehlshabers der Departamentos von Süd-Columbia (Sucre), und der Groſsmarschall Don Augustin Gamarra und der Brigadegeneral de Orbegoso, abseiten Sr. Excellenz, des Präsidenten von Peru, begleitet von ihren gegenseitigen Secretarien, Obrist Jose Manuel Saëz und Doctor Jose Mareri de la Cuba, und diese haben, nach Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, folgende Grundlage eines Definitivfriedens zwischen beiden Republiken festgesetzt.

Art. I. Die Streitkräfte in Nord-Peru sollen auf Garnisonsfuſs vermindert werden und an beiderseitigen Gränzen sollen nicht mehr als 3000 Mann stehen.

Art. II. Die für ihre gegenseitigen Regierungen kontrahirenden Parteien sollen eine Kommission ernennen, die Gränzlinien beider Staaten festzusetzen, zur Grundlage die politische Eintheilung der Vicekönigreiche Neu-Granada und Peru im August 1809 annehmen, als die Revolution in Quito statt fand, und sie sind übereingekommen, gegenseitig die kleinen Gebietstheile abzutreten, welche wegen ungenauer Demarkation das Interesse der Einwohner behelligen.

Art. III. Dieselbe Kommission soll die Staatsschuld von Peru und Columbien liquidiren, welche

1829 als Resultat des Kriegs der Unabhängigkeit entstanden ist. Diese Schuld soll mit den Zinsen bezahlt werden, von dem Tage an, wo die Ausgabe begann, und innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten, oder auf solche Weise, wie paſslich befunden wird. Die Schulden der Individuen, deren Zahlung wegen des gegenwärtigen Krieges suspendirt bleibt, sollen in regelmäſsige Ordnung gebracht werden. In Betreff der Nationalschuld, soll Columbia und Peru, beide Republiken für sich, eine amerikanische Regierung ernennen, welche im Fall der Differenz als Schiedsrichter entscheidet.

Art. IV. Da nach Erklärung der Columbischen Kommissarien ein Aktenstück existirt, wodurch Peru verpflichtet ist, die Verluste, welche die Columbische Armee, als sie im Peruanischen Befreiungskriege Hülfe leistete, erlitt, zu ersetzen, so ist der Staat Peru zur genauen Erfüllung besagten Aktenstücks in den Fristen, welche der zweite Artikel festsetzte, feierlich verpflichtet.

Art. V. Die Peruanische Regierung leistet Columbia diejenige Genugthuung für die Entlassung des Columbischen Agenten aus Lima, welche in solchen Fällen unter Nationen gebräuchlich ist, und Columbia giebt der Republik Peru genügende Erklärung wegen der Weigerung in Rücksicht des Empfangs des Peruanischen Bevollmächtigten.

Art. VI. Keine von beiden Republiken hat ein Recht sich einzumischen in die Regierungsform und inneren Angelegenheiten der andern, und beide kommen überein, die Unabhängigkeit der Republik Bolivia so wie aller andern Kontinentalstaaten zu achten.

Art. VII. Die strenge Beobachtung des vorstehenden Artikels in Rücksicht der kontrahirenden Parteien und auch Bolivia's, so wie in Rücksicht jeder andern bestehenden Differenz, soll auf's deutlichste im Definitivtraktate ausgesprochen werden.

Art. VIII. Da gegenseitiges Miſstrauen in Rücksicht der Zuversichtlichkeit der aufrichtigen Gesinnung welche sie beseelt, zwischen beiden Regierungen obwaltet, so soll gleich nach Abschluſs des Friedenstraktats, die Regierung der vereinigten Staaten

von Nordamerika ersucht werden, die Erfüllung gegenwärtiger Kapitulation im Charakter der Vermittlerin zu garantiren. 1829

Art. IX. Da Columbia nicht einwilligen will, den Friedenstraktat zu unterzeichnen, so lange feindliche Truppen das Gebiet besetzt halten, so ist verabredet, dafs, nach der Feststellung gegenwärtiger Grundlage, die Peruanische Armee sich südlich vom Macaraflufs zurückziehen soll, und dafs zum definitiven Abschlufs geschritten werden soll, für welchen Zweck Bevollmächtigte von jeder kontrahirenden Partei erwählt werden, und sich während des Maimonats in der Stadt Guayaquil versammeln sollen, mittlerweile sollen in den Provinzen nur kleine Besatzungen bleiben, und von jeder Partei sollen Kommissarien ernannt werden, um über diesen Artikel zu wachen.

Art. X. Die Regierung von Peru verpflichtet sich der Columbischen Regierung die Korvette Pahincha sobald als möglich zu überliefern, und 100.000 Piaster im Laufe Eines Jahres zu zahlen, um die Schulden zu decken, welche das Geschwader in den Departementen Assuay und Guayaquil kontrahirt hat.

Art. XI. Die Peruanische Armee soll ihren Rückzug nach Loja nehmen, am 2ten März beginnen und innerhalb zwanzig Tagen, von dem Datum dieser Uebereinkunft an, das Columbische Gebiet geräumt haben. In derselben Periode soll den respektiven Behörden die Stadt Guayaquil, nebst ihren Schiffen und Militairvorräthen, unter denselben Bedingungen übergeben werden, als sie dem Befehlshaber des Peruanischen Geschwaders durch die Stipulation vom 21sten Januar überliefert worden ist.

Art. XII. Die Columbier in Peru und die Peruaner in Columbien sollen vollkommene Sicherheit hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums geniefsen, welcher politischen Meinung sie auch zugethan sind.

Art. XIII. Die Kommissaire von Columbia und Peru verpflichten sich bei ihren gegenseitigen Regierungen Amnestiedekrete zu bewirken, für alle Personen, welche sich während des gegenwärtigen Krieges kompromittirt haben.

1829 Art. XIV. Mittelst dieses Präliminarvertrages ist eine Allianz begonnen, welche eine diplomatische Kommission hiernächst festsetzen soll, um auf solche Weise die aufrichtige Freundschaft der Republiken Columbia und Peru gegen alle auswärtigen Angriffe zu bethätigen.

Art. XV. Die kontrahirenden Parteien verpflichten sich von diesem Augenblick an, dafs dieses die Basen eines Definitivfriedenstraktats sein sollen.

Art. XVI. Die gegen die Höfe von Columbia erklärte Blokade soll als eingestellt betrachtet werden, von der Zeit an, da die Kommissionen beider Armeen in Guayaquil eingezogen sind, um die Stipulation des XIten Artikels in Ausführung zu setzen.

Art. XVII. Von diesem Vertrage sollen vier Abschriften genommen werden, zwei für jede Partei, und derselbe soll in vier und zwanzig Stunden von dem Grofsmarschall von Ayacucho (General Sucre) Oberbefehlshaber von Süd-Columbia, im Namen seiner Regierung und von dem Präsidenten von Peru im Namen seiner Regierung ratifizirt werden.

Gegeben und unterzeichnet im Lager von Giron, den 27sten Februar 1829.

Juan Jose Flores. — Augustino Gamarra. — Daniel Florenzio O'Leary. — Louis Jose de Orbegoso. — Jose Maria Saëz und Jose Mareri de la Cuba (Sekretarien).

Hauptquartier vorwärts Giron, den 1sten März 1829.

Mit dem Wunsche, ein ausgezeichnetes Zeugnifs und eine unbestreitbare Probe abzulegen, dafs der Columbischen Regierung der Krieg zuwider ist, dafs sie Peru's Volk liebt, und nicht die Absicht hegt, ihren Sieg zu mifsbrauchen, um Peru zu erniedrigen, oder irgend einen Theil des Peruanischen Gebiets einzunehmen, billige, bestätige und ratifizire ich daher diesen Vertrag.

Antonio Jose Sucre.

17.

Convention entre le grand-duché de Bade et le grand-duché de Hesse, concernant l'exécution réciproque des jugemens rendus par les tribunaux des deux états contre les sujets respectifs, publiée à Carlsruhe le 14 *Avril* 1829.

1829

(*Groſsherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt.* 27 April 1829. p. 81).

Da von Seiten der Groſsherzogl. Hessischen Regierung bereits unter dem 27sten October 1825 mit Beziehung auf eine Groſsherzogl. Hessische Verordnung vom 21sten Juni 1817 die Versicherung ertheilt worden, daſs *die Urtheile Groſsherzogl. Badischer Gerichte (auf Ersuchen der letztern) in Rheinhessen ohne Zulassung weiterer Discussionen von dem Kreisgerichte zu Mainz für vollziehbar erklärt werden sollen*; und da von Seiten der nämlichen Regierung unter dem 19ten v. M. die weitere bestimmte Zusicherung gegeben worden, daſs die von diesseitigen Gerichten ergangenen Urtheile, nachdem sie von den Groſsherzogl. Hessischen Gerichten für vollziehbar erklärt seien, *im Vollzug keinerlei Formalitäten und Kosten unterworfen seyn sollen*, als welchen die Urtheile dortseitiger Gerichte selbst unterworfen seien, so daſs es in der Provinz Rheinhessen künftig nur noch *der Aufforderung der Vollziehungsbeamten* bedürfe, um den wirklichen Vollzug eines für executorisch erklärten Urtheils zu bewirken, so werden die diesseitigen Gerichtsbehörden hiervon in Kenntniſs gesetzt, und zugleich, unter Zurücknahme der unter dem 24sten August 1825 IMNr. 3182. an sie ergangenen schriftlichen Weisung, hierdurch ermächtigt, den von Groſsherzogl. Hessischen Gerichten ergangenen Urtheilen auf amtliche Requisition alle

1829 jene Vollziehbarkeit wieder zuzugestehen, welche denselben in Gemäfsheit der landesherrlichen Verordnung vom 5ten Mai 1813, Regierungsblatt Nr. 17. früher zugestanden worden ist.

Carlsruhe den 14ten April 1829.

Justiz - Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten

Müller.

Vdt. Baurittel.

18.

Trève entre les armées de Colombie et de Pérou conclue à Puira le 10 *Juillet* 1829.

(*Neueste Staatsakten* Bd. 17. p. 206).

Hauptquartier Puira, den 10ten Juli 1829.

Es fand eine Konferenz statt zwischen dem Obristen Antonio de la Guerra, Abgeordneten Sr. Excellenz des Libertadors, Präsidenten der Republik Columbia, und dem Obristlieutenant Don Juan Augustin Lira, Abgeordneten des erlauchten Grofsmarschalls, Oberbefehlshabers des Heers der Peruanischen Republik, um einen Waffenstillstand abzuschliefsen, während dessen die Regierungen der beiden Republiken frei mit einander kommuniziren können, um über einen definitiven Friedensvertrag übereinzukommen. Nach Auswechselung jener Vollmachten setzten sie folgende Artikel fest:

1. Es ist unter gemeinschaftlichem Einverständnisse beschlossen, dafs ein förmlicher Waffenstillstand von 60 Tagen stattfinde und dafs vom Tage seiner Ratifikation an, die Feindseligkeiten zu Lande und zur See suspendirt bleiben.

2. Die Provinz Guayaquil wird mit ihren Städten und festen Plätzen innerhalb sechs Tagen zur

Verfügung der Columbischen Regierung gestellt, von 1829
dem Augenblicke angerechnet, in welchem gegenwärtiges Dokument in die Hände des Oberbefehlshabers der Peruanischen Heeresabtheilung gestellt wird, nachdem es vorher von Sr. Excellenz, dem Libertador Präsidenten ratifizirt wurde.

3. Die Blokade der Südküste von Columbien wird am Tage der Ratifikation aufgehoben, und so lange der Waffenstillstand dauert, darf keine der beiden Mächte ihre Streitkräfte, weder zur See noch zu Lande vermehren. Indessen können die Columbischen Kriegsschiffe, die aus dem atlantischen Ozean kommen, in allen Columbischen Häfen am stillen Ozean einlaufen, mit Ausnahme der Häfen des Staats Guayaquil.

4. Als Bürgschaft für die Republik Columbien, erhält sie alle Schiffe und Bote von Guayaquil, und alle Kriegswerkzeuge nach den betreffenden Inventarien, so wie der definitive Friedensvertrag unterzeichnet sein wird; in keinem Falle aber wird man sich deren zu einem feindlichen Zwecke bedienen.

5. Eine von der Regierung ernannte diplomatische Kommission wird sich so bald als möglich mit dem Abschlufs der Friedensunterhandlungen in der durch den ersten Artikel vorgeschriebenen Zeit beschäftigen, die so weit ausgedehnt werden kann, als es die Kommission für unumgänglich nöthig erachtet.

6. Dem Peruanischen Heere werden sogleich alle Kranken zurückgegeben, die sich in den Hospitälern von Giron befinden und in den Listen von Columbien eingereiht sind. Alle in der Schlacht von Tarqui gemachten Gefangenen aber bleiben als Geisseln.

7. Auf den von dem Peruanischen Abgeordneten erhobenen Widerspruch gegen die Aufrichtung der in Folge des Ereignisses von Tarqui angeordneten Monumente, erklärte der Columbische Abgeordnete, Don Antonio de la Guerra, die Entscheidung über diesen Punkt sei nicht in seiner Gewalt, sondern stehe nach seiner Meinung, der in dem Artikel 5 erwähnten diplomatischen Kommission zu. Uebrigens versicherte er, dafs seine Republik und Se. Excellenz der Libertador Präsident von den günstigsten Gesinnungen gegen Peru beseelt seien.

8. Die während des Waffenstillstandes, der von dem Tage der Ratifikation an eintritt, von den Kriegs-

1829 schiffen oder Korsaren der beiden Republiken gemachten Prisen werden den Eigenthümern gewissenhaft zurückgegeben.

9. Die Feindseligkeiten zur See dürfen erst 50 Tage nach der Zeit wieder beginnen, in welcher der Krieg aufs neue erklärt werden sollte.

10. Willigt seine Excellenz der Libertador Präsident nicht ein, diese Konvention zu ratifiziren, so nehmen acht Tage nach seiner Weigerung die Feindseligkeiten zu Lande wieder ihren Anfang.

11. Der erlauchte Grofsmarschall Don Augustin Gamarra, der sich in diesem Hauptquartier befindet, wird ersucht werden, von jetzt an in drei Stunden seine Ratifikation oder seine Weigerung einzusenden, und Se. Excellenz der Libertador Präsident wird dazu keine längere Zeit erhalten, so wie dieses Dokument ihm übergeben sein wird.

12. Man wird vier Abschriften von diesem Dokumente machen, von denen jede Partei zwei erhält, gleichmäfsig ratifizirt oder verworfen. Werden sie von I. I. E. E. gebilligt, so werden sie in der Festung Guayaquil ausgewechselt.

Nachdem die Kommissarien über die oben bestimmten Artikel übereingekommen waren, unterzeichneten sie den Waffenstillstand um fünf Uhr Nachmittags des oben erwähnten Tages.

Don Augustin Lira. Antonio de la Guerra.

Hauptquartier Puira den 10ten Juli 1829. — Ich genehmige und ratifizire feierlich diesen Vertrag, und im Einklang mit den Erklärungen, die mir von dem Generalsekretair Sr. Excellenz des Libertadors-Präsidenten der Republik Columbien in seinem Schreiben vom 25sten Juni gemacht wurden, sind die Feindseligkeiten, sowohl zu Lande als zur See, von Seiten der unter meinem Befehle stehenden Truppen von diesem Tage an aufgehoben.

Augustin Gamarra.

Jose Mazuri de la Cuba, *Sekretair.*

Hauptquartier Bicejo, den 15ten Juli 1829. — Ich genehmige und ratifizire diese Konvention.

Bolivar. Jose Espinar, *Generalsekretair.*

19.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les nations unies des Chippewas, des Ottawas et des Potawatamies, conclu à Prairie du Chien le 29 Juillet 1829 et ratifié par le président des Etats-Unis le 2 Janvier 1830. 1829

(*Acts passed at the first session of the twenty-first congress of the United States.* Appendix p. 35).

Articles of a Treaty made and concluded at Prairie du Chien, in the Territory of Michigan, between the United States of America, by their Commissioners, General John M'Niel, Colonel Pierre Menard, and Caleb Atwater, Esq. and the United Nations of Chippewa, Ottawa, and Potawatamie Indians, of the waters of the Illinois, Milwaukee, and Manitoouck Rivers.

Art. I. The aforesaid nations of Chippewa, Ottawa, and Potawatamie Indians, do hereby cede to the United States aforesaid, all the lands comprehended within the following limits, to wit: Beginning at the Winnebago Village, on Rock river, forty miles from its mouth, and running thence down the Rock river, to a line which runs due west from the most southern bend of Lake Michigan to the Mississippi river, and with that line to the Mississippi river opposite to Rock Island; thence, up that river, to the United States, reservation at the mouth of the Ouisconsin; thence, with the south and east lines of said reservation, to the Ouisconsin river; thence, southerly, passing the heads of the small streams emptying into the Mississippi, to the Rock River aforesaid, at the Winnebago Village, the place of beginning. And, also, one other tract of land, described as follows, to wit: Beginning on the Western Shore of Lake Michigan, at the northeast corner of

1829 the field of Antoine Ouilmette, who lives near Gross Pointe, about twelve miles north of Chicago; thence, running due west, to the Rock River, aforesaid; thence, down the said river, to where a line drawn due west from the most southern bend of Lake Michigan crosses said river; thence, east, along said line, to the Fox River of the Illinois; thence, along the northwestern boundary line of the cession of 1816, to Lake Michigan; thence, northwardly, along the Western Shore of said Lake, to the place of beginning.

Art. II. In consideration of the aforesaid cessions of land, the United States aforesaid agree to pay to the aforesaid nations of Indians the sum of sixteen thousand dollars, annually, forever, in specie: said sum to be paid at Chicago. And the said United States further agree to cause to be delivered to said nations of Indians, in the month of October next, twelve thousand dollars worth of goods as a present. And it is further agreed, to deliver to said Indians, at Chicago, fifty barrels of salt, annually, forever; and further, the United States agree to make permanent, for the use of the said Indians, the blacksmith's establishment at Chicago.

Art. III. From the cessions aforesaid, there shall be reserved, for the use of the undernamed Chiefs and their bands, the following tracts of land, viz:

For *Wau-pon-eh-see*, five sections of land at the Grand Bois, on Fox River of the Illinois, where *Shaytee's* Village now stands.

For *Shab-eh-nay*, two sections at his village near the Paw-paw Grove. For *Awn-kote*, four sections at the village of *Saw-meh-naug*, on the Fox River of the Illinois.

Art. IV. There shall be granted by the United States, to each of the following persons, (being descendants from Indians), the following tracts of land, viz: To Claude Laframboise, one section of land on the Riviere aux Pleins, adjoining the line of the purchase of 1816.

To François Bourbonné, Jr. one section at the Missionary establishment, on the Fox River of the Illinois. To Alexander Robinson, for himself and children, two sections on the Riviere aux Pleins,

above and adjoining the tract herein granted to Claude Laframboise. To Pierre Leclerc, one section at the village of the As-sim-in-eh-Kon, or Paw-paw Grove. To Waish-kee-Shaw, a Potawatamie woman, wife of David Laughton, and to her child, one and a half sections at the old village of Nay-ou-Say, at or near the source of the Riviere aux Sables of the Illinois. To Billy Caldwell, two and a half sections on the Chicago River, above and adjoining the line of the purchase of 1816. To Victoire Pothier, one half section on the Chicago River, above and adjoining the tract of land herein granted to Billy Caldwell. To Jane Miranda, one quarter section on the Chicago River, above and adjoining the tract herein granted to Victoire Pothier. To Madeline, a Potawatamie woman, wife of Joseph Ogee, one section west of and adjoining the tract herein granted to Pierre Leclerc, at the Paw-paw Grove. To Archange Ouilmette, a Potawatamie woman, wife of Antoine Ouilmette, two sections, for herself and her children, on Lake Michigan, south of and adjoining the northern boundary of the cession herein made by the Indians aforesaid to the United States. To Antoine and François Leclerc, one section each, lying on the Mississippi River, north of and adjoining the line drawn due west from the most southern bend of Lake Michigan, where said line strikes the Mississippi River. To Mo-ah-way, one quarter section on the north side of and adjoining the tract herein granted to Waish-Kee-Shaw. The tracts of land herein stipulated to be granted, shall never be leased or conveyed by the grantees, or their heirs, to any person whatever, without the permission of the President of the United States. 1829

Art. V. The United States, at the request of the Indians aforesaid, further agree to pay to the persons named in the schedule annexed to this treaty, the sum of eleven thousand six hundred and one dollars; which sum is in full satisfaction of the claims brought by said persons against said Indians, and by them acknowledged to be justly due.

Art. VI. And it is further agreed, that the United shall, at their own expense, cause to be sur-

1829 veyed, the northern boundary line of the cession herein made, from Lake Michigan to the Rock River, as soon as practicable after the ratification of this treaty, and shall also cause good and sufficient marks and mounds to be established on said line.

Art. VII. The right to hunt on the lands herein ceded, so long as the same shall remain the property of the United States, is hereby secured to the nations who are parties to this treaty.

Art. VIII. This treaty shall take effect and be obligatory on the contracting parties, as soon as the same shall be ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof.

In testimony whereof, the said John M'Niel, Pierre Menard, and Caleb Atwater, Commissioners as aforesaid, and the Chiefs and Warriors of the said Chippewa, Ottawa, and Potawatamie Nations, have hereunto set their hands and seals, at Prairie du Chien, as aforesaid this twenty-ninth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-nine.

John M'Niel.
Pierre Menard. } *Com'rs.*
Caleb Atwater.

20.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Winnebagos, conclu à Prairie du Chien le 1 Août 1829 et ratifié par le président des Etats-Unis le 2 Janvier 1830.

(*Acts passed at the first session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 30).

Articles of a Treaty made and concluded at the Village of Prairie du Chien, Michigan Territory, on this

first day of August, in the year one thousand eight 1829
hundred and twenty-nine, between the United States of America, by their Commissioners, General John M'Niel, Colonel Pierre Menard, and Caleb Atwater, Esq. for and on behalf of said States, of the one part, and the Nation of Winnebago Indians of the other part.

Art. I. The said Winnebago nation hereby, forever, cede and relinquish to the said United States, all their right, title, and claim, to the lands and country contained in the following limits and boundaries, to wit: beginning on Rock River, at the mouth of the *Pee-kee-tau-no* or *Pee-kee-tol-a-ka*, a branch thereof; thence, up the *Pee-kee-tol-a-ka*, to the mouth of Sugar Creek; thence, up the said creek, to the source of the Eastern branch thereof; thence, by a line running due North, to the road leading from the Eastern blue mound, by the most Northern of the four lakes, to the portage of the Wisconsin and Fox rivers; thence, along the said road, to the crossing of Duck Creek; thence, by a line running in a direct course to the most Southeasterly bend of Lake Puck-a-way, on Fox River; thence, up said Lake and Fox River, to the portage of the Wisconsin; thence, across said portage, to the Wisconsin river; thence, down said river, to the Eastern line of the United States, reservation at the mouth of said river, on the south side thereof, as described in the second article of the treaty made at St. Louis, on the twenty-fourth day of August, in the year eighteen hundred and sixteen, with the Chippewas, Ottawas, and Potawatamies; thence, with the lines of a tract of country on the Mississippi river, (secured to the Chippewas, Ottawas, and Potawatamies, of the Illinois, by the ninth article of the treaty made at Prairie du Chien, on the nineteenth day of August, in the year eighteen hundred and twenty-five), running Southwardly, passing the heads of the small streams emptying into the Mississippi to the Rock river, at the Winnebago village, forty miles above its mouth; thence, up Rock river, to the mouth of the *Pee-kee-tol-a-ka* river, the place of beginning.

Art. II. In consideration of the above cession, it is hereby stipulated, that the said United States

1829 shall pay to the said Winnebago nation of Indians the sum of eighteen thousand dollars in specie, annually, for the period of thirty years; which said sum is to be paid to said Indians at Prairie du Chien and Fort Winnebago, in proportion to the numbers residing within the most convenient distance of each place, respectively; and it is also agreed, that the said United States shall deliver immediately to said Indians, as a present, thirty thousand dollars in goods; and it is further agreed, that three thousand pounds of tobacco, and fifty barrels of salt, shall be annually delivered to the said Indians by the United States, for the period of thirty years; half of which articles shall be delivered at the Agency at Prairie du Chien, and the other half at the Agency of Fort Winnebago.

Art. III. And it is further agreed between the parties, that the said United States shall provide and support three blacksmithsshops, with the necessary tools, iron, and steel, for the use of the said Indians, for the term of thirty years; one at Prairie du Chien, one at Fort Winnebago, and one on the waters of Rock river; and furthermore, the said United States engage to furnish, for the use of the said Indians, two yoke of oxen, one cart, and the services of a man at the portage of the Wisconsin and Fox rivers, to continue at the pleasure of the Agent at that place, the term not to exceed thirty years.

Art. IV. The United States (at the request of the Indians aforesaid) further agree to pay to the persons named in the schedule annexed to this treaty, (and which forms part and parcel thereof), the several sums as therein specified, amounting, in all, to the sum of twenty-three thousand five hundred and thirty-two dollars and twenty-eight cents; which sum is in full satisfaction of the claims brought by said persons against said Indians, and by them acknowledged to be justly due.

Art. V. And it is further agreed, that, from the land hereinbefore ceded, there shall be granted by the United States to the persons herein named, (being descendants of said Indians), the quantity of land as follows, to be located without the mineral

country, under the direction of the President of the United States, that is to say: to Catharine Mydtt, one section; to Michel St. Cyr, son of *Kee-no-kau,* (a Winnebago woman), one section; to Mary, Ellen, and Brigitte, daughters of said *Kee-no-kau*, each one section; to Catharine and Olivier, children of Olivier Amelle, each one section; to François, Therese, and Joseph, children of Joseph Thibault, each one section; to Sophia, daughter of Joshua Palen, one section; to Pierre Pacquette, two sections; and to his two children, Therese and Moses, each one section; to Pierre Grignon L'Avoine, Amable, Margaret, Genevieve, and Mariette, children of said Pierre, each one section; to Mauh-nah-tee-see, (a Winnebago woman), one section; and to her eight children, viz: Therese, Benjamin, James, Simeon, and Phelise Leciiyer, Julia, and Antoine Grignon, and Alexis Peyet, each one section; to John Baptiste Pascal, Margaret, Angelique, Domitille, Therese, and Lisette, children of the late John Baptiste Paquette, each one section; to Madeline Brisbois, daughter of the late Michel Brisbois, Jr. one section; to Therese Gagnier and her two children, François and Louise, two sections; to Mary, daughter of Luther Gleason, one section; and to Theodore Lupen, one section; all which aforesaid grants are not to be leased or sold by said grantees to any person or persons whatever, without the permission of the President of the United States; and it is further agreed, that the said United States shall pay to Therese Gagnier the sum of fifty dollars per annum, for fifteen years, to be deducted from the annuity to said Indians. 1829

Art. VI. The said United States hereby agree (by the request of the said Indians), to appoint a sub-agent for them, to reside on the waters of Rock river, and also to continue the present subagency at Fort Winnebago. But it is understood that the rejection of this article, by the Senate, is not to affect the validity of this Treaty.

Art. VII. This Treaty, after the same shall be ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, shall be obligatory on the contracting parties.

1829 In testimony whereof, the said John M'Niel, Pierre Menard, and Caleb Atwater, Commissioners as aforesaid, and the Chiefs and Warriors of said Winnebago nation of Indians, have hereunto set their hands and seals, at the time and place first herein above written.

John M'Niel.
Pierre Menard. } *Com'rs.*
Caleb Atwater.

21.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Delawares, conclu à Little Sandusky le 3 Août 1829, et ratifié par le président des Etats-Unis le 2 Janvier 1830.

(*Acts passed at the first session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 39).

Articles of agreement made between John M'Elvain, thereto specially authorized by the President of the United States, and the band of Delaware Indians, upon the Sandusky River, in the State of Ohio, for the cession of a certain reservation of land in the said State.

Art. I. The said band of Delaware Indians cede to the United States the tract of three miles square, adjoining the Wyandot reservation upon the Sandusky river, reserved for their use by the treaty of the Rapids of the Maumee, concluded between the United States and the Wyandots, Seneca, Delaware, Shawanees, Potawatamies, Ottawas, and Chippewa tribes of Indians, on the twenty-ninth day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventeen, and the said tribe of Delawares engage to remove to and join their nation on the west

side of the Mississippi, on the land allotted to them, on or before the first day of January next, at which time peaceable possession of said reservation is to be given to the United States. 1829

Art. II. In consideration of the stipulations aforesaid, it is agreed, that the United States shall pay to the said band the sum of three thousand dollars: two thousand dollars in hand, the receipt of which is hereby acknowledged by the undersigned Chiefs of said tribe, and the remaining balance of one thousand dollars to be appropriated to the purchase of horses, clothing, provisions, and other useful articles, to aid them on their journey so soon as they are prepared to remove.

In witness whereof, the said John M'Elvain, and the Chiefs of the said band, have hereunto set their hands and seals at Little Sandusky, in the State of Ohio, this third day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-nine.

John M'Elvain.

22.

Déclaration de la chambre grand-ducale d'Oldenbourg du 8 Août 1829 concernant un arrangement ultérieur entre le Hanovre et l'Oldenbourg relativement au traité de commerce et de douanes du 10 Janvier 1829.

(*Oldenburgische Gesetzsammlung* 1829. pag. 159. *Neueste Staatsakten* Bd. 19. p. 381).

In Beziehung auf die Bestimmungen der unterm 10ten Januar dieses Jahres abgeschlossenen, unterm 28sten Februar dieses Jahres von der großherzoglichen Regierung bekannt gemachten Vereinbarung mit dem Königreiche Hannover zur Regulirung verschiedener Schiffarths- und sonstiger Verhältnisse, ist

1829 durch eine Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen annoch weiter festgesetzt worden: ad B. §. 6. dafs die Befreiung von dem Hannöverschen Durchgangszoll bei der Durchfuhr neuer Schiffe, ingleichen des Oldenburgischen Honigs und Wachses, auf der Ems, nicht blofs, wenn diese Gegenstände nach Holland oder der Jeverschen Küste, sondern auch, wenn sie nach andern Gegenden des Oldenburgischen Gebiets versendet werden, zugestanden werden solle; ingleichen ad A. §. 9. und B. §. 10. dafs die Befreiung vom Ein- und Ausgangszoll, welche in Ansehung der Bienen und Bienenkörbe verabredet war, von Seiten beider Regierungen gegenseitig, nicht blofs in Ansehung der durchzuführenden, sondern auch in Ansehung der aus dem einen Lande in das andere Land zur Weide zu bringenden Bienen und des zu deren Ernährung bestimmten Futterhonigs zugestanden werden, jedoch unter folgenden genau zu beobachtenden Vorschriften:

1. Dafs der einzuführende Futterhonig von einer schriftlichen Deklaration des Eigenthümers des Inhalts: dafs dieser Futterhonig lediglich zur Ernährnng der von ihm selbst zur Weide eingeführten Bienen bestimmt sei und angewandt werden solle, begleitet sein müsse;

2. dafs dabei nachgewiesen werde, wie die Bienen, für welche der Futterhonig bestimmt ist, auch wirklich aus dem Oldenburgischen in das Hannöversche (resp. aus dem Hannöverschen in das Oldenburgische) Gebiet zur Weide eingebracht sind; zu welchem Ende die steuer- und zollfreie Einführung des Futterhonigs, es mag solche gleichzeitig mit den Bienen oder später geschehen, bei ebenderselben Steuer- und Zollreceptur geschehen und gehörig angemeldet werden mufs, bei welcher die Bienenstöcke, für welche er bestimmt ist, eingeführt sind; auch

3. dafs die auf solche Weise abgabenfrei einzuführende Quantität Futterhonigs in keinem Falle mehr als anderthalb Tonnen für jede zwanzig Bienenstöcke betragen dürfe.

Es werden daher obige fernere Vereinbarungen zur Nachricht der hiesigen Landesunterthanen, und insbesondere auch der diesseitigen Gränzzolleinnehmer hiermittelst bekannt gemacht.

23.

Concordat des cantons Suisses de Berne, de Zuric, de Soleure, de Bâle, d'Appenzell - Ausserrhoden, de St. Galles et de Neufchatel concernant le transit des marchandises sur les routes de Rorschach jusqu'à Bâle et à Verrières, approuvé par la diète le 17 Août 1829.

1829

(*Neue Züricher Zeitung* vom 30sten Septbr. 3ten u. 10ten Octbr. 1829. — *Neueste Staatsakten* Bd. 18. p. 1).

Die hohen Stände Bern, Zürich, Solothurn, Basel, Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen und Neuenburg, sind über nachfolgende Anordnungen für den Transit auf den Kommerzialstrafsen von Rorschach bis Basel und Verrieres, nebst ihren Nebenverzweigungen, übereingekommen.

I. *Bestimmung der Kommerzialstrafsen.*

Art. I. *Erster Strafsenzug:* Die Strafse von Rorschach, St. Gallen, Zürich, Lenzburg, Murgenthal und Bern, nach Neuenburg und Verrieres. Von St. Gallen über Büren oder Flawyl nach Wyl. Von Elgg bis Dietikon. Von Dietikon über Brugg, Aarau und Aarburg nach Murgenthal. Ueber Bern nach Aarberg nach der Zihlbrücke. Von der Zihlbrücke bis Verrieres.

Zweiter Strafsenzug. Von Rorschach über Zürich und von Basel aus durch den Kanton Solothurn nach Verrieres. Von Rorschach nach St. Gallen über Büren oder Flawyl nach Wyl. Von Elgg bis Dietikon. Von Dietikon über Lenzburg nach Aarau und Schönenwerth. Von Dietikon über Brugg u. Aarau nach Schönenwerth. Von Schönenwerth bis Dürrmühle und von Attiswyl bis Nennigkofen oder Grenchen. Von Basel bis Holderbank. Von Holderbank bis Nennigkofen oder Grenchen. Von Dürrmühle bis At-

1829 tiswyl und von Grenchen über Nydau nach der Zihlbrücke. Von Dürrmühle bis Attiswyl und von Lenzigen über Büren und Aarberg bis an die Zihlbrücke. Von Holderbank über Solothurn, Biberist, oder Lohn nach Krailigen. Von Krailigen nach Bern. Von Dürrmühle und von Bälterkinden nach Bern. Von Murgenthal auf Aeschi. Von Aeschi nach Grenchen oder Nennigkofen. Von Aeschi nach Holderbank. Von Murgenthal über Aarwangen nach Dürrmühle. Von Murgenthal über Herzogenbuchsen nach Attiswyl. Von St. Niklaus über Kirchberg nach Biberist oder Krailigen. Von Biberist oder Krailigen nach Grenchen oder Nennigkofen. Von der Zihlbrücke bis Verrieres. (Note: Die Route über den untern Hauenstein kann erst aufgenommen werden, wenn das Konkordat über den Gotthard festgesetzt ist).

Dritter Strafsenzug: Strafse von Basel nach Verrieres über die Leberbergischen Amteien. Von Basel nach Grellingen. Von Grellingen bis an die Zihlbrücke. Von Grellingen bis Pontins. Von Pontins über Neuenburg bis Verrieres. Von Grellingen über Sonceboz nach Cibourg. Von Grellingen über Les Bois nach Cibourg. Von Cibourg über Brevine nach Verrieres.

Vierter Strafsenzug: Von Rorschach und St. Gallen nach Basel. Von Dietikon über Brugg bis Rheinfelden. Von Dietikon über Brugg bis Basel-Augst. Von Dietikon über Aarau bis Rheinfelden. Von Dietikon über Aarau bis Basel-Augst. Von Basel bis Basel-Augst. Von Basel bis Grenzach. Von Basel bis Eimeldingen. Von Basel bis St. Louis. Von Basel bis Burgfelden (Note: Es bleibt den hohen Ständen Basel und Aargau vorbehalten, sich zu erklären, ob sie die Strafse von Basel bis Lauffenburg auch in dieses Konkordat aufnehmen wollen).

Art. II. Neue Kommerzialstrafsen können künftig auf Verlangen der betreffenden Kantone den älteren, unter Beobachtung der nämlichen Grundsätze, angereiht werden.

II. *Aufhebung der Lizentverordnungen und Bestimmungen des Gewichts der Ladungen.*

Art. III. Diejenigen Kantone welche Lizentverordnungen haben, nehmen solche zurück.

Art. IV. Dagegen wird festgesetzt: Keine andern Fuhrwerke, als die hiernach bestimmten, geniefsen den Vortheil, die Zölle kumulativ zu bezahlen, und auch sie allein geniefsen die Zollverminderung für die unten bezeichneten Waaren, alle übrigen entrichten die bisherigen Zoll-, Weg- und Brückengelder. a. Einspännige vierrädrige Wagen, denen ähnlich, die unter dem Namen Comtoiswagen bekannt sind, und die höchstens 21 Zentner brutto Kilogewicht (zu 50 Kilogramme auf einen Zentner gerechnet) Ladung haben. Zwei dieser Wagen sollen jedesmal von einem Führer begleitet sein, und wenn mehr als vier Wagen eine gemeinschaftliche Reise machen, so sind diese Fuhrwerke gehalten, zu vier und vier in hinlänglichen Distanzen von einander getrennt zu fahren, um alle Gefahren beim Begegnen anderer Fuhrwerke zu vermeiden. Der hohe Stand Basel wünscht seine Verordnung beizubehalten, laut welcher diesen Fuhrwerken gestattet ist, je auf vier Wagen nur einen Führer zu halten. b. Vierrädrige Lastwagen mit 3 Zoll französischen Maafses breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 45 Zentner brutto Kilogewicht. c. Vierrädrige Lastwagen mit vier Zoll französischen Maafses breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 60 Zentner brutto Kilogewicht. d. Vierrädrige Lastwagen mit 5 Zoll französischen Maafses breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 90 Zentner brutto Kilogewicht. e. Vierrädrige Lastwagen mit 6 Zoll französischen Maafses breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 105 Zentner brutto Kilogewicht. f. Vierrädrige Lastwagen mit wenigstens 7 Zoll französischen Maafses breiten Radfelgen und einer Ladung von höchstens 120 Zentner brutto Kilogewicht. g. Zweirädrige Lastwagen mit wenigstens 5 Zoll französischen Maafses breiten Radfelgen, dürfen höchstens 45 Zentner brutto Kilogewicht Ladung haben, und diejenigen mit wenigstens 7 Zoll breiten Radfelgen, höchstens 60 Zentner brutto Kilogewicht. 1829

Art. V. Ueber schwerere Ladungen liegt es in der Befugnifs jedes Standes, Verfügung für seinen Kanton nach seiner Konvenienz zu treffen. Hat aber der Fuhrmann mehr geladen, als ihm erlaubt ist, und mufs er in Folge desselben abladen, so wird diejenige

1829 Behörde, welche die Abladung anordnet, dafür sorgen, dafs die abgeladenen Waaren in sichern Verwahr genommen werden, und dafs der Fuhrmann auf eigene Kosten sie möglichst schnell an ihre Bestimmung bringt.

Art. VI. Für diejenigen Strafsenstrecken, die vom Auslande bis an die nächste schweizerische Gränzstadt oder Sust führen, kann jeder Kanton, sowohl über die Ladung der Wagen als über die zu beobachtende Polizei, Verordnungen nach seiner Konvenienz erlassen, immerhin jedoch mit der Rücksicht, dafs sie den Transit durch die übrigen Kantone nicht beschweren.

III. *Erleichterung des Frachtfuhrwesens. Kollektiver Zoll.*

Art. VII. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder, die einer der benannten Kantone auf den im Art. I. bestimmten Kommerzialstrafsen beziehet, werden nach den darüber in dem eidgenössischen Archiv niedergelegten Dokumenten (Unrichtigkeiten vorbehalten) für die einzelnen Strafsen und kantonsweise berechnet, und der auf diese Weise berechnete Zoll heifst der grofse Zoll. Von dem im Abschnitt II. Artikel I. bezeichneten Fuhrwerke wird der Zoll kollektiv in einer Summe und an einem einzigen Orte in jedem Kanton entrichtet.

Ladkarten.

Art. VIII. Alle Fuhrleute, welche die Zölle in jedem Kanton nur an Einem Orte bezahlen, müssen mit Ladkarten versehen sein. Diese Ladkarten werden in den Weg- oder Kaufhäusern ausgefertigt, wo die Waare verladen wird. Dieselben enthalten, nach dem vorgelegten Schema (im Bericht des eidgenössischen Zollrevisors an den Staatsrath des Vororts Zürich d. d. 30 Dezember 1826. S. 12 ff.) eine genaue Spezifikation der Fuhrbriefe aller dem Fuhrmanne übergebenen Waaren, mit genauer Unterscheidung derjenigen Waaren, welche nach dem Abschnitte VI. Artikel XXIX. a. b. c. d. den kleinen Zoll bezahlen, und derjenigen, welche nicht in diese Kategorien gehören und zwar den grofsen Zoll, aber kumulativ bezahlen und Bestandtheile derselben Wagenladung ausmachen.



Art. IX. Damit aber die Wagen schneller spedirt und ihre Ladung leichter verifizirt werden könne, so soll für jeden grofsen Wagen, so wie für vier Comtoiswagen zusammen eine besondere Ladkarte ausgefertigt werden. 1829

Art. X. Es steht frei, auf der Ladkarte den Namen des Versenders ganz auszuschreiben, oder mit einzelnen Buchstaben zu bezeichnen, und ebenfalls steht es frei, noch zwei Rubriken für die Nachnahmen und die Frachten beizufügen.

Art. XI. Das Gewicht soll auf diesen Ladkarten genau nach dem Kilogramme angegeben, bei der Verifikation aber billige Rücksicht auf einen kleinen Unterschied im Gewicht genommen werden, welcher aus Versehen oder durch die Witterung veranlafst werden könnte.

Art. XII. Die Berechnung des Zolls nach der Kategorie der Waaren und für jeden Kanton besonders, soll für die ganze Reise im voraus da gemacht werden, wo die Ladkarte verfertigt wird.

Art. XIII. Für jede Ladkarte, die nach Art. IX. ausgestellt wird, zahlt der Fuhrmann 20 Kr. oder 5 Batzen.

Art. XIV. Wenn an irgend einem Orte, zwischen dem ersten Aufladungs- und dem letzten Abladungsorte Waaren aufgeladen werden, so mufs dem Fuhrmann für diese Waaren eine neue Ladkarte gegeben und ihre Nummer in die alte Ladkarte eingeschrieben werden. Für eine solche Nebenladkarte zahlt der Fuhrmann 8 Kr. oder 2 Batzen.

Art. XV. Wenn an einem Zwischenort Waaren abgeladen werden, so mufs solches auf der Ladkarte abgeschrieben werden. Für eine solche Einschreibung zahlt der Fuhrmann 2 Kr. oder 5 Rappen.

Art. XVI. Wenn der Fuhrmann an einem Orte auf- oder abladet, wo keine Zollstätte ist, so läfst er sich im erstern Falle einen Fuhrbrief, im letztern einen Empfangschein geben, und diese Dokumente ist der Fuhrmann schuldig, auf der ersten Zollstätte, wo er zollen mufs, sei sie dann in dem nämlichen oder in einem andern Kanton, vorzuweisen und auf der Ladkarte einschreiben zu lassen.

1829 *Zollacquit.*

Art. XVII. Für jede Zollentrichtung wird dem Fuhrmanne unentgeltlich ein Zollacquit mitgegeben. Derjenige Fuhrmann, welcher das Recht erworben hat, in einem Kanton an einem einzigen Orte den Zoll zu entrichten, soll jedoch gehalten sein, jedem Einnehmer von Weg-, Brücken- und Zollgeldern, entweder die Ladkarte (welche äufserlich den Stempel des eidgenössischen Kreuzes tragen soll), oder ein Zollzeichen, einen Passe-Avant oder eine Zollbescheinigung vorzuweisen, je nachdem die Verfügungen in jedem Kanton es erheischen werden. Wo aber die Einrichtungen von Zollzeichen oder Passe-Avant gebräuchlich sind, sollen dieselben unentgeltlich gegeben werden.

Art. XVIII. Bei beendigter Reise nimmt die letzte Zollstätte dem Fuhrmanne seine Ladungen ab und bewahrt sie auf. Jedes Zollamt, welches Ladkarten ausstellt, hält davon ein spezifizirtes Register und sendet am Ende des Monats an die Zollämter, an welche die Ladkarten adressirt waren, eine summarische Liste aller im Monate ausgefertigten Ladkarten. Sollte sich bei der Kontrollirung der eingegangenen Ladkarten mit der besagten Liste ein Verdacht der Defraudation ergeben, so soll der Zollbeamte davon seiner Kantonalbehörde zu weiterer Benachrichtigung der dazwischen liegenden Kantone Kenntnifs geben.

Beförderung der Frachtfuhren.

Art. XIX. Als Grundsatz wird angenommen, dafs, auf Anmelden des Fuhrmanns der Zollbeamte bei Tag und bei Nacht den Fuhrmann schleunigst möglich spediren soll, und die Ausnahmen so wenig beschwerend als möglich, und nur da wo sie unausweichlich sind, stattfinden dürfen.

Art. XX. Fuhren, welche die Zölle kumulativ zahlen dürfen und wirklich keine Waaren auf- und abladen, sind vorzüglich vor allen andern in den Kauf- und Zollhäusern zu spediren.

Art. XXI. Es werden in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, dafs Transitfuhren, die

in einer Stadt weder ab- noch aufladen müssen, auch an den Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, durch solche Städte fahren und die Zölle entrichten können. Es werden ferner in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, daſs selbst in allen Städten, wo das Schlieſsen der Thore noch für nöthig erachtet wird, Lastwagen, die nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als Transitfuhren bezeichnet sind, von Morgens vier Uhr bis Abends 10 Uhr, ohne Entrichtung eines Sperrgeldes ein- und ausfahren können. 1829

Art. XXII. Sollten Eilfuhren eingerichtet werden, so werden alle Kantone dafür sorgen, daſs solche zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht und an jedem Tage durch alle Städte ihres Gebiets durchfahren und die Zölle entrichten können, wofern diese Eilfuhren regelmäſsig zu einer gewissen Zeit eintreffen.

Aufhebung von Privilegien.

Art. XXIII. Wenn in irgend einem Kanton auf angenommenen Straſsenzügen noch Privilegien bestünden, welche die freie Konkurrenz der Fuhrleute hemmen, so werden sie abgeschafft.

IV. *Erleichterung der Zölle und Kaufhausgebühren.*

Art. XXIV. Die eingangsbenannten Stände verstehen sich für die im Abschnitte VI. Art. XXIX. verzeichneten Waaren zu einer allgemeinen Reduktion ihrer Zölle nach folgenden Grundlagen: a. daſs angenommen wird, jeder Kanton hätte nur $1/5$ von dem dermaligen Bestand (Art. VII.) seiner Zölle, Weg- u. Brückengelder zu beziehen; b. daſs ferner angenommen wird, jeder Kanton hätte für die Stunde (von 15000 Berner Schuh) und für den Zentner (von 50 Kilogrammen) $3/4$ Rappen zu beziehen. Diese beiden Fazit werden addirt, und die Hälfte der Summe bildet dann den Betrag des Zolls, Weg- und Brückengeldes, welches jeder der hohen Stände auf dem betreffenden Straſsenzug als kleinen Zoll zu beziehen hat. Der Kanton Solothurn bezieht auf jedem der vorbenannten Straſsenzüge, die sein Gebiet durchziehen, selbst wenn sie durch fremdes Gebiet durchbrochen sind, für die ganze Straſse an einem einzigen Orte 6 Rappen vom Zentner. (Note. Dieser Vermin-

1829 derung sind die neuen Tarife über beide Hauensteine nicht unterworfen.)

Art. XXV. Sind die auf diese Weise ausgemittelten Zollsätze für die einzelnen Strafsen eines Kantons nicht sehr verschieden, so wird der Durchschnitt als Mitteltarif für alle Strafsen gleich angenommen.

Art. XXVI. Es bleibt den Regierungen überlassen, für diejenigen Waaren, welche aus ihrem Kanton nach dem Auslande verladen werden, den bestimmten kleinen Zoll im Innern ihres Gebiets für jede Strafse ganz oder theilweise zu beziehen, je nachdem der Ort der Aufladung auf der einen oder der andern Gränze oder zwischen beiden liegt.

Art. XXVII. Ferner sollen für Waaren, welche die Begünstigung des kleinen Zolls geniefsen, sonach in keinem Falle länger als vierzehn Tage in dem Lagerhause liegen bleiben, alle Gebühren in den Kaufhäusern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als Krahn-, Weg-, Sust- oder Lagergeld, Bestäter-, Ladknecht, Auf- und Abladungsgebühren, kumulativ nirgends drei Kreuzer, oder 7½ Rappen vom Zentner beim Abladen, und eben so viel beim Aufladen übersteigen dürfen.

V. *Dauer der Zollreduktion.*

Art. XXVIII. Das neue Zollsystem soll, vom Tage der Einführung an, auf eine Probezeit von zehn Jahren stattfinden und während dieser Zeit keine Zollerhöhung gestattet sein.

VI. *Bestimmung, welche Waaren die Zollreduktion und die verminderten Kaufhausgebühren geniefsen.*

Art. XXIX. Des verminderten Zolls und s. f. werden theilhaftig, wenn sie auf den Abschnitt II. Art. IV. a. b. c. und d. beschriebenen Fuhrwerken geladen sind: a. Alle Waaren und Weine, welche von dem Auslande kommen, um durch die Schweiz nach dem Auslande durchgeführt zu werden. b. Alle diejenigen Waaren und Weine, welche aus den konkordirenden Ständen nach dem Auslande versendet werden. c. Alle diejenigen Waaren und Weine, welche aus den Ortschaften eines konkordirenden Kantons

kommen, die südlich der Hauptkommerzialstrafse liegen. Diese geniefsen die Vortheile des kleinen Zolls, sobald sie in dem eigenen Kanton oder auf dem Gebiete des nächstgelegenen konkordirenden Kantons die Hauptkommerzialstrafse von Rorschach bis Basel oder Verrieres erreicht haben; jedoch fängt die Erleichterung erst an, wenn die Waare zur Ausfuhr auf den Wagen geladen ist. d. Alle diejenigen Waaren, welche von Bewohnern der äufsern Rhoden des Standes Appenzell in das Ausland gesandt werden, geniefsen die Vortheile des kleinen Zolls, sobald sie auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen die Kommerzialstrafse von Rorschach bis Basel oder Verrieres erreicht haben. 1829

Art. XXX. Alle Waaren und Weine, welche den Vortheil des kleinen Zolles geniefsen wollen, müssen unvermischt mit andern Waaren in besondre Kollis verpackt sein.

Art. XXXI. Alle diese Waaren müssen mit Fuhrbriefen begleitet sein, auf denen der Ort der Verladung in der Schweiz, das Land ihrer auswärtigen Bestimmung, die allgemeine Benennung der Waare, die in dem Kolli enthalten ist, das Zeichen, die Nummer und das Gewicht desselben, so wie auch die Namen des Versenders, des Empfängers an den Abladungsorten in der Schweiz und des Fuhrmanns bezeichnet sind.

Art. XXXII. Diese Bestimmungen haben einstweilen keinen Bezug auf Getreide, Holz, Salz u. Vieh.

Art. XXXIII. Ferner sind ausgenommen diejenigen Waaren und Weine, welche in solche Kantone bestimmt sind, oder daher kommen, welche diesem Konkordate noch nicht beigetreten sind.

VII. *Niederlagshäuser für transitirende Waaren.*

Art. XXXIV. Die Waaren, welche die Begünstigung des kleinen Zolls geniefsen, sollen in keinem Falle in die Hände der Kaufleute kommen, sondern, wo sie nicht auf dem Wege bleiben, in obrigkeitlichen Susten, Wag- oder Kaufhäusern aufbewahrt werden.

Art. XXXV. Zu diesem Ende verpflichten sich diejenigen Kantone, die keine ähnlichen Anstalten besitzen, solche einzurichten.

1829 Art. XXXVI. In der Regel soll die Waare, welche den kleinen Zoll geniefst, in dem Kaufhause des Gränzkantons nur vierzehn Tage lang lagern können. Bleibt sie länger gelagert, so entscheidet die betreffende Behörde, ob die Waare noch mit der Bezahlung des kleinen Zolles dürfe weiter spedirt werden, oder ob sie den grofsen Zoll entrichten soll. Der erste Fall tritt ein, wenn die Waare durch erwiesene Umstände, an denen der Versender keinen Antheil hat, liegen geblieben ist. Der zweite Fall tritt ein, wenn der Versender durch unvorhergesehene Umstände, nach der Abreise der Waaren zu andern Verfügungen veranlafst wird.

Art. XXXVII. Für Beschädigungen, Veruntreuungen oder Diebstähle, die durch Schuld der Angestellten bei den Susten, Kauf- oder Zollhäusern sich ereignen, sind die Beamten und für diese die Gemeinden oder die Regierung, welchen jene Anstalten zugehören, verantwortlich.

Art. XXXVIII. Die Gränzkantone werden dafür sorgen, dafs die Waaren, welche aus dem Innern der Schweiz angelangt sind und auf der Herkunft den kleinen Zoll bezahlt haben, nur mit Fuhrbriefen nach dem Auslande abgegeben und wirklich dahin spedirt werden.

VIII. *Besichtigung und Verifikation der Waaren.*

Art. XXXIX. Alle Waaren, welche den Vortheil des kleinen Zolles geniefsen wollen, müssen bei ihrem Eintritte in die Schweiz oder an dem Orte ihrer Versendung abgewogen, und auf dem Zoll-, Wag- und Kaufhaus ihr Gewicht, ihr Zeichen, Nummer, Inhalt, nebst der Nummer der Ladkarte eingeschrieben werden.

Art. XL. An den Zwischenorten, wo der Fuhrmann Waaren auf- oder abladet, sollen diese gewogen und ihr Gewicht mit den Ladkarten verglichen werden. Bei solchem Anlafs kann eine äufsere Besichtigung und Verifikation der übrigen Ladung des Wagens mit der Ladkarte statt haben.

Art. XLI. Ohne diesen Fall soll in der Regel kein Fuhrmann wegen Besichtigung oder Abwägung

im geringsten aufgehalten werden. Glaubt jedoch ein Zollbeamter gegründeten Verdacht zu haben von Defraudation irgend einer Art, so hat er das Recht dem Fuhrmann zu erklären, er begehre die Abladung und das Abwägen der Waare; der Fuhrmann kann dazu einwilligen oder aber die Dazwischenkunft einer unpartheiischen Behörde verlangen, welche nach Abhörung beider Parteien entscheidet, ob eine Abladung statt haben soll oder nicht. Jeder Kanton wird dafür sorgen, dafs in der Nähe jeder Zollstätte ein Beamter bezeichnet werde, der in solchen Fällen zu entscheiden hat. 1829

Art. XLII. Wird der Fuhrmann in dem benannten Falle (Art. XLI.) unschuldig befunden, so sind die Unkosten des Auf- und Abladens und des Wägens zu Lasten der Zollkasse; auch bleibt es dem Fuhrmanne vorbehalten, auf gesetzlichem Wege eine Entschädigung für seinen Aufenthalt u. s. w. nachzusuchen, wenn er sich dazu berechtigt glaubt.

Art. XLIII. Transitirende Kolli sollen in keinem Falle wegen des Zolles geöffnet werden. Essig, Wein und andere geistige Getränke sind jedoch von dieser Verfügung ausgenommen; die Fuhrleute, welche solche führen, sind den diesfalls bestehenden Kantonalverfügungen unterworfen.

Art. XLIV. Am Orte, wo die Waare abgeladen wird, soll dieselbe gewogen und ihr Gewicht, so wie die Anzahl und Beschaffenheit der Kolli, mit den Ladkarten verglichen werden.

Art. XLV. Waaren, welche in einem Kanton abgeladen werden, für welchen sie bestimmt sind, bleiben, von dem Eintritte in den Kanton an, ganz der Kantonsgesetzgebung unterworfen.

IX. *Zollpflichtigkeit.*

Art. XLVI. Die Zollauflage haftet zwar auf der Waare selbst, allein die Entrichtung derselben liegt dem Fuhrmanne ob, oder demjenigen, der die Waare bezieht.

X. *Bestimmung der Zolldefraudationsfälle und ihrer Folgen.*

Art. XLVII. Als Zolldefraudation ist anzusehen: a. Wenn ein Fuhrmann den bezeichneten Zoll-

1829 stätten ausweichen, oder dabei vorbeifahren würde, ohne den betreffenden Zoll zu entrichten. b. Wenn ein Fuhrmann Waaren geladen hätte, die auf den Ladkarten nicht verzeichnet sind, oder die von ihm nicht angegeben wären. c. Wenn eine Waare geringer im Gewicht angegeben wäre, als sie eigentlich wiegt. d. Wenn eine Waare als dem kleinen Zolle unterworfen angegeben würde, während davon der grofse Zoll entrichtet werden sollte. e. Wenn Frachtbriefe oder Ladkarten verfälscht würden.

Art. XLVIII. Die vorbenannten Defraudationen werden in der Regel in demjenigen Kanton untersucht und bestraft, wo sie entdeckt wurden, und zwar nach den daselbst bestehenden Polizeivorschriften und Strafgesetzen und von den dazu kompetenten Behörden.

Art. XLIX. Um jedoch bei dem diesfälligen Verfahren einige Gleichförmigkeit zu erzielen, so verstehen sich die konkordirenden Stände zu nachfolgenden näheren Bestimmungen: a. Diese hohen Stände werden überhaupt dafür Sorge tragen, dafs bei der Untersuchung und Beurtheilung der Zolldefraudationen ein so viel als möglich summarisches und unkostspieliges Verfahren in Anwendung gebracht werde. b. In den oben Art. XLVII. a. bis e. bezeichneten Straffällen kann niemals eine Konfiskationsstrafe, sondern blofs eine Geldbufse verhängt werden, welche den zehnfachen Betrag der auf der ganzen Route defraudirten Zollgebühren nicht übersteigt, nebst Vergütung aller Unkosten und allfälliger Entschädigung wegen Verspätung der Waarenlieferung. Pferde, Schiff und Geschirre und alle Transportmittel, wie sie heifsen mögen, haften für die Strafe, wenn nicht eine genügsame Bürgschaft kann geleistet werden. c. Wenn eine entdeckte Defraudation sich auf Zollstätten mehrerer Kantone erstreckt, so wird am Entdeckungsorte für das Ganze beurtheilt, so wie die verhängte Bufse und die unterschlagenen Zölle dem gleichen Kanton allein zufallen. d. Wenn der Fuhrmann, welcher für jede Defraudation immer allererst haftet, seine Unschuld erweisen zu können behauptet, so soll ihm von der Untersuchungsbehörde eine hierzu erforderliche Zeitfrist gestattet werden, so bald er genügende inländische Bürgschaft oder Hinterlage giebt. e. Dem Fuhrmanne bleibt in jedem Falle der allfällige Regrefs

gegen Andere vorbehalten. Die benöthigten Belege 1829
zur Erlangung dieses Regresses können dem Bestraften nicht verweigert werden. f. Es soll dem Fuhrmanne, welcher wegen Defraudation in Untersuchung fällt, gegen genügende Bürgschaft oder Hinterlage bewilligt werden, seinen Geschäften ohne Aufenthalt nachgehen zu können. g. Wenn, um einen solchen Straffall zu untersuchen, ein Angehöriger eines andern konkordirenden Kantons rogirt werden müßte, so soll dem diesfälligen Rogatorium Genüge geschehen. h. Das über den Angehörigen eines andern Kantons rechtsförmlich ausgefällte Strafurtheil wird auch daselbst anerkannt und auf Verlangen von der betreffenden Kantonsregierung dessen Vollziehung angeordnet.

Art. L. Wirkliche Verfälschung der Fuhrbriefe oder Ladkarten (Art. XLVII. e.), welche sich zu einem Kriminalverbrechen eignet, fällt hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung, dem allgemein eidgenössischen Konkordat gemäß, dem Kriminalrichter desjenigen Kantons anheim, wo das Verbrechen begangen worden ist; in welchem Falle dann auch der gleiche Richter die zugleich dabei verübte Defraudation, den obigen Bestimmungen (Art. XLIX.) gemäß, untersuchen und erledigen soll.

XI. *Vollziehungsbestimmungen.*

Art. LI. Alle nach Vorschrift Abschnitt III. Art. VII. und Abschn. IV. Art. XXIV und XXV. verfertigten Zolltarife werden dem eidgenössischen Zollrevisor eingesandt, und nachdem er solche richtig befunden hat, verfertigt er ähnliche Tabellen nach ganzen Straßenzügen bearbeitet, und sendet solche in die betreffenden Kantone.

Art. LII. Sind diese Tabellen dergestalt berichtigt, so werden sie, in deutscher und französischer Sprache gedruckt, bei jeder Zollstätte zur allgemeinen Einsicht öffentlich angeschlagen.

Art. LIII. Jeder Kanton erläßt, in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen und Bestimmungen, die angemessenen Polizei-, Zoll- u. Kaufhausordnungen. Die Entwürfe solcher Verordnungen werden dem eidgenössischen Zollrevisor eingesendet, der dieselben prüft, ob sie nichts enthalten, was dem abzuschließenden Konkordate entgegen sei, und mit den Herren Delegirten der betreffenden Kantone das Erforderliche verabredet.

24.

1829 *Traité de commerce et de navigation entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et l'Autriche, conclu à Washington le 27 Août 1829 et ratifié à Washington le 10 Février 1831.*

(*Acts passed at the second session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 121).

The United States of America, and His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia, equally animated with the desire of maintaining the relations of good understanding which have hitherto so happily subsisted between their respective States, of extending, also, and consolidating the commercial intercourse between them, and convinced that this object cannot better be accomplished than by adopting the system of an entire freedom of navigation, and a perfect reciprocity, based upon principles of equity equally beneficial to both countries, have, in consequence, agreed to enter into negotiations for the conclusion of a treaty of commerce and navigation, for which purpose the President of the United States has conferred full powers on Martin van Buren, their Secretary of State; and His Majesty the Emperor of Austria has conferred like powers on Lewis, Baron de Lederer, his said Majesty's Consul for the port of New York, and the said Plenipotentiaries having exchanged their said full powers, found in good and due form, have concluded and signed the following articles.

Art. I. There shall be between the territories of the high contracting parties a reciprocal liberty of commerce and navigation. The inhabitants of their respective States shall mutually have liberty to enter the ports, places and rivers of the territories of each party, wherever foreign commerce is permitted. They

24.

Traité de commerce et de navigation entre l'Autriche et les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale, conclu à Washington le 27 Août 1829. 1829

(*Privil. Wiener Zeitung* 1831. 25 Juni. *Neueste Staatsakten* Bd. 25. p. 311).

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Vereinigten Staaten von Amerika, beseelt von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, so wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daſs diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schifffarthsfreiheit und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reziprozität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschlieſsung eines Schifffarths- und Handelsvertrags einzugehen, und zu dem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freiherrn von Lederer, Seiner Kaiserlichen Majestät Konsul zu New-York, und der Präsident der Vereinigten Staaten den Herrn Martin van Buren, Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Art. I. Es soll zwischen den Ländern der hohen kontrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schifffarthsfreiheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie

1829 shall be at liberty to sejourn and reside in all parts whatsoever of said territories, in order to attend to their commercial affairs; and they shall enjoy, to that effect, the same security, protection and privileges as natives of the country wherein they reside, on condition of their submitting to the laws and ordinances there prevailing.

Art. II. Austrian vessels arriving, either laden or in ballast, in the ports of the United States of America; and, reciprocally, vessels of the United States arriving, either laden, or in ballast, in the ports of the dominions of Austria, shall be treated on their entrance, during their stay and at their departure, upon the same footing as national vessels coming from the same place, with respect to the duties of tonnage, lighthouses, pilotage and port charges, as well as to the fees and perquisites of public officers and all other duties or charges of whatever kind or denomination, levied in the name, or to the profit of the Government, the local authorities, or of any private establishment whatsoever.

Art. III. All kind of merchandise and articles of commerce, either the produce of the soil or the industry of the United States of America, or of any other country which may be lawfully imported into the ports of the dominions of Austria, in Austrian vessels, may also be so imported in vessels of the United States of America, without paying other or higher duties or charges, of whatever kind or denomination, levied in the name or to the profit of the Government, the local authorities, or of any private establishments whatsoever, than if the same merchandise or produce had been imported in Austrian vessels. And, reciprocally all kind of merchandise and articles of commerce, either the produce of the soil or of the industry of the dominions of Austria, or of any other country, which may be lawfull imported into the ports of the United States, in vessels of the said States, may also be so imported in Austrian vessels, without paying other or higher duties or charges, of whatever kind or denomination levied in the name, or to the profit of the Government, the local authorities, or of any private establishments whatsoever, than if the same merchandise or produce had been imported in vessels of the United States of America.

sollen das Recht haben, in was für immer einem 1829
Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, geniefsen, jedoch mit der Bedingung, dafs sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Vorordnungen zu unterwerfen haben.

Art. II. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig Nordamerikänische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Domainen Seiner kaiserl. königl. apost. Majestät anlangen, sollen bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfarth, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf gleiche Weise, wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen.

Art. III. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Oesterreichischen Monarchie oder irgend eines andern Landes sein, welche gesetzlich in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten, in Nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in Oesterreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die, im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in Oesterreichischen Fahrzeugen eingeführt würden.

1829 Art. IV. To prevent the possibility of any misunderstanding, it is hereby declared that the stipulations contained in the two preceding articles, are, to their full extent, applicable to Austrian vessels and their cargoes, arriving in the ports of the United States of America; and, reciprocally, to vessels of the said States and their cargoes arriving in the ports of the dominions of Austria, whether the said vessels clear directly from the ports of the country to which they respectively belong, or from the ports of any other foreign country.

Art. V. No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States, of any article the produce or manufacture of the dominions of Austria; and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the dominions of Austria, of any article the produce or manufacture of the United States, than are, or shall be payable on the like article, being the produce or manufacture of any other foreign country. Nor shall any prohibition be imposed on the importation or exportation of any article the produce or manufacture of the United States, or of the dominions of Austria, to or from the ports of the United States, or to or from the ports of the dominions of Austria, which shall not equally extend to all other nations.

Art. VI. All kind of merchandise and articles of commerce, either the produce of the soil or of the industry of the United States of America, or of any other country, which may be lawfully exported, or re-exported from the ports of the said United States, in national vessels, may also be exported, or re-exported therefrom in Austrian vessels, without paying other, or higher duties or charges of whatever kind or denomination, levied in the name or to the profit of the Government, the local authorities, or of any private establishments whatsoever, than if the same merchandise or produce had been exported or re-exported, in vessels of the United States of America.

Art. IV. Um aber der Möglichkeit eines Mifs- 1829
verständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, dafs die in den zwei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf Oesterreichische Schiffe und Ladungen, die in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten anlangen und gegenseitig auf Nordamerikanische Fahrzeuge, die in Oesterreichischen Häfen anlangen, anwendbar seien, die genannten Schiffe mögen nun direkt von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes.

Art. V. Es sollen von sämmtlichen Artikeln, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabrizirt sind, bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika, und von sämmtlichen Artikeln, welche in den Vereinigten Staaten erzeugt oder fabrizirt sind, bei ihrer Einfuhr in die Oesterreichischen Staaten keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen.

Auch soll kein Verbot, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der Oesterreichischen oder Nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse, von oder nach den Oesterreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der Vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugnifs anderer Länder ausgedehnt wird.

Art. VI. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Domainen Seiner Kaiserl. Königl. apostol. Majestät oder irgend eines andern Landes sein, welche gesetzlich von den Oesterreichischen Häfen in Nationalschiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der Vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Oesterreichischen Schiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt würden.

1829 An exact reciprocity shall be observed in the ports of the dominions of Austria, so that all kinds of merchandise and articles of commerce either the produce of the soil or of the industry of the said dominions of Austria, or of any other country, which may bé lawfull exported or re-exported, from Austrian ports, in national vessels, may also be exported or re-exported therefrom, in vessels of the United States of America, without paying other or higher duties or charges, of whatever kind or denomination, levied in the name or to the profit of the Government, the local authorities, or of any private establishments whatsoever, than if the same merchandise or produce had been exported, or re-exported, in Austrian vessels.

And the same bounties and drawbacks shall be allowed, whether such exportation or re-exportation be made in vessels of the one party, or of the other.

Art. VII. It is expressly understood and agreed that the coastwise navigation of both the contracting parties, is altogether excepted from the operation of this treaty, and of every article thereof.

Art. VIII. No priority or preference shall be given, directly, or indirectly, by either of the contracting parties, nor by any Company, Corporation or Agent, acting on their behalf or under their authority, in the purchase of any article of commerce, lawfully imported, on account of, or in reference to the character of the vessel, whether it be of the one party or of the other, in which such article was imported, it being the true intent and meaning of the contracting parties that no distinction or difference whatever shall be made in this respect.

Art. IX. If either party shall hereafter grant to any other nation any particular favor in navigation or commerce, it shall immediately become common to the other party, freely, where it is freely

Eine vollkommene Reziprozität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der Vereinigten Staaten beobachtet werden, so zwar, dafs alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, sie seien nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den Nordamerikanischen Häfen in Nationalschiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von Oesterreichischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. 1829

Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder der andern Nation gemacht werden.

Art. VII. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, dafs die Küstenschifffarth der beiden kontrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Traktats und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt.

Art. VIII. Keine der kontrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behufe handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft oder Agenten, im Ankaufe eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen oder in Rücksicht des Charakters des Schiffs zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden kontrahirenden Mächte ist, dafs kein Unterschied und keine Distinktion von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde.

Art. IX. Wenn immer in der Folge eine der beiden kontrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffarth, oder im Handelsverkehr einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaftig werden,

1829 granted to such other nation, or on yielding the same compensation, when the grant is conditional.

Art. X. The two contracting parties hereby reciprocally grant to each other, the liberty of having, each in the ports of the other, Consuls, Vice-Consuls, Agents and Commissaries of their own appointment, who shall enjoy the same privileges and powers as those of the most favored nations. But if any such Consuls shall exercise commerce, they shall be subjected to the same laws and usages to which the private individuals of their nation are subject in the same place, in respect of their commercial transactions.

Art. XI. The citizens or subjects of each party shall have power to dispose of their personal goods, within the jurisdiction of the other, by testament, donation, or otherwise; and their representatives, being citizens or subjects of the other party, shall succeed to their personal goods, whether by testament, or *ab intestato*, and may take possession thereof, either by themselves or by others acting for them, and dispose of the same at their will, paying such dues, taxes or charges, only, as the inhabitants of the country wherein the said goods are shall be subject to pay in like cases. And in case of the absence of the representative, such care shall be taken of the said goods, as would be taken of the goods of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving them. And if any question should arise among several claimants, to which of them said goods belong, the same shall be decided finally by the laws and Judges of the land wherein the said goods are. But this article shall not derogate, in any manner, from the force of the laws already published, or hereafter to be published by His Majesty the Emperor of Austria, to prevent the emigration of his subjects.

ıd zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation un- 1829
ıtgeltlich bewilligt wurde, oder für dieselbe Entgeltung,
enn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde.

Art. X. Die beiden kontrahirenden Mächte ge-
ehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den
andelsplätzen des andern Staats Konsuln, Vice-Kon-
ln, Konsularagenten und Kommissaire aufzustellen,
elche in Rücksicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und
eiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation
nz gleichgestellt werden sollen. Sollten jedoch
onsuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rück-
cht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und
esetzen unterworfen bleiben, welchen die Privatin-
viduen ihrer Nation, die in demselben Platze woh-
en, unterworfen sind.

Art. XI. Die Unterthanen und Bürger jeder der
ontrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von
rem persönlichen Vermögen, das sie unter der Ge-
chtsbarkeit der Andern besitzen, kraft eines Testa-
ents, durch Schenkung oder auf irgend eine andere
'eise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn
e Unterthanen oder Bürger des andern Theils sind,
llen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des per-
hlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testaments,
s auch ab intestato geniefsen, von demselben ent-
eder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Be-
tz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten
irfen, wofür sie blofs dieselben Abgaben oder Taxen
zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes,
dem das genannte Vermögen sich befindet, in ei-
em gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle
r Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit
rselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem
eichen Falle ein solches Vermögen für einen Ein-
ohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis
r rechtmäfsige Eigenthümer Maafsregeln für dessen
eziehung treffen kann.

Und wenn die Frage sich erheben sollte, wel-
em von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge
nsprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese
rage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen
s Landes entschieden werden, in welchem das Ver-
ögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf
eine Weise der Kraft der schon bestehenden oder

Art. XII. The present treaty shall continue in force for ten years, counting from the day of the exchange of the ratification; and if twelve months before the expiration of that period, neither of the high contracting parties shall have announced by an official notification to the other, its intention to arrest the operation of said treaty, it shall remain binding for one year beyond that time, and so on, until the expiration of the twelve months which will follow a similar notification whatever the time at which it may take place.

Art. XIII. This Treaty shall be approved and ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof; and by His Majesty the Emperor of Austria; and the ratifications shall be exchanged in the City of Washington, within twelve months from the date of the signature hereof, or sooner, if possible.

In faith whereof the respective Plenipotentiaries have signed and sealed this Treaty, both in the English and German languages, declaring, however, that, it having been originally composed in the former, the English version is to decide the interpretation, should any difference in regard to it unfortunately arise.

Done in triplicate, at Washington, this twenty-seventh day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-nine.

M. van Buren.

L. *Baron* de Lederer.

in der Zukunft von Sr. Kaiserl. Königl. apost. Majestät 1829
zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun.

Art. XII. Gegenwärtiger Handels- und Schifffarthsvertrag soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt derselbe nach Verlauf dieses Zeitraums nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der kontrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wann immer diese Aufkündigung geschehen sollte.

Art. XIII. Dieser Vertrag soll von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach und mit der Zustimmung des Senats genehmigt und ratifizirt werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrages oder wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen, als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, dafs, indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfafst wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte.

So geschehen in Triplikat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und neun und zwanzig.

Aloys *Freiherr* von Lederer. M. van Buren.

Les ratifications de ce traité ont été échangées à Washington le 10 Février 1831.

25.

1829 ***Capitulation entre le général Espagnol Barradas et le général Mexicain Santa-Anna, signée à Pueblo Viejo, près de Tampico le 11 Septembre 1829.***

(*Allgemeine Zeitung* 1829. Dezbr. *Neueste Staatsakten* Bd. 16. p. 328).

Im Hauptquartier von Pueblo Viejo, bei Tampico, den 11ten September 1829. Gegenwärtig: Generalmajor Pedro Landero, Jose Ignacio Yberri, Ingenieurobrist, und Obrist Jose Antonio Meija, von Seiten Antonio Lopez de Santa Anna's, Oberbefehlshabers des Mexikanischen Heeres; und Brigadegeneral Jose Miguel Salmon und Major Fulgencio Salas von Seiten Isidoro Barradas, Generals der Spanischen Invasionstruppen von Mexiko. Nachdem dieselben ihre respektiven Vollmachten ausgewechselt hatten, sind sie über folgende Artikel übereingekommen.

Art. I. In der Frühe des morgenden Tages um 9 Uhr, wird das Spanische Heer das Fort an der Barre, die Truppen mit ihren Waffen und unter Trommelschlag, verlassen, um solche sammt ihrer Kriegsmunition der Mexikanischen Division zu übergeben; sie werden vom General Manuel de Mier y Teran, zweiten Befehlshaber der Armee angeführt werden. Besagte Truppen werden sich zu ihren Offizieren in Tampico de Tamaulipas begeben, letztere behalten ihre Degen.

Art. II. Am andern Tage um 6 Uhr Morgens wird die ganze Spanische Division, welche Tampico de Tamaulipas besetzt hält, unter dem Befehle des Generals de Mier y Teran ausmarschiren und in dem untern Quartier von Altamira ihre Waffen, Fahnen und Kriegsmunition übergeben, die Offiziere behalten ihre Degen.

Art. III. Die Armee und die Mexikanische Republik verbürgen aufs feierlichste die Sicherheit des

Lebens und des Privateigenthums aller zum Invasions- 1829
korps gehörigen Individuen.

Art. IV. Die Spanische Division wird sich nach der Stadt Victoria begeben, wo sie so lange bleibt, bis sie sich nach der Havanah einschiffen wird.

Art. V. Dem Spanischen Generale wird die Erlaubnifs ertheilt, nach Havanah zwei Offiziere zu senden, um für die Ueberfarth seiner Truppen nach jenem Hafen Transportschiffe zu verlangen.

Art. VI. Der Spanische General wird die Kosten der Unterhaltung seiner Division, so lange sie sich in diesem Lande aufhält, so wie die Ueberschiffungskosten tragen.

Art. VII. Die Kranken und Verwundeten der Spanischen Division, welche zum Marsche unfähig sind, sollen so lange in der Stadt Tampico de Tamaulipas bleiben, bis sie nach dem Hospitale der Mexikanischen Armee gebracht werden können, wo man für sie auf Kosten der Spanischen Armee Sorge tragen wird; letztere Armee wird einen Wundarzt, Korporale, und die zur Wartung für nöthig erachteten Soldaten hiezu liefern.

Art. VIII. Das zum Abmarsch nothwendige Gepäck wird der Spanischen Division zugestanden; für den Transport desselben hat sie den im Lande gewöhnlichen Frachtlohn zu zahlen, auch hat sie für ihre Lebensmittel Zahlung zu leisten.

Art. IX. Der Oberste der Spanischen Armeedivision ist mit der Ausführung dieser Kapitulation, in Bezug auf die Truppen an der Barre beauftragt, und er wird auch darauf achten; dafs dem auf dem Punkte Dona Cecilia kommandirenden Generale Gelegenheit zur Ueberfarth verschafft wird.

Art. X. General Mier y Teran wird zwei Offiziere ernennen, um die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Operationen zu erleichtern. Die Unterzeichneten sind über obige Punkte übereingekommen, und haben solche an dem erwähnten Tage und Jahre bestätigt.

Pedro de Landero. Jose Ignacio Yberri.
Jose Antonio Meija. Jose Miguel Salmon.
Fulgencio Salas.

1829 Ich ratifizire die vorhergehende Kapitulation.

Antonio Lopez de Santa Anna.

Ich ratifizire die vorhergehende Kapitulation.

Isidoro Barradas.

Zusatzartikel.

Vorgeschlagen vom Spanischen General. Im Falle irgend eine zur Division des Generals Barradas gehörige Spanische Truppenabtheilung vor diesem Hafen eintreffen sollte, so soll sie an der Landung verhindert, und ihr diese Kapitulation bekannt gemacht werden.

Vorgeschlagen vom Mexikanischen General. Die zur Division des Generals Barradas gehörigen Generale, Befehlshaber, Offiziere und Truppen versprechen, nie wieder feindlich zurückzukehren, noch die Waffen gegen die Mexikanische Republik zu tragen.

(Unterzeichnet und ratifizirt wie oben.)

26.

Article supplémentaire au traité conclu entre les Etats-Unis et les Delawares du 3 Octobre 1818, signé le 24 Septembre 1829 et ratifié par le président des Etats-Unis le 24 Mars 1831.

(*Acts passed at the second session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 149).

Supplementary Article to the Delaware Treaty, concluded at St. Mary's in the State of Ohio, on the 3d of October, 1818.

Whereas the foregoing Treaty stipulates that the United States shall provide for the Delaware Nation,

a country to reside in, West of the Mississippi, as the permanent residence of their Nation; and whereas the said Delaware Nation, are now willing to remove, on the following conditions, from the country on James' fork of White River in the State of Missouri, to the Country selected in the fork of the Kansas and Missouri River, as recommended by the government, for the permanent residence of the whole Delaware Nation; it is hereby agreed upon by the parties, that the country in the fork of the Kansas and Missouri Rivers, extending up the Kansas River, to the Kansas Line, and up the Missouri River to Camp Leavenworth, and thence by a line drawn Westwardly, leaving a space ten miles wide, north of the Kansas boundary line, for an outlet; shall be conveyed and forever secured by the United States, to the said Delaware Nation, as their permanent residence: And the United States hereby pledges the faith of the government to guarantee to the said Delaware Nation forever, the quiet and peaceable possession and undisturbed enjoyment of the same, against the claims and assaults of all and every other people whatever. 1829

And the United States hereby agrees to furnish the Delaware Nation with forty horses, to be given to their poor and destitute people, and the use of six waggons and ox-teams, to assist the nation in removing their heavy articles to their permanent home; and to supply them with all necessary farming utensils and tools necessary for building houses, etc.: and to supply them with provisions on their journey, and with one year's provisions after they get to their permanent residence; and to have a grist and saw mill erected for their use, within two years after their complete removal.

And it is hereby expressly stipulated and agreed upon by the parties, that for and in consideration of the full and entire relinquishment by the Delaware Nation of all claim whatever to the country now occupied by them in the State of Missouri, the United States shall pay to the said Delaware Nation, an additional permanent annuity of one thousand dollars.

And it is further stipulated that thirty-six sections of the best land within the limits hereby relinquished, shall be selected under the direction of the President

1829 of the United States, and sold for the purpose of raising a fund, to be applied under the direction of the President, to the support of schools for the education of Delaware children.

It is agreed upon by the parties that this supplementary article shall be concluded in part only, at this time, and that a deputation of a Chief, or Warrior, from each town with their Interpreter shall proceed with the Agent to explore the country more fully, and if they approve of said country, to sign their names under ours, which shall be considered as finally concluded on our part; and after the same shall be ratified by the President and Senate of the United States, shall be binding on the contracting parties.

In testimony whereof the United States Indian Agent, and the Chiefs and Warriors of the Delaware Nation of Indians, have hereunto set their hands, at Council Camp, on James' fork of White River, in the State of Missouri, this 24th day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty-nine.

Geo. Vashon, U. S. Ind. Agent.

27.

Publication relative à la convention conclue le 18 Mars 1829 entre l'Autriche et la Bavière concernant les rapports des salines respectives, du 23 Octobre 1829.

(*Intelligenzblatt für den Isarkreis* 1829. den 4ten Nov. *Neueste Staatsakten* Bd. 16. p. 125.)

In Folge eines zwischen Baiern und Oesterreich bestehenden Traktates vom 14ten April 1816, ist über die einem nachfolgenden Einverständnisse überlassen

gebliebenen Forst- und Salinenverhältnisse eine besondere Konvention am 18ten März 1829 in Wien abgeschlossen worden, welche die beiderseitige Allerhöchste Ratifikation erhalten hat. 1829

Da mehrere Bestimmungen dieser Konvention für die Folge den betreffenden K. Baierischen Gerichtsbehörden, Aemtern und Unterthanen zur Richtschnur dienen, und in Anwendung kommen müssen, so wird nach Allerhöchster Anordnung das Nöthige hierüber zur allgemeinen Kenntnifs und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Salforste betreffend.

1. Von den bisherigen Salforsten auf K. K. Oesterreichischem Landesgebiete verbleiben, nach Art. I. der Konvention der K. Baierischen Regierung unwiderruflich:

a. Im Leogang und Buchweisbachthale. Die Schwarzwälder:

Wimpach und Saupach, Schwarzbach und Plamm Maysbach, Finsterbach, Kryenbach, Walchersbach Prundlkendl, Mardeck, Reichenspielberg mit dem Waldort Ochseneck, Ocheneck (Schwarzwald) Käserspach, Puchweisbach.

b. Im Bezirk von Lofer und Unken,

aa. die Schwarzwälder:

Rechtschutt, Loferalben, Grofsweyfspach, Oedenpackeben und Ganifs, Oedenpach, Pranger, Fufsthal, Schwarzberg, Hochruednerspach, Prunnpach, Luegpach mit Neustallen, Slifpach mit Gern, Scheyblperg, Fünsterspach mit Mösererpach, Laubenberg, Marteinspühel, Ochsenprunn, Ratmays oder Schinalbl, Wielandspach und Wielandsseiten, Pruntzberg, Reythendel, Afspach, Wannkrat.

bb. Die Baierischen Friewälder:

Wannkrat, Schoberweifspach (der innere) Dornspach, Illersbach, Scharnpach, Innerspach, Steinbach.

c. Im Bezirk der Berchtesgadenschen Zinswaldungen.

Die Zins- und Forstwälder:

Weifsbach, Diefsbach, Fusstein, Gwänd, Pürtzlbach (mit dem Bannwalde) Nebelsberg, Lindau, Gerhardsstein mit Seiseeberg, Grasenbach mit Goldenzweig, Koglperngericht, Grasenwand, Köglstatt-Ur-

1829 mais, Köglstatt-Forstwald, Hirschbüchel mit Scharleithen, Laitenbichel, Hundalbm, Triefslstein, Kötschmair.

2. Aufser diesen vorbezeichneten, ältern Salforsten sind, nach Art. II. der Konvention, der Königl. Baierischen Regierung noch folgende Waldungen überwiesen:

Der Freiwald Artzteck im Leogangthal, die Freiwälder Grub und Pfann in den Hohlwegen, die Bannwälder Scheyblberg und Durnpacheck im Unkenthale.

Die Freiwälder, Tiefenthal oder Tiefenbach Ebmet oder Ebenwald und Hirscheck oder Hirschbach mit Kothleiten im Unkner-Heuthale.

Der Rofskaarwald im Steinbach-Thale.

3. Die Königl. Baierische Regierung wird (laut Art. III.) die vorbezeichneten Waldungen in den, durch eine gemeinschaftliche Kommission beider Regierungen, theils bereits schon im Jahre 1820 näher ausgemittelten, theils erst noch festzustellenden Gränzen, jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Unterthanen verbleibenden, oder ihnen durch gegenwärtige Konvention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Ehebloſsen, Mähder und Etzen, als volles, unwiderrufliches Grundeigenthum und für ewige Zeiten steuer- und abgabefrei, jedoch unter K. K. Oesterreichischer Souverainetät besitzen.

Waldungen oder Waldtheile, welche von der K. Baierischen Regierung etwa künftig an Unterthanen überlassen oder urbar gemacht werden sollten, verlieren diese Steuer- und Abgabefreiheit.

Der Königl. Baierischen Regierung werden überdiefs noch in Ansehung der von den Berchtensgadenschen Zinswaldungen eingeschlossenen Unterthansgüter und Besitzungen, die vormals von der Fürstl. Berchtensgadenschen Regierung besessenen und ausgeübten grundherrlichen Rechte überlassen.

4. Die Lage, Gränzen, Bestandtheile, Inklaven und übrigen Verhältnisse der an die Königl. Baierische Regierung grundeigenthümlich überlassenen Salforste, werden durch eine gemeinschaftliche Kommission untersucht, festgestellt und inkatastrirt werden.

Eben diese Kommission wird die Vermarkung der betreffenden Salforste theils erneuern, theils wo es nöthig ist, neu vornehmen, um die Gränzlinien dieser Forste und ihrer Inklaven vollkommen festzustellen.

Die Baumgelacken werden, so viel möglich, besonders an den Hauptgränzpunkten durch Marksteine oder Felsengelacke ersetzt werden. 1829

Ueber alle Gränzzüge sind ordentliche auf Vermessung gegründete Gränzplane zu entwerfen und von zwanzig zu zwanzig Jahren wird eine Revision aller dieser Gränzen, und in so weit es nöthig sein wird, die Erneuerung der Gränzzeichen vorgenommen.

Die Eigenthümer der angränzenden oder inklavirten Grundstücke, werden Auszüge aus den Gränzbeschreibungen erhalten. Sie sind auch zur Aufsicht über die Gelacke verpflichtet.

5. Die von den Salforsten eingeschlossenen Güter, Mähder, Etzen und andere Grundstücke der Privaten, ferner die in diesen Forsten bestehenden schwandrechtlichen Blöſsen der Ehealpen und Maisalpen, endlich die auf den Inklaven oder auf dem Waldgrunde selbst errichteten Futterhöfe, Käfer, Viehschirme, Hütten, Weidehäge und andere Gebäude oder Vorrichtungen, verbleiben, nach der Bestimmung des Art. IX. der Konvention, ihren Besitzern in der Zahl und Gröſse belassen, wie sie die gemeinschaftliche Saalforstkommission an Ort und Stelle getroffen und im Kataster verzeichnet hat.

6. In Ansehung der stocklosen Blöſsen innerhalb der Gränzen der Salforste, auf welchen kein Schwandrecht haftet, soll es (laut Art. X.) auf nachstehende Weise gehalten werden:

a. Die stocklosen Blöſsen in den Weidebezirken der Maisalpen oder der gemeinen Blumbesuche sind den übrigen eingemischten Waldblöſsen gleichzuachten und als Waldgrund zu behandeln,

b. die um die Alpgeläger der Maisalpen herum bestehenden stocklosen Blöſsen werden diesen Alpen als schwandrechtige Lichthaltungen belassen und ausgelacket, insofern sie nicht den Flächenbetrag von zwei Tagwerken (zu 40,000 Baierischen Quadratfuſsen) für jedes Käserrecht, bedeutend überschreiten, in welchem letztern Falle von Königl. Baierischer Seite eine Beschränkung auf vorbemerktes Maaſs verlangt werden kann.

Durch diese Zutheilung von schwandrechtigen Lichthaltungen sollen die betreffenden Maisalpen we-

1829 der eine Veränderung in ihrer Eigenschaft als solche erlangen, noch eine neue Abgabenbelegung erleiden.

c. Von den stocklosen Blöfsen, welche sich an die Alpgeläger oder Ehealpen, oder an die schwandrechtigen Eheblöfsen dieser Alpen anschliefsen, werden zwei Drittheile denselben als Erweiterung ihrer Eheblöfsen mit Schwandrecht ausgelassen und ausgelackt, der Rest aber dem bestandenen Schwarzwalde zugetheilt, und demselben gleichgehalten werden.

Bei der gemeinschaftlichen Ausmittelung des Flächeninhalts der auf vorbemerkte Art zu vertheilenden Waldblöfsen, sollen weder die bereits schwandrechtigen Parteien, noch die kahlen Felsen eingerechnet werden, und es ist bei der Abtheilung selbst auf die Arrondirung der reinen Weide einerseits, so wie des Waldes anderseits, gleich billige Rücksicht zu nehmen.

Das ganze Abtheilungsgeschäft wird gemeinschaftlich von Abgeordneten beider Regierungen innerhalb der nächsten drei Jahre vollendet sein.

7. Nach Art. XII. der Konvention ist die Königl. Baierische Regierung berechtigt, den nachhaltigen Holzertrag ihrer sämmtlichen Salforste, ohne Ausnahme irgend einer Holzgattung zu fällen, zu ihren Salinen oder andern Werken auszutriften oder auszuführen, das Holz auf dem Stocke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forstnebenprodukte zu benutzen und zu verwerthen, ohne davon Stockgeld, Forstzins oder wie immer Namen führende Abgaben an die K. K. Oesterreichische Regierung zu entrichten.

Unter den erwähnten Forstnebenprodukten werden die Früchte, Harze, Abfälle der Bäume und übrigen vegetabilischen Erzeugnisse des Waldbodens, ferner die mineralischen Bestandtheile desselben verstanden, welche nicht nach den Landesgesetzen als Regalien zu betrachten sind.

Das Holz und die Forstnebenprodukte, welche die Königl. Baierische Regierung aus ihren Salforsten bezieht, so wie das Holz, welches sie etwa zum Gebrauche ihrer Salinen von K. K. Oesterreichischen Unterthanen in den Pfleggerichten Salfelden und Lofer erkauft, ist bei der Ausfuhr oder Austriftung aus dem K. K. Oesterreichischen Gebiete, von Bezahlung jeder

Mauth, oder irgend eines Ausfuhrzolls, oder einer andern ähnlichen Abgabe befreit. 1829

8. Der Art. XIV. der Konvention bestimmt: dafs zu dem Holzschlage in den Salforsten nur K. K. Oesterreichische Unterthanen als Holzmeister verwendet werden können, insoferne sie sich mit billiger Bezahlung begnügen und in hinreichender Anzahl vorhanden sind. Von dieser Bestimmung machen jedoch die Theile der ehemals Berchtesgadenschen Zinswaldungen eine Ausnahme, aus welchen das Holz von jeher durch Berchtesgadensche Unterthanen zur Saline Frauenreit gebracht worden ist.

Die als Holzmeister verwendeten K. K. Oesterreichischen Unterthanen und die Arbeiter derselben werden in Hinsicht auf Verpflichtung zum Militairdienste, ganz den Arbeitern der nämlichen Art in den K. K. Oesterreichischen Salinenforsten gleichgehalten werden.

Die Wahl, Aufnahme und Entlassung der Holzmeister steht, wie bisher, der Königl. Baierischen Regierung frei.

9. Die Königl. Baierische Regierung bleibt (laut Art. XV.) im Besitze des Rechts der freien und ausschliefsenden Benutzung der Triftbäche im Bezirk der Salforste und der Sale selbst, zum Behuf der Holzausbringung aus diesen Forsten. Sie ist befugt, hierzu nicht nur die bereits bestehenden Klausgebäude und Schwellwerke, welche ihr selbst oder ihren Holzmeistern eigenthümlich angehören, ungehindert zu verwenden, sondern auch nach Bedarf neue derlei Holzbringgebäude auf denjenigen Bächen zu errichten, welche nach dem Grundbuche der Salforste berechtigte Klausbäche sind.

Die K. K. Oesterreichische Regierung behält sich die Mitberechtigung zur Holztrift auf der Sale von der Leoganerbrücke bis zur Baierischen Landesgränze vor, doch wird hiervon nur nach vorläufigem Benehmen mit den Königl. Baierischen Behörden und auf eine solche Weise Gebrauch gemacht werden, welche die Baierische Holztrift nicht beirrt.

10. Um die Beschädigungen der Unterthansgründe bei der Holzbringung zu verhüten, sollen die grofsen Drehlinge am Stocke gespalten, das Holz so viel möglich durch Rissen aus den Schlägen zu den Bächen

1829 gebracht, und das Brennholz auf eine Scheiterlänge von $3\frac{1}{2}$ Fuſs Baierisches Maaſs (bei gehacktem Holze mit Einschluſs des Spranges) beschränkt werden.

Die Trift der Sägprügel von neun Fuſs Länge kann nur auf dem Unkenbache, und die Trift von noch gröſseren Stämmen nur auf der Sale, von der Einmündung des Unkenbachs anfangend, statt finden.

In Ansehung des Schadenersatzes bei der Holztriftung auf den Seitenbächen soll es bei dem Herkommen verbleiben, gemäſs welchem den Holzmeistern von denjenigen Holzarbeiten, die bei ihrer Bringung aus den Schlägen oder auf den Seitenbächen Beschädigungen verursachen können, ein verhältniſsmäſsiger Betrag per Klafter (das Ableggeld genannt) in den Lieferpreis eingerechnet, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Betheiligten schadlos zu halten.

Die Trift auf dem Hochwasser der Sale, d. i. von der Leoganerbrücke abwärts, soll wie bisher von allen Ansprüchen auf Schadenersatz frei bleiben.

Wegen des Ableggeldes und der Unterhaltung der Werke an den Seitenbächen gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Unken vom Einfluſs des Groſsweisbaches bis zu ihrer Einmündung in die Sale; dann die Leo von der Vereinigung des Griesenbaches mit dem Schwarzler sollen als Haupttriftbäche behandelt und betrachtet werden.

Die höher liegenden Theile der Unken und der Leo und alle übrigen Bäche im Bezirke der Salforsten gelten für gemeine Triftbäche.

b. Bei den Haupttriftbächen liegt den Besitzern der angränzenden Grundstücke ob, ihre Uferversichrungen, Wasserauslaſskanäle u. s. w. in einem Zustande zu erhalten, daſs die Trift ungehindert passiren kann.

c. Als Ersatz für die Triftbeschädigungen und als Beitrag zur Unterhaltung der Werke an den Haupttriftbächen werden von der Königl. Baierischen Regierung jährlich, ohne Rücksicht auf Gröſse des Schadens und ohne Steigerung für auſserordentliche Fälle, an die K. K. Oesterreichische Behörde bezahlt:

für jede Klafter nach Baierischem Normalmaaſs, welche aus dem Leoganthale getriftet wurde, drei Kreuzer Reichswährung, für jede solche Klafter,

welche aus dem Unkenthale in die Sale getriftet 1829
wurde, ½ Kreuzer Reichswährung.

d. Aufserdem zahlt die Königl. Baierische Regierung, jeder, zur Zeit an den Haupttriftbächen bestehenden Mühle, zwei Gulden, und jeder auf gleiche Art gelegenen Schmiede einen Gulden jährliche Ablege, für die Jahre, in welchen auf den betreffenden Haupttriftbächen wirklich eine Holzbringung zur Saline statt gefunden hat.

Es bestehen vier solche Mühlen und zwei solche Schmieden.

11. Diejenigen K. K. Oesterreichischen Unterthanen, öffentlichen Gebäude und Anstalten, welche bisher mit ihrem Holzbedarf auf die betreffenden Salforste angewiesen waren, erhalten auch fernerhin in diesen Waldungen das benöthigte Brennholz, Bauholz, Zaunholz, Dachholz, und Ladholz, insofern dieser Bedarf nicht durch den Ertrag an Eigenwäldern, Hofsachen und Freigelacken oder Freiwaldungen, nachhaltig gedeckt ist.

Zur Vermeidung der Anstände wird ein Kataster der Einforstung in die Salwaldungen hergestellt werden.

12. Mit den zum Holzbezuge aus den Salforsten Berechtigten wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet. Sie sind nicht ermächtigt, jedes Jahr eine gleiche Quantität abzunehmen, sondern sie können nach ihrem Bedarfe von dem ihnen für das ganze Jahrzehnt gebührenden Betrage in einigen Jahren mehr, in andern weniger beziehen.

Was sie jedoch am Ende des Jahrzehnts von dem ihnen für die Dauer desselben gebührenden Betrage nicht genommen haben, kann nicht nachgenommen werden, sondern fällt dem Walde anheim. Auch sind sie nicht berechtigt, von dem erst in dem folgenden Dezennium ihnen gebührenden Holze, vor Anfang desselben etwas zu beziehen.

In Fällen eines aufserordentlichen Holzbedürfnisses wegen Brandschadens, wird die Königl. Baierische Regierung den Eingeforsteten besondere Unterstützungen aus den Salforsten zukommen lassen.

Es ist den zum Holzbezuge aus den Salforsten Berechtigten nicht gestattet, das erhaltene Holz zu veräufsern oder zu andern Zwecken, als wozu es ihnen gereicht wird, zu verwenden.

1829 Für die katastermäſsige ständige Holzabgabe aus den Salforsten wird von der Königl. Baierischen Regierung nur das altherkömmliche Schreib- und Anweisgeld von sechs Kreuzern Reichswährung für jede besondere Anzeige erhoben.

13. Die K. K. Oesterreichische Regierung wird keinen Konsens zu neuen Bauführungen oder zu anderen Holz erfordernden Vorrichtungen ohne vorläufige Einvernehmung und Beistimmung der K. Baierischen Behörde für solche Punkte ertheilen, welche innerhalb der Gränze eines Salforstes oder überhaupt so gelegen sind, daſs das Holz aus denselben nicht wohl von einem andern Walde als aus einem Baierischen Salforste gebracht werden kann.

14. Dem Herkommen gemäſs, werden die Holzmeister auch zukünftig gehalten sein, über jedes hundert Klafter der Ansage, ein Klafter Brennholz mehr zu bearbeiten und zu bringen. Dieser Ueberschuſs ist zur unentgeltlichen Vertheilung an Geistliche und Schulen im Bezirke der Salforste bestimmt, welchen die Auffangung desselben aus den Triftbächen gestattet wird. Die Vertheilung bleibt, nach Maaſsgabe der jährlichen Holzansage, den Königl.-Baierischen Behörden überlassen.

15. Die Weidebenutzung in den Salforsten wird den hiezu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weise ferner unentgeltlich gestattet werden, welche sie wohl hergebracht haben, und sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldstandes verträgt.

Um desfalls künftigen Beschwerden und Irrungen vorzubeugen, wird ein Kataster der Weideberechtigungen angefertigt und deren bereits begonnene Beschreibung und Liquidation ergänzt werden.

16. In Ansehung der Weideverhältnisse in den Salforsten haben im Allgemeinen nachfolgende Normen zu gelten, welche auch bei Verfassung des Weidekatasters zu befolgen sind:

a. Ehealpenbesitzer sollen so viel Vieh in die zum Weidebezirk ihrer Alpen gehörigen Theile der Salforste treiben dürfen, als sie berechtigte Gräser urkundlich nachweisen können oder hergebracht haben.

b. Bei den Maisalpen und gemeinen Blumbesuchen hat sich das Maaſs der Weideberechtigung nach den zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Eichbriefen zu richten.

c. Wo diese Eichbriefe fehlen, sind sie in der Art zu veranlassen und herzustellen, dafs von dem ganzen Winterfutterstande der weideberechtigten Güter, die Gattung und Zahl des Viehes in Abzug gebracht wird, welches seine genügliche Weide in den zum Gute gehörigen Heimgrasungen findet, und der Rest als eichbriefmäfsiger Viehstand für die Salforste erscheint. 1829

d. An Orten, wo dermalen selbst das eichbriefmäfsige Vieh in die Waldungen nicht aufgetrieben wird, soll es jederzeit in der Macht der Weideberechtigten stehen, diese Zahl zu erfüllen.

e. Die Gestattung eines verstärkten Viehauftriebs an die Weideberechtigten über die eichbriefmäfsige Zahl, bei allenfalls vermehrter Waldweide, bleibt der Königl. Baierischen Forstbehörde vorbehalten, und ist zu jeder Zeit wiederruflich.

f. Die Aufkehr von fremdem, Lohn- oder sogenanntem Aufnahmvieh, aufser in die Eigenthums- oder Ehealpen, ist in den Salforsten durchaus verboten, doch wird diese Beschränkung niemals auf die ärmeren in ihrem Viehstande herabgekommenen Weideberechtigten in dem Maafse ausgedehnt werden, dafs ihnen die Mittel benommen würden, wieder zu demselben zu gelangen.

g. Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen in Weidebezirke, welche sich über Maise oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche des Viehs noch nicht entwachsen sind, soll gänzlich untersagt sein. Auch darf von diesen dem Waldstande verderblichen Viehgattungen, keine gröfsere Zahl zur Weide in die Salforste gelassen werden, als der landwirthschaftliche Betrieb der weideberechtigten Güter mit sich bringt.

h. Wenn in den Urkunden, auf welche sich die Weideberechtigung gründet, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so soll ein Pferd, welches noch kein Jahr alt ist, für zwei Gräser oder Kuhgräser, ein Pferd, welches ein Jahr und darüber alt ist, für drei Gräser, zwei Rinder unter einem Jahre für Ein Kuhgras, und fünf Schafe oder Ziegen, gleichfalls für Ein Gras gerechnet werden.

1829 i. Die Zeit für den Auftrieb des Weideviehs in die Salforste und für den Abtrieb desselben wird jährlich von dem K. K. Oesterreichischen Land- oder Pflegegerichte des Distrikts, nach Beschaffenheit der Witterung und unter Rücksprache mit der Königl. Baierischen Forstbehörde, bestimmt und bekannt gemacht werden.

17. Aufserhalb der Gränzen der Schwandrechte kann jede zur Beförderung des Nachwuchses am Holzbestande dienliche Vorkehrung getroffen werden, bei welcher keine Sperrung des Weideganges statt findet.

Die Forstkultursunternehmungen hingegen, wobei der Weidegang durch Befriedigung mit Hag und Graben oder durch Hut eine Verhinderung erleiden soll, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a. Im Allgemeinen darf die örtliche Beschränkung der Weide zum Behufe der Forstkultur den funfzigsten Theil der Waldfläche eines Weidebezirks nicht überschreiten.

b. Diese Verfügung erstreckt sich nur auf die Weidebezirke der Alpen oder gemeinen Blumbesuche im Ganzen u. s. w.

c. Bei Bestimmung des funfzigsten Theils eines Bezirks zur Forstkultur werden die kahlen Felsen und schwandrechtigen Blöfsen abgezogen.

d. Die Wahl der Befriedigungsart und die Dauer derselben ist dem Forstpersonal überlassen.

e. Bei den Weidebezirken der Ehealpen, deren schwandrechtige Blöfsen eine Erweiterung erhalten, ist der Königl. Baierischen Regierung als Gegenleistung hiefür, und als nothwendiges Mittel, um den Rest der stocklosen Blöfsen nach und nach wieder in Holzbestand zu bringen, die Befugnifs eingeräumt, aufser dem vorbemerkten funfzigsten Theile des ganzen Waldweidebezirkes, noch insbesondere den Flächenbetrag des fünften Theiles der vorbehaltenen stocklosen Blöfse in Befriedigung zu setzen, und nach Gutbefinden in solcher zu erhalten.

f. Wenn neue unbefugte Schwendungen in den Salforsten vorgenommen werden sollten, so ist die Königl. Baierische Regierung berechtigt, die geschwendeten Waldpartien für die zum gesicherten Nachwuchs erforderliche Zeit, durch besondere Befriedigung dem Weidegange zu entziehen, ohne dafs hie-

durch dem Maafse der übrigen Forstkultursberechtigungen Eintrag geschehen soll. 1829

18. Nach Inhalt des Art. XXXI. der Konvention, steht der Königl. Baierischen Regierung die Forstverwaltung ausschliefsend zu. Sie ist zu diesem Ende berechtigt, Forstämter im K. K. Oesterreichischen Gebiete zu errichten, mit dem ihr nöthig scheinenden Personal zu besetzen, und sie kann die Leitung des Geschäftes sowohl durch die betreffenden Salinenämter, als durch abgeordnete Kommissarien besorgen lassen.

Den zur Salforstverwaltung bestimmten K. Baier. Behörden und Beamten liegt überhaupt die Besorgung aller Geschäfte ob, welche mit der Forstverwaltung im Allgemeinen, mit der Bewirthschaftung, Benutzung, Erhaltung, Verbesserung und Beschützung der Wälder verbunden sind.

19. Die Königl. Baierische Regierung wird wieder in den eigenthümlichen Besitz des sogenannten Baierischen Waldmeisterhauses zu Salfelden mit seinen Nebengebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken eingesetzt.

Besagte Gebäude bleiben, in so lange sie nicht in Privatbesitz übergehen, von allen Steuern und Abgaben befreit. Von den dazu gehörigen Grundstücken bezahlt die Königl. Baierische Regierung alle Abgaben, gleich einem andern Besitzer.

Es ist ihr gestattet, noch andere Wohngebäude im Bezirke der Salforste für ihr untergeordnetes Forstpersonal zu erbauen oder zu erkaufen, welche alsdann gleiche Abgabenfreiheit wie das Waldmeisterhaus zu Salfelden geniefsen werden.

20. Die Königl. Baierischen Forstämter im K. K. Oesterreichischen Gebiete werden (laut Art. XXXIII) bei allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden behandelt und betrachtet werden.

Die bei denselben angestellten Königl. Baierischen Beamten geniefsen bei ihren Geschäftsverbindungen mit K. K. Oesterreichischen Behörden und auch aufserdem, gleichen Rang, und auch gleiche Auszeichnung mit den K. K. Oesterreichischen Beamten derselben Kategorie.

Die von ihnen ausgestellten amtlichen Zeugnisse und Urkunden haben die nämliche Beweiskraft, welche

1829 nach den K. K. Oesterreichischen Gesetzen den von K. K. Oesterreichischen Beamten derselben Kategorie ausgestellten Amtszeugnissen und Urkunden beigelegt ist.

21. Es steht der Königl. Baierischen Regierung frei, bei ihren Forstämtern im K. K. Oesterreichischen Gebiete oder als Aufsichtspersonal in den K. Baierischen Salforsten auch Oesterreichische Unterthanen anzustellen, welche jedoch dadurch nicht aus dem Oesterreichischen Unterthansverbande treten. Sie unterliegen wie andere Königl. Baierische Beamte und Diener den Königl. Baierischen allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften und sind in Dienstsachen ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.

22. Die bei den Königl. Baierischen Forstämtern im K. K. Oesterreichischen Gebiete oder in den K. Baierischen Salforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten Königl. Baierischen Unterthanen behalten ihre Eigenschaft als Königl. Baierische Unterthanen, wenn sie sich auch länger als zehn Jahre ununterbrochen im Oesterreichischen Gebiete aufhalten.

Sie werden von den K. K. Oesterreichischen Behörden und Gerichten in allen Fällen nach den Vorschriften und Gesetzen behandelt werden, welche in Ansehung der in den K. K. Oesterreichischen Staaten sich aufhaltenden Fremden bestehen. Doch haben die polizeilichen Maaſsregeln, welche in Hinsicht der bloſs Durchreisenden oder kürzere Zeit in den K. K. Staaten verweilenden Ausländer in Uebung sind, auf sie keine Anwendung.

Sie und ihre Familien werden von der Militairkonskription und von allen Abgaben befreit sein, zu deren Entrichtung die in den K. K. Oesterreichischen Staaten sich aufhaltenden Fremden nicht verpflichtet sind.

Bei Sterbefällen werden von den K. K. Oesterreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind u. s. w.

23. Nach Art. XXXVI. der Konvention steht die Gerichtsbarkeit in den Salforsten und vormals Berchtesgadenschen Zinswaldungen den K. K. Oesterreichi-

schen Landesfürstlichen Behörden, in deren Bezirken sie liegen, und zwar den Oesterreichischen Gesetzen gemäfs, in Ansehung der eigentlichen Verbrechen den Kriminalgerichten und in Ansehung der mindern Frevel den ersten polizeilichen Instanzen zu. 1829.

Doch ist das Königl. Baierischerseits aufgestellte Forstaufsichtspersonal berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher zu pfänden, oder auch anzuhalten, um sie sogleich an die betreffende Oesterreichische Behörde zu stellen, welcher jedenfalls das abgenommene Pfand unverzüglich zu übergeben ist.

24. Da die regrefsmäfsige Waldstrafordnung für die Salforste vom Jahre 1781 den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen ist, so wird die K. K. Oesterreichische Regierung eine zweckmäfsigere und mit den in Oesterreich geltenden Gesetzen mehr in Einklang stehende Waldstrafordnung in den Salforsten einführen lassen. Bis dahin bleibt die Waldstrafordnung vom Jahre 1781 soweit in Wirksamkeit, als die darin aufgeführten Forstfrevel nach den Oesterreichischen Strafgesetzen nicht als Verbrechen zu betrachten sind. Auf Fälle, welche diesen Charakter annehmen, wird das allgemeine Oesterreichische Strafgesetzbuch angewendet.

Das Jagdrevier Falleck betreffend.

1. Die Königl. Baierische Regierung tritt in den unwiderruflichen, eigenthümlichen und für immer steuer- und abgabenfreien Besitz des vormals vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten hohen und niedern Jagdrechts in dem erweiterten Jagdrevier Falleck auf Salzburgischem-, nun K. K. Oesterreichischem Gebiete.

Sie wird überdies das im besagten Revier liegende sogenannte Jagdgut Falleck mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Nutzungsrechten als volles Eigenthum besitzen.

2. Die Gränze des erweiterten Königl. Baierischen Jagdreviers Falleck auf K. K. Oesterreichischem Gebiete geht am grofsen Hundstödt von der Landesgränze zwischen Baiern und Oesterreich ab, sie zieht sich anfangs über das sogenannte Platterer der Windbachscharte (im Salfeldischen) zu, läuft von da in westlicher Richtung auf dem Rücken des Gebirges

1829 fort, bis an den Rauchenkopf und fällt in des Saukendl auf die Sale herab. — Sie folgt nun dem Rinnsale dieses Flusses bis zur Kleberauerbrücke, verläſst es dort wieder, und steigt im Kleisengraben oder Grasenbache nach der Gränze des vormals Berchtesgadenschen Zinswaldes Grasenbach mit Goldenzweig in östlicher Richtung auf, bis zum sogenannten Geissteig an der Grasenwand. Von da läuft sie am nördlichen Fuſse der Felsenwände des Gerhardsteines fort, bis an den Lützelkogel, vereinigt sich hier mit dem Lützelalphshage u. der alten Jagdgränze (von 1734), folgt ihnen über die Hirschbichlereinsattlung bis zur Gegenseite des Gebirges, steigt dort nach dem Rücken des Hufnagels auf die Höhe des Sulzensteines, und schlieſst sich daselbst wieder der Landesgränze zwischen Baiern und Oesterreich an.

3. Die Verwaltung des Königlich - Baierischen Jagdrechtes im Fallecker - Revier wird von Seite des Königlich - Baierischen Jagdamtes Berchtesgaden geschehen. Es steht der Königl. Baierischen Regierung zu, das zum Schutze und zur Ausübung der Jagd für nöthig erachtete subalterne Personal auf K. K. Oesterreichischem Gebiete zu bestellen.

Das Königlich - Baierische Jagdaufsichtspersonal des Fallecker - Reviers, welches seinen Wohnsitz auf K. K. Oesterreichischem Gebiete haben wird, soll in allen Stücken dem Königl. Baierischen Forstaufsichtspersonale im Bezirk der Salforste gleich gehalten sein.

4. Nach den Bestimmungen des Artikels VII. des 2ten Abschnitts der Konvention steht die Gerichtsbarkeit in dem oben bezeichneten Jagdreviere auf K. K. Oesterreichischem Gebiete der K. K. Oesterreichischen Regierung auch in Ansehung der Jagdfrevel zu.

In dem Falle jedoch, wenn das Königl. Baierische Jagdpersonal in besagtem Revier Jagdfrevler betreten sollte, welche Königlich - Baierische Unterthanen sind, ist dasselbe befugt, sie nicht nur anzuhalten, sondern auch nach Berchtesgaden zur weitern Verhandlung abzuführen.

Werden aber K. K. Oesterreichische Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Regierung auf einem Jagdfrevel im besagten Revier von dem Königlich-Baierischen Jagdpersonale betreten, so kann letzteres

sie zwar anhalten, ist jedoch verpflichtet, sie unverzüglich der kompetenten K. K. Oesterreichischen Behörde zu überliefern, welche nach den K. K. Oesterreichischen Strafgesetzen wider dieselben verfahren, und das Königlich-Baierische Jagdamt von dem erfolgten Erkenntnifs benachrichtigen wird. 1829

Den K. K. Oesterreichischen Behörden ist zur Pflicht gemacht worden, nicht nur dem Königlich-Baierischen Jagdrechte jeden gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch insbesondere die Jagdfrevler zum Ersatze des dem Königlich-Baierischen Aerar zugefügten Schadens anzuhalten.

Den Salzbergbau am Dürrenberge betreffend.

1. Der K. K. Oesterreichischen Regierung wird (laut Artikel I. und II. des dritten Abschnitts) zum Behufe ihres Halleiner Salzbergbaues am Dürrenberg ein unmittelbar an die Landesgränze anstofsendes Grubenfeld nach folgender über Tag vermarkten Form und Ausdehnung auf dem Königl. Baierischen Landesgebiete zugewiesen, in welchem Grubenfelde sie das Bergbaurecht auf Salzsoole und Steinsalz für immer, auch gänzlich steuer- und abgabenfrei, jedoch unter Königl. Baierischer Souverainetät besitzen wird.

Die Vierung dieses Grubenfeldes auf Königlich-Baierischem Gebiete, soll unmittelbar an die Landesgränze, und zwar in die Hauptrichtung des bisherigen Aufschlusses vom Salzgebirge am Dürrenberge gelegt werden.

Als Hauptrichtung dieses Aufschlusses und des künftigen Grubenfeldes wird eine Linie angenommen, welche vom Abgehen des Wolfdietrich-Stollschurfes im Johann-Jakobberge über das Feldort dieses Berges am Fassungspunkte des stinkenden Wässerls zu ziehen ist.

Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide der Vierung werden von zwei graden, mit der Hauptrichtungslinie parallel laufenden Linien gebildet; wovon erstere vierhundert Salzburgische Berglachter zu sechs Werkschuhen vom Fufse des Teufenbach-Tageschurfes, und letztere gleichfalls vierhundert solche Lachter vom gegenwärtigen Feldorte des Ducker-Versuchbaues, als den beiden äufsersten

1829 Punkten des bisherigen Grubenbaues auf Königlich-Baierischem Gebiete abstehen werden.

Die erwähnten Anstände sind söhlig und rechtwinklich auf die Richtungslinie der Markscheide zu messen.

Die nordöstliche Markscheide folgt der Landesgränze zwischen Oesterreich und Baiern.

Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, welche achtzehn Berglachter hinter das oben bemerkte Feldort des Johann-Jakobberges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubenfeldes gelegt wird, mithin die südöstliche und nordwestliche Markscheide rechtwinklich schneidet.

Das solchergestalt ausgezeichnete Grubenfeld soll dem Fallen nach keine Begränzung haben; sondern an allen Punkten saiger in die ewige Teufe niedersetzen.

2. Die K. K. Oesterreichische Regierung macht sich (laut Art. VII. des dritten Abschnitts) verbindlich, allen Schaden zu vergüten, welcher den Königlich-Baierischen Unterthanen durch die Unternehmungen des Salzbergbaues der Saline Hallein zugefügt werden könnte.

Die Königl. Baierischen Behörden werden ihrerseits dazu mitwirken, daſs in solchen Fällen die Abfindung der Beschädigten auf eine für beide Theile gleich billige Weise erfolge.

Man wird die für frühere Beschädigungen oder für bleibende Lasten den Betheiligten von dem Salinenamte Hallein zugesicherten oder alt herkömmlichen Bezahlungen und Leistungen gemeinschaftlich erheben, in ein Verzeichniſs bringen, und dieselben werden auch fernerhin entrichtet oder erfüllt werden.

3. Nachdem ein Theil des Erwerbes bei dem Grubenbetriebe der K. K. Oesterreichischen Saline Hallein am Dürrenberge gemäſs früherer Verträge oder durch besondere Verleihungen an vormals Berchtesgadensche, nun Königlich-Baierische Unterthanen jener Gegend übergegangen ist, so werden diese Unterthanen in ihrem Besitze und in dem Genusse der damit verbundenen Vortheile auch fernerhin unwiderruflich, und nach einem besonders hierüber bestehenden Uebereinkommen belassen werden.

4. Der K. K. Oesterreichische Salzbergbau am Dürrenberge wird in Ansehung seines Bedarfs an Grubenholz,

für eine Quantität von jährlichen dreihundert Klaftern (zu 126 Baierischen Kubikfufs) in die acht sogenannten Forstwaldungen auf Baierischem Gebiete, Namens: Prielwald, Hangendmoos, Haarpoint, Rostock, Rofsbeithe, Lendlau, Mittereckwald und Eckwald eingeforstet. Der desfallsige Holzbezug hat unentgeltlich nach einem besonderen Regulative zu geschehen. 1829

5. Innerhalb der auf Baierischem Gebiete ausgesteckten Vierung steht es der K. K. Oesterreichischen Regierung frei, Steinbrüche, Thon, Lehm, Sandgruben u. s. w. für den Bedarf bei ihrem Salzbergbaue und den dazu bestimmten Baulichkeiten anzulegen, in so ferne sie sich mit dem Eigenthümer des Grundes hierwegen abfindet.

Wenn der Steinbruch, Thon-, Lehm- oder Sandgrube auf einem Freigrunde oder dem Königl. Baierischen Aerar zugehörigen Platze angelegt wird, so wird der Grund zu erwähntem Gebrauche unentgeltlich überlassen.

6. Die Königl. Baierische Regierung behält sich die landesherrliche Oberaufsicht über den Halleinischen Salzbergbau im Königlich-Baierischen Gebiete bevor.

Die Verwaltung und Leitung des K. K. Oesterreichischen Salzbergwerks am Dürrenberge, ohne Unterschied, ob es diesseits oder jenseits der Landesgränze betrieben wird, bleibt ausschliefsend der K. K. Oesterreichischen Regierung und den von ihr hierzu aufgestellten Behörden überlassen.

Wenn von K. K. Oesterreichischer Seite ein Bergbeamter oder Aufseher auf Königl. Baierischem Gebiete innerhalb der Vierung des K. K. Oesterreichischen Grubenfeldes bleibend bestellt werden wollte, so wird dieses von Königl. Baierischer Seite nicht verwehrt werden.

Ein solcher K. K. Oesterreichischer Beamter oder Aufseher tritt dann ganz in das Verhältnifs gegen die Königl. Baierische Behörde, welches hinsichtlich der Königl. Baierischen Forstbeamten und Aufseher in den Salforsten gegen die K. K. Oesterreichischen Behörden durch die Konvention bestimmt wurde.

7. Das gesammte im Dienste des K. K. Oesterreichischen Halleiner Salzwerkers stehende Bergpersonal, mit Inbegriff der darunter befindlichen Königl.

1829 Baierischen Unterthanen, ist in allen Dienstangelegenheiten, und so viel die Disziplin im Dienste betrifft, an die K. K. Oesterreichischen Dienstesvorschriften gebunden, und ohne Unterschied, ob es seine Dienste im K. K. Oesterreichischen oder im Baierischen Gebiete, in der Grube oder über Tag verrichtet, dem K. K. Oesterreichischen Salinenamte Hallein untergeordnet, welchem daher auch das Recht zusteht, Verletzungen der Dienstpflichten, mit Verweisen, Löhnungsabzügen, Suspension und Entlassung vom Dienste zu ahnden.

8. Die ganzen Tagreviere des K. K. Oesterreichischen Grubenfeldes auf Königl. Baierischem Gebiete und alle im Königl. Baierischem Gebiete ausmündende Grubengänge in so fern und in so lange sie nicht mit dem vom K. K. Oesterreichischen Gebiete aus, aufgeschlossenen Halleiner Salzbergbau durchschlägig sind, bleiben unmittelbar der Königl. Baierischen Jurisdiktion und Polizei unterworfen.

Da übrigens die ganz eigenthümlichen Lokalverhältnisse des Salzbergwerkes am Dürrenberg nicht wohl gestatten, die Jurisdiktion und Polizei im Innern desselben gleichfalls nach dem Zuge der Landesgränze gegenseitig abzuschneiden, so wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei im Innern des erwähnten Salzbergbaues, auch in so weit er sich in das Königl. Baierische Gebiet ausdehnt, der K. K. Oesterreichischen Regierung, jedoch nur in Ansehung der K. K. Oesterreichischen Unterthanen überlassen. Die Königl. Baierischen Unterthanen hingegen und die Unterthanen einer dritten Regierung, welche sich im Innern des Salzbergbaues eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, bleiben ohne Unterschied, ob dieses in dem auf K. K. Oesterreichischem oder in dem auf Königl. Baierischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der K. Baierischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Doch sind die K. K. Oesterreichischen Behörden in jedem solchen Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldigten anzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf K. K. Oesterreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden,

dem Königl. Baierischen Landgerichte Berchtesgaden 1829
zu überliefern ist.

Die weitere Untersuchung und Aburtheilung bleibt der kompetenten Königl. Baierischen Gerichtsbehörde überlassen.

Von dem Erfolge der Untersuchung über Vergehen oder Verbrechen, welche im Innern des K. K. Oesterreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge vorfallen, wird sich gegenseitig benachrichtigt.

9. Nachdem in Gemäſsheit dieser Bestimmungen die beiderseitigen Gerichte in die Lage kommen können, über Vergehen oder Verbrechen, welche in dem Gebiete des andern Theils begangen worden sind, zu erkennen, und nachdem die allgemeine Regel, welcher zufolge sträfliche Handlungen nach den Gesetzen des Landes, worin sie geschehen, beurtheilt werden sollen, hier in ihrer Anwendung um deswillen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, weil sich nicht immer leicht erkennen läſst, zu welchem Gebiete der unterirdische Punkt, auf welchem das Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, gehört, so ist man dahin übereingekommen, ausnahmsweise festzusetzen, daſs ohne Rücksicht, in welchem Gebiete sich die sträfliche Handlung ereignet hat, von den beiderseitigen Gerichten nur nach den eigenen Gesetzen entschieden werden solle. Doch behalten sich beide Allerhöchste Regierungen das Recht bevor, von fünf zu fünf Jahren von dieser Ausnahme zurückzutreten.

Salz- und Getreidetransit aus Tyrol nach Vorarlberg betreffend.

1. Die traktatmäſsig bedungene Freiheit des Durchzugs von Salz und Getreide auf der durch das Königl. Baierische Gebiet aus Tyrol und Vorarlberg ziehenden Straſse erstreckt sich nicht bloſs auf K. K. Oesterreichisches Aerarialsalz und Getreide, sondern wird auch, nach Art. I. des 5ten Abschnitts der Konvention, auf das Salz und Getreide ausgedehnt, welches Eigenthum Oesterreichischer Unterthanen ist. Königl. Baierischer Seits wird davon keine Zollmauth oder andere Transitabgabe erhoben werden.

2. Die mit K. K. Oesterreichischem Aerarialsalze oder Getreide beladenen Fuhren und eben so die Fuhren,

1829 welche sich unbeladen an die Niederlagen begeben, um K. K. Oesterreichisches Aerarialsalz zu laden, sind überdies von Bezahlung aller in die Königlich-Baierischen Staatskassen fliefsenden Brücken- und Weggelder und damit verbundenen Stempelgebühren befreit.

Sie zahlen nur dasjenige Weg-, Pflaster- oder Brückengeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung die an der Strafse liegenden Königl. Baierischen Stadt- oder anderen Gemeinden derzeit berechtigt sind, und in dem Maafse, wie es gegenwärtig besteht.

Von den mit Oesterreichischem Privatsalze oder Privatgetreide beladenen Fuhren wird das allgemein angeführte Weg-, Brücken- oder Pflastergeld ohne Unterschied, ob es für Staats- oder Gemeindekassen erhoben wird, bezahlt.

3. Von dem durch Baiern transitirenden Salze oder Getreide darf unterwegs im Königl. Baierischen Gebiete weder etwas verkauft oder veräufsert, noch ein Vorrath aufgehäuft werden. Den Fuhren, auf welchen Aerarial- oder Privatsalz geladen wird, darf nichts anderes beigeladen werden. Eben so wenig darf Aerarial- und Privatsalz zusammen geladen werden. Diese Bestimmungen wegen ungemischter Ladung gelten auch von dem durch Baiern transitirenden Getreide.

4. Das K. K. Oesterreichische Aerarialsalz darf blofs auf der Strafse, welche von Nesselwängle über Hindelang, Immenstadt, und Simmerberg nach Bregenz führt, und ohne von dieser Strafse abzuweichen, durch das Königl. Baierische Gebiet gebracht werden. Es soll durchaus in Fässern von gleicher Form und von gleichem bekannten Normalgewichtsinhalte (dermalen in Fässern, welche fünf Zentner Salz netto enthalten) verpackt sein.

In keinem Jahre dürfen mehr als dreifsigtausend Zentner Aerarialsalz aus Tyrol durch das Baierische Gebiet nach Vorarlberg verführt werden.

5. Die Spedition des K. K. Oesterreichischen Aerarialsalzes durch das Königl. Baierische Gebiet, geschieht auf die bisher gewöhnliche Weise durch sogenannten Abstofs und nach besondern im Art. V. des fünften Abschnittes näher bezeichneten Normen.

In jedem einzelnen Jahre mufs das ganze aus Tyrol nach Baiern eingeführte Salzquantum und in der nämlichen Zahl von Fässern wieder ausgeführt sein. 1829

Die sogenannte Auffüllung der Fässer darf im Königl. Baierischen Gebiete nicht vorgenommen werden. Die Reparatur der Fässer, oder die durch aufserordentliche Zufälle nothwendig werdende Umpackung des Salzes wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die letzte Salzfaktorei auf K. K. Oesterreichischem Gebiete (dermalen in Nässelwängle) wird jedem Salzfuhrmann nebst dem gewöhnlichen Frachtscheine noch eine besondere Pollete über seine Ladung zustellen, welche bei der Königl. Baierischen Eintrittsstation durch die Vergleichung mit dem Frachtscheine und durch Untersuchung der Ladung zu kontroliren und in Empfang zu nehmen ist.

Auf gleiche Weise versieht die letzte Salzfaktorei auf Königl. Baierischem Gebiete (dermalen in Simmerberg) jeden Salzfuhrmann mit doppelten Polleten, um eine derselben nach vorgenommener Kontrole bei der Königl. Baierischen Austrittsstation, als Beleg der vollzogenen Durchfuhr des Salzes zurücklassen zu können.

6. Die K. K. Oesterreichischen Behörden werden die Königl. Baierischen Unterthanen nicht, von der herkömmlichen Theilnahme an dem Frachterwerbe bei dem Transporte des Oesterreichischen Aerarialsalzes ausschliefsen, in so fern sie sich mit billigem Frachtlohne befriedigen lassen.

Wenn bei gleichzeitiger Spedition des Königl. Baierischen Salzes über Immenstadt nach Lindau, Mangel an den erforderlichen Fuhren entstehen sollte, so haben die beiderseitigen Behörden auf gleiche Theilung der Transportmittel genau Bedacht zu nehmen.

7. Für die Durchfuhr des Oesterreichischen Privatsalzes aus Tyrol nach Vorarlberg werden von der Königl. Baierischen Regierung, nebst der Hauptstrafse über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz, noch zwei Nebenstrafsen in das Gericht Mittelberg und in den Bregenzer Wald bewilligt; nämlich von Hindelang über Obersdorf durch den Pafs Hohenzweig und von Immenstadt über Stauffen durch den Pafs Ach.

1829 Der Transport dieses Salzes hat nur in plombirten Säcken von bekanntem normalen Gewichtsinhalte (dermalen von einhundert funfzig Pfund der Sack) zu geschehen. Bei demselben ist weder Abstofs noch Umladung gestattet, und es darf in keinem Jahre das Quantum von zehntausend Zentnern übersteigen.

8. Jeder Fuhrmann mit Oesterreichischem Privatsalze mufs sich bei der Königl. Baierischen Eintrittsstation zwischen Nesselwängle und Hindelang durch ein salzamtliches Zeugnifs (Pollete) über den Ankauf, dann über Zahl und Gewicht der geladenen Säcke ausweisen. Er erhält hiefür nach gepflogener mauthamtlicher Untersuchung eine Transitofreipollete, in dieser ist die Richtung jenes Durchzuges, die Austrittsstation und die Zeit binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, auszudrücken. Die Transitofreipollete wird bei der Austrittsstation wieder abgegeben, wo eine wiederholte mauthamtliche Behandlung als Kontrole statt zu finden hat.

9. Der Transit des K. K. Oesterreichischen Getreides durch das Königl. Baierische Gebiet, kann sowohl in der Richtung von Tyrol nach Vorarlberg, als auch in der Gegenrichtung aus Vorarlberg nach Tyrol, doch immer nur auf der Hauptstrafse stattfinden, welche über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg zieht.

Da die Fuhren, welche solches Getreide geladen haben, nach den Bestimmungen des Artikels II, auch vom Weggelde befreit sind, so müssen sie sich bei der Eintrittsstation durch ein Zeugnifs der K. K. Oesterreichischen Behörde, für welche der Transport geschieht, über die Eigenschaft ihrer Ladung als K. K. Oesterreichisches Aerarialgut ausweisen.

Der Transit des Privatgetreides aus Vorarlberg nach Tyrol ist gleichfalls auf die ebenbemerkte Hauptstrafse beschränkt; für das Privatgetreide hingegen, welches aus Tyrol durch das Königl. Baierische Gebiet nach Vorarlberg verführt wird, sollen neben dieser Hauptstrafse, auch in die beiden für das Privatsalz bewilligten Nebenstrafsen über Obersdorf und über Stauffen geöffnet sein.

Der Transit des Getreides überhaupt ist in Ansehung auf Quantität ganz unbeschränkt; er unterliegt aber übrigens den mauthamtlichen Vorschriften und

Förmlichkeiten, gemäſs welchen das Getreide nicht 1829
in offenen Ladungen, sondern nur in plombirten Säcken verpackt, und ohne Abstoſs oder Umladung durchgeführt werden darf, bei der Eintrittsstation mit einer Transitofreipollete versehen wird, welche an der Austrittsstation wieder abzugeben ist, und an beiden Stationen der Untersuchung, auch falls es für nothwendig befunden werden sollte, der Verschnürungsmanipulation unterzogen werden soll.

10. Sollten Oesterreichische Unterthanen auf dem Baierischen Gebiete mit Salz- oder Getreidefuhren von dem vorgeschriebenen Straſsenzuge abweichen, oder die übrigen Förmlichkeiten verletzen, oder überhaupt die Königl. Baierischen Zollgesetze übertreten, so haben gegen sie die in den Königl. Baierischen Verordnungen bestimmten Strafen mit Einschluſs der Konfiskation statt.

Nöthigenfalls werden die Oesterreichischen Behörden auf Ansuchen der Baierischen die Strafen an ihnen vollziehen und sie zu den schuldigen Ersatzleistungen, im Wege der Exekution anhalten.

Wenn hingegen Königl. Baierische Unterthanen mit Oesterreichischen Salz- oder Getreidefuhren im Königl. Baierischen Gebiete von der vorgeschriebenen Straſse abweichen, oder gegen die bestimmten Förmlichkeiten gehandelt, oder eine Zollübertretung begangen, und dadurch die Konfiskation des geladenen Oesterreichischen Salzes oder Getreides verwirkt, mithin entweder das Oesterreichische Aerar, oder ein Oesterreichischer Unterthan in Schaden versetzt wird, so werden die Königl. Baierischen Behörden ihres Orts ebenfalls durch geeignete Zwangsmittel den Ersatz dieses Schadens eintreiben.

Verschiedene Transitbegünstigungen betreffend.

1. Um den Verkehr zwischen Reichenhall und Berchtesgaden auf der graden, eine kurze Strecke das K. K. Oesterreichische Gebiet durchschneidenden Straſse über den sogenannten Hallthurm zu erleichtern, wird die dort errichtete K. K. Oesterreichische Mauthstation aufgehoben, und die K. K. Oesterreichische Mauthlinie so zurückgezogen werden, daſs diese Straſse auſser derselben bleibt.

1829 Es wird daher von den auf der erwähnten Strafse durch das K. K. Oesterreichische Gebiet transitirenden Gegenständen, sie mögen Aerarial- oder Privatgut sein, kein Zoll, keine Mauth, und keine ähnliche Abgabe bezahlt, auch damit keine zollamtliche Behandlung vorgenommen werden.

Eben so wenig wird daselbst ein Weggeld erhoben werden u. s. w.

2. Das Königl. Baierische Aerarialsalz kann aus Berchtesgaden durch das K. K. Oesterreichische Gebiet über den hangenden Stein und Niederalm an die Salzach, und dann auf diesem Flusse nach Baiern gebracht werden.

Die K. K. Oesterreichische Regierung wird von diesem durch ihr Gebiet ziehenden Königl. Baierischen Aerarialsalze keinen Zoll, keine Mauth, und keine dergleichen Abgaben erheben.

Die mit solchem Königl. Baierischen Aerarialsalze beladenen Fuhren, sind sowohl auf dem Wege an die Salzach, als auch, wenn sie von da leer in das Königl. Baierische Gebiet zurückkehren, von Entrichtung des Weg- und Brückengeldes oder ähnlichen Abgaben, in so fern sie von dem K. K. Oesterreichischen Aerar bezogen werden, befreit. In so weit aber besagte Fuhren, um nach ihrem Eintritte in das K. K. Oesterreichische Gebiet an die Salzach zu gelangen, Vizinalstrafsen einschlagen müssen, deren Unterhaltung den dortigen Gemeinden obliegt, wird sich die Königl. Baierische Regierung mit besagten Gemeinden über eine angemessene Entschädigung für die Benutzung dieser Wege verständigen.

Zur Aufbewahrung des Salzes am Ufer der Salzach bis zur Verschiffung, ist der Königl. Baierischen Regierung die Befugnifs eingeräumt, auf K. K. Oesterreichischem Gebiete ein Magazin zu errichten.

Der Transport des Königl. Baierischen Salzes aus Berchtesgaden in das Magazin an der Salzach oder dessen Verschiffung auf diesem Flusse, hat in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewichte zu geschehen. Es darf nur in unvermischten Ladungen statt finden.

Von diesem Salze soll auf K. K. Oesterreichischem Gebiete nichts verkauft, oder auf eine andere

Veise veräufsert, auch kein Vorrath von einem Jahre 1829
uf das andere belassen werden.

Hinsichtlich des Transits werden alle Bestimmun-
en des fünften Abschnitts der Konvention über den
'ransit des K. K. Oesterreichischen Aerarialsalzes von
'yrol nach Vorarlberg, analoge Anwendung finden.

4. Das K. K. Oesterreichische Aerarialsalz der
aline Hallein, welches auf der Salzach, dem Inn und
er Donau stromabwärts verschifft wird, soll auf die-
n Flüssen für immer von aller Zoll-, Mauth-,
Vasser,weggeld-, Bodenrecht- und jeder andern Ab-
ibenentrichtung an Königl. Baierische Kassen sowohl
ı der Gränze des Königl. Baierischen Gebiets, als
i dem Transit durch dasselbe befreit sein.

Gleiche Befreiung von allen Abgaben an K. K.
esterreichische Kassen soll das Aerarialsalz für im-
er geniefsen, welches die Königl. Baierische Regie-
ing von ihren eigenen Salinen auf der Salzach und
m Inn verführen läfst.

Diese Abgabenfreiheit erstreckt sich auf die für die
iderseitigen Salztransporte bestimmten Schiffe, wenn
ganz unbeladen stromaufwärts getrieben werden.

5. Das K. K. Oesterreichische Salz der Saline
allein kann durch das Königl. Baierische Gebiet über
rchtesgaden und Hirschbichl in den Bezirk der K.
. Oesterreichischen Pfleggerichte Lofer, Salfelden,
ell am See und Mittersil verführt werden.

Von diesem K. K. Oesterreichischen Aerarialsalze
ird weder Zoll noch Mauth, noch eine andere der-
i Abgabe erhoben werden.

Der Eintritt dieses Salzes auf das Baierische Ge-
et soll durch den hangenden Stein, oder durch das
iel geschehen können.

Die mit K. K. Oesterreichischem Aerarialsalze be-
lenen Fuhren, entrichten bei dem Transito durch
s Baierische Gebiet das allgemein herkömmliche
Veggeld. Die von diesem Transport zurückkehren-
n oder für ihn bestimmten Fuhren bleiben, wenn
ganz unbeladen sind, vom Weggelde befreit.

6. Die K. K. Oesterreichische Regierung ist be-
gt, in Ramsau oder Hintersee ein Salzmagazin zu
richten, um daselbst den Abstofs und die Umladung
res durch das K. Baierische Gebiet transitirenden
lzes vornehmen zu können.

1829 7. Der Transport des K. K. Oesterreichischen Aerarialsalzes von Hallein durch das Königl. Baierische Gebiet über den Hirschbichl kann nur in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewichte und nur in unvermischten Ladungen geschehen.

Von diesem Salze darf auf Königl. Baierischem Gebiete nichts verkauft, oder auf eine andere Weise veräufsert, auch kein Vorrath daselbst angehäuft werden.

Für den Transit dieses Salzes gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche für den Transit des K. K. Oesterreichischen Aerarialsalzes aus Tyrol nach Bregenz getroffen wurden.

München, den 23sten October 1829.

Königl. Baierische Regierung des Isarkreises.

v. Widder, *Präsident.*
Rösch, *Sekretair.*

28.

1830 *Déclaration tenant lieu d'une convention d'étappes renouvellée entre la Prusse et le grand-duché de Saxe-Weimar-Eisenach, du 12 Janvier 1830.*

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1832. Nr. 4. p. 30.)

Nachdem die zwischen der Königlich-Preufsischen und der Grofsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung am 31sten Dezember 1816, zu Weimar abgeschlossene Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention, der in dem Artikel V. derselben enthaltenen Bestimmung zufolge, mit dem 1sten Januar 1827 abgelaufen ist, das Bedürfnifs eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert; so haben die beider-

seitigen Ministerien, Kraft des ihnen von ihren resp. Gouvernements ertheilten Auftrags, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet. 1830

Art. I. *Feststellung der Linie der Königlich-Preussischen Militairstrasse, der Etappen-Haupt-Oerter und Bestimmung der Etappenbezirke.*

1. Buttstedt, welches drei Meilen von Erfurt, und drei und eine halbe Meile von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel und so lange, als die Wege in jener Gegend nicht verdorben sind, als der Etappen-Ort zwischen Naumburg, dem Herzogthume Sachsen, und Erfurt angenommen, und nur bei sehr übeler Witterung und dadurch sehr verschlimmertem Wege wird der Truppenmarsch über Weimar dirigirt. Zu dem Etappenbezirke Buttstedt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshausen, Grossbrembach, Krautheim, Neumark, Buttelstedt, Normsdorf, Schwerstedt, Niederreissen, Mannstedt, Rudersdorf, Nirmsdorf und Oberreissen.

Da jedoch die Etappen von Erfurt bis Buttstedt und von diesem Punkte bis Naumburg, für den Marsch der Remonten zu gross sind, der Rayon von Buttstedt aber bedeutend ist und nach Vorstehendem Buttelstedt in sich schliesst, so ist man, um den beregten Uebelstand zu vermeiden, übereingekommen, dass von jetzt an Buttelstedt und seine Umgebung mit den Remonten belegt werden soll.

2. Von Erfurt nach Coblenz trifft die Militairstrasse Eisenach als Etappen-Ort, zu deren Etappenbezirk Fischbach, Lichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigen-Lupnitz, Gross-Lupnitz, Stockhausen, Hetzelroda, Stregda, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Morbach, Eppichnelle, Marksuhl und Burkhardtsroda gerechnet werden.

3. Vacha, drei und eine halbe Meile von Eisenach. Zu deren Etappenbezirk gehört: Ober- und Unter-Zella, Dorndorf, Frauensee, Dönnges, Keiselbach, Niederbreitsbach, Ettenhausen, Tiefenorth, Merkers, Pferdsdorf und wenn stärkere Truppenmärsche erfolgen, Berka an der Werra, Gerstungen, Dankmarshausen, Grossensee, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horschlitt, Oberellen, Hurda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbach.

1830 Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt drei Meilen, von Berka nach Hersfeld drei Meilen, dagegen von Berka nach Eisenach nur zwei und eine halbe Meile.

4. Die Militairstrafsen von den Königl. Preufsischen Staaten nach den Königl. Preufsischen Theilen des Neustädter Kreises, welche in dem Staatsvertrage d. d. Paris, den 22sten September 1815 bestimmt sind, werden Königl. Preufsischer Seits vorbehalten, und sollen auf diesen Strafsen dieselben Grundsätze der Verpflegung, Vergütung der Preise und polizeilichen Einrichtungen statt finden, wie solche in gegenwärtiger Uebereinkunft bestimmt werden. Dagegen wird

5. Königlich-Preufsischer Seits Erfurt als Etappen-Ort für die Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Truppen auf ihrer Marschroute von Weimar nach Eisenach oder Vacha, und von da wieder zurück, zugestanden, jedoch soll in Rücksicht, dafs die Festung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächst an der Chausee nach Gotha gelegenen Dörfern des Erfurtschen Gebiets angewiesen werden.

Die durchmarschierenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements von 50 Mann (welche in die Barracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem als zum Bezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappen-Behörde angewiesen wird; es sei denn, dafs dieselben Artillerie-Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstrafse liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschieren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter ausgedehnten Bezirk vereinigen.

Art. II. *Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.*

Sämmtliche durch die Königl. Preufsischen und Grofsherzoglich - Sachsen - Weimarschen Lande marschierenden Truppen müssen auf einer der genannten Militairstrafsen, mit genauer Berücksichtigung der nunmehr festgestellten Etappen-Oerter, instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. 1830

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Folge einer Vereinigung beider kontrahirenden Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königl. Preufsischen Truppen, welche durch die Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Lande marschieren, nur von dem Königlich-Preufsischen Kriegs-Ministerio und den Generalkommandos in Sachsen und am Rheine mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marschierenden Grofsherzoglich-Sächsischen Truppen die Marschrouten nur von dem Grofsherzoglich-Sächsischen Generalkommando in Weimar oder Eisenach mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dafs die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntnifs gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht folgendes bestimmt:

Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappen-Behörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft gröfserer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Etappen-Behörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschieren, so müssen nicht allein die Etappen-Behörden wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es sollen auch

1830 die gegenseitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar oder Eisenach die Landesdirektion) wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Aufserdem soll, wenn ein Regiment, oder mehrere gleichzeitig durchmarschieren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die betreffende Militairstrafse führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Haupt-Oertern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier mufs von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein.

Da der bisher ohne Ruhetag fortgesetzte Marsch der Königlich-Preufsischen Truppen auf der Strafse von Erfurt nach Mainz und umgekehrt, welcher 32 Meilen beträgt, und auf der Strafse von Erfurt nach Coblenz über Braunfels, welcher 27 Meilen beträgt, die nachtheiligsten Folgen herbeigeführt hat, so hat die Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarsche Regierung, nach dem Wunsche des Königlich-Preufsischen Gouvernements, für diese Truppenmärsche einen Ruhetag in Vacha zwar gestattet, jedoch ist man dahin übereingekommen, dafs zur Erleichterung der Grofsherzoglichen Lande, auch von den beiden andern fremdherrlichen Regierungen, deren Gebiet jene Truppenmärsche berühren, nämlich von der Kurfürstlich-Hessischen und der Grofsherzoglich-Hessischen Regierung gleichmäfsig zur Erreichung jenes Zwecks in der Art mitgewirkt werde, dafs für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, eine jede derselben einen gleichen Zeitraum hindurch den Preufsischen Truppen einen Rasttag auf ihrem Gebiete gestatte.

Das Königlich-Preufsische Gouvernement wird sich mit der Kurfürstlich-Hessischen und der Grofsherzoglich-Hessischen Regierung hierüber näher vereinigen, so dafs die von der Grofsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung nach dem Inhalte des gegenwärtigen Artikels übernommene Verpflichtung zur Gewährung eines Rasttags in Vacha,

sich auf die drei Jahre vom 1sten October 1831 bis 1830 zum 1sten October 1834 beschränkt.

Art. III. *Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.*

A. *Verpflegung der Mannschaft.*

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Barracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Barracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hackenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Barracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäfsig zu fordern berechtiget ist.

Die durchmarschierenden Truppen, welche der Marschroute gemäfs, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappen-Behörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandierenden die Natural-Verpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung ferner einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, dafs der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein mufs.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäfsigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartiere, sei es bei den Einwohnern oder in den Barracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntewein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, dafs hinreichender Vorrath von Bier und Branntewein an

1830 jedem Orte vorhanden ist und daſs der Soldat nicht übertheuert werde. Die Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmann exclusive, erhalten, auſser Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht; auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntewein. Der Hauptmann kann auſser der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preuſsischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt, als:

für den Soldaten . . . . vier gute Groschen in Golde;
– – Unteroffizier . . vier – – – –
– – Subaltern-Offizier zwölf – – – –
– – Hauptmann . . . sechszehn – – – –

Staabs-Offiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten aber, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt der Staabs-Offizier einen Reichsthaler in Gold; der Obrist und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Golde; wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muſs. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Offizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in die Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschierende Soldaten krank werden und nicht fähig sein, in die eigenen Hospitäler respektive zu Erfurt und zu Weimar zurückgebracht zu werden, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappen-Hospitale verpflegt werden.

B. *Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.* 1830

Die Verpflegung der Militair-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher vorstehend unter III A. der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Verpflegung der durchziehenden Militairs überhaupt festgesetzt worden ist.

Die Eskortirung wird mit vier guten Groschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sei dieser nun zu Fuſs oder zu Pferde bezahlt.

Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich-Preuſsischen Behörden, unter dem Vorbehalte, bestimmt werden, daſs es den Groſsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet. Dagegen wird an denjenigen Etappen-Orten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden, und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königlich-Preuſsischer Seits eine Entschädigung von sechs guten Groschen für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heitzung und Beleuchtung der Verwahrungs-Orte der daselbst eintreffenden Preuſsischen Militair-Arrestaten, wenn jener Aufwand bloſs um dieser letzteren willen geschieht, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit vier guten Groschen, in den sechs Sommermonaten aber mit zwei guten Groschen vergütet.

C. *Verpflegung der Pferde.*

Die Etappen-Behörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daſs den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daſs die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen,

1830 die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle zögen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Der Fouragebedarf wird in das an dem Etappen-Haupt-Orte zu errichtende verhältnifsmäfsige Etappenmagazin durch eingeborne Lieferanten beigeschafft und das zum Magazin erforderliche Lokal durch letztere gestellt.

Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders als in der nachfolgend bestimmten Art verlangt werden.

Die Fouragelieferung wird für einen von dem Königlich-Preufsischen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Grofsherzoglichen Behörden öffentlich an den Mindestfordernden nach Weimarschem Maafse und Gewichte versteigert. Der nur erwähnte Königliche Inspektor ist berechtigt, einen zweiten Versteigerungstermin zu verlangen und abhalten zu lassen, wenn die Preise des ersten Termins ihm zu hoch scheinen, in welchem Falle auch Ausländer konkurriren können. Der letzte Termin ist aber in jedem Falle entscheidend, und darf der Lieferant die im Grofsherzoglich-Weimarschen Lande angekaufte Fourage, ohne Erlaubnifs der Landesbehörde, nach auswärtigen Etappen nicht ausführen.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Königlichen Etappen-Inspektoren sofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnungen und Quittungen u. s. w., an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Die Fourage wird gegen ordnungsmäfsige von den Königlichen Etappen-Inspektoren zu visirende Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maafse und Gewichte abgegeben. Die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten sollen von der Etappen-Behörde sofort regulirt und entschieden werden.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus den Etappenmagazinen beizuschaffen und die zu den Etappenbezirken gehörenden bequartierten Ortschaften unvermeidlicherweise die Fourage im Orte selbst liefern müssen; so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach Weimarschem Maafse und Gewichte selbst auszugeben und haben die Kommandirten der Detache-

ents dieselbe von den Ortsobrigkeiten zur weiteren 1830
istribution gegen ordnungsmäfsige, gehörig authorirte Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert, ler vor dem Abmarsche der Truppen den Ortsobrigeiten gar nicht eingehändigt würden, so soll die von er Etappen-Behörde pflichtmäfsig geschehene Atteation der auf der Marschroute geleisteten Lieferunen bei der Liquidation als gültige Quittung angeommen werden.

Die Königlich-Preufsische Etappen-Behörde ezahlt an die Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarsche egierung zur weitern Vertheilung an die Orts-Obrigeiten für die von diesen letzteren unvermeidlich geeferte Fourage den nämlichen Preis, welchen die ieferanten erhalten haben würden, wenn aus den lagazinen fouragirt worden wäre.

Das Königlich-Preufsische Gouvernement vergüt die Kurkosten für die etwa krank zurückgelassen Pferde auf die von den Grofsherzoglichen Behören attestirten Rechnungen.

Art. IV. *Verabreichung der Vorspanne und tellung der Fufsboten.*

Die Transportmittel werden den durchmarschieenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behören und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als eshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige emerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unteregs erkrankt sind, können aufserdem, und zwar geen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marchieren durch das Attest eines approbirten Arztes der Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transortmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der edarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht estimmt angegeben worden, und demnach diese Ordung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der ommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheiing zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung ransportmittel zu requiriren, dieses mufs aber durch ne schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete equisition geschehen, welche für die Stellung der

1830 Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren; es sei denn, dafs sie sich durch eine schriftliche Order des Regiments-Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartiere bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschierenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartiere sofort zu entlassen, dagegen mufs von den Behörden dafür gesorgt werden, dafs es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschierenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden am andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, an demselben Tage weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäfsige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, dafs die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und dafs die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem resp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von sechs guten Groschen Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartiere in das andere wird der Entfernung des Etappen-Haupt-Ortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum andern, gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Ausspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fufsboten oder Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt

gezwungen werden, sondern es sind solche von den 1830
Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappen-Inspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen Gold vergütet werden, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die durch die Mundverpflegung des Militairs, den Transport und die Bewachung der Arrestaten, die Fouragelieferung und Stellung der Vorspann- und Fuſsboten entstehenden Kosten werden vierteljährig nach den konventionsmäſsigen Vergütungspreisen berechnet und in so weit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

Art. V. *Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.*

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, soll in Erfurt ein Königlich-Preuſsischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwanigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Groſsherzoglich-Sächsischen Unterthanen. Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Militairbriefe zugestanden. Sollten hin und wieder Differenzien zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappen-Behörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappen-Behörde ist berechtiget, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mishandlungen seines Wirthes oder eines andern Unter-

1830 thanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappen-Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daſs die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daſs es den durchmarschierenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappen-Inspektor gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, als die Etappen-Behörden, sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daſs zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daſs die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich-Preuſsischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraſsen, und die Groſsherzoglich-Sächsischen Truppen, welche in Erfurt instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Die vorstehende Uebereinkunft wird als mit dem 1sten October 1828 in Kraft getreten angesehen und ist bis zum 1sten October 1837 mit dem Vorbehalte jedoch abgeschlossen, daſs für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Groſsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Ministerium vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden sein wird,

durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. 1830

Geschehen Berlin, den 12ten Januar 1830.

Königlich-Preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsministerii ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin, den 10ten Januar 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

29.

Convention entre le grand-duché de Bade et celui de Hesse concernant les délits forestiers dans les forêts limitrophes, publiée à Carlsruhe le 10 Juillet 1830.

(*Grofsherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt* den 25sten August 1830.)

Um sich gegenseitig mehrere Sicherheit zu gewähren, dafs die auf dem eigenen Staatsgebiet betretenen, dem andern Staate angehörigen und vertragsmäfsig an denselben zur Bestrafung auszuliefernden Forstfrevler auch wirklich jedesmal die gesetzliche Strafe erleiden, ist mit der Grofsherzoglich-Hessischen Regierung als ergänzende Bestimmung zu dem Art. III. der früher abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt Nr. IV. vom Jahr 1822. bekannt gemachten Uebereinkunft noch weiterhin nachträglich verabredet worden:

1830 „dafs zur gleichbaldigen Konstatirung der von bei-
„derseitigen Unterthanen in dem Gebiet des andern „Staats begangenen Forstfrevel, dieselben jedesmal „vorher der Polizeibehörde, in deren Bezirk der „Frevel verübt wurde, vorzuführen seien, welche „sie sodann nebst dem hierwegen aufzunehmenden „Informativprotokoll und einer jedesmal von der „betreffenden Forstbehörde sogleich vorzunehmenden „Schadensabschätzung, ihrer Heimathsbehörde zur „gesetzlichen Bestrafung abzuliefern haben."

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die betreffenden Grofsherzogl. Behörden darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe, den 10ten Juli 1830.

Ministerium des Grofsherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. V. d. M.

Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

30.

Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les tribus confédérées des Sacs et des Renards; des bandes des Sioux de Medawah-Kanton, de Wahpacoota, de Wahpeton et de Sissetong; les Omahas, les Ioways, les Ottoes et les Missourias, conclu à Prairie du Chien le 15 Juillet 1830 et ratifié par le président des Etats-Unis le 24 Février 1831.

(*Acts passed at the second session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 140).

Articles of a treaty made and concluded by William Clark Superintendent of Indian Affairs and Wil-

loughby Morgan, Col. of the United States 1st Regt. 1830
Infantry, Commissioners on behalf of the United States on the one part, and the undersigned Deputations of the Confederated Tribes of the Sacs and Foxes; the Medawah-Kanton, Wahpacoota, Wahpeton and Sissetong Bands or Tribes of Sioux; the Omahas, Ioways, Ottoes and Missourias on the other part.

The said Tribes being anxious to remove all causes which may hereafter create any unfriendly feeling between them, and being also anxious to provide other sources for supplying their wants besides those of hunting, which they are sensible must soon entirely fail them; agree with the United States on the following Articles.

Art. I. The said Tribes cede and relinquish to the United States forever all their right and title to the lands lying within the following boundaries, to wit: Beginning at the upper fork of the Demoine River, and passing the sources of the Little Sioux, and Floyds Rivers, to the fork of the first creek which falls into the Big Sioux or Calumet on the east side; thence, down said creek, and Calumet River to the Missouri River; thence down said Missouri River to the Missouri State line, above the Kansas; thence along said line to the northwest corner of the said State, thence to the high lands between the waters falling into the Missouri and Desmoines, passing to said high lands along the dividing ridge between the forks of the Grand River; thence along said high lands or ridge separating the waters of the Missouri from those of the Demoine, to a point opposite the source of Boyer River, and thence in a direct line to the upper fork of the Demoine, the place of beginning. But it is understood that the lands ceded and relinquished by this Treaty, are to be assigned and allotted under the direction of the President of the United States, to the Tribes now living thereon, or to such other Tribes as the President may locate thereon for hunting, and other purposes.

Art. II. The confederated Tribes of the Sacs and Foxes, cede and relinquish to the United States forever, a tract of Country twenty miles in width, rom the Mississippi to the Demoine; situate south,

1830 and adjoining the line between the said confederated Tribes of Sacs and Foxes, and the Sioux; as established by the second article of the Treaty of Prairie du Chien of the nineteenth of August one thousand eight hundred and twenty-five.

Art. III. The Medawah-Kanton, Wah-pa-coota, Wahpeton and Sisseton Bands of the Sioux cede and relinquish to the United States forever, a Tract of Country twenty miles in width, from the Mississippi to the Demoine River, situate north, and adjoining the line mentioned in the preceding article.

Art. IV. In consideration of the cessions and relinquishments made in the first, second, and third articles of this Treaty, the United States agree to pay to the Sacs, three thousand dollars, — and to the Foxes three thousand dollars; To the Sioux of the Mississippi two thousand dollars; — To the Yanckton and Santie Bands of Sioux three thousand dollars; — To the Omahas, two thousand five hundred dollars; — To the Ioways two thousand five hundred dollars; — To the Ottoes and Missourias two thousand five hundred dollars, and to the Sacs of the Missouri River five hundred dollars; to be paid annually for ten successive years at such place, or places on the Mississippi or Missouri, as may be most convenient to said Tribes, either in money, merchandize, or domestic animals, at their option; and when said annuities or any portion of them shall be paid in merchandize, the same is to be delivered to them at the first cost of the goods at St. Louis free of trans-portation. And the United States further agree to make to the said Tribes and Bands, the following allowances for the period of ten years, and as long thereafter as the President of the United States may think necessary and proper, in addition to the sums herein before stipulated to be paid them; that is to say; To the Bands of the Sioux mentioned in the third article, one Blacksmith at the expense of the United States, and the necessary tools; also instruments for agricultural purposes, and iron and steel to the amount of seven hundred dollars; — To the Yanckton and Santie Bands of Sioux, one Blacksmith at the expense of the United States, and the necessary tools, also in-

struments for agricultural purposes to the amount of four hundred dollars; To the Omahas one Blacksmith at the expense of the United States, and the necessary tools, also instruments for agricultural purposes to the amount of five hundred dollars; — To the Ioways an assistant Blacksmith at the expense of the United States, also instruments for agricultural purposes to the amount of six hundred dollars; To the Ottoes and Missourias one Blacksmith at the expense of the United States, and the necessary tools, also instruments for agricultural purposes to the amount of five hundred dollars; and to the Sacs of the Missouri River, one Blacksmith at the expense of the United States and the necessary tools; also instruments for agricultural purposes to the amount of two hundred dollars. 1830

Art. V. And the United States further agree to set apart three thousand dollars annually for ten successive years, to be applied in the discretion of the President of the United States, to the education of the children of the said Tribes and Bands, parties hereto.

Art. VI. The Yanckton and Santie Bands of the Sioux not being fully represented, it is agreed, that if they shall sign this Treaty, they shall be considered as parties thereto, and bound by all its stipulations.

Art. VII. It is agreed between the parties hereto, that the lines shall be run, and marked as soon as the President of the United States may deem it expedient.

Art. VIII. The United States agree to distribute between the several Tribes, parties hereto, five thousand, one hundred and thirty-two dollars worth of merchandize, the receipt whereof, the said Tribes hereby acknowledge; which, together with the amounts agreed to be paid, and the allowances in the fourth and fifth articles of this Treaty, shall be considered as a full compensation for the cession and relinquishments herein made.

Art. IX. The Sioux Bands in Council having earnestly solicited that they might have permission to bestow upon the half breeds of their Nation, the

1830 tract of land within the following limits, to wit: Beginning at a place called the barn, below and near the village of the Red Wing Chief, and running back fifteen miles; thence in a parallel line with Lake Pepin and the Mississippi, about thirty-two miles to a point opposite Beef or O-Boeuf River; thence fifteen miles to the Grand Encampment opposite the River aforesaid; The United States agree to suffer said half Breeds to occupy said tract of country; they holding by the same title, and in the same manner that other Indian Titles are held.

Art. X. The Omahas, Ioways and Ottoes, for themselves, and in behalf of the Yanckton and Santie Bands of Sioux, having earnestly requested that they might be permitted to make some provision for their half-breeds, and particularly that they might bestow upon them the tract of country within the following limits, to wit: Beginning at the mouth of the Little Ne-mohaw River, and running up the main channel of said River to a point which will be ten miles from its mouth in a direct line; from thence in a direct line, to strike the Grand Ne-mohaw ten miles above its mouth, in a direct line (the distance between the two Ne-mohaws being about twenty miles). — thence down said River to its mouth; thence up, and with the Meanders of the Missouri River to the point of beginning, it is agreed that the half-breeds of said Tribes and Bands may be suffered to occupy said tract of land; holding it in the same manner, and by the same title that other Indian titles are held: but the President of the United States may hereafter assign to any of the said half-breeds, to be held by him or them in fee simple, any portion of said tract not exceeding a section, of six hundred and forty acres to each individual. And this provision shall extend to the cession made by the Sioux in the preceding Article.

Art. XI. The reservation of land mentioned in the preceding Article having belonged to the Ottoes, and having been exclusively ceded by them; it is agreed that the Omahas, the Ioways and the Yanckton and Santie Bands of Sioux shall pay out of their annuities to the said Ottoe Tribe, for the period of ten

years, Three hundred Dollars annually; of which sum the Omahas shall pay one hundred Dollars, the Ioways one hundred Dollars, and the Yanckton and Santie Bands one hundred dollars. 1830

Art. XII. It is agreed that nothing contained in the foregoing Articles shall be so construed as to affect any claim, or right in common, which has heretofore been held by any Tribes, parties to this Treaty, to any lands not embraced in the cession herein made: but that the same shall be occupied and held by them as heretofore.

Art. XIII. This Treaty, or any part thereof, shall take effect, and be obligatory upon the Contracting parties, so soon as the same shall be ratified by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof.

Done and Signed and Sealed at Prairie du Chien in the Territory of Michigan, this fifteenth day of July, in the year of our Lord one thousand eight hundred and thirty, and of the Independence of the United States, the fifty-fifth.

Wm. Clark, *Su. In. Affairs*, et
Willoughby Morgan, *Col. 1st Inft. U. S. A.* } *Com'rs.*

31.

Teneur essentielle de la convention conclue entre la France et la régence de Tunis et ratifiée par le Bey le 11 Août 1830.

(*Oesterreichischer Beobachter* 1830. 7ten September. *Neueste Staatsakten* Bd. 20. p. 85.)

1. Verzichtung auf das Kaperrecht in Betreff der Handelsschiffe der Nationen mit denen der Bey sich im Kriege befindet, falls diese Nationen gleichfalls auf die Ausübung jenes Rechtes verzichten.

1830 2. Abschaffung der Christensklaverei und alsbaldige Freilassung derer, die sich im ganzen Umfang der Regentschaft als Sklaven befinden sollten.

3. Leidet ein Schiff an den Küsten der Regentschaft Schiffbruch und wird dabei die Ladung geplündert, so bezahlt der Bey den Werth der Ladung. Wird ein Mensch getödtet, so bezahlt er gleichfalls jenen Werth. Wird der Mord von mehreren konstatirt, so wird die Strafe verdoppelt, die Summe in die Hände des Konsuls der Nation gestellt, zu der das Schiff gehört und unter die Familien der Ermordeten vertheilt.

4. Abschaffung jeder Art von Tributen, Donationen, Konsulargeschenken bei der Einsetzung der Konsuln, wefs Namens und Titels es sein möchte.

5. Volle und gänzliche Handelsfreiheit, d. h. Verzichtung des Beys auf den Aufkauf der Lebensmittel und Befugnifsertheilung an die Europäischen Handelsleute, mit den Einwohnern, gegen Entrichtung der festzusetzenden Abgaben, in unmittelbaren Verkehr für den Kauf und Verkauf zu treten.

6. Unverweilte Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags in der Stadt Tunis und innerhalb eines Monats im ganzen Umfang der Regentschaft.

7. Das Recht auf die Korallenfischerei in der ganzen Küstenausdehnung der Regentschaft und Zurückerstattung der alten Französischen Domainen in Tabacco.

8. Frankreich nimmt in seinen Handelsverhältnissen zur Regentschaft keinen besonderen Vortheil in Anspruch, behält sich aber das Recht vor, alle die zu geniefsen, welche andere Mächte bereits besitzen oder noch künftig erwerben werden.

32.

Proclamation du président des Etats-Unis de l'Amérique septentrionale concernant la suspension réciproque des droits et impôts sur les vaisseaux et sur les marchandises entre les Etats-Unis et le grand-duché d'Oldenbourg du 18 Septembre 1830. 1830

Whereas, by an act of the Congrefs of the United States, of the 24th of May, one thousand eight hundred and twenty-eight, entitled „An Act in addition to an Act, entitled 'An Act concerning discriminating Duties of Tonnage and Impost,' and to equalize the Duties on Prussian vessels and their cargoes," it is provided that, upon satisfactory evidence being given to the President of the United States, by the Government of any foreign Nation, that no discriminating duties of tonnage or impost are imposed or levied in the ports of the said Nation, upon vessels wholly belonging to citizens of the United States, or upon the produce, manufactures, or merchandize, imported in the same from the United States, or from any foreign country, the President is thereby authorized to issue his proclamation, declaring that the foreign discriminating duties of tonnage and impost, within the United States, are, and shall be, suspended and discontinued, so far as respects the vessels of the said foreign Nation, and the produce, manufactures, or merchandize, imported into the United States in the same, from the said foreign Nation, or from any other foreign country; the said suspension to take effect from the time of such notification being given to the President of the United States, and to continue so long as the reciprocal exemption of vessels belonging to citizens of the United States, and their cargoes, as aforesaid, shall be continued, and no longer:

1830 'And whereas satisfactory evidence has lately been received by me from His Royal Highness the Grand Duke of Oldenburg, through an official communication of F. A. Mensch, his Consul in the United States, under date of the 15th September 1830, that no discriminating duties of tonnage or impost are imposed or levied in the ports of the Grand Dukedom of Oldenburg, upon vessels wholly belonging to citizens of the United States, or upon the produce, manufactures, or merchandize, imported in the same from the United States, or from any other country:

Now, therefore, I, Andrew Jackson, President of the United States of America, do hereby declare and proclaim, that so much of the several Acts imposing discriminating duties of tonnage and impost within the United States, are, and shall be, suspended and discontinued, so far as respects the vessels of the Grand Dukedom of Oldenburg and the produce, manufactures, and merchandize, imported into the United States in the same, from the Grand Dukedom of Oldenburg, and from any other foreign country whatever; the said suspension to take effect from the day above mentioned, and to continue thenceforward so long as the reciprocal exemption of the vessels of the United States, and the produce, manufactures, and merchandize, imported into the Grand Dukedom of Oldenburg in the same, as aforesaid, shall be continued on the part of the Government of His Royal Highness the Grand Duke of Oldenburg.

Given under my hand, at the City of Washington, the eighteenth day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and thirty, and the fifty-fifth of the Independence of the United States.

Andrew Jackson.

By the President:

M. van Buren, *Secret. of State.*

33.

Traité entre les Etats-Unis et les Choctaws conclu à Dancing Rabbit Creek, le 27 Septembre 1830 avec plusieurs articles supplementairs signés le 28 Septembre — et ratifiés par le président des Etats-Unis le 24 Février 1831. 1830

(*Acts passed at the second session of the twenty-first congreſs of the United-States.* Appendix p. 126.)

A Treaty of perpetual friendship, cession and limits entered into by John H. Eaton and John Coffee for and in behalf of the Government of the United States and the Mingoes Chiefs Captains and Warriors of the Choctaw Nation begun and held at Dancing Rabbit Creek on the fifteenth of September in the year eighteen hundred and thirty.

Whereas the General Assembly of the State of Mississippi has extended the laws of said State to persons and property within the chartered limits of the same and the President of the United States has said that he cannot protect the Choctaw people, from the operation of these laws; Now therefore that the Choctaw may live under their own laws in peace with the United States and the State of Mississippi they have determined to sell their lands east of the Mississippi and have accordingly agreed to the following articles of treaty:

Art. I. Perpetual peace and friendship is pledged and agreed upon by and between the United States and the Mingoes, Chiefs, and Warriors of the Choctaw Nation of Red People; and that this may be considered the Treaty existing between the parties all other Treaties heretofore existing and incon-

1830 sistent with the provisions of this are hereby declared null and void.

Art. II. The United States under a grant specially to be made by the President of the U. S. shall cause to be conveyed to the Choctaw Nation a tract of country west of the Mississippi River, in fee simple to them and their descendants, to inure to them while they shall exist as a nation and live on it, beginning near Fort Smith where the Arkansas boundary crosses the Arkansas River, running thense to the source of the Canadian fork; if in the limits of the United States, or to those limits; thence due south to Red River, and down Red River to the west boundary of the Territory of Arkansas; thence north along that line to the beginning. The boundary of the same to be agreeably to the Treaty made and concluded at Washington City in the year 1825. The grant to be executed so soon as the present Treaty shall be ratified.

Art. III. In consideration of the provisions contained in the several articles of this Treaty, the Choctaw nation of Indians consent and hereby cede to the United States, the entire country they own and possess, east of the Mississippi River; and they agree to remove beyond the Mississippi River, early as practicable, and will so arrange their removal, that as many as possible of their people not exceeding one half of the whole number, shall depart during the falls of 1831 and 1832; the residue to follow during the succeeding fall of 1833; a better opportunity in this manner will be afforded, the Government, to extend to them the facilities and comforts which it is desirable should be extended in conveying them to their new homes.

Art. IV. The Government and people of the United States are hereby obliged to secure to the said Choctaw Nation of Red People the jurisdiction and government, of all the persons and property that may be within their limits west, so that no Territory or State shall ever have a right to pass laws for the government of the Choctaw Nation of Red People and their descendants; and that no part of the land granted them shall ever be embraced in

any Territory or State; but the U. S. shall forever 1830
secure said Choctaw Nation from, and against, all laws except such as from time to time may be enacted in their own National Councils, not inconsistent with the Constitution, Treaties, and Laws of the United States; and except such as may, and which have been enacted by Congress, to the extent that Congress under the Constitution are required to exercise a legislation over Indian Affairs. But the Choctaws, should this Treaty be ratified, express a wish that Congress may grant, to the Choctaws the right of punishing by their own laws, any white man who shall come into their nation, and infringe any of their national regulations.

Art. V. The United States are obliged to protect the Choctaws from domestic strife and from foreign enemies on the same principles that the citizens of the United States are protected, so that whatever would be a legal demand upon the U. S. for defence or for wrongs committed by an enemy, on a citizen of the U. S. shall be equally binding in favor of the Choctaws, and in all cases where the Choctaws shall by called upon be a legally authorized officer of the U. S. to fight an enemy, such Choctaw shall receive the pay and other emoluments, which citizens of the U. S. receive in such cases, provided, no war shall be undertaken or prosecuted by said Choctaw Nation but by declaration made in full Council, and to be approved by the U. S. unless it be in self defense against an open rebellion or against an enemy marching into their country, in which cases they shall defend, until the U. S. are advised thereof.

Art. VI. Should a Choctaw or any party of Choctaws commit acts of violence upon the person or property of a citizen of the U. S. or join any war party against any neighbouring tribe of Indians, without the authority in the preceding article; and except to oppose an actual or threatened invasion or rebellion, such person so offending shall be delivered up to an officer of the U. S. if in the power of the Choctaw Nation, that such ofender may be punished as may be provided in such cases, by the

1830 laws of the U. S.; but if such offender is not within the control of the Choctaw Nation, then said Choctaw Nation shall not be held responsible for the injury done by said offender.

ART. VII. All acts of violence committed upon persons and property of the people of the Choctaw Nation either by citizens of the U. S. or neighbouring Tribes of Red People, shall be referred to some authorized Agent by him to be referred to the President of the U. S. who shall examine into such cases and see that every possible degree of justice is done to said Indian party of the Choctaw Nation.

ART. VIII. Offenders against the laws of the U. S. or any individual State shall be apprehended and delivered to any duty authorized person where such offender may be found in the Choctaw country, having fled from any part of U. S. but in all such cases application must be made to the Agent or Chiefs and the expense of his apprehension and delivery provided for and paid by the U. States.

ART. IX. Any citizen of the U. S. who may be ordered from the Nation by the Agent and constituted authorities of the Nation and refusing to obey or return into the Nation without the consent of the aforesaid persons, shall be subject to such pains and penalties as may be provided by the laws of the U. S. in such cases. Citizens of the U. S. travelling peaceably under the authority of the laws of the U. S. shall be under the care and protection of the nation.

ART. X. No person shall expose goods or other article for sale as a trader, without a written permitt from the Constituted authorities of the Nation, or authority of the laws of the Congress of the U. S. under penalty of forfeiting the Articles, and the constituted authorities of the Nation shall grant no license except to such persons as reside in the Nation and are answerable to the laws of the Nation. The U. S. shall be particularly obliged to assist to prevent ardent spirits from being introduced into the Nation.

ART. XI. Navigable streams shall be free to the Choctaws who shall pay no higher toll or duty

than citizens of the U. S. It is agreed further that 1830
the U. S. shall establish one or more Post Offices in said Nation, and may establish such military post roads, and posts, as they may consider necessary.

Art. XII. All intruders shall be removed from the Choctaw Nation and kept without it. Private property to be always respected and on no occasion taken for public purposes without just compensation being made therefore to the rightful owner. If an Indian unlawfully take or steal any property from a white man a citizen of the U. S., the offender shall be punished. And if a white man unlawfully take or steal any thing from an Indian, the property shall be restored and the offender punished. It is further agreed that when a Choctaw shall be given up to be tried for any offence against the laws of the U. S. if unable to employ counsel to defend him, the U. S. will do it, that his trial may be fair and impartial.

Art. XIII. It is consented that a qualified Agent shall be appointed for the Choctaws every four years, unless sooner removed by the President; and he shall be removed on petition of the constituted authorities of the Nation, the President being satisfied there is sufficient cause shown. The Agent shall fix his residence convenient to the great body of the people; and in the selection of an Agent immediately after the ratification of this Treaty, the wishes of the Choctaw Nation on the subject shall be entitled to great respect.

Art. XIV. Each Choctaw head of a family being desirous to remain and become a citizen of the States, shall be permitted to do so, by signifying his intention to the Agent within six months from the ratification of this Treaty, and he or she shall thereupon be entitled to a reservation of one section of six hundred and forty acres of land, to be bounded by sectional lines of survey; in like manner shall be entitled to one half that quantity for each unmarried child which is living with him over ten years of age; and a quarter section to such child as may be under 10 years of age, to adjoin the location of the parent. If they reside upon said lands intending to become citizens of the States for five years after the

1830 ratification of this Treaty in that case a grant in fee simple shall issue; said reservation shall include the present improvement, of the head of the family, or a portion of it. Persons who claim under this article shall not lose the privilege of a Choctaw citizen, but if they ever remove are not to be entitled to any portion of the Choctaw annuity.

Art. XV. To each of the Chiefs in the Choctaw Nation (to wit) Greenwood Laflore, Nutackachie, and Mushulatubbe there is granted a reservation of four sections of land, two of which shall include and adjoin their present improvement, and the other two located where they please but on unoccupied unimproved lands, such sections shall be bounded by sectional lines, and with the consent of the President they may sell the same. Also to the three principal Chiefs and to their successors in office there shall be paid two hundred and fifty dollars annually while they shall continue in their respective offices, except to Mushulatubbe who as he has an annuity of one hundred and fifty dollars for life under a former treaty, shall receive only the additional sum of one hundred dollars, while he shall continue in office as Chief, and if in addition to this the Nation shall think proper to elect an additional principal Chief of the whole to superintend and govern upon republican principles, he shall receive annually for his services five hundred dollars, which allowance to the Chiefs and their successors in office shall continue for twenty years. At any time when in military service, and while in service by authority of the U. S. the district Chiefs under and by selection of the President shall be entitled to the pay of Majors; the other Chief under the same circumstances shall have the pay of a Lieutenant Colonel. The Speakers of the three districts, shall receive twenty-five dollars a year for four years each; and the three secretaries one to each of the Chiefs, fifty dollars each for four years. Each Captain of the Nation, the number not to exceed ninety-nine, thirty-three from each district shall be furnished upon removing to the West, with each a good suit of clothes and a broad sword as an outfit, and for four years commencing with the first of their removal, shall each receive fifty dollars a year, for the trouble

of keeping their people at order in settling; and whenever they shall be in military service by authority of the U. S. shall receive the pay of a captain. 1830

Art. XVI. In waggons; and with steam boats as may be found necessary — the U. S. agree to remove the Indians to their new homes at their expense and under the care of discreet and careful persons, who will be kind and brotherly to them. They agree to furnish them with ample corn and beef, or pork for themselves and families for twelve months after reaching their new homes.

It is agreed further that the U. S. will take all their cattle, at the valuation of some discreet person to be appointed by the President, and the same shall be paid for in money after their arrival at their new homes; or other cattle such as may be desired shall be furnished them, notice being given through their Agent of their wishes upon this subject before their removal that time to supply the demand may be afforded.

Art. XVII. The several annuities and sums secured under former Treaties to the Choctaw nation and people shall continue as though this Treaty had never been made.

And it is further agreed that the U. S. in addition will pay the sum of twenty thousand dollars for twenty years, commencing after their removal to the west, of which, in the first year after their removal, ten thousand dollars shall be divided and arranged to such as may not receive reservations under this Treaty.

Art. XVIII. The U. S. shall cause the lands hereby ceded to be surveyed; and surveyors may enter the Choctaw Country for that purpose, conducting themselves properly and disturbing or interrupting none of the Choctaw people. But no person is to be permitted to settle within the nation, or the lands to be sold before the Choctaws shall remove. And for the payment of the several amounts secured in this Treaty, the lands hereby ceded are to remain a fund pledged to that purpose, until the debt shall be provided for and arranged. And further it is agreed, that in the construction of this Treaty wherever well

1830 founded doubt shall arise, it shall be construed most favourably towards the Choctaws.

Art. XIX. The following reservations of land are hereby admitted. To Colonel David Fulsom four sections of which two shall include his present improvement, and two may be located elsewhere, on unoccupied, unimproved land.

To I. Garland, Colonel Robert Cole, Tuppanahomer, John Pytchlynn, Charles Juzan, Johokebetubbe, Eaychahobia, Ofehoma, two sections, each to include their improvements, and to be bounded by sectional lines, and the same may be disposed of and sold with the consent of the President. And that others not provided for, may be provided for, there shall be reserved as follows:

First. One section to each head of a family not exceeding Forty in number who during the present year, may have had in actual cultivation, with a dwelling house thereon fifty acres or more. Secondly, three quarter sections after the manner aforesaid to each head of a family not exceeding four hundred and sixty, as shall have cultivated thirty acres and less than fifty, to be bounded by quarter section lines of survey, and to be contiguous and adjoining.

Third; One half section as aforesaid to those who shall have cultivated from twenty to thirty acres the number not to exceed four hundred. Fourth; a quarter section as aforesaid to such as shall have cultivated from twelve to twenty acres, the number not to exceed three hundred and fifty, and one half that quantity to such as shall have cultivated from two to twelve acres, the number also not to exceed three hundred and fifty persons. Each of said class of cases shall be subject to the limitations contained in the first class, and shall be so located as to include that part of the improvement which contains the dwelling house. If a greater number shall be found to be entitled to reservations under the several classes of this article, than is stipulated for under the limitation prescribed, then and in that case the Chiefs separately or together shall determine the persons who shall be excluded in the respective districts.

Fifth; Any Captain the number not exceeding ninety persons, who under the provisions of this

article shall receive less than a section, he shall be 1830
entitled to an additional quantity of half a section adjoining to his other reservation. The several reservations secured under this article, may be sold with the consent of the President of the U. S., but should any prefer it, or omit to take a reservation for the quantity, he may be entitled to the U. S. will on his removing pay fifty cents an acre, after reaching their new homes, provided that before the first of January next they shall adduce to the Agent, or some other authorized person to be appointed, proof of his claim and the quantity of it. Sixth; likewise children of the Choctaw Nation residing in the Nation, who have neither father nor mother a list of which, with satisfactory proof of Parentage and orphanage being filed with Agent in six months to be forwarded to the War Department, shall be entitled to a quarter section of Land, to be located under the direction of the President, and with his consent the same may be sold and the proceeds applied to some beneficial purpose for the benefit of said orphans.

Art. XX. The U. S. agree and stipulate as follows, that for the benefit and advantage of the Choctaw people, and to improve their condition, there shall be educated under the direction of the President and at the expense of the U. S. forty Choctaw youths for twenty years. This number shall be kept at school, and as they finish their education, others to supply their places, shall be received for the period stated. The U. S. agree also to erect a Council House for the Nation at some convenient central point, after their people, shall be settled; and a House for each Chief, also a Church for each of the three Districts, to be used also as school houses, until the Nation may conclude to build others; and for these purposes ten thousand dollars shall be appropriated; also fifty thousand dollars (viz.) twenty-five hundred dollars annually shall be given for the support of three teachers of schools for twenty years. Likewise there shall be furnished to the Nation, three Blacksmiths one for each District for sixteen years, and a qualified Mill Wright for five years; Also there shall be furnished the following articles, twenty one hundred blankets, to each warrior who emigrates a rifle, moulds, wi-

1830 pers and ammunition. One thousand axes, ploughs, hoes, wheels and cards each; and four hundred looms. There shall also be furnished one ton of iron and two hundred weight of steel annually to each District for sixteen years.

Art. XXI. A few Choctaw Warriors yet survive who marched and fought in the army with General Wayne the whole number stated not to exceed twenty.

These it is agreed shall hereafter while they live receive twenty-five dollars a year; a list of them to be early as practicable, and within six months made out, and presented to the Agent to be forwarded to the War Department.

Art. XXII. The Chiefs of the Choctaws have suggested that their people are in a state of rapid advancement in education and refinement, and have expressed a solicitude that they might have the privilege of a Delegate on the floor of the House of Representatives extended to them. The Commissioners do not feel, that they can under a treaty stipulation accede to the request, but at their desire, present it in the Treaty, that Congress may consider of and decide the application.

Done and signed and executed by the Commissioners of the United States and the Chiefs Captains and Head Men of the Choctaw Nation at Dancing Rabbit Creek this 27th day of September, eighteen hundred and thirty.

Jno. H. Eaton.

Jno. Coffee.

Various Choctaw persons have been presented by the Chiefs of the Nation with a desire that they might be provided for, Being particularly deserving, an earnestness has been manifested that provision might be made for them. It is therefore by the undersigned commissioners here assented to with the understanding that they are to have no interest in the reservations which are directed and provided for under the general Treaty to which this is a supplement.

As evidence of the liberal and kind feelings of the President and Government of the United States

the Commissioners agree to the request as follows, 1830
(to wit) Pierre Juzan, Peter Pitchlynn, G. W. Harkins, Jack Pitchlynn, Israel Fulsom, Louis Laflore, Benjamin James, Joel H. Nail, Hopoynjahubbee, Onorkubbee, Benjamin Laflore, Michael Laflore and Allen Yates and wife shall be entitled to a reservation of two sections of land each to include their improvement where they at present reside, with the exception of the three first named persons and Benjamin Laflore who are authorized to locate one of their sections on any other unimproved and unoccupied land, within their respective districts.

Art. II. And to each of the following persons there is allowed a reservation of a section and a half of land, (to wit) James L. McDonald, Robert Jones, Noah Wall, James Campbell, G. Nelson, Vaughn Brashears, R. Harris, Little Leader, S. Foster, J. Vaughn, L. Durans, Samuel Long, T. Magagha, Thos. Everge, Giles Thompson, Tomas Garland, John Bond, William Laflore, and Turner Brashears, the two first named persons may locate one section each, and one section jointly on any unimproved and unoccupied land, these not residing in the Nation; The others are to include their present residence and improvement.

Also one section is allowed to the following persons (to wit) Middleton Mackey, Wesley Train, Choclehomo, Moses Foster, D. W. Wall, Charles Scott Molly Nail, Susan Colbert, who was formerly Susan James, Samuel Garland, Silas Fisher, D. McCurtain, Oaklahoma, and Polly Fillecuthey, to be located in entire sections to include their present residence and improvement, with the exception of Molly Nail and Susan Colbert, who are authorized to locate theirs, on any unimproved unoccupied land.

John Pitchlynn has long and faithfully served the nation in character of U. States Interpreter, he has acted as such for forty years, in consideration it is agreed, in addition to what has been done for him there shall be granted to two of his children, (to wit) Silas Pitchlynn, and Thomas Pitchlynn one section of land each to adjoin the location of their father likewise to James Madison and Peter sons of Mushulatubbee one section of land each to include the old

1830 house and improvement where their father formerly lived on the old military road adjoining a large Prerarie.

And to Henry Groves son of the Chief Natticache there is one section of land given to adjoin his fathers land.

And to each of the following persons half a section of land is granted on any unoccupied and unimproved lands in the Districts where they respectively live (to wit) Willis Harkins, James D. Hamilton, William Juzan, Tobias Laflore, Jo Doke, Jacob Fulsom, P. Hays, Samuel Worcester, George Hunter, William Train Robert Nail and Alexander McKee.

And there is given a quarter section of land each to Delila and her five fatherless children, she being a Choctaw woman residing out of the nation; also the same quantity to Peggy Trihan another Indian woman residing out of the nation and her two fatherless children; and to the widows of Pushmilaha, and Pucktshenubbee, who were formerly distinguished Chiefs of the nation and for their children four quarter sections of land, each in trust for themselves and their children.

All of said last mentioned reservations are to be located under and by direction of the President of the U. States.

Art. III. The Choctaw people now that they have ceded their lands are solicitous to get to their new homes early as possible and accordingly they wish that a party may be permitted to proceed this fall to ascertain whereabouts will be most advantageous for their people to be located.

It is therefore agreed that three or four persons (from each of the three districts) under the guidance of some discreet and well qualified person or persons may proceed during this fall to the West upon an examination of the country.

For their time and expenses the U. States agree to allow the said twelve persons two dollars a day each, not to exceed one hundred days, which is deemed to be ample time to make an examination.

If necessary Pilots acquainted with the country will be furnished when they arrive in the West.

Art. IV. John Donly of Alabama who has several Choctaw grand children, and who for twenty

years has carried the mail through the Choctaw Na- 1830
tion, a desire by the Chiefs is expressed that he may have a section of land, it is accordingly granted, to be located in one entire section, on any unimproved and unoccupied land.

Allen Glover and George S. Gaines licensed Traders in the Choctaw Nation, have accounts amounting to upwards of nine thousand dollars against the Indians who are unable to pay their said debts without distressing their families; a desire is expressed by the Chiefs that two sections of land be set apart to be sold and the proceeds thereof to be applied toward the payment of the aforesaid debts. It is agreed that two sections of any unimproved and unoccupied land be granted to George S. Gaines who will sell the same for the best price he can obtain and apply the proceeds thereof to the credit of the Indians on their accounts due to the before mentioned Glover and Gaines; and shall make the application to the poorest Indian first.

At the earnest and particular request of the Chief Greenwood Laflore there is granted to David Haley one half section of land to be located in a half section on any unoccupied and unimproved land as a compensation, for a journey to Washington City with dispatches to the Government and returning others to the Choctaw Nation.

The foregoing is entered into, as supplemental to the treaty concluded yesterday.

Done at Dancing Rabbit Creek the 28th day of September 1830.

Jno. H. Eaton.

Jno. Coffee.

34.

1830 *Convention entre les gouvernemens de Cobourg, de Gotha et celui de Schwarzbourg Sondershausen, concernant la réception des vagabonds et des gens sans aveu, conclue le 30 Septembre 1830.*

(*Sur copie officielle.*)

Zwischen dem Herzoglich-Sächsischen Ministerium zu Coburg und Gotha und dem Fürstlich-Schwarzburgischen geheimen Konsilium zu Sondershausen ist auf vorhergegangene Kommunikation hinsichtlich der Aufnahme ausgewiesener oder heimathloser Personen, in Bezug auf die Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen und die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäusischen Lande, folgende Uebereinkunft getroffen worden.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des Andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in *gerader Richtung* rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen mufs.

§. 2. Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a. alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie aufser der Ehe erzeugt worden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne vorher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben.

Kinder, die noch im älterlichen Brode sind, folgen den Heimaths-Verhältnissen ihrer Eltern — ehe-

liche dem des Vaters, uneheliche dem der Mutter — 1830
bei deren Wohnorts- und Heimaths-Veränderungen.

b. Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst, mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin unter Zulassung der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt haben.

Derjenige aber hat eine eigene Wirthschaft angelegt, welcher nach erfolgter Trauung eine für sich und seine Familie bestimmte Wohnung nach seiner freien Willkür selbst ausgemittelt und bezogen, für seine und der Seinigen Beköstigung selbst gesorgt und von der Obrigkeit nicht etwa bloſs Erlaubniſs zu einem zeitigen Aufenthalte erlangt hat.

c. Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daſs sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daſs ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, daſs auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens Militairdienste geleistet haben und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militair gehabten Rang.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniſs entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden

1830 Gewifsheit nicht zu gelangen sein sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so mufs derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, dafs während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schliefsung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer vagabundirenden Familie zu der Zeit, wo die Frage entsteht, an welchem Orte dieselbe aufzunehmen ist, Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhaltes, den sie von den Eltern geniefsen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter gehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer vagabundirenden Familie, welche zu der obenbemerkten Zeit 14 Jahre und darüber alt sind, und bei ihren Eltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme derselben sich nicht entziehen. 1830

§. 8. Zeitpächter, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten aller und jeder Art, Schäfer und Dorfhirten oder Huthleute — selbst wenn sie eine selbstständige Wirthschaft haben, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen worden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde dann urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, dafs das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung von Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile, nicht blofs auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältnifs, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäfsig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigen Falles bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, dafs ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile, dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des

1830 §. 9. zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates für beendigt anzusehen ist.

Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäfsig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen worden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, dafs sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Gröfsere sogenannte Vaganten-Schube sollen künftighin nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so mufs letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll vom 1sten Dezember dieses Jahres an verbindlich sein, und in

Kraft treten, und diese Kraft so lange behalten, als 1830
man sich nicht über andere Grundsätze dieses Gegenstandes halber vernehmen, oder der eine oder der andere Theil solche aufkündigen wird.

Coburg, den 30sten September 1830.

Herzogl. S. Coburg- und Gothaisches Ministerium.

v. Carlowitz.

35.

Convention entre la Bavière et la Sardaigne concernant l'abolition du droit de détraction et de traite-foraine, conclue le 5 Octobre 1830.

(*Regierungsblatt für das Königr. Baiern* Nr. 3. 1831.)

Die nachfolgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5ten October v. J. abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniſs gebracht.

Art. I. Zwischen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majestät des Königs von Baiern, und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche schon durch die Uebereinkunft vom 3ten September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beibehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht nur alle schon durch die Artikel I. und III der Uebereinkunft vom 3ten September 1772 stipulirten Erleichterungen genieſsen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniſs oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des

1830 Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen sein, und zwar weder unter den Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Art. II. Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sei. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souverains, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welch' immer für Individuen fliefsen, so zwar, dafs keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne dafs jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Art. III. Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Baiern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels V. und des Separat- und Zusatzartikels der Uebereinkunft vom 3ten September 1772, so wie alle Edikte, Königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos: sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Art. IV. Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genusse dieser Gegenstände bleiben wollen, defshalb nicht gehalten sein, sich Naturalisations-Dekrete zu verschaffen: ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem

Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen sein, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beiderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Art. IV., der besagten Uebereinkunft von 1772 richten. 1830

Art. V. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beiden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militairpflicht ihrer beiderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Art. VI. Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beiden kontrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Konvention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fälle gleichmäfsig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München, den 9ten Januar 1831.

Königl. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeufsern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

36.

Convention entre la Bavière, le Wurtemberg et le grand-duché de Saxe-Weimar-Eisenach, concernant la réception du baillage Saxon d'Ostheim dans le système de douanes de Bavière et de Wurtemberg, signée le 25 Janvier 1831. 1831

(*Regierungsblatt für das Königreich Baiern* 1831. 30. März Nr. 14. *Neueste Staatsakten* Bd. 24. p. 43.)

Zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg eines- und dem Grofsherzogthum Sachsen-Weimar-

1831 Eisenach anderen Theiles, ist wegen Inkladirung des Groſsherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den Baierisch-Würtembergischen Zollverein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 25sten Januar d. J. ein Vertrag unterzeichnet, auch Allerhöchst genehmigt worden, dessen Inhalt andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Seine Königliche Hoheit der Groſsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihrem im Eingange genannten, innerhalb der Landesgränzen des Königlich-Baierischen Staats eingeschlossenen Besitzungen dem Baierisch-Würtembergischen Zollvereine und dem indirekten Abgabensysteme des Königreichs Baiern beizutreten. Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den inneren Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Baierisch-Würtembergischen Zollverein, und in den, Ostheim zunächst liegenden, Bezirken des Königlich-Baierischen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Groſsherzoglichen Vordergerichte Ostheim eben so, — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. II. — zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Königlichen Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. II. In Gemäſsheit des Art. I. sollen daher die Baierisch-Würtembergischen Gesetze über die Zölle, und die Baierischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12ten November 1828, die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Kompetenz der Zollbehörden vom 8ten Februar 1829, über den Gränzverkehr vom 4ten Februar 1829, über die Aufsicht und Kontrole bezüglich auf das Zollwesen vom 20sten September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22sten September 1828, über die Zollschutzwache und Sicherungsanstalten vom 3ten October 1828, dann die Verordnung vom 28sten Julius 1807 und in derselben

nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malzaufschläge, unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages, in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzoglichen Behörde förmlich publizirt, und dieselben zum strengsten Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daſs die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchssteuern in Baiern erlassen werden sollten, dem Groſsherzoglichen Landschaftskollegium zu Weimar und der Groſsherzoglichen Regierung zu Eisenach durch die Königliche Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Groſsherzoglichen Behörden amtliche Kenntniſs davon erhalten, und die Publikation im Vordergerichte Ostheim zeitig verfügen können. 1831

In so weit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publikation im Amtssitze Ostheim, alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem Königlich-Baierischen Intelligenzblatte für den Untermainkreis enthalten, oder der Groſsherzoglichen Behörde in Ostheim durch die nächste Königliche Behörde zur Kenntniſs mitgetheilt worden sind.

Art. III. Seine Königliche Majestät von Baiern und Seine Königliche Majestät von Würtemberg eines, und Seine Königliche Hoheit der Gofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach anderen Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg und den oben genannten Gebietstheilen des Groſsherzoglichen Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Groſsherzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Baierischen und Würtembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genieſsen, welche den Baierischen und Würtembergischen Unterthanen zustehen, und nicht mehr

1831 Abgaben entrichten als diese. Desgleichen werden die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz eben so behandelt werden, so dafs auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besonderen Fabrikations- oder Verbrauchssteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe, noch sonstiges Hindernifs frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Grofsherzoglich-Sächsischen Unterthanen des Vordergerichts Ostheim diejenigen Vortheile mit zu geniefsen haben, welche den Königl. Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen durch Handelsverträge mit anderen Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preufsen und dem Grofsherzogthum Hessen vom 27sten Mai 1829 erworben sind.

Art. IV. Seine Königliche Majestät von Baiern und Seine Königliche Majestät von Würtemberg versprechen ferner, dafs Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Reinertrage der Zölle des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins im Verhältnifs der Bevölkerung des Grofsherzoglichen Vordergerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Kontrolirung der Malz-Aufschlagsverwaltung.

Art. V. Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirekten Abgaben, namentlich der auch im Vordergerichte Ostheim einzuführenden Malzaufschläge zum alleinigen Vortheile der betreffenden Landeskassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, dafs die benachbarten Königlich-Baierischen Oberaufschlagämter sich durch Abordnung von Beamten, welche sich bei der Grofsherzoglichen Aufschlagsbehörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, dafs von den letzteren überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28sten Julius 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäfs verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Grofsherzoglich-Sächsischen Behörde in Bezug auf die Kontrolirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstofsenden Königlich-Baierischen Gebiete zustehen. 1831

Defraudationen.

Art. VI. Die Untersuchung gegen Handlungen Grofsherzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich-Baierisch-Würtembergischen im Grofsherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vordergericht Ostheim rezipirten Zollgesetze übertreten und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, gefährdet werden möchten, es sei nun, dafs jene Handlungen im Amtsbezirke Ostheim, oder aufser demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Baierischen oder Würtembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, — soll vom Grofsherzoglichen Justizamte Ostheim geführt werden. Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den Königlichen Untergerichten in Baiern und Würtemberg eine solche Kompetenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höheren Gerichten, vor welche die Sache, nach dem im Grofsherzogthume verfassungsmäfsig geordneten Instanzenzuge gelangen möchte, nach den Baierisch-Würtembergischen Zollgesetzen zu bemessen und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglish abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringerantheils und der defraudirten Gefälle den Grofsherzoglichen Kassen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a. *Salzkonsumtion.*

Art. VII. Die Bewohner des Grofsherzoglichen Amtes Ostheim werden das benöthigte Salz durch die

1831 Königlich-Baierischen Salzfaktoreien und um dieselben Preise, wie die Königlich-Baierischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Königliche Hoheit werden Sorge tragen, dafs kein anderes als Baierisches Salz im Amtsbezirke verbraucht und die Königlich-Baierischen Verordnungen in Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Grofsherzoglichen Aerar eine der Bevölkerung des Amtes und der jährlichen Salzkonsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b. *Spielkarten.*

Art. VIII. Seine Königliche Hoheit wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seiten der Königlich-Baierischen Regierung veranstaltet werden, dafs eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimarischen Kartenstempel versehen und mit Attesten der Grofsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Grofsherzogthume Sachsen-Weimar über das Königliche Vereinszollamt Mellrichstadt nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Ostheim gelangen können.

c. *Erhaltung der Strafsen, dann Brücken- und Pflastergeld.*

Art. IX. Seine Königliche Majestät von Baiern sind geneigt, die Strafsen von Oberfladungen bis an die Gränze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenachischen Gränze bis nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren Stand setzen, und dieselben, so wie die übrigen bestehenden nach den Grofsherzoglichen Landen führenden Strafsen in solchem Stande forterhalten zu lassen; wogegen Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, dafs die durch den Amtsbezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pürx und Frankenheim führenden Kommunikationswege in gutem fahrbaren Stande erhalten werden.

Für die Benutzung dieser Wege soll im Vordergerichte Ostheim unter keinerlei Namen eine Abgabe

zu entrichten sein, mit einziger Ausnahme des Pfla- 1831
ster- und Brückengeldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Kommüne nach folgendem unüberschreitbaren Tarife erhoben wird.

Tarif.

Drei Kreuzer von jedem an einen Fuhrmannskarren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwei und einen halben Kreuzer von jedem an einen beladenen Wagen oder an eine Chaise angespannten Pferde;

Zwei Kreuzer von jedem an einen unbeladenen Wagen oder Chaise gespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als blofs landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hiervon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benutzung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benutzung der Brücke gerechnet.

Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke noch die Stadt passirt wird.

Frei vom Pflaster- und Brückengeld sind die Oekonomiefuhren der Baierischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Baierischer Beamten oder Bediensteten aus dem Zivil- und Militairstande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Hauptstrafse noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflastergeld gegeben werden.

Ueber die wünschenswerthe Aufhebung aller besonderen Pflaster- und Brückengelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d. *Behandlung des Verkehrs zwischen Kaltennordheim, Meiningen und Ostheim.*

Art. X. Die Königlich-Baierischen Zollerhebungsstellen in Willmars und Oberfladungen werden

1831 ermächtigt werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Ostheim einer-, dann Kaltennordheim und Meiningen andrerseits, erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch Grofsherzogliche verpflichtete Boten hin- und hergebrachte Pakete.

Insofern dergleichen Pakete mit Grofsherzoglichen Dienstsiegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrei behandelt werden. Bei eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zolldefraudation bleibt den Königlichen Zollbediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Ostheim zu begleiten und respektive zurückzuführen und in ihrer Gegenwart am Amtssitze die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen; worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schlufs.

Art. XI. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schlusse des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München am 18ten März 1831.

Königl. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeufsern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

37.

Convention entre le gouvernement du duché de Saxe-Meiningen et celui de la principauté de Schwarzbourg Sondershausen, concernant la réception des vagabonds et des gens sans aveu, publiée le 30 Janvier 1831.

(*Sur copie officielle.*)

Nachdem zwischen dem unterzeichneten Herzoglichen Landesministerium und dem Fürstlich-Schwarzburgi-

schen Geheimen Konsilium in Sondershausen eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Landstreicher und anderer Ausgewiesenen geschlossen worden ist, so wird deren Inhalt auf höchsten Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht allen Behörden zu genauer Befolgung hierdurch bekannt gemacht. 1831

§. 1. In Zukunft soll kein Landstreicher oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch dessen Gebiet, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig seinen Weg nehmen mufs.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a. alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie aufser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweites Heimathsrecht erworben zu haben;

b. diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich selbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse oder überhaupt als heimathlos, in nähere Verbindung mit dem Staate dadurch getreten sind, dafs sie daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet haben, oder dafs ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren wird, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrück-

1831 lich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältnifs entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewifsheit nicht zu gelangen sein sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar; so mufs derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, dafs während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schliefsung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern geniefsen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern, der Vater, oder bei unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und dieselben bei ihrem Vater befindlich sind; so werden sie

von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater 1831
zugehört. Diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, welche 14 Jahre und darüber alt sind, und bei ihren Eltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweite Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und andere Hirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehuug oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen worden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist dieser Staat den Eintritt in sein Gebiet oder den Aufenthalt in demselben zu gestatten, nicht schuldig; es würde dann urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden, dafs das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe auf geradem Wege nicht anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Theile, nicht blofs auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältnifs, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden, der Uebereinkunft gemäfs, verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Ur-

1831 kunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, dafs ein von dem einen der beiden kontrahirenden Theile dem andern Theile zur Weiterschaffung in einen rückwärts liegenden Staat, zu Folge der Bestimmung §. 9., zugeführter Vagabund von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Um die Transporte zu dirigiren, sind zu beiderseitigen Uebergabe-Orten und zwar: auf Herzogl. Meiningenschem Gebiete, Salzungen, Eisfeld und Kranichfeld, und auf Fürstl. Schwarzburgischem Gebiete, Clingen, Arnstadt und Gehren bestimmt worden.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport, der Uebereinkunft gemäfs, gegründet wird, übergeben.

In Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, dafs sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Gröfsere, sogenannte Vagabundenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Va-

gebunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. 1831

Wird ein Ausgewiesener, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muſs letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Meiningen, den 30sten Januar 1831.

Herzogl. Sächsisches Landesministerium.

von Baumbach. D. v. Stein.

38.

Convention de cartel entre tous les états de la confédération Germanique, signée à Francfort sur Mein le 10 Février 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuſsischen Staaten* 1831. Nr. 4. p. 41.)

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, haben in Folge des Artikels XXIV, der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, eine allgemeine Kartelkonvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch auſserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen, werden sofort und ohne

1831 besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäfsig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörigen Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. II. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört und durch seinen Eid der Fahne verpflichtet ist, ohne Pafs, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet des andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niederen oder höheren Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines anderen Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Art. IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er

sich aufhält, kein Recht die Auslieferung zu verweigern. 1831

Art. V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. IV. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde oder ein Gensdarmerie-Kommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militair-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in dem er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschliefslich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften

1831 und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muſs von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unkosten vorschuſsweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. IX. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. X. Auſser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten gefordert werden.

Art. XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniſs in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zu dem Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdien-

:en aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, 1831
der dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu
ntziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, dafs eine fremde
[acht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten
es Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. XIV. Wer sich der wissentlichen Verheh-
ing eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines
nderen Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht
esselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen
es Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden
der austretenden Individuen dem Staate selbst ange-
örten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Ar-
atur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur
is einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung
itgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne
rsatz zurückzugeben und wird, wenn er wufste, dafs
e von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft,
s wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat ent-
andt wären.

Art. XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines De-
rteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die
ränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt,
ird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an
ine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Ver-
lgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Komman-
rter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der
rtsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Komman-
rte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen,
idrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. XVII. Jede gewaltsame oder heimliche
nwerbung in anderem Territorium, Verführung zur
esertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen,
t in dem Staate, wo solches geschieht, nach den
esetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Be-
rafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner
eimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen
wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in
inem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe
zogen.

Art. XVIII. Allen vor Abschlufs dieser allge-
einen Kartelkonvention desertirten, oder ausgetre-

1831 tenen, in den Artikeln I, II, III und XII. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daſs sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Art. XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Kartelle unter sich bestellen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Widerspruch stehen.

Art. XX. Vorstehende Kartelkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.

39.

Traité entre la Prusse et le grand-duché de Saxe-Weimar concernant l'accession future du grand-duché au système des douanes des provinces orientales de Prusse, signé à Berlin le 11 Février 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preuſsischen Staaten* 1831. Nr. 5. p. 45.)

Seine Majestät der König von Preuſsen und Seine Königliche Hoheit der Groſsherzog von Sachsen-Wei-

mar, haben in der Absicht, die Herstellung eines freien 1831
Verkehrs, welche den neuerlich zwischen Preufsen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältnifs des Grofsherzogthums Weimar mit der Preufsischen Monarchie auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preufsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weifsen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierischen Krone, und des Königlich-Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Grofsherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Chef des Finanz-Departements, Ernst Christian August Freiherrn von Gersdorff, Grofskreuz des Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weifsen Falken und des Königlich-Baierischen Ordens des Civil-Verdienstes der Baierischen Krone;

von welchen, auf den Grund jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. I. Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Sachsen-Weimar wollen mit Ihren Landen vom 1sten Januar 1835 an, dem Zollverbande der östlichen Preufsischen Provinzen beitreten.

Art. II. Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflaster-Gelder auf den Strafsen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen dienen, wird für den Zeitpunkt, wo der Beitritt erfolgt, eine besondere Uebereinkunft vorbehalten, welcher dasjenige zur Grundlage dienen soll, was zwischen der

1831 Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Regierung einerseits und der Königlich-Baierischen und der Königlich-Würtembergischen Regierung andererseits wegen derselben Gegenstände im Verhältnifs ihrer Staaten verabredet werden wird.

In Absicht der Höhe des Chaussee-Geldes wird jetzo schon festgesetzt, dafs es dann auf keinen Fall die Sätze des Preufsischen Tarifs vom 28sten April 1828 übersteigen soll.

Art. III. Ohnbeschadet der von Sachsen-Weimar in dem Staatsvertrage vom 22sten September 1815 übernommenen Verbindlichkeit, das Geleit, welches die Grofsherzogliche Regierung in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt, gegen vollständige Entschädigung an Preufsen zu überlassen, und ohnbeschadet der hierbei von beiden Seiten zur Sprache zu bringenden Gerechtsame wird in Absicht des Weimarschen Geleits Folgendes verabredet:

a. Die Grofsherzoglich-Weimarsche Regierung wird die Erhebung des Geleites in der Art, wie sie dazu auf den Grund älterer Rezesse berechtigt ist, sowohl von Erfurt und dem Erfurter Gebiete, als auch von Gotha und dem Gothaer Gebiete hinweg, auf ihr eigenes Gebiet verlegen.

b. Für den Ausfall an Einkommen, welchen sie dadurch erleidet, dafs mit dieser Veränderung des Geleitsdistrikts, die Fälle der Erhebung des rezefsmäfsigen Geleits sich vermindern, soll dieselbe vollständig entschädigt werden.

Behufs dieser Entschädigung soll der Ausfall nach einem Durchschnitte von 10 Jahren ermittelt und der sich hiernach ergebende jährliche Betrag, so weit er nicht durch Anrechnung der grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffsroda und Probstzella in Gemäfsheit des Artikels VII. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815, gedeckt wird, mittelst einer auf die Einkünfte in der Stadt Erfurt zu redigirenden jährlichen Rente oder eines Kapitals, im 25 fachen Betrage der jährlichen Rente, von Preufsen gezahlt werden.

c. Gegen Gewährung dieser Entschädigung tritt Preufsen in das Recht der rezefsmäfsigen Erhebung des Geleits an den Orten und in den Fällen, in welchen Weimar sein Geleitsrecht, in Folge der Verlegung (a), nicht ausüben kann.

Art. IV. Bis dahin, dafs der wirkliche Beitritt 1831
des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar zu dem Zollverbande der östlichen Preufsischen Provinzen erfolgen wird (Art. I.), hat man zum Behuf gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs und Gewerbebetriebes, imgleichen zur Sicherung der beiderseitigen landesherrlichen Zoll-Gefälle, die nachstehenden Verabredungen (Art. IV-VIII.) getroffen:

Zwischen folgenden Preufsischen Landestheilen, als:
a. dem Landkreise Erfurt,
b. dem Kreise Schleusingen,
c. dem Kreise Ziegenrück

einerseits und dem Grofsherzogthume Sachsen-Weimar andrerseits, soll vom 1sten April d. J. an, dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, dafs die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch in dem Gebiete des einen der beiden kontrahirenden Theile, soweit sich die Bestimmungen dieses Artikels darauf erstrecken, die Unterthanen des andern Theils nirgends einem Binnenzolle, aufser dem an Sachsen-Weimar-Eisenach zu entrichtenden Thüringenschen Geleit, so wie es gegenwärtig in der Stadt und dem Gebiete Erfurt, in der Stadt und dem Gebiete Gotha und in dem Grofsherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben wird, oder so wie es künftig, in Gemäfsheit der Bestimmungen des Artikels III dieses Vertrages wird erhoben werden, unterliegen sollen, es mag dieser Binnenzoll unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben.

Ausgenommen von dieser Freiheit des Verkehrs sind:

a. Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen, den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b. alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder der Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen (b) aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, dafs dieselben, wenn sie in das Gebiet des anderen kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe

1831 unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. V. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1sten April d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, dafs einerseits die Grofsherzoglichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen geniefsen, welche den eigenen Preufsischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Grofsherzoglichen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Artikel IV. in den Sachsen-Weimarsohen Landen Anspruch machen können.

Art. VI. Vom 1sten April d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Unterthanen, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäfsig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blofs für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen, ohnbeschadet der in dem Artikel IV. erwähnten Beschränkungen und, im Verhältnifs des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar zu den von einer Zolllinie umschlossenen Preufsischen Provinzen, auch ohnbeschadet der Entrichtung der Königlich-Preufsischen Eingangs-Abgaben, welchen Inländer

wie Ausländer gleichmäfsig unterworfen sind, so wie 1831
der Sachsen-Weimar-Eisenachschen Geleits-Zölle und Impost-Abgaben, nach den für Inländer gültigen Tarifen, die beiderseitigen Unterthanen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können und hierzu einer besonderen Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheines für diesen Theil des Handels und gewerblichen Verkehrs nicht bedürfen.

Art. VII. Ueber gegenseitige, vor dem Beitritte Sachsen-Weimars zu dem Zoll-Verbande der östlichen Preufsischen Provinzen, noch weiter festzustellende Verkehrs- und Handels-Erleichterungen, sollen besondere Verhandlungen statt finden.

Art. VIII. Zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle, wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Königliche Hoheit, der Grofsherzog von Sachsen-Weimar gestatten, dafs die Preufsischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Sachsen-Weimarsche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Gefälle der Grofsherzoglichen Beamten eine gleiche Befugnifs in dem Preufsischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von den Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des anderen Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin, den 11ten Februar 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn.
Ernst Christian August von Gersdorff.

1831

Bekanntmachung.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten. 1831. Nr. 6. p. 49.)

Der durch das 5te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung, sub Nr. 1284. bekannt gemachte, unterm 11ten Februar d. J. abgeschlossene Staats-Vertrag über den künftigen Beitritt des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar zum Zoll-Verbande der östlichen Preufsischen Provinzen, ist von Seiner Majestät dem Könige von Preufsen am 29sten März d. J. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Sachsen-Weimar, am 16ten Februar d. J. ratifizirt, die Ratifikations-Urkunden aber sind am 9ten April d. J. zu Berlin gegenseitig ausgewechselt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4ten Mai 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

40.

Déclaration concernant une modification de l'art. 3. de la convention de 1811 entre la Prusse et le grand-duché de Mecklenbourg-Schwerin sur l'extradition réciproque des vagabonds, du 28 Février 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. Nr. 1. p. 4.)

In Betracht des Umstandes, dafs die Bestimmung des §. 3. der Konvention vom 14ten November 1811 wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, über den Ersatz der Arrest- und Verpflegungs-Kosten in ihrer Ausführung öfters zu Wei-

terungen Veranlassung gegeben hat, haben die König- 1831
lich-Preufsische und Grofsherzöglich-Mecklenburgische Regierung folgende Modifikation des gedachten §. 3. verabredet:

Diejenigen Gensd'armes oder Polizei-Offizianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Gränzbehörde darüber konzertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Die bis zur Auslieferung erwachsenen Arrest- und Verpflegungs-Kosten sind jedoch nicht als zur Erstattung geeignet anzusehen, sondern ein jeder Staat trägt die Kosten, welche für ihn in dieser Beziehung entstehen, als einen zufälligen Schaden.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preufsen und Seiner Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter Auswechselung, in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 28sten Februar 1831.

Königl. Preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Grofsherzoglich-Mecklenburgischen Geheimen Ministerium zu Schwerin, unterm 4ten d. M. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin, den 28sten Februar 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

41.

1831 *Traité entre les Etats-Unis de l'Amérique septentrionale et les Senecas sur la rivière de Sandusky dans l'Ohio, conclu à Washington le 28 Février 1831 et ratifié par le président des Etats-Unis le 24 Mars de la même année.*

(*Acts passed at the second session of the twenty-first congrefs of the United States.* Appendix p. 152.)

Articles of Agreement and Convention, made and concluded at the City of Washington, on the twenty-eighth day of February, in the year of our Lord, one thousand eight hundred and thirty-one, by and between James B. Gardiner, specially appointed Commissioner on the part of the United States, of the one part, and the undersigned, principal Chiefs and Warriors of the Seneca tribe of Indians, residing on the Sandusky river in the State of Ohio, on the part of said tribe, of the other part; for the cession of the lands now owned and occupied by the said tribe of Indians, lying on the waters of the Sandusky river, and situate within the territorial limits of the organized counties of Seneca and Sandusky, in said State of Ohio.

Whereas the tribe of Seneca Indians, residing on Sandusky River, in the State of Ohio, have earnestly solicited the President of the United States to negociate with them, for an exchange of the lands, now owned and occupied by them, for lands of the United States, west of the river Mississippi, and for the removal and permanent settlement of said tribe: Therefore, in order to carry into effect the aforesaid objects, the following articles have been agreed upon:

Art. I. The Seneca tribe of Indians, in consideration of the stipulations herein made on the part

of the United States, do forever cede, release and 1831
quit claim to the United States, the lands granted to them, by patent, in fee simple, by the sixth section of the Treaty, made at the foot of the Rapids of the Miami River of Lake Erie, on the twenty-ninth day of September, in the year 1817, containing thirty thousand acres, and described as follows: „beginning on the Sandusky river at the lower corner of the section granted to William Spicer; thence down the river on the east side, with the meanders thereof at high water mark, to a point east of the mouth of Wolf Creek; thence, and from the beginning, east, so far that a north line will include the quantity of thirty thousand acres." And said tribe also cede, as aforesaid, one other tract of land, reserved for the use of the said Senecas, by the second article of the treaty, made at St. Mary's, in the State of Ohio, on the seventeenth day of September, in the year 1818, which tract is described in said treaty as follows: „Ten thousand acres of land, to be laid off on the east side of the Sandusky river, adjoining the south side of their reservation of thirty thousand acres, which begins on the Sandusky river, at the lower corner of William Spicer's section, and excluding therefrom the said William Spicer's section:" making, in the whole of this cession, forty thousand acres.

Art. II. In consideration of the cessions stipulated in the foregoing article; the United States agree to cause the said tribe of Senecas, consisting of about four hundred souls, to be removed in a convenient and suitable manner, to the western side of the Mississippi river; and will grant them, by patent, in fee simple, as long as they shall exist as a nation and remain on the same, a tract of land, situate on, and adjacent to the northern boundary of the lands heretofore granted to the Cherokee nation of Indians, and adjoining the boundary of the State of Missouri; which tract shall extend fifteen miles from east to west, and seven miles from north to south, containing about sixty-seven thousand acres, be the same more or less; for which the President of the United States shall cause letters patent to be issued, in due form of law, agreeably to the Act of the last session of Congress.

1831 Art. III. The United States will defray the expenses of the removal of the said Senecas, and will moreover supply them with a sufficiency of wholesome provisions, to support them for one year, after their arrival at their new residence.

Art. IV. Out of the first sales, to be made of the lands herein ceded by the Senecas, the United States will cause a grist mill, a saw mill, and a blacksmith shop to be erected on the lands herein granted to the Senecas, with all necessary tools, to be supported and kept in operation, at the expense of the United States, for the sole benefit of the said Senecas; and for these purposes, the United States will employ a miller and a blacksmith, for such term as the President of the United States, in his discretion, may think proper.

Art. V. As the Seneca Indians, on their removal, will stand in need of funds to make farms and erect houses; it is agreed that the United States will advance them six thousand dollars, in lieu of the improvements which they have made on the lands herein ceded to the United States; which sum shall be reimbursed from the sales of the lands ceded. An equitable distribution of this sum shall be made by the Chiefs, with the consent of the tribe, in general council assembled, to such individuals of the tribe, as, having left improvements, may be properly entitled to receive the same.

Art. VI. The live stock, farming utensils, and other chattel property, which the Senecas now own, and may not be able to take with them, shall be sold by some agent, to be appointed by the President; and the proceeds paid to the owners of such property, respectively.

Art. VII. The expenses of the Chiefs, in coming to and remaining at Washington, and returning to Ohio, as well as the expenses and *per diem* pay of the native Interpreter accompanying them, shall be paid by the United States.

Art. VIII. The United States will expose to public sale, to the highest bidders, at such time and in such manner as the President may direct, the tracts

of land herein ceded by the Seneca Indians: And, 1831
after deducting from the proceeds of such sale, the *minimum* price of the public lands; the cost of building the saw and grist mills and blacksmith shop for the Senecas; the cost of surveying the lands; and the sum of six thousand dollars, to be advanced in lieu of their present improvements: it is agreed that any balance which may remain, of the avails of the lands after sale as aforesaid, shall constitute a fund for the future exigencies of the tribe, on which the Government of the United States consent and agree to pay to the Chiefs of the nation, for the use and general benefit of the nation, annually, five per cent on said balance, as an annuity: And if, at any time hereafter, the Seneca Chiefs, by and with the advice and consent of their tribe in General Council assembled, shall make known to the President, their desire that the fund, thus to be created, should be dissolved and given to the tribe; the President shall cause the same to be paid over to them, in such manner as he may direct; provided he shall become satisfied of the propriety of so doing.

Art. IX. It is agreed that any annuity, accruing to the Senecas, by former treaties, shall be paid to them at their intended residence, west of the Mississippi, under the direction of the President.

Art. X. The United States hereby agree to give to the Senecas, as presents, one hundred rifles, as soon as practicable, and four hundred blankets, for the use of the tribe, to be delivered to them at such time and place as may be directed by the Secretary of War. Also fifty ploughs, fifty hoes and fifty axes, will be given to the tribe, as aforesaid, to assist them in commencing farming.

Art. XI. The Chiefs of the Senecas, being impressed with gratitude towards Henry C. Brish, their sub-agent, for his private advances of money and provisions, and numerous other acts of kindness towards them, as well as his extra services in coming with them to Washington; and having expressed a wish that a quarter section of a hundred and sixty acres of the lands ceded by them, should be granted to him in consideration thereof: the same is hereby

1831 granted to him and his heirs to be located under the direction of the President of the United States.

Art. XII. The lands granted by this Agreement and Convention to the Seneca tribe of Indians shall not be sold or ceded by them, except to the United States.

Art. XIII. It is communicated by the Chiefs here, that, in Council, before they left home, it was agreed by the tribe, that, for their services in coming to the City of Washington, each should receive one hundred dollars, to be paid by said tribe: At the request of said Chiefs, it is agreed that the United States will advance the amount, to wit: five hundred dollars, to be hereafter reimbursed from the sale of their lands in Ohio.

In testimony whereof the parties respectively have this twenty-eight of February signed the same and affixed their seals.

James B. Gardiner.

42.

Traité de commerce entre la Bavière, le Wurtemberg et le grand-duché de Saxe-Weimar-Eisenach avec un cartel de douanes y relatif, conclu le 10 Mars 1831.

(*Regierungsblatt für das Königreich Baiern* 1831. Nr. 33. p. 559.)

Seine Majestät der König von Baiern, und Seine Majestät der König von Würtemberg einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits, haben zu möglichster Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen Ihren Staaten am 10ten März l. J. einen Vertrag geschlossen, dessen Bestimmungen nach nunmehr

erfolgter Ratifikation nebst den Beilagen A., B., C. 1831
und dem dazu gehörigen auf Art. X. des Vertrages bezüglichen Zollkartel, zur Nachachtung andurch mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht werden, dafs die Vertrags-Bestimmungen sogleich in Kraft treten.

Art. I. Der Handel und Verkehr zwischen den Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten und dem Grofsherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach soll gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I. *Frei* von Eingangsgebühren sollen, und zwar nun forthin vertragsmäfsig, nach den Königreichen Baiern und Würtemberg aus dem genannten Grofsherzogthum alle diejenigen Gegenstände gebracht werden, welche in der Beilage A. namentlich angegeben sind.

(A.)

II. *Freien* Eingang in die Königreiche Baiern und Würtemberg erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der Grofsherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichnifs B.)

(B.)

a. in unbestimmten Quantitäten

1. Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereien (nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereins-Tarifziffer 16 a, 17 a, 33, 59 a, 126, 138 b 1, 158, 163 g., 1. 2., 166, 169 a, 204, 358 b, c, d, 413 a,)
2. Flachs, Hanf, Werg (Ziffer 154 a, 197 a, 483).
3. Gemeine, nicht eigens belegte Viktualien (Ziff. 464).
4. Vieh: Pferde, Fohlen unter 1 Jahr, Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Terzen und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferkeln, Schafe, Hämmel, Widder, gemeine und veredelte, Lämmer, Geifsvieh, Böcke, Ziegen, Kitze.
   (Ziffer 465. a — q.)
5. Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Nufs-, Kirschbaum-, auch Masern-Holz, dann Holzwaaren, gemeine für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife,

1831 Schaufeln, Schindel, Siebläufe, Spindeln, Spinn-Räder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen, und Ringe, Packkisten und Steckenholz.
(Ziffer 202, a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2, und i.)

6. Steine, insbesondere Mühlsteine, Wetzsteine, Ziegel- und Backsteine, Steinhauer-Arbeiten.
(Ziffer 428, b, d, e, f, g.)

7. Pech, rohes und geläutertes.
(Ziffer 318, a, b, c, e.)

8. Kienrufs (Ziffer 223.)

9. Gyps in Fässern und Kalk, gebrannter.
(Ziffer 175, a, 216, a.)

10. Eisen rohes, Kupfer rohes, in unverarbeiteten Masseln, Messing unverarbeitetes.
(Ziffer 123 b, 247 b, 282 b.)

b. in bestimmten Quantitäten

1. Binder-, Fafsbinder-Arbeiten, Dreher- u. Drechsler-Waaren von Holz, gemeine, Schreiner-Arbeiten, gemeine, Gefährte zum Oekonomiedienst, unbeschlagene.
(Ziffer 52, 116 a 1, 398 a, 170 b 2, c 2, d 2, g.)
jährlich im Ganzen vierhundert Zentner.

2. Büchsenmacher-Arbeiten, als: vollendete Gewehre, Pistolen u. s. w. (Ziffer 73.)
jährlich funfzig Zentner.

3. Tabakspfeifen erdene, unbeschlagene;
(Ziffer 128 a.)
jährlich funfzig Zentner.

4. Ruhlaer-Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge:
(Ziffer 441. b, 2.)
jährlich funfzig Zentner.

5. Ruhlaer-Pfeifenköpfe, gutbeschlagene;
(Ziffer 441. b, 3.)
jährlich funfzig Zentner.

6. Puppenköpfe, Gesichter von Papier;
(Ziffer 339. b,)
jährlich funfzig Zentner.

III. Einem *herabgesetzten* Eingangszolle und zwar vorerst um funfzig Procent der allgemeinen Tarifs-Angabe sollen unterliegen:

1. Wolle, Schafschur- und Weifsgerber-Wolle, rohe ungekämmte, gefärbte, Flocken, Garne, Tücher,

ganze und halbe, Azors, Moltons, Biber, gestrickte Waaren; 1831
(Ziffer 489. a, 1, 2, b, c, d, 168. c, 1, 2, f, 456.)
im ersten Jahre im Ganzen zusammen 600 Zentner,
im zweiten Jahre im Ganzen zusammen 1000 Zentner,
im dritten Jahre im Ganzen zusammen 1500 Zentner.

2. Baumwolle, kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe ungebleichte, gebleichte, gezwirnte, ungefärbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weiße, brochirte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestrickte;
(Ziffer 38, lit. b, c, d, 1, 2, 3. Ziffer 168. a, 1, 2, 3, 4.)
im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von vierhundert Zentner,
im zweiten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von sieben hundert Zentner,
im dritten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von eintausend Zentner,

3. Leinwand ungebleichte, Drillich, Zwillich, Gradel, Kanevas, und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande, gebleichte Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle u. s. w., nicht gemengt; ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwillich, so wie rothe und geköperte Hosenzeuge, Fadenbattist;
(Ziffer 256. a, b, c, d,)
im Ganzen zusammen
im ersten Jahre . 600 Zentner,
- zweiten - . 1000 -
- dritten - . 1500 -
- vierten Jahre und weiter, so lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bei den Quantitäten des dritten Jahres.

4. Eisenfabrikate, gemeine Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, Sensen, Sicheln, Ketten, Feilenhauer- und Waffenschmied - Arbeiten, Aexte, Hammer, Klingen, Pfannen, Sägblätter u. s. w. zum Betriebe

1831 der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt,

jährlich im Ganzen zusammen 200 Zentner.

(Ziffer 123. i. 1, 2.)

IV. a. Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Baiern und Würtemberg in die Großherzoglichen Lande eingeführt werden, sollen dieselben frei von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. *frei* von jedem Eingangszoll und von jeden Verbrauchssteuern, insoferne letzteren nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b. Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Großherzogthume je mit Eingangs-Abgaben belegt werden, so soll denselben — insofern sie Baierische oder Würtembergische Erzeugnisse sind — dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten zu Theil werden, welche den Weimar-Eisenachischen Erzeugnissen derselben Art bei dem Eingang in das Gebiet des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins zugestanden ist.

c. Gleiche Herabsetzung des Impostbetrages, nämlich vor der Hand zu funfzig Procent, soll beim Eingang in das Großherzogthum folgenden Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen zugestanden sein:

1. Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speiseöle;
   (Ziffer 75. 390. 460. a, b, 302, b, c.)
2. Wein und Most;
   (Ziffer 478. a, c, nur daſs statt „ausländischen" Baierische und Würtembergische zu verstehen ist.)
3. Rauch- und Schnupftabak, auch Karotten und Tabakblätter;
   (Ziffer 440. a, b.)
4. Wachskerzen;
   (Ziffer 470. c.)
5. Für Bier, Branntweine, Liqueurs, Cyder, Essig und geschrotetes Malz aber soll nur eine solche Abgabe zu leisten sein, welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthume besteuert sind.

Art. II. Was den *Durchgang* betrifft, so sollen 1831
1. Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines anderen in das Ausland, oder vom Ausland durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäfs bestimmen
2. die hohen kontrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, dafs in Ihren Staaten in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleifses, so wie der Kunst, von allen Durchgangsabgaben (ausschliefslich der Chaussee- oder Weggelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener-Kongrefs - Akte oder besondere Staats - Verträge Anwendung finden) gänzlich befreit bleiben, dafs sohin in Gemäfsheit dessen auch insbesondere die bisherige Transitozoll-Gebühr im Neustädter-Kreise Baiern und Würtemberg gegenüber, aufzuhören habe.
3. An dem fortbestehenden Grofsherzoglich-Sächsischen Geleite soll für die Baierisch und Würtembergischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleifses und der Kunst, auf den Strafsen durch das Eisenachische Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg u. s. w. eine Erleichterung von funfzig Procent der allgemeinen Tarifsätze statt finden;
4. Bei allenfallsiger Ausführung des Salzes aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird, unbeschadet des freien Ausganges und Durchganges, über die Strafsen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maafsregeln nähere Verabredung vorbehalten.

Art. III. (C.) Von *Ausgangszöllen* beim Uebertritte in die Grofsherzoglichen Lande bleiben die im Verzeichnifs C aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäfsig, ohne weitere Beschränkung frei; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände beim Uebertritte aus dem Grofsherzogthume in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet finden, insbesondere aber hören alle in den Grofsherzoglich - Sachsen - Weimar - Eisenachischen Landen, im Verkehr mit Baiern etwa noch bestan-

1831 denen Ausfuhr-Verbote auf; — frei von allen Ausgangsabgaben sollen auch sein alle diejenigen Produkte, welche für Gewerbe oder Fabriken im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete dahin, aus dem Grofsherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzkohlen, Porzellain-Erde, Häute, Felle, Blut von Vieh, Därme von Vieh, Flechsen von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Bibern, Hasen; Abfälle von Häuten und Leder, Hornspitzen.

Art. IV. Wenn aufser den in vorstehenden Artikeln I, II, III, gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes, von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates aufser dem Falle besonderer Handels-Verträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen; dagegen soll irgend ein Erzeugnifs der Natur und des Gewerbfleifses aus den Landen der hohen kontrahirenden Theile mit einer höhern Abgabe, als hiefür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. V. Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben üblichen Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern angeordnete fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brückengeld, Fährgelder oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, — ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, sollen nur in dem Betrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chaussee-Geld-Abgaben wird zur Zeit und bis der Grofsherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, dafs die gegenwärtig im Umfange des Grofsherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeldabgaben nicht erhöht werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Verminderung

solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung 1831
vorbehalten bleiben.

Art. VI. Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Artikel I. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstrafsen und Uebergangspunkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung statt finden wird.

Um aber der gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleifses und der Kunst zugestandenen Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten, oder bei der Durchführung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbtreibenden alle Erfordernisse besonders in Ansehung der beizubringenden Zeugnisse beobachtet werden, welche der vorsorglichen Bestimmung des Art. XIII. des zwischen Baiern und Würtemberg einerseits und Preufsen und Hessen-Darmstadt andererseits geschlossenen Handels-Vertrages und den hienach näher festzusetzenden Reglements entsprechen.

Art. VII. Uebrigens wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Erleichterung der gegenseitigen Waaren-Versendung und Behandlung eine Reduktion der Münz-, Maafs- und Gewichts-Bestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handeltreibenden Publikums vorläufig entwerfen und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen kontrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maafs- und Gewichts-System nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. VIII. Zugleich werden die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, dafs dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, — welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen und für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden — nicht aber bei den sonstigen Konsumenten Bestellung suchen, in keinem der kontrahirenden Staaten besondern Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähere besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. IX. Rücksichtlich des kleinen wechselsei-

1831 tigen Verkehrs der Gränzbewohner sollen diejenigen Erleichterungen, welche im Baierisch-Würtembergischen Zollvereine statt finden, und in der am 4ten Februar 1829 im Königreiche Baiern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der Grofsherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Baiern gränzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmten Bezirkes — gegen Zusicherung der vollen Reziprozität von Seiten Sachsen-Weimar-Eisenachs gewährt werden, vorbehaltlich weiterer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche von Seiten des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach Anforderung der eigenthümlichen geographischen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Marktbesuches, gewünscht werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einstweilen festgesetzt, dafs alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handelsleuten bei dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Kommunen oder an Korporationen entrichtet werden, insoferne sie nicht von den Inländern in gleichem Maafse zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile, gänzlich hinwegfallen.

Art. X. Die hohen kontrahirenden Theile werden sich überhaupt in allen zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nothwendigen Mafsregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen und treten deshalb und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zoll-Anordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels in ein förmliches Kartel-Verhältnifs (nach Inhalt der Beilage) vorbehaltlich der zu diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gesondert festzusetzenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmafsregeln.

Art. XI. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum 31sten Dezember 1834 bestimmt und hat sich auch auf die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

München, den 21sten August 1831.

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeufsern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Uebereinkunft wegen eines Zoll-Kartels. 1831

Art. I. Die Behörden, Beamten und Bediensteten der kontrahirenden Staaten sollen einander gegenseitig in allen gesetzlichen Maſsregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Unterschleifen gegen Zoll- und andere Verbrauchs-Abgaben des einen oder des anderen Staates oder zur Sicherung dieser Gefälle und der gegen Kontravenienten zu verhängenden Strafen von dem einen Theile für nothwendig erkannt werden, unterstützen und thätig, zweckmäſsig und ohne Verzug den verlangten Beistand erhalten.

Art. II. Wenn eine bevorstehende Uebertretung der über solche Abgaben bestehenden Gesetze des einen Staates zur Kenntniſs der Beamten oder Bediensteten des andern Staates kommt, so sind diese verbunden, auch ohne spezielle Anfforderung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung derselben führen können.

Ein gleiches liegt ihnen hinsichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. III. Den Beamten oder Bediensteten sämmtlicher kontrahirenden Regierungen soll gestattet sein, gegenseitig die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete ohne Begränzung auf einen gewissen Raum zu verfolgen, und es sollen die Orts-Obrigkeiten in diesem Falle auf mündlichen oder schriftlichen Antrag derselben Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzlichen Maſsregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Art. IV. Bei Haussuchungen, soll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der einschlägigen Untersuchungsbehörde zugestellt werden.

Art. V. In den Fällen, wo Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Befugniſs ertheilt, den Zollkontravenienten, wenn es ohne Anwendung gewaltsamer Maſsregeln geschehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, und den Angehaltenen selbst zur nächstgelegenen Ortsobrigkeit desjenigen Staats, auf dessen Gebiet die Anhaltung statt fand, abzuführen.

1831 Wenn also die Person des Frevlers dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Anhaltung auf fremdem Gebiete statt.

Art. VI. Bei Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des anderen Staates begangen werden, soll den offiziellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses anderen Staates jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. VII. Eine Auslieferung der Zollkontravenienten, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiet sie angehalten worden, ist nicht zulässig, es soll aber gegen sie auf Antrag der jenseitigen zuständigen Behörde das Strafverfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zollkontravention, als wegen der etwa konkurrirenden Verbrechen oder Vergehen, nach den Landesgesetzen erkannt werden.

Seine Königliche Hoheit wollen übrigens in ihren Landen verordnen und darauf halten, daſs diejenigen Ihrer Unterthanen, welche eine Kontrebande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im Baierisch-Würtembergischen Zollvereine einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zollgefälle des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, in so ferne aber die Groſsherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach *solchen* bestraft werden. Dabei soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Baierisch-Würtembergischen Zollvereine belegt ist; bey dem Salze soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten K. Baierischen Saline das Salz zum inländischen Verbrauche an Baierische Unterthanen verkauft wird, als Maaſsstab der Abgabe angesehen werden.

Art. VIII. Die Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen die Gesetze des andern Staats

begangenen Frevels sich ergeben, fallen dem Aerar 1831
desjenigen Staates anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Antheile, welche nach den Gesetzen dem Aufbringer — (Angeber, Denunzianten) oder einem dritten Berechtigten zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des anderen Staates verkürzt worden, und welcher demselben nach vorgängiger Berichtigung des Aufbring-Antheils zurückzuvergüten ist, insoweit der Erlös aus den konfiszirten Waaren und die Zahlungsmittel des Bestraften hiezu hinreichen.

Diese Rückvergütung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die perzipirende Behörde des anderen Staates erfolgen.

Art. IX. Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevels gegen die Gesetze des eigenen oder eines anderen der kontrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des anderen Staates veranlafst wird, so ist der gesetzliche Aufbringer-Antheil auch denselben zu verabfolgen.

Art. X. Die Urtheile der kompetenten Behörden in Defraudationsfällen, insoweit es die Aufbringer-Antheile, Aerarial-Entschädigung und Gefälls-Entgänge, so wie die Untersuchungskosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. XI. Sämmtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Gränzbezirken noch an irgend einem andern Orte ihres Gebietes eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschwärzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesenermafsen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten und die unbeschäftigten arbeitsscheuen Individuen an den gegenseitigen Gränzen durch strenge Aufsicht und sonstige Mafsregeln unschädlich zu machen.

Art. XII. Die kontrahirenden Regierungen werden überdiefs diejenigen administrativen Mafsregeln, welche zur Kontrolirung der Waaren-Transporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen räthlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anordnen, und in Vollzug setzen lassen.

München, den 10ten März 1831.

1831 A. Zu Art. I. I.

Verzeichnifs der im Eingange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne eigens belegte.	1
2	Asche a. allgemeine Haus-Wald, Holz, Torf-, auch Seifensieder- und Zunder-Asche. c. Koth- oder ausgelaugte Asche.	26 a et c.
3	Bäume zum Verpflanzen.	31
4	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider u. Wäsche u.s.w. als Bedürfnifs d. Reisenden.	32
5	Baumwolle, a., rohe ungesponnene, ungekämmte.	38 a
6	Beeren a., gemeine, frische f., Vogel- und Wachholder-Beeren.	39 a et f.
7	Beine a., rohe unverarbeitete, c. Mist.	40 a et c.
8	Bienenkörbe b., Stöcke mit lebenden Bienen.	46 b
9	Blei a., altes und alle zerbrochenen Bleiwaaren, b. rohes, unverarbeitetes in Blöken, Mulden u. s. w. d. Erz.	57 a. b et d.
10	Blut vom Vieh a. im nassen b. im eingetrockneten Zustande.	60 a et b.
11	Braunstein.	65
12	Brod a. gemeines, gebackenes (so lange der Scheffel Roggen über 11 fl. steht.)	66 a
13	Buchbinderwaaren c. alte, defecte, zum Einstampfen.	69 c
14	Buchdruckerbuchstaben b., alte, schon gebrauchte unbrauchbare.	70 b
15	Bücheln und Kieferzapfen.	72
16	Contanti (baares Geld).	103
17	Därme von Vieh a. nasse, b. trockene.	109 a et b
18	Dornschlag.	114
19	Dünger.	118
20	Eicheln.	120
21	Eingeweide von Vieh, mit Ausschlufs der Därme.	122
22	Eisen a. altes und alle zerbrochenen Eisenwaaren. b. Abfälle (Eisenfeilspäne) f. Brühe, Beitze, h. Erz, Eisenstein auch Wascheisen. (Generale vom 11. Dezemb. 1828. Nr. 588.)	123 a. b. f. et h.

1831

Gegenstände.	Nro. im Tarife.
Elfenbein a. Abfälle gänzlich unbrauchbare.	125 a
Erde a. gemeine c. Farberde gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde auch Trafs-, d. Moor-Erde und e. Porzellain-Erde.	127 a c. d et e.
Erze rohe, nicht eigens belegte a. unverpackt.	130 a
Farbhölzer c. 1. in-Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten.	138 c. 1.
Fässer a. alte leere zum Füllen.	137 a
Feldspath.	143
Filze a. alte, zerschnittene Filzhüte.	149 a
Fische b. Brut- oder Setzlinge, mit Abschlag von 20 % für das Wasser.	152 b
Flachs b. grüner vom Felde hinweg.	154 b
Flechsen von Thieren a. frische, b. getrocknet.	155 a et b.
Flofsgeräthschaften zum Behufe der Fahrt.	159
Früchte:	
a. alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reziprozität	163
b. alle Getreid-Gattungen: als Waizen, Kern oder Dinkel, Hirse, Linsen, Erbsen, wenn der Scheffel über 16 fl.; Roggen oder Korn wenn der Scheffel über 11 fl.; Gerste, Fesen, Bohnen und Haidekorn, wenn der Scheffel über 9 fl.; Hafer und Wicken, wenn der Scheffel über 5 fl. stehet.	a b et fl. 3.
f. Erdäpfel und Rüben, 3, wenn der Scheffel über 15 fl. steht.	
5 Futter- a. Kräuter für das Vieh. b. Hafer, den Frachtführer für ihre Pferde mitnehmen, 1, 2 Metzen für das Pferd.	164 a et b 1
6 Gallmey.	167
7 Gefährte e. alte schon gebrauchte, Wägen in Ein- und Auswanderungs-Fällen.	170 e
8 Gerberlauge.	172
9 Gyps b. Dünger d. s. ungebrannte gestofsene Gypssteine, c. Steine.	175 b c
0 Glasscherben.	181
1 Gold a. in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold.	184 a
2 Haare 2. α. von Schweinen, roh unbearbeitete, Menschenhaar-Abgang (Werghaar.) Generale von 13/5 1829.	190 à 2 α.

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. in Tarife.
43	Haderlumpen.	192
44	Häckerling von Stroh und Heu.	193
45	Häute, nämlich g. Abfälle 1. frische, 1. getrocknete.	194 g 1 et
46	Hafner-Erz.	195
47	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker.	196
48	Hanf, b. grüner vom Felde hinweg.	197 b
49	Hausgeräthe, a. alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen.	199 a
50	Holz, h. Abfälle, Sägspäne.	202 h
51	Hopfensetzlinge.	205
52	Kalk, b. Steine.	216 b
53	Kies zum Glasmachen.	224
54	Klauen.	227
55	Kleien.	229
56	Knochen a. rohe b. gemahlene, Mehl.	230 a et b
57	Knoppern a. ungemahlene b., Mehl.	232 a et b
58	Kohlen a. von Holz b. von Stein.	234 a et b
59	Kuchen von Lein, Reps u. s. w.	243
60	Kupfer, a. altes und alle zerbrochenen Kupferwaaren, auch Kupferasche, h. Erz.	247 a et h
61	Leder, e. Abfälle 1. im nassen 2. im trockenen Zustande.	254 e 1 et 2
62	Lohrinden a. birkene, eichene, fichtene, ungestampfte. b. gestampfte. c. Kuchen d. s. ausgelaugte Lohe.	260 a b et c
63	Mägen vom Vieh.	263
64	Maschinen für Ackerbau, Fabrik. u. Gewerbe. a. zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen.	273
65	Messing, a. altes und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messingasche.	282 a
66	Meubles, b. alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen.	285 b
67	Modelle u. Formen für Ackerbau u. Fabriken.	289
68	Muster und Musterkarten a. in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Kartons.	296 a
69	Ochsengalle, a. frische.	301 a
70	Oele, Birkenöl (Generale vom 30. Septemb. 1828. Nro. 1075.)	302 Hauptrub.
71	Papier, altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen, Prozefs- und andere Akten sammt Beilagen.	313
72	Pflanzen a. frische, zum Verpflanzen.	327 a
73	Platina.	330
74	Pottasche, a. rohe, b. kalzinirte.	334 a et b
75	Querzitronen.	342

1831

Nro.	Gegenstände	Nro. im Tarife.
76	Reben, Weinreben zum Verpflanzen.	344
77	Röhre zu Weberkämmen.	353
78	Rohr, a. gemeines.	355 a
79	Saamen, a. welchen inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welchen ausländische Gränzbewohner zum gleichen Zwecke einführen, gegen Reziprozität.	358 a
80	Säcke, a. alte, leere. 1. zum Füllen, notorisch wiederkehrende.	359 a 1
81	Sand, gemeiner, zum Putzen.	367
82	Sandel, a. ganzer.	368 a
83	Schifffahrts-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt.	380
84	Schilf, a. rohes und Moosrohr.	384 a
85	Schliff.	386
86	Schmack oder Sumach.	388
87	Schwämme, a. gemeine 1 frische.	402 a 1
88	Schwefel, a. roh in Stangen und Stücke. b. gereinigt in Stangen.	404 a et b
89	Seide, a. Kokons, oder Galetten. b. Foretseide, rohe durchgefressene Kokons und Seidenabfälle.	408 a et b
90	Silber, a. in Barren und Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles gebrannte, ausgezupfte Silber.	417 a
91	Soda, a. rohe.	418 a
92	Spreu.	425
93	Steine, a. alle Bau-, Bruch- u. Pflastersteine.	428 a
94	Streu.	432
95	Stroh, a. gemeines.	434 a
96	Thon, Töpferthon.	450
97	Thran (Fischschmalz).	451
98	Torf.	453
99	Trebern, Trestern.	455
100	Vieh (n. 2 a.) veredelte Hammel und Widder, welche erwiesenermaſsen zur Veredlung der inländischen Schafzucht gehören, (Generale vom 26. November 1828, Nro. 15854.	465 n. 2 a
101	Weinstein, a. roher u. einmal krystallisirter.	482 a
102	Zink, a. Erz.	494 a
103	Zinn, a. altes und alle zerbrochenen Zinn-Waaren.	495 a

1831 B. zu Art. II. a. b. c.

Verzeichnifs der im Eingange unter den vertragsmäfsig bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerk.
	Zum Artikel I.	
	(II. a. 1-10.)	
16 a	Apotheker-Blumen, Beeren, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte	
	a. frisch im grünen Zustande (Sp. Ct. à 50 kr.)	
17 a	Aprikosen, a. Früchte (Sp. Ct. à 50 kr.)	
33	Baldrian (Sp. Ct. 1 fl. 40 kr.)	
59 a	Blumen, a. Gartenblumen, frische (zu 1 fl. Werth 3 kr.)	
126	Enzian und Enzianwurzeln (Sp. Ct. à 25 kr.)	
138 b 1.	Farb- b. 1. Beeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln, nicht eigens belegte, unbereitete (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
158	Flohsaamen (Sp. Ct. à 25 kr.)	
163	Früchte, g. Baumfrüchte	
g. 1. 2.	1. alles gemeine, frische Landobst, auch gemeine Nüsse (Sp. Ct. à 50 kr.)	
	2. gedörrt od. getrocknet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 kr.)	
166	Galläpfel oder Gallus (Sp. Ct. à 50 kr.)	
169 a	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten,	
	a. nicht eigens belegte, frische (für 1 fl. Werth 3 kr.)	
204	Hopfen, (Sp. Ct. à 5 fl.)	
358 b, c, d.	Saamen: b. Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
	c. Kleesaamen (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
	d. andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
413 a	Senf, a. Senf- und Senfmehl (Sp. Ct. à 1 fl. 40 kr.)	
	(II. a. 2.)	
154 a	Flachs, a. ungehechelt, gehechelt, ungesponnen, (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
197 a	Hanf, a. ungesponnener (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
483	Werg, v. Flachs od. Hanf (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerk.
	(II. a. 3.)	
164	Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
165	Vieh, a. Pferde (1 St. 5 fl.)	
—q	b. Fohlen unter 1 Jahr (1 St. à 1 fl.)	
	c. Maulthiere (1 St. 1 fl. 12 kr.)	
	d. Esel (1 St. 3 kr.)	
	e. Stiere (1 St. 2 fl.)	
	f. Ochsen (1 St. 5 fl.)	
	g. Kühe (1 St. 2 fl.)	
	h. Rinder, Terzen und Jährlinge (1 St. à 1 fl. 30 kr.)	
	i. Kälber unter 1 Jahr (1 St. 30 kr.)	
	k. Schweine (1 St. 20 kr.)	
	l. Frischlinge (1 St. 12 kr.)	
	m. Spanferkeln (1 St. 3 kr.)	
	n. Schafe, Hammel, Widder 1. gemeine (1 St. 12 kr.) 2. veredelte Schafe (1 St. 6 kr.)	
	o. Lämmer (1 St. 3 kr. u. s. w.)	
	p. Geisvieh, Böcke, Ziegen (1 St. 9 kr.)	
	q. Kitze (1 St. 3 kr.)	
202	Holz, a. gemeines hartes und weiches	
1, 2, 5, f. 2, i.	1. Bau und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten (1 fl. Werth 1/4 kr.)	
	2. Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stohlen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faſsböden, Felgen, gebohrte Brunnenteiche, Weinpfähle, oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz (1 fl. Werth 1 1/2 kr.)	
	3. Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturtzbürden, Scheiten, Hobelspänen (1 fl. Werth à 1/4 kr.)	
	5. Schiffbau-Holz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe u. Krumholz; (1 fl. Werth à 1/4 kr.)	
	f. Nuſs-, Kirschbaum- auch Masernholz	
	1. in Blöcken und Stämmen (1 fl. Werth à 1/4 kr.)	
	2. geschnittenes (1 fl. Werth à 1 1/2 kr.)	
	Holzwaaren i. gemeine für Landleute, als Drischeln, Geiselstöcke, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife,	

1831

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerk
	Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln. Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz (1 fl. Werth mit 6 kr. belegt.)	
428 b,c,f,g.	Steine, b. Mühlsteine (1 St. 30 kr.) e. Wetzsteine (100 St. 3 kr.) f. Ziegel- und Backsteine (1 Fuhr 6 kr.) g. Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke, (1 St. à 3 kr.)	
318 a b c e.	Pech, a. rohes ungeläutert. (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.) b. Schusterpech (Sp. Ct. à 25 kr.) c. geläutertes, für Faſsbinder, Seiler (Sp. Ct. à 50 kr.) e. Satzpech (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
223	Kienruſs, (1 Sp. Ct. à 50 kr.)	
175 a	Gyps, a. in Fässeln (1 St. à 3 kr.)	
216 a	Kalk, a. gebrannter (1 Scheffel à 2 kr.)	
123 b	Eisen, b. rohes in Flossen, Gensen von Hochöfen (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
247 b	Kupfer, b. rohes in unverarbeiteten Massen (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.)	
282 b	Messing, b. unverarbeitetes, Stück-, Guſs- und Tafelmessing (Sp. Ct. à 6 fl. 40 kr.) b., (II. b. 1—6.)	
52	Binder-, Faſsbinder-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 kr. bisher belegt.)	
116 a 1	Dreher- oder Drechsler-Waaren a. von Holz: 1. ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller, für Landleute (1 fl. Werth 6 kr.)	
398 a	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte, a. gemeine, unpolirte (1 fl. Werth 6 kr.)	
170 b 2 c 2 d 2 g.	Gefährte b. zum Oekonomie-Dienst — 2. unbeschlagene (1 Stück à 1 fl.) c. kleine, als Handschlitten, Schubkarren u. s. w. 2. unbeschlagene (1 St. à 15 kr.) d. Pflüge und Eggen 2. unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.) g. einzelne Theile, Räder, Achsen (1 fl. Werth à 6 kr.)	
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen u. s. w. (Sp. Ct. 30 fl.)	
128 a	Tabakspfeifen, erdene, unbeschlagene (Sp. Ct. 3 fl. 20 kr.)	
441 b, 2, 3.	Ruhlaer-Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp. Pf. à 15 fl.) 3. gut beschlagene (Sp. Ct. 1 fl.)	
339	Puppen, b. Gesichter v. Papier (Sp. Ct. 15 fl.)	

1831

arifs-iffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerk.
	C., (zu III. 1. 2. 3.)	
489 1, 2, c, d, 38 - e , 2, f. 156.	Wolle, a. alle Schafschur- und Weifsgärber-Wolle: 1. rohe ungekämmte (Sp. Ct. à 12 1/2 kr.) 2. gekämmte (Sp. Ct. à 5 fl.) b. gefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.) c. Flocken, Wollabfälle, Tuchschererwolle, wie sie v. Fabrikate abfallen (Sp. Ct. à 25 kr.) d. Garne von Wolle: 1. ungefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.) 2. gefärbte (Sp. Ct. 15 fl.) f. Tuch- uud Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton, einschüfsig der Enden und Leisten. (Netto Ct. à 60 fl.)	
38b 1, 2, 4. d. 2, 3.	Baumwolle, a. Kartätschte, aber nicht durch Leinen zu Watte bereitet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 kr.) c. Garne: 1. rohe ungebleichte (Sp. Ct. à 50 kr.) 2. gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte (Sp. Ct. 5 fl.) 3. gefärbte (Sp. Ct. 10 fl.) 4. türkisch rothgefärbtes Garn (Sp. Ct. 10 fl.) d. Tücher und Waaren: 1. rohe und ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins (Netto Ct. 20 fl.) 2. alle weifsen, glatten Hamans, Mousselins u. s. w. (Netto Ct. à 60 fl.) 3. Baumwollwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte (Netto Ct. 60 fl.)	
256 b, c, d.	Leinwand, a. ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande (Netto Ct. 10 fl.) b. gebleicht (Netto Ct. 20 fl.) c. Waaren alle, mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle nicht gemengt, ferner Tischzeug, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköperte Hosenzeuge (Netto Ct. à 30 fl.) d. Fadenbattist (Netto Ct. à 30 fl.)	
123 1 et 2.	Eisen, i. Fabrikate, alle gemeinen: 1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten (Sp. Ct. 6 fl. 40 kr.) 2. Feilenhauer- u. Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägeblätter u. s. w. zum Betrieb der Landwirthschaft mit Geschmeidwaaren unvermengt (Sp. Ct. 7 fl.)	

1831 C. Zu Art. III.

Verzeichnifs der im Ausgange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1	Alaun: a. gewöhnlicher.	6 a
2	Alkali.	7
3	Anis.	12
4	Antimonium crudum (rohes Spiefsglas).	14
5	Apotheker-Blumen, Beeren, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte: a. frisch im grünen Zustande, b. getrocknete mit Einschlufs der dahin gehörigen Sämereien.	16 a et b
6	Aprikosen: a. Früchte. b. Kerne.	17 a et b
7	Aqua fortis (Scheidewasser).	18
8	Arak.	19
9	Asche. c. Koth, oder ausgelaugte Asche.	26 c
10	Badian (Sternanis).	30
11	Bäume zum Verpflanzen.	31
12	Bagage, alle nämlich schon gebrauchten Kleider und Wäsche u. s. w. als Bedürfnisse der Reisenden.	32
13	Barometermacher-Arbeiten (gefüllte Barom.)	36
14	Bast: b. Geflechte feine zu Hüten u. s. w. c. Waaren. 1. Grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger u. s. w.	37 b, c, 1.
15	Baumwolle: d. Tücher und Waaren. 1. Rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins, 2. alle weifsen, glatten Hamans, Mousselins u. s. w. 3. Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, 4. alle gestrickten.	38 d, 1-4.
16	Beeren, Garten- und Waldbeeren: a. gemeine frische, d. in Essig, Wein, oder Branntwein eingemachte, f. Vogel- oder Wachholderbeeren.	39 a, d et f.
17	Beine. c. Mist.	40 c
18	Bier: a. alles neben Erhebung des Malzaufschlages.	47 a

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
19	Bimsen.	50
20	Binder, Fafsbinder-Arbeiten.	52
21	Blau und blausaures Kali.	54
22	Blech. a. alle schwarzen und weifsen Eisenbleche, unverarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln. Generale vom 7. Okt. 1828, Nro. 14,012,	55 a
	e. Fabrikate: 1. von schwarzem Bleche, 2. von weifsem Bleche.	55 e 1 et 2.
23	Blei: e. Federn, Bleistifte, mit höher belegten Waaren unvermengt. f. Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels.	57 e et f
24	Blumen: a. Gartenblumen frische.	59 a
25	Branntweine und alle gebrannten nicht besonders belegten Wässer.	63
26	Brod: a. gemeines, gebackenes 1. so lange der Scheffel Roggen unter und bis 11 fl. steht, 2. über 11 fl.	66 a 1 et 2.
27	Bronce-Arbeiten: b. broncirte Holzarbeiten.	67 b
28	Butter, alle.	75
29	Chemische Feuerzeuge.	88
30	Chemische Waaren, nicht eigens belegte.	89
31	Contanti (baares Geld).	103
32	Corallen: b. geschliffen, ungefafst.	104 b
33	Coriander.	105
34	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige.)	110
35	Darmsaiten.	111
36	Draht: a. von Eisen, c. von Stahl, d. Saiten, e. Waaren: 1. gemeine Vogelhäuser.	115 a, c, d, e, 1.
37	Dreher- oder Drechslerwaaren: b. vom Horn und Bein mit Galanteriewaaren unvermengt.	116 b
38	Dünger.	118
39	Eisen: b. rohes in Flössen, Gensen von Hochöfen, c. geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen. i. Fabrikate, alle gemeinen: 1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten, 2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter u. s. w. zum Betrieb der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt. k. Geschmeidewaaren d. s. alle feinen, polirten, verzinnten Fabrikate, von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen,	123 b, c, i, 1, 2, k et l, 1, 2.

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	1. Gufswaaren: 1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten, 2. feinere, geschliffene Gufswaaren.	
40	Erde: a. gemeine, b. armenische, rother Bolus oder Siegelerde. 1. roh, 2. geschlemmte, 3. verpackt, c. Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriolerde, auch Trafs d. Moorerde. f. Geschirr: 1. gemeines, auch gemein erdene Oefen.	127 a-d.
41	Erdene Tabakspfeifen: a. unbeschlagen, b. beschlagen.	128 a et b.
42	Essige, alle, auch Essigmutter.	132
43	Eier.	133
44	Fächermacher-Arbeiten.	136
45	Fässer: a. alte, leere zum Füllen.	137 a
46	Farb- b. Beeren, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte: 1. unbereitet, 2. bereitet,	138 b, 1, 2, c, 2, d, 3.
	c. Hölzer: 2. geschnitten, gemalen, geraspelt, d. Waaren, 3. Pastell-Farben.	138 b 1. c 2. d 5.
47	Feuchel.	144
48	Fette: b. Schmeer.	145 b
49	Feuersteine.	148
50	Firnisse.	150
51	Fische: a. gemeine, deutschländische, 1. frische mit Abschlag von 20 % für das Wasser, 2. getrocknet oder geräuchert.	152 a 1 et 2.
52	Fleisch: a. frisches und solche Würste, b. geräucherte Schinken, Zungen, Zervelat- und Salami-Würste.	156 a d.
53	Flinten, d. Steine.	157 d
54	Flofs, Geräthschaften zum Behufe d. Fahrt.	159
55	Frösche.	162
56	Früchte: a. alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reziprozität, b. alle Getreidegattungen: 1. Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, 2. Korn oder Roggen,	163 a, b, 1, 2.

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	3. Gerste und ungegerbter Fesen, 4. Hafer und Wicken, wenn der Scheffel von 1 — 15 fl. 50 kr. - 1 — 10 - 59 - - 1 — 8 - 59 - - 1 — 4 - 59 - im Preise steht. c. Bohnen und Heidekorn, gleich Gerste, d. Brein oder Hirse (ungeschälte, auch Linsen und Erbsen, gleich Weizen), f. Erdäpfel und Rüben (wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht), g. Baumfrüchte: 1. alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse, 2. gedorrt und getrocknet, 3. alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte.	163 c, d, f, g, 1, 2, 5.
57	Futter - b. Hafer, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen: 1. 2 Metzen für 1 Pferd.	164 b 1
58	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse- und Krautarten: a. nicht eigens belegte, frische, b. in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte.	169 a et b
59	Gefährte: b. zum Oekonomie-Dienste, grofse: 1. beschlagene, 2. unbeschlagene, c. kleine, als Handschlitten, Schubkarren u. s. w. 2. unbeschlagene.	170 b, 1, 2, c, 2.
	d. Pflüge und Eggen: 2. unbeschlagene: e. alte schon gebrauchte Wagen in Ein- und Auswanderungs-Fällen, g. einzelne Theile, Räder, Achsen.	170 d, 2, e et g.
60	Geflügel, a. zahmes: 1. grofses ausgewachsenes, 2. kleines, junges, unausgewachsenes.	171 a, 1, 2.
61	Gips: b. Dünger d. s. ungebrannte, gestofsene Gipssteine.	175 b
62	Glas: a. Spiegelgläser: 1. rohe ungeschliffene; α. Judenmafs-Spiegelgläser, β. grüne Hohlglas-Spiegelgläser, 2. geschliffene, unbelegte, 3. belegte. b. Fenster- und Tafelglas, c. Brillen- und Uhrgläser,	177 a, b, c, d et e.

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	d. Trinkgläser und alle ungefafsten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Sprinȝgläser u. s. w. jedoch mit Ausnahme der gefafsten, zu Galanterie-Waaren gehörigen Glaswaaren. e. Steine geschliffene, Prismen für Lüstres.	177 a, b, c, d et e.
63	Glaser-Arbeiten, gemeine.	178
64	Glasgemälde.	180
65	Glaubersalz: a. in Erde, Stein gebrannt, entwässert, b. krystallisirt.	182 a et b
66	Gold: a. in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold.	184 a
67	Grütze: alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse.	187
68	Haarpuder (Kraftmehl).	191
69	Handwerkszeuge schon gebraucht, für wandernde, wiederkehrende Handwerker.	196
70	Hanf: e. Körner.	197 e
71	Hausgeräthe: a. alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen.	199 a
72	Holz: b. Arzneihölzer,	202 b
	h. Abfälle, Sägspäne,	202 h
	i. Waaren, gemeine, für Landleute als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkrezen und Ringe, Packkisten und Steckenholz.	202 i
	k. Waaren, feine nämlich: alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge roh, oder bemalt und lakirt,	202 k
73	Hopfen.	204
74	Hopfensetzlinge.	205
75	Instrumente: a. astronomische.	211 a
76	Käse, alle.	215
77	Kaninchen, lebende.	217.
78	Kannenbäcker-Arbeiten d. s. Steingeschirre.	218
79	Kardendisteln für Tuchmacher.	219
80	Korbmacher-Arbeiten: a. gemeine von Weiden, b. feine.	235 a et b

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
81	Krapp: a. roher in Wurzeln, b. in Mehl.	238 a et b
82	Kraut: a. ungeschnitten in Köpfen, b. eingeschnitten, eingesalzen.	239 a et b
83	Kümmel.	245
84	Leder: a. alles Roth- und Weisgerber-Leder ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute, b. Korduan, Saffian, auch Brüfsler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder, c. türkisches Bocksleder, rohes.	254 a, b, c.
85	Leim: b. Vogelleim, c. Fischleim.	255 b et c.
86	Leinwand: a. ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas, und alles rohe Leinenzeug, im ungebleichten Zustande, b. gebleicht, c. Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle u. s. w. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge.	256 a, b, c.
87	Lohrinden: c. Kuchen d. s. ausgelauchte Lohe.	260 c
88	Marmor: b. verarbeitet im Grofsen, c. verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie-Waaren unvermengt.	272 b et c
89	Maschinen für Ackerbau und Gewerbe: a. zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen.	273 a
90	Mehl: a. wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht.	278 a
91	Messing: e. Waaren, alle nicht vergoldeten und versilberten.	282 e
92	Meubles: b. alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen.	285 b
93	Milch.	286
94	Modelle und Formen für Ackerbau u. Fabrik.	289
95	Moos: a. isländisches, b. anderes medizinisches.	290 a et b
96	Muster und Musterkarten: a. in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Kartons.	296 a
97	Nestlerarbeiten.	299
98	Oblaten.	300
99	Ochsengalle: a. frische.	301
100	Oele: a. Kien- oder Terpentin-, Pech- und Stein-Oele,	302 a
	b. Lein-, Hanf-, Rüb- und Reps-Oele.	302 b
101	Papier: a. alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- u. Zeichnungs-Papier, b. Prefsspäne und Pappendeckel, c. gefärbtes Buntpapier u. Papier-Tapeten, e. Prozefs- u. andere Akten sammt Beilagen.	313 b, c et e

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
102	Papparbeiten: a. gemeine.	314 a
103	Pergament.	320
104	Pfirsiche: a. Früchte, b. Kern.	326 a et b
105	Pflanzen; a. frische zum Verpflanzen.	327 a
106	Platina.	330
107	Pottasche: b. kalzinirte.	334 b
108	Puppen: b. Gesichter von Papier.	339 b
109	Reife: a. eiserne; köllnisches Reifeisen.	347 a
110	Reifsblei.	349
111	Reps: a. Frucht.	350 a
112	Riemer-Arbeiten.	351
113	Röthel, Rothsteine: b. verarbeitet zu Schreibfedern.	354 b
114	Rohr: a. gemeines.	355 a
115	Saamen: a. alle, welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Gränzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reziprozität. b. Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen, c. Kleesaamen, d. andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe.	358 a mit d
116	Säcke: a. alte, leere: 1. zum Füllen, notorisch wiederkehrende, b. neue.	359 a 1 et b
117	Säure, nicht eigens belegte.	361
118	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte.	362
119	Salz: a. Kochsalz und Salzsteine, b. Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz. e. Salzsäure.	366 a, b et e
120	Sand, gemeine zum Putzen.	367
121	Sandel: b. gemahlen, geraspelt.	368 b
122	Schachtelhalme.	372
123	Schiffe: a. grofse, Gemsen, Schelchen, c. kleine, Himpeln, Zillen, Nachen.	379 a et b
124	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt.	380
125	Schiffs-Klammern.	381
126	Schilf: b. Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger u. s. w.	384 b
127	Schliff.	386
128	Schmalz.	390
129	Schmelztiegel.	391
130	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine.	392
131	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge u. s. w. unter Galanterie-Waaren gehören.	396

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
132	Schreibtafeln, elastische.	397
133	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte: a. gemeine, unpolirte.	398 a
134	Schusser.	401
135	Schwämme. a. gemeine,	402 a
	1. frische, 2. getrocknete, gedörrte.	402 a 1 et 2
136	Schwefel: d. Säure.	404 d
137	Schwertfeger-Arbeiten.	405
138	Seife: a. Seife und Seifensieder-Waaren, c. Schmierseife.	410 a et c
139	Seiler-Arbeiten von Flachs, Hanf u. Werg.	411
140	Senf: a. Senf und Senfmehl.	413 a
141	Sennesblätter.	414
142	Siebmacher-Arbeiten.	416
143	Silber: a. in Barren und Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber.	417 a
144	Soda: a. rohe, b. krystallisirte.	418 a et b
145	Spiegel: a. vollendete: 1. ohne Rahmen, 2. mit Rahmen.	421 a 1 et 2
146	Stahl: a. roher unverarbeiteter, b. verarbeitet, Stahlwaaren: 1. gemeine.	427 a, b, 1.
147	Steine: a. alle Bau-, Bruch- u. Pflastersteine b. Mühlsteine, c. Schiefer- und Tafelsteine, ungefafste, d. Schleifsteine, e. Wetzsteine.	428 a — e
148	Stockmacher-Arbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt.	431
149	Stroh: d. Waaren. 1. gemeine Bienenkörbe, Strohdecken.	434 d. 1.
150	Tabaks-: a. Dosen, 1. gemeine, b. Pfeifen:	441 a, 1 et b
	1. erdene, gemeine köllnische, 2. andere gemeine, hölzerne, gegossene Rulhaer, meerschaumene, ordinair porzellainene, mit gemeinem Metalle beschlagen, 3. gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porzellainene.	441 b, 1, 2, 3.
151	Theer.	447
152	Thiere, seltene Schauthiere: a. vierfüfsige, b. Vögel.	449 a et b
153	Thon, Töpferthon.	450
154	Torf.	453
155	Trippel; a. roh, b. präparirt.	454 a et b
156	Tröbern, Trestern.	455

1831

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
157	Tücher, von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton u. s. w. einschlüssig der Enden und Leisten.	456
158	Uhren: c. Schwarzwälder Uhren, gemeine hölzerne.	459 c
159	Unschlitt: a. roh und geschmolzen.	460 a
160	Viktualien nicht eigens belegte, gemeine.	464
161	Vieh: a. Pferde, k. Schweine, n. Schaafe, Hammel, Widder: 1. gemeine. p. Geifsvieh, Böcke, Ziegen.	465 a, k. n, 1 et p,
162	Vitriol: a. Eisenvitriol, ordinair, c. Zinkvitriol (Galizenstein), e. Oel.	468 a, c et e
163	Wasser: b. mineralisches.	474 b
164	Wasserblei: b. verarbeitet.	475 b
165	Weine: a. alle rothen und weifsen, inländischen und zum Eingange verzollten (Generale vom 11. Aug. 1829. Nro. 12816. b. weifse Seeweine mit Beschränkung auf bestimmte Eintritts-Orte.	478 a et b
166	Wolle: a. alle Schafschur und Weifsgärberwolle. 3. Von den Hauptwollenmärkten ausgehend. f. Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt.	489 a 3 et f
167	Zeichnungs-Materialien nicht eigens belegte und mit Galanterie-Waaren unvermengt.	491
168	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle.	493
169	Zink: b. Metall, rohes unverarbeitetes, c. Zinkblech und Draht.	494 b et c
170	Zinn: c. gestrecktes und gewalztes,	495 c
	d. Folien, e. Asche, f. Zinngiefserwaaren, alle.	495 d, e, f.
171	Zöger von Schilf.	498
172	Zwiebeln: a. grofse, zum Genusse, b. kleine, zum Stecken, c. Blumenzwiebeln.	503 a mit c.

43.

Déclaration supplémentaire relative aux mesures concertées entre le gouvernement Prussien et celui de Waldeck en 1822 pour empêcher les délits forestiers dans les forêts limitrophes — du 12 Mars 1831. 1831

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. No. 6. pag. 50.)

Die Königlich-Preufsische Regierung und die Fürstlich-Waldecksche Regierung sind übereingekommen, dem mittelst Erklärung d. d. Berlin den 9. November und Arolsen den 10. October 1822 getroffenen Abkommen, wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen, nachstehende Bestimmungen hinzuzufügen:

„Die Holzwerths- und Schadensersatz-Gelder werden zwar nur auf den Antrag des Beschädigten von Seiten der Gerichte beigetrieben. Der Waldeigenthümer, der die Execution extrahirt, hat aber keine Gebühren zu entrichten, welche er erst wieder von dem verurtheilten Holzfrevler einziehen müfste, sondern die Execution wird sofort verhängt und die dafür entstehenden Kosten werden unmittelbar von dem Exequendus eingezogen."

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preufsen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck zweimal gleichlautend ausgefertigte nachträgliche Erklärung soll, nach erfolgter genehmigter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 12. März 1831.

Königlich-Preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

1831 Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende von der Fürstlich-Waldeckschen Regierung unterm 29. März d. J. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin, den 12. April 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

44.

Convention entre les Gouvernemens des Etats riverains du Rhin et réglement relatif à la navigation du dit fleuve conclue à Mayence le 31 Mars 1831 et dont les ratifications ont été échangées réciproquement le 16 Juin.

(*Grofsherzoglich Badisches Staats - und Regierungs-Blatt*, den 8. Juli 1831. p. 89.)

Uebereinkunft

zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Kongrefsakte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Akte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande be-

harrlich behaupteten, dafs sich Ihre Souveränitäts- 1831
rechte ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfliefsen, und dafs als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Kongrefsakte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preufsen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sei durch die Wiener Kongrefsakte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Kongrefsakte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dafs diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maasregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschliefsenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Grofsherzoglich-Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Klasse;

1831 Seine Majestät der König von Baiern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierschen Krone, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Klasse;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelbardt, Ihren Kommissair;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Karl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domainen-Direktor, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich-Baierschen Krone und des Königlich-Würtembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens II. Klasse mit Eichenlaub und Kommandeur des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. I. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei sein und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit

erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat. 1831

Art. II. Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, dafs als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung.

Art. III. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstrafsen statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Kanals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, dafs sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen sein werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der

1831 Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstrafse anweisen, welche eben so gut ist, als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Kanal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der Niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet sein, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden auferlegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente, versehen sind.

Art. IV. Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstrafsen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren *frei*. — An die Stelle dieser letztern tritt eine *festbestimmte Abgabe* (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Zenten Niederländischen Geldes für den Zentner bei der Bergfahrt und von Neun Zenten Niederländischen Geldes für den Zentner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Littera A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für

welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt *nicht* erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen sein, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmafslichen Entfernung zwischen Strafsburg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, dafs dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäfsheit des nachfolgenden Artikels XVIII. zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und dafs die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels XIX. enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Litt. A. unter Nro. II. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäfsig, wiewohl nur in soweit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nro. I. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden. 1831

Art. V. Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen aufserdem Ihre Zustimmung dazu, dafs die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schifffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Mafsgabe derjenigen verificirten Mani-

1831 feste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen sein mufs, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Kanäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel III. angegebene gerade Wasserstrafse verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Zoll-Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasserwegegelder, Schleufsen- und Brückengelder etc., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Kanäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sei es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sei es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Art. VI. Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dor-

trecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in 1831
besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel IV. und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlihen Wasser-Wegegelder, Schleufsen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Kanälen, die nicht zu den im Artikel III. bezeichneten direkten Rheinstrafsen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel LXIX. als Maximum angegebenen Beträge.

Art. VII. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu geniefsen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden sein, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Art. IV. festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See deklarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein

1831 nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung deklarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede sein wird.

Art. VIII. Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels XII. zu beobachten ist.

Art. IX. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den bevorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Kongreſsakte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jeder respektiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hin-

sichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so 1831
wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuſse, wie ähnliche Fahrzeuge der respektiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Art. X. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daſs jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preuſsische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preuſsischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniſs oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;
die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;
die Hessische Regierung, Mainz;
die Badensche Regierung, Mannheim;
die Baierische Regierung, Speier;
die Französische Regierung, Straſsburg (vid. Art. XI.);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren, solchergestalt, daſs die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Art. IX. bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu sein; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel LXIX. der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

1831 Uebrigens versteht es sich, dafs Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Art. III. bezeichnete Rheinstrafse oder die mit dem Rhein zusammenfliefsenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Kontrollirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und andern Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne dafs jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Art. XI. Den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genufs derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet sein, wo sie in ihren respektiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die Französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht *unbedingt* beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Art. XII. Als Gegenleistung dafür, dafs die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine

Majestät der König der Niederlande ferner noch den 1831
zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genieſsen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Art. XLII. gemäſs, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Art. XIII. Ereignet sich der Fall, daſs Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genieſsen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaſsregeln unterziehen müssen.

Es wird hiebei ausdrücklich bevorwortet, daſs der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend eine Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Art. IV. gemäſs statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer auſserordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige

1831 Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne dafs sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich *vorher* — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln XXXVIII. und XXXIX. angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffarthszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschifffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Art. XIV. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Funfzig Zentner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Zentner-Gewicht zu zahlen.

Art. XV. Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:
Breisach, bei Strafsburg an der grofsen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:
Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim,

Neuburg, bei Strafsburg an der grofsen Rhein- 1831
brücke, und Breisach.

Art. XVI. An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Zentner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Kontrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Kommissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäfsigen sind.

Art. XVII. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben mufs, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Mafsregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäfsheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Strafsburg und der Niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimalsystem in Grade abgetheilten Maasstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Zentral-Kommission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. XVIII. Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, dafs der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältnifs übersteige, welches sich im III. Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Kongrefsakte festgesetzt findet, und dafs die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäfsig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

1831 Die Zentral-Kommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammt-Abgeordneten zum Behufe der Kontrollirung seines Verfahrens einen Spezial-Kommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Ensteht zwischen den Gesammt-Abgeordneten und dem Spezial-Kommissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Zentral-Kommission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromkorrektionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wolverstanden jedoch, dafs dergleichen Rektifikationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Art. XIX. Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte *ganze* Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäfsigt werden.

Sollte es sich zeigen, dafs auch andere Gegenstände diese Ermäfsigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder dafs es zweckmäfsig sei, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Zentral-Kommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften defshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Art. XX. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Art. XXI. Unter dem Zentner wird das Gewicht von Funfzig Kilogramen Französischen Gewichtes oder Funfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respekti-

ven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch 1831
Ein- und Ausladehäfen, richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden sein.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Oktroi-Direktion in Gemäfsheit der Artikel 104 und 105 der Konvention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Zentral-Kommission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Art. XXII. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in Französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder ½ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28ten März 1803. Die Französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den Deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Zentimen zu berichtigen.

Das Verhältnifs des Kurses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellet.

Die danach angefertigten besondern Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Aufserdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Zentral-Kommission zu Mainz mitgetheilt.

Art. XXIII. Der Schiffspatron oder Führer mufs bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flufsstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den

1831 Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluſs desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Fluſsstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Zentral-Kommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C. in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäſsigen und, nach Bedürfniſs, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daſs in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen sein würden.

Art. XXIV. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rhein-Zoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Art. XXV. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniſs der Längen-Ausdehnung ihrer respektiven Uferbesitzungen untereinander vertheilen.

Art. XXVI. Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Füh-

rer, die nicht blofs durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Zentral-Kommission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt angezeigt. 1831

Art. XXVII. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Verlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet sein.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertiget und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefafst oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so mufs auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf desfallsiges Verlangen *nicht* in vorgeschrie-

1831 bener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Art. XXVIII. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt sein möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, dafs die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdiefs die Befugnifs, bei obwaltendem Verdachte, dafs die Ladung nicht so beschaffen sei, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntnifs zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Deklarationen und hält darauf, dafs nichts darin in blanco, auch dafs kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Art. XXIX. Der Führer eines Flofses ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr kubischer Inhalt im Ganzen nach Kubikmetern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten kontrolliren diese Angaben in Gemäfsheit ihrer Instruktionen und nach der zu diesem Behufe am

Rhein zwischen Strafsburg und der Niederländischen 1831
Gränze üblichen Reduktionstabelle.

Art. XXX. Rheinschifffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen aufserordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Art. XXXI. Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Art. XXXII. Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäfsigungen der Rhein-Zollabgaben, oder Befreiung davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen; sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, dafs dergleichen Ermäfsigungen oder Befreiungen nur für das ausschliefsliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Art. XXXIII. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Art. XXIII. und XXVI. erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

1831 Art. XXXIV. Die Rheinschifffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respektiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daſs in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Art. XXXV. An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniſs erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respektiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daſs sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Übertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles, von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwidergehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an andern Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Art. XXXVI. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäſsiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daſs es nöthig sei, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Art. XLI. gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Art. XXXVII. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umge-

kehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen 1831
Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben sein mag, die Durchfuhr aller Waaren erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der *Freihäfen*, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden aufserordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer gröfseren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Art. XXXVIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet sein soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine

1831 Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muſs der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daſs der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtiget, und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weitern Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maſsregel zur Verhinderung, daſs kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daſs die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhieng.

Art. XXXIX. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels XXXVII. bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur *dazu* verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer auſserordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget

sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen. 1831

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; aufserdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäfsige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

Art. XL. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so mufs er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlafst und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rhein-Zollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Art. XLI. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, dafs er Schleichhandel zu trei-

1831 ben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daſs dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daſs eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Deklarationen verhängen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit Ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Art. XLII. Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniſs erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maſs- 1831
regeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäſsheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der groſsen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deſshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden *nur* anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Art. XLIII. Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direkt oder indirekt im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäſsheit des Art. 110 der Wiener Kongreſsakte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in direkter Verbindung stehenden Flüssen.

Art. XLIV. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöset.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern

1831 es nicht früher auf eine gütliche Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Art. XLV. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

Sofern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergiefsenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, dafs sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtiget sind.

Art. XLVI. Das Uebersetzen von Personen, Pferden und Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Art. XLVII. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schiffer-Patent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schliesst aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, dafs sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.
Von Frachten und Rangfahrten.

Art. XLVIII. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Kommittenten; und wie diese unter mehreren

Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatron oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen. 1831

Art. LXIX. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliefsen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Art. L. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Kommittenten, welche nicht zu der Vereinignng gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier kontrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respektiven Regierungen unterworfen werden.

1831 Art. LI. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur diejenigen verbinden, welche darein gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig sein würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Zentral-Kommission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtiget zu fordern, dafs solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwol nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntnifs und lassen dieselben der Zentral-Kommission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Art. LII. Einigen sich zwei Regierungen darüber, dafs an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Zentral-Kommission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.
Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Art. LIII. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so mufs er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, dafs dieses Fahrzeug für denjenigen

Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, 1831
tauglich befunden worden; daſs es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daſs es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daſs seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muſs, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläſst er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Art. XXXVIII. zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäſsig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Art. LIV. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Art. LV. Ebenso bestimmt jeder Staat die Maſsregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der ans Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten

1831 des Handelsstandes und der Schiffspatrone oder Führer für dienlich erachtet.

Art. LVI. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie ans Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreſs an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Art. LVII. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden sein sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daſs diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläſst, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Art. LVIII. Allenthalben wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Art. LIX. Fluſsfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert Zentner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w., sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Art. LX. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden

Taxordnung mit der Mafsgabe sein Bewenden, dafs 1831
dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Art. LXI. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Zentner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Art. LXII. Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel XXXIX. darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Art. LXIII. Die Verfügungen des Art. LXI. so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf *die* Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuch bedeckt werden, dafs die Verbleiung statt finden kann, wenn nach Mafsgabe des Artikels XXXVII. die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hiezu Veranlassung giebt; ohne dafs jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respektiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maafsregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, dafs aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Art. LXIV. Uebertretungen der in den Artikeln LXI. und LXII. enthaltenen Vorschriften wer-

1831 den von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuſse von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

Art. LXV. Schieſspulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läſst, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel LXIV. ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Art. LXVI. Die Flöſser sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sei und bei Zeiten die erforderlichen Maſsregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floſse wenigstens eine Stunde vorhergehen und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flöſser niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Gröſse seines Floſses erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floſses verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. LXVII. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu ver-

wenden, daſs auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall 1831
in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniſs im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieſs, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maſsregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schiffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöſse, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daſs dafür eine andere Zahlung als ein mäſsiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniſs der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigenen Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der *Waal* verbindlich.

Art. LXVIII. Um den Leinpfad und die daran stoſsenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Art. LXIX. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffs-

1831 patrone oder Führer *nur* mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafen-Polizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Kommission. Zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waage-Gebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a. an Bohlwerks-Gebühr, 5 Zentimen
b. an Krahn-Gebühr, 5 Zentimen bei der Abladung, und 5 Zentimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Zentimen
c. an Waage-Gebühr, 5 Zentimen

} für den Zentner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazin-Gebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{3}$ Zentime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{6}$ Zentime für den Tag bei jedem Zentner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Art. LXX. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gegmäfsheit desselben Artikels von den respektiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Ufer-Benutzung zu verhindern,

ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu **1831** zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.
Von Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben.

Art. LXXI. Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbufse bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, dafs auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Art. LXXII. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdiefs die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Zentnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Art. LXXIII. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, dafs er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr

1831 bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Art. LXXI. verwirkte Strafe zu erlegen.

Art. LXXIV. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel LXXI. festgesetzte Strafe; es sei denn, daſs er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweislichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Art. LXXV. Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daſs die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Kolli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Art. LXXVI. Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Kolli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel LXXI. bestimmte Geldstrafe nach Verhältniſs der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Art. LXXVII. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daſs man sie nicht als die Folge eines bloſsen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniſs des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daſs eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Art. LXXVIII. Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine

niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe 1831
nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Art. LXXIX. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe: ihm bleibt indessen der Regreſs wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Art. LXXX. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Kontraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

Art. LXXXI. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch auſserdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a. aller Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft:
b. aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages:
c. der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;
d. der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flöſser, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrläſsigkeit andern verursacht haben sollen.

T

1831 Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Art. LXXXII. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, dafs sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Zentral-Kommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Art. LXXXIII. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschliefslich zur Kompetenz des nach Art. LXXXI. daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht blofs den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grund-Eigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Art. LXXXIV. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Be-

sichtigungen u. s. w. gehalten, oder sogleich das End- 1831
urtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sei definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlafst haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung; durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlafst, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhóben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flöfser, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kaution geleistet hat.

Art. LXXXV. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozefs-Ordnung vollstreckbar.

Art. LXXXVI. Hatte die Klage einen Werth von mehr als funfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat defshalb nach dem IXten Art. des Wiener Vertrags vom 24sten März 1815 zwar unter der Zentral-Kommission und der höheren Instanz des Landes,* wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Zentral-Kommission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Rekurs an die Zentral-Kommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der

1831 Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maafsgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Art. LXXXVII. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

Art. LXXXVIII. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Zentral-Kommission einzulegen: so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozefs-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellet.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, dafs die Appellation bei der Zentral-Kommission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Aktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Zentral-Kommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

1831

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Zentral-Kommission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Art. LXXXIX. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung konkurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1. die Zentral-Kommission;
2. der Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt;
3. vier Aufseher und
4. die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Art. XC. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Zentral-Kommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäfsig jedes Jahr am 1sten Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als dafs sie in einem Monate beendiget werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Art. XCI. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Zentral-Kommission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Sekretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Zentral-Kommission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Art. XCII. Die Kommission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Kommissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Art. XCIII. Die Beschäftigung der Zentral-Kommission besteht vorzüglich darin, dafs sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen

1831 Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Kommittenten, insofern es nöthig oder nützlich sein mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flufsbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und dafs sie den im XVIten Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Art. XCIV. Alle Beschlüsse der Zentral-Kommission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefafst, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Kommissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Zentral-Kommission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Kommission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue, allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Art. XCV. Die Zentral-Kommission ernennt den Ober-Aufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des XIIIten Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäfs haben von überhaupt 72 Stimmen der Preufsische Kommissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Kommissarius 12, und die Kommissarien der übrigen Deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältnifs der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Grofsherzoglich Hessischen, vier für den Baierischen und drei für den Nassauischen Kommissarius vertheilen.

Art. XCVI. Der jährliche Bedarf der Zentral-

Kommission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1sten Juli für das folgende Jahr bestimmt. 1831

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Ober-Aufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Ober-Aufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Zentral-Kommission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24sten Dezember, 24sten März, 24sten Juni und 24sten September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Zentral-Kommission besorgen, dafs der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Kommittenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschäftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Ober-Aufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Zentral-Kommission aufgegangenen Kanzleikosten.

Art. XCVII. Die Besoldung des Ober-Aufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschlufs seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Porto-Freiheit gestattet.

Art. XCVIII. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und korrespondirt mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, dafs gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mifsbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sei, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst

1831 der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Ober-Aufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Zentral-Kommission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschliefsung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefafst werden kann, mufs der Ober-Aufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntnifs setzen, dafs der streitige Gegenstand vor die Zentral-Kommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, dafs der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruktion zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flufsbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachläfsiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlafs geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Zentral-Kommission hält der Ober-Aufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Art. 10. Der Ober-Aufseher legt seinen Amtseid vor der Zentral-Kommission in die Hände

des Präsidenten ab, und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegten Pflichten treu und genau zu erfüllen. 1831

Art. C. Hält die Zentral-Kommission für nöthig, den Ober-Aufseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Ober-Aufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deſswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Zentral-Kommission in einer, nach Vorschrift des XVIIten Art. des Wiener Vertrages vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Ober-Aufseher entlassen werden soll, wird von der Zentral-Kommission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel XC.) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel XC. bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Art. CI. Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Baiern, Groſsherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preuſsen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt

1831 haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer Rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Art. CII. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schifffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufenden Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtiget ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Ober-Aufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Art. CIII. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäſsigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Art. CIV. Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Kommandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Konkussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich. 1831

Art. CV. Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich defshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maafsregeln für die regelmäfsige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die kompetente Behörde ihrer respektiven Regierung, müssen aber auch dem Ober-Aufseher davon Kenntnifs geben.

Art. CVI. Alle Lokal-Lasten, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschliefslich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Art. CVII. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes „*Rhenus*".

Art. CVIII. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten, so dauert die freie Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne dafs derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Kassen bewilligt.

1831

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Art. CIX. Diese Rheinschifffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratifikation versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreifsigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftenden Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31ten März 1831.

Büchler.
von Nau.
Engelhardt.
Georg Carl Aug. Verdier.
von Rössler.
J. Bourcourd.
Heinrich Delius.

Litt. A. **1831**

Nachweisung

derjenigen Handels-Artikel, welche bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet von
Krimpen oder Gorcum
bis in's offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Artikel IV. des Rheinschifffahrts-Vertrages festgestellten Abgabensatz

von $13^1/_4$ Cents für 50 Pfund Niederländischen Gewichtes stromaufwärts,

von 9 Cents für 50 Pfund Niederländischen Gewichtes stromabwärts zu zahlen haben.

I. Handels-Artikel, die einem *höheren* Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgaben-Satzes für einen Zentner von 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1. Thee	Boe und groben Congo	1 Gulden 48 Zenten.
	alle andere Theesorten	2 - 80 -
2. Salz	rohes Kochsalz	— - 90 -
	raffinirtes Kochsalz	7 - 20 -

II. Handels-Artikel, die einem *niedrigeren* Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
1. Unausgelaugte Asche	3 1/2 Zenten.	2 1/2 Zenten.
2. Gufseisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3. Galmeierz		
4. Getreide aller Art		
5. Getrocknete Hülsenfrüchte		
6. Lohrinde		
7. Mehl und Grütze aller Art		
8. Pech		
9. Sämereien aller Art		
10. Behauene Bruchsteine zu Fufsboden, Mühlensteine, Schleifsteine		
11. Theer		

1831

	Betrag des Abgaben-Satzes für einen Zentner oder 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
12. Alaunerde und Alaunsteine 13. Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus 14. Alle nicht besonders genannte rohe Erze 15. Gips 16. Kalk 17. Gebrannte Steine aller Art 18. Steinkohlen 19. Schiefersteine 20. Gemeine Töpferwaare 21. Torf und Torfkohlen 22. Vitriolsteine oder Vitriolerde	1 Zent.	3/4 Zent.
23. Frische Butter in einzelnen Stücken 24. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w. 25. Eier 26. Gemeine Erden, wie Sand, Lehm etc. 27. Faschinen zum Wasserbau 28. Lebende Fische 29. Futterkräuter, Heu und Schilf 30. Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, geniefsbares Wurzelwerk 31. Geflügel 32. Milch 33. Frisches Obst 34. Gebrochene Bau- und Pflastersteine 35. Stroh und Spreu 36. Lebende Thiere	6/16 Zent.	6/10 Zent.

III. Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der Niederländischen Kubikelle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rhein-Zollabgaben sub Litt. C. festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Rössler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. B. **1831**

T a r i f

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäfsen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältnifs ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Frks.	Zts.
50 u. unter 300 Ztnr, d. Ztnr zu 50 Kilogr.	—	10
300 - - 600 - - - - - - -	—	90
600 - - 1000 - - - - - - -	1	83
1000 - - 1500 - - - - - - -	3	—
1500 - - 2000 - - - - - - -	4	50
2000 - - 2500 - - - - - - -	6	—
2500 - - 3000 - - - - - - -	7	50
3000 - - 3500 - - - - - - -	9	—
3500 - - 4000 - - - - - - -	10	50
4000 - - 4500 - - - - - - -	12	—
4500 - - 5000 - - - - - - -	13	50
5000 Ztnr und darüber - - - - -	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben, so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31ten März 1831.

Büchler. von Nau. Engelhardt.
Verdier. von Rössler. J. Bourcourd.
Delius.

Litt. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Znt.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Znt.	Mill.
1	der Badisch-Französischen Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2	Breisach	Strafsburg	desgl.	12	90	Strafsburg	19	40
3	Strafsburg	Neuburg	Strafsburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	33	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	-	-	-
9	Coblenz	Andernach	-	-	-	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Cöln	Linz	11	80	Cöln	17	70
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	60	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	-
15	Wesel	Niederländ.-Preufs. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	30	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck *abwärts* gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck *aufwärts* gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	-	Vreeswyk	18	-
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	7	-	Krimpen	10	-
			Wenn die Waal *abwärts* gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal *aufwärts* gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	-	Tiel	16	-
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	-	Gorcum	12	-

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:
1. unausgelaugter Asche;
2. Gufseisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3. Galmei-Erz;
4. Getreide aller Art;
5. getrockneten Hülsenfrüchten;
6. Lohrinde;
7. Mehl und Grütze aller Art;
8. Pech;
9. Sämereien aller Art;
10. behauenen Bruchsteinen zu Fufsboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11. Theer;
12. Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:
1. Alaun-Erde und Alaun-Steinen;
2. Brennholz von allen Gattungen u. Kohlen daraus;
3. allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4. Gips;
5. Kalk;
6. gebrannten Steinen aller Art;
7. Steinkohlen;
8. Schiefersteinen;
9. gemeiner Töpferwaare;
10. Torf und Torfkohlen;
11. Vitriol-Steinen oder Vitriol-Erde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach kubischem Maafse entrichtet und zwar;
1. von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- u. Kornelholz, v. einem Kubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte;
   b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
2. von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Kubikmeter;
   a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte;

1831 b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tarifsätze wird blofs die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

1. Frische Butter in einzelnen Stücken;
2. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.
3. Eier;
4. gemeine Erden, wie Sand, Lehm u. s. w.;
5. Faschinen zum Wasserbau;
6. lebende Fische;
7. Futterkräuter, Heu und Schilf;
8. Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, geniefsbares Wurzelwerk;
9. Geflügel;
10. Milch;
11. Frisches Obst;
12. gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13. Stroh und Spreu;
14. lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt funfzig Zentner geladen hat, bleiben sie ganz aufser Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31sten März 1831.

Büchler.
von Nau.
Engelhardt.
Verdier.
von Rössler.
J. Bourcourd.
Delius.

Lit. D.

Bemerkung. Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

M a n i f e s t

des Schiffpatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt , welches Zentner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Deklaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen:

Visa zur Verifikation der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Kollis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern.		Deklarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein v. der ersten Deklaration abweichendes Resultat gelief. hat.	der Rhein-Zollabgaben.	der etwaigen erhobenen Strafen.
1	2.	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Dafs vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.
den 18 (Unterschrift.)

1831

Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831 in Betreff des 2ten Alinea des Art. XI. des besagten Traktates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Art. XI. des Reglements-Entwurfs bezieht:

Da die Französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln IX, X und XI. des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann: demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modifiziren.

1. Die Kaufmannsgüter und Kolonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Strafsburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. XXV. des Gesetzes vom 8ten Floréal Jahr XI, des Art. XIV. des Gesetzes vom 17ten Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

2. Jene dieser Kaufmannsgüter oder Kolonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden sein.

3. Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. XXII. des Gesetzes vom 28sten April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Kanals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

4. Sie können, sei es durch das Entrepôt, sei es für den Transit, nur der einfachen Waage-Gebühr von 15 Zentimes von 100 Franks Werth, oder von

25 Zentimes per Zentner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden. 1831

5. Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. XXII. des Gesetzes vom 28sten April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Strafsburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

6. Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Strafsburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschliefsung durch Vorlege- oder Kombinations-Schlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer frei stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

7. Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Strafsburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt sein, wenn es sich von fabrizirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabrisirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

8. Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den Französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrts-Befugnifs auf der Ill bis Strafsburg gleichgestellt sein. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, *von Strafsburg bis nach Hüningen* durch den Rhone-Kanal in den Rhein ausgedehnt.

1831 Der Königlich - Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat - Konferenz - Protokoll vom 23sten März zum 512ten Protokoll vom 30sten des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich - Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Zentral - Kommission angeführt ist.

Engelhardt. J. Bourcourd.

Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier. von Rössler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire de France, concernant l'art. XI. du traité du 31. Mars 1831.

Etat.

Liège en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.

1831

Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
** Armes, autres que celles de calibre.
** Bimbeloterie.
* Liège ouvré.
* Caractères d'imprimerie.
** Cire ouvrée.
** Cordages.
** Feutres.
* Chanvre et lin.
** Fournitures d'horlogerie.
** Horloges en bois.
* Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
** Joncs.
* Limes et râpes.
* Machines et mécaniques.
* Mercerie.
* Meubles.
** Miroirs.
* Outils.
** Ouvrages en bois.
** Parapluies.
** Pierres ouvrées.
* Plumes.
* Scies.
** Peignes et billes de billard.
** Vannerie à dénommer.
** Verres à lunettes.
** Vitrifications.
** Parfumerie.

1831 **Epices préparées.

** Amidon.

** Bougies de blanc de baleine et de cachalot.

** Chandelles de suif.

** Fanons de baleine apprêtés.

* Poterie { de terre { grossière / fayence. / de grès commun.

** Porcelaine.

** Verres et cristaux { grands miroirs étamés. / verres à cadran

* Ouvrages de poil, autres que les tissus.

* Carton.

* Papier.

* Livres.

** Cartes géographiques.

** Gravures et lithographies.

** Musique gravée.

** Pelleteries ouvrées.

* Ouvrages en plomb.

** Corail taillé non monté.

* Bâts non garnis de cuir.

** Effets à usage.

** Objets de collection hors de commerce.

* Sucres raffinés.

** Acier ouvré.

** Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie)

** Cuivre doré filé sur soie.

** Cuivre doré filé ouvré.

** Cuivre argenté filé sur soie.

** Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.

** Etain ouvré.

** Zinc ouvré.

** Bismuth ouvré.

** Savons.

** Poterie de grès fin.

** Verrerie de toute sorte.

** Glaces.

** Schakos de feutre garnis de cuir.

** Peaux préparées et ouvrées.

** Plaqués.

** Coutellerie.

** Ouvrages d'horlogerie montés.

** Sellerie.

** Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit, en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Büchler. de Nau. Engelhardt. Verdier. de Rössler. J. Bourgourd. Delius.

45.

Convention entre le grand-duché d'Oldenburg et le prince évêque d'Ermeland concernant l'organisation des affaires diocésaines des habitans catholiques d'Oldenbourg et de Jever, conclue le 5. Avril 1831. 1831

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld; Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die zu Vereinigung aller Unserer katholischen Unterthanen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, unter einem und demselben geistlichen Oberen, und zu Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, von Unseres verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden bereits eingeleiteten Schritte zu einem erwünschten Ziele geführt sind; so verordnen Wir hiedurch wie folgt:

§. 1. Zu den Klauseln der Päbstlichen Zirkumskriptions-Bullen für die Königlich-Preufsischen Staaten vom 16. Juli 1821, und für die Königlich-Hannoverschen Staaten vom 26. März 1824, wodurch auch derjenige Theil Unserer katholischen Unterthanen, welcher bisher mit dem Bisthum Osnabrück und mit der Nordischen Mission in kirchlicher Verbindung stand, dem Bischof von Münster als geistlichem Oberhirten zugewiesen wird, ertheilen Wir Unsere Landesherrliche Genehmigung.

§. 2. Die unter A. anliegende, auf den Grund der mit dem Königlich-Preufsischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen und getroffenen Verabredung, zwischen Unserem Bevollmächtigten Staats- und Kabinetsminister von Brandenstein und dem Päbstlichen Vollzieher der Zirkumskriptions-Bulle für die Königlich-Preufsischen Staaten, Seiner Durchlaucht dem

1831 Prinzen Joseph von Hohenzollern, Fürst-Bischof von Ermland, unter dem 5. Januar 1830 vollzogene Konvention zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg, soll als Fundamental-Statut der katholischen Kirche in demselben künftig angesehen und befolgt werden.

§. 3. In Folge dessen haben alle unsere katholischen Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, in den nach dieser Konvention vor die geistliche Behörde gehörigen Sachen, an das nach §. 6. sq. in der Stadt Vechta, in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Offizialat, sobald dessen Konstituirung bekannt gemacht sein wird, sich zu wenden und dessen Verfügungen zu befolgen.

§. 4. Alle Rechtssachen, welche im §. 16. der gedachten Konvention nicht namentlich an den Gerichtshof des Offizialats verwiesen sind, verbleiben den ordentlichen weltlichen Gerichten.

§. 5. Unser Landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und haben Wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B. anliegende Normativ abfassen lassen und demselben durch unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. April 1831.

AUGUST.
v. Brandenstein.
Lentz.

Anlage A.

Vertrag

zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg vom 5. Januar 1830.

Da die katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg in der Mehrzahl den Bischof von Münster für ihren geistlichen Obern erkennen und Seine damals regierende Herzogliche Durchlaucht von Olden-

burg den Wunsch gehegt haben, dafs alle Katholiken in dem Herzogthum Oldenburg einen und denselben geistlichen Obern haben möchten: so wurde der Zirkumskriptions-Bulle für die Bisthümer der Preufsischen Staaten vom Jahre 1821 eine dahin abzweckende Klausel eingerückt, und es wurden Verhandlungen mit dem Königlichen Hofe zu Berlin gepflogen. Nachdem letztere einen erwünschten Ausgang genommen, so haben Seine Exzellenz, der Grofsherzoglich-Oldenburgische Staatsminister Karl Ludwig Friedrich Joseph Baron von Brandenstein, an einer Seite: und an der andern, Seine Durchlaucht der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof von Ermland, als Päbstlicher Vollzieher gedachter Bulle, über folgende Punkte sich vereinigt. 1831

§. 1. Die zum Bisthum Münster gehörigen Pfarreien der Kreise Kloppenburg und Vechta bleiben in dieser Verbindung. Die Pfarreien: Damme, Neuenkirchen und Holdorf werden vom Bisthum Osnabrück nach Münster verlegt. Die Pfarreien beider Kreise bilden in Zukunft einen besondern Theil des Bisthums Münster, unter der Benennung des Oldenburgischen Bezirks.

§. 2. Die katholischen Kirchen zu Jever und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der Nordischen Mission, sie werden von dem Bischof von Münster verwaltet, nach gleichen Rechten, als dem Bischof von Breslau durch die erwähnte Bulle in Betreff der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind. Dasselbe wird in Ansehung der katholischen Kirche zu Wildeshausen statt finden, die von dem Bischofe zu Münster bisher nach Missionsrecht geleitet worden ist. Die hier angezogenen Rechte des Bischofes von Breslau beschränken sich auf rein geistliche Sachen.

§. 3. Der Bischof von Münster wird bei Antritt seines Amtes einen schriftlichen Revers ausstellen: dafs er den Hoheitsrechten Seiner Königlichen Hoheit des Grofsherzogs, bei Ausübung seiner Bischöflichen Pflichten, nicht zu nahe treten wolle.

§. 4. Seine Königliche Hoheit stiften mit Einwilligung Seiner Königlichen Majestät von Preufsen, an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Kanonikate, zu gleichen Einkünften und Rechten, als den

1831 übrigen Ehren-Kanonikaten an derselben Kirche beigelegt worden. Der Bischof von Münster wird diese Kanonikate vergeben und zwar so: dafs eins derselben allezeit dem Offizial, das andere hingegen dem ältesten Dekan des Oldenburgischen Bezirks zu Theil werde.

§. 5. Es soll in das Belieben Seiner Königlichen Hoheit gestellt sein, auch ein wirkliches Kanonikat am Dom zu Münster in gleicher Art zu stiften.

§. 6. Der Oldenburgische Bezirk erhält seine eigene Behörde, die, unabhängig von dem General-Vikariate zu Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht.

§. 7. Zum Sitze dieser Behörde ist die Stadt Vechta ausersehen. Die Behörde wird bestehen: aus dem vorsitzenden Offizial und vier Assessoren, nämlich zwei Gottesgelehrten und zwei Rechtsgelehrten. Dazu kommen: ein Sekretär, ein Kopiist und ein Bote.

§. 8. Die nöthigen Kosten gewährt Seine Königliche Hoheit. Der Offizial erhält, unter Zurechnung seines Einkommens vom Kanonikat, ein Jahrgehalt von zwölfhundert Thalern nebst freier Wohnung. Die Beisitzer erhalten jeder zweihundert Thaler; der Sekretär dreihundert Thaler; der Kopiist hundert Thaler nebst Kopialien; der Bote funfzig Thaler nebst Kleidung und Insinuations-Gebühren.

§. 9. Den Offizial und die gottesgelehrten Beisitzer ernennt, mit vorgängiger Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit, der Bischof; und zwar jenen, sofern es füglich geschehen kann — diese aber allemal aus der Geistlichkeit des Oldenburgischen Bezirks. Die rechtskundigen Beisitzer und der Sekretär werden von der Regierung vorgeschlagen. Den Kopiisten und Boten wählt der Offizial. Alle müssen katholischer Religion sein und erhalten ihre Einsetzung vom Bischofe in gleicher Weise, als das Personal des General-Vikariats zu Münster.

§. 10. Dem Amts-Eide, welchen das Personal der geistlichen Behörde dem Bischofe zu leisten hat, werden die Worte hinzugefügt:

„Und das Alles gelobe ich um so unverbrüchlicher „zu halten, als ich vergewissert worden bin, dafs „darunter nichts begriffen werde, welches dem Eide

„der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehor- 1831
„sams, den ich Seiner Königlichen Hoheit, als „meinem gnädigsten Landesherrn schuldig bin, ir- „gend zuwider liefe."

§. 11. Der geistlichen Behörde zu Vechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daſs sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines General-Vikars ausüben, sondern überhaupt alle, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann.

§. 12. Vorbehalten wird: die Bereitung des Chrisma, die Einweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, die Aufnahme zu den heiligen Weihen, sammt den Prüfungen, die sie begleiten, als da sind das Examen pro ordinibus und die erste Prüfung pro cura und pro concionibus, die Dispens von Irregularitäten und Gebrechen, die sich auf den Empfang und die Ausübung der Weihen beziehen, und die Ertheilung der Weihen selbst; — weiter das Recht Synoden abzuhalten, Statute zu errichten, oder zu bestätigen, Päbstliche Verordnungen und Beschlüsse der General- oder Provinzial-Konzilien anzunehmen und zu verkündigen, Pfarreien zu dismembriren und heilige zum Gottesdienst geweihete Orte nöthigen Falls zu profanem Gebrauche ab- und aufzugeben.

§. 13. Das Sakrament der Firmung wird mindestens alle sieben Jahre, entweder durch den Bischof von Münster selbst, oder durch dessen Suffragan, jedoch innerhalb der Gränzen des Oldenburgischen Bezirks ausgespendet, und es soll wegen der Kosten, welche dieses verursacht, ein billiges Ueberkommen getroffen werden.

§. 14. Alles dagegen, was unter oben erwähnten Vorbehalten nicht begriffen ist, und was die kirchliche Verwaltung im weitesten Sinne betrifft, wird dem Offizial und Offizialate zu Vechta ein für allemal übertragen; als insonderheit: die Bescheidung auf die von den Seelsorgern vorgetragenen Bedenken, die Lokal-Approbation der Beichtväter und Prediger, die Sendung der Pfarrgehülfen, die Besetzung der geistlichen Pfründen (in sofern der Bischof dabei zu wirken hat), ferner die Entbindung von Gelübden, in sofern sie in der Hand des Bischofs liegt, die Annahme des Verzichts auf eine Pfründe, die Auseinan-

1831 dersetzung abgehender und neuantretender Pfründner, die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung und Theilung geistlicher Pfründen, die Bestätigung frommer Stiftungen; die Veräufserung oder Verpfändung von Kirchengut; die Bau-Angelegenheiten der Kirchen und andern geweihten Stätten; die Ertheilung der nicht vorbehaltenen Dispensationen; die Kirchen-Visitation; die Fürsorge, dafs den kanonischen Vorschriften, insonderheit denen von der Residenz-Pflicht der Pfarrer, Kapelläne, Kuratpfründner und Kirchner oder Küster (worin durchaus nicht dispensirt werden soll) nachgelebt werde; die Pflege des Schulwesens, in sofern es den Bischof angeht; endlich die Ausübung des Richteramts in geistlichen Sachen.

Der Offizial wird bei der Ausübung dieser seiner Befugnisse nicht nur die Vorschriften des geistlichen Rechts vor Augen haben, sondern auch ganz besonders jene Rücksichten beachten, welche durch das Dasein des Landesherrlichen Majestätsrechts geboten sind.

§. 15. Sollte der Bischof die Kirchen des Oldenburgischen Bezirks in Person zu visitiren wünschen; so ist über diesen Gegenstand zuvor mit der Regierung zu verhandeln, und es ist beliebt worden, dafs bei Gelegenheit dieser Visitation aufser den Fuhren innerhalb Landes, die von den Visitanden zu stellen sind, nichts gefordert werden soll.

§. 16. Vor den Gerichtshof des Offizialats zu Vechta gehören:

1. alle Benefizial-Sachen, jedochnur in sofern, als die Klage, gleichviel ob possessorisch oder petitorisch, entweder auf die Pfründe selbst, oder auf die mit ihr verbundenen geistlichen Gerechtsame gerichtet ist;
2. Sponsal- und Ehesachen, jedoch nur so weit, als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnisses geklagt, oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet, oder auf Scheidung von Tisch und Bette bestanden wird;
3. endlich alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Exkommunikation, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind. Dahin gehören Verletzungen der Lehre und der Disziplin, insonderheit was die

Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, in sofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich fafst, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheim fällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amt, und von Amts-Entsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen. 1831

§. 17. In Sachen gerichtlicher Verhandlung haben alle Beisitzer eine entscheidende Stimme und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wo es jedoch auf eine rein theologische Frage ankommt, müssen die Nicht-Theologen sich der Abstimmung enthalten. Die im Herzogthum Oldenburg übliche Prozefs-Ordnung wird so viel als möglich angewandt, insonderheit aber der verderblichen Anhäufung überflüssiger Eide gesteuert werden. Die aufsergerichtlichen Sachen entscheidet allein der Offizial; jedoch wird derselbe sich angelegen sein lassen, die Beisitzer fleifsig um ihr votum zu befragen und solches reiflich zu erwägen.

§. 18. Vom Offizial kann an den Bischof nicht appellirt werden; sondern wo überhaupt eine Appellation statt findet, geht diese an den Erzbischof. In dritter Instanz entscheidet ein Prosynodal-Gericht.

§. 19. In Verwaltungs- und puren Disziplinar-Sachen soll ebenfalls kein Rekurs an den Bischof statt finden, aufser etwa in sehr wichtigen Angelegenheiten mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung.

§. 20. Was die Päbstlichen Reservate betrifft, so wird der Bischof die von dem Apostolischen Stuhle ihm ertheilten Fakultäten, vermöge seines Subdelegationsrechts, dem Offizial übertragen. Sollten Fälle vorkommen, welche die, in diesen Fakultäten gezogenen Gränzen überschreiten, so soll der Rekurs an den heiligen Stuhl nicht versagt, jedoch an dieselben Bedingungen geknüpft sein, die in der Preufsischen Monarchie bestehen. Die Vorstellungen an den Pabst sind von dem Offizial zu vollziehen; die Antworten und Beschlüsse des Pabstes und der Römischen Behörde werden ebenfalls an denselben gerichtet.

§. 21. Alle Päbstlichen, Erzbischöflichen, auch Bischöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne Unterschied, desgleichen die etwa von einer Synode,

1831 von einem Legaten oder Nuntius eingehen möchten, sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 22. Der Offizial soll befugt sein, den Geistlichen eine Geldstrafe aufzulegen, die jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht überschreiten darf, und an die geistliche Kasse zu entrichten ist; desgleichen darf er ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche zu Bufsübungen anhalten und an dreifsig Tage in ehrbare Haft setzen.

§. 23. Wenn Dienste oder Abgaben von den Kommünen für die Kirche zu leisten sind; so wird der Offizial sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche dann die Ausschreibung bei der Grofsherzoglichen Kammer bewirken wird.

§. 24. Pfarr-Benefizien oder Pastorate, die nicht etwa dem weltlichen Patronatrechte einer Privatperson oder Kommüne unterworfen sind, sollen durch Konkurs, nach Vorschrift des Konzils von Trient, vergeben werden, und zwar in sofern sie etwa dem Landesherrlichen Patronatrechte unterworfen sein möchten, kraft einer allgemeinen, dem Offizial hiezu ertheilten Vollmacht des Landesherrn.

§. 25. Ein solcher Konkurs wird nach bisheriger Weise durch den Offizial ausgeschrieben. Fremde können nicht daran Theil nehmen, aufser mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit. Es werden jedoch nicht als Fremde angesehen: Geistliche, die im Auslande geboren, aber mit Zustimmung der Regierung zum Oldenburgischen katholischen Klerus aufgenommen sind; desgleichen Inländer, die mit gleicher Zustimmung aufserhalb des Herzogthums Oldenburg, aber innerhalb des Bisthums Münster, als Kapelläne oder Pfarrgehülfen fungiren. Derjenige von den Konkurrenten, den die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, wird durch den Offizial der Regierung präsentirt. Der Nominirte erhält die Institution vom Bischofe. Die Einführung erfolgt auf die seither übliche Weise.

§. 26. Zu den Kanzlei-Ausgaben der geistlichen Behörde zu Vechta, werden mit Einschlufs der Sporteln, vorläufig zweihundert Thaler festgesetzt. Die Sporteln-Taxe soll einer Prüfung unterworfen und unter Landesherrlicher Genehmigung und Autori-

tät, den gegenwärtigen Umständen gemäfs, verbessert werden. 1831

§. 27. Die Dechanten der Kreise Kloppenburg und Vechta stehen unter dem Offizialat. Sie werden, mit vorgängiger Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, von dem Bischofe ernannt und eingesetzt; dem sie auch den Amts-Eid in gleicher Weise leisten, als oben in Betreff des Offiziàls und der Assessoren festgesetzt worden ist.

§. 28. Bevor der Offizial und die Mitglieder der geistlichen Behörde, desgleichen die Dechanten und Pfarrer in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden können, leisten sie den Unterthanen-Eid in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken:

„Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eid auf das „heilige Evangelium: dafs, nachdem ich zum Offi-„zial (Dekan, Pfarrer u. s. w.) befördert worden „bin, ich kraft der bereits mir obliegenden Pflicht „eines Unterthans, Seiner Königlichen Hoheit, dem „Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Paul Frie-„drich August, Grofsherzog von Oldenburg, wie „auch Höchstdero rechtmäfsigem Nachfolger in der „Regierung, als meinem gnädigsten Landesherrn, „überall und allenthalben unterthänig, gehorsam, „treu und ergeben sein, Höchstdero Bestes nach „Kräften befördern, Schaden und Nachtheil ver-„hüten, insonderheit aber des mir anvertraueten „Amtes also warten will, dafs den Majestäts-Rech-„ten meines gnädigsten Grofsherzogs und Herrn „und der auf den Gesetzen des Staats beruhenden „öffentlichen Ordnung mit meinem Wissen und „Willen nirgends Eintrag geschehe. So wahr Gott „mir helfe und sein heiliges Evangelium."

Wenn ein Ausländer diesen Eid zu leisten hat, so werden die Worte:

„kraft bereits mir obliegender Pflicht eines Un-„terthans"

ausgelassen, und statt deren wird gesetzt:

„von dieser Stunde an".

§. 29. Während der Vakanz des Amtes eines Offizials zu Vechta versieht der älteste gottesgelehrte Beisitzer die Geschäfte bis zur Einführung des Nachfolgers. Während der Vakanz des Bischöflichen

1831 Stuhls steht die Behörde zu Vechta zu dem Domkapitel zu Münster in gleichem Verhältnisse, wie zu dem Bischofe bei besetztem Stuhle. Da der Offizial und die Beisitzer zu Vechta nicht beliebig entlassen werden können: so wird das Domkapitel und der nachfolgende Bischof sie in ihren Aemtern bestätigen und von ihnen blos einen neuen Amts-Eid fordern.

§. 30. Wenn Sedisvakanz eintritt, wird das Domkapitel Seiner Königlichen Hoheit davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl an Höchstdieselben berichten.

§. 31. Die Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Stiftungen nicht ausgeschlossen; vielmehr, gemäfs der zwischen beiden Staaten getroffenen Vereinbarung, bei demselben erhalten werden.

§. 32. Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren wollen, lassen sich beim Offizial zu Vechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Akademie zu Münster, oder mit Vorwissen des Bischofs eine andere katholische Universität drei Jahre lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten sie in das Klerikal-Seminar zu Münster, um für ihren heiligen Stand geistlich vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt, innerhalb der Anzahl, über welche man sich vereinigt hat, kostenfrei: die übrigen Adspiranten werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, als die Königlichen Unterthanen.

§. 33. Zu dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welches der freigebigen Fürsorge seiner Majestät des Königs von Preufsen seine Entstehung zu verdanken hat oder haben wird, hat der Klerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Er wird indefs gegen billige Vergütung aufgenommen werden, mit Zustimmung der Königlichen Regierung.

§. 34. Die Katholische Kirche oder Kapelle zu Oldenburg, desgleichen die Kirche oder Kapelle Augsburgscher Konfession zu Vechta werden allezeit, in Beziehung auf ihren Rechtszustand, sich gleicher Behandlung erfreuen, so dafs, wenn der einen

ein Vorrecht oder neues Recht beigelegt werden 1831
sollte, dieses ebenfalls auch der andern zu Theil werden soll.

§. 35. Unter Großherzoglicher Regierung ist in dieser Urkunde jene Staats-Behörde gemeint, welcher Seine Königliche Hoheit die Ausübung Höchstihres juris circa sacra zu übertragen geruhen.

§. 36. Diese Behörde ist und bleibt von dem Consistorio Augustanae confessionis getrennt und wird Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar unterworfen sein. Zwischen ihr und dem Offizialat zu Vechta geschieht die Kommunikation, entweder durch den Großherzoglichen Bevollmächtigten, welcher bei dem Offizialat angestellt werden, auch zugleich die Geschäfte eines Anwaldes der frommen Stiftungen versehen wird: oder schriftlich, wobei der zwischen coordinirten Behörden übliche Korrespondenz-Styl statt finden wird.

§. 37. Nach erfolgter Ratifikation vorstehender Artikel wird es mit deren Vollziehung so gehalten werden, daß der Herr Delegat des Apostolischen Stuhls solche durch angemessene Verfügungen zu Stande bringt.

So geschehen zu Oldenburg und Oliva, den 5. Januar 1830.

von Brandenstein.

Joseph,
Prinz zu Hohenzollern,
Fürst-Bischof von Ermland
und Apostolischer Delegat.

Anlage B.

Normativ

für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Katholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5ten April 1831.

§. 1. Die Ausübung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Katholische Kirche im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever ist übertragen:

1. einer Immediat-Komission, welche, in Gemäßheit der ihr ertheilten Instruktion, entweder

1831 selbstständig, oder nach den auf erstattete Berichte an das Kabinet ertheilten Resolutionen, verfügt; und in Unterordnung unter diese Kommission,

2. dem Anwalde der geistlichen Güter (advocatus piarum causarum), welcher zugleich als Landesherrlicher Bevollmächtigter (Prokurator) bei dem Bischöflichen Offizialat in Vechta angestellt ist;
3. dem Amtmann in seinem Distrikte, welcher nach §. 85. der Beamten-Instruktion mit dem Pastor und Juraten (Emonitor, Provisor) in den die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, in seinem Distrikte den Kirchen- und Schul-Vorstand bildet;

nach den folgenden Bestimmungen:

§. 2. Der Immediat-Kommission liegen ob: alle Verhandlungen mit dem Bischof zu Münster, zu Anwendung der Bestimmungen des Vertrags wegen Regulirung der Diözesan-Angelegenheiten vom 5ten Januar 1830, insonderheit wegen Besetzung erledigter Stellen des Offizials, der Beisitzer und des Sekretärs der geistlichen Behörde zu Vechta, so wie der Landdechanten, die Prüfung und Genehmigung der denselben zu ertheilenden Bestallungen und Dienst-Instruktionen, Reglements der Geschäfts-Ordnung und Sporteln-Taxen, die Abnahme des von den Angestellten zu leistenden Unterthanen-Eides.

§. 3. Der Kommission liegen ferner ob: alle Verhandlungen mit dem Offizialate zu Vechta. Diese geschehen entweder unmittelbar in dem zwischen koordinirten Behörden üblichen Korrespondenzstyle, jedoch unter alleiniger Unterschrift des Direktors: oder mittelbar, durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten.

§. 4. Zwischen dem Offizial und dem Anwalde der geistlichen Güter müssen die Geschäfts-Verhandlungen, so viel wie möglich, mündlich, und zur kurzen Hand gepflogen werden. Im Verkehr des Offizials mit den Kirchen-Vorständen findet der bei der Bischöflichen Behörde in Münster hergebrachte Geschäfts-Styl statt. Die Kirchen-Vorstände bedienen sich der Form eines G. P. M. „an das Bischöfliche Offizialat zu Vechta."

§. 5. Alle Päbstlichen, Erzbischöflichen, Bischöf-

lichen, so wie die etwa von einer Synode, von einem 1831
Legaten oder Nuntius ausgehenden, Ausschreiben und Verfügungen, ingleichen alle vom Offizial selbst, vermöge der ihm übertragenen Fakultäten beabsichtigten neuen kirchlichen Anordnungen, sie mögen den Gottesdienst oder die Verhältnisse des Klerus oder irgend einen andern Gegenstand des gemeinsamen kirchlichen Lebens betreffen, so wie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch General-Dispensation, — werden vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung, vom Offizialat, entweder unmittelbar oder durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten, der Kommission zur Einsicht zugesandt, welche, wenn sie hinsichtlich der Landesherrlichen Rechte nichts dabei zu erinnern findet, solche mit dem Placet, oder den Umständen nach nur mit dem Visum, versehen, auf eben dem Wege zurück gehen läfst. Bei der demnächstigen Insinuation oder Publikation ist das Placet oder Visum der Kommission ausdrücklich mit bekannt zu machen. Etwaige Erinnerungen werden durch mittelbare oder unmittelbare Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Offizialate zu akkommodiren gesucht.

§. 6. Wenn in Angelegenheiten, welche den Gottesdienst, die Kirchenzucht oder überhaupt das kirchliche Leben betreffen, oder in weltlichen Regierungs-Sachen, wo die Mitwirkung der Geistlichkeit erforderlich ist, von Seiten einer Staatsbehörde Etwas an die Geistlichkeit gelangen soll, so geschieht dies durch die Kommission an das Offizialat. Auf diesem Wege werden auch Veränderungen im Kirchengebete für den Landesherrn und die Landesherrliche Familie, Fürbitten, Danksagungen veranlafst, worüber die Anordnung des Kirchlichen von dem Offizial ausgeht, und von demselben, was angeordnet ist, der Kommission angezeigt wird.

§. 7. So wie die Kommission, mit den zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts unter ihr beruhenden Behörden, dafür zu sorgen hat, dafs die Katholische Geistlichkeit jede zu Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche Unterstützung erhält, und bei der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung geschützt wird; so hat sie auch mit darauf zu achten, dafs von Seiten der Geistlichen keine Veranlassung zu Verminderung dieser

1831 ihrem Stande gebührenden Achtung gegeben, dafs von ihnen die allgemeinen Landesgesetze beobachtet und die ihnen besonders obliegenden Pflichten getreu erfüllt werden. Wenn sie Kunde von Uebertretungen erhält, welche nach §. 16. der Konvention vor den Gerichtshof des Offizialats gehören, so theilt sie solche diesem mit und gewärtigt eine Mittheilung vom Resultate der Untersuchung. Andererseits sollen die Gerichte, sobald sich gegen einen Geistlichen Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens ergeben hat, der Kommission davon Kenntnifs geben, und jedes gegen einen Geistlichen, wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens, erlassene Erkenntnifs auf Gerichtsstellung oder Spezial-Inquisition, jedes darüber gesprochene Endurtheil, imgleichen jedes gegen einen Geistlichen gesprochene Polizei-Straf-Erkenntnifs, nach der Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgehalten wäre, in Abschrift sammt Entscheidungs-Gründen an die Kommission einsenden, welche dem Offizialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntnifs kommt, Mittheilung macht.

§. 8. So wie in gemeinen Straffällen der Geistlichen, so besteht auch in bürgerlichen Rechtssachen und Polizeisachen kein privilegirter Gerichtsstand derselben, sondern sie sind, wie die Protestantischen, den ordentlichen Landesgerichten und Polizei-Behörden unterworfen. Dahin gehört auch die Berichtigung der Nachlassenschaft eines Geistlichen; doch mufs bei der Entsiegelung und Inventarisirung, wegen Absonderung des darin etwa befindlichen Kirchen-Eigenthums, ein Kommissarius des Offizials und der Anwald der geistlichen Güter zugezogen werden. Dagegen gehören Benefizial-Sachen nach der Bestimmung im §. 16. 1. der Konvention vor den Gerichtshof des Offizialats. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und dem Nachfolger oder der Gemeinde, wegen der Dienst-Einkünfte, Verbesserungen und dergleichen, zuvörderst vor dem Offizialate auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung zu versuchen. Die Erlaubnifs zu letztwilligen Verfügungen ist bei dem Offizial zu suchen.

§. 9. Kein Geistlicher soll in eine Verbindung treten, noch darin beharren, deren Zwecke absichtlich

geheim gehalten werden. Kein Geistlicher soll eine Zusicherung der Aufnahme in fremden Dienst, Würden, Pensionen, Geschenke oder Gnaden-Bezeugungen, von fremden Regenten annehmen, bevor er nicht durch die Kommission Landesherrliche Erlaubniſs nachgesucht und erhalten hat. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird als eine Resignation angesehen. 1831

§. 10. Der Vorschlag zum Titulus mensae und zu den vom Landesherrn etwa bewilligten Stipendien zur Ausbildung der Kandidaten der Theologie auf auswärtigen Universitäten geschieht, vom Offizialat bei der Kommission, auf den Grund des mit den Adspiranten angestellten Examens pro ordinibus, unter Berücksichtigung vorzüglicher Fähigkeiten und des Bedürfnisses.

§. 11. Zu Besetzung der Pastorate und anderer fundirten Kurat-Benefizien auf dem im §. 24 und 25 der Konvention bestimmten Konkurswege, ist das motivirte Gutachten der Examinatoren über sämmtliche Konkurrenten vom Offizialat an die Kommission einzusenden. Nachdem durch dieselbe die Landesherrliche Approbation eingeholt ist, wird vom Offizialat die Verleihungs-Urkunde, nach einem, in Gemäſsheit jener Bestimmungen abzufassenden Formulare, ausgefertigt, und mit der Urkunde über die kanonische Institution, an die Kommission eingesandt, von dieser jene mit einem Approbations-Dekrete ex mandato speciali Serenissimi versehen, darauf der Nominirte zur Ablegung des Unterthanen-Eides vor die Kommission geladen, und ihm die Verleihungs-Urkunde übergeben, die Institutions-Urkunde aber mit einem Visum versehen an das Offizialat, nebst einer Abschrift des Protokolls über die Eidesleistung, zurückgesandt. Die Einführung in die Temporalien geschieht in der Regel durch den Anwald der geistlichen Güter als Landesherrlichen Kommissarius.

§. 12. Bei Benefizien, welche dem Patronat-Rechte einer Privat-Person oder einer Kommune unterworfen sind, geschieht die Wahl der Kommune, unter Leitung der Beamten; die Präsentation bei dem Offizialat, welches, wenn es sich nach angestelltem scrutinio dazu bewogen findet, die Approbation unter der Präsentations-Urkunde ertheilt, und solche mit

1831 der Institutions-Urkunde der Kommission zusendet, wo auf die oben vorgeschriebene Art verfahren wird.

§. 13. Die Anstellung eines Kooperators, Vizekuratus, oder sonstigen Hülfsgeistlichen ohne Benefizium, bleibt dem Offizialate überlassen und kann von demselben jederzeit widerrufen werden; doch ist die approbatio pro cura und die Einziehung derselben der Kommission zum Visum einzusenden.

§. 14. Die Besetzung der Küster- und Organisten-Stellen steht, wenn kein anderer eine Berechtigung dazu nachweisen kann, dem Offizialate zu; das Konstitutorium, welches immer auf sechsmonatliche Kündigung gestellt wird, ist der Kommission zum Placet einzusenden.

§. 15. Anwartschaften auf noch nicht eröffnete Stellen sollen niemals: Adjunkturen nur aus besondern Rücksichten auf das Beste des Dienstes, ertheilt werden; da dann auf eben die Weise, wie bei definitiver Besetzung verfahren wird.

§. 16. Urlaub zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wochen, und zu Reisen in's Ausland bis zu dreimal 24 Stunden, ist der Offizial nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830. zu ertheilen ermächtigt; weitere Gesuche sind von demselben begutachtet an die Kommission, zu Bewirkung Landesherrlicher Bewilligung, einzusenden.

§. 17. Von Annahme der Resignation einer Pfründe, von einem Straf-Erkenntnifs auf Suspension, oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners, ist der Kommission, vor der Vollstreckung, Anzeige zu machen: doch mag das Offizialat in dringenden Fällen eine Untersagung der Dienst-Funktion provisorisch verfügen.

§. 18. Von jeder Eröffnung eines fundirten Benefiziums, einer Küster- oder Organisten-Stelle, hat das Amt sofort der Kommission und dem Offizialat Anzeige zu machen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Offizial ein Verzeichnifs aller, im Laufe desselben vorgefallenen Dienst-Veränderungen, so wie der am Schlusse desselben noch nicht besetzten Stellen §. 11–15. an die Kommission einsenden.

§. 19. Die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung oder Theilung, Gränzbestimmung, von Parochien oder geistlichen Benefizien, kann nur im Einverständ-

nifs zwischen der Kommission und dem Offizialate, 1831
und unter Landesherrlicher, auch so weit nöthig (§. 12. des Vertrages vom 5. Januar 1830) Bischöflicher Genehmigung geschehen.

§. 20. Die Güter und Fonds, welche Seine Königliche Hoheit, zu den übernommenen Kosten des Offizialats und zu andern allgemeinen Ausgaben für die Katholische Kirche, anweisen werden, stehen lediglich unter Aufsicht der Kommission und sind (mit Ausnahme der Stiftung zu den beiden Ehren-Kanonikaten) als fundirtes Kirchengut nicht zu betrachten; jedoch erstreckt sich das Amt des Anwaldes der geistlichen Güter auch über dieselben. Die Zahlungen werden von der Kommission generell oder speziell angewiesen und durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten bewerkstelliget.

§. 21. Dahingegen konkurriren der Offizial und die zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts bestimmten Behörden bei der Aufsicht über die fundirten geistlichen Güter der einzelnen kirchlichen Anstalten auf die folgende Weise:

Alle diese Gegenstände berührenden Berichte und Vorfragen der Kirchen-Offizialen, Benefiziaten, Provisoren, oder wer sonst sich zu einer Vorstellung veranlafst finden möchte, sind zwar an den Offizial zu richten; dieser soll aber mit dem Anwald der geistlichen Güter darüber kommuniziren und jede von ihm erlassene Verfügung darüber von dem Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnet sein. In so fern sich beide nicht vereinigen können, wird die Sache an die Kommission gebracht, welche sich mit dem Offizialate zu verständigen sucht.

§. 22. Es soll der Bestand des Vermögens und Einkommens aller geistlichen Stiftungen in jedem Kirchspiele nach und nach durch den Anwald der geistlichen Güter in Patrimonial-Bücher, nach einem von der Kommission und dem Offizialat genehmigten Schema, unter Beziehung auf die aktenmäfsig zu sammelnden Urkunden und Beweisthümer, verzeichnet, das zweifelhafte möglichst zur Gewifsheit gebracht, oder als bestritten angemerkt, und jede Veränderung, Zuwachs oder Abgang nachgetragen werden. Ein solches Patrimonial-Buch wird in 3 gleichlautenden Exemplaren von der Kommission und dem Offizialate, nach

1831 geschehener Revision bestätigt, wovon eines in dem Spezial-Archive der Kirche, das andere mit den Original-Belegen in dem General-Kirchen-Archiv zu Vechta, das dritte in dem Archive der Kommission aufbewahrt wird.

§. 23. Eine jede Veräufserung, auch hypothekarische Belastung, unbeweglicher Kirchen-Güter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögens-Bestandes überhaupt gereichende Verfügung, z. B. Vergleich, Nachlafs, jede etwaige Verwendung, auch der Revenüen zu Zwecken, welche nicht in der Fundation begriffen sind, — ist durch den Anwald der geistlichen Güter zu begutachten und bedarf, aufser der Genehmigung des Offizialats, auch der Genehmigung der Kommission, in so fern die Mafsregel nicht durch Gesetze oder gerichtliches Urtheil geboten ist.

§. 24. Rechtsstreitigkeiten, worin geistliche Fonds betheiligt sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte, und werden daselbst für dieselben von dem Anwalde der geistlichen Güter, mit der Befugnifs sich einen andern bei dem Gerichte aufgenommenen Anwald zu substituiren, geführt; welcher auch den Provisoren, Juraten und Benefiziaten, so oft sie in Angelegenheiten der ihrer Verwaltung oder Benutzung untergebenen Fonds seines Raths bedürfen, beiräthig ist.

§. 25. Die Verwaltung der zur Benutzung eines Benefiziaten gewidmeten Güter, steht in der Regel diesem zu, und die Erhaltung der Substanz, so wie die Erfüllung der fundationsmäfsigen Bedingungen, wird bei der Kirchenvisitation kontrolirt. Es sollen aber wegen haushälterischer Benutzung, besonders der Holzungen, und wegen Belegung, Kündigung und Erhebung der Kapitalien sichernde Vorschriften von der Kommission und dem Offizialate gegeben und so weit nöthig gesetzlich erlassen werden; auch kann, wenn Umstände es rathsam machen, zu Verwaltung solcher Güter ein Provisor angestellt werden.

§. 26. Zu Verwaltung der Kirchengüter, und anderer Stiftungen, welche nicht zu den Benefizien gehören, werden stets Provisoren oder Juraten auf den, auch ohne besondere Aufforderung, einzubringenden Vorschlag des Amtmanns und Pastors, von dem Offizial, mit Zustimmung des Landesherrlichen Bevollmächtigten, und wenn einer Privatperson oder Kom-

mune das Patronatrecht zusteht, auch des Patrons, angestellt. Der Beamte und Pastor haben bei ihrem Vorschlage besonders die Fähigkeit und die Sicherheit des in Vorschlag Gebrachten zu berücksichtigen und zu dem Ende den Aktiv- und Passiv-Zustand des Vermögens desselben, so wie seinen Lebenswandel und das persönliche Zutrauen, welches er verdient, zu erkundigen. Wird der Vorschlag vom Offizial und dem Landesherrlichen Bevollmächtigten angenommen, so geschieht die eidliche Verpflichtung vom Offizial, die Ingrossation auf den Bestellten wird vom Anwalde der geistlichen Güter bewirkt, und das Dokument im General-Kirchen-Archive niedergelegt, auch unter Leitung des Anwaldes der geistlichen Güter die Ablieferung von Seiten des abgegangenen Provisors oder Juraten, oder dessen Erben, an den Nachfolger bewerkstelligt. 1831

§. 27. Es soll für die Provisoren und Juraten eine genaue Instruktion vom Anwalde der geistlichen Güter entworfen, von dem Offizialat und der Kommission berathen und von ersterem mit Genehmigung der letzteren erlassen werden, worin der Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten, besonders in Ansehung der Belegung, Kündigung und Erhebung der Kapitalien, Verwahrung der Dokumente, bestimmt und ihre Verantwortlichkeit genau festgestellt wird. Bis dahin haben sie auf die bisher übliche Weise zu verfahren, in zweifelhaften Fällen bei dem Offizial vorzufragen und dessen vom Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnete Verfügung zu befolgen.

§. 28. In Ansehung einer jeden unter der Verwaltung eines Provisors stehenden geistlichen Anstalt ist nach einem vorzuschreibenden Schema ein Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe (Etat) für das nächste Jahr, von dem Amtmann, Pastor und Provisor aufzustellen und von ihnen unterzeichnet vor Ende des laufenden Jahres an das Offizialat in zwei Ausfertigungen einzusenden. In diesen Ueberschlag gehören auch die Bau- und Reparaturkosten nach den, in Folge geschehener Besichtigung der Gebäude, von Werkverständigen aufgenommenen, dem Ueberschlag anzulegenden, Bestricken und Kosten-Anschlägen, auch etwaigen Rissen. Auch wird darin eine Summe für unbestimmte kleinere Ausgaben veranschlagt. Kön-

1831 nen die Ausgaben nicht aus der Einnahme gedeckt werden, soll der Fonds selbst angegriffen werden, oder das Defizit über die Gemeinde repartirt werden, so ist der Ueberschlag von dem Kirchenvorstande dem Ausschufs derselben vorzulegen, dessen Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll mit einzusenden.

§. 29. Der Offizial und der Anwald der geistlichen Güter untersuchen gemeinschaftlich die Ueberschläge, ziehen die etwa nöthigen Aufklärungen vom Kirchenvorstande ein, und in so fern sie mit einander einstimmig sind, und die Ausgaben die Jahres-Einkünfte des Fonds nicht übersteigen, verfügen sie mit Genehmigung oder Modifikation der Ueberschläge. So fern sie aber verschiedener Meinung sind, oder die Ausgaben den Fonds angreifen oder eine Repartition über die Gemeinde veranlassen müssen, sind sie mit den Verhandlungen darüber durch den Anwald der geistlichen Güter an die Kommission einzusenden. Von dieser allein kann eine Requisition um Ausschreibung einer Anlage oder von Natural-Diensten der Gemeinde, an die obere Behörde, welche Kommunal-Anlagen verfügt, ergehen; die Auszahlung der vom Amtseinnehmer gehobenen Anlagen geschieht an den Provisor. Auf gleiche Weise ist wegen Genehmigung der im Ueberschlage nicht begriffenen, durch nicht vorher zu sehende Umstände etwa nothwendig gewordenen, Ausgaben zu verfahren.

§. 30. Die nach dem bestimmten Schema vom Provisor aufzustellende Kirchenrechnung, so wie jede andere Rechnung über einen geistlichen Fonds oder Anstalt, worin auch etwaige Anlagen aufzunehmen sind, ist nebst den Beilagen eingebunden, spätestens am 1. März des auf das Rechnungs-Jahr folgenden Jahres bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen dem Provisor auf 4 Wochen Frist ertheilen. Die eingelieferte Rechnung wird vom Pastor mit dem Produkt versehen und an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt; wenn aber der Fonds der Art ist, dafs im Fall der Unzulänglichkeit die Gemeinde zutreten mufs, zuvörderst 8 Tage nach der Einlieferung im Hause des Kirchspielsvogts niedergelegt und von der Kanzel bekannt gemacht: dafs die Rechnungen

in den nächsten 14 Tagen zu bestimmten Stunden abwechselnd in Gegenwart des Kirchspielvogts und des Provisors, von den Mitgliedern des Kirchspiels-Ausschusses einzusehen sind, und diejenigen Ausschufs-Mitglieder, welche etwas dabei zu bemerken finden, solche Bemerkungen an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Rechnungsführers, bei dem Pastor zu Protokoll geben können. Der Pastor sendet dann die Rechnung mit solchem Protokoll, oder einem Attest, dafs sich Niemand bei ihm eingefunden, vor dem 1. April an den Anwald der geistlichen Güter, welcher Monita darüber aufstellt und solche dem Rechnungsführer zur Beantwortung zufertigt. Nach diesem Verfahren und Erledigung der etwa noch nöthig gefundenen Aufgaben, geschieht die Dezision, entweder in einem besonders angesetzten Termine oder *spätestens* auf der nächsten Kirchen-Visitation, von dem Offizial oder dem von ihm zu substituirenden Dechanten und einem Landesherrlichen Kommissarius, welchen die Kommission ernennt, im Falle aber beide sich nicht vereinigen können, von der Kommission; wonach der Anwald der geistlichen Güter den Schlufs anfertigt, der, von dem Offizial genehmigt, dem Rechnungsführer zugefertigt wird. 1831

Sollte der Anwald der geistlichen Güter oder der Rechnungsführer bei der einen oder andern Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glauben, so hat er dieses und seine Gründe dagegen — der Anwald der geistlichen Güter bei Anfertigung des Schlusses, der Rechnungsführer 8 Tage nach Empfang desselben bei dem Anwald der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protokoll — anzuzeigen; worauf die Sache an die Kommission eingesandt wird, welche deren gütliche Vermittelung versucht, und in Entstehung derselben die Sache entscheidet oder wenn eine wahre Justiz-Sache vorliegt, zur rechtlichen Ausführung an die ordentlichen Gerichte verweiset.

Ueber neue Bauten, oder solchen gleich zu stellende bedeutende Reparaturen, kann die Führung einer besondern Rechnung angeordnet und deren Ablegung bis zu Beendigung des Baues verschoben werden; übrigens ist auf die vorgeschriebene Weise zu verfahren.

§. 31. Wenn bei der Erhaltung eines Fonds ein Patron, eine Familie oder ein Benefiziat interessirt ist,

1831 so ist diesen zur Einsicht des Ueberschlags und der Rechnung, und zu Bemerkungen darüber, Gelegenheit zu geben.

§. 32. Die unter dem Namen der Kirchenbücher begriffenen Tauf-, Heiraths- und Begräbniſs-Register sollen, da sie einstweilen noch die Stelle der Zivilstands-Register vertreten, in der vom Staate angeordneten Form fortgeführt und Duplikate davon, vom Pastor beglaubigt, jährlich an den Anwald der geistlichen Güter zum General-Kirchen-Archiv eingesandt werden. Auch hat jeder Pfarrer spätestens am 1. Februar eine in einem Schema auszufüllende Zahlenliste der Gebornen, Kopulirten und Gestorbenen an denselben einzusenden, welcher daraus eine General-Uebersicht verfertigt, und solche an die Kommission in doppelter Ausfertigung einschickt.

Die Rektifizirung der während der Französischen Okkupation geführten Kirchenbücher, und Vergleichung mit den Zivilstands-Registern, soll, auf den Grund der bereits aufgenommenen Verhandlungen, von dem Offizial und dem Anwald geistlicher Güter geschehen; damit jenen die durch die Französische Gesetzgebung ihnen für jene Zeit entzogene Glaubwürdigkeit als Zivilstands-Register gesetzlich restituirt werden könne.

§. 33. Die Kirchen-Visitation ist abwechselnd in einem Jahre im Kreise Vechta, zu Wildeshausen, Oldenburg und Jever, im andern im Kreise Kloppenburg, in einer mit der Kommission zu vereinbarenden bequemen Jahrszeit, zu halten. Der Anwald der geistlichen Güter führt das Protokoll über alle die Temporalien betreffenden Gegenstände, in welchem insbesondere aufzunehmen:

1. die Konstatirung jedes Fonds: ob und auf welche Weise er sich vermehrt oder vermindert hat? ob alle Dokumente vorhanden und durch Ingrossation oder sonst gehörig gesichert sind?
2. das Ergebniſs der Dezision jeder Rechnung, mit der Summe der Einnahme und Ausgabe, Rezesses oder Vorschusses;
3. der Zustand aller Gebäude und Ländereien, auch deren, wovon die Unterhaltung und haushälterische Benutzung den Benefiziaten obliegt, nach dem Befund einer vorzunehmenden Besichtigung;

4. der Zustand der Kirchenbücher. 1831

Ein Duplikat dieses vom Visitator und dem Anwald der geistlichen Güter zu unterschreibenden Protokolls ist der Kommission einzusenden und demselben vom Offizial eine Notiz über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und Kirchendiener, das Vernehmen zwischen ihnen und den Parochianen, und den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, beizufügen.

§. 34. Das Landschulwesen wird unter die Aufsicht des Offizials, und Mitwirkung der im §. 1. bezeichneten Behörden, in folgender Maſse, gestellt:

1. die Errichtung neuer Schulen, Trennung einer bestehenden in mehrere, Verbindung mehrerer zu einer, Veränderung der Gränzen der Schulacht, kann nur mit Zustimmung der Kommission geschehen, so wie
2. jede Veränderung in den eingeführten Schulgesetzen und Ordnungen.
3. Der Offizial wird auf Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer, wo sie nöthig ist, Bedacht nehmen, und die darauf zielenden Anträge, insbesondere durch Zuschläge aus den Marken und bei Markentheilungen, an die Kommission bringen.
4. Die Anstellung der Kirchspiels-Schullehrer geschieht auf den motivirten Vorschlag des Offizials, von der Kommission.

   Zu Anstellung der Neben-Schullehrer, welche immer vorbehältlich halbjähriger Kündigung geschieht, ist der Offizial kommittirt, welcher das nach §. 18. am Schlusse des Jahrs an die Kommission einzusendende Dienstverzeichniſs, sowohl über die Haupt- als Neben-Schulen mit zu erstrecken hat. Jede Anstellung oder der Vorschlag dazu muſs auf eine gehörige Prüfung gegründet und unter mehreren Kompetenten, wenn nicht sonst schon genügende Entscheidungs-Gründe vorliegen, ein Konkurs eröffnet werden.
5. Die nächste Aufsicht über die Schullehrer, ihren Lebenswandel und den Schul-Unterricht, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1801, steht den Pfarrern zu, welche zu dem Ende

1831 alle Schulen ihres Kirchspiels, so oft thunlich, zu besuchen und über den Befund in vorzuschreibenden Terminen an den Offizial Bericht zu erstatten haben. Der Offizial hat, wann und wo es ihm angemessen scheint, stets aber bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation, eine Schul-Visitation vorzunehmen, und die Resultate der Kommission anzuzeigen. Die Aemter sollen die Schullehrer, Pfarrer und den Offizial in Handhabung der wegen des Schulbesuchs der Kinder und Entrichtung des Schulgeldes etc. bestehenden Vorschriften unterstützen, und auf den sittlichen Lebenswandel der Schullehrer, wie im §. 7. vorgeschrieben ist, mit achten.

6. Der Offizial hat, unter Zustimmung der Kommission, die Schullehrer-Prüfungen, welche alle 3 Jahre nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten September 1801 vorgenommen werden müssen, anzuordnen und zu leiten, nach dem Ausfall derselben die Klassifikations-Tabelle mit den Vorschlägen zu Prämien und Zulagen, zu entwerfen und an die Kommission einzusenden, welche die Ausschreibung des Bedarfs ex extraordinariis bei der Behörde requirirt, und die Auszahlung der von ihr genehmigten Zulagen und Prämien bei dem Provisor der allgemeinen Schullehrer-Kasse anweiset, die durch Ablieferung der ausgeschriebenen Anlagen von Seiten der Amtseinnehmer in Stand gesetzt wird. Die Rechnung dieses Provisors wird vom Anwald der geistlichen Güter monirt und von der Kommission dezidirt.

7. Dem Offizialate ist die Disziplinar-Bestrafung der Schullehrer, in gleicher Maſse, wie über Geistliche, übertragen; wieviel davon den Pfarrern überlassen werden kann, ist durch ein mit Genehmigung der Kommission zu erlassendes Regulativ zu bestimmen. Die Absetzung, Suspension oder Kündigung eines Schullehrers, auch bei einer Nebenschule, bedarf der Genehmigung der Kommission, vorbehältlich provisorischer Verfügung des Offizials in dringenden Fällen.

8. In Ansehung des fundirten Vermögens und der Anlagen zu Erhaltung der Schullehrer und der

Gebäude, dessen Verwaltung, Etats-Aufstellung 1831
und Rechnungs-Ablegung kommt alles zur Anwendung, was in dieser Hinsicht wegen der kirchlichen Anstalten §. 22-31 vorgeschrieben ist.

§. 35. In angemessener Verbindung mit dem Gymnasium in Vechta soll eine Normal-Schule, zu Bildung der Schul-Kandidaten, errichtet, und zugleich auf Verbesserung des Gymnasiums, als einer höhern Lehr-Anstalt, Bedacht genommen werden, wozu der Offizial den Plan zu entwerfen und der Kommission vorzulegen hat.

§. 36. Es soll in dem Lokale des Offizialats ein von dessen Registratur gesondertes General-Kirchen-Archiv, unter Aufsicht des Anwaldes der geistlichen Güter, angeordnet werden, worin die Patrimonialbücher, die dezidirten Rechnungen der kirchlichen und Schul-Anstalten, die Ingrossations-Dokumente auf Provisoren und Juraten, die Duplikate der Kirchenbücher, aufbewahrt werden. Daselbst ist auch ein Depositenkasten, unter dem Beschlufs des Offizials und des Anwaldes der geistlichen Güter, zu stellen, in welchem Dokumente, die in den Spezial-Kirchen-Archiven nicht mit Sicherheit aufzubewahren sein möchten, und abgelegte Kapitalien, bis zu deren Wiederbelegung, nach Vorschrift der Instruktion für die Provisoren, niederzulegen sind.

§. 37. Die Insinuation und Exekution der von dem Offizialat-Gerichte, in den nach §. 16. der Konvention vor dasselbe gehörigen Sachen, erlassenen Dekrete und Urtheile kann durch Requisition der Aemter geschehen; doch ist dem Offizialat-Gerichte auch unbenommen, dazu andere Wege einzuschlagen.

Von den vor dem Gerichtshofe des Offizialats verhandelten Sachen ist der Anwald der geistlichen Güter, als Landesherrlicher Bevollmächtigter befugt, Kenntnifs zu nehmen und die Einsicht der Akten zu verlangen.

In Fällen, wo er glaubt, dafs der Gerichtshof seine Kompetenz überschritten, oder die wesentlichen Vorschriften des Oldenburgischen Prozefs-Reglements unbeachtet gelassen habe, hat er den Offizial darauf aufmerksam zu machen, und eventualiter an die Kommission zu berichten. Gegen den 1sten Februar hat das Offizialat-Gericht eine Liste der im verflos-

1831 senen Jahre erledigten und noch anhängigen Rechtssachen an die Kommission einzusenden.

§. 38. Die von der geistlichen oberen Behörde ausgehenden Dispensationen in Ehesachen vom Aufgebote und Ehehindernissen, (unter welchen auch die nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Kommission der Römisch-Katholischen geistlichen Angelegenheiten vom 21. März 1818 erforderlichen Dispensationen vom halben Trauerjahr dem Offizial überlassen sind), bedürfen in dem Falle des Placet der Kommission, wenn die Dispensation gegen die in der Verordnung vom 8. März 1830 verbotenen Fälle gegeben wird. Der Ansatz der Dispensations-Gebühren ist im Allgemeinen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

§. 39. Kollisions-Fälle, zwischen Katholiken und Protestanten in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, werden vom Offizialat durch die Kommission mit dem protestantischen Konsistorium verhandelt; es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage sein.

§. 40. Eben dieser Weg ist auch in Angelegenheiten gemischter Ehen einzuschlagen, namentlich wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Februar 1810 Zweifel entstehen. Die dem Offizialat-Gerichte in Ehesachen zustehende Gerichtsbarkeit kommt in solchen Fällen nur zur Anwendung, wenn der beklagte Theil der katholischen Konfession zugethan ist, und der Grundsatz, daſs die Frau dem Gerichtsstande des Mannes folge, findet darin nicht statt. Hat das Offizialat-Gericht bei einer gemischten Ehe auf lebenslange Scheidung von Tisch und Bette erkannt, so kann der protestantische Theil sich an das Konsistorium, mit der Bitte, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen, und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten, wenden.

§. 41. So wenig dem Uebertritt von einer christlichen Konfession zur andern, oder der Wahl nach eingetretenen Unterscheidungs-Jahren (dem zurückgelegten 14ten des Alters) ein Hinderniſs entgegen steht, so ist es doch nicht schicklich, daſs ein solcher Austritt aus der Kirche heimlich geschehe, und

es soll daher kein Geistlicher einen solchen Konvertiten ad sacra seiner Konfession wirklich zulassen, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, dafs diesem der Austritt angezeigt worden. 1831

§. 42. Sollten die Kommission und der Offizial sich über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder die Gränzen derselbigen nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder andern Behörde zur Landesherrlichen Entschliefsung zu stellen, welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt.

§. 43. Der Offizial und das Offizialat-Gericht und der Anwald der geistlichen Güter haben die Porto-Freiheit für ihre Dienst-Korrespondenz mit der Kommission, den Aemtern, Pastoren, Juraten und Schullehrern, unter den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1810. In den in Prozefs- und Privat-Angelegenheiten bei ihnen ankommenden und abgehenden Schreiben, ist das Porto vorschriftsmäfsig zu notiren, vom Sporteln-Rendanten zu erheben und abzuliefern.

§. 44. In Ansehung des Stempelpapiers hat sich das Offizialat nach der Redaktion der Stempelpapier-Verordnung von 1814 und den dieselbe erklärenden Verordnungen zu richten. In den, nach §. 13. jener Verordnung nicht ausgenommenen Fällen sollen alle Eingaben, Protokolle und auszufertigenden Verfügungen in Privat-Sachen auf Stempelpapier zu 4 Grote: Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben werden.

§. 45. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden bei allen, sowohl administrativen als gerichtlichen Behörden frei vom Stempelpapier und Sporteln behandelt; in sofern aber ein Gegner zu Erstattung der Kosten schuldig werden könnte, wird Alles notirt und eventualiter von demselben beigetrieben. In diesem Falle kommt auch dem Anwald der geistlichen Güter oder dessen Substituten das Deservit zu.

§. 46. Der Anwald der geistlichen Güter wird für alle zum Besten der frommen Stiftungen ihm auferlegten Arbeiten, durch ein fixes Gehalt von 500

1831 Rthlr. honorirt, welches auf die jährlichen Einkünfte des fundirten Vermögens (mit Ausnahme der Fonds, woraus die Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Einkünfte ziehen) jede 5 Jahre von neuem verhältnifsmäfsig vertheilt und nach dieser Vertheilung vierteljährig von den Provisoren an denselben portofrei eingesandt wird. Auch soll dem Anwalde der geistlichen Güter für die Verfertigung der Patrimonial-Bücher, nach Vollendung eines jeden, ein von der Kommission und dem Offizialate nach der Mühsamkeit der Arbeit zu bestimmendes Honorarium auf die Fonds oder die Kommunal-Kasse angewiesen werden. Ueberdies werden ihm, wenn er in Amts-Geschäften verreiset, freie Fuhr, und falls er nicht, wie auf Kirchen-Visitationen, defrayirt wird, drei Reichsthaler tägliche Diäten vergütet. Schreibmaterialien erhält er auf Kosten der Offizialats-Sporteln-Kasse geliefert, und in Rechnungs-Sachen ist ihm der Sekretär des Offizialats zum Kalkuliren und Expeditioniren, und der Kopiist überhaupt als Expedient gegen den Genufs der Kopialien aus der Offizialats-Sporteln-Kasse, zu Hülfe zu kommen schuldig. Auch ist ihm in allen Amts-Sachen der Offizialats-Bote behülflich.

Genehmigt.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. April.

AUGUST.

von Brandenstein.

Lentz.

46.

Traité entre la Prusse et la principauté de Waldeck, concernant l'accession de cette dernière au système des douanes des provinces occidentales Prussiennes; du 16 Avril.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten* 1831. Nr. 12. p. 15.)

Seine Majestät der König von Preufsen, Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont

ben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preufsen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältnifs der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sowohl zu den Provinzen der Preufsischen Monarchie, als auch in dessen Folge zu den mit dieser durch Zoll-Vereine und Handelsverträge verbundenen Deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt: 1831

Seine Majestät der König von Preufsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Hochihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann und

Hochihren Landrath Theodor Neumann;

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. I. Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der Landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preufsischen Provinzen zu einem Zollsysteme statt finden, wie solches in den gedachten Preufsischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818, dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungs-Rollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungs-Rollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Fürstliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preufsischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen

1831 der Preufsischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen. Um jedoch dem Wunsche, die Branntwein-Fabrikationssteuer, wenn solche im Preufsischen Staate besteht, vorerst noch nicht sofort in ihrem ganzen Betrage einzuführen, möglichst zu willfahren, erklärt sich die Königlich-Preufsische Regierung hierdurch damit einverstanden, dafs diese Besteuerung in den Branntwein-Brennereien des Fürstenthums Waldeck vorläufig während der nächsten drei Jahre nur zu zwei Drittheilen ihres vollen gesetzlichen Betrages statt finde, in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in die westlichen und östlichen Provinzen des Preufsischen Staats während desselben Zeitraums mit einer Abgabe belastet bleiben wird, welche einem Drittheile der Preufsischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Sollte in der Folge etwa der Tabacksbau im Fürstenthume Waldeck in solcher Ausdehnung betrieben werden, dafs zum Zwecke des gegenseitigen freien Verkehrs eine gleich grofse Besteuerung desselben, wie im Preufsischen Staate, gewünscht werden sollte; so versprechen Seine Fürstliche Durchlaucht, auch in dieser Beziehung die erforderliche Gleichstellung der Abgaben eintreten zu lassen.

Art. II. Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäfsheit obiger Bestimmungen in dem Fürstenthume Waldeck zu erlassenden Gesetze, die mit selbigen übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Gränzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugnifs der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden, wobei man möglichst darauf Bedacht nehmen wird, den Verkehr im Gränzbezirke, so viel es die Bestimmungen der Zollordnung zulassen, zu erleichtern.

Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden.

Art. III. Die Fürstliche Regierung hat für die ordnungsmäfsige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Aemter, und der erforderlichen Gränzaufseher-Stellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuerdirektor zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und, nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungs-Legitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, dafs sie von der Fürstlich-Waldeckischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungspatenten oder Bestallungen versehen werden. 1831.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Ober-Inspektors bei dem zu errichtenden Haupt-Zollamte, und der im Fürstenthume anzustellenden Ober-Kontroleurs dahin statt, dafs, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die Fürstlich-Waldeckische Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der Königlich-Preufsischen Regierung überlassen bleibt.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden, gleich den ausschliefslich Preufsischen Beamten derselben Kategorie, aus Preufsischen Kassen besoldet, die Gränzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die Königlich-Preufsische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Ober-Inspektors und der Ober-Kontroleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die Preufsischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angeordneten Gehaltabzügen für den Pensionsfonds der Preufsischen Staatsdiener unterworfen werden.

Art. IV. In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, stehen die im Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Gränzaufseher unter denjenigen Preufsischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstver-

1831 gehen, wegen welcher gegen ausschliefslich Preufsische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, den Fürstlichen Gerichten unterworfen.

In dem Falle, dafs ein in dem Fürstenthume Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamte, oder Gränzaufseher, aus disziplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren sein würde, imgleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Seine Fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den Königlich-Preufsischen Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, als von Höchstihnen dazu mitbeauftragt, dieselben Befugnisse, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürstlichen Regierung, ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschliefslich der Preufsischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kategorie gesetzmäfsig berechtigt ist.

Sollte der gedachte Königlich-Preufsische Provinzial-Steuerdirektor sich veranlafst finden, einen Waldeckischer Seits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die aufsergerichtliche Entlassung Preufsischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der Fürstlichen Regierung in Rücksprache treten.

Da auch nach Grundsätzen der Preufsischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, dafs Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer andern versetzt werden; so ist der Königlich-Preufsische Provinzial-Steuerdirektor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte Königlich-Preufsische Gebiet und umgekehrt aus diesem in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten. Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Artikels III. für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungsprotokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich

in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten. 1831

Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besonderen und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten; so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuerdirektor veranlafst werden.

Art. V. Für die in dem Fürstenthume Waldeck einzurichtenden Zoll- und Steuer-Aemter wird die Fürstliche Regierung die erforderlichen Dienstgelassen auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Utensilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich aber auch zu jeder erleichternden Mitwirkung, jedoch ohne Kostenübernahme, damit die zu der gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten können.

Art. VI. Die Fürstliche Regierung verspricht, die Zollstrafsen im Fürstenthume Waldeck in gutem, stets fahrbarem Stande zu unterhalten, auch hinsichtlich des Chaussee-Geldes, welches auf den bereits bestehenden oder noch anzulegenden Chausseen erhoben werden sollte, die in beiden Staaten als ein Maximum der Chausseegebühr anzusehenden Sätze des dermahlen in Preufsen bestehenden allgemeinen Tarifs vom Jahre 1828 nicht zu überschreiten. Die Separaterhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen im Fürstenthume Waldeck, so wie in Preufsen, auf chaussirten Strafsen da, wo sie noch bestehen, aufgehoben, und die Ortspflaster der Chausseestrecken dergestalt eingerichtet werden, dafs davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. VII. Die von den Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, insofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung des Hauptzoll-Amtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Fürstlich-Waldeckischen Ober-Justizämtern im Auftrage des Fürstlichen Hofgerichts zu Korbach zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse

1831 dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Hofgerichte in Korbach verhandelt, wobei in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Einholung eines weiteren Erkenntnisses bei der Fürstlichen Regierung zu Arolsen vorbehalten bleibt.

Seine Fürstliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daſs in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daſs die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daſs eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich-Preuſsischen und Fürstlich-Waldeckischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maaſsregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen, und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Art. VIII. Die Königlich-Preuſsische Regierung verspricht sich über diejenigen Einnahmen an Zollgefällen und andern Erträgnissen, welche in Folge der in vorstehender Art zu bewirkender Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preuſsischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle und der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze zu erhebenden Abgaben in den westlichen Preuſsischen Provinzen und in dem Fürstenthum Waldeck aufkommen werden, und hinsichtlich welcher die Fürstliche Regierung einen Mitgenuſs in Anspruch zu nehmen hat, mit letzterer zu berechnen, und derselben diesen Antheil, welcher nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu derjenigen der westlichen Preuſsischen Provinzen ermittelt werden wird, baar zu gewähren. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen ihrem Königlich-Preuſsischen Finanzministerium und der fürstlichen Regierung festgestellt, und, so weit er nicht durch Ueberweisung der bei den Zoll- und Steuerkassen im Fürstenthume aufgekommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzialsteuerkasse zu Münster gezahlt werden.

Art. IX. Von allen für Seine Fürstliche Durchlaucht, Höchstdero Familie und Hofhaltung mit Fürstlichen Hofverwaltungs-Attesten in das Fürstenthum Waldeck eingehenden zollpflichtigen Gegenständen, werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden. — Dasselbe soll auch hinsichtlich der für das Gräflich Waldeckische Haus zu Bergheim eingehenden Waaren statt finden. 1831

Die abgabenpflichtigen Gegenstände, welche die Fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommeraufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt, sollen unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaafsregeln abgabenfrei aus Waldeck nach Pyrmont und zurück geführt werden dürfen.

Art. X. Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck angefallenen Geldstrafen und Konfiskate, verbleiben, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Versorgung der Wittwen und Waisen der von der Fürstlichen Regierung zum gemeinschaftlichen Dienste angestellten Zoll- und Steuerbeamten und Gränzaufseher derselben überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Waldeck verurtheilten Personen, ist Seiner Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten, jedoch kann der Straferlafs leicht auf den gesetzlichen Denunzianten-Antheil ausgedehnt werden.

Art. XI. Seine Fürstliche Durchlaucht beabsichtigen, auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preufsischen Regierung sich völlig anzuschliefsen, und werden diesen Anschlufs, sobald es die Verhältnisse gestatten, ins Werk setzen. Seine Königliche Majestät ertheilen Seiner Fürstlichen Durchlaucht für diesen Fall die Zusicherung vollständiger Theilnahme an dem Rein-Ertrage des Salzdebits in den westlichen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck in dem Verhält-

1831 nisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren. Das Nähere hierüber wird Gegenstand künftiger Vereinbarung zwischen beiderseitigen Regierungen werden.

Art. XII. Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, wird zwischen den westlichen Preufsischen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck ein völlig freier Verkehr unter folgenden Ausnahmen, statt finden.

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Waldeck in die westlichen Preufsischen Provinzen, bleibt für jetzt und bis zu der im vorhergehenden Artikel XI. vorbehaltenen Einführung der Preufsischen Salzregie verboten. Um bis dahin den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck ihren Salzbedarf zu sichern, wird ein, dem zu 16 Pfund Salz für den Kopf der Bevölkerung angenommenen jährlichen Bedarfe entsprechendes Quantum, nach der freien Wahl der Fürstlichen Regierung, entweder aus der Saline zu Pyrmont nach dem Fürstenthume Waldeck abgabenfrei durch - oder unter gehöriger Kontrole und gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Zentner aus dem Auslande eingelassen, oder aus den im Preufsischen zunächst belegenen Privat-Salinen zu Westerkotten, Salzkotten und Sassendorf, für den nämlichen Preis, den die Preufsische Regierung daselbst bezahlt, verabfolgt werden. Die weiteren Verabredungen hierüber, so wie wegen der dabei zu nehmenden Kontrol-Maafsregeln bleiben den im Artikel II. gedachten beiderseitigen Kommissarien überlassen.

B. Hinsichtlich des Eingangs des im Fürstenthum Waldeck gewonnenen Branntweins in das Preufsische Gebiet wird auf die im Art. I. deshalb enthaltene Bestimmung Bezug genommen.

C. Das Einbringen der Spielkarten aus dem Fürstenthume Waldeck in das Preufsische Gebiet, so wie aus diesem in jenes, ist verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Waldeck Spielkarten nicht angefertigt werden, wobei es auch in Zukunft verbleiben soll, so wird die Königlich-Preufsische Regierung eine dem Bedürfnifs entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen

lassen, deren nähere Bestimmung, nebst der deshalb erforderlichen Kontrole, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt, und verspricht die Fürstliche Regierung, diese Spielkarten der bisher schon im Fürstenthume bestandenen Stempelabgabe auch ferner zu unterwerfen. 1831

D. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Fleisch aus dem Fürstenthume Waldeck in eine der Preufsischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preufsischen Erzeugnissen zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Waldeck gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

E. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Waldeck in eine zu jener Erhebung befugte Preufsische Stadt, oder umgekehrt aus den westlichen Preufsischen Provinzen in eine gleichmäfsig befugte Stadt des Fürstenthums Waldeck eingebracht werden.

Da die Einführung neuer oder erhöhter Abgaben der Art, wovon vorstehend unter D und E die Rede ist, den gegenseitigen Verkehr belästigt, so wird die Fürstlich-Waldeckische Regierung nicht ohne das Einverständnifs der Preufsischen Regierung dazu schreiten, welche jedoch ihre Zustimmung nicht versagen wird, wenn die einzuführenden oder zu erhöhenden Abgaben die Sätze der gleichartigen Preufsischen Abgaben nicht übersteigen.

Art. XIII. Die für die Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthum Waldeck mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. XIV. Da die in den Königlich-Preufsischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonial-Waaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, in dem Fürstenthume Waldeck bisher mit keiner, oder, wie beim Weine der Fall ist, theilweise mit einer nur geringen Abgabe

1831 belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preufsische Gränzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waaren-Bestände von dort her in die westlich Preufsischen Provinzen erwachsen könnte: so erklärt sich die Fürstliche Regierung bereit, sobald als möglich und noch ehe der gegenwärtige Vertrag in Vollzug gesetzt wird, alle Bestände fremder Waaren in dem Fürstenthume Waldeck aufzuzeichnen, und von diesen Vorräthen beim Vollzuge des Vertrags die Eingangs-Abgabe nach dem allgemeinen Tarif, jedoch nach Abzug der davon, wie namentlich bei dem Weine, etwa bereits entrichteten Akzise, nachzahlen zu lassen, in sofern der Besitzer nicht vorzieht, sie sofort und unter gehöriger Kontrole wieder in das Ausland auszuführen.

Einer gleichen Aufnahme sollen auch die in dem Fürstenthume vorhandenen Salzvorräthe zu dem Zwecke unterworfen werden, um sie entweder auf das nach Art. XII. A. abgabenfrei in das Fürstenthum einzulassende Salzquantum in Anrechnung zu bringen, oder, falls etwa die im Art. XI. vorbehaltene Einführung der Salzregie sofort bei Vollziehung des Vertrages zu Stande kommen sollte, der Nachversteuerung eben so, wie hinsichtlich der hochbesteuerten ausländischen Waaren vorstehend verabredet worden ist, zu unterwerfen.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandnifs der Umstände zu gehen sein dürfte, imgleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird jene besondere Vereinbarung vorbehalten, der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich-Preufsischen und der Fürstlich-Waldeckischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Art. XV. Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrags soll von Unterthanen des Preufsischen Staats und des Fürstenthums Waldeck, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleich-

mäfsig die eignen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. 1831

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blofs zum Ankaufe von Gegenständen für ihr eigenes Gewerbe, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeltlich erhalten.

Endlich sollen, aufser den in dem vorhergehenden Artikel XII. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen, und hierzu einer besonderen Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs, nicht bedürfen.

Art. XVI. In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Waldeck und den östlichen Preufsischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Waldeck in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preufsischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preufsischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preufsischen Monarchie durch Zoll - oder Handelsverträge verbundenen Deutschen Bundestaaten, in Gemäfsheit der zwischen Preufsen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge zu Statten kommen.

Art. XVII. Für den Fall, dafs in der Folge die Verhältnisse es gestatten sollten, das von dem Zollverbande der westlichen Preufsischen Provinzen zur Zeit noch ausgeschlossene Preufsische Amt Lügde in diesen Zollverband zu ziehen, soll auch das Für-

1831 stenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in diesen Verband aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden alsdann Gegenstand einer weiteren Verabredung und Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen sein.

In Rücksicht auf diesen eventuellen Beitritt sollen dem Fürstenthume Pyrmont einstweilen in seinem Verkehr mit den Preufsischen Staaten alle diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, deren das Amt Lügde hinsichtlich seines Verkehrs mit der innerhalb der Preufsischen Zolllinie liegenden Provinzen geniefst.

Namentlich wird daher den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont gestattet sein, ihre rohen Naturerzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die erweislich blofs aus dort erzeugten Stoffen verfertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen; auch wird dem Pyrmonter Mineralwasser die Freiheit von dem tarifmäfsigen Eingangszolle für den Ein- und Durchgang zugestanden. Hinsichtlich solcher Eingangserleichterungen, die für Pyrmonter Fabrikate, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen gefertigt werden, etwa gewünscht werden möchten, bleibt der Fürstlichen Regierung vorbehalten, mit dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor in Münster in Kommunikation zu treten.

Art. XVIII. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1837 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren verlängert, angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, spätestens binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin den 16ten April 1831.

Ernst Michaelis. Ludwig Hagemann.
Theodor Neumann.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont am 16ten Juni c. ratifizirt und sind die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden. 1831

47.

Déclaration ministerielle du 1 Mai 1831 concernant l'abolition concertée entre l'Autriche et la Prusse de toute différence dans le traitement des navires respectifs et de leurs cargaisons dans les ports Prussiens et Autrichiens.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831 No. 6. p. 61.).

Nachdem Seine Majestät der König von Preufsen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Allerhöchst Ihren Häfen, zur Beförderung des Handelsverkehrs Allerhöchst Ihrer hierbei betheiligten Unterthanen beizutragen; so erklärt das unterzeichnete Ministerium hierdurch in Folge Allerhöchsten Auftrags, und in Erwiederung der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen Aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen von Trauttmannsdorf, Namens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, rücksichtlich der Preufsischen Schiffe ausgestellten gleichen Zusicherung:

dafs in den Preufsischen Häfen die Oesterreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm, Lootsen- und Bergegelder und überhaupt hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der

1831 Staats-Kasse, den Städten oder Privat-Anstalten zufliefsenden Lasten oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fufse mit den Preufsischen Schiffen behandelt, auch die auf Oesterreichischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art, als die auf Preufsischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1sten April des laufenden Jahres ab beginnen, und sich bis zum 1sten April 1841 erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterem Zeitpunkte von einer oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt sein sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nach geschehener Aufkündigung, bestehen bleiben.

Berlin den 1sten Mai 1831.

Königlich-Preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung, wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem hiesigen Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten unter demselben Datum vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin den 3ten Mai 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

48.

Déclaration concernant une convention sur la franchise d'émigration entre l'Espagne et la Saxe royale conclue le 3 Mai 1831.

(Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen 1831. 28sten Jul. Nr. 26. — *Neueste Staatsakten* Bd. 25. p. 354.)

Nachdem zwischen den Königlichen Regierungen von Sachsen und von Spanien, eine die Freizügigkeit

zwischen den beiderseitigen Staaten, feststellendes Abkommen getroffen worden ist, so wird auf Allerhöchsten und Höchsten Befehl, der Inhalt der hierüber unterm 3ten vorigen Monats gegenseitig ausgewechselten Deklarationen, mittelst der hier angefügten Uebersetzung, andurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht und haben sämmtliche Behörden, so wie überhaupt Alle, die es angeht, sich darnach gebührend zu achten. 1831

Dresden, am 18ten Junius 1831.

Königlich-Sächsischer Geheimerrath:

Nostiz und Jaenkendorf.

Adolph von Weissenbach.

Uebersetzung der zwischen der Königlich-Sächsischen und der Königlich-Spanischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeit-Deklaration.

Nachdem die Königlichen Regierungen von Sachsen und Spanien übereingekommen sind, die Art der Erwerbung und Ausführung der hinkünftig den Sächsischen Unterthanen in den Staaten Seiner Katholischen Majestät, oder den Spanischen Unterthanen im Königreiche Sachsen zufallenden Güter auf einen gleichen Fufs zu ordnen, so findet sich der Unterzeichnete ermächtigt zu erklären und erklärt hiermit: dafs das Heimfallsrecht und der Abschofs, wie solche im Königreich Sachsen — in den Staaten Seiner Katholischen Majestät — bestanden haben, oder noch bestehen möchten, hinsichtlich der den Unterthanen Sr. Katholischen Majestät — den Sächsischen Unterthanen — in diesen Landen zufallenden Erbschaften, aufgehoben sein sollen, und dafs die Spanischen — Sächsischen — Unterthanen demnach alles ihnen in Sachsen — Spanien — es sei durch Erbschaft ab intestato, durch letztwillige Verordnung, oder durch jedes andere unter Lebendigen, oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zukommende bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, Schuldforderungen u. s. w. erwerben, besitzen, auf Andere übertragen und ausführen mögen, ohne deshalb zu wesentlichem Aufenthalte in Sachsen, — Spanien — noch zu Erlangung von Naturalisationsbriefen verbunden zu sein; und dafs

1831 dieselben hinsichtlich der dem Fiskus, einzelnen Gemeinheiten und Stiftungen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle, als die Stempelsteuer und die Abgabe für das Armuth, wie die eingeborenen Sächsischen — Spanischen — Unterthanen, welchen sie hierdurch völlig gleichgestellt werden, behandelt werden sollen.

Diese Erklärung wird, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende von Seiten des Königlich-Spanischen — Königlich-Sächsischen — Hofes vom Tage der Unterzeichnung an, rücksichtlich aller anhängigen, oder sich ereignenden Successionsfälle in Vollziehung gebracht werden.

So geschehen, Dresden, am 3ten Mai 1831.

Der Kabinetsminister u. Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Sachsen u. s. w.

Joh. von Minckwitz.

Auf Spezialbefehl Seiner Majestät des Königs von Spanien, der Spanische Geschäftsträger am Königl. Sächsischen Hofe.

Chevalier d'Aguila.

49.

Traité entre la Prusse et la principauté d'Anhalt-Bernbourg, concernant le renouvellement des traités relatifs à l'accession des différentes possessions d'Anhalt-Bernbourg au système d'impôts indirects Prussien; du 17 Mai 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. Nr. 7. p. 53.)

Da die Dauer der mit Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt, wegen des Beitritts mit den verschiedenen Landestheilen des Herzogthums Anhalt-Bernburg zu dem Preufsischen indirekten

Steuersysteme abgeschlossenen Verträge, mit dem Ende 1831
des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diese Verträge zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preufsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weifsen Bande u. s. w. und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:
Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth;
welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. I. Die wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt mit den einzelnen Theilen des Herzogthums zu dem Preufsischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1. der Vertrag vom 10ten October 1823 wegen Beitritts mit dem obern Herzogthume;
2. der Vertrag vom 10ten October 1823, wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen;
3. der Vertrag vom 17ten Juni 1826, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume;

sollen vom 1sten Januar d. J. ab, bis zu Ende des Jahres 1839, mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen, verlängert werden.

Art. II. Von der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft ab, soll von Königlich-Preufsischen und Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, welche im Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichfalls die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blofs für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder

1831 Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer dieser Berechtigung in dem einen Gebiete durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Gebiete deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen die Unterthanen in den beiderseitigen Landen ihre Waaren auf die Märkte bringen können, ohne dieses Theils ihres Gewerbes wegen einer besondern Konzession, oder Legitimation oder eines Gewerbescheines zu bedürfen.

Art. III. Da die im Artikel XIV. des Vertrages vom 10ten October 1823, wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume Anhalt-Bernburg, Artikel IV. des Vertrages vom 10ten October 1823, wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen, und Artikel X. des Vertrags vom 17ten Juni 1826, wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume enthaltenen Verabredungen in Beziehung auf die gegenseitige Freiheit des Verkehrs mit solchen inländischen Erzeugnissen, welche einer Verbrauchssteuer unterliegen, der gehegten Erwartung nicht völlig entsprochen haben, so sind die kontrahirenden Theile über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche gleich nach Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden sollen:

1. Die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung wird die Maischsteuer und zwar mittelst derselben Gesetze, wonach sie bereits in allen übrigen Theilen des Herzogthums erhoben wird, auch im Amte Koswig am 1sten Juli d. J. einführen.
2. Demnächst wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, damit vom 1sten Juli d. J. an, eine Gemeinschaft der Einnahme an Maischsteuer in den östlichen Preufsischen Provinzen und im ganzen Herzogthume Anhalt-Bernburg statt finden könne.
3. Da, besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe und den Verkehr ihrer Unterthanen, beide kontrahirende Theile ein Interesse dabei haben, dafs die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den darüber erlassenen Vorschriften in Ausführung gebracht werde, so wollen sie

sich gegenseitig die Befugnifs einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Erhebung und Kontrole der Getränke-Abgaben in dem andern Gebiete Ueberzeugung verschaffen sollen. 1831

4. Was zur Ausführung der diesfälligen Bestimmungen (1. 2 und 3.) erforderlich ist, soll durch besondere, von beiden Seiten zu ernennende Kommissarien berathen, verabredet und demgemäfs angeordnet werden.
5. Der gesammte Ertrag der Maischsteuer in den östlichen Preufsischen Provinzen und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg soll vermittelst einer, nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung, zwischen beiden kontrahirenden Theilen, in der Art zur Theilung kommen, dafs die Netto-Einnahme in den beiderseitigen Landen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minder-Ertrages in der einen oder anderen Kasse ausgeglichen wird.
6. Die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, sollen ohne Zustimmung der Königlich-Preufsischen Regierung nicht abgeändert werden können.
7. Wenn Taback im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebaut wird, so soll dieser derselben Abgabe, wie der in den Königlich-Preufsischen Landen erzeugte, unterworfen sein.

Art. IV. Der Berechnung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Einkommen von denjenigen Abgaben, welche an der äufsern Gränze erhoben werden, soll für die ersten drei Jahre vom 1sten Januar d. J. ab, das Ergebnifs der letzten im obern und untern Herzogthume, imgleichen im Amte Mühlingen abgehaltenen Volkszählung zu Grunde gelegt, auch in der Folge diese Volkszählung von drei zu drei Jahren erneuert und demgemäfs der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch fernerhin berechnet werden. Auch soll, mit Rücksicht auf die heute abgeschlossene besondere Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls, bei Anwendung der übrigen allgemeinen Grundsätze der Berechnung, wie solche im Artikel III und IV. des Vertrages vom

1831 10ten October 1823, bestimmt sind, kein Unterschied zwischen dem oberen Herzogthume und dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg, mit Inbegriff des Amtes Mühlingen, statt finden.

Art. V. Der Artikel XII. des Vertrages, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume vom 17ten Juni 1826, wonach Seine Herzogliche Durchlaucht Sich vorläufig das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vorbehielten, wogegen es auch der Königlich-Preufsischen Regierung überlassen blieb, von den unmittelbar nach dem untern Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen, tritt in Folge der heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles vom 1sten Juli d. J. an, ganz aufser Kraft.

Art. VI. So weit einzelne Verabredungen des Vertrages vom 10ten October 1823, wegen Beitritts mit dem obern Herzogthume in Folge des späteren Beitritts mit dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg aufser Kraft gekommen sind, hat es, wie sich von selbst versteht, unter vorausgesetzter Fortdauer jenes Beitritts, auch ferner sein Bewenden.

Art. VII. Handelsverträge, welche zwischen Preufsen und anderen Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Unterthanen berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie den Königlich-Preufsischen, zu Statten kommen.

Art. VIII. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Uebereinkunft von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll dieselbe als stillschweigend bis zum Ablaufe von abermals neun Jahren und sofort verlängert angesehen werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn.
Friedrich Wilh. Ludw. *Frhr.* v. Salmuth.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19ten Mai und von Seiner

Durchlaucht, dem ältestregierenden Herzoge von Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 30sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden. 1831

50.

Traité entre la Prusse et le duché d'Anhalt-Bernbourg pour régler les droits de navigation sur la Saale; du 17 Mai 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten*, 1831. Nr. 7. p. 57.)

Nachdem durch Artikel XXXII. der Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, verabredet worden, dafs die Anwendung und Ausdehnung der in derselben enthaltenen Bestimmungen auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen bleiben solle, die diesfällige Verabredung auch bei der Saale, als Nebenflusse der Elbe, bis auf die Regulirung der Schifffahrts-Abgaben, wesentlich in Ausführung gekommen ist, die Feststellung dieser Abgaben aber bisher in den besonderen, zwischen Preufsen und Anhalt-Bernburg bestehenden Verhältnissen mancherlei Schwierigkeiten gefunden hat; so haben Seine Majestät der König von Preufsen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Benutzung der Saale für Handel und Schifffahrt auf alle Weise zu erleichtern, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preufsen:

Allerhöchst-Ihren Berg-Hauptmann Franz Wilhelm Werner Freiherrn von Veltheim, Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weifsen Bande; und

1831 Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth,

welche auf den Grund der vorausgegangenen Unterhandlungen, nachfolgende Uebereinkunft verabredet und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen haben.

Art. I. Sämmtliche bisher auf der Saale bestandene Zollabgaben, so wie auch jede unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses bisher im Preufsischen und Anhalt-Bernburgischen Gebiete belastet war, sollen vom 1sten Juli d. J. an, mit der in dem folgenden Artikel (II) bestimmten Ausnahme, sowohl im Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten, als in dem Verkehr eines derselben durch das andere mit dem Auslande und umgekehrt, und zwar für die ganze Strecke des Flusses von dem Punkte an, wo er überhaupt schiffbar ist, bis zu dessen Einmündung in die Elbe, fernerhin nicht mehr entrichtet werden.

Art. II. Vom 1sten Juli d. J. an, soll rücksichtlich des vorbemerkten Verkehrs (Art. I.) nur noch erhoben werden können:

a. auf Preufsischem Gebiete:

1. ein Schleusengeld in dem Betrage und in der Art, wie solches durch die Verordnung vom 31sten Dezember 1826 und den ihr beigefügten Tarif (Königlich-Preufsische Gesetz-Sammlung Jahrgang 1827 Stück 2. Seite 3.) bestimmt ist;
2. ein Seilgeld, wie solches 1815 erhoben worden, und zwar von fünf Silbergroschen von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird,

b. auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete:

1. ein Schleusengeld bei Bernburg in den Fällen, wo solches bisher entrichtet wurde, jedoch nur nach dem dieser Uebereinkunft beiliegenden Tarif;
2. ein Seilgeld zu Grofs-Wirschleben mit 4 Ggr. von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird.

Art. III. Unter den Abgaben, wovon der Artikel I. handelt, sind die Eingangs- u. Ausgangs-Abgaben und Verbrauchssteuern nicht begriffen, mit wel-

chen einem jeden kontrahirenden Theile das Recht 1831
verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Waaren, sobald sie den Flufs verlassen haben, oder noch nicht auf den Flufs gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen, sofern nicht hierüber die besondern zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Zoll-Verträge über die Anschliefsung Anhalt-Bernburgs an das Preufsische indirekte Steuersystem ein Anderes bestimmen.

Art. IV. Nachdem Preufsen mit grofsem Kosten-Aufwande die Saale noch in letzter Zeit auf einer grofsen Strecke, wo sie es bisher noch gar nicht war, schiffbar gemacht hat und auch die Anhalt-Bernburgischen Unterthanen zur Benutzung der Schifffahrt auf der für dieselbe neu gewonnenen Flufsstrecke gleich den Preufsischen Unterthanen, zuläfst, so verpflichtet sich Anhalt-Bernburg um so bereitwilliger, auch alle auf seinem Gebiete, in diesem Flusse sich etwa findenden Schifffahrts Hindernisse zu beseitigen und insbesondere die Schleuse bei Bernburg stets in ganz brauchbarem Stande zu erhalten, als die diesfällige Verbindlichkeit mit der Entstehung der bisher von Anhalt-Bernburg erhobenen Gefälle zusammenfällt.

Art. V. Seine Majestät der König von Preufsen begeben sich aller Ansprüche, welche wegen Nichtbeachtung der früheren, zwischen Preufsen und Anhalt-Bernburg rücksichtlich der Saal-Schifffahrt bestandenen vertragsmäfsigen Verhältnisse gegen Anhalt-Bernburg Preufsischer Seits erhoben worden sind.

Dagegen wollen auch Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht Ihrerseits nicht nur allen gegen Preufsen in Beziehung auf die Saal-Schifffahrt erhobenen Ansprüchen entsagen, sondern auch auf die Entschädigungssumme Verzicht leisten, welche bei Gelegenheit des Beitritts Seiner Herzoglichen Durchlaucht mit dem untern Herzogthume zu dem Preufsischen indirekten Steuer-Systeme in einem Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 17ten Juli 1826 für Anhalt-Bernburg, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, stipulirt worden ist.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation eingereicht und die Auswechselung der Ra-

1831 tifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17. Mai 1831.

FRANZ WILHELM WERNER *Frhr.* v. VELTHEIM.
FRIEDRICH WILHELM LUDWIG *Frhr.* v. SALMUTH.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19ten Mai und von Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 20sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

Tarif

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale zu Bernburg zu erheben sind.

		Rthlr.	Ggr.
1. Von einem Schiffsgefäfs, dessen Tragfähigkeit 1200 Ztnr übersteigt,	beladen	9	—
	unbeladen	2	—
2. Von einem Oderkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinern Schiffen,	beladen	4	12
	unbeladen	1	6
3. Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln		—	4
4. Von jedem zwanzig Stück Flofsholz, sie seien in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden		—	16

Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale nicht ferner verflöfst werden. Wird es auf Pletzen oder Flöfsen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stücke Flofsholz gleich gerechnet.

Besondere Bestimmungen.

1. Sind die zu 1 und 2 genannten Gefäfse blofs mit Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder

andern Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, 1831
Düngesalz u. s. w., beladen, so werden nur die für ungeladene Schiffsgefäfse festgesetzten Sätze entrichtet.

2. Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.
3. Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt neben derselben den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

51.

Traité entre la Prusse et le duché d'Anhalt-Bernbourg concernant l'accession de ce dernier au traité conclu entre la Prusse et les duchés d'Anhalt-Köthen et d'Anhalt-Dessau du 27 Juillet 1828 concernant l'abolition de l'octroi de l'Elbe; signé le 17 Mai 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1832 No. 12. pag. 145.)

Seine Majestät der König von Preufsen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht, den am 17ten Juli 1828 zwischen Preufsen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls abgeschlossenen Vertrag, zu welchem der Beitritt im Artikel VIII. desselben Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten worden, auch auf die Anhalt-Bernburgischen Lande auszudehnen, haben Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preufsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath, Al-

1831 brecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weifsen Bande u. s. w. und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst Ihren Geheimen Legationsrath, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth

welche, nachdem die Hindernisse, die bis jetzt jenem Beitritte entgegenstanden, durch den heute, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale, zwischen Preufsen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Vertrag, beseitigt worden, nachstehende Uebereinkunft, mit Vorbehalt der Genehmigung verabredet haben:

Art. I. Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt treten dem, am 17ten Juli 1828, zwischen Preufsen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls abgeschlossenen Vertrage bei.

In Folge dieses Beitritts kommen vom 1. Juli d. J. ab, folgende Bestimmungen in Anwendung.

Art. II. Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a. im Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Preufsische, Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessauische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b. aus dem Auslande nach dem Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung, dort zu bleiben, oder

c. in dem Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das Preufsische, Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessauische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den Preufsischen Elbzollstellen, noch an denen Ihrer Herzoglichen Durchlauchten der Herzöge zu Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, der traktatenmäfsige Elbzoll erhoben werden.

Art. III. Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a. in dem Preufsischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind,

um in das Anhalt-Bernburgische Gebiet eingeführt 1831
zu werden, oder

b. aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Preufsischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingehen, oder

c. im Preufsischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind und durch das Anhalt-Bernburgische in das Preufsische, Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessauische Gebiet oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmäfsige Elbzoll an den Zollstellen der gedachten Staaten nicht erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Rofslau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Wie von diesen der Elbzoll, und zwar in dem vollen Satze, der Preufsen für die ganze Strecke von Wittenberg bis Mühlberg traktatenmäfsig gebührt, Preufsischer Seits erhoben wird, so ist derselbe ferner auch traktatenmäfsig an Anhalt-Bernburg zu entrichten.

Art. IV. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Rekognitionsgebühr wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preufsischen und Anhaltischen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Art. V. An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitionsgebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine anderen Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, dafs der Erhebung der tarifmäfsigen Ein- und Ausgangs-Abgaben, welche Preufsen in Folge der besonderen Verträge mit Ihren Herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Art. VI. Wie mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolls, unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, im Verhältnifs Preufsens zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, auch auf der Saale Preufsischer Seits statt aller bisherigen Abgaben nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen nach dem Tarife vom 31sten Dezember

1831 1826 bestimmt sind, Anhalt-Köthenscher Seits aber das bisherige Seilgeld bei Nienburg, nur in einem vorläufig auf 4 Ggr. von dem Schiffe, für welches die Senkung des Seils geschieht, festgesetzten Betrage erhoben wird, so machen Sich Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt gegen Preufsen anheischig, vom 1sten Juli d. J. ab, so lange der gegenwärtige Beitrittvertrag in Kraft bleibt, im Verhältnifs zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, bei gleicher Herabsetzung des Seilgeldes bei Nienburg auf 4 Ggr., auch nur das Schleusengeld bei Bernburg und das Seilgeld bei Grofs-Wirschleben in dem Betrage erheben zu lassen, wie beide zwischen Preufsen und Anhalt-Bernburg in dem heute wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale unterzeichneten Vertrage normirt worden sind.

Art. VII. Die etwa erforderlichen Maafsregeln zur Verhütung von Unterschleifen sollen zwischen dem Königlich-Preufsischen Generaldirektor der Steuern, der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen, imgleichen der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Art. VIII. In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wideraufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Erneuerung des Vertrages wegen Anschliefsung der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Lande an das Preufsische indirekte Steuersystem in Anwendung kommen.

Art. IX. Da der ganze Inhalt der gegenwärtigen Uebereinkunft, auf das Verhältnifs von Anhalt-Bernburg zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wie sich von selbst versteht, nur dann Anwendung findet, wenn die beiden letzteren Staats-Regierungen sich denselben durch geeignete Erklärungen aneignen, so behält Preufsen sich vor, Ihre Herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau hierzu besonders einzuladen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der desfallsigen Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist die Uebereinkunft von den 1831
beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidruckung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin den 17ten Mai 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn.
Frdr. Wilh. Ludw. *Frh.* v. Salmuth.

Vorstehender Königlich - Preufsischer Seits am 19ten Mai 1831 und Herzoglich - Anhalt - Bernburgischer Seits unterm 20sten Mai 1831 ratifizirter Staatsvertrag, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, dafs dem im Art. IX. enthaltenen Vorbehalte gemäfs, Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau mittelst der Höchsteigenhändig resp. unterm 16ten und 15ten März 1832 vollzogener Urkunden, den Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zu dem unterm 17ten Juli 1828 abgeschlossenen Staatsvertrage, mit dem Versprechen akzeptirt haben, die Uebereinkunft vom 17ten Mai 1831, in Absicht aller Verbindlichkeiten, welche Höchstdenenselben danach obliegen, genau in Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 31sten Mai 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichhorn.

52.

Traité entre la Bavière et le Wurtemberg d'un côté et le duché de Saxe-Cobourg-Gotha de l'autre côté concernant l'accession du baillage Saxon de Koenigsberg au système de douanes de Bavière et de Wurtemberg, signé le 14 Juin 1831.

(*Regierungsblatt für das Königreich Baiern* 1831. 17. Octobr. Nr. 37. *Neueste Staats-Akten* Bd. 25. pag. 408.)

Zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg eines und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Koburg-

1831 Gotha andern Theils, ist wegen Inklavirung des Herzoglichen Amtes Königsberg in den Baierisch-Würtembergischen Zollverein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 14ten Junius d. J. ein Vertrag unterzeichnet, und von den allerhöchsten und höchsten Theilen genehmigt worden, dessen Inhalt andurch mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daſs der erste November d. J. als Termin zu dessen Vollzug bestimmt worden sei.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha erklären Sich, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgränzen des Königlich-Baierischen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden, dem Baierisch-Würtembergischen Zollverein und dem indirekten Abgabensystem des Königreichs Baiern, in so weit dies zu dem Ende nöthig sein möchte, beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Anordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den inneren Verkehr und den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Baierisch-Würtembergischen Zollverein und in den Königsberg zunächst liegenden Baierschen Bezirken gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Herzoglichen Amte Königsberg eben so zur Anwendung kommen, als wenn sie von Sr. Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgeflossen wären.

Art. II. In Gemäſsheit des Art. I. sollen daher die Baierisch-Würtembergischen Gesetze über die Zölle und die Baierischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12ten November 1828, die Zollverwaltungsreglements, insbesondere die Verordnung über die Kompetenz der Zollbehörden vom 8ten Febr. 1829, über den Gränzverkehr vom 4ten Febr. 1829, über die Aufsicht und Kontrole bezüglich auf das Zollwesen vom 20sten September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22sten September 1828, über die Zollschutzwehr und Sicherungsanstalten vom 3ten October 1828 u. s. w.,

dann die Verordnung vom 28sten Julius 1807 und 1831
die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- und Malzaufschläge unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der Herzoglichen Behörde förmlich publizirt, und dieselben zum ordnungsmäfsigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, dafs die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in Baiern erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Koburg, durch die Königliche Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die Herzoglichen Behörden hiervon amtliche Kenntnifs erhalten und die Publikation im Amtsbezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beitritt des Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kommt, haben auch die Bestimmungen der bisher daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höheren Tranksteuer- und Akzise-, Bierpfennig- und Fleischsteuerabgaben vom 18ten September 1829, und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zollabgabe haben, gegen Baiern und Würtemberg aufser Anwendung zu treten.

Art. III. Seine Königliche Majestät von Baiern und Seine Königliche Majestät von Würtemberg eines und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha andern Theils, sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs-, und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg und den Gebietstheilen des Herzoglichen Amtes Königsberg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären. Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfang der Baierschen und Würtembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten geniefsen, welche den Baierschen und Würtembergischen Unterthanen zustehen, und bei ihrem Verkehr in den Königl. Baie-

1831 rischen und Königl. Würtembergischen Staaten nicht mehr Abgaben zahlen, als die Königlich-Baierischen und Würtembergischen Unterthanen.

Desgleichen werden die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Königsberg eben so behandelt werden, so dafs auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besonderen Fabrikations- oder Verbrauchssteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hindernifs frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten jetzt vorhandenen, oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs, steht den Herzoglichen Unterthanen auf dieselbe Art zu, wie es den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Unterthanen dermalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wege-, Krahnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-, Stand- und Niederlagsgelder, und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen Abgaben auch von Königl. Baierischen, oder Würtembergischen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt in das Stromgebiet oder das Gebiet der Landwege der Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten, die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse, ihre Unterthansverhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse, um den freien Verkehr oder den Durchgang zu geniefsen, erfüllt haben, keinen andern Maafsregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Wegpolizei oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. IV. Seine Königl. Majestät von Baiern und Seine Königl. Majestät von Würtemberg verspre-

ıen ferner, dafs Seine Durchlaucht der Herzog von 1831
ächsen-Koburg-Gotha an dem Reinertrage der Zölle
ɜs Baierisch-Würtembergischen Zollvereins im Ver-
ältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg An-
ıeil nehmen solle.

ſalzaufschlag und die gegenseitige Kontrolirung der Malzaufschlags-Verwaltung.

Art. V. Die Erhebung der im Amte Königs-
ırg einzuführenden Malzaufschläge soll durch die
erzoglichen Behörden geschehen, und in die Her-
glichen Landeskassen fliefsen, übrigens aber wol-
n doch Seine Durchlaucht der Herzog von Sach-
n-Koburg-Gotha gestatten, dafs die benachbarten
önigl. Baierischen Oberaufschlag-Aemter sich durch
bordnung von Beamten, welche sich bei der betref-
nden Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen
ıben, die Ueberzeugung verschaffen, dafs überall
ıd genau der Königlichen Verordnung vom 28sten
lius 1807 und den darauf gefolgten Novellen ge-
äfs verfahren werde. Gleiche Berechtigung soll da-
gen der Herzoglich-Sächsischen Behörde in Bezug
ıf die Kontrolirung der gehörigen Beobachtung der
dachten Verordnung in dem anstofsenden Königl.
aierischen Gebiet zustehen.

Defraudation.

Art. VI. Die Untersuchung gegen Handlungen
lerzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich-
laierisch-Würtembergischen Zollgesetze übertreten
nd die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien gefähr-
et werden möchten, es sei nun, dafs eine Handlung
n Amtsbezirke Königsberg, oder aufser demselben
ntdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen,
ro der Uebertreter im Baierischen und Würtember-
ischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen wor-
en ist, soll vom Herzogl. Justizamte Königsberg
eführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zoll-
trafsachen, in welchen den Königlichen Untergerich-
en in Baiern und Würtemberg eine gleiche Kompe-
enz eingeräumt ist. Das Untersuchungs- und Straf-
erfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit
icht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte

1831 erster Instanz, als auch bei den höheren Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha verfassungsmäſsig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Baierisch-Würtembergischen Zollgesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1828 §. 93. bis 111, zu bemessen, und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Zollstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Herzoglichen Kassen anheim, auch verbleibt Seiner Herzogl. Durchlaucht die unbeschränkte Uebung des Landesherrlichen Begnadigungs- und Straferlaſsrechtes.

Uebrigens werden sich die hohen Kontrahenten in den zur gegenseitigen Sicherung der Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaſsregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daſs die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern. Insofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Ortsobrigkeiten, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäſsig veranstalten.

Einige besondere Verhältnisse.

a. *Salz-Konsumtion.*

Art. VII. Die Bewohner des Herzoglichen Amtes Königsberg werden das benöthigte Salz durch die Königl. Baierischen Salzfaktoreien und um dieselben Preise, wie die Königl. Baierischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten, beziehen.

Seine Durchlaucht werden Sorge tragen, daſs kein anderes als Baierisches Salz im gedachten Amts-

bezirke verbraucht und die Königl. Baierischen Verordnungen im Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden. 1831

Seine Königl. Majestät werden dafür dem Herzogl. Aerar eine der jährlichen Salzkonsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b. *Spielkarten und Kalender.*

Art. VIII. Seine Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten, im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten.

Dagegen wird von Seiten der Königl. Baierischen Regierung veranstaltet werden, dafs eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Koburg-Gothaischen Kartenstempel versehen, und mit Attesten der Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha über das Königliche Vereinszollamt Ermershausen nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Königsberg gelangen könne.

Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

Schlufs.

Art. IX. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schlusse des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder anderen Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München den 9ten October 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeufsern.

Graf von Armansperg.

Braun.

53. 54. 55.

1831
1832
Traités entre le grand-duché de Saxe-Weimar-Eisenach et le duché d'Altenbourg concernant l'arrangement d'anciennes prétentions, conclus à Altenbourg le 13 et le 16 Juin 1831, et le 13 Novembre 1832.

(*Grofsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.* Nr. 2. 1833. p. 5.)

I.

Zwischen dem Grofsherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Altenburg bestanden bisher in dem dermaligen Umfange ihrer Staatsgebiete eine bedeutende Anzahl, zum Theil seit Jahrhunderten unerledigt gebliebener Irrungen und Ansprüche.

Seine Königliche Hoheit, der Grofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Altenburg, beseelt von dem Wunsche zum Besten Höchstihrer beiderseitigen Lande, alle diese Irrungen und Ansprüche auf dem Wege der Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, ernannten zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte, und zwar:

I. Se. Königliche Hoheit, der Grofsherzog, Karl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach:
   1. Allerhöchst-Ihren damaligen geheimen Regierungsrath bei der Landesregierung zu Weimar, Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, nunmehr Kanzlar der Landesregierung zu Eisenach, und
   2. Allerhöchst-Ihren Kammerrath, Ottokar Thon, zu Weimar;

II. Se. Durchlaucht, der Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg:
   Höchst-Ihren damaligen Regierungs- und Kammerrath, nunmehrigen geheimen Konferenzrath

und Präsident der Landesregierung zu Altenburg, 1831
Christian Gottfried Hermann daselbst. 1832

Diese Bevollmächtigten haben eine Reihe Konferenzen in Weimar, Cahla, Ronneburg, Altenburg, Meiningen und Sulza gehalten und endlich zu Altenburg eine Vereinigung bis auf Allerhöchste Ratifikation verabredet, wie der nachstehend darüber abgefaſste

Staatsvertrag

besagt.

Derselbe besteht in einem Hauptvertrage und in einem Nebenvertrage.

Die Gründe Für und Wider standen sich nämlich bei mehren Gegenständen der beiderseitigen Ansprüche und zwar gerade bei den Hauptgegenständen so schroff einander gegenüber; die Urkunden, welche entscheiden sollten, waren zum Theil so alt und dunkel; der Besitzstand und die Gründe für die Ansprüche theilweise so widersprechend, daſs selbst im Wege der Austräge ein Ergebniſs sich kaum hoffen lassen durfte, und nur im Wege des Austausches ganzer Dörfer und Landestheile ein Mittel gefunden werden konnte, die sich kreuzenden Ansprüche zum Besten beider Länder zu beseitigen. Diese Austauschungen und die Abtretungen, welche damit im Zusammenhange stehen, sollen der Inhalt des fraglichen Hauptvertrages sein.

Dem Nebenvertrage sollen einverleibt werden alle Vereinigungen über Differenzen, welche minder bedeutend waren und meist an Ort und Stelle von den dazu beauftragten beiderseitigen Bezirksämtern ermittelt, verglichen, oder doch zur Vereinigung darüber vorbereitet wurden.

Was nun die Gegenstände betrifft, welche der Hauptvertrag umfassen soll, so ist die Ausgleichung erfolgt durch gegenseitige Abtretung von Gebietstheilen und Gefällen, wie nachsteht:

§. 1. Es tritt nämlich Se. Königl. Hoheit, der Groſsherzog, von Sachsen-Weimar-Eisenach vom Groſsherzogthume Sachsen an des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Durchlaucht, und an das Herzogthum Sachsen-Altenburg ab:

A. an Gebietstheilen und Einkünften, auf welche bisher beide höchste Vertragschlieſsende Theile Ansprüche machten:

1831 1832 1. das ganze Dorf Bobeck mit Kirche, Pfarrei, Schule, und der ganzen Flur Dorf-Bobeck; ausgeschlossen die Flur Wüstbobeck und das Franzische Holz im Dorf-Bobecker Flur; wie das Nähere deshalb im §. 6. unter A. 1. näher verabredet und bestimmt worden ist;

2. den Weimar'schen Antheil am Dorfe Hetzdorf, an zweien Höfen und dazu gehörigen Feldern, wie solches §. 6. unter A. 2. näher besagt;

3. die Weimar'schen Steuer-, Lehen- und Zinsrechte in der Altenburg'schen Flur Droschka, Amts Eisenberg, wie solches im §. 6. unter A. 3. näher bestimmt ist;

4. die Weimar'schen Ansprüche an das Patronat-Recht über die Altenburg'sche Kirche, Pfarrei und Schule im Altenburg'schen Dorfe Hohendorf, Amts Eisenberg, unter den §. 6. bei A. 4. beschriebenen Bedingungen;

5. die Weimar'schen Ansprüche auf die so genannten Pflugfrohnen der vormaligen Abtei Bürgel, welche die Altenburg'schen Abteidörfer zu leisten hatten, bei den im §. 6. unter A. 5. erwähnten Verhältnissen;

6. den so genannten Gleichenschen Hof im Dorfe Dröſsnitz nebst dazu gehörigen Feldern;

7. die zwei Weimar'schen Güter im Dorfe Keſslar nebst dazu gehörigen Grundstücken, so wie das Nähere §. 6. unter A. 7. bezeichnet und bedungen worden;

8. den ganzen Weimar'schen Antheil an dem Dorfe Dienstädt, wie das Spezielle deshalb §. 6. unter A. 8. beschrieben und verglichen worden;

9. die zwei Weimar'schen Häuser im Dorfe Linda, nebst dazu gehörigen Grundstücken, wie dieses §. 6. unter A. 9. näher bezeichnet ist;

10. das Rittergut Unterrenthendorf und das Dorf Unterrenthendorf mit Kirche, Pfarrei, Schule und Flur, wie das Nähere §. 6. unter A. 10. umständlich beschrieben und bedungen worden;

11. die Weimar'schen Unterthanen im Dorfe Hellborn mit fünf Häusern, wie solches §. 6. unter A. 10 und 11. näher bezeichnet und verglichen ist;

12. die Weimar'schen Besteuerungsrechte in dem Dorfe Kleinebersdorf, wie deren Betrag in der

beiderseitig anerkannten Aufrechnung mit aufgenommen worden; 1831 1832
13. den Weimar'schen Antheil im Dorfe Rückersdorf nach den näheren Bestimmungen des §. 6, 13. und §. 4, 10;
14. einige Grundstücke und Gefälle in der Flur des Altenburg'schen Dorfes Reust nach den Einzelnheiten im §. 6, 14. und §. 4, 10;
15. die strittigen Hoheits- und Erhebungsrechte an der Gränze der Weimar'schen Fluren Lindenkreuz und Rothenbach und der Altenburg'schen Flur St. Gangloff, wie dieses §. 6. unter A. 15. weitläufig beschrieben und verglichen ist.

B. An Gebietstheilen und Einkünften, welche unstrittig Weimarisch waren:
16. zwei Häuser im Dorfe Hilbersdorf, nach den näheren Bestimmungen §. 6. unter B. 16. u. §. 4, 10;
17. den Weimar'schen Antheil an dem Dorfe Grofsdorf nach den speziellen Verabredungen im §. 6. unter B. 17. und §. 4, 10;
18. den Gasthof zu den Ziegenböcken unter den weiteren Bedingungen im §. 6. unter B. 18;
19. von den Zinsen und Lehen, welche Weimar im Altenburg'schen Amte Eisenberg zu beziehen hat, jährliche Einkünfte auf Funzig Thaler hoch, nach dem, was in den §. 6. unter B. 19. und §. 3. näher deshalb angegeben und verglichen ist.

§. 2. Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Altenburg, treten dagegen an Se. Königliche Hoheit, den Grofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an Gebietstheilen und Einkünften ab:

A. und zwar erstlich an strittigen Gegenständen:
1. die ganze Wüstung Bobeck unter den näheren Bestimmungen §. 7. unter A. 1.;
2. ein Stück, ehemals Franzische Holz in der bisher strittigen Dorfbobecker Flur, wie solches §. 7. unter A. 2. beschrieben und bedungen worden;
3. die Ansprüche auf Hoheit und Gerichtsbarkeit über ein Stück Stadtbürgelscher Flur, welches zwischen den Fluren Hohendorf und Droschka liegt, nach der Bestimmung des §. 7. unter A. 3.;
4. das Thalemann'sche Gut in Thränitz und einen Zins vom vormals Peukertschen Gute daselbst,

1831 wie dieses §. 7. unter A. 4. näher beschrieben
1832 und bedungen worden;

5. Landeshoheit und Steuern über ein Gut in Kleinkröbitz und die Gerichtsbarkeit von einer und einer halben Hufe Landes im Kleinkröbitzer Flur nach §. 7. unter A. 5.;
6. Jagd und Hoheit auf dem Münchengehren, so wie dieser Distrikt im §. 7. unter A. 6. näher bezeichnet ist.

B. Zweitens an unstrittigen Gegenständen:

7. Dorf, Flur, Kirche, Pfarrei, Schule und Geleite Grofslöbichau nach dem Näheren im §. 7. unter B. 7. erwähnt;
8. die bisher Altenburg gehörige Hälfte des Dorfes Graitschen mit den bisher Altenburg'schen Theilen des Rittergutes daselbst, der Kirche, Pfarrei, Schule und Geleite, nach den Bestimmungen des §. 7. unter B. 8.;
9. ein Gut zu Wittersroda, wie solches §. 7. unter B. 9. besagt;
10. einige Zinsen zu Stadt Lobeda und in den Dörfern Laasan, Kunitz, Löberschütz und Jenalöbnitz, wie solche in der Aufrechnung, die unter A diesem Vertrage beiliegt, verzeichnet wurden.

§. 3. Alle diese gegenseitigen Abtretungen sind wegen ihrer Erträge, so genau als möglich war, nach bestimmten Grundsätzen veranschlagt worden. Die Berechnung, was Weimar erwirbt, ist unter A diesem Vertrage angeheftet, die Berechnung, was Altenburg erwirbt, unter B ebenfalls. Beide Aufstellungen gegenseitig durchgegangen, anerkannt und unterzeichnet, sollen integrirende Theile dieses Rezesses ausmachen. Beide höchste Staatsregierungen leisten sich Gewähr bis zum letzten Dezember 1835, dafs die Angaben des bisherigen Ertrages in diesen Aufstellungen richtig aufgenommen sind, und versprechen sich, sogleich alle Bücher und Rechnungen, aus denen jene Zusammenstellungen genommen wurden, entweder in Urschrift, oder in kostenfreien beglaubten Auszügen auf Verlangen ohne allen Rückhalt mitzutheilen. Die Einkünfte, welche diese beiden Aufstellungen enthalten, sind gegenseitig abgetreten, wenn auch die Titel dazu in gegenwärtigem Hauptvertrage nicht ausdrücklich erwähnt wären.

Es lag in den Absichten beider Staatsregierungen, dem ungewissen Zustande langjähriger Irrungen ein Ende zu machen, damit nicht ferner einzelne Gebietstheile der Theilnahme an allgemeinen Staatslasten entzogen blieben, welche bisher von den übrigen Unterthanen übertragen werden mufsten, und zugleich Gebiets-Purifikationen zu besserer Handhabung der Polizei und einfacherer Gefälleerhebung eintreten zu lassen. Keiner der sich vergleichenden Staaten sollte Nachtheil durch die Vereinigung in Bezug auf seine Einnahmen leiden. Es sind deshalb die genauesten Berechnungen eingetreten, insoweit dieses möglich war, da bei vielen Gebietstheilen, welche Gegenstand der Aufrechnung waren, eben wegen der gegenseitigen Widersprüche nur einige Abgabenzweige, bei anderen nur geringere, sowie frühere Jahrhunderte sie festgestellt hatten, in die Berechnungen aufgenommen werden konnten und Ein Staat diese Theile ganz überwiesen erhalten mufste, welche der Andere ihm wegen des bisherigen Einkommens nur gering veranschlagen konnte, während eben dieser Andere Gebietstheile abgetreten erhielt, welche schon voll und nach neuerem Maafsstabe besteuert waren. Daher mufste, als Weimar unter diesen Umständen Altenburg nur 1831 1832

Achthundert siebenzehen Thaler sechs Groschen
$1\frac{1}{4}$ Pfennig

Sächsisch aufrechnen konnte, Altenburg aber an Weimar

Ein Tausend ein Hundert zwanzig und neun Thaler zwanzig und zwei Groschen 5 Pf. Sächs.

eben jener Ungleichheit wegen und weil Altenburg mehr solcher (unbesteuerter Seelen abgetreten erhält, eine Summe Weimar zu Gute gerechnet werden, über welche man sich, nach den schwierigsten Berechnungen, dahin vereinigte, dafs Weimar an Altenburg, aufser der in der Aufrechnung unter A aufgeführten bisherigen Einnahme an 817 Thaler 6 Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. Sächs., noch die Summe von

Funfzig Thalern Sächs.

jährliche Einnahmen an Lehengeldern und Zinsen von den Gefällen abtritt, welche es im Altenburg'schen Amte Eisenberg zu erhalten hat, mithin zusammen

Achthundert sechzig und sieben Thaler 6 Gr.
$1\frac{1}{4}$ Pf. Sächs.

Beide Theile halten sich durch diese Summen völlig

1831 1832 ausgeglichen und wollen wegen des Mehr oder Minder der abgetretenen Gegenstände an Land, Leuten und Einkünften durchaus gegenseitig keinen Anspruch machen.

§. 4. Als allgemeine Bestimmungen wegen der §. 1. und §. 2. genannten gegenseitigen Abtretungen im Wege des Tausches sind verabredet:

1. Wo dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, geschehen sämmtliche Abtretungen ohne Einschränkung an Land, Leuten, Souverainitäts-, Hoheits-, Oberlehenherren- und Abgaben-Rechten aller Art, im weitesten Sinne genommen.
2. Die künftige Landesgränze bildet die Jagdgränzen, insoweit von unmittelbaren Groſsherzogl. und Herzogl. Jagdgerechtsamen und denen der beiderseitigen Kammergüter die Rede ist. Hierdurch erledigen sich zugleich die gegenseitigen Ansprüche Weimar'scher Seits auf die Langenleite bei Petersberg, und Altenburg'scher Seits auf einen Theil des Reviers Rockau. Ausnahmen von dieser Regel treten ein:
   a. wo der Vertrag sie ausdrücklich nennt;
   b. mit dem Groſsherzogl. Jagdreviere Geunitz im Herzogl. Altenburg'schen Gebiete, Bezirkes Leuchtenburg mit Orlamünda.

   Die Jagdbefugnisse der Privat-Personen beider Länder bleiben unverändert, sowie überhaupt
3. alle Privat-Rechte der beiderseitigen Unterthanen und Kammergüter durch die Abtretungen unberührt und unverändert bleiben sollen, wo nicht der Rezeſs etwas Anderes bestimmt. Dahin gehören unter gleicher Beschränkung auch gegenseitige Bannrechte und Frohnen, sowohl an die Staatsregierungen als an Privaten beider Länder, welche in dem andern Staat fortzuleisten, aber auf verfassungsmäſsigem Wege gegen Entschädigung ablösbar sind.
4. Gegenseitig sollen Grundstücke der Domainen, Kirchen, Pfarreien, Schulen und frommen Stiftungen, wenn sie bis heute abgabenfrei waren, es bleiben, wenn auch solche Grundstücke durch diesen Vertrag abgetreten werden; sie können aber in Folge allgemeiner Landtagsbeschlüsse auf

verfassungsmäfsigem Wege, jedoch nur gegen **1831**
volle Entschädigung, mit Abgaben belegt werden. **1832**

5. Wenn Weimar'sche Steuern erhoben werden im Gebiete Altenburgs, oder Altenburg'sche im Gebiete Weimars, welche in den Aufrechnungen Weimars und Altenburgs als abgetreten nicht aufgeführt wären: so bezieht der Staat sie fort, welcher sie heute bezog.
6. Alle Rechte und Verbindlichkeiten der gegenseitig abzutretenden Unterthanen an die Brand-Assekuranz-Institute beider Länder bleiben bis zum letzten Dezember 1832 unverändert; dann werden diese Unterthanen in die Institute der Länder, zu denen sie abgetreten werden, aufgenommen.
7. Die bis heute bestandenen Verhältnisse der durch den Tausch betroffenen, gegenseitigen Unterthanen zu ihren Kirchen, Pfarreien und Schulen sollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden.
8. Die Ueberweisungen der abgetretenen Gebietstheile und Rechte sollen einen Monat nach erfolgter Ratifikation beider Staatsregierungen erfolgen.
9. Aufser der, §. 3. gedachten zeitlangen Gewähr der Abgaben des bisherigen Ertrages der abgetretenen Gebietstheile und Rechte, kann von beiden Staatsregierungen eine Gewähr in Bezug auf Anzahl der Grundstücke, deren Gröfse, der Seelen und des *künftigen* Ertrages der Staatseinnahme von dem Abgetretenen, bei dem redlichsten Willen, nach Lage der Sache, doch nicht geleistet werden.
10. Wegen der Vasallen, deren Hauptgüter im Königreiche Preufsen liegen, bestimmt §. 6. unter A. 8. das Nöthige. Wegen der Vasallen aber, deren Hauptgüter im Grofsherzogthume Weimar bleiben, und von denen Theile an Altenburg abgetreten werden, namentlich:
    a. des Herrn Fürsten von Hohenlohe Ingelfingen, Durchlaucht, wegen der zum Rittergute Oppurg gehörigen, an Altenburg abgetretenen Untersassen zu Dienstädt (s. §. 6, 8. und §. 4, 10. dieses Rezesses),
    b. des Advokaten Wächter auf Oberrenthendorf

1831 wegen der Erbgerichtsbarkeit und sonstigen
1832 Rechte über fünf Häuser zu Hellborn (s. §. 6, 11. und §. 4, 10. dieses Rezesses),

o. des von Kutschenbach auf Thränitz,

α. wegen des bisher Weimar'schen Antheiles von Rückersdorf (s. §. 6. Zahl 13. und §. 4, 10. dieses Rezesses),

β. wegen der Rechte in der Flur des Dorfes Reust (s. §. 6. Zahl 14. und §. 4. 10. dieses Rezesses),

γ. wegen des bisher Weimar'schen Antheiles von Grobsdorf (s. §. 6. Zahl 17. und §. 4. 10. dieses Rezesses),

d. des von Wolfersdorf auf Endschüz wegen des bisher Weimar'schen Antheiles im Dorfe Hilbersdorf (s. §. 6. Zahl 16 und 4. Zahl 10. dieses Rezesses)

ist Folgendes bedungen worden:

α. das Lehnsverhältnifs selbst anlangend:

aa. die Besitzer der Weimar'schen Rittergüter

αα. Oppurg,

ββ. Endschüz und

γγ. Thränitz

werden Vasallen des Herzogthumes Altenburg wegen der an Altenburg abgetretenen Theile, in Bezug auf Untersassen, Liegenheiten, Erbzinsen, Frohnen, Lehengelder, Jagdnutzungen und anderer Gerechtsame,

zu αα. zu Dienstädt,

zu ββ. zu Hilbersdorf,

zu γγ. zu Grobsdorf, Rückersdorf und Reust.

bb. Sie müssen als solche Vasallen Altenburgs die Lehen muthen, in herrschender und dienender Hand, bei dem Herzogl. Altenburg'schen Lehenhofe zu Altenburg. Es wird ihnen aber kein Lehenschein, kein Lehenbrief ausgefertigt. Eine förmliche Beleihung geschieht nicht. Der Lehenhof in Altenburg fertigt blofs einen Rekognitions-Schein aus, welche rnach der Weimar'schen Hauptbeleihung eine kurze Bestätigung wegen der Altenburg'schen Lehenstheile von Altenburg'schen Landes- und Lehensherrn enthält. Ebenso soll auch bei Konsens-Ertheilungen vom Lehenhofe zu Altenburg nur eine

kurze Bestätigung angehangen werden, wenn 1831
Konsens auch auf die Altenburg'schen Le- 1832
hensantheile gesucht wird.

An Gebühren ist von diesen Vasallen zu zahlen:

bei dem ersten Lehensfalle in dienender Hand nach der Abtretung, von allen Haupt- und Mitbelehenten sämmtlich gar nichts;

in allen Lehensfällen herrschender Hand von allen Haupt- und Mitbelehenten für den Rekognitions-Schein nur die Gebühren der Reinschrift und der Einhändigung;

bei allen Lehensfällen in dienender Hand von allen Haupt- und Mitbelehenten einen Thaler acht Groschen für den Rekognitions-Schein, und aufserdem die Reinschriften und Bestellungsgebühren;

bei allen Konsens-Ertheilungen nur die Reinschrift der Bestätigung und die Bestellungsgebühren.

β. Was sodann die *Gerichtsbarkeit* anlangt: so müssen

aa. die bisherigen Untersassen und Liegenheiten des Gutes Thränitz zu Grobsdorf, Rückersdorf, — auch die Besitzer der in der Flur Reust abgetretenen Grundstücke, wenn diese zu ermitteln sind, wegen dieser Grundstücke — ferner Recht nehmen und sind dingpflichtig in der Gerichtsstelle zu Thränitz;

bb. derselbe Fall ist dieses mit den Untersassen und Liegenschaften des Gutes Endschütz zu Hilbersdorf, welche zur Gerichtsstelle in Endschütz ferner dingpflichtig bleiben;

cc. und eben so wegen der Untersassen und Liegenschaften des Gutes Oppurg in Dienstädt, welche ferner bei dem Gerichte Oppurg dingpflichtig sind;

dd. wegen aller an Altenburg abgetretenen Unterthanen und Landestheile werden die Altenburg'schen Untersassen von Thränitz zu Grobsdorf und Rückersdorf vom Gerichte Thränitz, die Altenburg'schen Untersassen von Endschütz zu Hilbersdorf vom Gerichte Endschütz und die Altenburg'schen Untersas-

1831 1832 sen von Oppurg zu Dienstädt vom Gerichte Oppurg formell und materiell nach Altenburg'schen Gesetzen gerichtet; die Berufungen deshalb gehen an die Altenburg'schen Landesstellen.

ee. Wenn die Gerichtsinhaber zu Thränitz, Endschütz und Oppurg einen Direktor oder Aktuar ihrer Gerichtsstellen wählen: so haben sie, nachdem solche wegen ihrer Weimar'schen Untersassen bestätigt wurden, es dem Herzoglichen Landes-Justiz-Kollegium in Altenburg anzuzeigen und dieses giebt, ohne weitere Bestätigung, dem Altenburg'schen Bezirksamte der an Altenburg abgetretenen fraglichen Parzellen Auftrag zu der — für den ersten Fall kostenfreien — Abnahme der Landeshuldigung an des Herrn Herzogs zu Altenburg Durchlaucht, welche die Justitiare und Aktuare der Gerichtsstellen zu Thränitz, Endschütz und Oppurg wegen der diesen Stellen dingpflichtigen Altenburg'schen Unterthanen zu schwören haben.

11. In allen Gebietstheilen, welche von Weimar an Altenburg abgetreten werden, soll vom Tage der Uebergabe an, materielles und formelles Altenburg'sches Recht gelten, dagegen von demselben Zeitpunkte an Weimar'sches materielles und formelles Recht in den von Altenburg an Weimar abgetretenen Gebietstheilen und zwar, was das Gut in Thränitz betrifft, welches künftig zum Bezirke des Kreises Neustadt gerechnet wird, vor der Hand das dort dermalen noch geltende Königlich-Sächsische Recht, was die Wüstung Bobeck, Grofslöbichau, Graitschen, Wüstböbeck anlangt, nach den Weimar'schen Gesetzen, welche in dem Amte gelten, zu welchem sie geschlagen werden; was das Gut in Wittersroda betrifft, nach den Gesetzen, nach welchen dem übrigen Dorfe Wittersroda Recht gesprochen wird; was endlich die Kleinkröbitzer Hufe anlangt, nach den Gesetzen, nach welchen im Amte Jena entschieden wird.

12. Das Einkommen sämmtlicher Lokal-, Steuer- und Geleitseinnehmer in den Orten, welche ab-

getreten werden, soll, insofern dieses aus den 1831
Staatskassen fliefst, diesen angestellten Personen, 1832
von dem Staate, an welchen sie abgetreten wurden, gewährt werden, und zwar lebenslang, oder bis zu ihrer Versetzung in andere Stellen, wo sie dieselbe Höhe des Einkommens beziehen.

Sollte von Einer der Staatsregierungen übersehen worden sein, in der Zusammenstellung der, dem andern Staate überwiesenen Staatseinkünfte das vom Reinertrage abzuziehen, was er aus Staatskassen an Pfarrer und Schullehrer jährlich etwa zu geben hätte: so soll der Betrag dem andern Staate nachträglich gewährt werden, und zwar in sofern es ein bloſses persönliches Emolument betrifft, auf die Lebenszeit der betroffenen Person, sobald es sich aber von einer fundirten Dotation handelt, für immer.

§. 5. Was nun die näheren und einzelnen Bestimmungen betrifft, unter welchen die gegenseitigen Abtretungen verabredet wurden: so sind solche wegen der Abtretungen vom Groſsherzogthume Weimar an das Herzogthum Altenburg in dem sechsten Paragraphen zusammengefaſst worden und zwar nach den fortlaufenden Buchstaben und Zahlen des ersten §. und ebenso die wegen der Abtretung vom Herzogthume Altenburg an das Groſsherzogthum Weimar in dem siebenten Paragraphen nach der Reihefolge des zweiten Paragraphen.

§. 6. Betreffend die Gebietstheile und Rechte, welche von Weimar an Altenburg abgetreten werden: so sind diese zu A. erstlich solche, an welche beide Staatsregierungen entweder überhaupt oder wegen einzelner Rechte bisher Ansprüche machten.

zu 1. das ganze Dorf Bobeck mit Kirche, Pfarrei, Schule, mit allen Abgaben und der ganzen Hoheit wird Altenburgisch; eben so die ganze Flur dieses Dorfes mit Ausnahme des vormaligen Franzischen Holzgrundstücks, welches nach §. 2, 2. bei Weimar bleibt und künftig einen Theil des Groſsherzoglichen Forstes Waldeck ausmacht. Die Gränze der Flur Dorfbobeck soll von der Wüstung Bobeck, welche bei Weimar bleibt (s. §. 2. A. 1.), so getrennt werden, daſs

a. die Wiese an dieser Gränze zwischen zweien Gränzhecken, welche eine Gemeinde-Wiese des

1831 Dorfes Bobeck ist und dermalen mit der Gemeinde-
1832 Schenke verpachtet ist, Altenburgisch wird, auf derselben aber der Weg bleibt, welcher darauf für die Oekonomiefuhren der Besitzer von Grundstücken in den Fluren Dorfbobeck und Wüstbobeck gemeinschaftlich bisher und als Vizinal-Weg von Albersdorf nach Serba war;

b. daſs der Theil des vorherigen Franzischen Holzes, welchen die Groſsherzogliche Kammer zu Weimar nicht mit erkaufte und nun zu Feld gemacht worden ist, bei der Flur Dorfbobeck und Altenburgisch bleibt.

Ferner bleiben für die Groſsherzoglich-Weimar'schen Kammergüter und die Geistlichen des Amtsbezirkes Bürgel die Befreiungen, welche solche bisher auf den Viehmärkten zu Bobeck genossen, wenn sie Vieh dorthin bringen oder holen lieſsen.

Was die Leistungen und Landfolge, Baufrohnen, Jagdfrohnen, Wache im Amthause, Kriegsfuhren, Anfahren des Holzes für Beamtete, Hafer- und Gerstenfuhren von Thalbürgel nach Jena oder Weimar, Frohnen an das Kammergut Gniebsdorf und Vorwerk Waldeck und den Dienstzwang nach Gniebsdorf betrifft, zu welchem Bobeck und dessen Bewohner bisher verpflichtet waren, so wie sie in dem, diesem Rezesse in beglaubtem Auszuge unter C beiliegenden Konferenz-Protokolle vom 3. Juni 1831 im Einzelnen verzeichnet und mitgetheilt wurden: so sollen

α. diejenigen Leistungen an Weimar nach der Abtretung Dorf-Bobecks an Altenburg wegfallen, welche als bloſser Ausfluſs der Landeshoheit zu betrachten sind und unter Ziffer 1, ingleichen unter 2. c. des gedachten Protokolls vom 3. Juni 1831. genannt sind; dagegen

β. alle die Leistungen auch nach der Abtretung fortbestehen, welche nach dem Inhalte desselben Protokolls vom 3. Juni 1831 unter der Zahl 2 und den Buchstaben a, b, d und e, ferner unter den Zahlen 3, 4 und 5 dem Staate Weimar, beziehungsweise dessen Beamteten in Bürgel, dem Rentamte und der Domaine Gniebsdorf von Dorf Bobeck zu prästiren sind; vorausgesetzt

αα. dafs die Jagdfrohne unter 2. b. sich auf den Amtsbezirk Bürgel beschränke, und 1831 1832

ββ. der Dienstzwang der Domaine Gniebsdorf im Dorfe Bobeck nach dem Grofsherzoglich-Weimar'schen Gesetze vom 2. März 1821 abgelöst sei, und dafs, wenn die Entschädigung dafür noch nicht ermittelt, oder noch nicht abgetragen, oder wenn sie in dauernde Abgaben verwandelt worden, letztere an Altenburg gegen nachträgliche Aufrechnung abgetreten, ersteren Falls die Baar-Entschädigung noch an Weimar gewährt werden müsse;

γγ. dafs durch diesen Vertrag den Rechten der Dorfbobecker nichts vergeben sei; wenn sie die Befreiung von irgend einer dieser Leistungen auf dem Rechtswege nachzuweisen oder zu erlangen vermöchten;

γ. die sämmtlichen Leistungen sollen nach dem Weimar'schen Gesetze vom 11. Mai 1821 über die Ablösbarkeit der Frohnen auf dem verfassungsmäfsigen Wege ablösbar sein gegen die gesetzliche Entschädigung; jedoch die an das Gut Gniebsdorf erst nach Abflufs der Pachtzeit des jetzigen Pachters.

δ. Das Herzoglich-Sächsische Kreisamt Eisenberg oder jede andere Altenburgische Justiz-Behörde, welcher das Dorf Bobeck von der Staatsregierung Altenburg untergeben wird, soll auf die Weimar'schen Ersuche wegen dieser Leistungen schnell die Pflichtigen zu denselben anhalten, ohne andere Kosten dafür von Weimar zu fordern, als diese Altenburg'sche Behörde von Altenburgisch herrschaftlichen Offizial-Arbeiten zu fordern befugt ist.

Bei dieser Gelegenheit ist verabredet worden, afs gegenseitig in Fällen, wo die Kostengeltung die, egen Staatsgefälle im andern Gebiete requirirende taatsbehörde treffen sollte, diese Kosten nur gerade ɔ berechnet werden dürfen, wie die Behörden solche on der eigenen Staatsregierung fordern könnten.

u 2. Es giebt nun künftig keinen Weimar'schen Antheil von Hetzdorf mehr, sondern das ganze Dorf Hetzdorf und Flur wird Altenburgisch. Auch

1831 die Hüttersäcker und Langenhagenschen Holzge-
1832 länge werden es, insoweit sie im Hetzdorfer Flur liegen; dagegen bleiben Weimarisch: die Langenhagensche Hufe und die in Bürgelscher Flur gelegenen, früher zu den so genannten Edelmanns- oder Freiguts-Wiesen in Hetzdorf gehörigen Klausenschen und Schulzeschen Grundstücke.

Die von den an Altenburg abgetretenen Unterthanen an Weimar zu leistenden Frohnen werden letzterem auch hier vorbehalten, können aber auch wie die Bobeck'schen abgelöst werden. Die Landes- und Kriegsfrohnen fallen, wie die Bobeckschen, so auch bei Hetzdorf weg.

Zu 3. Es werden nun alle Steuern in der Flur Droschka Altenburgisch, und fünf Acker Landes am Ochsenbache, welche die Stadt Bürgel mit Ungrund zu ihrer Flur ziehen wollte, bleiben in der Flur Droschka; nur mit dem Vorbehalte:

a. daſs die Steuern von diesen fünf Aeckern, wenn sie nach Weimar gegeben, an Altenburg aber noch nicht aufgerechnet worden, nachträglich auf die von Weimar heraus zu gewährenden 50 Thaler Altenburg noch aufgerechnet werden können; eben so wie die kleine Differenz zwischen den Angaben der Steuer-Untereinnahme zu Bürgel und der Oberbehörde in Weimar, da jene die Weimar'schen Steuern im Droschkaer Flur höher angiebt;

b. daſs die zwei Wiesen-Grundstücke, welche der Stadtrath zu Bürgel und die Pfarrei zu Stadtbürgel in der bisher strittigen Gegend, oder in der, unbestritten gewesenen, Droschkaer Flur besitzen, nach der Abtretung an Altenburg mit Entrichtung von Steuern, Lehen und Zinsen — ausgenommen 1 Gr. 6 Pf. terminlich Geschoſs von der Stadtrathswiese, welches mit an Altenburg überwiesen ist — wie bisher verschont bleiben, oder doch nur gegen volle Entschädigung mit Abgaben auf verfassungsmäſsigem Wege belegt werden;

c. daſs die bisherige Geschoſspflichtigkeit von mehren der in der Flur Droschka gelegenen Grundstücke an den Stadtrath zu Bürgel fortbestehe.

Zu 4. Dieses Patronat-Recht war schon faktisch längst bei Altenburg; nur der Weimar'sche Beam-

tete in Bürgel war noch ein beschränktes Glied der 1831
Hohendorfer Kirchen - Kommission und händigte 1832
Vokation aus. So lange der dermalige Oberbeamtete Laurich in Bürgel lebt, sollen ihm von Hohendorf aus jährlich

1 Thlr.	— Gr.	für Justifikation der Rechnung,
1 -	— -	an Fuhrlohn,
— -	6 -	für die Kutsche und
— -	6 -	für den Bedienten,
2 Thlr.	12 Gr.	zusammen;

ferner bei einer etwaigen Pfarreinführung zu Hohendorf für alles weg

3 Thaler 6 Groschen,

bei einer Schullehrer-Einführung daselbst

2 Thaler

für alles weg entrichtet werden, alle bisherige Konkurrenz des Großherzoglichen Justiz-Amtes Bürgel bei den geistlichen Angelegenheiten für jetzt und alle Zeit wegfallen, indem der Staat Weimar darauf verzichtet. Es versteht sich, daſs auch jeder fernere Gebührenbezug nach des Amtmanns Laurich Tode aufhört.

Zu 5. Diese Pflugfrohnen der Abteidörfer Hohendorf, Schmerschwitz, Rauschwitz, Nischwitz, Bretschwitz, Döllschütz wurden ursprünglich der Abtei Bürgel gethan, aber nach der Reformation von der damaligen Landesherrschaft, welche die Aemter Eisenberg und Bürgel zusammen besaſs, zuerst an Haynspitz mit überwiesen, dann dem, stets Altenburgisch gebliebenen Kammergute Petersberg, und zwar noch vor der Altenburg'schen Theilung von 1672, wo sie dann Weimar, dem nun Bürgel abgetreten war, sogleich, aber vergebens forderte; Altenburg blieb im Besitze und Weimar giebt nun bei dem allgemeinen Vergleiche seine Ansprüche daran auf.

Zu 6. Der Gleichensche Hof mit einer Hufe gehörte bisher zu dem Weimar'schen Amte Blankenhayn, durch dessen Abtretung wird Dorf und Flur Dröſsnitz der Altenburg'schen Hoheit völlig unterworfen.

Zu 7. Von diesen 2 Gütern oder Freihöfen zu Keſslar stand:

1831 a. der eine, der Lorenzische, bisher unter Ge-
1832 richtsbarkeit des Stadtrathes zu Magdala;
b. der zweite, Tellesche, unter dem Großherzoglichen Justiz-Amte Blankenhayn;
c. die peinliche Gerichtsbarkeit war dem Großherzoglichen Kriminal-Gerichte Weimar gegeben.

Zu c. Diese wird künftig mit dem Herzogl. Altenburg'schen Bezirksamte zu Cahla vereinigt und eben so

zu b. die bisherige Gerichtsbarkeit des Amtes Blankenhayn;

zu. a. der Magdala'sche Freihof bleibt mit der Gerichtsbarkeit des Stadtrathes zu Magdala in der Art vereinigt, dafs

α. der gedachte Stadtrath wegen dieser Jurisdiktion nicht Vasall von Altenburg wird;

β. die Altenburg'schen Untersassen dieses Freihofes da Recht nehmen, wo der Sitz der Gerichtsbarkeit dieses Stadtrathes ist, aber nach formellen und materiellen Gesetzen des Herzogthums Altenburg gerichtet werden, so dafs der Instanzenzug vom Patrimonial-Gerichte der Stadt Magdala wegen der Bewohner dieses der Altenburg'schen Hoheit nun ganz unterworfenen Freihofes an die Herzoglichen Landes-Kollegien zu Altenburg geht. Doch soll es dem gedachten Stadtrathe frei stehen, diese Gerichtsbarkeit, was sehr zu wünschen wäre, an das Herzoglich Altenburg'sche Bezirksamt abzugeben. Sollte die übrige Gerichtsbarkeit des Stadtrathes zu Magdala an eine unmittelbare Grofsherzogl. Justiz-Behörde übergehen: so soll der Herzogl. Altenburg'schen Staatsregierung freistehen, die Jurisdiktion über den Magdala'schen Freihof zu Kefslar ebenfalls einer Herzoglich-Altenburg'schen unmittelbaren Justiz-Behörde zu überweisen. So lange dieses nicht geschieht, mufs

γ. des Stadtraths zu Magdala Justitiar, wenn er in seiner Weimarschen Eigenschaft zu Weimar von Grofsherzoglicher Regierung

bestätigt ist, vom Stadtrathe dem Herzog- 1831
lich-Altenburg'schen Landesjustiz-Kolle- 1832
gium angezeigt und vom Gerichtsverwalter die Erbhuldigung an Altenburg wegen des Einen Freihofes vor einer unmittelbar Herzoglich-Altenburg'schen Justiz-Stelle geleistet werden.

Durch diese Abtretung wird der ganze Ort Keſslar Altenburgisch. Eben so wird

Zu 8. durch die Abtretung des Groſsherzoglich Weimar'schen Theils an Dienstädt, dieser ganz im Altenburg'schen Amte Orlamünde liegende Ort durchaus Altenburgisch.

Dieser Antheil besteht aus 18 Häusern, 50 ledigen Grundstücken, 4 Baustellen und dem dazu gehörigen Lande. Die Unterthanen sind Patrimonial-Untersassen der im Kreise Ziegenrück des Königreichs Preuſsen gelegenen Hauptgüter

a. Burg Rahnis,

b. Brandenstein,

wegen deren die Gerichtsbarkeit, Lehen und Zinsen und die Besitzer, die von Breitenbauch, als Vasallen dem Herzogthume Altenburg unbedingt überwiesen werden, aber für die erste Beleihung nichts zahlen sollen, eben so wenig deren Justitiare für die erste Erbhuldigung,

c. und Untersassen des Fürstlich-Hohenloheschen Gerichts Oppurg, wegen deren in Bezug auf Gerichtsbarkeit der Vorbehalt eintritt, welcher oben §. IV. Nr. 10. a. im Allgemeinen bedungen worden ist.

Zu 9. Diese zwei Häuser lagen in dem Altenburg'schen Dorfe Linda, Amts Ronneburg, ganz vereinzelt und gaben wegen Hoheit, Polizei und Ober-Gerichtsbarkeit immerwährenden Anlaſs zu gegenseitigen Ansprüchen. Durch ihre Abtretung wird Linda ein ganz geschlossenes Altenburg'sches Dorf. Nur die Frohnen dieser bisherigen Weimar'schen Unterthanen in Weimar werden Weimar und zwar ganz in derselben Weise, wie die Frohnen zu Bobeck vorbehalten, bis sie verfassungsmäſsig gegen Entschädigung abgelöst werden, insoweit ihre Natur dieses erlaubt. Auch wegen der Art und Weise,

1831 wie diese Ablösung zu bewirken, soll statt finden,
1832. was bei Bobeck bedungen ward.

Zu 10. Das Rittergut Unterrenthendorf wurde 1715 von Christian Albrecht und Johann Christoph von Meusebach an Heinrich Dietrich von Oebschelwitz als Mann- und Weiberleben verkauft; eben so wurden die strittigen fünf Häuser zu Hellborn — s. Nr. 11. dieses §. — von einem von Jenisch an denselben Oebschelwitz 1708 schon veräufsert, so dafs also diese fünf Häuser zum unstrittig Weimar'schen Rittergute Oberrenthendorf gehören, da der Käufer Unterrenthendorf erst 1715 erwarb, was auch ein Dokument vom 29. Januar 1671 besagt. Die alten Lehenbriefe über Unterrenthendorf reden blofs von Zinsleuten, Jagden, Lehen, zinsbaren Stücken, Gerichten, Fischbach und Triften. Rittergutsgebäude giebt es nicht in Unterrenthendorf.

Die geistlichen Grundstücke liegen in Einem Zuge zwischen den Fluren Ober- und Unterrenthendorf, die Pfarrei, Kirche und Schule aber in Unterrenthendorf. Altenburg drang auf deren Abtretung, da es sonst bei der gegenwärtigen Ausgleichung nur Eine Pfarrei zu Bobeck erworben, und zwei, zu Grofslöbichau und zu Graitschen verloren haben würde, welches beide Landesherrliche Stellen sind, während Unterrenthendorf Patronat-Stelle ist; was aber ausgeglichen wird durch die bessere Dotation der Pfarrei Unterrenthendorf rücksichtlich des Pfarreiholzes. Unter diesen Umständen forderte die gegenseitige Billigkeit, welche stets als Haupt-Motiv bei der unterliegenden Vereinigung beide höchste Kontrahenten leitete, dafs mit der Flur Unterrenthendorf auch die Grundstücke der Pfarrei Unterrenthendorf an Altenburg abgegränzt und die Pfarrei mit dahin abgetreten werde; ferner dafs der Erlös vom Niederschlagen des Pfarreiholzes in dem Jahre 1826 und später, welches stets unter Widerspruch Altenburgs geschah, in so weit derselbe noch nicht für Kirche, Pfarrei oder Schule in Unterrenthendorf verwendet worden, an Altenburg mit übergeben werde. Doch darf dieser Erlös von Altenburg ebenfalls nur für Kirche, Pfarrei und Schule zu Unterrenthendorf verwendet werden. Altenburg hat sich übrigens wegen dieser Pfarrei vorbehalten, nach Umständen die Grundsätze an-

zuwenden, welche im Großherzogthume Weimar we- 1831
gen Besetzung von Patronats-Stellen bestehen. 1832

Wegen des Rittergutes Unterrenthendorf aber wurde bedungen:

a. das Mann- und Weiberlehengut Unterrenthendorf an Gerichten, Lehen, Zinsleuten, Triften, Jagden und Fischbach daselbst, insoweit sich solche Gerechtsame aus den alten Lehenbriefen, Akten und Dokumenten bestimmen und erörtern lassen, wird ein Sachsen-Altenburg'sches Lehen und ist im Herzogthume Altenburg landtagsfähig.

b. In so weit sich bei dem mehr als hundertjährigen Zusammenbesitze der Güter Ober- und Unterrenthendorf aus den Akten und Urkunden nicht nachweisen läßt, wohin eine Pertinenz dieser beiden Rittergüter gehört, wird angenommen, es gehöre zu dem Gute Oberrenthendorf. Dorf und Flur Unterrenthendorf sammt den geistlichen Grundstücken aber gehören durchaus zu dem Sachsen-Altenburg'schen Gebiete.

c. Der dermalige Besitzer, Advokat Wächter zu Unterrenthendorf, empfängt die Lehen wegen Unterrenthendorf bei dem Lehenhofe in Altenburg das erste Mal ganz kostenfrei.

d. Die Patrimonial-Gerichtsuntersassen zu Unterrenthendorf bleiben, so lange Oberrenthendorf und Unterrenthendorf von denselben Personen besessen werden, pflichtig, vor der Gerichtsstelle Oberrenthendorf Recht zu nehmen in allen Sachen, welche nicht peinlich sind. Der Justitiar des Gerichts Oberrenthendorf ist auch der Justitiar der Unterrenthendorfer Gerichtsuntersassen. So wie er vom Besitzer Oberrenthendorfs erwählt, von Großherzoglicher Justiz-Oberbehörde zu Weimar bestätiget ist, muß Anzeige vom Patrimonial-Gerichtsinhaber und Justitiar bei dem Landes-Justizkollegium in Altenburg geschehen, und der Justitiar wegen der Untersassen zu Unterrenthendorf den Erbhuldigungseid vor einer Herzoglich-Altenburg'schen unmittelbaren Justiz-Behörde an Se. Durchlaucht den Herzog zu Sachsen-Altenburg leisten. Die Untersassen zu Unterrenthendorf werden nach materiellem und formellem Altenburg'schen Rechte

1831 gerichtet, der Instanzen-Zug geht wegen derselben an die Landes-Kollegien in Altenburg. Wenn
1832 aber die zwei Vasall-Güter Ober- und Unterrenthendorf von verschiedenen Besitzern besessen werden, hängt es von Sachsen-Altenburg ab, die Gerichtsbarkeit über Unterrenthendorf separat verwalten zu lassen, da Unterrenthendorf dann ohne alle Einschränkung ein Altenburg'sches Patrimonial-Gericht bildet.

Zu 11. Da die *fünf Häuser zu Hellborn* Pertinenz des Gutes Oberrenthendorf sind, wie unter 10. erwähnt ist: so tritt

a. wegen deren Lehens-Nexus ein, was oben §. 4, 10. im Allgemeinen bedungen ist, wenn nicht der Besitzer vorzieht, diese fünf Häuser mit zu dem Rittergute Unterrenthendorf schlagen zu lassen, in welchem Falle er die Lehen deshalb zugleich mit diesem Rittergute empfangen wird;

b. wegen der Gerichtsbarkeit der fünf Häuser tritt ein, was oben §. 4. unter 10. im Allgemeinen bedungen worden.

Uebrigens wird dadurch das Dorf Hellborn nun ganz Altenburgisch.

Zu 12. Kleinebersdorf, Amts Roda, ist übrigens ganz Altenburgisch und wird durch die Abtretung der fraglichen Steuern vollends purifizirt.

Zu 13. Dieser Antheil beträgt sieben Häuser und acht Acker Landes, welche dem Rittergute Thränitz unterworfen sind, das wegen des Hauptgutes und Dorfes Thränitz Groſsherzoglich-Weimarisch bleibt. Das Besteuerungsrecht war strittig. Der Lehen- und Gerichtsbarkeit wegen treten deshalb die Bedingungen des §. 4, 10. ein.

Zu 14. Diese Grundstücke sind von Altenburg in späteren Zeiten unter Widerspruch Weimars mit Abgaben belegt worden. Es herrschte darüber Dunkelheit, die Weimar'schen Abgaben wurden in den Weimar'schen Abgabenregistern wegen Reust und Rückersdorf zusammen aufgeführt und konnten deshalb nicht überall geschieden genannt werden. Jetzt wird die ganze Flur des Dorfes Reust für Altenburg widerspruchlos steuerbar.

Die Ansprüche des Rittergutes Thränitz auf Ge-

richtsbarkeit und Lehen wegen dieser Grundstücke 1831
werden demselben vorbehalten und wird sowohl 1832
wegen des Lehensverbandes, als der Gerichtsbarkeit wegen hier wiederholt, was oben §. 4. unter 10. im Allgemeinen deshalb bedungen worden.

Zu 15. Die strittigen Grundstücke zwischen Lindenkreuz und St. Gangloff bestehen:

a. in der so genannten Mittelmühle, deren Gebäude gegen sonst verändert und dadurch die Gränze verrückt worden;

b. in den Gehöften:
  aa. Michael Grubers,
  bb. Karl Langes,
  cc. Georg Friedrich Köchners,
  dd. Gottfried Grubers und
  ee. Gottfried Grubers,

welche ungefähr 35 Seelen bewohnen.

Durch das Gehöft unter b. cc. und daran stoſsenden Garten geht das, die Weimar'schen Fluren Lindenkreuz und Rothenbach scheidende Laag, so daſs die Scheuer auf Lindenkreuzer, die Wohngebäude auf Rothenbacher Seite liegen. Im Besitze der Hoheit über diese Häuser und die dazu gehörigen Gärten wegen Steuern, Militair- und kirchliche Angelegenheiten war Altenburg; dagegen sind die dazu gekauften Grundstücke auf der Anhöhe unbestritten Weimar'scher Hoheit unterworfen.

So wie der Besitzstand jetzt für Altenburg ist, geschieht die Abtretung an Altenburg in Bezug auf Landeshoheit und Landesgefälle. Die Ansprüche der Privaten, namentlich der Rittergüter Lindenkreuz und Münchenbernsdorf und der Gemeinden Lindenkreuz und Rothenbach bleiben vorbehalten. Der strittige Flächenraum, wegen dessen Gerichtsbarkeit aber Altenburg auch im Besitze ist, beträgt ungefähr fünf bis sechs Weimar'sche Acker.

Zu B. Was nun die *Abtretungen Weimars an Altenburg* anlangt, welche bisher *unstrittige* Gegenstände betrafen, so war dabei Folgendes näher zu bestimmen:

Zu 16. Diese zwei Häuser zu Hilbersdorf mit ungefähr funfzig Dresdner Ackern lagen bisher im Weimar'schen Amte Weida und gehören zu dem Mannlehen-Rittergute Endschütz, welches Weimarisch

1831 bleibt. Wegen ihrer wird der von Wolfersdorf
1832 auf Endschütz Vasall von Altenburg; es tritt aber sowohl wegen dieses Lehens, als wegen der Gerichtsbarkeit über diese zwei Güter die Bedingung ein, welche oben unter §. 4, 10. deshalb schon gestellt worden. Der Antheil des Dorfes Hilbersdorf, welcher zu dem Rittergute Kauern gehört, ist schon Altenburgisch.

Zu 17. Der bisher Weimar'sche Antheil des Dorfes Grobsdorf an sieben Gehöften, einschliefslich die so genannte sächsische Windmühle bei Ronneburg, liegt im Bezirke des Weimar'schen Amtes Weida und gehört zu dem Rittergute Thränitz. Deshalb wird der von Kutschenbach (wie zu Nr. 13 und 14. wegen Rückersdorf und Reust) Vasall von Altenburg, unter den §. 4, 10. bestimmten Beschränkungen wegen Lehen und Gerichtsbarkeit. Das Hauptrittergut Thränitz bleibt — wie ebenfalls schon oben bemerkt — Weimar'sches Lehen.

Die Gränze dieses Weimar'schen Antheiles von Grobsdorf reicht bis an die Vorstädte der Altenburg'schen Stadt Ronneburg, und ihre Abtretung, besonders auch in polizeilicher Hinsicht, war wünschenswerth.

Zu 18. Dieser Gasthof zu den Ziegenböcken gehörte bisher zur Flur Waldeck, Weimar'schen Amtes Bürgel, und liegt an der von Nürnberg nach Naumburg führenden, dort übrigens nach Altenburg gehörigen Strafse. Die Zugehörungen enthalten zwei und zwanzig Weimar'sche Acker Landes. Er hatte bisher sein Bier vom Kammergute Gniebsdorf zu nehmen, welches Verhältnifs fortdauern soll, so lange der jetzige Pachtvertrag über das Kammergut Gniebsdorf mit dem dermaligen Pachter desselben fortdauert; dann soll dieses Bannverhältnifs für immer aufhören. Altenburg war die Abtretung dieses abgetrennt liegenden Gasthofes zu besserer Handhabung der Polizei wünschenswerth.

Zu 19. Diese Zinsen und Lehengefälle waren nach §. 3. dieses Rezesses auf funfzig Thaler hoch bestimmt. Sie sollen angewiesen werden von den Zinsen und Lehengefällen, welche Weimar aus den Dorfschaften des Altenburg'schen Amtes Eisenberg jetzt zu beziehen hat. Die Summe von funfzig

Thalern wird aber dadurch noch eine kleine Aenderung erhalten, dafs von Seiten Weimars zuvörderst noch einige Abgaben in anderen Bezirken als den genannten Dorfschaften des Amtes Eisenberg mit aufgerechnet werden sollen, deren Betrag jedoch für den Augenblick noch nicht in Zahlen ausgesprochen werden kann, sondern zuvörderst durch die betroffenen Aemter oder sonst ermittelt werden soll. Es gehören hierher 1831 1832

a. die etwa noch nicht aufgerechneten landschaftlichen Abgaben und Domanial-Gefälle von den, zu der Troschkaer Flur abgegränzten, ungefähr fünf Acker enthaltenden Landes am Ochsenbache bei Bürgel, insofern diese Grundstücke nach Bürgel steuern, lehnen und zinsen;

b. die nach Weimar gehörigen Steuern von der im Langenorlaer Flur gelegenen Stopfel'schen Holzmarke, welche Altenburg abgetreten zu erhalten wünscht.

§. 7. Anlangend die Gebietstheile und Rechte, welche von Altenburg an Weimar abgetreten werden: so sind solche ebenfalls

zu A. erstlich solche, an welche beide Staatsregierungen, entweder überhaupt, oder wegen einzelner Rechte bisher Ansprüche machten, wie solche §. 2. unter A. von Ziffer 1. bis mit 6. dieses Vertrages aufgezählt stehen.

Was nun

zu 1. die *Wüstung Bobeck* betrifft, welche die Staatsregierung Altenburg als zur Flur des von ihr angesprochenen Dorfes Bobeck gehörig ansah: so wird solche ganz Weimarisch und bleibt in ihren bekannten Gränzen mit der Bedingung, dafs die Bobeck'sche Gemeindewiese unter der, §. 6. A. 1. oben näher beschriebenen Modifikation bei Dorfbobeck bleibe. Die Flur Wüstbobeck wird mit der Flur Waldeck verbunden. Die Bewohner des an Altenburg abgetretenen Dorfes Bobeck, welche Grundstücke in der Flur Wüstbobeck besitzen, werden deshalb Forensen in der letztgedachten mit Waldeck zu vereinigenden Flur.

Zu 2. Dieses Holz von ungefähr drei Ackern macht die Ecke des Waldecker Forstes und gehörte bis-

1831 her zur Flur Dorfbobeck. Von dieser wird es
1832 abgetrennt und kommt unbedingt an Weimar, welches das Areal mit dem Forste Waldeck, Flure Waldeck, vereiniget, die Gerichtsbarkeit darüber mit der des Amtes Bürgel. Oben (§. 6. unter A. 1.) wurde schon erwähnt, dafs der Theil des Franzischen Grundstückes an gedachtem Orte, welcher zu Felde gemacht und von Grofsherzoglicher Kammer in Weimar nicht mit erkauft wurde, Altenburgisch und bei der Flur Dorfbobeck bleibt. Die Abtretung dieses Holzfleckes war für den Forst Waldeck wünschenswerth.

Zu 3. Weimar war schon längst im Besitze dieser von Altenburg angesprochenen Gerichtsbarkeit und Hoheit und durch das Aufgeben der Ansprüche ist nun die ganze Flur unstrittig der Hoheit Weimars unbedingt unterworfen.

Zu 4. Das Thalemann'sche Gut liegt in dem sonst ganz Weimar'schen Dorfe Thränitz und gehört zu den Dotal-Untersassen der Altenburg'schen Superintendentur Ronneburg, welches Verhältnifs unter folgenden Bedingungen fortbestehen soll:

In Kompensation, dafs der Stadtrath zu Magdala, wegen des Einen Gutes im Altenburg'schen Dorfe Kefslar nicht Vasall von Altenburg zu werden braucht, soll auch der Superintendent zu Ronneburg wegen des Einen Gutes im Weimar'schen Dorfe Thränitz nicht Vasall von Weimar werden. Die Bewohner des Thalemann'schen Gutes in Thränitz und die zu solchem gehörigen Liegenheiten bleiben dem Superintendentur-Patrimonial-Gerichte zu Ronneburg unterworfen, die Ersteren müssen wie bisher in die Gerichtsstelle zu Ronneburg gehen; aber sie werden nach Weimar'schem materiellem und formellem Rechte gerichtet und der Instanzen-Zug geht wegen dieses Gutes an die Landes-Kollegien zu Weimar; mit der Obergerichtsbarkeit steht es unter dem Weimar'schen Kriminal-Gerichte zu Weida. Der Justitiar des Superintendentur-Gerichtes zu Ronneburg mufs wegen des Thalemann'schen Gutes in Thränitz Sr. Königlichen Hoheit, dem Grofsherzoge, von Weimar die Erbhuldigung vor

einer Großherzoglichen unmittelbaren Justiz-Stelle leisten, wofür im ersten Falle keine Kosten angerechnet werden dürfen. Es wäre übrigens zu wünschen, daſs das Ronneburger Superintendentur-Patrimonial-Gericht die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit über das Thalemann'sche Gut an eine Weimar'sche Justiz-Stelle abträte. Sollte die Gerichtsbarkeit der Superintendentur Ronneburg an eine unmittelbare Herzoglich-Altenburg'sche Justiz-Behörde übergehen: so soll der Groſsherzoglich-Weimar'schen Staatsregierung frei stehen, die Gerichtsbarkeit über das Thalemann'sche Gut zu Thränitz einer Groſsherzoglich-Weimar'schen Justiz-Behörde zu überweisen. 1831. 1832

Von dem Peukert'schen Gute, welches früher ebenfalls zu der Superintendentur Ronneburg gehört hat, und Altenburgisch gewesen sein mag, existirt nur noch das an Weimar mit abgetretene bisherige Säe-Frohngeld und es wird nun das ganze Dorf Thränitz Weimarisch.

Zu 5. Zu dem Freihofe, welcher von Altenburg an Weimar abgetreten wird und ehemals Pertinenz von dem vormaligen Rittergute Groſskröbitz war, gehören auſser dem Sitze auch noch zwei Hufen Landes, welche nunmehr zum Weimar'schen Gebiete gezogen werden. Eine halbe Hufe davon ist gegenwärtig noch Zubehörung von dem unbesteuerten Freihofe. Die übrigen eine und eine halbe Hufen, welche zugleich mit ihnen in das Rentamt zu Cahla lehnen und zinsen, werden von einer halben Hufe bis zu einer Achtel-Hufe herab von verschiedenen Eigenthümern besessen. Die Gerichtsbarkeit war über diese Hufentheile zwischen den Aemtern Jena und Cahla strittig, wird aber nunmehr difinitiv an Weimar überlassen; die Lehen und Zinsen werden Weimarisch.

Zu 6. Dieser Göhren liegt auf der Wölmse, auſserhalb der Fluren Groſslöbichau und Wogau, hält fünf und einen halben Acker Altenburgisch und wird künftig ganz Weimarisch, da an Weimar auch die Steuern abgetreten sind, welche bisher nach Roda gegeben wurden. Es steht Weimar frei, ihn mit einer Weimar'schen Flur zu vereinigen.

1831 Zu B. Was nun zweitens solche Gebietstheile und
1832 Rechte betrifft, welche Altenburg an Weimar abtritt und unstrittig Altenburgisch waren, wie solche unter B. von Ziffer 7. bis mit 10. §. 2. dieses Vertrages benannt sind: so ist deshalb Folgendes zu gedenken:

Zu 7. Das Dorf Groſslöbichau gehörte bis jetzt zum Altenburg'schen Amte Roda und durchschnitt das Weimar'sche Gebiet auf der Straſse von Jena nach Bürgel. Es wird abgetreten mit Kirche, Pfarrei, Schule, Geleite, Jagd und der ganzen Flur und wird ohne alle Ausnahme Weimarisch.

Zu 8. Der Altenburg'sche Theil von Graitschen war durch die neuen von Weimar erworbenen Gebietstheile eine Weimar'sche Enklave geworden. Altenburg tritt an Weimar ab:

a. das Rittergut zu Graitschen ohne Einschränkung, insoweit es Altenburgisch war, oder von Altenburg in Anspruch genommen wurde, so daſs die von Wangenheim wegen ihrer Besitzungen in Graitschen ganz aufhören, Vasallen von Altenburg zu sein, und lediglich Vasallen von Weimar werden. Sie sollen deshalb die ersten Lehen auf den Abtretungsfall kostenfrei vom Lehenhofe zu Weimar erhalten; die bisher bei Altenburg zu Lehen gehenden Theile des Rittergutes Graitschen sollen mit zu dem Weimar'schen Hauptgute Graitschen geschlagen und künftig Beleihungen in herrschender und dienender Hand den Haupt- und Mitbelehenten des Mann-Lehengutes Graitschen, sowohl wegen der bisher Weimar'schen Antheile als wegen der bisher Altenburg'schen Antheile, in Einem Akte und durch Einen Lehenbrief erfolgen:

b. Altenburg tritt ferner ab die ganze Hälfte des Dorfes und der Flur Graitschen, welche bis jetzt Altenburgisch war;

c. alle kirchlichen Rechte in Graitschen, die es hatte oder ansprach;

d. das Geleite in diesem Dorfe, so daſs im ganzen Orte, in der ganzen Flur Graitschen, Altenburg nichts mehr bleibt.

Uebrigens übernimmt Weimar, die Ansprüche

auf Lehenshoheit der Herzoglich-Sächsischen Spezial-Häuser Gotha und Meiningen mit solchen durchzuführen, welche sie wegen Kranichfeld an den bisherigen Altenburg'schen Lehensantheilen von Graitschen machen; ohne deshalb Rückanspruch an Altenburg machen und ohne auch nur eine Prozefs-Vertretung verlangen zu können. 1831 1832

Zu 9. Das Dorf Wittersroda gehört in das Weimar'sche Amt Blankenhayn. Dahin kommt nun auch das einzige Gut in solchem, welches Altenburgisch war und von Altenburg abgetreten wird, wodurch nun das ganze genannte Dorf Weimarisch ist.

Zu 10. Betrifft blofs Zinsen, zu denen Etwas nicht zu bemerken ist, als dafs sie sämmtlich im Grofsherzogthume zu erheben sind, wo sie von Weimar mit geringerem Aufwande eingezogen werden können.

§. 8. Beide Staatsregierungen verpflichten sich gegenseitig, wegen der abgetretenen Landestheile dem Gouvernement, welches sie erwarb, alle in dem Archive der betroffenen Landesstellen befindlichen Akten, Urkunden und Nachrichten, insoweit sie die Abtretungen betreffen, auszuliefern, oder, wenn die Akten untrennbar sind, beglaubte Abschriften davon kostenfrei zu geben. Auch sollen in Bezug auf Grofslöbichau, halb Graitschen, das Eine Gut in Wittersroda und die Hufe zu Kleinkröbitz die Altenburg'schen Unterbehörden angehalten werden, die betroffenen Akten, Konsens- und Handelsbücher den Weimar'schen Unterbehörden, zu welchen jene Landestheile kommen, auszuantworten, und, wo die Akten und Bücher nicht trennbar wären, beglaubte Abschriften gegen Kopial-Gebühren von zwei Groschen von einem vorschriftsmäfsig geschriebenen Bogen und ohne alle weitere Kostenaufrechnung. Dasselbe soll umgekehrt geschehen von den Weimar'schen Unterbehörden an die Altenburg'schen mit allen Akten, Konsens- und Handels-Büchern wegen des Gasthofs zu den Ziegenböcken, wegen des Dorfes Bobeck, der zwei Häuser in Linda, dem Dröfsnitzer Hofe, dem Einen Gute zu Kefslar, welches bisher unter Gerichtsbarkeit des Amtes Blankenhayn stand, wegen der zwei Hetzdor-

1831 fer Häuser und für den Fall, dafs Ober- und Unter-
1832 renthendorf verschiedene Besitzer erhielte, wegen Unterrenthendorf.

§. 9. Alle Frohnen, welche der Staat Weimar oder dessen Unterthanen von Gemeinden und Einzelnen zu fordern hat, die vom Staate Weimar an den Staat Altenburg abgetreten werden, sollen ablösbar sein und die Ablösungen geschehen nach dem Weimar'schen Gesetze vom 11. Mai 1821 über Ablösbarkeit der Frohnen; nur dafs anstatt des Einen Weimar'schen Landrathes, welchem §. 3 ff. des gedachten Gesetzes die Leitung der Ablösung überträgt, letztere geleitet werden soll von einer Kommission, zusammengesetzt aus dem Grofsherzoglich-Sächsischen Landrathe des Kreises, in welchem die Leistungen zu thun sind, und aus dem Herzoglich-Altenburg'schen Kreishauptmann, in dessen Kreise die Leistenden wohnen.

Ganz das Nämliche soll eintreten wegen der Frohnen der von Altenburg an Weimar abgetretenen Unterthanen, nur dafs die Ablösungen geschehen sollen auf dem Grunde des Altenburg'schen Frohnablösungs-Gesetzes, welches in kurzer Zeit erscheinen wird.

§. 10. Was die peinliche Gerichtsbarkeit in den gegenseitig abgetretenen Landestheilen betrifft: so bleibt deren Einverleibung in eine unmittelbare Gerichtsbehörde der erwerbenden Staatsregierung, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Oppurg, überlassen. Alle früheren Stellen im gegenwärtigen Vertrage, welche wegen Gerichtsbarkeit Bestimmungen enthalten, sind auf Kriminal-Jurisdiktion nicht zu beziehen.

§. 11. Sollten wider Hoffen aus dem gegenwärtigen Vertrage zwischen den betheiligten höchsten Häusern Irrungen erwachsen: so haben sie bedungen und verglichen, dafs letztere zuerst in einer Konferenz zweier Bevollmächtigter sollen wo möglich gütlich beigelegt werden. Gelänge auch dieses nicht: so soll der Staat, welcher aus dem Vertrage Etwas fordert, was der andere Staat verweigert, bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichte Jena eine Schrift einreichen, welche die Gründe seiner Forderung heraussetzt. Diese wird vom Ober-Appellations-Gerichte Jena der gegentheiligen Staatsregierung mitgetheilt. Letztere hat die Gegenschrift binnen sechs Wochen bei dem Ober-Appellations-Gerichte Jena

inzureichen und dieses entscheidet als gewählte Aus- 1831
ägal-Instanz. Gegen dieses Erkenntnifs findet kein 1832
echtsmittel Statt.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehende
ereinigung nach reifer Ueberlegung bis auf aller-
öchste und höchste Genehmigung ihrer Durchlauch-
gsten Souveraine, ohne welche Ratifikation nichts
erglichen sein soll, geschlossen, solche in vorstehen-
en Staatsvertrag gebracht, letzteren doppelt gleich-
utend ausfertigen, ihm die Beilagen unter A, B und
. beiheften lassen, und sowohl diese Beilagen als den
auptvertrag eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Altenburg den dreizehnten Juni im
hre Eintausend achthundert dreifsig und eins.

eorg Friedrich Kon-
d Ludwig von Gersten-
rgk, Grofsherzogl. Sach-
n-Weimar'scher Bevoll-
ächtigter, zugleich für d.
rofsherzogl. Sächs. Kam-
errath Thon.

Christian Gottfr. Her-
mann, Herzoglich-Al-
tenburg'scher Bevollmäch-
tigter.

Verzeichnifs dessen, was das Grofshe

Nr.	Ortschaften und Parzellen, auch Gefälle.	Seelenzahl d. Einwohner	Zahl der Häuser.	Kirchen.	Pfarreien.	Schulen.	A
	A. *Unstrittige.*						
1	Grofslöbichau . .	193	48	1	1	1	742 Alt
2	Graitschen : .	105	23	1	1	1	322
3	Zinsen in Lobeda .	—	—	—	—	—	
4	Zinsen in Laasau und Cunitz	—	—	—	—	—	
5	Wittersroda, ein Gut	—	—	—	—	—	
6	Zinsen in Löberschütz	—	—	—	—	—	
7	Zinsen in Jenalöbnitz	—	—	—	—	—	
8	Thränitz, das Thalemann'sche und Peukert'sche Gut	—	—	—	—	—	
9	Die Koppeljagd in der Kleinlöbichauer Flur . .	—	—	—	—	—	
10	Die Koppeljagd in der Geregaer Flur . .	—	—	—	—	—	
11	Die Jagdnutzung in der Flur Rockau . .	—	—	—	—	—	
	Summa A.	298	71	2	2	2	1(
	B. *Strittige.*						
1	Wüstung Bobeck . .	—	—	—	—	—	11!
2	Kleinkröbitz, von einer Hufe Gerichtsbarkeit und Steuern	—	—	—	—	—	
	Summa B.	—	—	—	—	—	
	Summa A.	298	71	2	2	2	
	I. Summa	298	71	2	2	2	
	II. Summa	654	136	2	2	2	

Aus den Akten zusammengestellt Altenb

von Gerstenbergk,
Grofsherzogl. Weimar'scher Bevollmäc

d unter
Grofslö-
l.

abe des

Lehen,
aren be-

ben sind
icht er-

ıds.Abg.
m. Gef.
iumma.

f.Weim.
Altenb.

f.Weim.

Verzeichniſs dessen, wa

Nr.	Ortschaften und Parzellen, auch Gefälle.	Seelenzahl d. Einwohner	Zahl der Häuser.	Kirchen.	Pre	Anmerkungen.
	A. *Unstrittige.*					
1	Hilbersdorf, zwei Häuser.	12	2	—	-	
2	Grobsdorf, Weimar. Theils.	30	7	—	-	
3	Den Gasthof, die Ziegenböcke.	8	2	—		
4	Jagdausübung am Görzberge.	—	—	—		gerechnet den Impost ·sgeschenkten Getränke des Zwanges.
5	Jagdgerechtsame auf der so genannten Abtei . .	—	—	—	-	
6	Koppeljagd in der langen Laite	—	—	—	-	
	Summa A.	50	11	—	-	
7	Hierzu an Zinsen und Lehen aus dem Amte Eisenberg, noch zu ermitteln, von welchen Ortschaften . .	—	—	—	-	
	B. *Strittige.*					·gdertrag v. 10 Thlrn. er nebenstehenden Do- -Gefällen an 184 Thlr. 5 Pf. mit enthalten.
1	Bobeck, Dorf u. Flur, m. Ausschluſs d. Wüstung Bobeck.	371	78	1		
2	Unterrenthendorf . .	85	16	1		
3	Hellborn, fünf Häuser	—	—	—		-ittige hohe und unbe- ·e niedere Patrimonial- ·tsbarkeit über 5 Häuser.
4	Linda, zwei Häuser . .	—	—	—		-erichtsbarkeit über 2
5	Dröſsnitz, den Gleischen Hof	9	1	—		mit 19 Einwohnern,
6	Keſslar, wegen zweier Höfe	15	2	—		schon Altenburgisch
7	Kleinebersdorf, wegen Weimar'scher Grundsteuern	—	—	—		trittig wegen Handha- -ler Polizei.
8	Reust, weg. Weimar. Abgaben	—	—	—		-ſschaftl. Abgaben sind Rückersdorf mit auf-
9	Rückersdorf, wegen der Weimar'schen Parzellen	38	7	—		-ſschaftl. Abgaben ein- ·lich von Reust. Die in Reust und Rückers- ·ren bisher unstrittig ·risch.
10	Dienstädt, Weim. Antheils	77	18	—		-e Jagdbefugniſs bleibt ·imar vorbehalten.
11	Droschka, an Zinsen u. Steuern	—	—	—	-	
12	Hetzdorf, weg. zweier Häuser	9	2	—		-gd ist mit 24 Thlrn. ·lagt und unter der ·nungs-Summe nicht ·halten.
13	Die Jagd im Carlsdorfer Flur, am Lotzeberge . .	—	—	—		-rth ist zu 20 Thlr. ·lagt, jedoch Ueber- ·ſens gemäſs nicht mit ·hnet worden.
	Summa B.	604	125	2.		
	— A.	50	11	—		
	Hierzu noch zu gewährende Zinsen . .	—	—	—	-	
	Summa	654	136	2		

Aus den Akten z

17 gr. 8 pf. lands. Abg.
12 - 5¼ - Dom. Gef.
6 gr. 1½ pf. Summa.

von Gerstenberck,
Groſsherzogl. Weimar'scher Bevoll

C.

Altenburg, den 3. Juni 1831.

Auszug.

Von denselben Herren Bevollmächtigten der Staatsregierungen zu Weimar und Altenburg wurden heute in demselben Lokale die Verhandlungen fortgesetzt u.s.w.

Noch fand Weimar für nöthig, sämmtlicher Leistungen nochmals zu erwähnen, welche das Dorf Bobeck an den Staat Weimar jetzt zu gewähren habe und bei der Abtretung vorbehalten bleiben sollten.

Es bestehen solche im Folgenden:

1. in den zur Landfolge gehörigen Dienstleistungen, zum Beispiel Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, Amts- oder Gerichtsfolge, Hofholzfuhren, Spann- und Handdienste bei Bauten und Reparaturen der herrschaftlichen Residenz-Schlösser.
2. Die Amtsdörfer Thalbürgel, Gniebsdorf, Naufsnitz, Taupadel, Kleinlöbichau, Gerega, Waldeck und Bobeck haben die Verpflichtung
   a. bei neuen, von Grund aus aufzufühenden Gebäuden innerhalb der Thalbürgel'schen Klostermauern ungemessene Spann- und Handdienste unentgeltlich zu verrichten;
   b. Jagdfrohnen und zwar bei Hochwild gemeinschaftlich und sowohl mit Pferden als mit der Hand zu leisten;
   c. bei gefährlichen oder Kriegszeiten, oder sonst sich ereigneter Nothdurft, die Bewachung des Amthauses oder Klosters und der Gefangenen zu besorgen, ingleichen bei Verwahrung des Klosters an Schlägen und Grabenarbeiten Hand anzulegen, auch das Holz zu Pallisaden und Schlägen mit anzufahren;
   d. das Deputat-Holz des Bürgel'schen Beamten zur Frohne anzufahren, wofür von jeder Klafter sechs Pfennige so genanntes Schmitzengeld gezahlt wird. Für den Ort Bobeck besteht diese Frohne in der Anfuhre von vier und einer Viertel-Klafter; endlich
   e. Hundert bis Hundert und funfzig Bürgel'sche Scheffel Hafer oder Gerste von dem Thalbürgel'schen Zinsboden alljährlich nach Jena oder Weimar zu fahren, welches Getreide nach der Hufenzahl repartirt wird.

1831 1832 3. Die beiden Dörfer Bobeck und Gerega müssen gemeinschaftlich auf allen Stiftsfeldern in Thalbürgel den Hafer rechen. Diese Frohne wird von den dortigen Hüfnern nach Verhältnifs der Hufenzahl prästirt, so dafs Bobeck, welches zwölf und eine halbe Hufe besitzt, einen Tag zwölf und den andern Tag dreizehn und sofort bis zu vollendeter Arbeit an Fröhnern stellt, dagegen aber Gerega acht Mann nach acht Hufen.

Die Fröhner bekommen hierfür täglich vier Pfund Brod und zwei Käse.

4. Die herrschaftliche breite Wiese, zum ehemaligen Vorwerke Waldeck gehörig, welche einschürig ist, wird folgendergestalt befrohndet:

a. die drei Dörfer Bobeck, Gerega und Waldeck haben gemeinschaftlich das Heu zu wenden und in Schober zu bringen. Gerega stellt hierzu täglich acht, Bobeck abwechselnd einen Tag zwölf und den folgenden Tag dreizehn, Waldeck aber täglich siebenzehn Mann. Die Fröhner treten Mittags an, wenn der Hirte austreibt, und ab, wenn er eintreibt. Jeder Fröhner bekommt täglich zwei Pfund Brod und einen halben Käse.

b. Das Grasstreuen und Abstechen oder Zulangen des Heues, wenn es auf den Waldecker Schaafstall geschafft und eingepannſst wird, verrichten sechs Kleinhäusler zu Bobeck und zwar dergestalt, dafs sie ein Jahr um das andere in der Arbeit abwechseln, also: wer dieses Jahr streuet, im folgenden absticht. Die Grasstreuer bekommen das gewöhnliche Frohnebrod, die Abstecher aber aufser dem Brode jeder noch ein halbes Pfund Speck.

c. Neunzehn kleine Häuser in Bobeck, welche die Gras- und Heuabstecher-Frohne nicht haben, müssen das Heu auf der breiten Wiese auf dem Waldeck'schen Schaafstalle einpannfsen und zwar stellen sechs Häuser zu dieser Arbeit zwei, die übrigen aber nur einen Mann, so dafs anjetzo fünf und zwanzig Mann diese Frohne verrichten. Werden aber künftighin noch mehr kleine Häuser in Bobeck eingebaut: so müssen diese neuen Häuser nach einer Uebereinkunft unter der Gemeinde diese Frohne auch mit leisten. Diese Frohne wird ohne alle Entschädigung geleistet.

5. Das Kammergut Gniebsdorf übt auch in Bobeck sowie in den obgenannten sieben Amtsdörfern den Dienstzwang aus, jedoch bloſs rücksichtlich der Mägde und bekommt eine jede dienstthuende Person vier Groschen Miethgeld und acht Meiſsnische Gülden Lohn u. s. w. **1831** **1832**

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmiget u. s. w. auch unterschrieben.

von Gerstenbergk. Hermann.

Carl Friedrich Sckell.

Die Richtigkeit des vorstehenden abschriftlichen Auszuges beglaubigen gemeinschaftlich Altenburg den 13. Juni 1831.

von Gerstenbergk, Groſsherzogl. Weimar'scher Bevollmächtigter.

Chr. Gottfr. Hermann, Herzoglich Altenburg'scher Bevollmächtigter.

II.

Zwischen dem Groſsherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Altenburg bestanden bisher in dem dermaligen Umfange ihrer Staatsgebiete eine bedeutende Anzahl zum Theil seit Jahrhunderten unerledigt gebliebener Irrungen u. Ansprüche.

Seine Königliche Hoheit, der Groſsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Altenburg, beseelt von dem Wunsche, zum Besten Ihrer beiderseitigen Lande, alle diese Irrungen und Ansprüche auf dem Wege der Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, ernannten zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte und zwar:

I. Seine Königliche Hoheit, der Groſsherzog, Karl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach:
   1. Allerhöchst Ihren damaligen geheimen Regierungsrath bei der Landesregierung zu Weimar, Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, nunmehr Kanzlar der Landesregierung zu Eisenach, und
   2. Allerhöchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon zu Weimar;

II. Seine Durchlaucht, der Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg:

1831 Höchst Ihren damaligen Regierungs- und Kam-
1832 merrath, nunmehrigen geheimen Konferenz-Rath und Präsidenten der Landesregierung zu Altenburg, Christian Gottfried Hermann daselbst. Diese Bevollmächtigte haben eine Reihe Konferenzen in Weimar, Cahla, Ronneburg, Altenburg, Meiningen, Sulza gehalten und endlich zu Altenburg eine Vereinigung bis auf Allerhöchste Ratifikation verabredet.

Es wurde für zweckmäfsig befunden, diese Vereinigung in *zwei* Verträge zu fassen und zwar in einen Hauptvertrag vom 13. dieses und in einen Nebenvertrag.

Es konnte nämlich, wie schon der Hauptvertrag bemerkt, zum Theil nur im Wege des Austausches von Dörfern und Landestheilen ein Mittel gefunden werden, die sich kreuzenden Ansprüche zum Besten beider Länder zu beseitigen. Diese Austauschungen und die Abtretungen, welche damit in Zusammenhange standen, machen den Inhalt des Hauptvertrages, geschlossen Altenburg den 13. Juni 1831, aus.

Nachstehendem

N e b e n v e r t r a g e

dagegen sind einverleibt worden alle Vereinigungen der Staatsregierungen Weimars und Altenburgs über minder bedeutende Differenzen, deren Ausgleichung auch im Auftrage der vorgenannten Kommissare lag, welche aber gröfstentheils auf deren Veranlassung von den betroffenen Grofsherzoglichen und Herzoglichen Bezirksämtern an Ort und Stelle und sonst näher ermittelt, bis auf Genehmigung verglichen oder doch zur Vereinigung der Immediat-Kommissare vorbereitet wurden. Auf dem Grunde dieser Vorarbeiten und Vereinigungen wurden alle diese Gegenstände, wie sie im nachstehenden ersten Paragraphen näher bezeichnet sind, bei den Konferenzen genau durchgegangen, darüber verhandelt und durch gegenseitiges Aufgeben, Abtreten und Bewilligen der verschiedenen Objekte, oder deren Theilung, durch eine allgemeine Ausgleichung in ihrer Meistzahl von Grunde aus erledigt und verglichen, wie nachfolgender Nebenvertrag §§. 3, 4 und 6. das Nähere enthält.

§. 1. Es lagen nämlich den Beauftragten aufser den im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 aufgenom-

menen und verglichenen Irrungen noch nachverzeichnete vor, welche hier aufgezählt sind, wie sie dem Laufe der Gränze nach auf einander folgen: 1831 1832

A. *Irrungen* an der Gränze des Weimar'schen Amtes *Blankenhayn* mit dem Altenburg'schen Kreisamte Leuchtenburg und Orlamünda zu *Cahla:*

1. Parochial-Verhältnisse von Wittersroda zu Keſslar (siehe §. 3, 1.);
2. zwischen den Fluren Wittersroda und Dröſsnitz (siehe §. 5, 1.);
3. zwischen den Fluren Lotschen und Keſslar (siehe §. 4, 1.);
4. zwischen Lotschen und Dröſsnitz (siehe §. 5, 2.);
5. die Zinsen des Rentamtes Oberweimar wegen der Hafermalzeschen Hufe in Dröſsnitz (siehe §. 3, 2.).

B. Des Weimar'schen Amtes *Jena*

A. mit dem Altenburg'schen Kreisamte Leuchtenburg und Orlamünda zu *Cahla:*

6. zwischen dem Weimar'schen Dorfe Kleinkröbitz und dem Altenburg'schen Rodias (siehe §. 5, 3.);
7. zwischen der Flur des Weimar'schen Dorfes Kleinkröbitz und dem Altenburg'schen Zimmritz (siehe §. 4, 2.);
8. zwischen dem Weimar'schen Dorfe Schorba und demselben Zimmritz (siehe §. 4, 3.);
9. die Wüstung Jägersdorf (siehe §. 3, 8.);
10. zwischen den Fluren der Weimar'schen Dörfer Rothenstein und Leutra und den Herzogl. Altenburg'schen Fluren Altenberga, Altendorf und Zschernewitz (siehe §. 4, 4.);
11. zwischen Rothenstein und Oelknitz, wegen Pfarr-Deputatholzes (siehe §. 3, 4.);
12. zwischen der Weimar'schen Flur Rothenstein und den Altenburg'schen Fluren Sulza und Oelknitz (siehe §. 4, 5.);
13. zwischen demselben Rothenstein und Sulza (siehe §. 4, 6.);
14. Zinsen des Rentamtes Cahla in Rothenstein (siehe §. 3, 5.);
15. zwischen den Fluren des Weimar'schen Ortes Maua und des Altenburg'schen Sulza (siehe §. 4, 7.);
16. zwischen dem Weimar'schen Rutha und demselben Sulza (siehe §. 4, 8.);

1831 17. zwischen demselben Rutha und dem Altenburg'-
1832 schen Zöllnitz (siehe §. 5, 4.);

18. zwischen denselben Fluren (siehe §. 5, 5.);

19. zwischen der Weimar'schen Stadt Lobeda und dem Altenburg'schen Dorfe Drackendorf (siehe §. 5, 6.).

B. mit dem Altenburg'schen Amte *Roda:*

20. zwischen der Weimar'schen Gemeinde Jenapriefsnitz und demselben Drackendorf (siehe §. 4, 9.);

21. zwischen dem Weimar'schen Rodigast und der Altenburg'schen Flur Lucka auf der Wölmse am Meusethale (siehe §. 4, 10.);

22. zwischen denselben, Hummels Rain betreffend (siehe §. 4, 11.);

23. zwischen den Weimar'schen Fluren Rodigast und Kleinlöbichau und der Altenburg'schen Flur Lucka (siehe §. 4, 12.).

C. Des Weimar'schen Amtes *Bürgel*

A. mit dem Altenburg'schen Amte *Roda:*

24. zwischen der Weimar'schen Flur Gniebsdorf und der Altenburg'schen Lucka und Zinne (siehe §. 4, 13.);

B. mit dem Altenburg'schen Kreisamte *Eisenberg:*

25. zwischen den beiderseitigen Domanial-Waldungen von Waldeck und Klosterlausnitz (siehe §. 4, 14.);

26. zwischen dem Weimar'schen Waldecker Forste und der Altenburg'schen Flur Hetzdorf, am Kuhteiche (siehe §. 4, 15.);

27. zwischen denselben, an der Quirbergswand (siehe §. 4, 16.);

28. zwischen der Weimar'schen Flur Thalbürgel und der Altenburg'schen Hetzdorf (siehe §. 4, 17.);

29. zwischen dem Weimar'schen Stadtbürgel und demselben Hetzdorf am Wendelsgraben (siehe §. 4, 18);

30. zwischen Stadtbürgel und Droschka (siehe §. 4, 19.);

31. zwischen der Weimar'schen Flur Poxdorf und der Altenburg'schen Hohndorf über das Besteuerungsrecht von acht und drei achtel Ackern Landes (siehe §. 4, 25. b.);

32. zwischen denselben Fluren an der Naumburger Strafse (siehe §. 4, 20.);

33. zwischen der Weimar'schen Flur Rockau und der Altenburg'schen Hohndorf (siehe §. 4, 21.);

34. zwischen der Weimar'schen Flur Rockau und der Altenburg'schen Nischwitz (siehe §. 4, 22.); 1831 1832
35. zwischen der Weimar'schen Flur Mertendorf und der Altenburg'schen Carsdorfberg (siehe §. 4, 23.);
36. zwischen denselben wegen des Triftzuges am Birkigt (siehe §. 4, 24.);
37. zwischen der Weimar'schen Flur Mertendorf und der Altenburg'schen Döllschütz siehe §. 4, 25. a.).

D. Des Weimar'schen Amtes *Weida*

A. mit dem Altenburg'schen Amte *Ronneburg:*

38. Zwischen dem Weimar'schen Dorfe Thränitz und dem Altenburg'schen Naulitz (siehe §. 4, 26.);
39. zwischen dem Weimar'schen Dorfe Wolfersdorf und dem Altenburg'schen Gauern (siehe §. 4, 27.);
40. zwischen dem Weimar'schen Dorfe Rufsdorf und den Altenburg'schen Reust u. Linda (siehe §. 4, 28.);

B. mit dem Altenburg'schen Amte *Roda:*

41. Die Landesgränze zwischen beiden Aemtern (siehe §. 4, 29.);
42. zwischen dem Weimar'schen Dorfe Schwarzbach und dem Altenburg'schen Hellborn (siehe §. 5, 7.);
43. Haferlieferung aus den Roda'schen Amtsdörfern in das Rentamt Weida (siehe §. 5, 8.).

E. Des Weimar'schen Kreisamtes *Neustadt a. d. Orla*

A. mit dem Altenburg'schen Amte *Roda:*

44. zwischen der Weimar'schen Flur Burkersdorf und der Altenburg'schen Karlsdorf (siehe §. 4, 30.);
45. zwischen denselben Fluren, die Jagd am Lotzeberge betreffend (siehe §. 4, 31.);
46. zwischen der Weimar'schen Flur Pillingsdorf und der Altenburg'schen Flur Karlsdorf (siehe §. 4, 32.);
47. zwischen denselben Fluren wegen einer Jagdirrung (siehe §. 4, 33.);
48. zwischen den Weimar'schen Fluren Ströfswitz und Breitenhayn gegen die Altenburg'sche Flur Bremsnitz (siehe §. 4, 34.);
49. zwischen der Weimar'schen Flur Breitenhayn und derselben (siehe §. 4, 35.);
50. zwischen der Weimar'schen Flur Stanau und derselben (siehe §. 4, 36.);
51. zwischen denselben Fluren am heiligen Baume (siehe §. 4, 37.);
52. zwischen denselben Fluren bei der Bader-Reuthe (siehe §. 4, 38.);

1831 1832 53. zwischen denselben Fluren an der Stanauer Eiche (siehe §. 4, 39.).

B. mit dem Altenburg'schen Kreisamte Leuchtenburg und Orlamünda zu *Cahla:*

54. zwischen derselben Weimar'schen Flur Stanau und der Altenburg'schen Trockenborn, im Stanauer Grunde (siehe §. 4, 40.);
55. zwischen der Weimar'schen Flur Breitenhayn und derselben Altenburg'schen Flur Trockenborn, an der Roda-Neustädt'schen Strafse (siehe §.4, 41.);
56. zwischen denselben Fluren an der hohlen Buche (siehe §. 4, 42.);
57. zwischen denselben Fluren an Oswalds Holze (siehe §. 4, 43.);
58. zwischen denselben Fluren an Schellers Schlage und bei der grünen Wiese (siehe §. 4, 44.);
59. zwischen der Weimar'schen Flur Lichtenau und derselben Altenburg'schen Trockenborn, im kalten Thale (siehe §. 4, 45.);
60. zwischen denselben Fluren am alten Teiche (siehe §. 4, 46.);
61. zwischen denselben Fluren (siehe §. 4, 47.);
62. zwischen der Weimar'schen Flur Langendembach und der Altenburg'schen Flur Hummelshayn, an der Abtei (siehe §. 4, 48.);
63. zwischen denselben Fluren in der Gegend von Bünaus Grunde (siehe §. 4, 49.);
64. zwischen dem Weimar'schen Gerichte Oppurg und den Altenburg'schen Gerichten Langenorla, wegen der Döbritzer Erbgerichtsbarkeit (siehe §. 4, 50.);
65. zwischen denselben Gerichten wegen der Jurisdiktion über die Grundstücke im Loche, Tiefthal und Bahngraben (siehe §. 4, 51.);
66. zwischen der Weimar'schen Flur Kleindembach und der Altenburg'schen Flur Langenorla (siehe §. 4, 52.);
67. das nach Langendembach gehörige Kirchenholz, der Würzbach, im Altenburg'schen Gebiete (siehe §. 4, 53.);
68. die Stopfelsche Holzmarke in der Langenorlaer Flur (siehe §. 5, 9.).

F. *An der ganzen Gebietsgränze:*

69. die regulirten Gränzen, wo eine Versteinigung verabredet worden (siehe §. 4, 54.). 1831 1832

§. 2. Von diesen Irrungen sind zuerst

A. ausgeschieden worden diejenigen, welche sich nicht eigneten, Gegenstand der Vereinigung zu werden, und daher ausgeschieden bleiben mufsten, aus Gründen, welche §. 3. des Näheren enthält, wo sie der Reihe nach verzeichnet sich befinden. Ihnen folgen

B. im §. 4. die Irrungen, welche durch Vergleich beigelegt worden sind, und endlich enthält

C. der §. 5. ein Verzeichnifs von Irrungen, welche bei den dermaligen Konferenzen ihre Erledigung noch nicht finden konnten, theils weil noch Dunkelheiten im Laufe der Verhandlungen aufstiefsen, theils weil noch einige Berichte und Protokolle der Bezirksämter zurückstanden, wegen deren daher den Bezirksämtern weiterer Auftrag gegeben worden, aber die Hoffnung vorhanden ist, dafs sie, nach weiterer Erörterung, noch werden ausgeglichen werden, und wegen deren sodann ein Nachvertrag zu diesem Nebenvertrage weiter verabredet und geschlossen werden soll.

§. 3. Was nun also zuerst die *ausgeschiedenen* Irrungen betrifft: so sind diese folgende:

1. *Parochial-Verhältnisse* des *Weimar'schen Dorfes Wittersroda* zu der *Altenburg'schen Pfarrei Kefslar* betreffend. Es hatte das Grofsherzogliche Ober-Konsistorium in Weimar Veranlassung gegeben, zu versuchen, ob nicht bei der allgemeinen Ausgleichung Altenburg bewogen werden könnte, eine Milderung des Beitrags des kleinen, unbemittelten Weimar'schen Dorfes Wittersroda, als Filial der Altenburg'schen Mutterkirche Pfarrkefslar, hinsichtlich der Baukosten in der Pfarrei Kefslar eintreten zu lassen. Bei den Verhandlungen darüber ergab sich aber, dafs zu der Altenburg'schen Pfarrei Kefslar das Haupt-Kirchdorf Dröfsnitz, welches Altenburgisch ist, und die Filial-Dörfer Wittersroda und Lotschen gehören, welche Weimarisch sind; dafs Altenburg zu den fraglichen Bauten der Pfarrei Kefslar nur den dritten Theil verlangt und der nicht wohlhabenden kleinen Gemeinde Wittersroda nur dadurch eine Erleichterung wegen ihres Beitrags zu jenem Bauaufwande verschafft werden kann, wenn die Weimar'sche Gemeinde Lotschen, welche ebenfalls Filial von Pfarrkefslar ist,

1831 sich jedoch seit langer Zeit von diesen Beiträgen zu
1832 befreien gewufst hat, zum Mitbeitrage jenes dritten Theiles angestrengt wird, was aber von Altenburg nicht geschehen kann. Sonach lag eine eigentliche Irrung nicht vor, welche durch die Bevollmächtigten jetzt hätte ausgeglichen werden können. Denn den dritten Theil der Baukosten tragen in der Regel überall die Filiale; Altenburg aber ist es gleichgültig, ob dieser dritte Theil von Wittersroda allein, oder von Lotschen mitgegeben werde, und Altenburg führte noch überdies für sich an, dafs zwischen beiden Staatsregierungen an allen Punkten, wo sich Weimar'sche und Altenburg'sche Parochial-Verhältnisse berühren, der Grundsatz bestehe, nach welchem, wenn das betroffene Filial zu dürftig sei, den dritten Theil Baukosten zu leisten, der Staat, zu dem es gehöre, zur Aushülfe verbunden wäre.

2. Die Irrung wegen eines *Getreidezinses* von etwas über zwölf und einen halben Scheffel, welche das Grofsherzogliche Rentamt Oberweimar von der Hafermalzeschen Hufe in dem Altenburg'schen Orte Dröfsnitz fordert, hat durch die eingeleiteten Verhandlungen nicht erledigt werden können, indem die Zensiten, welche diesen, seit langen Jahren ungangbaren Zins zu geben hätten, nicht haben ermittelt werden können und Grofsherzogliche Kammer in Weimar bei der Konferenz am 29. November 1824 ihre diesfallsigen Ansprüche zur rechtlichen Ausführung sich blofs vorbehalten hat, welche hiermit nochmals vorbehalten werden.

3. Von gegenwärtigem Staatsvertrage bleibt ferner ausgeschlossen: die strittige *Wüstung Jägersdorf*, welche von Weimar als Pertinenz des Rittergutes Pösen, Amtes Jena, von Altenburg aber ebenfalls als Gebietstheil des Amtes Leuchtenburg mit Orlamünda in Anspruch genommen wird, und zwar aus dem Grunde, weil nicht nur Weimar und Altenburg, sondern auch neuerdings die Staatsregierungen Koburg-Gotha und Meiningen, und zwar letztere beide hinsichtlich der Lehenshoheit, darauf Anspruch machen. Es ist daher für zweckmäfsig geachtet worden, bis auf Weiteres blofs die gegenseitigen Ansprüche der höchsten Regentenhäuser Weimar und Altenburg vorzube-

halten, bis die Verhältnisse wegen der Herrschaft 1831
Kranichfeld weiter werden aufgeklärt sein. 1832

4. Ueber die Irrung im Betreff des *Holz-Deputates*, welches der Pfarrer zu Rothenstein, wegen des Altenburg'schen Filials Oelknitz, früher aus den Altenburg'schen Waldungen erhalten hatte, haben weitläufige Verhandlungen statt gefunden. Diese führten jedoch zu weiter keinem Resultate, als dafs von Seiten Altenburg's durch Akten nachgewiesen wurde, es sei keineswegs rechtlich verpflichtet, das nur auf Widerruf, jedes Mal auf die Lebensdauer des bittenden Pfarrers bewilligte Holz, womit die Pfarrei nicht förmlich dotirt gewesen, zu bewilligen. Und da Sachsen-Altenburg auch ablehnte, auf das vom Grofsherzoglich-Weimar'schen Ober-Konsistorium gemachte Anerbieten einer ähnlichen Gegenbewilligung bei Trockenborn einzugehen: so wurde beschlossen, den fraglichen Gegenstand von den gegenwärtigen Verhandlungen auszuscheiden.

5. Eine früher statt gehabte Irrung im Betreff *einiger Zinsen*, welche das Rentamt Cahla an mehre Einwohner zu Rothenstein forderte, ist durch Uebereinkunft der beiden Kammer-Kollegien zu Weimar und zu Altenburg vom 1. Mai 1829 beigelegt worden, worauf hiermit Bezug genommen und die Irrung als bereits erledigt ausgeschieden wird.

§. 4. 1. Wegen eines strittigen *Distrikts* von zwei und zwanzig und drei Viertel-Ackern sechs und eine Viertel-Quadrat-Ruthe Landes zwischen den Fluren *Lotschen* und *Kefslar* ist am 18. Juni 1824 zwischen beiderseitigen Aemtern eine Vereinigung zu Stande gekommen und hierauf die Versteinigung vorgenommen worden, wie die beiderseits deshalb aufgenommenen Protokolle von demselben Tage dieses ausweisen, so dafs von dem streitigen Flecke an Weimar sieben Acker zwanzig Quadrat-Ruthen und aufserdem noch zu besserer Arrondirung fünf und zwanzig Quadrat-Ruthen von unstreitig Altenburg'schem Gebiete, an Altenburg aber funfzehen und ein halber Acker ein und zwanzig und ein Viertel Quadrat-Ruthen abgegränzt worden sind.

Ueber das Streit-Objekt und die deshalb getroffene Uebereinkunft giebt die beiliegende Zeichnung Nummer 1. nähere Nachweisung. Die Vereinigung

1831 in der Maafse, wie die Versteinigung vorgenommen
1832 und die Landesgränze hierdurch geordnet worden ist, wird hiermit von Seiten der beiden höchsten Staatsregierungen Weimar und Altenburg genehmigt.

2. Es sind wegen einer, früher streitig gewesenen *Flurgränze zwischen Kleinkröbitz* und *Zimmeritz* bereits seit 1825 durch die hierzu beauftragten Aemter Jena und Cahla Verhandlungen gepflogen worden, welche endlich zu einer Vereinigung führten, auf deren Grunde am 30. September 1829 besage der darüber beiderseits aufgenommenen Protokolle von demselben Tage die Versteinigung vorgenommen worden ist. Von beiden höchsten Staatsregierungen wird die noch nicht ausgesprochene Genehmigung zu dieser Gränz-Feststellung hiermit ertheilt.

3. Es ist eine frühere *Gränzirrung* zwischen den *Fluren Schorba* und *Zimmeritz* über ungefähr einen Achttheil Acker Landes von den betroffenen Gemeinden bereits 1819 verglichen, dieser Vergleich von den beiderseitigen Aemtern, bei einer, am 17. October 1829 gehaltenen Besichtigung wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes angenommen, und darauf die Versteinigung alsbald bewirkt worden, wie die beiderseitigen Protokolle vom 17. October 1829 ausweisen.

Diese Feststellung der Gränze an der fraglichen Strecke wird hiermit von beiderseits Staatsregierungen genehmiget.

4. Zwischen den Grofsherzoglich-Weimar'schen *Fluren Rothenstein* und *Leutra* und den Herzogl. Altenburg'schen *Fluren Altenberga, Altendorf* und *Zschernewitz* sind von den beiderseits dazu beauftragten Aemtern Jena und Cahla 1815 einige Gränzirrungen verglichen worden, und es ist nunmehr nur noch die Steinsetzung und bezüglich Revision der Steine vorzunehmen, da gedachte Uebereinkunft hiermit von beiden Seiten genehmigt wird. Es soll nunmehr von beiderseitigen Aemtern die noch nöthige Verfügung und Revision der Steine vorgenommen und hierbei der ältere oben erwähnte Vergleich von 1815 festgehalten werden.

5. Zwischen den Grofsherzoglich-Weimar'schen *Fluren Rothenstein* und den Herzoglich-Altenburg'schen *Fluren Sulza* und *Oelknitz* fand an den sogenannten Sulzaer Wiesen eine *Gränzirrung* statt,

indem man neun Wiesengrundstücke, welche nach **1831**
Sulza steuern, lehnen und zinsen, auch sämmtlich von **1832**
Sulzaer Einwohnern besessen werden, zu jeder der genannten Fluren ziehen wollte. Die Rothensteiner Prätensions-Linie schloſs auſserdem ein nach Oelknitz gehöriges und dorthin steuerbares Wiesengrundstück und einen Theil des Saalflusses mit ein, welchem von Seiten der Gemeinde Oelknitz widersprochen wurde, wie dies Alles der beiliegende Grundriſs unter Nummer 2. b. näher bezeichnet.

Groſsherzoglich-Weimar'scher Seits hat man aus den im Konferenz-Protokolle vom 4. Juni 1831 enthaltenen Gründen die in Anspruch genommenen Hoheitsrechte über den fraglich streitigen Distrikt aufgegeben und soll nunmehr die Landesgränze nach der Altenburg'schen Behauptung so gezogen werden, daſs sie von dem Punkte am rechten Ufer der Saale, wo das Wiesengrundstück des Adam Scheer aus Sulza nördlich mit Sulzaer Wiesen zusammenstöſst, unter rechtem Winkel bis in die Mitte der Saale und dann fluſsaufwärts zwischen Rothenstein und Oelknitz hinläuft, (von α über β nach γ und so weiter).

6. An das in voriger Nummer beschriebene streitig gewesene Fleck stöſst nördlich ein abermals streitiger Distrikt, der *Geiers-* und *Burgsattelsberg* genannt, welcher von den beiden Gemeinden Rothenstein und Sulza, als zu ihrer Flur gehörig, in Anspruch genommen wird. Auch hier hat man Groſsherzoglich-Weimar'scher Seits aus den für Altenburg sprechenden überwiegenden Gründen für dessen Behauptung nachgegeben, und soll dem zu Folge die Landesgränze in Gemäſsheit der Altenburg'schen Prätensions-Linie so gezogen werden, daſs sie von dem, unter der vorigen Nummer beschriebenen Punkte (α der unter Nummer 2. a. beiliegenden Zeichnung) am rechten Ufer der Saale bei Adam Scheers Wiesengrundstück über A. B. C. D. E. F. G. H. nach dem unbestrittenen Gränzpunkte J. hinläuft.

7. Eine *Gränzirrung* am *Mönchsgraben* zwischen den *Gemeindefluren Maua* und *Sulza*, welche eine Fläche von zwei und einem Viertheil Acker achtzehen Quadrat-Ruthen Altenburg'sches Maaſs betrifft und dadurch entstanden war, daſs man Weimar'scher Seits mehre mitSteuern, Lehen und Zinsen nach Sulza

1831 gehörige Grundstücke durchschneiden und zum Wei-
1832 mar'schen Gebiete abgränzen wollte, welchem aber Altenburg'scher Seits widersprochen wurde. Der beiliegende Grundrifs unter Nummer 3. und die von den beauftragten Aemtern beiderseits aufgenommenen Protokolle vom 23. September 1829 versinnlichen den Gegenstand. Die Vereinigung ist folgendermafsen zu Stande gekommen:

a. vom streitigen Flecke soll das Grundstück Michael Letsch's aus Rutha, welches nach Maua steuert, lehnet und zinset, an der Mauaschen Flur liegt und in beiliegendem Grundrisse mit Nummer 1. bezeichnet worden ist, zum Weimar'schen Gebiete;

b. dagegen die übrigen Grundstücke des streitigen Flecks definitiv bei Altenburg bleiben, so dafs die Landesgränze vom unstreitigen Punkte a. über b. c. d. e. f. g. nach dem anerkannten Gränzsteine h. gezogen wird;

c. die hohe Jagd an dieser Gränzstrecke ist nach der Landesgränze abgetheilt, wogegen

d. die übrige Jagd, welche bisher auf dem streitigen Flecke als Koppel behandelt, aber sowohl von Grofsherzoglicher Seite, als von dem Rittergute Schiebelau prätendirt wurde, von dieser Vereinigung ausgeschlossen ist. Es bleiben vielmehr die beiderseitigen Ansprüche wegen der Konkurrenz von den Privat-Rechten hiermit ausdrücklich vorbehalten;

e. die Untersuchung, welche wegen Ausübung dieser Jagd in Folge von Thätlichkeiten dabei noch schwebt, wird ohne Bezahlung von Kosten hiermit niedergeschlagen.

8. Eine *Irrung* zwischen der *Gemeinde Rutha* und *Sulza* über sechs *Acker strittiges Land* ist bereits in den Jahren 1799 bis 1810 von den beiderseitigen Aemtern Jena und Cahla beigelegt und die streitig gewesene Gränze regulirt und versteinigt worden. Es wird die noch zurückstehende Genehmigung zu dieser Gränz-Feststellung hiermit von beiden höchsten Staatsregierungen ausgesprochen.

9. Ueber eine vormalige *Gränzirrung* zwischen den *Gemeinden Jenapriefsnitz* und *Drackendorf* haben sich nunmehr die beiderseitigen Gemeinden verglichen, und zwar bei Umgehung der Flurgränze von Jenapriefsnitz am 29. Juli 1829, so dafs jetzt zwi-

schen gedachten Fluren Jenapriefsnitz und Dracken- 1831
dorf die Gränze nicht mehr streitig ist. Es wird des- 1832
halb hiermit festgesetzt, dafs die Flurgränze zwischen beiden Ortschaften nach Maafsgabe des gedachten Flurumzugs-Protokolles vom 29. Juli 1829 auch zugleich die Landesgränze ausmachen soll. Die Jagdrechte Weimars bleiben hier unberührt, da in der Drackendorfer Flur die Jagdbefugnifs der dasigen Gutsherrschaft und nicht der Herzoglichen Kammer in Altenburg zusteht.

10. Nachdem eine *streitige Gränzstrecke* zwischen den *Fluren Rodigast* und *Lucka* auf der *Wölmse* am *Meusethale* durch die beiderseitigen Aemter Jena und Roda bereits am 18. Juli 1810 verglichen worden ist, wie die beiderseitigen Protokolle von demselben Tage dieses näher ausweisen; auch nunmehr am 29. September 1829 von beiderseitigen Aemtern die Versteinigung der Gränze, der gedachten Uebereinkunft vom 18. Juli 1810 gemäfs, vorgenommen und, wie solches geschehen, in beiderseitigen Protokollen vom 29. September 1829 niedergeschrieben worden ist: so wird diese Feststellung der Gränze hiermit von beiden höchsten Staatsregierungen genehmigt.

11. Eine zwischen *denselben Gemeinden* hervorgetretene *Gränzirrung* an dem Ackergrundstücke des Einwohners Hummel aus Rodigast, veranlafst durch Abackern eines Gränzrains von Seiten des genannten Hummel im Jahre 1816 ist durch Vermittelung der beiderseitigen Aemter dadurch beseitigt worden, dafs der gedachte Hummel statt des abgeackert gehabten Stücks wiederum eine Elle Landes von seinem Felde zu dem Flurraine hat liegen lassen. Auf dem Grunde dieser Vereinigung ist auch am 29. September 1829 diese Gränzstrecke von beiderseitigen Aemtern versteinigt worden, wozu hiermit noch die Genehmigung beider Staatsregierungen ausgesprochen wird.

12. In Ansehung des *Gränzsteines*, welcher am 11. Juni 1830 an der Stelle, wo die Fluren Rodigast, Kleinlöbichau und Lucka zusammen stofsen, vom Grofsherzoglichen Amte Jena einseitig gesetzt worden ist, wird beschlossen, dafs zwar dieser Gränzpunkt für die Zukunft beibehalten und der Gränzstein selbst unverrückt bleiben soll, dafs jedoch über dessen ander-

1831 1832 weite Setzung und beziehungsweise gegenseitige Anerkennung von den betroffenen Aemtern Jena und Roda ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden soll.

13. Die unbedeutenden *Gränz-Differenzen* zwischen den *Fluren Gniebsdorf gegen Lucka und Zinna* sind von den beauftragten Unterbehörden schon am 18. und 30. Juli 1810 verglichen worden, wie dieses die darüber beiderseits geführten Protokolle näher nachweisen. Die noch rückstehende Genehmigung zu dieser Gränzberichtigung von Seiten des Großherzogthums Weimar wird hiermit ertheilt, die von Seiten Sachsen-Altenburgs ist bereits früher gegeben und wird hiermit wiederholt.

14. Nachdem von den beiderseits beauftragten Aemtern Bürgel und Eisenberg die *Landesgränze längs der Waldecker und Klosterlausnitzer Domanial-Waldung* am 1. Juli 1830 umzogen worden ist, hierbei aber keine Irrung statt gefunden hat, sondern nur die Setzung eines neuen und Wiederaufrichtung einiger umgesunkenen Steine für nöthig erachtet und vorgenommen worden ist, wie dieses Alles die beiderseits aufgenommenen Protokolle von demselben Tage näher nachweisen; so wird diese Regulirung und Feststellung der Gränze von beiden höchsten Staatsregierungen hiermit genehmigt.

15. Eine in früheren Jahren bestandene *Differenz zwischen dem Waldecker Forste* und der *Hetzdorfer Flur am sogenannten Kuhteiche* hat sich bei vorgenommener Lokal-Besichtigung der beiderseitigen Justiz-Aemter am 15. October 1829 als unbestehend dargestellt, indem über die Landesgränze an dieser Stelle kein Irrthum mehr obgewaltet hat. Der Vorschlag der beiderseitigen Bezirksämter, daſs der in der Nähe des Kuhteichs stehende, etwas gesenkte Gränzstein wieder aufgerichtet werden solle, wird hiermit genehmiget und sollen die betroffenen Bezirksämter hierzu Auftrag erhalten.

16. Bei derselben *Gränzstrecke* an der sogenannten *Quirbergswand ohnweit Hetzdorf* ist eine vormalige *Gränzirrung* bereits am 11. Juni 1808 von beiderseitigen Bezirksämtern durch Vergleich beigelegt und hierauf auch die Versteinigung vorgenommen

worden, wozu hiermit von Seiten beider Gouvernements die Genehmigung ertheilt wird. 1831 1832

17. *Derjenige Theil der Thalbürgel'schen Flur,* welcher auch die *Weimar'sch-Hetzdorfer Flur* oder die *Langhagensche Hufe* genannt ist, wird von der Altenburg'schen Hetzdorfer Flur durch die Bürgel'sche Trift so abgegränzt, daſs die Mitte dieses Triftzuges die Flurgränze bildet. Weder diese Bürgel'sche Trift, noch die in der Mitte derselben hinlaufende Landesgränze ist bis jetzt versteinigt, und deshalb bei der Lokal-Expedition am 15. October 1829 von beiderseits beauftragten Bezirksämtern verabredet worden, daſs die fragliche Trift an geeigneten Stellen, und zwar auf beiden Seiten, versteint werden solle. Es wird dieser Vorschlag hiermit genehmiget und sollen die benannten Aemter mit diesfallsigem Auftrage versehen werden.

18. Eine seit einer langen Reihe von Jahren schwebende *Gränzirrung* zwischen der *Stadtflur Bürgel* und der *Gemeinde Hetzdorf* am *sogenannten Wendelsgraben* und *Anger*, einen Flächenraum von fünf und einem Viertheile Acker Weimarisch betreffend, soll dergestalt beigelegt werden, daſs von dem streitigen Flecke zum Altenburg'schen Gebiete nur die darin liegenden, nach Hetzdorf gehörigen zwei Wiesengrundstücke, welche von den Einwohnern Heinrich Weisger und Michael Plöttner besessen werden, so wie die Spitze des dem Wilhelm Schieferdecker daselbst gehörigen Ackergrundstückes, welches von der Weimar'schen Prätensions-Linie durchschnitten wird, abgetreten werden; dagegen aber soll die im Streit-Objekte gelegene, dem Baier aus Stadtbürgel gehörige und dorthin steuerbare Wiese, so wie die ganze streitige Triftlehden-Fläche zum Weimar'schen Gebiete und der Flur Stadtbürgel definitiv kommen. Die Landesgränze wird hiernach von dem unstreitigen Gränzpunkte an der Straſse von Thalbürgel nach Hetzdorf, nämlich von a. der beiliegenden Zeichnung unter Zahl 4. an, wo sich ein Jagdgränzstein befindet, den Berg hinab zur Rechten Hetzdorfer steuerbare Grundstücke, zur Linken Triftlehde belassend, über b, c, d, e, f, g, h, i, k, l nach m, wo im Silberthalsbache die Wiesengrundstücke Heinrich Weisgers aus Hetzdorf und Baiers aus Bürgel zusammentreffen, dann

1831 über den gedachten Silberthalsbach hinüber nach dem
1832 wieder unstreitigen Punkte q, links die Baiersche Wiese, rechts das Wiesengrundstück der Witwe Fritsche belassend, gezogen.

Durch diese Uebereinkunft bleiben die Triftrechte beiderseits unberührt, und namentlich soll der streitig gewesene Distrikt, nach wie vor, als Koppeltrift behandelt werden.

19. Wegen einer zwischen den *Fluren Stadt-Bürgel* und *Droschka* früher bestandenen *Gränzirrung* am *Ochsenbache* über ungefähr fünf Acker Landes hat das Großherzogthum Weimar den durch die Stadt Bürgel in Anregung gebrachten Anspruch, daſs der fragliche Distrikt zur Stadt-Bürgel'schen Flur gehöre, fallen lassen. Es bleibt daher der streitige Fleck definitiv bei dem Herzoglich-Altenburg'schen Gebiete, und die Gränze läuft so, wie Altenburg'scher Seits behauptet wird, nämlich längs des Hetzdorfer Leichenweges, von diesem bis an den Eselsweg und zur Bürgel'schen Straſse. Groſsherzoglich-Weimar'scher Seits wird nur vorbehalten:

daſs die in Weimar'sche Staatskassen flieſsenden Abgaben von den fraglichen Grundstücken, insofern diese noch nicht aufgerechnet worden sind, worüber demnächst Erörterungen angestellt werden sollen, noch nachträglich in Aufrechnung gebracht werden dürfen, namentlich auf die Inhalts des Hauptvertrages vom 13. dieses Monates von Weimar an Altenburg noch zu gewährenden 50 Thaler jährliche Revenüen.

20. Da, wo an der *Straſse*, welche *von Bürgel nach Naumburg* führt, die *Fluren Poxdorf* und *Hohendorf* sich einander berühren, fand eine *Gränzirrung* statt. Man behauptete nämlich bei der von den Bezirksämtern am 14. October 1829 gehaltenen Gränzbeziehung Weimar'scher Seits, daſs die Landes- und Flurgränze von dem, an der Naumburger Straſse und neben Gottfried Hufens aus Hohendorf Felde anstehenden, von beiden Theilen als richtig anerkannten Gränzsteine Nummer 14. der beiliegenden Zeichnung unter Zahl 5. in gerader Richtung zu dem darauf folgenden, am Ende des, Gottfried Klausen zu Poxdorf zugehörigen herrschaftlichen Laaſsfeldes, unweit der gedachten Straſse befindlichen und ebenfalls unbestrit-

tenen Gränzsteine Nummer 15. hinziehe; während man 1831
Altenburg'scher Seits die Flur- und Landesgränze im 1832
Bogen und zwar dergestalt ziehen wollte, dafs solche zwischen der gedachten Naumburger Strafse und den Hohendorfer Feldgrundstücken, welche Johann Gottfried Hufe zu Hohendorf und die Pfarrei daselbst besitzen, hinlaufe, wie dieses die beiliegende Zeichnung unter Ziffer 5. näher angiebt. Der streitige Distrikt von ungefähr einem halben Acker Weimarisch soll, getroffener Uebereinkunft gemäfs, definitiv zur Altenburg'schen Hohendorfer Flur abgetreten und die Gränze zwischen den gedachten Gränzmarken unter Nummer 14 und 15. durch Zwischensteine also vermahlet werden, wie die Hohendorfer Feldgrundstücke nach dem dermaligen Besitze mit der Naumburger Strafse oder Trift zusammenstofsen. Hiernach gehet die Landesgränze von Nummer 14. der Zeichnung über a, b, c, d, e, f, g, h nach dem unstreitigen Gränzsteine Nummer 15, wodurch die Strafse an dieser Strecke ganz Weimarisch wird.

21. Gleichergestalt ist die hierauf folgende *Gränzstrecke zwischen den Fluren Rockau* und *Hohendorf*, wo ebenfalls aus ganz gleichem Grunde, wie bei voriger Nummer aufgeführt worden, eine Gränzirrung bestand, auf dem Wege gütlichen Vergleichs berichtiget worden. Weimar geht nämlich von seiner Behauptung ab, dafs die streitige Fläche von ungefähr drei und drei Achttheil Acker Landes, welches von den Anliegern aus Hohendorf benutzt und besessen wird, zu der Rockauer Flur gehöre, und vom Steine Nr. 15. der beiliegenden Zeichnung Nr. 6. zu dem Gränzpunkte Nr. 16. die gerade Linie genommen werden müsse, und tritt nunmehr diesen streitigen Platz definitiv an Altenburg ab, so dafs die Gränze der Hohendorfer Ackergrundstücke zugleich die Flur- und Landesgränze abgeben soll, der daran liegende Triftrain aber bei der Rockauer Flur verbleibt. Es geht hiernach die Gränze an dieser Strecke von dem unstreitigen Gränzsteine Nr. 15. der Zeichnung über a, b, c, d, e, f, g und h. nach dem beiderseits für richtig anerkannten Gränzsteine Nr. 16, welcher im Ackergrundstücke Gottfried Schusters steht und in beiderseitigen Protokollen vom 14. October 1829 näher bezeichnet worden ist.

22. Bei einer, vor den beiderseitigen Bezirksäm-

1831 tern Bürgel und Eisenberg am 14. October 1829 statt
1832 gefundenen *Gränzbeziehung zwischen* den *Fluren Rockau* und *Nischwitz* hat sich ergeben, dafs die in den älteren Akten bezeichnete Gränzirrung zwischen den gedachten beiden Fluren dermalen nicht mehr besteht, sondern die Gränze an dieser Stelle ganz unstreitig ist und deshalb von beiden hohen Staatsregierungen in der Maafse für richtig anerkannt wird, wie die beiderseitigen hierüber am 14. October 1829 aufgenommenen Protokolle ausweisen.

23. Die *Gränze* zwischen den Fluren *Mertendorf* und *Karsdorfberg* ist am 9. Juli 1825 von beiderseitigen Bezirksämtern umgangen worden. Sie ist unstreitig und wird durch einen von beiden Seiten anerkannten Gränzgraben und darauf stofsenden Rasenrain gebildet, welcher jedoch, wegen der Unsicherheit solcher Gränzmarken, von den betreffenden Bezirksämtern auf dem Grunde der beiderseitigen Protokolle vom 9. Juli 1825 verlaaget werden soll.

24. Es haben sich die beiderseitigen Bezirksämter Bürgel und Eisenberg am 9. Juli 1825 über eine zwischen den *Fluren Mertendorf gegen Karsdorfberg* und *Rauschwitz* bestehende *Irrung* wegen eines *Triftzuges am Birkigt* verglichen. Diese Irrung betraf nämlich nicht die hier unstreitige, im Wassergraben fortgehende Landesgränze, sondern einen parallel mit derselben zwischen dem Birkigtholze und der Rauschwitzer Flur laufenden Triftzug. Derselbe soll nach dem Mühlberger Vertrage versteint und dreifsig Ellen breit sein, ist aber durch das Abackern der beiderseitigen Gemeinden, welche sich gegenseitig der Beeinträchtigungen beschuldigen, bis auf die Breite von achtzehen und eine halbe bis zwei und zwanzig Ellen geschmälert worden. Da nun die jetzige Breite für die Triftberechtigten ausreichend erscheint: so haben sich die beiderseitigen Bezirksämter dahin vereinigt, dafs dieser Triftzug nach seiner dermaligen Beschaffenheit erhalten und zu dem Ende versteinigt werde, wie dieses Alles die beiderseitigen Protokolle vom 9. Juli 1825 das Nähere nachweisen. Es wird diese Uebereinkunft hiermit genehmiget und soll die verabredete Versteinigung durch beiderseits Bezirksämter vorgenommen werden.

25 a. Die *Gränzirrung*, welche *zwischen* den *Fluren Mertendorf* und *Döllschütz* wegen einer *Triftlehde* obwaltet, indem nach der Weimar'schen Behauptung die Gränze in gerader Richtung über einige Döllschützer Grundstücke hinweg, Altenburg'scher Seits aber dieselbe im Wassergraben fortgezogen wird, ist bei der Konferenz am 4. Juni 1831 aus den im Protokolle vom gedachten Tage enthaltenen Gründen durch gütliche Uebereinkunft beseitiget worden, indem von Seiten des Großherzogthumes Weimar dessen Anspruch auf die streitige Fläche von Eintausend vier Hundert sieben und dreißig Ruthen aufgegeben, letztere definitiv zu der Döllschützer Flur abgetreten, und nunmehr die Versteinigung der streitig gewesenen Fläche in der Maaße vorgenommen werden soll, wie bei der Gränzbeziehung der beauftragten Bezirksämter am 9. Juli 1825 von Seiten der Altenburg'schen Gemeinde Döllschütz die Flurgränze in Anspruch genommen worden ist, nämlich im Graben fort, worüber die beiderseitigen Protokolle vom genannten Tage die genaueren Bestimmungen enthalten. 1831 1832

25 b. Bei der *Flur Poxdorf* und *Hohendorf* schwebte eine *Irrung* über das *Besteuerungsrecht* von acht und drei Achttheilen Ackern Landes, welche von Privaten in Hohendorf besessen werden und in Poxdorfer Flur liegen. Sachsen-Altenburg behauptet im Besitze dieser Steuererhebung zu sein, und daß die fraglichen Grundstücke zu den gehuften Gütern in Hohendorf geschlagen, auch mit diesen zusammen nach Altenburg versteuert würden. Da der Kurstaat Sachsen bei'm Widerspruche Altenburgs die 1803 versuchte Besteuerung dieser acht und drei Achttheile Acker wieder unterlassen hat: so wurde aus den im Konferenz-Protokolle vom 9. Juni dieses Jahres angegebenen Gründen, laut Protokolls vom 14. Juni 1831, diese Irrung dahin verglichen, daß Weimar die Steuererhebung von jenen acht und drei Achttheilen Ackern, wie solche bisher geschehen, Altenburg ferner überläßt.

26. Genehmigung wird hiermit ertheilt über die am 4. und 12. August 1825 von den beiderseits beauftragten Bezirksämtern Weida und Ronneburg vorgenommene Umgehung, Regulirung und Versteinigung

1831 der *Landesgränze* zwischen *den Fluren* des Wei-
1832 mar'schen Dorfes *Thränitz* und des Altenburg'schen Dorfes *Naulitz*, wie dieses die beiderseitigen Protokolle von den genannten Tagen ausweisen.

27. Zwischen der Grofsherzoglich-Weimar'schen *Flur Wolfersdorf*, im Amte Weida, und der Herzoglich-Altenburg'schen *Flur Gauern*, Amtes Ronneburg, hatte früher eine unbedeutende Gränzirrung zwischen den beiderseitigen Pfarrgrundstücken statt, welche auch zugleich die Territorial-Gränze betraf. Bei einer am 3. August 1825 von beiderseits beauftragten Bezirksämtern gehaltenen Gränzbeziehung der gedachten Fluren ist jedoch an der fraglichen Stelle eine Differenz nicht vorgekommen, sondern die Gränze unstreitig befunden worden, wie dieses die beiderseitigen Protokolle von den gedachten Tagen genau ausweisen, deren Inhalt hiermit genehmiget wird.

28. Auch die *Landesgränze* zwischen dem Weimar'schen *Orte Rufsdorf* und den Altenburg'schen *Dörfern Reust* und *Linda*, wie solche bei der Gränzbeziehung der beiderseits hierzu beauftragten Aemter am 16. August 1825, besage der beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle, befunden und regulirt worden ist, wird von beiderseitigen höchsten Staatsregierungen für richtig und festgestellt anerkannt.

29. Am 11. und 12. August 1825 ist von den beiderseits hierzu beauftragten Bezirksämtern die *Landesgränze, welche die Aemter Weida* und *Roda scheidet*, umgangen, geordnet und auf dem Grunde der hierbei geführten beiderseitigen Protokolle von denselben Tagen versteiniget worden. Beide höchste Staatsregierungen erkennen die dadurch festgestellte Landeshoheits-Gränze hiermit für richtig an und genehmigen die geschehene Versteinigung.

30. Zwischen der Grofsherzoglich-Weimar'schen *Flur Burkersdorf* und der Herzoglich-Altenburg'schen *Flur Karlsdorf*, und zwar vom Gränzsteine Nr. 75 bis 76 der Burkersdorfer, oder Nr. 327 bis 328 der Karlsdorfer ältern Flurbeschreibungen, war die Gränze streitig und dunkel. Es wurde dieselbe bei der, von den beiderseitigen Aemtern am 1. October 1829 gehaltenen Gränzbeziehung, nach Ausweis der darüber geführten beiderseitigen Protokolle, in der

Maafse festgestellt, dafs ein streitiger Distrikt von 1831
sechszehen Quadrat-Ruthen zwischen den Anliegern 1832
Georg Lüder aus Burkersdorf und Christian Müller und David Feistel, beide aus Karlsdorf, getheilt und hiervon neun Quadrat-Ruthen an Weimar und sieben Quadrat-Ruthen an Altenburg kommen sollen. Die künftige Landesgränze läuft diesem gemäfs von dem Punkte a der anliegenden Zeichnung Nr. 7 über b nach c und dann weiter so fort, wie bei der gedachten Gränzbegehung am 1. October 1829 von beiderseitigen Aemtern Vereinigung getroffen worden ist.

31. Die vom Grofsherzogthume Weimar in Anspruch genommenen *Jagdrechte* in *einem Theile* der unbestrittenen Herzoglich-Altenburg'schen *Karlsdorfer Flur bei'm Lotzeberge*, den *Tanzäckern* und *Höllengrunde* auf ungefähr Hundert und sieben Acker, wie die beiliegende Zeichnung Nr. 8 angiebt, kommen, zu Folge des im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 §. 4, 2. ausgesprochenen Grundsatzes und laut Vereinigung, an das Herzogthum Altenburg.

32. Eine zwischen den *Fluren Pillingsdorf* Weimar'scher und *Karlsdorf* Altenburg'scher Seits, an den Grundstücken Paul Rofsner's und Gottfried Riedel's, beim Hälberthale entstandene *Irrung*, wurde bei der kommissarischen Gränzbeziehung der beiderseitigen Aemter am 2. October 1829, nach Ausweis der beiderseitigen Protokolle, dahin verglichen, dafs die von Seiten Weimars behauptete Gränzlinie als Landeshoheits-Gränze festgestellt und beibehalten wird, und diesem gemäfs nach Ausweis der beiliegenden Zeichnung unter Nr. 9. A. über die fragliche Gränzstrecke vom unstreitig gewesenen Punkte a über b nach dem Punkte c gezogen werden soll, und so ferner im Hälberthale fort, wie sich die beiderseitigen Aemter am 2. October verglichen haben.

33. Zwischen *denselben Fluren* am *Ausgange des Hälberthales* war ein Stück Jagd von ungefähr fünf Achttheilen Ackern im Bezirke der unstreitigen Pillingsdorfer Flur zwischen dem Grofsherzogthume Weimar und dem Herzogthume Altenburg streitig, wie die beiliegende Zeichnung Nr. 9. c angiebt.

Diese Irrung wird dadurch beigelegt, dafs Sachsen-Altenburg seine Ansprüche auf diesen im Grofsherzoglich-Weimar'schen Gebiete gelegenen Jagd-

1831 distrikt aufgiebt und künftighin die Landeshoheits-
1832 Gränze auch die Jagdgränze ausmacht.

34. Am *sogenannten Ruheplatze*, einem Triftflecke, fand eine *Gränzirrung* statt. Die Groſsherzoglich-Weimar'sche Gemeinde Ströſswitz nämlich behauptete, daſs ihre Flurgränze an dieser Stelle von einem beiderseits für richtig anerkannten Gränzsteine a der beiliegenden Zeichnung unter 10. A zu einem in die Erde gehauenen Kreuze unter b gehe und dieses zugleich der Gränzpunkt sei zwischen den beiden Weimar'schen Fluren Ströſswitz und Breitenhayn. Von diesem Punkte b an zog die zuletzt gedachte Gemeinde Breitenhayn ihre Flurgränze bis zu dem unbestrittenen Gränzsteine c. Die Herzoglich-Altenburg'sche Gemeinde Bremsnitz widersprach dieser Weimar'schen Behauptung und führte ihren Gränzzug von dem erwähnten Gränzsteine a weiter südlich über den Punkt d, ebenfalls nach dem unstreitigen Gränzsteine c. Die beiderseits beauftragten Justiz-Aemter haben sich bei der Gränzbeziehung am 6. October 1829 über diese Irrung miteinander dahin verglichen, daſs das streitige Fleck an 22 Quadrat-Ruthen gleichmäſsig getheilt und nunmehr die Landeshoheits-Gränze in der Mitte des streitigen Platzes, nämlich von a über e, welcher Punkt einstweilen mit einem Pfahle bezeichnet worden, nach c gezogen werden solle, welcher Vergleich hiermit genehmigt wird.

35. Zwischen der Weimar'schen *Flur Breitenhayn* und der Altenburg'schen *Flur Bremsnitz* am *Meusebacher Wege*, da, wo die Groſsherzoglich-Weimar'sche Domanial-Waldung mit dem Grundstücke des Einwohners Georg Friedrich Schmidt aus Bremsnitz zusammen stöſst, haben in älteren Zeiten Gränzirrungen statt gefunden. Bei der am 6. October 1829 vorgenommenen Gränzbeziehung der beiderseits kommittirten Aemter hat sich jedoch ergeben, daſs an dieser Stelle keine Differenz vorliegt, obschon besondere Gränzzeichen nicht vorhanden waren, weshalb diese Gränzstrecke, ganz in Gemäſsheit der kommissarischen Vereinigung und der beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle vom 6. October 1829, so wie der gefertigten Zeichnung unter Nr. 10. B, versteinigt werden soll.

36. Bei der von beiderseitigen beauftragten Aemtern am 6. October 1829 vorgenommenen Gränzbeziehung ist die *Irrung* zwischen der Grofsherzoglich-Weimar'schen Domanial-Waldung *in der Stanauer Flur* und dem Holzgrundstücke des Einwohners Georg Friedrich Schmidt aus Bremsnitz *im Bremsnitzer Flur*, am *heiligen Baume*, in der Maafse beigelegt worden, dafs Herzoglich-Altenburg'scher Seits die von Weimar in Anspruch genommene Gränzlinie als die richtige anerkannt wurde. Die anscheinende Differenz ist nur dadurch veranlafst worden, dafs der gedachte Einwohner Georg Friedrich Schmidt aus Bremsnitz auf unstreitigem Grofsherzoglich-Weimar'schem Gebiete in der Herrschaftlichen Waldung einen Baum umgefällt und diesen weggefahren; auch nunmehr Ersatz dafür der Grofsherzoglichen Kammer in Weimar zu leisten hat, wie dieses alles die beiderseitigen Protokolle vom 6. October 1829 ausweisen. 1831 1832

37. Unfern des heiligen Baumes fand zwischen den *Fluren Stanau* Weimar'scher Seits und *Bremsnitz* Altenburg'scher Seits eine *Gränzirrung* statt. Von Seiten Weimars wurde nämlich die Flur- und Landesgränze dem unstreitigen Gränzsteine a der beiliegenden Zeichnung unter 11. A. über b, c, f nach e, dagegen von Altenburg von a im Wege fort über g, h, i nach e gezogen. Die beiderseits beauftragten Aemter haben diese Irrung dahin verglichen und beiderseits Staatsregierungen genehmigen, dafs von dem streitig gewesenen Platze neunzehn Quadrat-Ruthen an Weimar und 11 Quadrat-Ruthen an Altenburg kommen und die Flur- und Landesgränze so bestimmt wurde, dafs dieselbe von a über b, c, d nach e hinlaufe und mithin die Gränze der Grundstücke des Georg Rofsner, dann Georg Friedrich Schmidts aus Bremsnitz bis zum Punkte c, wo Schmidts und Herzoglich-Altenburg'sche Holzgrundstücke zusammenstofsen, die Hoheits- und Flurgränze ausmachen, dann aber von c aus, gegen Mittag im rechten Winkel, zwischen beiderseits Herrschaftlichen Waldungen über d und endlich westlich nach e sich hinzieht, wie dieses alles die beiderseitigen Protokolle vom 6. October 1829 genau beschreiben.

38. Die *Gränzirruug*, welche bei der *Bader-*

1831 *Reuthe* zwischen beiderseits Herrschaftlichen Domai-
1832 nen-Waldungen *in den Fluren Stanau* und *Bremsnitz* schwebte, ist bei der kommissarischen Gränzbeziehung der beiderseitigen Aemter am 7. October 1829, besage der darüber aufgenommenen beiderseitigen Protokolle und der darauf bezüglichen Zeichnung unter Nr. 11. B, dahin verglichen worden, daſs die von Weimar behauptete Gränzlinie beibehalten und das streitige Fleck an 15 Quadrat-Ruthen ungetheilt zum Weimar'schen Gebiete gezogen werden soll. Nach dieser Vereinigung sollen ferner diejenigen drei Thaler zwölf Groschen acht Pfennige, welche am 6. August 1828 bei'm Groſsherzoglichen Rentamte Neustadt an der Orla als Erlös für die Groſsherzoglich-Weimar'scher Seits auf dem streitigen Flecke geschlagenen zwei Klaftern sechs Viertheil-elliges Holz deponirt worden sind, der Groſsherzoglichen Kammer in Weimar definitiv verbleiben. Diese ganze Vereinigung wird hiermit genehmigt.

39. Zwischen *denselben Herrschafts-Waldungen* und *Fluren* ist ebenfalls von beiderseits beauftragten Aemtern ein *streitiger Distrikt* von 11 Quadrat-Ruthen *bei der Stanauer Eiche* so getheilt worden, daſs die Gränze mitten hindurch geht und fünf und eine halbe Quadrat-Ruthen zum Weimar'schen und fünf und eine halbe Quadrat-Ruthen zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt werden, wie das angezogene Protokoll vom 7. October 1829 und die beiliegende Zeichnung unter 11. C. solches das Nähere anzeigen. Auf dem Grunde dieser Vereinigung soll ferner der bei Groſsherzoglichem Rentamte Neustadt an der Orla deponirte Erlös an vierzehn Thalern zwei Groschen für das im Jahre 1826 auf dem streitigen Distrikte geschlagene Holz an sechs und einer halben Klaftern getheilt und die Hälfte davon, an sieben Thalern einem Groschen, der Groſsherzoglichen Kammer in Weimar, die zweite Hälfte an sieben Thalern einem Groschen aber der Herzoglichen Kammer in Altenburg gewährt werden. Auch diese Vereinigung wird hiermit genehmigt.

40. Da im *Stanauer Grunde* zwischen der Weimar'schen *Flur Stanau* und der Altenburg'schen *Flur Trockenborn* die Gränze am Fuſse des Berges hinlaufen soll, dieselbe aber durch mehre nach und nach

entstandene Krümmungen verdunkelt und unbestimmt 1831
worden war: so haben die beiderseits beauftragten 1832
Aemter Neustadt und Cahla bei der Gränzbeziehung am 9. October 1829 sich über die diesfallsigen *Gränzpunkte* vereinigt, wie die beiderseits aufgenommenen Protokolle vom genannten Tage und die hier beiliegende Zeichnung unter Nr. 12. darlegen. Es wurde hierbei noch folgende Bestimmung getroffen: da, wo im Stanauer Grunde durch die vereinbarte Landesgränze einige anstehende Bäume, welche augenscheinlich zu der Herzoglich - Altenburg'schen Domänen-Waldung gehören, aber nunmehr im Grofsherzoglich-Weimar'schen Gebiete liegen, soll der Herzoglichen Kammer in Altenburg gestattet sein, dieses Holz demnächst abzuschlagen, indem die Weimar'schen Unterthanen an diesem Holzbestande keinen Anspruch machen.

Eine hierbei hervorgetretene *Irrung* im *Stanauer Grunde*, wo nämlich Köhlers Wiese mit der Herrschaftlich Altenburg'schen Domanial-Waldung, der Blankenberg genannt, zusammenstöfst, wurde dahin verglichen, dafs der streitige Distrikt an ungefähr zwei und vierzig Quadrat-Ruthen zur Hälfte zum Weimar'schen und zur Hälfte zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt werden soll, so dafs die nunmehrige Landesgränze von dem unbestrittenen Punkte a der gedachten Zeichnung unter Nr. 12. A über den, mit einem Pfahle bezeichneten Punkt b nach dem wieder unbestrittenen Gränzsteine c hinläuft. Hierbei wurde noch verabredet, dafs das Holz, welches auf dem zum Weimar'schen Gebiete und zukünftigen Eigenthume des Anliegers Christoph Köhler aus Stanau abzugränzenden Theile der streitigen Fläche von ungefähr ein und zwanzig Quadrat-Ruthen steht, vorerst von Herzoglicher Kammer in Altenburg umgeschlagen und dann erst dem Anlieger der Grund und Boden überlassen werden soll.

Auch diese Vereinigungen werden hiermit genehmigt.

41. Zwischen den beiden *Fluren Breitenhayn* und *Trockenborn* bestand an der Roda-Neustädtschen Strafse eine *Gränzirrung* darin, dafs man Weimar'scher Seits von dem, an der gedachten Strafse anstehenden, beiderseits für richtig anerkannten Gränz-

1831 steine a der beiliegenden Zeichnung unter 13. A
1832 über die Privat-Gränzsteine b, c und d nach dem wieder unstreitigen Gränzsteine g, dagegen aber Altenburg'scher Seits von dem genannten Gränzsteine a in gerader Linie nach dem Gränzpunkte g ziehen wollte. Durch die beiderseits beauftragten Aemter ist solche am 15. October 1829, besage der darüber aufgenommenen beiderseitigen Protokolle von demselben Tage, so verglichen worden, daſs die zwischen mehren Einwohnern in Breitenhayn, Andreas Hartmann und Genossen Weimar'scher Seits, und der Herzoglich-Altenburg'schen Waldung und Hartmanns Grundstücken Altenburg'scher Seits, streitige Fläche von drei und funfzig Quadrat-Ruthen gleichmäſsig getheilt worden. Nach dieser hiermit genehmigten Vereinigung geht nunmehr die Landesgränze von dem genannten Gränzpunkte a aus über die mit Pfählen bezeichneten Punkte e und f nach dem Privat-Gränzsteine d und von da nach dem unbestrittenen Flurgränzsteine g.

42. Da, wo an der so genannten *hohlen Buche* zwischen den *Fluren Breitenhayn* und *Trockenborn* die Herzoglich-Altenburg'sche Domanial-Waldung mit dem Holzgrundstücke des Einwohners Michael Müller aus Breitenhayn zusammenstöſst, fand eine Gränzirrung statt. Es wird nämlich Groſsherzoglich-Weimar'scher Seits behauptet, daſs die Gränze in gerader Linie von demjenigen Punkte an der hohlen Buche aus, welche beiderseits für unbestritten angesehen und mit einem Pfahle bezeichnet worden war, zu dem darauf folgenden unbestrittenen Gränzsteine hingehe, während man Herzoglich-Altenburg'scher Seits diese Gränze im Bogen längs eines Fuſsweges weiter links hinziehen wollte. Die von beiden Prätensions-Linien eingeschlossene Fläche von ungefähr acht und vierzig Quadrat-Ruthen soll jedoch in Rücksicht der für die Weimar'sche Prätension sprechenden Gründe so gezogen werden, wie Weimar'scher Seits behauptet wird: nämlich von dem Punkte h der beiliegenden Zeichnung sub Nr. 13. B in gerader Richtung nach dem Punkte i. Das Holz auf dem streitigen Grundstücke soll von Seiten Altenburgs nach seinem Werthe veranschlagt und dem Anlieger Müller die Wahl gelassen werden:

entweder den Bar-Betrag der Hälfte an Herzogliche Kammer in Altenburg sogleich zu zahlen und das Holz zu behalten; 1831 1832

oder das anstehende Holz Herzoglicher Kammer in Altenburg zu überlassen und von dieser den Bar-Betrag der Hälfte zu empfangen;

oder seine Ansprüche auf das Ganze im Wege Rechtens auszuführen; in welchem letztern Falle Altenburg sich bedingt, daſs dies vor dem Herzoglich-Altenburg'schen Kreisamte Cahla geschehe, welches dazu von beiden kontrahirenden Theilen, nach den näheren Bestimmungen des Konferenz-Protokolls vom 14. dieses, als gemeinschaftlich beauftragtes Gericht, Kommission Kraft dieses Vertrages erhält, aber nicht selbst erkennen, sondern die Akten zum auswärtigen Spruche versenden soll.

Wenn Müller den Vergleichsvorschlag nicht annimmt; so bleibt der Territorial-Punkt in statu quo, bis zur endlichen rechtskräftigen Entscheidung, von welchem Momente an, ohne Rücksicht auf das Resultat der Entscheidung, der streitige Distrikt mit dem Staatsgebiete Weimars vereinigt wird.

43. Zwischen *derselben Flur, nach der grünen Wiese zu*, fand an der Herzoglich-Altenburg'schen Waldung, die Geierswiese genannt, und dem Holzgrundstücke der Oswald'schen Erben zu Breitenhayn, eine *Gränzirrung* statt, indem man Weimar'scher Seits von dem unter voriger Nummer genannten unstreitigen Gränzsteine i aus, am Abhange des Berges hin, nach dem Grunde am grünen Bache, allwo unbestritten ein richtiger Gränzpunkt sich befindet und mit einem Pfahle bezeichnet wurde (in der Zeichnung unter Nr. 13. C) hinziehen wollte, wogegen Altenburg'scher Seits behauptet wurde, daſs die Gränze von dem Punkte i aus, längs einem alten, zur linken Seite hinlaufenden Holzwege hin über o und p ebenfalls nach m gehe. Die beiderseitigen Aemter haben sich bei der kommissarischen Gränzbeziehung am 15. October 1829 über diese Irrung dahin verglichen, daſs die Landesgränze in einem, den streitigen Distrikt durchschneidenden Fahrwege gezogen werden soll, nämlich vom Punkte i und über q, r, s, t nach m, wornach vom Streit-Objekte,

1831 an ungefähr vierzig Quadrat-Ruthen, funfzehn Qua-
1832 drat-Ruthen zum Weimar'schen und fünf und zwanzig Quadrat-Ruthen zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt werden. Diese Vereinigung wird hiermit genehmiget. Es sollen aber auch die auf dem getheilten Distrikte stehenden Bäume, nach den Konferenzen zu Meiningen vom 16. November 1829 und zu Altenburg vom 5. Juni 1831, auf dem nun Altenburg'schen Gebiete der Herzoglichen Kammer zu Altenburg, auf dem nun Weimar'schen Gebiete aber den Oswald'schen Erben zu Breitenhayn gehören.

44. An der so genannten *grünen Wiese* oder am *Schellers Schlage* fand zwischen *denselben Fluren* gleichfalls eine *Gränzirrung* statt. Man behauptete nämlich Weimar'scher Seits, daſs von dem unter voriger Nummer an dem grünen Bache eingeschlagenen Pfahle, als unbestrittenen Gränzpunkte aus, die Flur- und Landesgränze zu einem Steine am Holzrande und von da an dem Holzrücken von einem zum andern der daselbst befindlichen fünf Steine, welche die Breitenhayner Bauernhölzer von der Herrschaftlich - Altenburg'schen Waldung, der Schellers Schlag genannt, scheiden, hinlaufe bis zu einem unstreitigen Landes - Gränzsteine an der Aue an Adam Oswalds Grundstücke. Herzoglich-Altenburg'scher Seits dagegen zog man die Gränze weiter links am Rande des Holzes im Grunde fort, ebenfalls bis zu dem genannten Gränzsteine in der Aue, so daſs der streitige Fleck einen abwechselnd schmalen und breiten Striemen von ungefähr sechs bis sieben Hundert Schritte Länge und einen Flächenraum von zwei und einem halben Acker dreizehn und eine halbe Quadrat-Ruthe Weimarisch, oder einen und einen Achttheil Acker sieben und eine halbe Quadrat - Ruthe Altenburgisch beträgt; wie dies alles der Riſs unter 14 das Nähere besagt.

Bei den für die Weimar'sche Prätensions-Linie vorliegenden Gründen und unter der Bedingung, daſs Weimar bei der Irrung, die alte Abtei betreffend, wie unter Nr. 48. wirklich geschehen, sich vergleiche, ist festgestellt worden:

a. daſs die Landesgränze künftig nach der Weimar'schen Prätensions-Linie laufe;

b. daſs das Privat-Eigenthum an dem streitigen Bo-

den und Holze den Weimar'schen Anliegern über- 1831
lassen sein solle. 1832

45. Eine *Gränzirrung* im *kalten Thale* zwischen den *Fluren Lichtenau* und *Trockenborn*, wo Altenburg'scher Seits die Herrschaftliche Domainen-Waldung mit den Privat-Besitzungen des Friedrich August und Johann Adam Müller, Karl Gottlieb Gumperts und Genossen aus Lichtenau zusammenstofsen, ist am 16. October 1829 von den beiderseitigen Beamteten in der Art regulirt worden, dafs der streitige Fleck von zwölf Quadrat-Ruthen getheilt und hiervon sieben Quadrat-Ruthen zum Weimar'schen und fünf Quadrat-Ruthen zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt worden sind, wie dies die beiderseitigen Protokolle von demselben Tage und die beiliegende Zeichnung unter 15. A. das Nähere angeben. Nach den Konferenzen in Meiningen am 16. November 1829 und in Altenburg am 5. Juni 1831 fallen die auf dem getheilten Distrikte stehenden Bäume so, wie die nunmehrige Landesgränze geht, da, wo der Boden Herzoglich-Altenburgisch, an Herzogliche Kammer in Altenburg, die Bäume aber, welche auf nunmehr Weimar'scher Gränze stehen, an die anliegenden Weimar'schen Unterthanen.

46. Zwischen *denselben Fluren*, am sogenannten *alten Teiche*, wo das Grundstück Johann Adam Hartmanns aus Lichtenau mit der Herzoglich-Altenburg'schen Domanial-Waldung zusammenstöfst, war eine Dunkelheit der Gränze entstanden. Es wurde diese *Gränze* jedoch von beiderseitig beauftragten Justiz-Aemtern am 16. October 1829 regulirt, wie die beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle von demselben Tage ausweisen; was hiermit Genehmigung erhält.

47. *Ebendaselbst* wurde auch von denselben beauftragten Justiz-Aemtern an demselben Tage eine *kleine Irrung* von fünf Quadrat-Ruthen, zwischen den Grundstücken Johann Gottlieb Gumperts und Genossen aus Lichtenau und der Herzoglich-Altenburg'schen Domainen-Waldung, beigelegt und die Gränze in der Maafse festgestellt, dafs von dem streitigen Flecke eine Quadrat-Ruthe an Weimar und vier Quadrat-Ruthen zum Altenburg'schen Gebiete gezogen werden, wie dieses die beiliegende Zeichnung

1831 unter Nr. 15. B und die beiderseits darüber aufgenom-
1832 menen Protokolle vom 16. October 1829 näher bestimmen. Privat-Ansprüche der Weimar'schen Unterthanen des auf dem streitigen Flecke stehenden Holzes bleiben vorbehalten.

48. In der sogenannten Abtei, zwischen der Grofsherzoglich-Weimar'schen *Flur Langendembach* und der Herzoglich-Altenburg'schen *Flur Hummelshayn* fand seit uralten Zeiten eine *Irrung* über *Hoheit* und *Jurisdiktion* statt. Es wurde nämlich von Seiten Weimars behauptet, dafs eine Herzoglich-Altenburg'sche Domanial-Waldung, genannt die alte Abtei, an ungefähr zwei Hundert und achtzig Ackern Weimarisch, sowie die daran, nach der Altenburg'schen neuen Abtei hin gelegene, zum Rittergute Oppurg gehörige Abtei-Wiese, an vier Ackern fünf und zwanzig und drei Viertheilen Quadrat-Ruthen, zum Grofsherzoglich-Weimar'schen Gebiete gehöre und deshalb beide Grundstücke bei Flurumzügen, als zur Langendembacher Flur gehörig, mit umgangen worden wären, so dafs die Flur- und Landeshoheits-Gränze von dem unstreitigen Punkte a der beiliegenden Zeichnung unter Nr. 16. an über b nach c ginge, auf Altenburg'scher Seite die Herrschaftliche Domainen-Waldung, genannt die neue Abtei, auf Weimar'scher Seite aber die schon gedachte Abtei-Wiese belassend. Herzoglich-Altenburg'scher Seits wurde dem widersprochen und behauptet, dafs beide fragliche Grundstücke zum Herzoglich-Altenburg'schen Gebiete gehörten und die Landesgränze von dem unbestrittenen Punkte a der beiliegenden Zeichnung über f, g, h, i, k, l, m, d nach dem wieder unstreitigen Punkte c gezogen werden müfste. Zur Beilegung dieser Differenz ist, mit Berücksichtigung mehrer Irrungen, welche dieser Vertrag als beigelegt erwähnt und wo von Seiten Altenburgs nachgegeben worden, eine Vereinigung in der Maafse verabredet und aus den in den Protokollen vom 8. und 14. Juni 1831 angegebenen Gründen von Seiten Weimars zugestanden worden, dafs die Herzoglich-Altenburg'sche Domanial-Waldung, die alte Abtei genannt, definitiv zum Herzoglich-Altenburg'schen, dagegen aber die nach Oppurg gehörige Abtei-Wiese zum Weimar'schen Gebiete definitiv abgegränzt werden soll. Hiernach soll die Flur- und Landes-

hoheits-Gränze von dem mehrerwähnten unstreitigen 1831
Punkte a über b nach c, dann von hier über d, e, 1832
f, g, h, i, k, l, m wieder nach d und c gehen, wo beide Prätensions-Linien sich vereinigten. Damit es möglich werde, den Zusammenhang der Herzoglich-Altenburg'schen alten Abtei-Waldung mit dem übrigen Altenburg'schen Gebiete herzustellen, wird noch festgesetzt, daſs am Ende der Abtei-Wiese, wo dieselbe mit der Besitzung der Anlieger aus Langendembach gränzt, von c nach d von Weimar an Altenburg die Hoheit über einen schmalen Weg abgetreten werden soll, wenn letzteres den Besitz eines solchen Weges durch Uebereinkunft mit den Privat-Besitzern erwerben will. Durch diese Bestimmung der Landeshoheits-Gränze sollen jedoch die Rechte des Rittergutss-Besitzers zu Oppurg auf die Jagd in der gedachten alten Abtei-Waldung und dessen Ansprüche auf Gerichtsbarkeit daselbst unberührt bleiben. Sowohl wegen dieses Jagdrechtes, als auch, wenn Oppurg jene Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit über die alte Abtei durchführen könnte, werden die Besitzer von Oppurg deshalb Vasallen des Herzogthums Altenburg und zwar unter den im Hauptvertrage am 13. dieses wegen der Gerichtsbarkeit zu Dienstädt und wegen der Lehensverhältnisse enthaltenen näheren Bestimmungen.

49. Zwischen *denselben Fluren* in der *Gegend von Bünaus Grunde*, wo auf Weimar'scher Seite die Bechersche, sonst Stopfelsche Holzmarke, Altenburg'scher Seits aber Herrschaftswaldung und die Georg Schachersche Holzung durch einen Gränzweg von einander geschieden sind, gab es eine *Irrung*, indem man beiderseits den gedachten Gränzweg in Anspruch nahm. Die beauftragten Aemter haben sich besage der beiderseitigen Protokolle am 22. Juni 1830 dahin verglichen, daſs die *Landesgränze* in der Mitte des fraglichen Weges gehen solle, letzterer aber von beiden Seiten bejagd werden dürfe.

50. Die *Irrung* zwischen dem Groſsherzoglich-Weimar'schen *Gerichte* zu *Oppurg* und dem Herzogl. Altenburg'schen *Gerichte* zu *Langenorla*, im Betreff der *Döbritzer Erbgerichtsbarkeit*, ist durch die Vermittelung der beiderseits beauftragten Kreisämter am 22. Juli 1830 zu Pösneck besage der beiderseitigen

1831 Protokolle dahin verglichen worden, dafs das Gericht
1832 zu Langenorla vom gedachten Tage an dem Gerichte Oppurg die fragliche Erbgerichtsbarkeit nicht mehr streitig machen, vielmehr dieselbe an letzteres ganz abtreten will, mit der Bedingung, dafs sich das Gericht zu Langenorla bei vorkommenden Fällen den Siegelthaler, die Lehen und die Zinsen vorbehält und alle bis zu diesem Tage rückständigen, noch nicht expedirten Jurisdiktions- und Lehenfälle vornehme und besorge, sich also den Abwurf der Gerichtsnutzungen aneigne, die vom 22. Juli 1830 an aber vorkommenden Fälle der Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme der Lehen und Lebens-Expeditionen — dem Gerichte zu Oppurg ohne weitern Anspruch überläfst.

Beiderseits hohe Staatsregierungen genehmigen hiermit diese Uebereinkunft.

Eben so

51. wurde an demselben Tage durch Vermittelung der beauftragten Kreisämter wegen der *Jurisdiktions-Irrung* über die *Grundstücke* im *Loche*, *Tiefthal* und *Bahngraben* zwischen denselben *betheiligten Gerichten* zu *Oppurg* und *Langenorla* folgende Vereinigung getroffen: die volle Gerichtsbarkeit, sowohl Obere- als auch Erb-Gerichtsbarkeit, über sämmtliche hier in Frage kommende Grundstücke soll, vom 22. Juli 1830 an, *den* Orten und folgegemäfs *dem* Gerichte des Landes zufallen, an welches die betroffenen Grundstücke steuern; die Lehen, Zinsen und sonstigen Privat-Gerechtsame bleiben aber unverrückt, nach wie vor. Auch diese Uebereinkunft wird von Seiten der hohen Staatsregierungen Weimar und Altenburg hiermit genehmiget, und soll von den beiderseitigen Aemtern Neustadt und Cahla gemeinschaftlich die Versteinigung der fraglichen Gränzstrecke, in so weit nöthig, vorgenommen werden.

52. Zwischen den *Fluren Kleindembach* und *Langenorla* war die *Flur-* und *Landesgränze* dadurch dunkel und unbestimmt, dafs sich die gegenseitigen Grundstücke in einander schieben und hinsichtlich der Steuerbarkeit gemischt liegen. Die beiderseits beauftragten Kreisämter haben bei der am 28. Mai 1831 statt gefundenen Gränzbeziehung sich dahin vereinigt, dafs nach Maafsgabe der Steuergehörigkeit die Landesgränze festgestellt werden soll, jedoch

die sich vorfindenden reinen Enklaven, diesseits und 1831
jenseits, hiervon ausgenommen sind. Die Trift-, Jagd- 1832
und Jurisdiktions-Ausübungen bleiben an dieser Gränzstrecke, wie sich ohnehin versteht, durch diese Uebereinkunft ganz unberührt. Auch sollen die Weimar'schen Unterthanen von den Enklaven im Altenburg'schen Gebiete, wenn die Steuern Weimarisch bleiben, von der Entrichtung jeglichen Anweisegeldes an die Altenburg'schen Forstbeamteten frei bleiben.

Die Landesgränze, wie solche durch vorstehende hiermit genehmigte Vereinigung bestimmt, auch bereits von den Bezirksämtern am 28. Mai 1831, laut der dabei aufgenommenen beiderseitigen Protokolle, bezogen worden ist, soll nunmehr, nachdem solche geometrisch aufgenommen und chartirt worden ist, von den beiderseitigen Aemtern versteinigt werden.

53. Die *Kirche* der Weimar'schen Gemeinde zu *Langendembach* besitzt in dem unstreitigen Altenburg'schen Gebiete innerhalb der Fluren Langenorla und Freienorla ein Holzgrundstück, der *Würzbach* genannt. Die Frage wegen Aufsichtsführung über diesen Wald-Distrikt hatte zwischen beiden Gouvernements Veranlassung zu einer Irrung gegeben, welche nunmehr gänzlich dadurch beigelegt wird, dafs von Seiten des Grofsherzogthumes Weimar aus den im Konferenz-Protokolle vom 7. Juni 1831 angegebenen Gründen die Forstaufsicht über das fragliche geistliche Holz den Altenburg'schen Behörden fernerhin und ohne Widerspruch überlassen sein soll.

54. Ueberall, wo die beiderseits beauftragten Bezirks-Aemter bei Umgehung der *Landesgränze* für nöthig hielten und verabredeten, dieselbe zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten und Irrungen durch Gränzmarken festzustellen, soll auch nunmehr diese *Gränzversteinigung* durch die Bezirks-Aemter vorgenommen und denselben hierzu der nöthige Auftrag von Seiten der Staatsregierungen ertheilt werden.

§. 5. Zu C. *Irrungen*, welche im gegenwärtigen Nebenvertrage ihre Erledigung noch *nicht* fanden und einem Nachvertrage zu diesem Nebenvertrage *vorbehalten* bleiben, sind folgende:

1. zwischen den Fluren Wittersroda und Dröfsnitz schwebt eine Irrung über vierzig Acker zur Altenburg'schen Pfarrei Kefslar gehörige Grund-

1831 1832 stücke, welche nach der Weimar'schen Behauptung in unstreitiger Wittersrodaer Flur liegen und von der Gemeinde Dröfsnitz bei Flurzügen nur aus dem Grunde mit umgangen werden, weil letzterer Gemeinde das Triftrecht auf gedachten Pfarrgrundstücken zusteht.

Es war hierüber noch keine genaue Erörterung von Seiten Altenburgs angestellt und soll deshalb diese Irrung durch die beiderseitigen Aemter näher ermittelt und wo möglich gütlich beigelegt werden.

2. Gleiche Bewandnifs hat es mit der Gränzirrung zwischen der Gemeinde Lotschen und Dröfsnitz. Der hier streitige Distrikt beträgt Einhundert neun und funfzig und drei Viertheile Acker acht und zwanzig Quadrat-Ruthen Weimarisch oder vier und siebenzig und drei Achttheile Acker Altenburg'schen Maafses, wo das Amt Blankenhayn hierüber noch nähere Erörterung anstellen und dann zwischen beiderseitigen Aemtern wo möglich ein Vergleich zu Stande gebracht werden soll.

3. Auf der Flurgränze zwischen dem Weimar'schen Dorfe Kleinkröbitz und dem Altenburg'schen Rodias wurde 1812 von den betroffenen Gemeinden eine Vereinigung verabredet, welche, da die Flurgränze zugleich die Landesgränze bildet, in Bezug auf letztere der höchsten Genehmigung beider Staatsregierungen bedarf. Um diese geben zu können, mufs eine Lokal-Expedition der beiderseitigen Bezirks-Aemter, welche heute dazu beauftragt wurden, vorausgehen und nach Eingang der Berichte dieser Aemter wird dieser Gegenstand in dem Nachvertrage seinen Platz finden.

4. Zwischen den Fluren Rutha und Zöllnitz ist eine seit mehren Jahren schwebende Gränzirrung durch die beiderseitigen Bezirks-Aemter noch nicht beigelegt worden, und soll deshalb diesen Bezirks-Aemtern weiterer Auftrag ertheilt werden.

5. Bei denselben Fluren schwebt noch eine Irrung wegen des Areals zwischen dem jetzigen Thalwege und dem alten Bette des Rodaflusses.

Die Bezirks-Aemter sollen den Gegenstand in Verhandlung ziehen und wo möglich vergleichen.

6. Die Irrungen zwischen Lobeda und Drackendorf sind noch zu erörtern und deshalb an die Aemter verwiesen worden. 1831 1832

7. Im Jahre 1820 soll nach der Versicherung Altenburg'scher Seits zwischen der Grofsherzogl. Weimar'schen Flur Schwarzbach und der Herzoglich-Altenburg'schen Flur Hellborn von den hierzu beiderseits beauftragten Aemtern die Gränze regulirt und versteinigt worden sein. Da man jedoch von Seiten des Grofsherzogthumes Weimar von dieser Gränzberichtigung keine Kenntnifs hatte: so wurde beschlossen, vorerst Erkundigung darüber einzuziehen.

8. Nach älteren Akten von 1659, welche der Weimar'schen Staatsregierung von Dresden mitgetheilt worden sind, sollten vom Altenburg'schen Amte Roda alljährlich Neun Scheffel Hafer aus dem Grunde an das Amt Weida geschüttet werden, weil bei dessen Ueberweisung soviel an dem von Sachsen-Gotha zu gewähren gehabten Zinsgetreide gemangelt. Da indessen von den genannten beiderseitigen Aemtern über diesen Anspruch durchaus keine Auskunft hat gegeben werden können: so wird dieser Gegenstand, der Rechte und Ansprüche des Grofsherzogthumes Weimar unbeschadet, von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlossen.

9. In der Herzoglich-Altenburg'schen Langenorlaer Flur liegt ein Holzgrundstück, die Stopfelsche Holzmarke genannt, welche in das Grofsherzogthum Weimar steuert und wegen der Kriegs-Prästationen zu öfteren Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, weshalb von Herzoglich-Altenburg'scher Seite der Antrag auf Abtretung gegen Entschädigung gestellt ward. Diesem soll entsprochen werden, insofern nicht besondere Bedenken vorwalten, welche der Realisirung dieses Planes hinderlich sein würden, weshalb dieser Gegenstand zuvörderst den beiderseitigen Aemtern zur Erörterung und resp. Ermittelung der von Weimar bisher bezogenen Gefälle an Steuern und dergleichen übertragen werden soll.

§. 6. Die *allgemeinen Bestimmungen*, welche der am 13. dieses zwischen Sr. Königlichen Hoheit,

1831 dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach ei-
1832 ner Seits, und Sr. Durchlaucht, dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg anderer Seits, ebenfalls zu Beilegung mehrer gegenseitiger Ansprüche geschlossene Hauptvertrag im §. 4. namentlich aufführt, ferner die des §. 8. und §. 9. des gedachten Hauptvertrags sollen, insoweit sie Gegenstände berühren, welche in gegenwärtigem Nebenvertrage enthalten sind, auch für diesen Nebenvertrag gelten, und demselben als eingeschaltet betrachtet werden, sowie sie in gedachtem Hauptverträge unter den Zahlen 1. bis mit 12. enthalten sind. Die Bestimmungen des §. 10. und §. 11. des gedachten Hauptvertrages sollen, ihrem ganzen Inhalte nach, als diesem Nebenvertrage eingeschaltet hierher übertragen sein.

Beiderseits Bevollmächtigte haben vorstehende Nebenvereinigung nach reifer Ueberlegung bis auf allerhöchste und höchste Genehmigung ihrer Durchlauchtigsten Souveraine — ohne welche nichts verglichen sein soll — geschlossen, sie in vorstehenden Nebenvertrag gebracht, letzteren doppelt gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und besiegelt, auch die dazu gehörigen Risse und Zeichnungen übereinstimmend in gleichlautenden Exemplaren von dem gemeinschaftlich gebrauchten *Rechnungs-Revisor* und *Feldmesser Schell* zeichnen, unterschreiben und diesem Nebenvertrage beilegen lassen.

So geschehen Altenburg am sechszehenten Juni des Jahres Eintausend achthundert dreißig und eins.

Georg Friedrich Konrad Ludwig v. Gerstenbergk, zugleich für den Großherzoglich-Sächs. Kammerrath Thon.

Christian Gottfried Hermann.

III.

Zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg bestanden in dem dermaligen Umfange ihrer Staatsgebiete eine bedeutende Anzahl zum Theil seit Jahrhunderten unerledigt gebliebener Irrungen und Ansprüche.

Seine Königliche Hoheit, der Grofsherzog von Sachsen Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen - Altenburg, beseelt von dem Wunsche, zum Besten Ihrer beiderseitigen Lande, alle diese Irrungen und Ansprüche auf dem Wege der Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, ernannten zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte und zwar: 1831 1832

I. Seine Königliche Hoheit, der Grofsherzog, Karl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach:

1. Allerhöchst-Ihren damaligen geheimen Regierungsrath bei der Landesregierung zu Weimar, Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, nunmehrigen Kanzlar, Chef der Grofsherzoglichen Landesregierung zu Eisenach, Ritter des Grofsherzoglich Sächsischen Hausordens vom weifsen Falken,
2. Allerhöchst-Ihren Kammerrath Ottokar Thon zu Weimar, Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

II. Seine Durchlaucht, der Herzog Friedrich zu Sachsen - Altenburg:

Höchst-Ihren damaligen Regierungs- und Kammerrath, nunmehrigen geheimen Konferenz-Rath, Christian Gottfried Hermann zu Altenburg, Präsidenten Höchst-Ihrer dasigen Landesregierung, Ritter des Grofsherzoglich Sächsischen Hausordens vom weifsen Falken.

Diese Bevollmächtigten haben eine Reihe Konferenzen zu Weimar, Cahla, Ronneburg, Altenburg, Meiningen und Cahla gehabt; zu Altenburg bis auf allerhöchste und höchste Genehmigung deshalb zwei Staatsverträge geschlossen, und zwar am 13. Juni 1831 einen *Hauptvertrag* in *eilf Paragraphen* über *verschiedene Austauschungen* und *Abtretungen*, welche mit jenen Irrungen in Verbindung standen, oder doch zur Ausgleichung nöthig oder passend schienen; sodann einen *Nebenvertrag in sechs Paragraphen* über *vier und funfzig Irrungen* am 16. Juni 1831.

In diesem Nebenvertrage wurde §. 5. vorbehalten, in einem Nachvertrage diejenigen Irrungen zu erledigen oder festzustellen, welche dort unter Zahl Eins bis mit Neun beschrieben stehen und damals noch nicht erledigt werden konnten.

1831 1832 Unterdessen waren auch die Hindernisse beseitiget, welche dieser Erledigung entgegenstanden. Es wurden nämlich von den beiderseitigen Bezirksämtern Zusammenkünfte an den streitigen Stellen gehalten, Vereinigungen getroffen, oder doch nähere Ermittelungen angestellt; die unmittelbaren Beauftragten aber hatten zuletzt in Cahla diese Verhandlungen der Aemter durchgegangen, solche theils genehmiget, theils nicht, beziehungsweise sich selbst an die streitigen Stellen begeben, dort die Irrungen verglichen oder weiter verhandelt; ferner mehre Verabredungen des Haupt- und Nebenvertrages näher bestimmt und die endliche Vereinigung hier, zu Weimar, getroffen.

Ueber alles dieses wurde heute nachstehender

N a c h v e r t r a g

bis auf höchste Genehmigung beider Staatsregierungen geschlossen, welcher als *integrirender Theil* des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831 und des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 betrachtet werden soll. Er enthält in dem *ersten Paragraphen die Vereinigung über alle in dem Haupt- und Nebenvertrage unerledigt gebliebenen Irrungen*, in dem *zweiten, dritten, vierten einige andere Bestimmungen*, in dem *fünften Paragraphen die gegenseitige Abrechnung*, *im sechsten allgemeine Bestimmungen* über die *Vollziehung aller drei Verträge*.

§. 1. 1. Es war seit vielen Jahren die *Gränze* zwischen den *Fluren* des Weimar'schen Dorfes *Lotschen* und des Altenburg'schen Dorfes *Dröfsnitz* streitig, indem von beiden Gemeinden ein Distrikt von Einhundert neun und funfzig und drei Viertel-Ackern acht und zwanzig Quadrat-Ruthen Weimarisch oder vier und siebenzig und drei Achtel-Ackern Altenburgisch bei Flurzügen mit umgangen wurde. Die beiderseitigen Prätensions-Linien sind in dem beiliegenden Grundrisse unter Zahl Siebenzehn bezeichnet worden und ist daraus das Nähere zu ersehen.

Bei angestellten Nachforschungen hat sich ergeben, dafs die in dem streitigen Distrikte liegenden Feldgrundstücke sämmtlich zu gebundenen Gütern in Dröfsnitz gehören und mit diesen nach Altenburg steuern.

Es soll nunmehr *dieser streitige Distrikt*, so

wie sich die beiderseitigen Bezirksämter Blankenhayn und Cahla in Bezug auf die Flurgränze zwischen Lotschen und Dröfsnitz am 1. October 1831 vorläufig vereiniget haben, als zu der Dröfsnitzer Flur und zu dem Herzoglich-Altenburg'schen Gebiete gehörig, angesehen und dem gemäfs die Flur- und Landeshoheits-Gränze zwischen Lotschen und Dröfsnitz nach der Altenburg'schen Prätensions-Linie gezogen und festgestellt werden. Hierbei wird aber gegenseitig *Folgendes bedungen* und bezüglich *zugestanden*, nämlich: 1831 1832

a. Diejenigen Grundstücke, welche nach dieser berichtigten Landesgränze in der Grofsherzoglich-Weimar'schen Flur Lotschen liegen, jedoch zu *gebundenen* Gütern des Altenburg'schen Dorfes Dröfsnitz wirklich gehören, von dasigen Einwohnern besessen und mit den dortigen Hufengütern bereits an Altenburg versteuert werden, auch der Gerichtsbarkeit Altenburg'scher Behörden bisher unstreitig unterworfen waren, sollen Grofsherzoglich-Weimar'scher Seits niemals mit Abgaben belegt werden; wogegen aber dergleichen *ledige* Grundstücke, welche Einwohner von Dröfsnitz im Weimar'schen Gebiete etwa besitzen und welche noch nicht besteuert sind, der Grofsherzoglich-Weimar'schen Besteuerung unterliegen müssen, obgleich sie von Herzoglich-Altenburg'schen Unterthanen besessen werden.

b. Obschon einige Grundstücke von der verglichenen Landes- und Flurgränze durchschnitten werden: so bleiben doch die Abgabenverhältnisse dieser Besitzungen durch diese Vereinigung unverändert und es können auf die — in das eine oder das andere Gebiet theilweise liegenden Grundstücke neue Abgaben nicht gelegt werden.

Die *Gerichtsbarkeit* über jene gebundenen Dröfsnitzer, unter Weimar'scher Hoheit liegenden Grundstücke betreffend; so bleibt die voluntäre Gerichtsbarkeit den Altenburg'schen Gerichtsstellen des Hauptgutes: wogegen die kontentiöse Gerichtsbarkeit über gedachte Grundstücke Grofsherzoglich-Weimarisch wird, so wie die Hoheitsgränze diese Grundstücke in das Weimar'sche Gebiet abschneidet.

c. Durch diese Vereinigung hinsichtlich der Landesgränze bleiben die Rechte und Ansprüche des

1831 Grofsherzoglichen Kammergutes *Kottenhain* und der
1832 Gemeinde *Lotschen* eines Theiles, und der Gemeinde *Dröfsnitz* andern Theiles, im Betreff einer entstandenen *Irrung* wegen eines *Triftzuges* ganz unberührt, den das Kammergut Kottenhain und die Gemeinde Lotschen durch den streitigen Distrikt zu haben versichert, was von der Gemeinde Dröfsnitz aber widersprochen wird. Da indefs diese Irrung nach dermaliger Sachlage wahrscheinlich auf dem Klagwege zur Erledigung wird gebracht werden: so bedingt sich die Staatsregierung Weimar für diesen Fall, dafs es Grofsherzoglicher Kammer und der Gemeinde Lotschen, wenn diese klagen sollten, freistehen mufs, entweder bei dem Sachsen-Altenburg'schen Gerichte zu Gumperda, unter welches Dröfsnitz gehört, die Klage zu erheben, oder deshalb bei dem Herzoglich-Altenburg'schen Justiz-Kollegium zu Altenburg einen Auftrag an das Herzoglich-Sächsische Kreis-Justiz-Amt Cahla auszubringen, ohne dafs es deshalb einer besonderen Perhorreszenz bedürfe.

2. Zwischen der Weimar'schen *Flur Wittersroda* und der Altenburg'schen *Dröfsnitz* haben seit vielen Jahren *Gränzirrungen* statt gefunden, welche folgendermafsen verglichen worden sind:

a. Von dem Punkte an, wo die beiden Weimar'schen Fluren Lotschen und Wittersroda mit der Altenburg'schen Flur Dröfsnitz zusammenstofsen, wird die *Flur-* und *Landeshoheits-Gränze zwischen Wittersroda* und *Dröfsnitz über den weifsen Berg* und bis zum *sogenannten Frankenrande* in der Maafse festgestellt und anerkannt, wie in neuerer Zeit von beiderseitigen Kommunen die Flurzüge gehalten wurden, auch die Gränze durch vorhandene Gränzsteine bezeichnet ist, worüber das gemeinschaftlich aufgenommene Protokoll vom 30. October dieses Jahres das Nähere enthält. Nach dieser Linie liegen innerhalb des Weimar'schen Gebiets in der Wittersrodaer Flur am so genannten weifsen Berge mehre in Dröfsnitzer *Hufengüter* und mit der Jurisdiktion und der Steuer nach Altenburg gehörige *Grundstücke*, auch ein zur Pfarrei Pfarrkefslar gehöriges Stück Feld. Es sollen *diese Grundstücke*, insofern sie zu gebundenen Gütern in Dröfsnitz wirklich gehören und

mit denselben an Altenburg versteuert werden, auch der Gerichtsbarkeit Altenburg'scher Behörden bisher unstrittig unterworfen waren, von Seiten des Grofsherzogthums Weimar *niemals mit Abgaben* belegt werden; wogegen aber *dergleichen ledige* Grundstücke, welche noch *nicht* besteuert sind, der Grofsherzoglich-Weimar'schen Besteuerung *unterliegen* müssen, obgleich sie von Herzoglich-Altenburg'schen Unterthanen besessen werden. 1831 1832

Die Gerichtsbarkeit über jene gebundenen Dröfsnitzer, unter Weimar'scher Hoheit liegenden Grundstücke betreffend; so bleibt auch hier die voluntäre Gerichtsbarkeit den Altenburg'schen Gerichtsstellen des Hauptgutes; wogegen die kontentiöse Gerichtsbarkeit Grofsherzoglich-Weimarisch wird, so wie die Hoheitsgränze diese Grundstücke in das Weimar'sche Gebiet abschneidet.

b. In der Fortsetzung dieser Gränzlinie zwischen Wittersroda und Dröfsnitz weiter nach Osten zu, liegt *am sogenannten Frankenrande* ein *zur Pfarrei Kefslar gehöriges Feldgrundstück*, welches früherhin von Altenburg auch hinsichtlich der Hoheit in Anspruch genommen wurde. Altenburg'scher Seits wird auf diesen Anspruch hiermit verzichtet und das fragliche Pfarrgrundstück durch die oberhalb desselben auf dem Frankenrande selbst befindlichen, auf der Wittersrodaer Seite mit den ehemaligen Kurfürstlich-Sächsischen Schwertern bezeichneten und nunmehr für richtig anerkannten Gränzsteine zu der Wittersrodaer Flur abgegränzt.

Es wird hierbei nur noch bemerkt, dafs auf diesem Grundstücke am Frankenrande die Gemeinde Wittersroda und die Pfarrei Kefslar die Koppeltrift auszuüben haben.

c. Von einem, am östlichen Ende des vorhergenannten Frankenrandes stehenden, von allen Theilen anerkannten Gränzsteine an, bestand seit langer Zeit eine Irrung, indem die zur Pfarrei Pfarrkefslar gehörigen Grundstücke an Feld, Holz und Lehden, genannt *der Haynberg*, sechs und vierzig Acker Weimarisch enthaltend, bei Flurzügen sowohl von der Weimar'schen Gemeinde Wittersroda, als auch von der Altenburg'schen Gemeinde Dröfsnitz umgangen wurden. Die beiliegende Zeichnung unter Zahl acht-

1831 zehn giebt über die Situation und die beiderseitigen
1832 Prätensions-Linien nähere Auskunft.

Es ist wegen dieser Irrung eine *Vereinigung* zu Stande gekommen, nach welcher der hier in Frage kommende Distrikt, genannt der Haynberg, welcher keinen Abgaben unterliegt, „*zu dem Herzoglich-Altenburg'schen Gebiete abgegränzt*" und mithin die Herzoglich-Altenburg'sche Prätensions-Linie künftighin als Landeshoheits- und Flur-Gränze von Wittersroda, nach näherer Bestimmung des Protokolles vom 30. October dieses Jahres, angenommen und demnächst hiernach die Versteinigung vorgenommen werden soll.

3. Von den beiderseitigen Bezirksämtern Jena und Cahla ist am 4. October dieses Jahres die *Gränze* zwischen der Großherzoglich-Weimar'schen *Flur Kleinkröbitz* und der Herzoglich-Altenburg'schen *Flur Rodias* umgangen worden und es wurde dabei die Revision der Gränzsteine vorgenommen, welche auf dem Grunde einer, im Jahr 1812 statt gefundenen Vereinigung von den betroffenen Orts-Vormundschaftspersonen eingesetzt worden sind. In Ansehung einer, zwischen den Gränzsteinen Nummer fünf und Nummer sechs noch schwebenden Differenz wurde die im Jahre 1812 getroffene Vereinigung durch Einsetzung eines Steines Nummer sechs a in Ausführung gebracht und dadurch dieselbe gänzlich erlediget. Es wird nunmehr diese Vereinbarung genehmiget und die Gränzlinie zwischen beiden genannten Ortschaften, wie solche nach näherer Bestimmung in den beiderseitigen Protokollen vom 4. October dieses Jahres berichtiget und anerkannt worden ist, als Landeshoheits-Gränze hiermit festgestellt.

Eben so haben die beiderseitigen so eben genannten Bezirks-Aemter Jena und Cahla nach Ausweis des gedachten Protokolles vom 4. October, fortgesetzt am 9. October 1832, an diesen beiden Tagen die im Nebenvertrage vom 16. Juni 1831 unter Paragraph Vier Zahl Vier verabredete Revision der Gränzsteine und dabei nothwendig befundene Steineinsetzung zwischen den Großherzoglich-Weimar'schen *Fluren Rothenstein* und *Leutra* und den Herzoglich-Altenburg'schen *Fluren Altenberga*, *Altendorf* und *Schernewitz* vorgenommen, und es ist dadurch die *Lan-*

deshoheits-Gränze zwischen den gedachten Fluren 1831
berichtiget und festgestellt worden, welches hier mit 1832
Bezugnahme auf den erwähnten §. 4, 4. des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 bemerklich gemacht wird.

4. Bei einer von denselben Bezirks-Aemtern Jena und Cahla am 16. September 1831 vorgenommenen Lokal-Expedition ist eine zwischen der Grofsherzoglich-Weimar'schen *Flur Rutha* und der Herzoglich-Altenburg'schen *Flur Zöllnitz* noch nicht festgestellte *Gränzstrecke* berichtiget worden. Der Inhalt der hierüber beiderseits aufgenommenen Protokolle vom 16. September 1831 wird, insoweit derselbe auf die Umgehung und Berichtigung der gedachten Flur- und Landeshoheits-Gränze zwischen Rutha und Zöllnitz Bezug hat, hiermit genehmigt und zugleich festgesetzt, dafs die nach Maafsgabe jener Protokolle noch vorzunehmende Versteinigung demnächst erfolgen soll. Der im Jahre 1831 geometrisch aufgenommene Grundrifs über diese verglichene Flur- und nunmehrige Landeshoheits-Gränze wird in der Beilage unter Zahl neunzehn gegenwärtigen Nachvertrages beigefügt.

Durch diese Uebereinkunft haben die zwischen genannten Fluren Rutha und Zöllnitz früherhin schwebenden *zwei Irrungen*, welche im Nebenvertrage vom 16. Juni 1831 unter Paragraph Fünf Zahl Vier und Fünf zu weiterer Verhandlung ausgesetzt werden mufsten, *ihre Erledigung* gefunden.

5. Eine zwischen der Weimar'schen *Flur Schwarzbach* und der Altenburg'schen *Flur Hellborn* hervorgetretene *Gränzirrung* gab Veranlassung, dafs die beiderseitigen Aemter Neustadt an der Orla und Roda am 21. und 22. September 1820 an Ort und Stelle zusammen kamen und sich damals über die Flurgränze vereinigten. Da nun aber diese Flurgränze zugleich auch die Landesgränze ausmacht, dem Kreisamte Neustadt jedoch zu deren Regulirung ein Auftrag damals nicht ertheilt worden war: so hat bis jetzt die damals verabredete Steinsetzung an der verglichenen Gränzstrecke ausgesetzt bleiben müssen.

Inzwischen haben beiderseits unmittelbare Beauftragte über die Verhältnisse und Zweckmäfsigkeit jenes Vergleichs nähere Erkundigung eingezogen und sich dahin vereiniget, dafs die in Frage kommende

1831 Landeshoheits- und Flur-Gränze ganz in der Maafse
1832 festgestellt und die demnächst zu bewirkende Versteinigung derselben so vorgenommen werden soll, wie die vorhin erwähnten beiderseitigen Protokolle vom 21. und 22. September 1820 ausweisen und näher bestimmen.

6. Zwischen der Grofsherzoglich-Weimar'schen *Kommun Lobeda* und dem Herzoglich-Altenburg'schen *Rittergute Drackendorf* haben hinsichtlich der *Hoheits-, Gerichtsbarkeits-, Flur-* und *Jagd-Gränzen Streitigkeiten* statt gefunden, welche bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zurückreichen.

Diese Irrungen sind jetzt im Betreff *der Hoheit* zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, wie der anliegende Rifs unter Zahl Zwanzig näher besagt, völlig beigelegt worden und zwar folgendermaafsen:

a. von dem *Fürstenbrunnen* aus, da, wo die Weimar'schen Fluren Lobeda und Wöllnitz mit der Altenburg'schen Flur Drackendorf zusammenstofsen, haben sich die Kommunen Lobeda und Drackendorf hinsichtlich ihrer Flurgränze im Jahre 1829 bis zum Hungergraben vom Flursteine Nummer zwei und dreifsig bis Nummer neun und funfzig vereiniget. Es wird *diese verglichene Gränzlinie* auch als *Landesgränze* angenommen und die im Flurzugs-Protokolle vom 20. Mai 1829 befindliche Beschreibung anerkannt; indem zugleich die bei den Konferenz-Verhandlungen vom Jahre 1759 getroffene eventuelle Vereinigung aufser Kraft gesetzt wird.

b. Hiermit werden die früher in dieser Linie bestandenen Landeshoheits-Gränzirrungen wegen des *Pöniken-Thales*, wegen der *Lobedaer Burgschlösser*, wegen der *Bergäcker* und wegen der *Kiehnbäume über dem Wasserthale* als beseitiget angesehen.

c. Die sich an diese Differenzen anschliefsende *Gränzirrung* vom *Hungerbache* aus bis zu dem *sogenannten Spitzsteine*, wie sie im Flur-Protokolle vom 20. Mai 1829 vom neun und funfzigsten bis zum sechszigsten Steine beschrieben ist, wird dadurch beseitiget, dafs die von Lobeda prätendirte Gränzlinie als Landesgränze angenommen wird, in der Art, dafs

diese Gränzlinie nicht, wie Altenburg verlangte, 1831
vom Steine am Hungerbache Nummer 59 auf einen, 1832
im Drackendorfer Ritterguts-Grundstücke, genannt der Aermel, stehenden alten Birnbaum und von da erst in einem Winkel zum Spitzsteine, sondern in gerader Linie von dem Steine Nummer 59 auf den Spitzstein Nummer 60 geht, wodurch Altenburg'scher Seits von den früheren Behauptungen und Vorbehalten, namentlich wegen der Steuern, unbedingt abgegangen wird.

d. Von dem so eben genannten *Spitzsteine* Nummer 60 wird als *Landeshoheits-Gränze diejenige Linie* angenommen nach welcher sich die beiderseitigen Kommunen Lobeda und Drackendorf im Jahre 1829 hinsichtlich ihrer Flurgränze vereiniget haben, wie dies in dem mehrgedachten Flur-Protokolle vom 20. Mai 1829 vom Gränzsteine Nummer 60 bis zu Nummer 66, wo die Großherzoglich-Weimar'sche Flur Rutha mit der von Lobeda und Drackendorf zusammentrifft, näher beschrieben worden ist und dessen Inhalt hiermit anerkannt wird.

e. Die bestandenen Verhältnisse wegen der *Lehen*, *Jagd*, *Trift* und *Frohnen* unter den Privaten, bleiben wie bisher und werden durch die verglichene Gränzlinie keinesweges geändert.

f. Durch die in vorstehender Maaſse verglichene Landeshoheits- und Flurgränze zwischen Lobeda und Drackendorf sind nachbenannte *zwei Grundstücke* zu *dem Altenburg'schen Gebiete abgegränzt* worden, nämlich:

aa. Fol. 188. Nummer 46, ein und ein halber Acker Weinberg an der Viehtreibe, über dem Elsterbrunnen, neben der Viehtreibe, lehnet und zinset dem Amte Jena einen Scheffel Hafer, steuert einen Groschen, jetzt der Johanne Elisabeth Hempel gebornen Bornemann zu Drackendorf gehörig:

bb. Fol. 124. Nr. —, vier Acker an dem Drackendorf'schen Wege, neben der Trebe und dem Wege, lehnet und zinset dem Amte Jena einen und einen halben Scheffel Hafer, steuert einen Groschen zwei Pfennige, jetzt dem Maurergesellen Karl Friedrich Kämpfe zu Lobeda und seinen vier Kindern gehörig.

1831
1832 Es sollen *diese Grundstücke* Herzoglich-Altenburg'scher Seits *niemals* mit *Abgaben belegt*, vielmehr die Steuer, Lehen und Zinsen, insoweit dieselben auf diesen Grundstücken haften, oder auf verfassungsmäfsigem Wege Grofsherzöglich-Weimar'scher Seits auferlegt werden können, in die Weimar'schen Staatskassen nach wie vor entrichtet und befolgt werden.

Die Gerichtsbarkeit über diese Grundstücke bleibt dem Sachsen-Altenburg'schen Gerichte Drackendorf wie bisher.

7. Obschon durch die nähere Bestimmung des §. 4. Zahl zwei und funfzig des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 die Vereinigung zu Stande gekommen ist, dafs die *Landesgränze* zwischen den *Fluren Kleindembach* und *Langenorla* nach Maafsgabe der *Steuergehörigkeit* festgestellt werden soll, jedoch die sich vorfindenden reinen Enklaven hiervon ausgenommen sind: so ist man doch nunmehr auch nach genau eingezogenen Notizen dahin übereingekommen, dafs die *Steuern* von *einigen in dieser Gegend liegenden steuerbaren Grundstücken*, welche *reine Enklaven* sind, gegenseitig gegen Aufrechnung dieser Steuern an das Gebiet abgetreten werden sollen, von welchem sie umschlossen sind.

Dem gemäfs werden von dem Grofsherzogthume Weimar an das Herzogthum Altenburg die *Steuern* von den *sogenannten Stopfelschen Holzmarken abgetreten*, nämlich:

3 Thlr.	3 Gr.	— Pf.	von der Holzmarke im Würzbache, der Herzogl. Kammer zu Altenburg gehörig, im Langen- u. Freienorlaer Flur;
2 -	17 -	7½ -	von zwei Holzmarken im Buchgraben, der Frau Hofmedikus Schubert in Cahla gehörig, im Langenorlaer Flur;
2 -	1 -	6 -	von einer Holzmarke im Würzbache, Gottfried Heinrich Grofsen in Hummelshayn gehörig, im Hummelshayner Flur;
2 -	1 -	6 -	von einer dergleichen daselbst, demselben gehörig;
9 Thlr.	23 Gr.	7½ Pf.	Brutto- oder nach Abzug von

- Thlr. 5 Gr. 10 Pf. Einnahme-Gebühren zu 7 Pf. 1831
vom Thaler 1832

9 Thlr. 17 Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf. Netto-Ertrag.

Wegen dieser Abtretung wird dem Gerichte zu Oppurg die voluntarische Jurisdiktion in dem Umfange, wie es dieselbe zeither ausgeübt, fernerhin zugestanden; wogegen die kontentiöse Gerichtsbarkeit Sachsen-Altenburg verbleibt.

In Ansehung dieser vorbenannten, von Weimar an Altenburg *abgetretenen Enklaven* ist von dem Großherzoglich-Sächsisch-Fürstlich-Hohenloheschem Gerichte zu Oppurg eines Theils und dem Herzoglich-Sachsen-Altenburgisch-Freiherrlich von Beustischem Gerichte zu Langenorla anderen Theils eine *Vereinigung* in der Maaße getroffen worden, daß wegen aller derjenigen Grundstücke, hinsichtlich deren über die Gerichtsbarkeits-Gerechtsame durch die neuerlich abgeschlossenen Ausgleichungs-Verträge nicht ein Gleiches oder ein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, die *Gerichtsbarkeit jeder Art* — nur die Leben- und Zins-Verhältnisse vorbehältlich — *derjenigen Gerichtsbehörde zustehen* und bezüglich zugetheilt werden soll, *in deren Bezirke* sie den *Fluren nach belegen* sind.

Diese Uebereinkunft wird von Seiten der hohen Staatsregierungen Weimars und Altenburgs hiermit genehmiget.

§. 2. Obschon in dem am 13. Juni 1831 geschlossenen Hauptvertrage durch §. 4. Nummer drei im Allgemeinen die Bestimmung getroffen worden ist, daß alle Privat-Rechte der beiderseitigen Unterthanen durch die geschehene Ausgleichung, bezüglich Territorial-Abtrennung, unberührt bleiben sollen: so wird hier doch noch, zu Vermeidung von Mißverständnissen, auf Verlangen Sachsen-Altenburgs ausdrücklich festgesetzt, daß durch diesen Vertrag die von der *Stadt-Kommun Roda* behauptete *Zwangsgerechtsame*, wornach das an das Großherzogthum Weimar abzutretende Dorf *Großlöbichau alljährlich* von *dortiger Brauerschaft fünf Faß* oder *funfzehen Eimer Bier* zu *erkaufen* und *abholen zu lassen* verpflichtet ist, auf keinerlei Weise beeinträchtigt sein soll; es bleiben vielmehr der Stadt-Kommun Roda

1831 ihre diesfallsigen Rechte, insoweit sie diese auszu-
1832 üben befugt ist, vorbehalten, jedoch mit der im Hauptvertrage selbst schon im Allgemeinen aufgenommenen Bestimmung, daſs diese Zwangsgerechtsame auf verfassungsmäſsigem Wege und gegen Entschädigung ablösbar sind.

§. 3. Der *Pfarrer Thienemann zu Groſslöbichau* erhält, auſser den dasigen Pfarreinkünften, in Gemäſsheit höchster Bestimmung des verewigten Herrn Herzogs August von Sachsen-Gotha-Altenburg, Durchlaucht, vom 10. September 1813 von dem Altenburg'schen Adjunktus und Pfarrer Rothe zu Göſsnitz aus dessen Pfarrei-Einkünften *alljährlich funfzig Thaler auf seine Lebenszeit.* Ohnerachtet nunmehr der Ort Groſslöbichau und mithin auch der dasige Pfarrer Thienemann Groſsherzoglich-Weimarisch wird: so sichert doch die Herzoglich-Altenburg'sche Staatsregierung die Abgabe dieser funfzig Thaler an gedachten Thienemann alljährlich so lange zu, bis derselbe eine bessere Stelle erhält oder stirbt. In dem einen oder dem andern dieser beiden Fälle, nämlich der Versetzung Thienemanns auf eine bessere Stelle oder des Todes des Thienemann, hört diese *Abgabe*, welche eine rein *persönliche* ist, gänzlich auf und wird dann von Altenburg nicht mehr gewährt.

§. 4. Im Nebenvertrage vom 16. Juni 1831 kam im §. 4. Nummer zwei und vierzig wegen einer bestandenen *Irrung* zwischen den *Fluren* des Weimar'schen *Dorfes Breitenhayn* und des Altenburg'schen *Dorfes Trockenborn* an der *hohlen Buche*, da, wo die Herzoglich-Altenburg'sche Domanial-Waldung mit dem *Holzgrundstücke* des *Einwohners* Michael *Müller* aus Breitenhayn zusammenstöſst, eine Vereinigung in der Maaſse zu Stande, daſs dem genannten Müller die Wahl gelassen wurde, einen Vergleich einzugehen, nach welchem

a. entweder das auf dem streitigen Grundstücke anstehende Holz nach vorgängiger Werthanschlagung von Seiten Sachsen-Altenburgs ihm überlassen würde und er dagegen den Bar-Betrag der Hälfte der Taxe an Herzogliche Kammer in Altenburg sogleich bezahle,

b. oder das anstehende Holz der Herzoglichen Kammer in Altenburg zu überlassen und von dieser den Bar-Betrag der Hälfte der Taxe zu empfangen;

c. oder seine Ansprüche auf das Ganze im Wege 1831
Rechtens, nach näherer im Nebenvertrage aufgenommener Bestimmung, auszuführen. 1832

Da nun der gedachte Michael *Müller* bei diesfallsiger, unterdessen Seiten Weimars verfügter Vernehmlassung legal erklärt hat, dafs er den ihm vorgeschlagenen *Vergleich annehme* und sich nur die Wahl der Vorschläge unter a und b bis nach Vorlegung der Werthsbestimmung vorbehalte; so wird diese später erfolgte Verhandlung zu näherer Bestimmung des erwähnten §. 4. Zahl 42. hiermit in diesem Nachvertrage aufgenommen.

§. 5. In Ansehung der — nach näherer Bestimmung der §§. 3 und 6. B. Nummer 19. des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831 — von Weimar an Altenburg noch zu gewährenden *Zinsen* und *Lehen* im *Jahresbetrage von funfzig Thalern* wird nunmehr zwischen beiderseitigen hohen Staatsregierungen *folgende definitive Abrechnung gehalten*, nämlich:

A. *Weimar hat an Altenburg an jährlichen Netto-Einkünften zu gewähren:*

50 Thlr. an Zinsen und Lehen aus dem Amte Eisenberg, nach §. 3. des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831

Summe für sich.

B. *Weimar tritt* hierauf *an Altenburg*, aufser den im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 benannten Staats-Einkünften, *noch ferner an jährlichen Netto-Erträgen ab:*

2 Thlr. 2 Gr. 3¾ Pf. Mehrbetrag der abgetretenen Steuern von den in der Droschkaer Flur gelegenen Grundstücken, deren nachträgliche Aufrechnung in Gemäfsheit des §. 6. Nummer 3 und Nummer 19 a. wegen ermangelnder nöthiger Notizen vorbehalten wurde. Es sind nämlich in dem Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 an jährlichem Steuerbetrage von den in der Droschkaer Flur gelegenen Grundstücken

1831 1832	17 Thlr. 2 Gr. 7½ Pf.	Netto aufgerechnet worden; nach eingetretener näherer Erörterung betragen jedoch diese Steuern alljährlich
	19 - 4 - 11¼ -	Netto, mithin
	2 Thlr. 2 Gr. 3¾ Pf.	mehr.
	9 Thlr. 17 Gr. 9½ Pf.	Netto-Ertrag der Steuern von den in der Langenorlaer, Freienorlaer und Hummelshayner Flur gelegenen und nach näherer Bestimmung des §. 1. Zahl 7. dieses Nachvertrages von Weimar an Altenburg abgetretenen vier Holzmarken.
	9 - 9 - ⅜ -	Erbzinsen in dem Altenburg'schen, im Amte Roda gelegenen Dorfe Trockhausen, nämlich:
	- Thlr. 3 Gr. - Pf.	für drei Kauten Flachs à 1 Gr.,
	6 - 1 - - -	Korn-Erbzins an vier Scheffeln zwei Vierteln und einer halben Metze Weimarisch Gemäfs à 1 Thlr. 8 Gr. oder zwei Scheffeln zwei Vierteln Trockhäuser Gemäfs.
	3 - 5 - ⅜ -	Hafer-Erbzins an vier Scheffeln zwei Vierteln und einer halben Metze Weimarisch Gemäfs à 17 Gr. oder zwei Scheffeln zwei Vierteln Trockhäuser.
	ut s.	
	31 - 19 - 6½ -	Erbzinsen und Lehengefälle in dem Altenburg-Eisenberg'schen Amtsdorfe Schmörschwitz, nämlich:
	10 Thlr. 8 Gr. 8 Pf.	Geld-Erbzins,
	- - 10 - - -	Frohnegeld,
	19 - - - 10½ -	Hafer-Erbzins an sechs und zwanzig Weimar'schen Scheffeln drei Vierteln und zwei Metzen à 17 Gr. oder zehn Bürgel'schen Scheffeln drei Vierteln.

2 Thlr. - Gr. - Pf. Lehengelder nach achtjährlichem Durchschnitte berechnet. 1831 1832

ut s.

53 Thlr. - Gr. $8\frac{1}{8}$ Pf. Summe.

Aus der Vergleichung beider Summen ergiebt sich, dafs Weimar

Drei Thaler acht und einen Achtel-Pfennig jährlicher Einkünfte mehr abgetreten und überwiesen hat, als es nach dem Inhalte des Haupt- und Nebenvertrages vom 13. und 16. Juni 1831 sowie des gegenwärtigen Nachvertrages zu gewähren verbunden war.

Hierbei sind jedoch die Erhebungskosten von den aus Trockhausen und Schmörschwitz abgetretenen Lehengefällen und Zinsen, wovon letztere Holezinsen sind, nicht in Abzug gebracht worden. Die Ermittelung dieser Erhebungskosten war mit Schwierigkeiten verbunden, indem das Grofsherzogliche Kammergut Gniebsdorf bisher, in Folge der Pachtbedingungen, die Anfuhre unentgeltlich zu besorgen hatte und an sonstigem Aufwande blos

- Thlr. 5 Gr. 4 Pf. dem Schuldheifsen in Trockhausen für Ansagung der Zinsen und Herleihung der Stube am Zinstage,

1 - 18 - 6 - an einem Bürgel'schen Scheffel oder zwei Weimar'schen Scheffeln zwei Vierteln Hafer à 17 Gr. für Speisung der Knechte bei Abholung der Zinsfrüchte in den Bürgel'schen Ablei-Dörfern,

geleistet worden sind.

Es ist deshalb eine Vereinigung in der Maafse getroffen worden, dafs die überschüssigen drei Thaler acht und ein Achtel-Pfennig mit den in Abzug zu bringenden Erhebungskosten für jene Zinsgefälle kompensirt werden sollen.

§. 6. Zu dem *Termine*, von welchem an die gegenseitigen Abtretungen der Staatseinkünfte nach Maafsgabe des abgeschlossenen Hauptvertrages vom 13. Juni 1831, des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 und des gegenwärtigen Nachvertrages erfolgen sollen, wird *der erste Januar* 1833 festgesetzt, so, dafs alle gegensei-

1831 tig abgetretenen Staatseinkünfte, welche vom 1. Januar
1832 1833 an fällig sind, in die Kasse desjenigen Staates fließen, welchem sie abgetreten worden sind, obgleich die Uebergabe später erfolgen wird, und es haben sich die beiderseitigen Staatskassen gegenseitig zuzurechnen und zu gewähren, was sie von den abgetretenen Einkünften vom 1. Januar 1833 an bis zur Uebergabe erhoben haben.

Die bis zum 1. Januar 1833 zurückstehenden Reste verbleiben demjenigen Staate, der sie bis dahin zu fordern berechtigt war, und die Beibringung derselben geschieht auf dem gesetzlichen Wege von den zuständigen Behörden, welche hierbei kostenfrei zu expediren haben, mit Ausschluſs der baaren Verläge und Zusendungskosten.

Ferner wird auch die im §. 4. Zahl 6. des Hauptvertrages geschehene Vereinigung, daſs alle Rechte und Verbindlichkeiten der gegenseitig abzutretenden Unterthanen an die *Brandassekuranz-Institute* beider Länder bis zum letzten Dezember 1832 unverändert bleiben sollen, dahin abgeändert, daſs dieser *Termin* Ein Jahr weiter hinaus, nämlich *bis zum letzten Dezember* 1833, *verlegt* werden soll.

Es wird hierbei ferner noch die Bestimmung getroffen, daſs die im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 gesetzte *Frist*, binnen welcher beide höchste Staatsregierungen sich *Gewähr* leisten, daſs die *Angaben* des bisherigen *Ertrages* in den gefertigten, zum Hauptvertrage gehörigen *Aufstellungen* richtig sind, von dem letzten Dezember 1835 *bis zum letzten Dezember* 1836 *verlängert* sein soll.

Im Uebrigen bleibt der §. 3. des Hauptvertrages in voller Kraft und es wird namentlich auch der Inhalt desselben auf die im gegenwärtigen Vertrage *gegenseitig abgetretenen Gefälle* und *Abgaben*, hinsichtlich der *Gewährleistung* des *aufgerechneten Ertrages* bis zum *letzten Dezember* 1836 und der gegenseitigen Zusicherung wegen Ausantwortung der diesfallsigen Verzeichnisse, mit *erstreckt*.

§. 7. Ueberhaupt *gelten alle allgemeinen Bestimmungen* des *Hauptvertrages* vom 13. Juni 1831 und des *Nebenvertrages* vom 16. Juni 1831 auch für *gegenwärtigen Nachvertrag*.

Beiderseits Bevollmächtigte haben vorstehende 1831
Vereinigung nach reifer Ueberlegung bis auf allerhöchste 1832
und höchste Genehmigung ihrer Durchlauchtigsten Souveraine — ohne welche nichts verglichen sein soll — geschlossen, sie in vorstehenden Nachvertrag gebracht, letzteren doppelt gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und besiegelt, auch die dazu gehörigen Risse und Zeichnungen übereinstimmend in gleichlautenden Exemplaren von dem gemeinschaftlich gebrauchten *Rechnungs-Revisor* und *Feldmesser Schell* zeichnen, unterschreiben und diesem Nachvertrage beilegen lassen.

So geschehen zu Weimar am dreizehnten November des Jahres Eintausend achthundert dreifsig und zwei.

Georg Friedrich Konrad Ludwig v. Gerstenbergk, für sich und für den legal abwesenden Herrn Kammerrath Thon.

Christian Gottfried Hermann.

Bekanntmachung.

(Grofsherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt. Nr. 3. Den 26. Februar 1833.)

Zu Vollziehung der, zwischen dem Grofsherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, abgeschlossenen und bereits unter'm 4. Januar dieses Jahres von Uns publizirten Staats- und Ausgleichungsverträge vom 13. und 16. Juni 1831 und vom 13. November 1832 werden die, nach Inhalt jener Verträge, mit den vom 1. Januar dieses Jahres an verfallenen Staatsnutzungen gegenseitig abgetretenen Dörfer, Feldmarken, einzelne Güter, Häuser, andere Gegenstände und Gerechtsame am heutigen Tage durch beiderseitige landesherrliche Kommissare wechselseitig übergeben und in Besitz genommen, und zwar diesseits auf dem Grunde eines höchstlandesherrlichen Patentes, welches dem höchsten Befehle zufolge zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar, den 25. Februar 1833.

Grofsherzoglich-Sächsische Landesregierung.

von Müller.

1831 Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Grofsherzog
1832 zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meifsen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg u. s. w.

In Gemäfsheit und zu Vollziehung der mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg zu Auseinandersetzung vielseitiger Irrungen und Ansprüche durch gegenseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Staats- und Ausgleichungs-Verträge vom 13. und 16. Juni 1831 und vom 13. November 1832, welche von Uns mit Zustimmung Unsers getreuen Landtages ratifizirt und durch das hiesige Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht worden sind, nehmen Wir nunmehr *Kraft des gegenwärtigen Patentes Besitz* von den nach Inhalt jener Verträge von *Sachsen-Altenburg an Uns* nebst den vom *ersten Januar dieses Jahres* an verfallenen *Staatsnutzungen* abgetretenen *Dörfern, Feldmarken, einzelnen Gütern* und *Häusern*, anderen *Gegenständen* und *Gerechtsamen*, ohne Ausnahme, indem Wir hier nur folgende ausdrücklich benennen:

Dorf und Flur, auch Geleite zu Grofslöbichau, Dorf und Rittergut auch Geleite zu Graitschen Altenburg'schen Antheils, einen Flurtheil von Stadt-Bürgel zwischen den Fluren Hohendorf und Droschka, Zinsen in Lobeda, Laasan, Cunitz, Löberschütz und Jenalöbnitz, zu Wittersroda ein Gut, zu Thränitz das Thalemann'sche Gut und einen Zins vom ehemals Peukert'schen, die Koppeljagd in den Fluren Kleinlöbichau und Gerega, die Jagd in der Flur Rockau, den Münchengehren, die ganze Wüstung Bobeck mit dem Franzischen Holze, ein Gut und eine und eine halbe Hufe Land zu Kleinkröbitz u. s. w.

Wir ergreifen diesen Besitz mit allen Rechten der Landeshoheit, der Oberlehenherrlichkeit und des Domanial-Eigenthumes in dem Umfange, in welchem die näheren Bestimmungen der vorerwähnten Staatsverträge Uns denselben zugestehen, und indem Wir alle Gegenstände desselben Unserm Grofsherzogthume einverleiben, sichern Wir den Bewohnern der neuen Landestheile ganz denselben landesväterlichen Schutz und dieselben staatsbürgerlichen Rechte zu, deren sich Unsere älteren Unterthanen zu erfreuen haben, wogegen Wir von ihnen zuversichtlich erwarten, dafs sie auch die staatsbürgerlichen Pflichten vollkommen

erfüllen und Uns und Unseren Regierungsnachfolgern 1831
im Großherzogthume sich als treue und gehorsame 1832
Unterthanen unverbrüchlich bewähren werden.

Hiernach sollen und werden diese Unsere neuen Unterthanen unter dem Schutze der in dem Jurisdiktions-Bezirke, welchem sie einbezirkt, oder einverleibt werden, gültigen Gesetze stehen.

Namentlich werden die zu Thränitz dem Amtsbezirke Weida, Dorf und Flur Graitschen einschlüssig des zeither dem Amte Dornburg einbezirkten, schon zeither diesseitigen Antheils, Dorf und Flur Großlöbichau und die Wüstung Bobeck dem Amte Bürgel mit Tautenburg, die Kleinkröbitzer Objekte dem Amte Jena, das Gut zu Wittersroda dem Amte Blankenhayn hiermit resp. einbezirkt und einverleibt.

Zugleich stellen Wir hiermit auch das übrige dem Amte Blankenhayn schon früher einverleibte Dorf Wittersroda unter die in diesem Amte gültigen *altländischen* Gesetze.

Endlich haben Wir nach Inhalt dieser Staatsverträge mehre zum Theil streitige Dörfer, Dorfantheile, Feldmarken, einzelne Güter und Höfe, andere Gegenstände und Gerechtsame nebst den vom *ersten Januar dieses Jahres* an verfallenen Staatsnutzungen an das *Herzogthum Sachsen-Altenburg* abgetreten. Wir nennen:

Dorf und Flur Bobeck mit Ausschluß der Wüstung und des Franzischen Holzes, Rittergut, Dorf und Flur Unterrenthendorf, zu Hellborn fünf Häuser, zu Linda zwei Häuser, zu Hilbersdorf zwei Häuser, Grobsdorf Weimar'schen Antheils, den Gasthof: „die Ziegenböcke", zu Drößnitz den Gleichenschen Hof, zu Keßlar zwei Güter, zu Hetzdorf zwei Güter, Dienstädt Weimar'schen Antheils, Rückersdorf Weimar'schen Antheils, Grundstücke und Gefälle in der Flur Reust, die Koppeljagd in der langen Laite, die Jagdberechtigung am Görzberge, auf der Abtei und im Karlsdorfer Flur am Lotzeberge, so wie in den Dorffluren Bobeck und Hetzdorf, Zinsen und Steuern zu Droschka, Grundsteuern zu Kleinebersdorf u. s. w.

Wir entlassen die hierunter begriffenen Unterthanen, denen Wir das Zeugniß bewährter Unterthanentreue nicht versagen können, der Pflichten, womit sie

1831 Uns und Unserm Grofsherzoglichen Hause bisher verbunden waren, mit der Versicherung, dafs Wir Uns, obwohl nothwendig in Folge höherer Staats-Rücksicht, doch ungern von ihnen trennen, und weisen sie vertrauensvoll dem Schutze ihrer nunmehrigen Landesherrschaft zu.

Urkundlich haben Wir dieses Patent, welches durch öffentlichen Anschlag in den betheiligten Orten und durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kunde gelangen soll, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Grofsherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Weimar den fünf und zwanzigsten Februar 1833.

KARL FRIEDRICH.

C. W. *Freih.* v. FRITSCH. *Freih.* v. GERSDORFF.
Dr. SCHWEITZER.

Besitznahme- und Uebergabe-Patent.

Vdt. ERNST MÜLLER.

56.

Convention conclue le 14 Juillet 1831 par le contre-amiral baron Roussin, commandant l'escadre françoise dans le Tage et le commandeur portugais Mr. Antonio Kavrio d'Abreu Castello-Branco.

(*Le Moniteur* 1831. 7 Août Nro. 219.)

ART. I. La mise en liberté, dans les vingt-quatre heures, du sieur Bonhomme, et l'annullation par un acte spécial de réhabilitation, de la sentence rendue et exécutée contre lui, au mépris des protestations du consul de France.

ART. II. La destitution dans les vingt-quatre heures des juges qui ont prononcé la sentence, et la

publication officielle, dans le même délai, de l'acte 1831
de réhabilitation qui l'aura annullée.

Art. III. Une indemnité de 20000 francs en numéraire pour le sieur Bonhomme. Le montant de cette indemnité sera remis, dans les vingt-quatre heures, à bord du Suffren.

Art. IV. La mise en liberté, dans les vingt-quatre heures, du sieur Sauvinet, condamné illégalement à dix ans d'exportation en Afrique, en vertu d'une sentence dont les termes constatent qu' aucune charge élevée contre lui n'a pu être prouvée.

Art. V. Une indemnité de 6000 francs pour le sieur Gambes; une autre de 3000 francs pour le sieur Dupont, détenus arbitrairement tous deux à Lisbonne pendant un an, et expulsés de Portugal en vertu d'une sentence dont il ne résulte aucune charge contre eux.

Art. VI. Une indemnité de 6000 francs précédemment réclamée par Mr. Cassas, consul de France, en faveur du sieur Dubois, graveur, pour les préjudices que lui a causés une injuste détention dans les prisons de Lisbonne.

Art. VII. Une indemnité en faveur du sieur Vallon, qui a subi dans les prisons de Lisbonne, une arrestation arbitraire de 27 mois. Cette indemnité sera de 20000 francs, s'il est prouvé authentiquement, que cette somme représente la perte éprouvée par le sieur Vallon pendant son absence. En tout cas, l'indemnité ne pourra pas excéder 20000 francs.

Art. VIII. Une indemnité de 20000 francs pour les François restés à Lisbonne après le départ du consul pour la France, et qui depuis, auroient souffert des dommages dans leurs personnes ou leurs propriétés.

Art. IX. L'assurance de la stricte observation du privilège des François, de ne pouvoir être arrêtés qu' en vertu d'un ordre du juge conservateur des nations privilégiées qui n'en ont pas un particulier, jusqu'au moment où les deux gouvernemens se seront entendus sur ce point.

Art. X. La publication du décret qui prononce la déstitution du chef de la police du royaume.

Art. XI. L'annullation de tous les jugemens

1831 portés depuis deux ans contre les François, pour délits politiques, à Lisbonne et à Oporto.

Art. XII. Huit cent mille francs pour indemniser le gouvernement françois des fraix de l'expédition que le refus du gouvernement portugais, d'adhérer à nos premières demandes, a rendue nécessaire.

Art. XIII. L'insertion dans les vingt-quatre heures, dans la gazette officielle de Lisbonne, des demandes de la France, de leur acceptation par le gouvernement portugais.

Art. XIV. Le gouvernement portugais garantit le payement d'une somme qui sera déterminée contradictoirement entre les deux parties et sur pièces authentiques, pour indemniser le commerce françois des dommages qui pourroient lui avoir été causés, soit par des corsaires ou lettres de marque sous pavillon portugais, soit par l'augmentation des primes des assurances maritimes, résultant de cette mesure, soit enfin pour toute autre cause duement reconnue.

Art. XV. Pour garantir l'exécution des articles ci-dessus portant insertion dans la gazette officielle de Lisbonne, des diverses annullations qui doivent y être portées, 50 exemplaires de cette gazette seront adressés par le gouvernement portugais à Mr. l'amiral commandant l'escadre; et avant l'impression, la minute de l'acte d'annullation, dont-il s'agit, devra être adressée à Mr. l'amiral. Cette condition sera exécutée dans les vingt-quatre heures, à compter de 6 heures du soir aujourd'hui 14 juillet.

Art. XVI. Aucune des personnes qui auroient rendu des services à l'escadre françoise ne pourra être recherchée pour sa conduite.

Les pilotes portugais qu'elle a employés, seront considérés, (comme il est vrai) comme ayant été contraints par la force.

Art. XVII. Mr. le commandeur s'engage formellement et sur l'honneur, au nom du gouvernement portugais, à ne faire aucune disposition militaire quelconque pendant le séjour de l'escadre françoise dans le Tage.

Art. XVIII. Les conditions qui précèdent, étant acceptées les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus.

Les bâtimens de commerce portugais arrêtés et 1831
conduits en France depuis le commencement des présentes hostilités seront également rendus, à la charge, par le gouvernement portugais de payer à la France, sur pièces comptables, les fraix de sequestre, gardiennage etc., occasionnés par l'arrestation de ces bâtimens.

Le terme de deux mois au plus, si faire se peut, est fixé pour renvoyer les bâtimens de commerce portugais.

Quant aux deux bâtimens de guerre qui ont été arrêtés antérieurement à l'arrivée de Mr. l'amiral devant le Tage, l'amiral commandant l'escadre consent, qu'ils soient compris dans la classe des bâtimens de commerce arrêtés, et rendus aux mêmes conditions que ceux-ci.

Art. XIX. Pour assurer le payement des indemnités réclamées et consenties, il est convenu que l'ensemble de ces indemnités sera totalisé et que cette somme, à l'exception de 20000 fr. attribués au sieur Bonhomme, et de l'autre somme de 20000 fr. accordée conditionnellement au sieur Vallon, conformément à l'art. VII., sera fournie dans le délai de trois jours, par le gouvernement portugais, en traites sur Paris, portant toute garantie, payables à deux mois de vue, et remises en duplicata à Mr. le contre-amiral commandant l'escadre françoise.

Art. XX. Sur les instances de Mr. le commandeur, Mr. l'amiral, commandant l'escadre françoise, s'engage à faire sortir du Tage la plus grande partie des forces navales sous son commandement, aussitôt que l'exécution des articles précédens sera accomplie, et autant que possible avant dix jours, à dater d'aujourd'hui.

Il a été en outre réglé qu'une indemnité de 10000 francs, au lieu de 6000, seroit accordée au sieur Dubois, et qu'une autre indemnité de 20000 francs seroit allouée aux François partis de Lisbonne sur le brick *les Remeaux*.

Cette convention a été signée, le 14 Juillet par Mr. le contre-amiral baron Roussin et Mr. Antonio Kavrio d'Abreu Castello-Branco.

Elle a été acceptée le même jour, au nom du gouvernement portugais, par Mr. le vicomte de Santarem, son ministre des affaires étrangères.

1831

57.

Déclaration concernant l'extension du traité conclu en 1824 entre la Prusse et le duché de Saxe-Hildbourghausen pour réprimer les délits forestiers dans les forêts limitrophes, sur toutes les possessions de Sa Maj. le roi de Prusse et de S. A. S. le duc de Saxe-Meiningen; du 28 Juillet 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. Nr. 11. pag. 158.).

Die Königlich-Preufsische und die Herzoglich-Sachsen-Meiningensche Regierung sind übereingekommen, die nöthigen Maafsregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, und erklären demnach Folgendes:

1. Die zwischen der Königlich-Preufsischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, mittelst der Ministerial-Erklärung d. d. Berlin den 28sten October und Hildburghausen den 9ten October 1824 abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel, wird hiermit auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preufsen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausgedehnt.

2. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preufsen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juli 1831.

Königl. Preufs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

58.

Convention entre la Prusse et le grand-duché de Saxe-Weimar-Eisenach pour l'exécution des articles III. et VII. du traité du 11 février et de plusieurs autres dispositions; du 10 Août 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. Nr. 14. p. 175.).

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preufsen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Sachsen-Weimar ist auf den Grund der Artikel III. und VII. des Staatsvertrags vom 11ten Februar dieses Jahres, und zur Erledigung einiger anderweitigen, beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, wobei die kontrahirenden Theile hauptsächlich eine endliche Ausgleichung über alle bis jetzt in besondern Verhandlungen erörterten gegenseitigen Ansprüche zu bewirken beabsichtigen, durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft abgehandelt und abgeschlossen worden.

Art. I. Nachdem in Gemäfsheit des Artikels III. des Staatsvertrags vom 11ten Februar dieses Jahres der Ausfall an Einkommen, welchen die Grofsherzoglich-Weimarische Regierung durch die daselbst stipulirte Verlegung der Erhebung des regelmäfsigen Geleits von Erfurt und Gotha hinweg erleiden wird, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren ermittelt worden; so wird solcher rücksichtlich der Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt hinweg auf

Drei Tausend und Acht und Neunzig Thlr. 5 Gr. 4 Pf.

und rücksichtlich der Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg auf

Vier Tausend Sechs Hundert und Vier und Zwanzig Thaler,

im Ganzen aber auf die runde Summe von

1831 Sieben Tausend Sieben Hundert Vier und Zwanzig Thalern

in Konventionsgelde gemeinschaftlich festgestellt.

Art. II. Gegen die gänzliche Entsagung abseiten der Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung auf alle sonstigen, in Bezug auf das Erfurter Geleit von derselben erhobenen Ansprüche an Preufsen, namentlich:

a. auf den Entschädigungs-Anspruch, welchen sie von der Möglichkeit herleitet, dafs im Falle eines etwanigen künftigen Wiederaustretens Sachsen-Weimars aus dem Zollverbande mit Preufsen, eine Vermehrung des Verkehrs durch Erfurt und Gotha auf denjenigen Strafsen, auf denen Preufsen in die Berechtigung zur regrefsmäfsigen Erhebung des Geleites getreten ist, statt finden könnte;

b. auf den bis jetzt erhobenen, von Preufsen aber bestrittenen Entschädigungs-Anspruch wegen der seit dem Jahre 1827 in Erfurt eingeführten Königlich-Preufsischen Zoll- und Steuerverfassung,

erklärt die Königlich-Preufsische Regierung sich bereit, aufser den mit Beziehung hierauf, im 4ten Artikel gemachten Zugeständnissen, die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella betreffend, auch anstatt des im Artikel I. gedachten Betrages von 7724 Rthlr. in Konventionsgelde, die höhere runde Summe von

Acht Tausend Zwei Hundert Thalern in Preufsischem Kourant,

als den Gesammtbetrag derjenigen Jahresrente gelten zu lassen, welche unter Anrechnung ebenbenannter grundherrlicher Einkünfte vom 1sten Januar 1832 an, wo die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg, in Ausführung kommen soll, zur Entschädigung für den dadurch entstehenden Ausfall an Einkommen, nach Artikel III. Lit. b. des Staatsvertrages vom 11ten Februar dieses Jahres, von Preufsen an Sachsen-Weimar gewährt werden wird.

Hiervon sind auf die Entschädigung Sachsen-Weimar's für die Verlegung des Geleits von Erfurt hinweg

Drei Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler,

und auf die Entschädigung wegen Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg

Vier Tausend Acht Hundert und Funfzig Thaler zu rechnen. 1831

Art. III. Als jährlicher Betrag, der, auf die, Artikel II. stipulirte, Entschädigung in Anrechnung zu bringenden, grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffroda und Probstei-Zella wird für die Zukunft, nämlich vom 1sten Januar 1832, wo die Verlegung der Geleits-Erhebung vertragsmäſsig in Ausführung kommen soll, die runde Summe von

Zwei Tausend Fünf Hundert Thalern in Preuſsischem Kourant,

gemeinschaftlich anerkannt, durch deren gedachte Anrechnung die, nach Art. II. mit 8200 Rthl. Preuſsisch Kourant zu gewährende Entschädigungs-Rente sich auf den Betrag von 5700 Thaler Preuſsisch Kourant vermindert.

Preuſsen wird demnach die fraglichen Fünf Tausend und Sieben Hundert Thaler in Preuſsischem Kourant

vom 1sten Januar 1832 an, wenn alsdann die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommt, als eine, auf die Einkünfte der Stadt Erfurt zu redigirende Rente, so lange solche nicht gegen ein Kapital in 25fachem Betrage derselben abgelöset sein wird, alljährlich an Sachsen-Weimar entrichten.

Für den Fall aber, daſs die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg am 1sten Januar 1832 noch Anstand finden sollte, zahlt Sachsen-Weimar bis zu deren Eintritte und der dadurch erst ausführbar werdenden Kompensation, den im Eingange dieses Artikels stipulirten jährlichen Betrag von Zwei Tausend Fünfhundert Thalern Preuſsisch Kourant für die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella an Preuſsen.

Art. IV. Mit Rücksicht auf die Groſsherzoglich-Weimarscher Seits im Art. II. ausgesprochenen Verzichtleistungen und die gemachte Bemerkung, daſs in den ersten Jahren des Zeitraums vom ersten Juni 1814 bis zum 1sten Januar 1832, die Verwaltung der Güter Bischoffroda und Probstei-Zella einen gröſseren Kostenaufwand erfordert habe, soll zum Ersatz der, von Sachsen-Weimar schon erhobenen grundherrlichen Einkünfte beider Ortschaften aus dem besagten

1831 Zeitraum für jedes darunter begriffene Jahr nur die Hälfte des, für die Zukunft auf 2500 Thaler Preussisch Kourant festgesetzten Betrages dieser Einkünfte, mithin nicht mehr als

Ein Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thaler Preufsisch Kourant

oder für den ganzen, siebenzehn Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitraum der Vergangenheit überhaupt die Summe von

Ein und Zwanzig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thalern Preufsisch Kourant

von Sachsen-Weimar an Preufsen vergütet, und zu diesem Ende der fragliche Vergütungs-Anspruch mit den liquiden Aktivforderungen in Verbindung gesetzt werden, welche Preufsen gröfstentheils in Beziehung auf die an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Gebietstheile, namentlich:

a. wegen eines Beitrags zur Verzinsung der Erfurt-Blankenhainschen Landesschuld während der Jahre 1815 bis 1821 und zu den desfallsigen Verwaltungskosten;

b. wegen der, von 1815 bis 1817 Sachsen-Weimarischer Seits erhobenen Einkünfte des Erfurter Schul- und Exjesuiten Fonds;

c. wegen eines Guthabens aus der gegenseitigen Abrechnung rücksichtlich der, nach Artikel IV. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815 gegen einander ausgetauschten Dörfer Nöda und Ringleben, unbestrittener Weise an die Grofsherzoglich-Weimarische Regierung zu machen hat.

Art. V. Die Vergütung und resp. Berichtigung sämmtlicher, in vorstehendem Artikel aufgeführter Preufsischer Aktiv-Forderungen, deren Werth Königlich-Preufsischer Seits mindestens auf

Ein und Dreifsig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thaler Preufsisch Kourant

abgeschätzt wird, geschieht von Seiten der Grofsherzoglich-Weimarschen Regierung in folgender Art:

A. Dieselbe bezahlt vom 1sten Januar 1832 an, alljährlich und ohne Unterbrechung in verhältnifsmäfsigen Raten von mindestens

Ein Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern

an Preufsen die Summe von

Zwanzig Tausend Thalern 1831
bis zu deren vollständiger Abtragung.

B. Sie übernimmt ausschliefslich die Befriedigung folgender bisher von ihr vertretener Ansprüche Grofsherzoglicher Unterthanen an Preufsen, als

a. der katholischen Kirchengemeinde zu Jena wegen der auf 965 Rthlr. berechneten Pachtgelder von dem, seit 1808 dem Kirchen-Aerario derselben als Dotation gehörenden, vormaligen Blankenhainschen Domainen-Gute Mohrenthal, deren Beschlagnahme und Einziehung Königlich-Preufsischer Seits im Jahre 1814 provisorisch verfügt wurde;

b. der Wittwe des vormaligen Spielkarten-Fabrikanten Dreifsig zu Tonndorf wegen der, von 1816 bis 1822 zu der Summe von 1071 Rthlr. erwachsenen Rückstände einer jährlichen Unterstützung von 100 Rthlr., welche man Königlich-Preufsischer Seits dem letzteren im Jahre 1815 bei Auflösung seiner dortigen Spielkarten-Fabrik vorläufig zur Entschädigung bewilligte;

c. den übrigen Unterthanen und Beamten in den abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Landestheilen, hinsichtlich ihrer noch unberichtigten Forderungen an den Fiskus, aus der Zeit vor dem 1sten Juni oder dem 1sten November 1815, so weit solche überhaupt gegründet und liquide sind.

C. Unter dem Vorbehalte besonderer Verhandlungen wegen der, in der Stadt Erfurt zu milden Zwecken bestehenden Stiftungen aller Art und Unterrichtsanstalten, so weit Sachsen-Weimarsche Unterthanen zur Theilnahme daran stiftungsmäfsig berechtigt sein könnten; verzichtet die Grofsherzogliche Regierung auf *sämmtliche* Ansprüche, welche sie als Besitzerin der von Preufsen abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Gebietstheile bei den, dem Abschlusse gegenwärtiger Uebereinkunft vorausgegangenen Verhandlungen gegen Preufsen angemeldet hat, insbesondere auf Ihre Ansprüche:

a. auf die, aus der Zeit vor dem 1sten Juni oder vor dem 1sten November 1815 herrührenden Abgaben-Reste oder sonstigen fiskalischen Einnahme-Rückstände in den fraglichen Gebietsthei-

1831 len, soweit solche noch in Königlich-Preufsische Kassen geflossen sein möchten;

b. auf Erstattung der, Ihrerseits schon berichtigten fiskalischen Ausgabe-Rückstände, welche bis zu den eben bezeichneten Terminen in den nämlichen Gebietstheilen erwachsen waren, namentlich: der zu 1508 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. Konventionsgeld berechneten Rückstände an Besoldungen dortiger Beamten aus dem Jahre 1813; der im Jahre 1811 wegen eines Baues im Kanzlei-Lokale des Schlosses zu Blankenhain aufgelaufenen Kosten und der, an das dortige Justiz-Amt im Jahre 1813 gelieferten Schreibmaterialien im Gesammtbetrage von 56 Rthlr. 10 Gr. Konventionsgeld; der, mehreren Gemeinden jener Gebietstheile an Wege-Baulöhnen, welche im Jahre 1812 verdient worden, ausgezahlten 469 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Konventionsgeld; der den Gemeinden Zimmerninfra und Hopfgarten, wegen eines im Jahre 1814 erlittenen Brand-Unglücks, bewilligten und gezahlten Remissionsgelder mit 352 Rthlr. — Gr. 2 Pf. Konventionsgeld;

c. auf die vor und nach dem 1sten Juli 1814 rücksichtlich gedachter Gebietstheile entstandenen Forderungen für Verpflegung Königlich-Preufsischer Truppen, wovon auf die Zeit nach dem 1sten Juli 1814 Ihrerseits 1828 Rthlr. — Gr. 11½ Pf. Konventionsgeld gerechnet werden;

d. auf ein, zu 298 Rthlr. 20 Gr. 9½ Pf. berechnetes Drittheil des Kassenbestandes von 887 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Konventionsgeld, welcher nach Sachsen-Weimarscher Behauptung in dem, zur Zahlung der Zinsen von der Erfurt-Blankenhainschen Landesschuld bestimmt gewesenen gemeinschaftlichen Fonds am Schlusse des Jahres 1815 verblieben war.

D. Als Besitzerin Alt-Weimarischer Gebietstheile entsagt die Grofsherzogliche Regierung den, in dieser Eigenschaft gegen Preufsen von Ihr erhobenen Ansprüchen:

a. wegen eines, vom 1sten April 1808 bis ult. Mai 1815 mit 2396 Rthlr. 9 Gr. 1⅛ Pf. erwachsenen Rückstandes an Rekognitionsgeldern, welche für die Gebiete Blankenhain, Nieder-Kranichfeld

und Nieder-Gleichen auf den Grund älterer Rezesse zum Anerkenntniſs einiger, dem Hause Sachsen-Weimar zustehender Hoheitsrechte jährlich mit 382 Gulden 3 Gr. 1 Pf. an dasselbe zu zahlen waren; 1831

b. wegen zehnjähriger seit 1806 auf 400 Rthlr. Konventionsgeld erwachsener Miethzinsen von dem in der Stadt Erfurt belegenen sogenannten Georgenthaler Hofe, dessen Eigenthum Sachsen-Weimar im Artikel V. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815 an Preuſsen abtrat;

c. wegen eines, von der vormaligen Verwaltung dieses Hofes vor älterer Zeit dem Stadtrathe zu Erfurt geleisteten und später auf die dortige landesherrliche Kreiskasse übernommenen Kapitals nebst rückständigen Zinsen, im Gesammtbetrage von 615 Rthlr. Konventionsgeld;

d. wegen einer im Jahre 1813 auf Französische Requisition erfolgten Lieferung von Hölzern aus Alt-Weimarischen Forsten, zur Befestigung des Erfurter Waffenplatzes im Gesammtbetrage von 20,458 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Konventionsgeld;

e. wegen der, in demselben Jahre aus dem Alt-Weimarischen Tannrodaer Forst abgegebenen Stangen und Pfähle zur Einfassung des neuen allgemeinen Begräbniſsplatzes zu Erfurt, im Betrage von 92 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Konventionsgeld;

f. wegen einer, im Jahre 1815, bewirkten Lieferung von 200 Stämmen Nadelholz aus Alt-Weimarischen Forsten zur Befestigung von Erfurt, im Betrage von 328 Rthlr. 27 Gr. Konventionsgeld.

E. Die Groſsherzoglich-Weimarische Regierung entsagt zugleich ihrem Anspruche auf Ersatz der, von 1816 bis 1831, mit 1620 Rthlr. Preuſsisch Kourant bezahlten Pensionsbeträge an einige, in dem Dorfe Nöda wohnhafte, vormals Königlich-Sächsische Militairs, und übernimmt deren Befriedigung für die Zukunft.

Art. VI. Mit Rücksicht auf die, in den vorhergehenden Artikeln verabredete Ausgleichung, übernimmt Preuſsen Seiner Seits auf den sogenannten Französischen Aversionalfonds, die unverweilte Zah-

1831 lung der, von 1806 bis 1813 rückständig gebliebenen Zinsen der Erfurt-Blankenhainschen Landesschuld an die dabei betheiligten Großherzoglich- Weimarschen Unterthanen, und verzichtet zugleich auf Seine Ansprüche:

a. wegen der, vor dem 1sten Juni und vor dem 1sten November 1815 in den an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Gebietstheilen erwachsenen Abgaben-Reste, oder sonstigen fiskalischen Einnahmen, so weit solche in Sachsen-Weimarische Kassen geflossen sind und gegenwärtig etwa noch als exigibel zu betrachten sein dürften;

b. wegen der in den fraglichen Gebietstheilen ausstehenden Staats-Aktivkapitalien;

c. wegen verhältnifsmäfsiger passiver Theilnahme Sachsen-Weimars an den sogenannten Erfurter Zentralpensionen;

d. wegen Ersatzes der, nach dem 1sten Juni und nach dem 1sten November 1815 fällig gewordenen und aus Preufsischen Kassen ausgezahlten Besoldungen und Pensionen an Beamten und Pensionnairs der abgetretenen Gebietstheile.

Art. VII. Zwischen den östlichen Preufsischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zolllinie liegen, und den Grofsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Landen soll der gegenseitige Verkehr vom 1sten October d. J. an in folgender Art vorläufig erleichtert werden:

I. *Freien Eingang* in die östlichen Preufsischen Provinzen sollen haben, sofern es eigne Erzeugnisse der Grofsherzoglichen Lande sind:

a. in *unbestimmter* Quantität aufser denjenigen Gegenständen, welche nach der Preufsischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten October 1827 jetzt keinen Abgaben unterworfen sind:

1. Bücher und Landcharten (Preufsische Erhebungsrolle Abtheilung II. allgemeiner Satz).
2. Getraide dito dito No. 19 lit. a.
3. Grobe Holzwaaren dito dito - 12 Anmerkung
4. Theer und Pech dito dito - 37 —
5. Gemeine Töpferwaaren dito dito - 38 lit. b.
6. Schlachtvieh dito dito - 39 lit. b—g.

b. in *bestimmter* Quantität für das Jahr: 1831

1. Malerfarbe (Preufsische Erhebungsrolle No. 5. lit. a.) 400 Zentner;
2. Instrumente (musikalische) (Preufsische Erhebungsrolle No. 14.) 50 Zentner;
3. Kurze Waaren (grobe) (Preufsische Erhebungsrolle No. 20. lit. a.) 400 Zentner;
4. Graue Packleinwand und Segeltuch (Preufsische Erhebungsrolle No. 22. lit. c.) 100 Zentner;
5. Steingut und Porzellan (Preufsische Erhebungsrolle No. 38. lit. c.) 300 Zentner;
   (Preufsische Erhebungsrolle No. 38. lit. d. u. e.) 150 Zentner;
   (Preufsische Erhebungsrolle No. 38. lit. f.) 150 Zentner;
6. Wollen Garn (rohes) (Preufsische Erhebungsrolle Abtheilung II. Allgemeiner Satz) 100 Zentner;
   dito (gezwirntes und gefärbtes) (Preufsische Erhebungsrolle No. 41. lit. b.) 200 Zentner;
7. Flanelle und Moltons (Preufsische Erhebungsrolle No. 41. lit. e.) 200 Zentner.

II. Gegenstände, welche aus den Weimarischen und Neustädtischen Kreisen mit der Bestimmung nach dem Eisenachschen Kreise und umgekehrt transportirt werden, um dort zu verbleiben, sollen beim direkten Durchgange durch Erfurt auf Bescheinigung Groſsherzoglicher Behörden frei von Durchgangs-Abgaben bleiben.

III. Grobe Schuhmacherwaare (Preufsische Erhebungsrolle No. 21. lit. c.), welche als Fabrikat der Groſsherzoglichen Lande in die östlichen Preufsischen Provinzen zu Jahrmärkten ein- und unverkauft wieder ausgehet, soll von Durchgangs-Abgaben frei bleiben.

Wenn die *Einfuhr* der vorstehenden unter No. 1. lit. a. und b. genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preufsischen Provinzen in die Groſsherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben, die nicht auch inländische Gegenstände gleichermaaſsen treffen, eingelassen werden.

1831 Art. VIII. So weit es bei dem Inhalte des Artikel VII. zur Erleichterung des Gränzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet sein müssen, wenn dafür die, in vorstehendem Artikel zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Art. IX. Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären Sich fortwährend bereit, in Gemäfsheit der mittelst Separat-Protokolls de dato Berlin den 10ten Februar 1831 ertheilten Zusicherung, die, im Amte Allstedt belegene Ortschaft Kalbsrieth gegen ein vollständiges Aequivalent an Preufsen abzutreten. So lange bis zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen über diesen Austausch eine definitive Vereinbarung getroffen sein wird, überläfst Sachsen-Weimar die durch genannte Ortschaft und deren Flur aus dem Preufsischen Gebiete in das Preufsische Gebiet führende Landstrafse unter folgenden Bestimmungen an die Krone Preufsen:

I. Die ebengedachte durch Kalbsrieth und dessen Flur führende Land- und Poststrafse wird mit der aus dem angränzenden Preufsischen Gebiete nach Kalbsrieth führenden Preufsischen Chaussee als ein wesentlicher Theil und als Fortsetzung derselben verbunden, und zu diesem Ende von der Königlich-Preufsischen Regierung auf deren eigene Kosten chaussirt, auch mit den dazu gehörigen Brücken in Bau und Besserung erhalten.

II. Es steht Preufsen frei, auf dieser Strafse ein Weg- und Brückengeld nach den Sätzen des, auf die Einwohner von Kalbsrieth hinsichtlich der Befreiungen ebenfalls anzuwendenden Preufsischen Tarifs, zu erheben; jedoch soll

a. von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Grofsherzoglichen Hauses, ingleichen den beiderseitigen Landesherrlichen Gestüten angehören:

b. von öffentlichen Beamten, ohne Unterschied, ob es Militair-, Zivil- oder kirchliche Beamte sind, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Offizieren zu Pferde und in Dienst-Uniform; 1831

c. von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen:

das Chaussee-Geld auf der betreffenden Strafse nicht erhoben werden.

III. Die Grofsherzogliche Regierung verpflichtet sich, den freien Verkehr aller, auf jenen Strafsen durchgehenden Personen und Waaren weder durch Abgaben, noch sonst auf irgend eine Weise zu erschweren. Dagegen macht die Königlich-Preufsische Regierung sich anheischig:

a. zur Vergütung des Rein-Ertrages, welchen Sachsen-Weimar von dem Brückenzoll in Kalbsrieth alljährlich bezogen hat, so lange das Grofsherzogthum dem Preufsischen Zollverbande entweder noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellem Wiederaustritte aus demselben, eine jährliche Rente von 180 Rthlr. Konventionsgeld an die Grofsherzogliche Regierung zu entrichten;

b. keinen Einspruch dagegen zu thun, dafs Dieselbe, so lange das Grofsherzogthum dem Preufsischen Zollverbande noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellem Wiederaustritte aus demselben das Thüringische Geleit in Kalbsrieth erhebe.

IV. Im Uebrigen verbleibt der Grofsherzoglich-Weimarschen Regierung auf gedachter Strafse die bisherige Jurisdiktion und Staatshoheit, so weit letztere nicht durch die Natur der zu Gunsten Preufsens darauf zugestandenen Staats-Servitut beschränkt ist.

Was die, auf dieser Strafse begangenen oder entdeckten Defraudationen gegen die Wegegelderhebung oder den Preufsischen Zoll betrifft, so werden sie von den kompetenten Grofsherzoglich-Weimarschen Gerichtsstellen nach den, darauf anzuwendenden Königlich-Preufsischen gesetzlichen Bestimmungen, untersucht und bestraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der

1831 Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin den 10. August 1831.

von Bülow,	*General* von L'Estocq,
Königlich - Preufsischer	Grofsherzogl.-Weimarscher
wirklicher Legationsrath.	Ministerresident.
Windhorn,	Ottokar Thon,
Königlich - Preufsischer	Grofsherzoglich - Sachsen-
Geheimer Finanzrath.	Weimarscher Kammerrath.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Seiner Majestät dem Könige am 31sten und von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach am 16ten August ratifizirt worden.

59.

Convention entre le grand-duché de Saxe-Weimar-Eisenach et le duché de Saxe-Altenbourg concernant differens rapports de jurisdiction entre les deux états, signée à Weimar le 5 et à Altenbourg le 18 Août 1831.

(*Grofsherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsches Regierungs-Blatt* 1831. 27. Sept. Nr. 17).

Zwischen der Grofsherzoglich Sachsen - Weimar-Eisenachschen und der Herzoglich - Sachsen - Altenburgischen Staatsregierung ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

I. *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. I. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den

Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wie fern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt. 1831

Art. II. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. III. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniſs begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. *Besondere Bestimmungen.*

1. *Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*

Art. IV. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, die Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniſs in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. V. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daſs der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle, nicht nur sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, be-

1831 trifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Wiederklage.

Art. VI. Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Provokationsklage.

Art. VII. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben von dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. VIII. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, dafs der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf, es müfsten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände der Kontrakte oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. IX. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäufsert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht mufs aber nicht blofs in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo

der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt, ge- 1831
äufsert sein.

Art. X. Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat: so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. XI. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. XII. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen *ordentlichen* Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Art. XIII. Ist der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt: so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. XIV. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. XV. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Art. XVI. Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

1831

Gerichtsstand der Erben.

Art. XVII. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt worden.

Allgemeines Gantgericht.

Art. XVIII. Im Konkurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der gröfsere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern, unter der im Art. XXIII. enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichtes zugestanden wird.

Art. XIX. Aktivforderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. XX. Einem Partikularkonkurse wird nicht stattgegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Wirkung des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

Art. XXI. Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das aufserhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräufserung der Grundstücke und Ef-

fekten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Gantgerichte abgeliefert. 1831

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Art. XXII. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnifs zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern als solchen statt.

Dinglicher Gerichtsstand.

Art. XXIII. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. XXIV. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blofs (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. XXV. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fliefst, die er in der Eigenschaft als Grund-Besitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein Gutsbesitzer

1. die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2. die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3. die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugnifs mifsbraucht, oder
4. seine Nachbaren im Besitze stört,
5. sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder
6. wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil

1831 veräufsert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet:
so mufs derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. XXVI. Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Erbschaftsklagen.

Art. XXVII. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, dafs wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der gröfste Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsstand des Arrestes.

Art. XXVIII. Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, dafs entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder dafs sich eine wirkliche *gegenwärtige* Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängt worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. II.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. XXIX. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontra-

hent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll. 1831

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Besonders der Wechselverschreibungen.

Art. XXX. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwange er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sei, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntnifs für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Art. XXXI. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, mufs er auch auf die auf einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müfste denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Art. XXXII. Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozesse einmischt, sie sei prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozefs geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. XXXIII. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit da-

1831 selbst zu beendigen, ohne dafs die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. *In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.*

Art. XXXIV. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt: so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. XXXV. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3. *In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.*

Auslieferung der Verbrecher.

Art. XXXVI. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Was jedoch die Forst- und Jagdverbrechen und deren gegenseitige Stellung vor das Gericht der begangenen That betrifft, so soll deshalb der Konvention vom Jahre 1829 ferner nachgegangen werden.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. XXXVII. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und da-

selbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, 1831
wenn der Verbrecher vor der Strafverbüſsung sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von diesem das Erkenntniſs des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daſs die Handlung wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint und nicht zu den bloſs polizei-, finanz-gesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Art. XXXVIII. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten: so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchen Fällen zulässige Kontumazialverfahren wehren könne.

Art. XXXIX. Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus den Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. XL. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

1831 *Auslieferung der Ausländer.*

Art. XLI. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sei denn, daſs der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. XLII. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. XLIII. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniſs, nie verweigert werden.

Art. XLIV. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sei denn, daſs im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zulieſse, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten.

Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen auſser Landes ver-

abfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben. 1831

Art. XLV. Die Dauer dieses Abkommens wird auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1832 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar am 5ten August und Altenburg am 18ten August 1831.

C. W. *Freih.* von Fritsch. E. von Braun.

60.

Déclaration concernant la continuation et la modification de la convention d'étappes conclue le 28 Sept. 1818 entre la Prusse et le grand-duché d'Oldenbourg par rapport à la principauté de Birkenfeld, du 22 Août 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. Nr. 14. p. 184).

Nachdem die unterm 28sten September 1818 zwischen Preufsen und dem Grofsherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Konvention,

1831 mit dem ersten October 1828 abgelaufen ist, das Bedürfnifs eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden, Uebereinkommens aber noch fortdauert, so sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, dafs die gedachte Konvention auch für fernere 10 Jahre, und zwar vom 1sten October d. J. an, ihrem ganzen Inhalte nach Kraft und Gültigkeit haben soll, in so weit die nachstehenden, auf die bisherige Erfahrung sich gründenden, beiderseits genehmigten Modifikationen nicht eine Abänderung der Bestimmungen derselben bedingen. Dieselben beschränken sich auf folgende Punkte:

1. Die im §. 2. der gedachten Konvention enthaltene Bestimmung, dafs Detachements unter 20 Mann nur am 1sten und 15ten jedes Monats von dem letzten Preufsischen Haupt-Etappenorte abgehen dürfen, wird aufgehoben, und ist der Abgang dergleichen Detachements künftig an keine bestimmte Zeit gebunden.

2. Für den Fall, dafs auf dem Marsche ein Pferd dergestalt erkranken sollte, dafs es vorerst nicht weiter zu bringen wäre, wird auf die Dauer der Krankheit für den Mann und das Pferd Preufsischer Seits dieselbe Vergütung geleistet, welche für einen auf dem Marsche befindlichen Mann und dessen Pferd geleistet wird.

3. Die Vergütung der für Arrestaten aufgelaufenen Kosten soll in der Folge Preufsischer Seits nach Maafsgabe dessen bewirkt werden, was seit dem Jahre 1823 bereits in einzelnen Fällen dafür gewährt worden ist.

4. In Zukunft erhalten die Privatdiener der Offiziere, gleich den übrigen Militairpersonen, Anweisungen auf Quartier und Verpflegung, wofür die Kosten in die Liquidation mit aufgenommen und vergütet werden.

5. Wenn wider Erwarten von Seiten der Königlich-Preufsischen Behörden die erforderlichen Anstalten zur Bereithaltung des Fouragebedarfs nicht getroffen sein sollten, so soll für diesen Fall die Lieferung der Fourage, dem Lieferanten für die Grofsherzogliche Gendarmerie zu Birkenfeld, nach den demselben Grofsherzoglich-Oldenburgischer Seits bewilligten Preisen, überlassen werden.

6. Die Erstattung der durch Fouragelieferung, wie 1831
auch der übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung des Vorspanns nachstehenden Kosten, wird am Wohnorte der Liquidanten geleistet, indem die Grofsherzoglich-Oldenburgischen Kassen die spezielle Auszahlung der einzelnen liquidirten Beträge gegen den Ersatz des kostenfrei nach Birkenfeld zu befördernden summarischen Betrages, aus der betreffenden Königlich-Preufsischen Provinzial-Hauptkasse, übernehmen. Die nähere Vereinigung über die Form des Rechnungswesens wird den mit der Liquidation beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

7. Wenn kein Arzt oder Wundarzt sich an Ort und Stelle befindet, um das, Behufs der Stellung einer Krankenfuhre für einen auf dem Marsche erkrankten Soldaten nöthige Attest auszustellen, oder aber wegen Entfernung vom Haupt-Etappenorte nicht leicht darum angegangen werden kann, so soll die alleinige Bescheinigung des Detachementsführers genügen, um die Nothwendigkeit der zu gewährenden Krankenfuhre gehörig zu konstatiren.

8. Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankenfuhren geleistet werden, veranlassen, sind künftig zur Aufnahme in die Liquidation geeignet.

9. In Ermangelung der Pferdefuhren können die durchmarschierenden Truppen sich der Benutzung der Ochsenfuhren nicht entziehen; zugleich wird, um Beschwerden wegen übermäfsiger oder zu geringer Belastung der Transportmittel für die Zukunft vorzubeugen, festgesetzt, dafs als Maximum der Belastung für ein Pferd fünf Zentner, für einen Ochsen aber nur $3\frac{1}{3}$ Zentner gerechnet werden soll.

10. Sollten sich bei Requirirung der Fufsboten und Wegweiser, Seitens des Militairs, wider Erwarten Mifsbräuche ereignen, so werden die Grofsherzoglich-Oldenburgischen Behörden dem Königlich-Preufsischen Generalkommando am Niederrhein in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung der Untersuchung und, nach Befinden der Bestrafung, von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preufsen und Seiner Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von Oldenburg zweimal gleichlautend

1831 ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten August 1831.

Königlich-Preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Grofsherzoglich-Oldenburgischen Staats- und Kabinetsministerium zu Oldenburg unterm 8ten September d. J. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin, den 26sten September 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

61.

Traité de commerce et de douanes entre la Prusse et la Hesse grand-ducale d'un côté et la Hesse électorale de l'autre, du 25 Août 1831.

(*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preufsischen Staaten* 1831. Nr. 17. p. 227).

Seine Majestät der König von Preufsen und Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen einerseits und seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen andererseits, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs in immer gröfserer Ausdehnung zu Theil werden zu lassen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen eröffnen lassen und dazu als Bevollmächtigte ernannt:

einerseits: Seine Majestät der König von Preufsen: 1831
Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weifsen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur des Zivil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierischen Krone, und des Königlich-Würtembergischen Zivil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich-Hannöverschen Guelphenordens, des Grofsherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen Ordens vom weifsen Falken, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preufsischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Hessen:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur 1ster Klasse des Grofsherzoglich-Hessischen Haus- und Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich-Preufsischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse;

andererseits: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst-Ihren Geheimen Rath und Vorstand des Ministeriums des Innern, Franz Hugo Riefs, Kommandeur 1ster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Grofsherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens und

Höchst-Ihren Finanzkammer-Rath Friedrich Meisterlin, beauftragt mit der Direktion des indirekten Steuerwesens in Kurhessen, Ritter des Königlich-Hannöverschen Guelphenordens und des Grofsherzoglich-Sachsen-Weimarschen weifsen Falken-Ordens,

von welchen, auf den Grund der stattgehabten Unterhandlungen nachstehender Vertrag mit Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. I. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Regierung von dem Anerkenntnisse ausgehend, dafs auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen be-

1831 zweckte, freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbfleifses und des Handels in den Kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sei, vereiniget sich mit der Königlich-Preufsischen und der Grofsherzoglich-Hessischen Staats-Regierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme, und wird, da die Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, dafs völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung statt finde.

Art. II. Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, — welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Zollverbande eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Beaufsichtigung beauftragten Kurfürstlich-Hessischen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Beamten, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft instruirt werden.

Art. III. Ueber die Vollziehung der im Artikel I und II. enthaltenen Verabredungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den eben gedachten Regierungen, die Abfassung der in dem Kurfürstenthume einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instruktionen sofort erfolgen und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen, entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzoll-Aemter, auch die Bestimmung der Gränz-Bezirke und Zollstrafsen, imgleichen di

Städte, in welchen Packhöfe oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waaren sein sollen, nebst den Regulativen für dieselben, so wie die Anordnung der Gränzbewachung, enthalten wird. 1831

Art. IV. Von den Kurfürstlich-Hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Preufsisch-Hessischen Zollverbande ausgeschlossen:

a. Der Kurhessische Kreis Schmalkalden bis dahin, wo im Preufsischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angränzenden Gebiete die Zoll-Verfassung regulirt sein wird;

b. die Grafschaft Schaumburg bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstrafse innerhalb des Preufsischen und Kurhessischen Gebietes.

Es soll jedoch schon jetzo den Einwohnern der beiden eben genannten Kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet sein, ihre rohen Produkte, so wie die blofs aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Landestheile, bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits bestehen.

Art. V. Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen, oder reglementairen Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der betheiligten Staats-Regierungen verfügt werden.

Art. VI. Hinsichtlich des, bei den Zoll-Erhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maafses und Gewichts besteht bereits im Wesentlichen, Uebereinstimmung mit dem Preufsischen Maafse und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seiten der Kurfürstlich-Hessischen Regierung, durch angemessene Anordnungen bewirkt werden. Die hierzu führenden Vergleichungen und Berichtigungen werden unverzüglich statt finden, auch sollen, so weit solches durch einzelne, nicht so fort zu beseitigende Verschiedenheiten, und

1831 durch die Abweichung des Grofsherzoglich-Hessischen Maafses und Gewichtes nöthig wird, Reduktionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zoll-Erhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. VII. In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deswillen nicht, weil schon jetzt der Kurfürstlich-Hessische Münzfufs in seiner Silber-Einheit dem Königlich-Preufsischen nach Schrot und Korn gleich steht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das Kurhessische Silber-Courant bis zu $1/6$ Thalerstücken herunter gleich dem Preufsischen, und letzteres in seinen durch das Münz-Edikt vom 30sten September 1821 bezeichneten Theilstücken gleich den Kurhessischen angenommen, auch bei der Vergleichung des einen wie des anderen gegen das Grofsherzoglich-Hessische Geld, die beim Anschlusse des Grofsherzogthums bereits kund gemachte Vergleichungs-Tabelle ebenmäfsig angewendet werden, so dafs der für die Kurhessischen Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in $1/24$ Stücke, von dem Preufsischen abweichen kann.

Art. VIII. Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen gränzen, können nur mit Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, dafs mit anderen Deutschen Staaten Zoll-Vereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, dafs den ferner beitretenden Staaten keine gröfseren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch ertheilt dieselbe im voraus ihre Einwilligung zu Zoll- und Handels-Verträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angränzen, unter der Voraussetzung, dafs hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch

dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen. 1831

Art. IX. Mit dem ersten Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausübung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preufsen und dem Grofsherzogthume Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits, die Freiheit und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. X. Demgemäfs hören von jenem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des Königlich-Preufsisch-Grofsherzoglich-Hessischen Zoll-Verbandes und des Kurfürstenthumes Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebiets frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. XI. In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäfsigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dies Ziel erreicht worden, sollen in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden:

A. bei dem Uebergange aus den Königlich-Preufsischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1. Die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich-Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich-Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in den Kurfürstlich-Hessischen Landen, nach einer auskömmlich zugelegten Berechnung erforderlich ist. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen aufserhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andere

1831 Staaten innerhalb des Zollvereins nur unter Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung statt finden.

2. Branntwein,

a. welcher in den Königlich-Preufsischen Landen fabrizirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die Kurfürstlich-Hessischen Lande lediglich einer Kontrolgebühr von 4 Ggr. (5 Sgr.) für die Preufsische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen anderen Staats- und Kommunal-Abgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es im Kurhessischen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden. Dabei verpflichtet sich die Königlich-Preufsische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlafs an der allgemeinen Fabrikations-Abgabe zu bewilligen.

b. Branntwein, welcher aus dem Kurhessischen in das Preufsische Gebiet übergeht, unterliegt an der Preufsischen Gränze einer Steuer von 3 Rthlr. für die Preufsische Ohm von 120 Quart.

Die Kurfürstlich-Hessische Regierung verpflichtet sich hierbei ebenmäfsig, für den, aus den Kurhessischen in die Preufsischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, oder sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlafs an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen. Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem andern Staate, bleibt die solchen Veränderungen entsprechende Modifikation der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

3. des inländischen Weines und Mostes, und

4. der inländischen rohen und fabrizirten Tabacksblätter, will die Kurfürstlich-Hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuersätzen zulässigen freien Verkehrs, ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preufsen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung, wird der Verkehr mit inländischem Weine, Moste und Tabacksblättern zwischen den Königlich-

Preufsischen und Kurfürstlich-Hessischen Landen völlig frei sein. 1831

Bis selbiges aber bewirkt sein wird, unterliegen:

a. der Wein und Most bei dem Uebergange aus dem Preufsischen in die Kurhessischen Lande, keiner, bei dem Uebergange aus den Kurhessischen in die Preufsischen Lande hingegen, einer Abgabe von 4⅖ Rthlr. von der Preufsischen Ohm, oder 1⅕ Rthlr. für den Zentner Brutto, und zwar soll diese Steuer — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschiedes zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen, — gleichmäfsig von allem im freien Verkehre befindlichen Weine beim Uebergange in das Preufsische Land erhoben werden;

b. inländische Tabacksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den Königlich-Preufsischen in die Kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den Kurhessischen in die Preufsischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von 1 Rthlr. vom Zentner.

5. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preufsische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäfsig auch bei der Einfuhr Preufsischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Kurhessische Städte gehalten werden, so also, dafs diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

6. Dieselbe Gleichmäfsigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besondern oder zuschlagsweisen Kommunal- oder Oktroi-Abgaben statt, welche in Preufsischen oder Kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt, dafs auch hier das Erzeugnifs des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

7. Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich-Preufsischen sowohl, als in den Kurfürstlich-Hessischen Landen zu den Staats-Monopolien gehört: so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.

1831 B. Bei dem Uebergange aus den Grofsherzoglich- in die Kurhessischen Lande und umgekehrt.

1. Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Grofsherzogthume in die Kurhessischen Lande ist verboten. Eben so ist die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Grofsherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Grofsherzogliche Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabenfrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur alleinigen Sicherstellung gegen Salz-Einschwärzungen näher zu bestimmenden Maafsregeln.

2. Branntwein, und zwar

a. welcher aus dem Grofsherzogthume in den Kurstaat eingeht, unterliegt einer Ausgleichungs-Abgabe an die Kurhessische Steuerbehörde von 3½ Rthlr. für die Kurhessische Ohm;

b. welcher aus dem Kurfürstenthume in das Grofsherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Grofsherzogthume der gesetzlichen Tranksteuer gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabe-Bestimmungen sind beim Eintritt wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungs-Grundsätzen des einen oder des andern Landes dem gemäfsen Modifikationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3. Wein.

Inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A 3 angekündigte Steuerveränderung von Seiten der Kurhessischen Regierung eintritt, beim Uebergange aus dem Grofsherzogthume in das Kurfürstenthum und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche den innern Konsumtionsabgaben, wie das inländische Erzeugnifs. Mit der Einführung einer, der Königlich-Preufsischen gleichen Wein-Produktions-Besteuerung in den Kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Grofsherzogthume in das Kurfürstenthum übergehenden Weine eine Ausgleichungs-Abgabe von 3⅔ Rthlr. für die Preufsische Ohm Brutto zu entrichten.

4. Taback.

Inländischer roher und fabrizirter Taback bleibt ebenfalls bis zu der von der Kurhessischen Regierung angekündigten Steuerveränderung, beim Uebergange aus dem einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung beim Uebergange aus dem Groſsherzogthume in die Kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von 1 Rthlr. vom Zentner. 1831

5. Bei der Einfuhr Groſsherzoglich-Hessischer Produkte in Kurhessische Städte, und Kurhessischer Produkte in Groſsherzogliche Städte, worin Oktroi-Abgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln zu entrichten.

6. Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. XII. In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengränzen zu erheben ist, wird die betheiligte Regierung die Straſsen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel bei Vermeidung der gesetzlichen Defraudationsstrafen nur statt finden darf, bestimmen und bekannt machen. Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung, Behufs Sicherstellung der vorher erwähnten ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hierdurch erschwerten Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengränzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daſs der nachbarliche Gränzverkehr hierdurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. XIII. Ueberhaupt wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels Sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zollkartel abschlieſsen lassen.

Art. XIV. Ueber den Verkehr mittelst der Weser, und wegen der Erhebung des konventionel-

1831 len Weserzolls wird zwischen der Königlich-Preufsischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung folgendes verabredet:

a. In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider kontrahirenden Theile, es sei mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen konventionellen Wasserzolls.

b. Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleib im Lande eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Wasserzoll beider kontrahirenden Staaten frei.

c. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern aufserhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen kontrahirenden Theils hindurch in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingeführt werden.

d. Eine gleiche Befreiung geniefsen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet des andern hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es

e. sich von selbst versteht, dafs sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleib eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangs-Abgaben, als beim weitern Landtransport in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

Art. XV. Die kontrahirenden Staats-Regierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, dafs Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Einrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preufsen bestehende Chaussee-

geld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 **1831**
soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1sten Januar 1833 ab, in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Strafsen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäfs aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, dafs davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Hebung kommen.

Art. XVI. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Art. XVII. Die Preufsischen Seehäfen sollen dem Handel der Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen. Auch sollen die Königlich-Preufsischen Konsuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. XVIII. Da der Kurfürstlich-Hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Mefs- und gröfseren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Cassel besteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand bei Gelegenheit der im Art. III. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache näher berathen und erledigt werden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, dafs:

a. für die auf dem Wege von Hannöverisch-Münden nach Cassel zur Messe ein- und auf demselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaafsregeln, eine Erhebung von Durchgangszoll nicht statt finden soll, und dafs

1831 b. Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehr eines andern Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westfalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maafse der Stadt Cassel zu Theil werden sollen.

Art. XIX. Die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, dafs durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugnifs der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind Sie dahin übereingekommen, dafs Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, nicht blofs für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Art. XX. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der betheiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Landdurchgangs-Abgaben in den beiden westlichen Preufsischen Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, dem Grofsherzogthume Hessen nebst den dem Zollverbande schon beigetretenen Staaten, imgleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse eines jeden kontrahirenden Theiles vorbehalten:

1. Die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschliefslich der im XIten Artikel vorbehaltenen Uebergangssteuern.

Die an den Preufsischen und Kurhessischen Binnengränzen gegen das Grofsherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangssteuer für den Grofsherzoglich-

Hessischen Wein und Taback wird von dem Zeit- 1831
punkte ab, wo diese Erhebung auch auf der Kurhessischen Binnengränze statt findet, als gemeinschaftlich für beide erstgedachte Staaten betrachtet, und auch nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maafsstabe zwischen beiden vertheilt.

2. Der konventionelle Weserzoll, mit Rücksicht auf die hierüber im XIVten Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der konventionelle Rheinzoll, imgleichen der Mainzoll.

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-Gelder-, Waage-, Krahn- und Niederlage-Gebühren (Art. XV. und XVI.).

Art. XXI. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen Preufsischen Provinzen und dem Grofsherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermalen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommenen oder noch künftig aufzunehmenden Deutschen Bundesstaaten, zu der Seelenzahl im Kurfürstenthume Hessen, ausschliefslich der Bestandtheile des letzteren, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist nach Maafsgabe der vertragsmäfsigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der partizipirenden Bundesstaaten beruht, in der Art zu verfahren, dafs

a. die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine aversionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungs-Summe des die Entschädigung leistenden Theils eingerechnet wird, wogegen letzterer dann auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat.

b. Die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle partizipiren, mufs für sich in Ansatz kommen, und deren jährliche Theilnahme-Rate gemeinschaftlich berechnet und anerkannt werden.

Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der neuesten Be-

1831 völkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags der Anfang gemacht werden.

Art. XXII. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich-Preufsischen Provinzen, oder in die mit letztern zum gemeinsamen Zollverbande vereinigten Bundesstaaten übergehenden Kolonial- und andern überseeischen Waaren (wohin zur Vermeidung geringfügiger Annotationen hier nur Arrak und Rum, Gewürz, Kaffee, Reis, Syrup, Zucker, Thee, Amerikanische Tabacksblätter und fabrizirter Taback mit ausländischen Etiquetts, imgleichen Weine gerechnet werden sollen), welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangs-Abgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preufsischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangs-Abgaben nach dem im Artikel XXI. festgesetzten Maafsstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangs-Abgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbande versteuert worden sind, und in die östlichen Preufsischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschliefslich für die Königlich-Preufsische Staats-Regierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Art. XXIII. Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fliefsen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiet die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg sämmtliche Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, imgleichen der erforderlichen Waagegeräthe und sonstigen Utensilien, und der Armatur der Gränzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hiernach sich herausstellende Netto-Guthaben des einen oder des andern Theils, soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, dafs der eine oder der andere 1831
Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. XXIV. Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Kurfürstenthum Hessen werden wie in Preufsen und im Grofsherzogthum Hessen regulirt, und der Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Lokalverwaltungs- und Erhebungskosten, als durch die Aufsicht an den Gränzen und im Innern, durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den Ministerien statt finden, wird von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. XXV. Von der tarifmäfsigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete, ein-, aus-, oder durchführen zu lassen.

Dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es, wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der hiernächstigen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

1831 Art. XXVI. Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete, und bilden kein Objekt der gemeinschaftlichen Theilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. XXVII. Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden, oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen, werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen, und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungs-Ausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die diesfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den kontrahirenden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert; jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beobachtet werden.

Art. XXVIII. Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Ausgaben, sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. XXIX. Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirektion gebildet und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich-Preussischen

Provinzial - Steuerdirektionen und der Grofsherzog- 1831
lich - Hessischen Zolldirektion eingerichtet werden.

Die Königlich - Preufsischen und Grofsherzoglich - Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zolldirektion zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zoll-Direktion vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntnifs erhalten, und an selbigen Antheil zu nehmen berechtigt sein. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zoll-Direktion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zoll-Direktion, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten Königlich-Preufsischen oder Grofsherzoglich-Hessischen Zoll-Direktion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihren Bevollmächtigten und den Königlich - Preufsischen und Grofsherzoglich - Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Artikel XXXVI. die Rede ist, mit den Zentralverwaltungen der anderen betheiligten Staaten in Einverständnifs setzen wird. — Dasselbe Verfahren findet statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, so fern die betheiligte Zoll - Direktion im Einverständnisse mit den Kommissarien der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art. XXX. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzial - Steuer-Direktion zu Münster, deren Verwaltungs - Bezirk, das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, ingleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Das Dienst - Einkommen dieser gegenseitigen Kommissarien soll zu den Ministerial-Kosten gerechnet werden, und demgemäfs nicht zur Aufrechnung geeignet sein.

1831 Art. XXXI. Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich-Hessischen Zoll-Direktion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Räthen zu Cassel und den Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster und Darmstadt, imgleichen zwischen den Kurfürstlich-Hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt und dem Zoll-Direktor zu Cassel, über alle wichtigern Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läfst sich ein solches Einverständnifs nicht erzielen, so haben die betreffenden Zoll-Direktionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Art. XXIX. vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. XXXII. Die Königlich-Preufsische und die Grofsherzoglich-Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich-Hessischen Haupt-Zollämtern Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und den der Neben-Aemter, sowohl wegen des Abfertigungs-Verfahrens, als auch wegen der Gränzbewachung, durch Mitkontrolirung Kenntnifs nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens, und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Eine gleiche Befugnifs wird der Kurfürstlich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preufsischen und Grofsherzoglich-Hessischen Haupt-Zollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich-Hessischer Kontroleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich-Hessischen Regierung an Königlich-Preufsische und Grofsherzoglich-Hessische Haupt-Zollämter anzustellenden Kontroleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich-Preufsischer und Grofsherzoglich-Hessi-

scher Seits im Kurfürstenthume Hessen angestellt 1831
werden. Auch die Besoldungen und sonstigen Dienst-Einnahmen dieser Kontroleurs bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. XXXIII. Zum Zwecke der Kontrole der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staats-Regierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniſs ein, den Gränz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. XXXIV. Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Gränzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrolirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Art. XXXV. Die kontrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daſs Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Beamten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hat, allein zu vertreten sind, und bei der Revenüen-Theilung nicht in Absatz kommen können.

Art. XXXVI. Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche nach Artikel XXIX., oder sonst im Laufe des Jahres unter den betheiligten höheren Behörden nothwendig werden könnten.

1831 Art. XXXVII. Alles dasjenige, was in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preufsens und des Grofsherzogthums Hessen zu solchen Deutschen Staaten, mit welchen die Königlich-Preufsische und Grofsherzoglich-Hessische Regierungen in Zollvereinigungs- und Handels-Verträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Baiern und Würtemberg durch den Handelsvertrag vom 27sten Mai 1829 verabredet worden ist, wird auch auf das Verhältnifs von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt, mit den Maafsgaben welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. XXXVIII. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Regierung verpflichtet sich zu allen Maafsregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages im Kurfürstenthume Hessen unversteuert sich vorfindenden, oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders, als nach Erlegung der tarifmäfsigen Abgaben in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der diesfälligen Maafsregeln bleibt einer weiteren Verabredung der kontrahirenden Theile vorbehalten.

Art. XXXIX. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt: so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 25sten August 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn. Franz Hugo Riess.
Ludwig Bogislaus Samuel Kühne. Friedrich Meisterlin.
Wilhelm von Kopp.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 3ten November und von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten unter dem 5ten desselben Monats ratifizirt und die Ratifikations - Urkunden sind am 16ten desselben Monats in Berlin ausgewechselt worden. 1831

62.

1831 *Traité d'amitié et de commerce entre la Saxe royale et les Etats-Unis du Mexique conclu à Londres le 4 Octobre 1831 et ratifié par le Roi de Saxe le 30 Juin 1832.*

(*Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen.* 1832. Nr. 42. p. 455.)

Au nom de la très-sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Saxe, et Son Altesse Royale le Prince Co-Régent, d'une part, et le Vice-Président des Etats-Unis Mexicains, de l'autre part, également animés du désir de procurer toutes les facilités et tous les encouragemens possibles au commerce des pays respectifs et de leurs sujets et citoyens, et persuadés que rien ne sauroit contribuer davantage à l'accomplissement de cet objet désirable que l'établissement et l'ordre de leurs relations sur la base de justice et de réciprocité, sont convenus de conclure un Traité d'amitié et de commerce, et à cet effet ont nommé leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Prince Co-Régent, le Sieur Jacques Colquhoun, leur Consul Général près l'illustre Gouvernement de Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, et le Vice-Président des Etats-Unis Mexicains Son Excellence Monsieur Manuel Edouard de Gorostiza, Son Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique; lesquels après s'être communiqués réciproquement leurs Pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, ont arrôté et conclu les articles suivans:

Art. I. Il y aura entre le Royaume de Saxe et les Etats-Unis Mexicains, amitié, bonne intelligence, et liberté réciproque de commerce. Les habitans des Etats respectifs pourront réciproquement entrer dans les ports, places, et rivières des territoires de chacun

62.

Traité d'amitié et de commerce entre la Saxe royale et les Etats-Unis du Mexique conclu à Londres le 4 Octobre 1831 et ratifié par le Roi de Saxe le 30 Juin 1832. 1831

(*Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen.* 1832. Nr. 42. p. 455.)

En el nombre de la Santisima Trinidad.

S. M. el Rey de Saxonia y S. A. R. el Principe Co-Regente por una parte, y el Vice-Presidente de los Estados Unidos Mexicanos por otra, igualmente animados del deseo de proporcionar todos los estimulos y facilidades posibles al comercio de sus respectivos paises à sus subditos y conciudadanos, y persuadidos de que nada podria contribuir mas al cumplimento de este apetecible fin, que el establecimiento y el orden de sus relaciones, fundadas sobre la justicia y la reciprocidad, se han convenido en concluir un Tratado de amistad y comercio, y á este efecto han nombrado por Plenipotenciarios, á saber:

S. M. el Rey de Saxonia y S. A. R. el Principe Co-Regente al Sr. Jacobo Colquhoun, su Consul General cerca del ilustre Gobierno de S. M. el Rey del Reino Unido de la Gran Bretaña y de la Yrlanda, — y el Vice Presidente de los E. U. Mexicanos á Su Excelencia el Sr. Dn. Manuel Eduardo de Gorostiza, Su Ministro Plenipotenciario cerca de S. M. Britanica; los cuales despues de haberse reciprocamente comunicado sus respectivos plenos poderes, y haber los hallado en buena y debida forma han fijado y decidido los articulos seguientes.

Art. I. Habrá entre el Reyno de Saxonia y los E. U. Mexicanos amistad, buena armonia, y libertad reciproca de Comercio. Los habitantes de los dos respectivos Estados podrán entrar mutuamente en los puertos, plazas, y rios situados en los territorios de

1831 d'Eux, partout où le commerce étranger est permis; ils seront libres de s'y arrêter et de résider dans quelque partie que se soit des dits Territoires, pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et protection que les habitans du pays dans lequel ils résideront, à charge de se soumettre aux lois et ordonnances y établies.

Art. II. Il ne sera imposé sur l'importation dans les Etats-Unis Mexicains, et réciproquement sur celle dans le Royaume de Saxe, des articles provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, de plus forts droits que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger. De même il ne sera imposé sur l'importation ou sur l'exportation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis Mexicains, ou du Royaume de Saxe, à l'entrée ou à la sortie des Ports des Etats-Unis Mexicains, ou des frontières et places du Royaume de Saxe, aucune prohibition qui ne soit pas également applicable à toute autre nation.

Art. III. Les deux parties s'accordent réciproquement la faculté d'avoir dans Leurs places de commerce respectives des Consuls, ou Vice-Consuls, Agens, et Commissaires de leur choix, qui jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où les dits Consuls font le commerce, ils seront soumis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les particuliers de leur nation à l'endroit où ils résident. Il sera permis aux Consuls respectifs de faire des remontrances toutes les fois qu'il leur sera prouvé qu'un article a été porté sur le tarif au-dessus de sa valeur. Ces remontrances seront prises en considération dans le plus court délai possible, et sans qu'il en résulte aucun retardement pour l'expédition des marchandises.

Art. IV. Les Citoyens ou sujets de chacune des parties contractantes jouiront pour leurs propriétés dans les états de l'autre, d'une constante et complète protection. Ils y auront un libre et facile accès auprès des tribunaux de justice pour la poursuite et la défense de leurs droits, ils pourront se servir des avocats, procureurs, et autres agens, d'après leur choix et jouiront en un mot des droits et privilèges

cada una de ellas, adonde quiera que fuere permitido 1831
el comercio con el estrangero; serán dueños de detenerse y residir en cualquiera parte de los dichos territorios para atender á sus negocios, y gozarán á este efecto de la misma seguridad y proteccion que los habitantes del pais en que residan, bajo la condicion de someterse á las leyes y reglamentos establecidos en el.

Art. II. No se impondrán en los E. U. Mexicanos, ni en el Reino de Saxonia reciprocamente sobre los géneros que provengan del suelo ó la industria del otro pais derechos de importacion mas crecidos que los que se han impuestos ó se impondrán sobre los mismos géneros que provengan del suelo ó la industria de cualquier otro pais estrangero. Asî mismo no se impondrá sobre la importacion ó la exportacion de los géneros que provengan del suelo ó la industria de los E. U. Mexicanos ó el Reino de Saxonia á la entrada ó la salida de los Puertos de los E. U. Mexicanos, ó las fronteras y plazas del Reino de Saxonia, ninguna prohibicion que no sea igualmente aplicable á cualquier otra nacion.

Art. III. Las dos partes se conceden reciprocamente la facultad de tener en sus plazas de Comercio respectivos Consules ó Vice-Consules, Agentes, ó Comisarios de su eleccion, que gozarán de los mismos privilegios y poderes de que gozan los de las naciones mas favorecidas; pero el en caso de que dichos Consules hagan comercio, se sugetarán á las mismas leyes y usos á que se sugetan los individuos de sus naciones en el lugar en que residan. Será permitido á los Consules respectivos hacer reclamaciones siempre que les sea probado que algun género se gradua por arancel en mas de su valor. Estas reclamaciones serán atendidas con la mayor brevedad posible, y sin que resulte ningun atraso en la remesa de las mercadurias.

Art. IV. Los Ciudadanos ó subditos de cada una de las partes contratantes gozarán con respecto á sus propiedades en los estados de la otra, una constante y completa proteccion. Tendrán libre y facil acceso en los tribunales de justicia para la reclamacion y defensa de sus derechos; podrán valerse de abogados, procuradores, y demás agentes á su eleccion, y en una

1831 accordés à cet effet aux nationaux. Il leur sera également permis de disposer librement de leurs biens personnels, soit par testament, donation ou autrement, et leurs héritiers, étant sujets ou citoyens de l'autre partie contractante, succéderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament, ou ab intestato; et ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres agissant en leur nom, et en disposeront à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux auxquels les habitans du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. En cas d'absence des héritiers, on prendra provisoirement des dits biens les mêmes soins qu'on auroit pris en pareille occasion des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que le propriétaire légitime ait fait des arrangemens pour recueillir l'héritage. S'il s'élève des contestations entre différens prétendans à la succession, elles seront décidées en dernier ressort selon les lois et par les juges du pays où la succession est vacante. Et si par la mort de quelque personne, possédant des biens-fonds sur le territoire de l'une des parties contractantes, ces biens-fonds venoient à passer, selon les lois du pays, à un citoyen ou sujet de l'autre partie, celui-ci, si, par sa qualité d'étranger, il est inhabile à les posséder, obtiendra un délai convenable pour les vendre et pour en retirer le produit sans obstacle, et exempt de tout droit de retenue de la part du Gouvernement des Etats respectifs. En outre il est convenu que dans aucun des Etats des deux parties contractantes il ne sera levé, dans le cas où des propriétés appartenant aux sujets d'une partie doivent être transportées hors du Territoire de l'autre, un droit plus considérable que celui qui doit être payé par un natif du pays.

Art. V. Les citoyens et sujets d'une des parties contractantes seront, durant leur séjour sur le territoire de l'autre, soumis aux lois et règlemens y établis. Cependant ils seront exempts de tout service militaire forcé sur terre et sur mer, et leurs propriétés ne pourront être soumises à d'autres emprunts forcés, charges, réquisitions et impôts que ceux payés par les habitans du Pays. Dans le cas de guerre les citoyens et sujets d'une partie contractante, qui sont établis sur le territoire de l'autre, auront

palabra gozarán de los derechos y privilegios concedidos en este punto á los naturales del pais. Tendrán igualmente permiso para disponer de sus bienes personales, bien sea por testamento ó donacion ó de otra manera; y si sus herederos son subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, succederán en los bienes del defunto en vertud de testamento ó ab intestato; y podrán tomar posesion de ellos personalmente, ó por procuradores ó comisionados; y dispondrán de ellos á su arbitrio, sin pagar otros derechos que a quellos que pagan en ocasiones semejantes los naturales del pais en que se hallen dichos bienes. En caso de estar ausente el heredero se atenderá al ciudado de dichos bienes, como se ciudaria de los que pertenecen á los nacidos en el pais, hasta que el legitimo dueño tome sus medidas para recoger la herencia. Si se suscitasen contestaciones entre varios que reclamen el todo ó parte de la succesion, se deciderán definitivamente segun las leyes y por los jueces del pais en que está vacante la succesion; y si por muerte de alguna persona que posea bienes raices en el territorio de una de las Partes contratantes, pasasen estos por las leyes del pais á un ciudadano ó subdito de la otra parte, este, si por su calidad de Estrangero fuere inhabil para poseerlos, conseguirá un plazo suficiente para venderlos y recoger su Producto sin obstaculo, y que dando exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno de los Estados respectivos. Además se ha convenido en que en ninguno de los Estados de las dos Partes contratantes, en el caso de que los bienes pertenecientes á los Subditos ó Ciudadanos de una de las Partes deban ser trasladados fuera del Territorio de la otra, se cobrará un derecho mas crecido, que el que debiera pagar un nacido en el pais. 1831

Art. V. Los ciudadanos y subditos de una de las Partes contratantes durante su residencia en el territorio de la otra, se sugetarán á las leyes y reglamentos establecidos en el. Sin embargo estarán exentos en todo servicio Militar forzado, por mar y tierra, y sus bienes no serán gravados con mas impuestos, cargas, ó contribuciones, ni servirán para otros emprestitos forzados que los de los habitantes del pais. En caso de guerra los Ciudadanos ó subditos de la una Parte contratante establecidos en el territorio de la otra,

1831 le privilège d'y rester et de continuer leur commerce et occupations sans obstacle, tant qu'ils se conduisent pacifiquement. De même ni les dettes entre particuliers, ni les fonds publics, ni les actions des compagnies ne pourront jamais être confisqués dans un pareil cas. Les sujets et citoyens d'un des deux pays ne seront point troublés sur le territoire de l'autre pour cause de religion, pourvu qu'ils respectent celle du pays où ils résident, ainsi que les lois, les usages, et les moeurs de celui-ci. Il leur sera également permis d'enterrer librement les morts, et ils jouiront à cet effet d'une protection particulière.

Art. VI. Si l'une des parties contractantes accorde par la suite à d'autres nations quelque faveur particulière en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune à l'autre partie, qui en jouira aux mêmes conditions.

Art. VII. Les deux parties contractantes se reservent la faculté de convenir des stipulations, qui, dans la suite, seroient reconnues utiles dans l'intérêt réciproque; lesquelles stipulations, après avoir été ratifiées de part et d'autre, seront censées faire partie intégrante de la présente transaction.

Art. VIII. Le présent Traité d'amitié et de commerce sera en vigueur pendant douze années à compter du jour de l'échange des ratifications, et à moins d'avoir été dénoncé douze mois avant l'expiration de ce terme il restera obligatoire pour un an, et ainsi de suite jusqu' à l'expiration des douze mois suivant une telle déclaration.

Art. IX. Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace de douze mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires nommés ci-dessus, l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs sceaux.

Fait à Londres le quatre d'Octobre, l'an de grâce mil-huit-cent-trente et un.

J. Colquhoun.

Article séparé.

Les deux Parties contractantes réservent à Son Altesse Royale le Grand Duc de Saxe-Weimar, et

tendran el privilegio de permancer en Ella, y de 1831
dicarse à su comercio ó ocupacion, sin ningun obstaculo mientras que vivan pacificamente. Asi mismo ni las deudas entre particulares, ni los fondos publicos, ni las acciones de las compañias podran jamas ser confiscadas en semejante caso. Los subditos y ciudadanos de uno de los dos paises no serán molestados en el Territorio del otro por causa de Religion, con tal que respeten la del Pais en que residen, asi como las leyes, usos, y costumbres de Este. Se les permitirá igualmente dár sepultura á sus muertos, y gozarán á este fin de una especial proteccion.

Art. VI. Si una de las partes contratantes concediere en lo succesivo á otras naciones algun favor particular en materia de comercio ó navegacion, este favor se hará inmediatemente comun á la otra Parte, que disfrutará de el bajo las mismas condiciones.

Art. VII. Las dos Partes contratantes se reservan la facultad de convenir acerca de las estipulaciones que en lo succesivo se reconocieren utiles al interés reciproco; las cuales estipulaciones despues de ratificadas por una y otra se reputarán hacer parte de la presente transaccion.

Art. VIII. El presente Tratado de amistad y de comercio permanecerá en vigor durante doce años que se contarán desde el dia en que se verifique el cambio de las ratificaciones, y á menos que se haya notificado lo contrario doce meses antes de expirar este plazo continuará siendo obligatorio durante un año mas, y asi en lo succesivo hasta cumplirse los doce meses despues de una notificación semejante.

Art. IX. El presente Tratado será ratificado, y las ratificaciones cambiadas en Londres en el termino de doce meses, ó antes si es posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios arriba nombrados le firmaron y pusieron en el los sellos respectivos de que usan.

Hecho en Londres el cuatro de Octubre del año de gracia de mil-ocho-cientos y treinta y uno.

Man. E. de Gorostiza.

Articulo separado.

Las dos Partes contratantes reservan á S. A. R. el Gran Duque de Saxonia-Weimar, y á SS. AA. SS.

1831 à Leurs Altesses Sérénissimes les Ducs de Saxe-Altenbourg, Cobourg-Gotha, et Meiningen ainsi qu'à Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Schwarzbourg et de Reuss, la faculté d'accéder à la convention signée entre Elles aujourd'hui. Cette accession, qui de la part de Leurs dites Altesses, devra être déclarée dans le terme d'un an à dater de l'échange des ratifications du présent article, leur rendra communs les droits et obligations résultant pour les parties contractantes des stipulations arrêtées entre Elles.

Cet article séparé aura la même force et vertu que le traité signé aujourd'hui et sera ratifié dans le même espace que le Traité principal.

En foi de quoi les Plénipotentiaires nommés ci-dessus, l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs sceaux.

Fait à Londres le quatre d'Octobre l'an de grâce mil-huit-cent-trente et un.

J. Colquhoun.

Nous, après avoir vu et examiné le dit Traité et article séparé ci-dessus, les avons approuvés, ratifiés, acceptés et confirmés en tous points et par les présentes les approuvons, ratifions, acceptons et confirmons tant pour Nous que pour Nos successeurs, promettant de remplir, d'observer et de faire observer fidèlement tout ce qui y est contenu, sans permettre qu'il y soit contrevenu de quelque manière que ce soit.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes signées de Nos mains, contresignées et munies du sceau de Nos armes royales.

Fait à Dresde le trente Juin, Mil huit Cent Trente deux.

ANTOINE.

FRÉDÉRIC AUGUSTE.

Bernard de Lindenau. Jean de Minckwitz.

los Duques de Saxonia-Altenbourg, Coburg-Gotha, y Meiningen, asi como á SS. AA. SS. los Principes de Schwarzburgo y de Reuss, la facultad de acceder à la convencion firmada hoy entre aquellas. Esta accesion que por parte de sus Altezas deberá ser declarada en el termino de un año á contar del dia en que se cambien las ratificaciones del presente articulo, las hará participes de todos los derechos y obligaciones que resulten para las partes contratantès de las estipulaciones del Tratado. Este articulo separado tentrá la misma fuerza y valor que el Tratado firmado este dia, y será ratificado en el mismo espacio de tiempo que dicho Tratado. 1831

En fé de lo cual los Plenipotenciarios arriba nombrados le firmaron y pusieron en el los sellos respectivos de que usan.

Hecho en Londres el cuatro de Octubre del año de Gracia de mil-ocho-cientos y treinta y uno.

MAN. E. DE GOROSTIZA.

62.

Traité d'amitié et de commerce entre la Saxe royale et les Etats-Unis du Mexique conclu à Londres le 4 Octobre 1831, et ratifié par le Roi de Saxe le 30 Juin 1832.

(*Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen.* 1832. Nr. 42. p. 463).

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit!

Seine Majestät der König von Sachsen, und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent, eines Theils, und der Vice-Präsident der Vereinigten Mexikanischen Staaten, andern Theils, von gleichem Wunsche beseelt, dem Handel der beiderseitigen Länder und ihrer Unterthanen und Bürger alle mögliche Erleich-

1831 terung und Aufmunterung zu verschaffen, sowie überzeugt, dafs zur Erreichung dieses wünschenswerthen Zweckes nichts mehr beizutragen vermöge, als eine auf Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit gestützte feste Anordnung ihres Verkehrs, sind übereingekommen, einen Freundschafts- u. Handels-Traktat abzuschliefsen, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent Allerhöchst-Ihren, bei der hohen Regierung des vereinigten Königreichs Grofsbritannien und Irland beglaubigten General-Konsul, Herrn Jacob Colquhoun, und

der Vice-Präsident der Vereinigten Mexikanischen Staaten Se. Exzellenz Herrn Manuel Eduard de Gorostiza, Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Grofsbritannien, welche, nach vorgängiger gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel festgesetzt und beschlossen haben:

Art. I. Zwischen dem Königreiche Sachsen und den Vereinigten Mexikanischen Staaten soll Freundschaft, gutes Einverständnifs und gegenseitige Handelsfreiheit statt finden. Den Bewohnern der beiderseitigen Staaten soll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen; es soll ihnen frei stehen, sich daselbst aufzuhalten und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu wohnen, um daselbst ihren Geschäften obzuliegen: und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit und denselben Schutz, wie die Einwohner des Landes geniefsen, in welchem sie Aufenthalt nehmen, unter der Verpflichtung, dafs sie sich den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Art. II. Auf die, in die Vereinigten Mexikanischen Staaten, sowie gegenseitig auf die, in das Königreich Sachsen einzuführenden Erzeugnisse vom Boden oder dem Kunstfleifse des andern Landes sollen keine höhern Abgaben gelegt werden, als diejenigen, mit welchen dieselben Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleifses irgend eines andern fremden Landes belegt sind oder belegt werden möchten. Eben so

soll die Einfuhr oder Ausfuhr der Erzeugnisse des 1831
Bodens oder des Kunstfleifses der Vereinigten Mexikanischen Staaten, oder des Königreichs Sachsen, hinsichtlich des Ein- oder Ausgangs aus den Häfen der Vereinigten Mexikanischen Staaten oder den Gränzen und Handelsplätzen des Königreichs Sachsen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichermafsen auf alle andern Nationen ausgedehnt wäre.

Art. III. Beide Theile gestehen sich gegenseitig die Befugnifs zu, in den Handelsplätzen des andern Theils selbstgewählte Konsuln, oder Vice-Konsuln, Agenten und Kommissarien anzustellen, welche dieselben Privilegien und Berechtigungen, wie diejenigen der begünstigsten Nationen, geniefsen, jedoch, im Fall sie Handel treiben, denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein sollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind. Den beiderseitigen Konsuln soll erlaubt sein, jedesmal, wo es nachweislich sein wird, dafs ein Artikel in den Tarif über seinen Werth eingetragen worden ist, Vorstellungen zu machen. Diese Vorstellungen sollen in der möglich kürzesten Frist und ohne dafs daraus irgend ein Verzug, hinsichtlich der Abfertigung der Waaren, hervorgehe, in Erwägung gezogen werden.

Art. IV. Die Bürger oder Unterthanen beider kontrahirenden Theile sollen in Hinsicht ihres Eigenthums in den Staaten des andern Theils einen fortwährenden und vollständigen Schutz geniefsen. Sie sollen daselbst zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren und anderer Agenten nach ihrer Wahl bedienen können und mit einem Worte sich der Rechte und Privilegien erfreuen, die in dieser Beziehung den Eingebornen bewilligt sind. Gleichermafsen soll ihnen erlaubt sein, über ihr persönliches Vermögen durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise frei zu verfügen, und wenn ihre Erben Unterthanen oder Bürger des andern kontrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sei es in Folge eines Testaments oder ab intestato nachfolgen, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abga-

1831 ben, als diejenigen zahlen zu müssen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, im gleichen Falle unterworfen sind. In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, dafs der gesetzliche Eigenthümer zu Erhebung der Erbschaft Veranstaltung getroffen haben wird, für ein solches Vermögen vorläufig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschafts-Prätendenten entstehen, so sollen sie nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des andern Theils zufallen sollten, und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig sein sollte, sie zu besitzen, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen, und den Ertrag ohne Hindernifs und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der resp. Staaten aus dem Lande zu ziehen. Aufserdem ist man noch übereingekommen, dafs in keinem Staate der beiden kontrahirenden Theile von dem, den Unterthanen des einen Theils gehörenden und aus dem Gebiete des andern Theils auszuführenden Eigenthume eine beträchtlichere Abgabe erhoben werden soll, als diejenige ist, welche von einem Landeseingebornen bezahlt werden mufs.

Art. V. Die Bürger und Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile sollen, während ihres Aufenthalts in dem Gebiete des andern Theils, den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterworfen, jedoch von jedem gezwungenen Militairdienste, es sei zu Lande oder zur See, befreit sein, und ihr Eigenthum soll keinen andern gezwungenen Anleihen, Abgaben, Requisitionen und Auflagen, als denen, welche auch durch die Bewohner des Landes bezahlt werden, unterworfen werden können. Die Bürger und Unterthanen des einen kontrahirenden Theils, welche sich in dem Gebiete des andern Theils niedergelassen haben, werden, im Fall eines Kriegs, so lange sie sich friedlich betragen, das Privilegium

haben, daselbst zu bleiben und ihre Handels- oder 1831
sonstigen Geschäfte ohne Hindernifs fortzusetzen. Auch sollen in gleichem Falle weder die Schuldforderungen unter Privaten, noch die öffentlichen Fonds, noch die Aktien von Gesellschaften jemals konfiszirt werden können. — Die Unterthanen und Bürger eines der beiden Länder sollen auf dem Gebiete des andern Landes, ihrer Religion wegen, nicht beunruhigt werden, so lange sie selbst die Religion des Landes, wo sie wohnen, sowie dessen Gesetze, Gebräuche und Sitten achten. Eben so soll ihnen erlaubt sein, ihre Todten frei zu begraben, und sie werden zu diesem Ende eines besondern Schutzes geniefsen.

Art. VI. Wenn von einem der kontrahirenden Theile in der Folge andern Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Betreff des Handels oder der Schifffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile, unter den nämlichen Bedingungen, zu Gute kommen.

Art. VII. Beide kontrahirende Theile behalten sich das Recht vor, sich über Bestimmungen, welche in der Folge als dem gegenseitigen Interesse nützlich erkannt werden sollten, zu vereinigen, und dieselben sollen, nachdem sie von beiden Theilen ratifizirt worden, als ein integrirender Theil der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden.

Art. VIII. Gegenwärtiger Freundschafts- und Handelsvertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, gültig sein, und er wird, wofern nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums das Gegentheil angekündigt worden ist, noch ein Jahr, und so fortdauernd, bis zum Ablaufe der zwölf Monate nach einer solchen Erklärung verbindlich bleiben.

Art. IX. Der gegenwärtige Vertrag soll genehmigt, und die Ratifikationen desselben sollen binnen zwölf Monaten, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde haben die obengenannten Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, den vierten October im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Ein und Dreifsig.

J. Colquhoun. Manuel E. de Gorostiza.

1831

Separat-Artikel.

Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Sachsen-Weimar, und Ihr. DD. den Herzogen von Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen, sowie Ihr. DD. den Fürsten von Schwarzburg und Reufs, wird von den beiden kontrahirenden Theilen der Beitritt zu der vorstehenden, heut zwischen Ihnen abgeschlossenen Uebereinkunft vorbehalten. Dieser Beitritt, der von Seiten der gedachten resp. Königlichen Hoheit und Durchlauchten in Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Artikels an gerechnet, erklärt werden mufs, soll Sie der Rechte und Verbindlichkeiten, die für die kontrahirenden Theile aus den zwischen Ihnen festgesetzten Bestimmungen hervorgehen, theilhaftig machen.

Gegenwärtiger Separat-Artikel wird dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als der heut unterzeichnete Haupt-Traktat und soll in dem nämlichen Zeitraume, wie dieser, ratifizirt werden.

Zu dessen Urkunde haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, den vierten October im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Ein u. Dreifsig.

J. Colquhoun. Manuel E. de Gorostiza.

So haben Wir, nach Einsicht und Prüfung des gemeldeten Traktats und des vorstehenden Separat-Artikels, dieselben in allen Punkten gebilligt, ratifizirt, angenommen und bestätigt, wie Wir sie durch Gegenwärtiges billigen, ratifiziren, genehmigen und bestätigen sowohl für Uns, als für Unsere Nachkommen, mit dem Versprechen, Alles, was darin enthalten ist, getreulich zu erfüllen, zu beobachten, und beobachten zu lassen, ohne zu erlauben, dafs demselben auf irgend eine Weise entgegen gehandelt werde.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterzeichnet, kontrasignirt und mit Unserm K. Wappen versehen worden.

Geschehen zu Dresden, am dreifsigsten Juni Eintausend Achthundert und Zwei und Dreifsig.

ANTON.

FRIEDRICH AUGUST.

Bernhard von Lindenau. Johannes von Minckwitz.

63.

Traité préliminaire de commerce entre l'Hanovre et le duché de Brunsvic, signé à Hanovre le 7 Octr. 1831. 1831

(*Verordnungs - Sammlung für die Herzoglich-Braunschweigschen Lande* 1831 Nr. 28. p. 177.)

Da die auf den Grund des Einbecker Vertrags vom 27sten März 1830 eingeleiteten Unterhandlungen zur Einführung eines gleichmäfsigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Systems in dem Königreiche Hannover und in dem Herzogthume Braunschweig noch nicht haben zu Ende gebracht werden können, die Regierungen beider Staaten aber, von dem Wunsche einer möglichst engen Verbindung in den, den beiderseitigen Handel und das indirekte Abgaben-System betreffenden Angelegenheiten durchdrungen, die Absicht hegen, bis dahin, dafs in Folge der Einführung eines gemeinschaftlichen Abgaben-Systems völlige Verkehrsfreiheit zwischen beiden Staaten zur Ausführung kommen wird, einstweilen solche Erleichterungen des Verkehrs und sonstige Einrichtungen eintreten zu lassen, welche den beiderseitigen Handels-, Gewerbs- und Abgaben-Verhältnissen entsprechen; so haben die Unterzeichneten, nämlich: der Königlich-Hannoversche Staats- und Kabinetsminister Caspar Detlef Schulte, Grofskreuz des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, für das Königreich Hannover, und der Herzoglich-Braunschweigsche Ober-Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur des Kurfürstlich-Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Zivil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, für das Herzogthum Braunschweig, mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsren und höchsten Gouvernements, sich über nachfolgende Präliminar-Konvention vereinigt:

§. 1. Hannover bewilligt, dafs von den, vom Norden oder vom Süden, auf den im §. 2. bezeichneten Strafsen durch Hannoversches Gebiet, nach der

1831 Stadt Braunschweig gelangenden Handelsgegenständen, welche bei der Weiterversendung von Braunschweig, auf jenen Strafsen entweder in das Königreich Hannover eingeführt werden, oder nochmals durch das Hannoversche Gebiet transitiren, nur der einmalige Ein- und Ausgangs-Zoll, und zwar bei der ersten Durchführung durch das Hannöversche Gebiet, entrichtet werde.

§. 2. Diese Bestimmung bezieht sich auf diejenigen Strafsen, welche im Norden über die Hannoverschen Zoll-Rezepturen zu Harburg, Stöckte (Lüneburg), Hopte, Artlenburg, Brinkum, Hemslingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Hannoversche Gebiet, und von dort über die Zoll-Rezepturen Meinholz, Hölperode, Grofs-Lafferde oder Dungelbrok nach und von Braunschweig, so wie im Süden über die Hannoverschen Zoll-Rezepturen Blume, (Münden) Friedland und Bremcke in das Hannoversche Gebiet, und von dort über die Zoll-Rezepturen Echte und Brinkum nach und von Braunschweig führen.

§. 3. Die Gegenstände, auf welche diese Bestimmung sich bezieht, sind solche, welche von ihrem Eingange in Braunschweig an, bis zur weiteren Versendung

a. auf dem Herzoglichen Packhofe zu Braunschweig, oder

b. in Privat-Niederlagen, unter Aufsicht und Kontrole der Packhofs-Bedienten gelagert, resp. anders verpackt, oder umgeladen sind.

§. 4. Nachfolgende Gegenstände, nämlich: Kaffee, Zucker, Syrup, Reis, ausländische Gewürze, Rosinen, Taback, Thran, Talg, und französische Weine, von denen es anzunehmen ist, dafs sie auf dem Transporte nach der Stadt Braunschweig den einmaligen Hannnoverschen Eingangs- und Ausgangs-Zoll schon entrichtet haben, sollen, wenn sie auch nicht auf dem Packhofe oder in Privat-Niederlagen unter öffentlicher Aufsicht gelagert oder umgeladen sein sollten, bei der Weiterversendung von Braunschweig, auf den in dem §. 2. bezeichneten Strafsen, in oder durch das Hannoversche Gebiet, der Entrichtung des nochmaligen Hannoverschen Ein- und Ausgangs-Zolles ebenfalls nicht unterliegen.

§. 5. Die in dem §. 1. enthaltene Bestimmung kommt hinsichtlich der zum Verbleiben im Hannoverschen Gebiete bestimmten Gegenstände auch nur dann zur Anwendung, wenn 1831

a. dieselben in Quantitäten von mindestens 200 Pfund, die Weine aber in Gebinden von mindestens ein Ohm versandt werden, und

b. die Versendung an Hannoversche Kaufleute und Gewerbtreibende, insofern letztere die Gegenstände zu ihrem Gewerbe gebrauchen, geschieht.

§. 6. Das Nähere wegen der für das Interesse Hannovers erforderlichen Kontrole-Maafsregeln soll fordersamst durch spezielle Verabredungen regulirt werden.

§. 7. Den bestehenden Verträgen gemäfs, wird so wenig Braunschweig ohne Einverständnifs Hannovers, als Hannover ohne Einverständnifs Braunschweigs, einem fremden Zoll-Systeme sich anschliefsen.

§. 8. Braunschweig verpflichtet sich, die dortseitigen Durchgangs-Zoll-Abgaben für die auf den bezeichneten Strafsen vom Norden nach dem Süden und umgekehrt durch Braunschweig durchzuführenden Handels-Gegenstände nicht unter denjenigen Betrag herunterzusetzen, welcher von den Gegenständen der nämlichen Art, nach dem Art. IX. des Hildesheimer Vertrags vom 18ten Mai 1827 auf der Strafse von Ammensen erlegt werden mufs.

§. 9. Die Unterhandlungen über die Einführung eines gleichmäfsigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Systems in Hannover und Braunschweig auf den Grund des Einbecker Vertrags vom 27sten März 1830, sollen mit möglichster Beschleunigung fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht werden.

§. 10. Bis dahin, dafs die desfalls zu treffenden näheren Verabredungen zur Ausführung gelangen, soll das Amt Thedinghausen einstweilen, sobald wie möglich, in das Hannoversche Steuer- und Zoll-System aufgenommen und darüber sofort Unterhandlung zugelegt werden.

§. 11. Die übrigen, im Hannoverschen Gebiete, und zwar im Fürstenthume Hildesheim belegenen, Braunschweigschen Enklaven, so wie die Braunschweig-

1831 schen und Kommunion-Enklaven in der Stadt Goslar und die in deren Feldmark belegenen, der Braunschweigschen Hoheit durch den Gränz-Rezefs vom 24sten Juni 1824 reservirten Besitzungen sollen nach den darüber zu treffenden näheren Verabredungen in der Art in das Hannoversche Steuer- und Zoll-System aufgenommen, und demnach den Hannoverschen indirekten Abgaben, mit Ausnahme der Stempel-Steuer, unterworfen werden, dafs

a. Braunschweig an Hannover die Erhebung und Verwaltung der dort anzuordnenden indirekten Abgaben abtritt,

b. eine Nachversteuerung der dort lagernden, den obigen indirekten Abgaben unterworfenen Waaren angeordnet wird, und

c. Hannover an Braunschweig eine angemessene, noch näher zu verabredende Vergütung auszahlt.

§. 12. Auch wollen beide Staaten baldigst und ohne die Ausführung der unter ihnen beabsichtigten Zoll- und Steuer-Verbindung zu erwarten, sich über Abgaben-Erleichterungen oder Befreiung für die nothwendigsten Lebensmittel verschiedener Produkte der Natur, des Ackerbaues und der Viehzucht, so wie für einige Produkte des Gewerbsfleifses, über gleichmäfsige Besteuerung des Branntweins und des Biers, über Maafsregeln zum Schutz der inländischen Bergwerks-Produkte, über einige spezielle Transit-Verhältnisse, über gemeinschaftliche Maafsregeln gegen den Schmuggelhandel zum Schutze der in beiden Staaten bestehenden Zoll- und Steuer-Einrichtungen und über Einrichtungen wegen des Zoll- und indirekten Steuer-Wesens auf dem Harze, oder einzelnen Theilen desselben, verständigen.

§. 13. Die in den §§. 1 bis 6, so wie die in dem §. 11. enthaltenen Bestimmungen, sollen am 1sten Dezember d. J. zur Ausführung gelangen, zu welchem Zwecke die in den §§. 6 und 11. erwähnten speziellen Verabredungen unverzüglich getroffen werden sollen.

Die in den §. 10 und 12. erwähnten Stipulationen sollen ebenfalls, sobald durch Unterhandlung das Weitere regulirt worden, ausgeführt werden.

§. 14. Vorstehender Vertrag soll fordersamst zur Ertheilung der allerhöchsten und höchsten Rati-

fikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vierzehn Tagen hieselbst ausgewechselt werden. 1831

So geschehen Hannover am 7ten October 1831.

Caspar Detlef Schulte. Aug. Philipp Christian Theodor von Amsberg.

(Ratifié par l'Hannovre le 20 Octobre et par le Brunsvic le 17 Décembre 1831.)

64.

Acte additionnel aux traités existans entre le Danemarc et la Russie, signé à Copenhague le 14 Octobre 1831.

(*Copenhague. De l'Imprimerie de J. Hostrup Schultz, Directeur, Imprimeur Royal et de l'Université*).

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Danemarc, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ayant également à coeur de donner le plus d'activité possible à l'industrie de Leurs sujets respectifs, dans tout ce qui concerne le commerce et la navigation entre les deux Etats, et voulant surtout assurer des facilités qui manquoient encore aux échanges mutuels entre les sujets Danois et les Finlandais, ont jugé à propos de conclure à cet effet un Acte additionnel aux traités existans entre Elles, qui réglera pour l'avenir les relations commerciales du Danemarc avec le Grand-Duché de Finlande, ainsi que celles avec le Duché de Courlande, d'après les mêmes principes d'intime union qui ont depuis long temps fait la base de tous les rapports existans entre le Danemarc et la Russie. En conséquence Leurs-dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: Sa Majesté le Roi de Danemarc, le Sieur Hans de Krabbe-Carisius, Son Ministre Intime d'Etat et Chef de Son Département des affaires étrangères, Grand-Croix de Son Ordre de Dannebrog, avec la croix d'argent, et Chevalier de l'ordre de Sainte Anne de Russie de la 2de classe, en diamans; et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Rus-

1831 sies: le Sieur Paul Baron de Nicolay, Son Conseiller Privé, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Danoise, Chevalier des ordres de Sainte Anne de la première classe, en diamans, et de Saint Wladimir de la 3me, Grand-Croix de l'ordre Royal de Dannebrog, et Chevalier de celui de l'Etoile-Polaire de Suède; lesquels, après avoir échangé entre eux leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivans.

Art. I. Les sujets de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, habitans du Grand-Duché de Finlande, auront, comme ceux du Duché de Courlande, le droit de participer à tous les priviléges et avantages commerciaux dans les Etats de Sa Majesté Danoise, que la Russie y possède, en vertu de ses traités avec le Danemarc, et dans la qualité de nation favorisée, depuis des temps où les dites provinces n'appartenoient pas encore à l'Empire. En conséquence les navires Finlandais et Courlandais paroîtront dans les eaux et les ports de Sa Majesté Danoise et nommément au passage du Sund, avec tous les droits attachés au pavillon Russe, et ils pourront importer en Danemarc et dans les Duchés de Slesvic et de Holstein, ainsiqu'en exporter, toutes marchandises quelconques, non prohibées, avec les mêmes facilités, et sans payer d'autres charges, que les navires nationaux.

Art. II. Par suite des dispositions énoncées ci-dessus, le pavillon Danois, qui possède déjà dans le Duché de Courlande les mêmes avantages que dans tout autre port Russe, jouira dorénavant, aussi dans les eaux et les ports du Grand-Duché de Finlande, des priviléges qui sont assurés aux Finlandais dans les États de Sa Majesté le Roi de Danemarc. En conséquence les navires Danois pourront importer en Finlande, et en exporter, toutes sortes de produits et de marchandises dont l'entrée et la sortie sont permises, sans être assujetis à des droits de douane ou autres que ceux fixés par le tarif général pour les vaisseaux du Pays.

Art. III. Il est entendu que ni les navires Danois ne pourront faire le cabotage le long des côtes de Finlande et de Courlande, ni les navires Finlandais et Courlandais sur celles de la Monarchie Danoise.

Art. IV. Les habitans des villes de Nystad, de Rauno et de Biörneborg conserveront leur antique privilége de vendre leurs marchandises en bois dans les ports Danois *en détail*, pendant vingt-un jours après l'entrée du vaisseau. 1831

Art. V. Les bois, connus dans le tarif Danois sous le nom *d'assortimens Finlandais*, payeront Trois Rigsbankdaler monnoie d'argent par last dans le Royaume, et Un Rigsbankdaler 80 Rbkschilling monnoie d'argent par last dans les Duchés de Slesvic et de Holstein.

Art. VI. Ne pourront être invoquées les stipulations énoncées dans les conventions particulières conclues ou à conclure, de part et d'autre avec une Puissance tierce, et par lesquelles il auroit été, ou seroit concédé quelqu' avantage spécial, pour l'importation ou l'exportation de certaine marchandise déterminée.

Art. VII. Le présent acte additionnel sera ratifié par les deux hautes parties contractantes, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi nous Soussignés, en vertu de nos pleins-pouvoirs, l'avons signé et y avons apposé les cachets de nos armes.

Fait à Copenhague ce Quatorze Octobre l'an de Grâce Mil-Huit-Cent-Trente-Un.

Krabbe-Carisius. Paul *Baron* de Nicolay.

65.

1831 ***Convention entre S. M. le Roi de la Grande-Bretagne et S. A. S. le duc de Brunsvic concernant les mariages des princes et des princesses de la maison Guelphe du 24/19 Octr. 1831.***

(*Braunschweigsche Gesetzsammlung* vom 29sten Dezember 1832. *Hannoversche Gesetzsammlung* 1833 Abth. 1. Nr. 1. *Hannov. Zeitung* 1833. Nr. 2.)

Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Grofsbritannien und Irland u. s. w. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. und

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

haben in Erwägung, dafs die seit der Auflösung der Deutschen Reichsverfassung in den Verhältnissen der Deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesammthauses über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind:

dafs der Zweck einer solchen, das Beste unseres Gesammthauses zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modifiziren, nach dem Vorgang anderer Deutscher souverainen Häuser am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann,

dafs dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet ist,

dafs das Beste Unseres Gesammthauses erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen, Kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres Gesammthauses

beschlossen, in Beziehung auf dessen beide Linien 1831
und deren Verhältnisse zu den zum Deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben ein jenem Zweck entsprechendes Familien-Gesetz in gegenseitigem Einverständnisse zu errichten.

Wir verordnen daher:

Art. I. Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthauses sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird.

Art. II. Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschliefslich zu.

Art. III. Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit demStaatssiegel, so wie mit der gewöhnlichen Kontrasignatur versehen ist.

Art. IV. Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig - Lüneburg, noch die Befugnifs, sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Art. V. Dieses Familien - Gesetz soll, in der Eigenschaft einer für das Königreich Hannover und für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsfolge für die Zukunft bestimmenden, unabänderlichen Vorschrift, durch Aufnahme desselben in die Hannoversche und Braunschweigsche Gesetzsammlung publizirt werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir das gegenwärtige Document auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staats - Kanzlei - Siegel anhängen lassen.

So geschehen Windsor-Castle, den 24. Octbr. 1831.
Braunschweig, den 19. October 1831.

WILLIAM R. — WILHELM,
Herzog von Braunschweig.

L. v. Ompteda. — v. Schleinitz.

1831 Nachdem die Unterzeichneten in den vorstehenden, von Sr. Majestät, im Einverständnisse mit Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig, für die Würde und das Beste des Durchl. Braunschweig-Lüneburgschen Gesammthauses getroffenen Dispositionen einen neuen Beweis Allerhöchst und Höchstihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen; so haben Sie nicht unterlassen wollen, solches wie hiedurch geschieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelst Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Wappens, feierlich zu bezeugen.

So geschehen Kew den 2ten Januar 1832 und Kinsington Palace, den 25sten Januar 1832 und Hannover, den 28sten Februar 1832.

ERNST. AUGUSTUS FREDERICK. ADOLPHUS.

66.

Convention entre la Grande-Bretagne et la Russie pour renouveler les engagemens contractés en 1815 au sujet de la dette russo-batave, conclue à Londres le 16 Novembre 1831.

(*Le Journal des Débats* 1831. 6 *Juillet*).

LL. MM. le roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et l'empereur de toutes les Russies, considérant que les événemens qui se sont passés dans le royaume-uni des Pays-Bas depuis l'année 1830, ont rendu nécessaire pour les cours de la Grande-Bretagne et de Russie, la révision des stipulations renfermées dans leur convention du 19 Mai 1815, aussi bien que de l'article additionnel annexé à ce traité; considérant que l'examen de cette convention a amené les hautes parties contractantes à conclure que la lettre et l'esprit de la dite conven-

tion ne sont pas entièrement en harmonie, quand on 1831
les rapporte aux circonstances qui ont accompagné la séparation des deux grandes parties du royaume uni des Pays-Bas, et qu'au contraire, en se référant à l'objet de la convention sus-mentionnée du 19 Mai 1815, il paroît évident que le but qu'on se proposoit étoit d'offrir à la Grande-Bretagne une garantie, que la Russie, dans toutes les questions relatives à la Belgique, adopteroit une politique conforme à celle que la cour de Londres avoit jugé le mieux calculée pour le maintien d'un juste équilibre du pouvoir en Europe; tandis que d'un autre côté on vouloit assurer à la Russie le paiement d'une portion de son ancienne dette hollandoise, en considération des arrangemens généraux du congrès de Vienne, auxquels elle avoit adhéré, arrangemens qui ont conservé toute leur force; LL. MM. désirant que les mêmes principes continuent en ce moment, à guider leurs relations mutuelles et que le bien particulier que la convention du 19 Mai 1815 avoit formé entre les deux cours soit maintenu, ont nommé, à cet effet, comme leurs plénipotentiaires, à savoir etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

Art. I. Par suite des considérations ci-dessus énoncées, S. M. Britannique s'engage à recommander à son parlement de le mettre en état de continuer les paiemens stipulés dans la convention du 19 Mai 1815, conformément au mode et jusqu'à concurrence de la somme fixée dans ladite convention.

Art. II. Par suite des mêmes considérations, S. M. l'empereur de toutes les Russies s'engage, dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise) les arrangemens pris pour l'indépendance et la neutralité de la Belgique, arrangemens, au maintien desquels les deux hautes puissances sont également obligées, viendroient à être mis en péril par le cours des événemens, il ne contractera aucun engagement nouveau, sans l'agrément préalable et le consentement formel de S. M. Britannique.

Art. III. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Londres

1831 dans l'espace de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le 16 Novembre 1831.

PALMERSTON, LIEVEN, MATUSZEWICZ.

67.

Convention entre la France et la Grande-Bretagne pour la suppression plus efficace du trafic des esclaves, signée à Paris le 30 Novembre 1831.

(*Le Journal des Débats* 1832. 26 *Janvier*).

Les cours de la Grande-Bretagne et de France, désirant rendre plus efficaces les moyens qui jusqu'à ce jour ont été employés contre le criminel trafic connu sous le nom de traite des noirs, ont jugé convenable de négocier et conclure une convention pour arriver à ce but si désirable. A cet effet, elles ont nommé pour leurs plénipotentiaires, c'est-à-dire:

S. M. le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, le très-honorable vicomte Granville, pair du parlement, membre du conseil privé, chevalier grand'croix du très-honorable ordre du Bain, ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près la cour de France;

Et S. M. le Roi des François, le lieutenant général comte Horace Sébastiani, grand'croix de la légion d'honneur, membre de la chambre des députés des départemens, ministre secrétaire d'Etat au département des affaires étrangères:

Lesquels, après l'échange de leurs pleins-pouvoirs trouvés en due forme, ont signé les articles suivans:

Art. I. Le droit mutuel de visite peut être exercé à bord des vaisseaux de chacune des deux nations, mais seulement dans les eaux, dont la désignation suit: à savoir, 1° le long des côtes occidentales de l'Afrique, depuis le cap Vert jusqu'à une distance de 10° de l'équateur, c'est-à-dire depuis le 10° de latitude sud jusqu'au 15° de latitude nord, et jusqu'au 30° de longitude ouest, méridien de Paris; 2° tout à l'entour de l'île de Madagascar, à une distance de 20 lieues en mer; 3° à pareille distance des côtes de l'île de Cuba; 4° à pareille distance des côtes de l'île de Porto-Rico; 5° à pareille distance des côtes du Brésil. Il est cependant entendu qu'un vaisseau suspect, qui aura commencé à être chassé par les croiseurs, pourra être poursuivi par eux, si, sans jamais l'avoir perdu de vue, ils le joignent à une plus grande distance des côtes. 1831

Art. II. Le droit de visite sur les vaisseaux marchands des deux nations dans les eaux ci-dessus désignées, ne pourra être exercé que par des vaisseaux de guerre dont les commandans auront rang de capitaine ou au moins de lieutenant.

Art. III. Le nombre des vaisseaux pourvus de ce droit sera fixé chaque année par une convention mutuelle. Il ne sera pas nécessaire que ce nombre soit égal pour les deux nations; mais dans aucun cas le nombre des croiseurs d'une nation ne sera plus fort que du double de celui de l'autre.

Art. IV. Le nom des vaisseaux et de leurs commandans seront réciproquement communiqués par les deux gouvernemens contractans, qui se donneront connoissance mutuelle de tous les changemens qui interviendroient dans leurs croiseurs.

Art. V. Des instructions seront rédigées et consenties en commun par les deux gouvernemens pour l'usage des croiseurs de chaque nation, lesquels croiseurs se prêteront une mutuelle assistance dans toutes les circonstances où il pourra être utile qu'ils agissent de concert.

Les vaisseaux de guerre autorisés à exercer le droit réciproque de visite, seront munis d'un diplome spécial délivré par chacun des deux gouvernemens.

Toutes les fois qu'un croiseur aura poursuivi et saisi un vaisseau marchand suspect, l'officier comman-

1831 dant, avant de procéder à la visite, exhibera au capitaine du vaisseau marchand les ordres spéciaux qui lui confèrent par exception le droit de le visiter. S'il reconnoît que les papiers du bâtiment sont en règle et sa marche légale, il certifiera sur le livre de loi du bâtiment que la visite a eu lieu en vertu des dits ordres. Les formalités remplies, le bâtiment marchand sera libre de continuer sa route.

Art. VII. Les vaisseaux saisis pour avoir pris part à la traite, ou soupçonnés d'être disposés pour cet infâme trafic, seront, sans délai, livrés avec leurs équipages à la juridiction de la nation à laquelle ils appartiennent. Il est d'ailleurs bien entendu qu'ils ne seront jugés que d'après les lois en vigueur dans leur pays.

Art. VIII. Dans aucun cas le droit de visite mutuelle ne pourra être exercé à bord des vaisseaux de guerre de l'une ou de l'autre nation. Les deux gouvernemens conviendront d'un signal particulier pour les seuls bâtimens croiseurs, signal qui ne sera communiqué à aucun vaisseau non employé à ce service.

Art. IX. Les hautes parties contractantes au présent traité inviteront les autres puissances maritimes à y accéder dans le plus court délai possible.

Art. X. La présente convention sera ratifiée et les ratifications échangées dans un délai d'un mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le 30 Novembre 1831.

Granville.
Horace Sebastiani.

68.

Traité entre la France et la Grande-Bretagne, relatif à la répression du crime de la traite des noirs, conclu à Paris le 30 *Novembre* 1831. 1831

(*Journal des Débats* 1833. 31 *Août. Bulletin des lois* 1833. 31 *Août*).

Les cours de France et de la Grande-Bretagne, désirant rendre plus efficaces les moyens de répression jusqu'à présent opposés au trafic criminel connu sous le nom de *traite des noirs*, ont jugé convenable de négocier et conclure une convention pour atteindre un but si salutaire, et elles ont à cet effet nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, le lieutenant-général comte Horace Sébastiani, grand'croix de l'Ordre de la Légion-d'Honneur, membre de la Chambre des Députés des départemens et ministre secrétaire d'Etat au département des affaires étrangères:

Et S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable vicomte Granville, pair du Parlement, membre du conseil privé, chevalier grand'croix du très-honorable Ordre du Bain, ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à la cour de France;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne forme, ont signé les articles suivans:

Art. I. Le droit de visite réciproque pourra être exercé à bord des navires de l'une et de l'autre nation, mais seulement dans les parages ci-après indiqués, savoir:

1. Le long de la côte occidentale d'Afrique, depuis le cap Vert, jusqu'à la distance de dix degrés au sud de l'équateur, c'est-à-dire, du dixième degré de latitude méridionale au quinzième degré de latitude septentrionale, jusqu'au trentième degré de longitude occidentale, à partir du méridien de Paris;

2. Tout autour de l'île de Madagascar, dans une

1831 zône d'environ vingt lieues de largeur; 3. à la même distance des côtes de l'île de Cuba; 4. à la même distance des côtes de l'île de Porto-Rico; 5. à la même distance des côtes du Brésil.

Toutefois, il est entendu qu'un bâtiment suspect, aperçu et poursuivi par les croiseurs en dedans dudit cercle de vingt lieues, pourra être visité par eux en dehors même de ces limites, si, ne l'ayant jamais perdu de vue, ceux-ci ne parviennent à l'atteindre qu'à une plus grande distance de la côte.

Art. II. Le droit de visiter les navires de commerce de l'une et l'autre nation, dans les parages ci-dessus indiqués, ne pourra être exercé que par des bâtimens de guerre dont les commandans auront le grade de capitaine, ou au moins celui de lieutenant de vaisseau.

Art. III. Le nombre des bâtimens à investir de ce droit sera fixé, chaque année, par une convention spéciale: il pourra n'être pas le même pour l'une et l'autre nation; mais dans aucun cas le nombre des croiseurs de l'une ne devra être de plus du double de celui des croiseurs de l'autre.

Art. IV. Les noms des bâtimens et ceux de leurs commandans seront communiqués par chacun des gouvernemens contractans à l'autre, et il sera donné réciproquement avis de toutes les mutations qui pourront survenir parmi les croiseurs.

Art. V. Des instructions seront rédigées et arrêtées en commun par les deux gouvernemens, pour les croiseurs de l'une et de l'autre nation, qui devront se prêter une mutuelle assistance dans toutes les circonstances où il pourra être utile qu'ils agissent de concert. Des bâtimens de guerre, réciproquement autorisés à exercer la visite, seront munis d'une autorisation spéciale de chacun des deux gouvernemens.

Art. VI. Toutes les fois qu'un des croiseurs aura poursuivi et atteindra comme suspect un navire de commerce, le commandant, avant de procéder à la visite, devra montrer au capitaine les ordres spéciaux qui lui confèrent le droit exceptionnel de le visiter; et lorsqu'il aura reconnu que les expéditions sont régulières et les opérations licites, il fera constater sur le journal du bord que la visite n'a eu

lieu qu'en vertu desdits ordres; ces formalités étant 1831
remplies, le navire sera libre de continuer sa route.

Art. VII. Les navires capturés pour s'être livrés à la traite ou comme soupçonnés d'être armés pour cet infâme trafic seront, ainsi que leurs équipages, remis sans délai à la juridiction de la nation à laquelle ils appartiendront. Il est d'ailleurs bien entendu qu'ils seront jugés d'après les lois en vigueur dans leurs pays respectifs.

Art. VIII. Dans aucun cas, le droit de visite réciproque ne pourra s'exercer à bord des bâtimens de guerre de l'une ou l'autre nation. Les deux gouvernemens conviendront d'un signal spécial, dont les seuls croiseurs investis de ce droit devront être pourvus, et dont il ne sera donné connaissance à aucun autre bâtiment étranger à la croisière.

Art. IX. Les hautes parties contractantes au présent traité sont d'accord pour inviter les autres puissances maritimes à y accéder dans le plus bref délai possible.

Art. X. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai d'un mois, ou plus tôt, si faire se peut.

Fait à Paris, le 30 Novembre 1831.

Granville, Horace Sébastiani.

69.

Convention supplémentaire conclue, à Paris, entre la France et la Grande-Bretagne, le 22 Mars 1833, relativement à la répression du crime de la traite des roirs.

(*Journal des Débats* 1831. 31 *Août*. *Bulletin des lois* 1833. 31 *Août*).

S. M. le Roi des Français et S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, ayant reconnu la nécessité de développer quelques unes des

1831 clauses contenues dans la convention signée entre LL. MM., le 30 Novembre 1831, relativement à la répression du crime de la traite des noirs, ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet; savoir:

S. M. le Roi des Français,

M. Charles-Léonce-Achille-Victor, duc de Broglie, pair de France, chevalier de l'Ordre royal de la Légion d'Honneur, ministre et sécretaire d'Etat au département des affaires étrangères;

Et S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande,

Le très-honorable Granville, vicomte Granville pair du royaume-uni, chevalier grand'croix du très-honorable Ordre du Bain, membre du conseil privé de Sa Majesté Britannique, et son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près la cour de France;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs. trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Toutes les fois qu'un bâtiment de commerce naviguant sous le pavillon de l'une des deux nations aura été arrêté par les croiseurs de l'autre, dûment autorisés à cet effet, conformément aux dispositions de la convention du 30 Novembre 1831, ce bâtiment, ainsi que le capitaine et l'équipage, la cargaison et les esclaves qui pourront se trouver à bord, seront conduits dans tel port que les deux parties contractantes auront respectivement désigné, pour qu'il y soit procédé à leur égard suivant les lois de chaque Etat; et la remise en sera faite aux autorités préposées dans ce but par les gouvernemens respectifs. Lorsque le commandant du croiseur ne croira pas devoir se charger lui-même de la conduite et de la remise du navire arrêté, il ne pourra en confier le soin à un officier d'un rang inférieur à celui de lieutenant dans la marine militaire.

Art. II. Les croiseurs des deux nations autorisés à exercer le droit de visite et d'arrestation, en exécution de la convention du 30 Novembre 1831, se conformeront exactement, en ce qui concerne les formalités de la visite et de l'arrestation, ainsi que les mesures à prendre pour la remise à la juridiction respective des bâtimens soupçonnés de se livrer à la traite, aux instructions jointes à la présente conven-

tion, et qui seront censées en faire partie intégrante. 1831
Les deux hautes parties contractantes se réservent d'apporter à ces instructions, d'un commun accord, les modifications que les circonstances pourraient rendre nécessaires.

Art. III. Il demeure expressément entendu que, si le commandant d'un croiseur d'une des deux nations avait lieu de soupçonner qu'un navire marchand naviguant sous le convoi ou en compagnie d'un bâtiment de guerre de l'autre nation, s'est livré à la traite ou a été armé pour ce trafic, il devra communiquer ses soupçons au commandant du convoi ou du bâtiment de guerre, lequel procèdera seul à la visite du navire suspect; et, dans le cas où celui-ci reconnaîtrait que les soupçons sont fondés, il fera conduire le navire, ainsi que le capitaine et l'équipage, la cargaison et les esclaves qui pourront se trouver à bord, dans un port de sa nation, à l'effet d'être procédé à leur égard conformément aux lois respectives.

Art. IV. Dès qu'un bâtiment de commerce, arrêté et renvoyé par-devers les tribunaux, ainsi qu'il a été dit ci-dessus, arrivera dans l'un des ports respectivement désignés, le commandant du croiseur qui en aura opéré l'arrestation, ou l'officier chargé de sa conduite, remettra aux autorités préposées à cet effet une expédition, signée par lui, de tous les inventaires, procès-verbaux et autres documens spécifiés dans les instructions jointes à la présente convention; et lesdites autorités procèderont en conséquence à la visite du bâtiment arrêté et de sa cargaison, ainsi qu'à l'inspection de son équipage et des esclaves qui pourront se trouver à bord, après avoir préalablement donné avis du moment de cette visite et de cette inspection au commandant du croiseur ou à l'officier qui aura amené le navire, afin qu'il puisse y assister ou s'y faire représenter. Il sera dressé de ces opérations un procès-verbal en double original, qui devra être signé par les personnes qui auront procédé ou assisté, et l'un de ces originaux sera délivré au commandant du croiseur ou à l'officier qui aura été chargé de la conduite du bâtiment arrèté.

Art. V. Il sera procédé immédiatement devant les tribunaux compétens des Etats respectifs, et sui-

1831 vant les formes établies, contre les navires arrêtés, ainsi qu'il est dit ci-dessus, leurs capitaines, équipages et cargaisons; et s'il résulte de la procédure que lesdits bâtimens ont été employés à la traite des noirs, ou qu'ils ont été armés dans le but de faier ce trafic, il sera statué, sur le sort du capitaine, de l'équipage et de leurs complices, ainsi que sur la destination du bâtiment et de sa cargaison, conformément à la législation respective des deux pays. En cas de confiscation, une portion du produit net de la vente desdits navires et de leurs cargaisons sera mise à la disposition du gouvernement du pays auquel appartiendra le bâtiment capteur, pour être distribuée par ses soins entre les état-major et équipage de ce bâtiment; cette portion, aussi long-temps que la base indiquée ci-après pourra se concilier avec la législation des deux Etats, sera de soixante-cinq pour cent du produit net de la vente.

Art. VI. Tout bâtiment de commerce des deux nations, visité et arrêté en vertu de la convention du 30 Novembre 1831 et des dispositions ci-dessus, sera présumé de plein droit, à moins de preuve contraire, s'être livré à la traite des noirs ou avoir été armé pour ce trafic, si, dans l'installation, dans l'armement ou à bord dudit navire, il s'est trouvé l'un des objets ci-après spécifiés, savoir:

1. Des écoutilles en treillis et non en planches entières, comme les portent ordinairement les bâtimens de commerce; 2. un plus grand nombre de compartimens dans l'entre-pont ou sur le tillac qu'il n'est d'usage pour les bâtimens de commerce; 3. des planches en réserve actuellement disposées pour cet objet, ou propres à établir de suite un double pont, ou un pont volant, ou un pont dit à esclaves; 4. des chaines, des colliers de fer, des menottes; 5. une plus grande provision d'eau que n'exigent les besoins de l'équipage d'un bâtiment marchand; 6. une quantité superflue de barriques à eau, ou autres tonneaux propres à contenir de l'eau, à moins que le capitaine ne produise un certificat de la douane du lieu de départ, constatant que les armateurs ont donné des garanties sffisantes pour que ces barriques ou tonneaux soient uiquement remplis d'huile de palme; ou employés àtout autre commerce licite; 7. un plus grand nom-

bre de gamelles ou de bidons que l'usage d'un bâtiment marchand n'en exige; 8. deux ou plusieurs chaudières en cuivre, ou même une seule évidemment plus grande que ne l'exigent les besoins de l'équipage d'un bâtiment marchand; 9. enfin une quantité de riz, de farine, de manioc du Brésil ou de cassade, de maïs ou de blé des Indes, au delà des besoins probables de l'équipage, et qui ne serait pas portée sur le manifeste comme faisant partie du chargement commercial du navire. 1831

Art. VII. Il ne sera, dans aucun cas, accordé de dédommagement, soit au capitaine, soit à l'armateur, soit à tout autre personne intéressée dans l'armement ou dans le chargement d'un bâtiment de commerce qui aura été trouvé muni d'un des objets spécifiés dans l'article précédent, alors même que les tribunaux viendraient à ne prononcer aucune condamnation en conséquence de son arrestation.

Art. VIII. Lorsqu'un bâtiment de commerce de l'une ou de l'autre des deux nations aura été visité et arrêté indûment, ou sans motif suffisant de suspicion, ou lorsque la visite et l'arrestation auront été accompagnées d'abus ou de vexations, le commandant du croiseur ou l'officier qui aura abordé ledit navire, ou enfin celui à qui la conduite en aura été confiée, sera, suivant les circonstances, passible de dommages et intérêts envers le capitaine, l'armateur et les chargeurs. Ces dommages et intérêts pourront être prononcés par le tribunal devant lequel aura été inscrite la procédure contre le navire arrêté, son capitaine, son équipage et sa cargaison; et le gouvernement du pays auquel appartiendra l'officier qui aura donné lieu à cette condamnation paiera le montant desdits dommages et intérêts dans le délai d'un an à partir du jour du jugement.

Art. IX. Lorsque dans la visite ou l'arrestation d'un bâtiment de commerce, opérée en vertu des dispositions de la convention du 30 Novembre 1831 ou de la présente convention, il aura été commis quelque abus ou vexation, mais que le navire n'aura pas été livré à la juridiction de sa nation, le capitaine devra faire la déclaration sous serment des abus ou vexation dont il aura à se plaindre, ainsi que des dommages et intérêts auxquels il prétendra, devant

1831 les autorités compétentes du premier port de son pays où il arrivera, ou devant l'agent consulaire de sa nation, si le navire aborde dans un port étranger où il existe un tel officier. Cette déclaration devra être vérifiée au moyen de l'interrogatoire, sous serment, des principaux hommes de l'équipage ou passagers qui auront été témoins de la visite ou de l'arrestation, et il sera dressé du tout un seul procès-verbal, dont deux expéditions seront remises au capitaine, qui devra en faire parvenir une à son gouvernement à l'appui de la demande en dommages-intérêts qu'il croira devoir former. Il est entendu que, si un cas de force majeure empêche le capitaine de faire sa déclaration, celle-ci pourra être faite par l'armateur ou par tout autre personne intéressée dans l'armement ou dans le chargement du navire. Sur la transmission officielle d'une expédition du procès-verbal ci-dessus mentionné, par l'intermédiaire des ambassades respectives, le gouvernement du pays auquel appartiendra l'officier à qui des abus ou vexations seront imputés, fera immédiatement procéder à une enquête, et si la validité de la plainte est reconnue, il fera payer au capitaine, à l'armateur ou à tout autre personne intéressée dans l'armement ou le chargement du navire molesté, le montant des dommages et intérêts qui lui seront dus.

Art. X. Les deux gouvernemens s'engagent à se communiquer respectivement, sans frais et sur leur simple demande, des copies de toutes les procédures intentées et de tous les jugemens prononcés relativement à des bâtimens visités ou arrêtés, en exécution des dispositions de la convention du 30 Novembre 1831 et de la présente convention.

Art. XI. Les deux gouvernemens conviennent d'assurer la liberté immédiate de tous les esclaves qui seront trouvés à bord des bâtimens visités et arrêtés, en vertu des clauses de la convention principale ci-dessus mentionnée et de la présente convention, toutes les fois que le crime de traite aura été déclaré constant par les tribunaux respectifs; néanmoins ils se réservent, dans l'intérêt même de ces esclaves, de les employer comme domestiques ou comme ouvriers libres conformément à leurs lois respectives.

Art. XII. Les deux hautes parties contractan-

tes conviennent que, toutes les fois qu'un bâtiment 1831
arrêté, sous la prévention de traite, par les croiseurs, en exécution de la convention du 30 Novembre 1831 et de la présente convention supplémentaire, aura été mis à la disposition des gouvernemens respectifs, en vertu d'un arrêt de confiscation émané des tribunaux compétens, à l'effet d'être vendu, ledit navire, préalablement à toute opération de vente, sera démoli en totalité ou en partie, si sa construction ou son installation particulière donne lieu de craindre qu'il ne puisse de nouveau servir à la traite des noirs ou à tout autre objet illicite.

Art. XIII. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai d'un mois ou plus tôt, si faire se peut: en foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessus nommés ont signé la présente convention en double original et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 22 Mars 1833.

V. Broglie. Granville.

Annexe à la Convention supplémentaire relative à la répression de la traite des Noirs, en date du 22 Mars 1833.

Art. I. Toutes les fois qu'un bâtiment de commerce de l'une des deux nations sera visité par un croiseur de l'autre, l'officier commandant le croiseur exhibera au capitaine de ce navire les ordres spéciaux qui lui confèrent le droit exceptionnel de visite, et lui remettra un certificat signé de lui indiquant son rang dans la marine militaire de son pays ainsi que le nom du vaisseau qu'il commande, et attestant que le seul but de la visite est de s'assurer si le bâtiment se livre à la traite des noirs ou s'il est armé pour ce trafic. Lorsque la visite devra être faite par un officier du croiseur autre que celui qui le commande, cet officier ne pourra être d'un rang inférieur à celui de lieutenant de la marine militaire, et, dans ce cas, ledit officier exhibera au capitaine du navire marchand une copie des ordres spéciaux ci-dessus mentionnés, signée par le commandant du croiseur, et lui remettra de même un certificat signé de lui, indiquant le rang

1831 qu'il occupe dans la marine, le nom du commandant par les ordres duquel il agit, celui du croiseur auquel il appartient et le but de la visite, ainsi qu'il est dit ci-dessus. S'il est constaté par la visite que les expéditions du navire sont régulières et ses opérations licites, l'officier mentionnera sur le journal du bord que la visite n'a eu lieu qu'en vertu des ordres spéciaux ci-dessus mentionnés, et le navire sera libre de continuer sa route.

Art. II. Si, d'après le résultat de la visite, l'officier commandant le croiseur juge qu'il y a des motifs suffisans de supposer que le navire se livre à la traite des noirs, ou qu'il a été équipé ou armé pour ce trafic, et s'il se décide en conséquence à l'arrêter et à le faire remettre à la juridiction respective, il fera dresser sur-le-champ en double original, inventaire de tous les papiers trouvés à bord, et signera cet inventaire sur les deux originaux, en ajoutant à son nom son rang dans la marine militaire, ainsi que le nom du bâtiment qu'il commande. Il dressera et signera de la même manière, en double original, un procès-verbal énonçant l'époque et le lieu de l'arrestation, le nom du bâtiment, celui de son capitaine et ceux des hommes de son équipage, ainsi que le nombre et l'état corporel des esclaves trouvés à bord; ce procès-verbal devra en outre contenir une description exacte de l'état du navire et de sa cargaison.

Art. III. Le commandant du croiseur conduira ou enverra sans délai le bâtiment arrêté, ainsi que son capitaine, son équipage, sa cargaison, et les esclaves trouvés à bord, à l'un des ports ci-après spécifiés, pour qu'il soit procédé à leur égard conformément aux lois respectives de chaque Etat, et il en fera la remise aux autorités compétentes, ou aux personnes qui auront été spécialement préposées à cet effet par les gouvernemens respectifs.

Art. IV. Nul ne devra être distrait du bord du navire arrêté; et il ne sera enlevé non plus aucune partie de la cargaison ou des esclaves trouvés à bord, jusqu'à ce que le navire ait été remis aux autorités de sa propre nation, excepté dans le cas où la translation de la totalité ou d'une partie de l'équipage ou des esclaves trouvés à bord serait jugée nécessaire, soit pour conserver leur vie, ou par tout autre considéra-

tion d'humanité, soit pour la sûreté de ceux qui se- 1831
ront chargés de la conduite du navire après son arrestation. Dans ce cas, le commandant du croiseur, ou l'officier chargé de la conduite du bâtiment arrêté, dressera de ladite translation un procès-verbal dans lequel il en énoncera les motifs, et les capitaines, matelots, passagers ou esclaves, ainsi transbordés, seront conduits dans le même port que le navire; et sa cargaison, et la remise, ainsi que la réception, auront lieu de la même manière que celles du navire, conformément aux dispositions ci-après énoncées.

Art. V. Tous les navires français qui seront arrêtés par les croiseurs de S. M. B. de la station d'Afrique seront conduits et remis à la juridiction française à Gorée. Tous les navires français qui seront arrêtés par la station britannique des Indes Occidentales, seront conduits et remis à la juridiction française à la Martinique. Tous les navires français qui seront arrêtés par la station britannique de Madagascar, seront conduits et remis à la juridiction française à l'île de Bourbon. Tous les bâtimens français qui seront arrêtés par la station britannique du Brésil, seront conduits et remis à la juridiction française à Cayenne.

Tous les navires britanniques qui seront arrêtés par des croiseurs de S. M. le Roi des Français de la station d'Afrique seront conduits et remis à la juridiction de S. M. B. à Bathurst dans la rivière de Gambie. Tous les bâtimens britanniques arrêtés par la station française des Indes-Occidentales seront conduits et remis à la juridiction britannique à Port-Royal dans la Jamaïque. Tous les navires britanniques arrêtés par la station française de Madagascar seront conduits et remis à la juridiction britannique au cap de Bonne-Espérance. Tous les navires britanniques arrêtés par la station française du Brésil seront conduits et remis à la juridiction britannique à la colonie de Démérary.

Art. VI. Dès qu'un bâtiment marchand, qui aura été arrêté, comme il a été dit ci-dessus, arrivera dans l'un des ports ou des lieux ci-dessus désignés, le commandant du croiseur, ou l'officier chargé de la conduite du navire arrêté, remettra immédiatement aux autorités dûment préposées à cet effet par les gouvernemens respectifs le navire et sa cargaison, ainsi que

1831 le capitaine, l'équipage, les passagers et les esclaves trouvés à bord, comme aussi les papiers saisis à bord, et l'un des deux exemplaires de l'inventaire desdits papiers, l'autre devant demeurer en sa possession. Ledit officier remettra en même temps à ces autorités un exemplaire du procès-verbal ci-dessus mentionné; et il y ajoutera un rapport sur les changemens qui pourraient avoir eu lieu depuis le moment de l'arrestation jusqu'à celui de la remise, ainsi qu'une copie du rapport des transbordemens qui ont pu avoir lieu, ainsi qu'il a été prévu ci-dessus. En remettant ces diverses pièces, l'officier en attestera la sincérité sous serment et par écrit.

Art. VII. Si le commandant d'un croiseur d'une des hautes parties contractantes, dûment pourvu des instructions spéciales ci-dessus mentionnées a lieu de soupçonner qu'un navire de commerce naviguant sous le convoi ou en compagnie d'un vaisseau de guerre de l'autre partie, se livre à la traite des noirs, ou a été équipé pour ce trafic, il devra se borner à communiquer ses soupçons au commandant du convoi ou du vaisseau de guerre, et laisser à celui-ci le soin de procéder seul à la visite du navire suspect, et de le placer, s'il y a lieu, sous la main de la justice de son pays.

Art. VIII. Les croiseurs des deux nations se conformeront exactement à la teneur des présentes instructions, qui servent de développement aux dispositions de la convention principale du 30 Novembre 1831, ainsi que de la convention à laquelle elles sont annexées.

Les plénipotentiaires soussignés sont convenus conformément à l'article II. de la convention signée entre eux sous la date de ce jour 22 Mars 1833, que les instructions qui précèdent seront annexées à ladite convention pour en faire partie intégrante.

Paris, le 22 Mars 1833.

V. Broglie. Granville.

70.

Traité entre l'Hanovre et le duché de Brunsvic concernant l'accession des enclaves brunsvicoises au système des contributions indirectes Hanovrien, signé à Hanovre le 9 Décembre 1831. 1831

(*Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich-Braunschweigschen Lande.* 1831. Nr. 28. p. 183).

Nachdem mittelst der, zwischen Seiner Majestät, dem Könige von Grofsbritannien, Irland und Hannover und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, am 7ten October dieses Jahrs zu Hannover abgeschlossenen und beiderseits ratifizirten Präliminar-Konvention bestimmt worden, dafs die zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheile, so wie die in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Kommunion-Besitzungen, in das in dem Königreiche Hannover bestehende Gränz-Zoll- und indirekte Steuersystem aufgenommen, und die zu diesem Zwecke erforderlichen nähern Verabredungen unverzüglich getroffen werden sollen; so haben die unterzeichneten, zu den Unterhandlungen Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Hannover der Königlich-Hannoversche Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens,

so wie der Königlich-Hannoversche Ober-Zoll-Rath Heinrich Ludwig Meineke, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, und

für das Herzogthum Braunschweig der Herzoglich-Braunschweigische Ober-Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur des Kurfürstlich-Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen

1831 Zivil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, sich zur Bewirkung dieser Aufnahme, unter Vorbehalt der höchsten Ratifikationen, über nachfolgende Bestimmungen und Einrichtungen vereinigt:

§. 1. Der landesherrlichen Hoheits-Rechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg unbeschadet, werden Herzoglich-Braunschweigscher Seits dem Königlich-Hannoverschen Gränz-Zoll- und indirekten Steuer-Systeme, wie solches durch die in der Anlage aufgeführten Königlich-Hannoverschen Verordnungen und Bekanntmachungen begründet ist, oder durch spätere Königl. Hannoversche Verordnungen noch bestimmt werden möchte, vom 1sten Januar 1832 an, unterworfen:

I. Das zum Herzogl. Braunschweigschen Weser-Distrikt gehörige Kreis-Gericht Thedinghausen;

II. die im Fürstenthum Hildesheim belegenen Enklaven,

1. Bodenburg und Oestrum, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Gandersheim,
2. Oelsburg, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Salder,
3. Ostharingen, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Lutter am Barenberge;

III. die sämmtlichen Enklaven in der Feldmark der Stadt Goslar, respektive Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Harzburg und Kreis-Amts Lutter am Barenberge;

IV. das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg, sammt Zubehör, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Harzburg. Auch sind

V. die beiderseitigen Staats-Regierungen dahin übereingekommen, daſs die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark befindlichen Kommunion-Besitzungen, als

1. in der Stadt
   das Zehntgebäude und der Vitriolhof,
2. in der Feldmark
   die Stollen-Wohnungen,

sämmtlich nebst Zubehör, gleichfalls in das Königl. Hannoversche Zoll- und indirekte Steuer-System aufgenommen werden.

§. 2. Die Königl. Hannoversche Staats-Regierung verspricht dagegen, für die Ueberweisung der im §. 1.

benannten Besitzungen in dem Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Verband eine angemessene Geld-Vergütung in die Herzogl. Braunschweigsche Kasse zu leisten. 1831

§. 3. Die einzuführenden Königlich-Hannoverschen Abgaben sind theils allgemeine, theils besondere.

Zu den ersteren gehören:

1. der Gränz-, Ein-, Durch- und Ausgangszoll,
2. die Steuer vom inländischen Branntewein,
3. - - - - Bier,
4. - Salzsteuer, unter den im §. 5. bestimmten Modifikationen,
5. die sämmtlichen Eingangssteuern.

Aufser vorstehenden allgemeinen Abgaben wird aber noch besonders und zwar nur in den unter III. IV und V. des §. 1. bezeichneten Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Besitzungen, der Mahl- und Schlacht-Lizent, wie solcher bereits in der Stadt Goslar und deren Feldmark besteht, eingeführt.

Die wegen aller vorbenannten Abgaben bestehenden, oder ferner zu erlassenden Königl. Hannoverschen Verordnungen, sollen in den, dem Königl. Hannoverschen Zoll- und indirekten Steuer-Systeme zu unterwerfenden Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Gebietstheilen dieselbe Kraft, wie im Königreiche Hannover haben, und werden in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen von der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung allein, in den Kommunion-Besitzungen aber auf herkömmliche Weise von der Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung publizirt.

§. 4. Beide Staats-Regierungen sind dahin übereingekommen, dafs mit Ausnahme der zu Thedinghausen bereits vorhandenen Branntweinbrennerei, in keiner der den Gegenstand dieses Vertrags ausmachenden Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Besitzungen, vor dem Ablaufe des Jahres 1834 Brannteweinbrennereien angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 5. Wegen des Salzes, dessen Einführung, Verabgabung, Debits und Konsumtion, ist folgende Verabredung getroffen:

1. Die Herzogl. Braunschweigschen Enklaven Bodenburg mit Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, so wie die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark

1831 belegenen Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Enklaven haben das benöthigte Salz entweder von der Kommunion-Saline Liebenhalle und Juliushalle oder von einer der sonstigen im Fürstenthume Hildesheim belegenen Salinen, und zwar stets versteuert zu beziehen.

2. In Ansehung des Kreis-Gerichts Thedinghausen, ist der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung vorbehalten, alljährlich eine Quantität fremden Salzes für eigene Rechnung ankaufen, unter Beobachtung der überhaupt wegen des Waaren-Eingangs durch die Königl. Hannoverschen Gesetze vorgeschriebenen Kontrole-Maafsregeln, von der Weser ab in den Flecken Thedinghausen einführen, und aus einer dort zu etablirenden Salz-Niederlage, deren Verwaltung dem Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Einnehmer daselbst gegen eine annoch zu bestimmende Vergütung übertragen werden soll, an die Eingesessenen des Kreis-Gerichts Thedinghausen gegen einen Herzogl. Braunschweigscher Seits festzusetzenden Preis und ohne dafs weder die Königl. Hannoversche Salzsteuer, noch der Gränzzoll dafür erlegt zu werden braucht, debitiren zu lassen.

Die solchergestalt alljährlich einzuführende und zu debitirende Quantität fremden Salzes ist in der Maafse auf das Salzbedürfnifs im Kreis-Gerichte Thedinghausen beschränkt, dafs dieses für jeden Kopf, mit Einschlufs des für verschiedene Gewerbe, so wie der Viehzucht wegen erforderlichen Salzes, auf 16 Pfund Köllnischen Gewichts bestimmt ist.

Der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung bleiben auch diejenigen Anordnungen allein überlassen, welche nöthig sind, um einem jeden Eingesessenen des Kreis-Gerichts Thedinghausen die ihm bestimmte jährliche Salz-Portion von 16 Pfund zu sichern.

Sollte sich von dem, vorstehenden Bestimmungen nach, für ein Jahr eingeführten und in der Niederlage zu Thedinghausen gelagerten Salze am Schlusse des Jahres noch ein Niederlage-Bestand finden, so ist solcher als ein Theil der für das nächste Jahr erforderlichen und zulässigen Quantität zu betrachten.

Würde dagegen im Laufe eines Jahres mehr als 16 Pfund pro Kopf an Salz im Kreis-Gerichte The-

dinghausen verbraucht, so darf der Mehrbedarf nur 1831
aus den im Königreiche Hannover für inländisches Salz etablirten Salz-Niederlagen, gegen Entrichtung des bei solchen bestehenden Preises und der Hannoverschen Salzsteuer, entnommen werden.

3. Mit Ausnahme des unter Nr. 2. von der Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Regierung gemachten Vorbehalts, finden sowohl auf das Kreis-Gericht Thedinghausen, als auch auf alle unter Nr. 1. namhaft gemachten Gebietstheile, das im Königreiche Hannover bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr von anderem als Hannoverschem Salze und die deshalb vorhandenen und ferner zu erlassenden Straf-Bestimmungen volle Anwendung.

§. 6. Für die bei Ausführung dieses Vertrags innerhalb der Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Besitzungen vorräthigen Gegenstände soll die durch die Königl. Hannoverschen Tarife bestimmte Abgabe, unter den im folgenden § enthaltenen Modifikationen nacherhoben werden.

§. 7. 1. Die Nachentrichtung findet hinsichtlich des Zolls überall nicht statt, beschränkt sich vielmehr ausschliefslich auf die Steuern, und sind auch hievon die Bewohner des Klosters Frankenberg und des Kommunion-Zehnt-Gebäudes zu Goslar aus Rücksicht auf deren bisherige Steuer-Verhältnisse ausgenommen.

2. Zur Nachversteuerung werden nur gezogen: Kolonial-, Material- und Manufaktur-Waaren, Leder, Eisen, sofern nicht erwiesen werden kann, dafs dasselbe Hannoverschen oder Braunschweigschen Ursprungs ist, Taback, Wein, Branntewein und sonstige Spirituosen und Salz, letzteres jedoch nur im Kreis-Gerichte Thedinghausen, und zwar nach demjenigen Steuersatze, welcher für das Hannoversche Salz zu 9 Ggr. pro 100 Pfund bestimmt ist.

3. Der Korn- und Kartoffeln-Branntewein, mag derselbe in- oder ausländischen Ursprungs sein, soll mit einer Nachsteuer von nur 2 Ggr. für 1 Stübgen oder 4 Quartier belegt werden.

4. Alle Diejenigen, welche mit den unter Nr. 2. namentlich aufgeführten Gegenständen Handel treiben, sollen dafür die Nachsteuer ohne Freilassung irgend einer Quantität entrichten.

1831 Anderen Personen aber, welche diese Artikel nur zu ihrem häuslichen Bedarfe besitzen, sollen Vorräthe und zwar von nicht mehr als für jede Haushaltung überhaupt:

an Kolonial-Waaren fünf Pfund,
- Manufaktur-Waaren drei Pfund,
- Leder fünf und zwanzig Pfund,
- Taback zwei Pfund,
- Wein 1/4 Anker oder zehn Bouteillen,
- Korn- oder Kartoffelnbranntewein 1/4 Anker oder zehn Bouteillen,
- Franzbranntewein, Rum, Arak und Liqueur 1/8 Anker oder fünf Bouteillen,
- Salz zwei Pfund,

freigelassen werden, so dafs nur das Mehrere zu versteuern ist.

Beim Eisen findet die Freilassung einer gewissen Quantität überall nicht statt.

§. 8. Die der Nachversteuerung unterworfenen Gegenstände sind, bei Vermeidung der im §. 11. angedrohten Strafen, binnen 48 Stunden nach Einführung des Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Systems, der Königl. Hannoverschen Steuer-Rezeptur, ohne einigen Mangel, schriftlich anzuzeigen.

Nur diejenigen sind von dieser Anmeldung ausgenommen, welche mehr nicht, als die nach dem vorhergehenden § frei zu lassende Quantität, in Vorrath haben.

§. 9. Auf den Grund der eingereichten Deklarationen haben die Königl. Hannoverschen Steuer-Beamte die erforderlichen Revisionen ungesäumt vorzunehmen, und die Deklarationen nach befundener Richtigkeit zu attestiren.

Eigentliche Haussuchungen wegen der der Nachversteuerung unterworfenen Artikel dürfen indefs bei denjenigen Personen, welche einen Handel damit nicht treiben, nur in Fällen dringenden Verdachts, auch nicht anders, als unter Leitung der Orts-Obrigkeit, vorgenommen werden.

§. 10. Für ansehnliche Beträge an Nachsteuer sollen von der kompetenten Königl. Hannoverschen Steuer-Direktion monatliche Zahlungs-Termine, welche jedoch nicht über ein halbes Jahr hinausgehen dürfen, bewilligt werden.

Bei mäfsigen Kosten ist dagegen die Nachsteuer 1831
sofort in die Königl. Hannoversche Steuer-Rezeptur zu berichtigen.

§. 11. Diejenigen, welche die vorschriftsmäfsige Anmeldung ihrer steuerbaren Vorräthe gänzlich unterlassen, oder Deklarationen über die nachzuversteuernden Gegenstände abgegeben, deren Unrichtigkeit sich bei der Revision ausweiset, so wie Diejenigen, welche an irgend einem der vorstehenden Vergehen strafbaren Antheil genommen haben, werden nach Maafsgabe der auf sie anzuwendenden Bestimmungen der §§. 14, 15 und 20. der Königl. Hannoverschen Konsumtions- und Eingangssteuer-Verordnung vom 22sten Juli 1817 zur Bestrafung gezogen.

§. 12. Das Verfahren bei Kontraventionen gegen die wegen der Nachsteuer in vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen soll sowohl für die Königl. Hannoverschen Steuer-Bedienten, wie auch für die richterlichen Behörden dasselbe sein, welches in den nächstfolgenden §§. näher bestimmt wird.

§. 13. Vorbehältlich weiterer, über gegenseitige möglichste Sicherung der indirekten Abgaben baldigst zu treffender Verabredung, ist wegen Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung von Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Verletzung oder Uebertretung der für die, im §. 1. dieses Vertrages benannten Gebietstheile, anzunehmenden, bereits erlassenen oder fernerhin zu erlassenden Königl. Hannoverschen Gränz-Zoll- und Steuer-Verordnungen, Deklarationen und Bekanntmachungen enthalten, Folgendes festgesetzt:

1. Die in jenen Landestheilen entdeckten Kontraventionen werden nach Maafsgabe der in obigen Verordnungen u. s. w. enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften durch die Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Offizianten, unter Beobachtung der angeordneten vorläufigen Sicherungs-Maafsregeln, verfolgt und angeklagt; auch die verkürzten Abgaben sammt den Konfiskaten oder deren Geldwerth, den Strafgeldern und Kosten darnach wahrgenommen werden.

2. Nach eben jenen Bestimmungen und Vorschriften geschieht die Bestrafung der Kontraventionen.

3. Die gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen in erster und weiterer Instanz, sind, wiewohl ohne Berücksichtigung eines etwaigen privile-

1831 girten persönlichen Gerichtsstandes, von denjenigen Gerichten respektive zu führen und abzugeben, welche nach den in den fraglichen Gebietstheilen bestehenden Rechtsgrundsätzen daselbst kompetent sind.

Namentlich sollen die Untersuchungen und Entscheidungen der in den Kommunion-Gebietstheilen entdeckten Kontraventionen in erster Instanz vor das Kommunion-Bergamt zu Goslar gehören.

4. Das gerichtliche Instruktions- und Exekutions-Verfahren richtet sich nach den Normen des summarischen Prozesses, welche von jenen kompetenten Gerichten und Behörden in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen nach den bei ihnen zur Anwendung kommenden prozessualischen Vorschriften zu beobachten sind. Auf allen Fall wird dieses Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sein. Jedoch soll bei dem Kommunion-Berg-Amte zu Goslar in erster Instanz das nämliche Instruktions- und Exekutions-Verfahren wie bei den Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Gerichten statt finden.

5. Den gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen wird alle Mal das im Königreiche Hannover in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen eingeführte Ermäßigungs-Verfahren vorangehn, unter Beobachtung der in Beziehung auf dasselbe Königlich-Hannoverscher Seits bereits gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen.

Für selbiges sind, ohne alle subjektive oder objektive Ausnahme, ausschließlich kompetent, in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen:

das betreffende Kreis-Amt oder Kreis-Gericht; in den Kommunion-Gebietstheilen: das Kommunion-Berg-Amt zu Goslar.

§. 14. 1. Die Gebühren und Sporteln bei den gerichtlichen Untersuchungen, Verfügungen und Entscheidungen werden in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen auf den Grund der daselbst bestehenden Taxen angesetzt werden.

Beim Kommunion-Berg-Amte zu Goslar unterliegen dieselben dagegen der im Königreiche Hannover geltenden Taxe.

Beim Ermäßigungs-Verfahren kommen die Ansätze der Königl. Hannoverschen Taxe sowohl in den Herzogl. als in den Kommunion-Gebieten zur Anwendung.

2. Ein Gebrauch gestempelten Papiers findet beim Ermäfsigungs-Verfahren nicht statt. 1831

Bei sonstigen Verhandlungen in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen wird der in den fraglichen Bezirken gesetzlich geltende Stempel, insoweit dessen Gebrauch überhaupt erforderlich ist, reservirt, und im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten vom erkennenden Gerichte festgestellt, sodann aber für die betreffende Stempelsteuer-Kasse eingezogen und zu den Akten kassirt.

3. Strafminderungen oder Erlassungen, so wie Verwandlungen von Konfiskations- und Geldstrafen in sonstige Strafen, aus andern als gesetzlichen, der richterlichen Entscheidung unterliegenden Gründen, gehen ausschliefslich von den betreffenden Königlich-Hannoverschen Behörden aus.

4. Die konfiszirten Gegenstände oder der dafür erlegte Geldwerth, so wie die Geldstrafen, fliefsen, insoweit solche nicht den Denunzianten nach den Königl. Hannoverschen Gesetzen gebühren, nach Abzug der Kosten, durch die Königl. Hannoversche Kreis-Kasse respektive in die Herzogl. Braunschweigschen Kassen und in die Kommunion-Berg-Kasse.

§. 15. Die Erhebung, Kontrole und überhaupt die gesammte Verwaltung der an Hannover überlassenen Abgaben, wird in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen von Königl. Hannoverscher Seite in eben der Maafse wie im Königreiche selbst in Ausführung gebracht werden.

Die desfallsigen Administrations-Kosten sind lediglich von den betreffenden Hannoverschen Kassen zu tragen.

Das Königl. Hannoversche Erhebungs- und Aufsichts-Personal wird, in so weit erforderlich, angewiesen werden, seinen Wohnsitz in jenen Territorien selbst zu nehmen. Da, wo solches Königl. Hannoverscher Seits nicht nöthig befunden wird, sind die einzelnen Gebietstheile anderen bereits bestehenden oder noch anzuordnenden Königl. Rezeptur- und Kontrole-Bezirken beizulegen.

Namentlich ressortiren die Anstellung, Beeidigung, Versetzung, Pensionirung, Entlassung, Suspension und Entsetzung der betreffenden Zoll- und Steuer-Offizianten lediglich von den Königl. Hannoverschen

1831 Behörden, gleich wie sie denselben in allen Dienstsachen ausschliefslich untergeben sind.

Der diesen Offizianten abzunehmende Dienst-Eid, soll in der Maafse normirt werden, dafs solcher in Beziehung auf die Abgabe-Pflichtigen, mögen diese Königl. Hannoversche oder Herzogl. Braunschweigsche Unterthanen sein, übereinstimmend lautet.

Von der in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen selbst geschehenen Anstellung der Offizianten und deren Beeidigung wird von der Königl. Hannoverschen an die Herzoglich-Braunschweigsche Staats-Regierung Mittheilung gemacht werden.

In andern als Dienstsachen haben diejenigen Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Offizianten, welche in den Herzogl. Braunschweigschen oder in den Kommunion-Distrikten wohnen, vor den dort kompetenten Behörden und Gerichten, daselbst bestehender Verfassung und geltenden Gesetzen gemäfs, Recht zu geben und zu nehmen.

§. 16. Es versteht sich indessen, dafs diese Offizianten in allen Disziplinarsachen ihres Amts ausschliefslich unter den betreffenden Königl. Hannoverschen Behörden stehen, und, wenn gleich dieselben auch in Fällen gemeiner Vergehen und Verbrechen von den respektiven in den Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Gebietstheilen kompetenten Gerichten und Behörden nach dortiger Verfassung in Untersuchung zu ziehen und nach dasigen Gesetzen zu bestrafen sind, dieses doch bei allen Dienstvergehen und Verbrechen, welche sie sich in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen zu Schulden kommen lassen möchten, eine Ausnahme leidet, indem in Ansehung dieser die Untersuchung und Bestrafung den kompetenten Königl. Hannoverschen Gerichten und Behörden vorbehalten bleibt, und die Herzogl. Braunschweigsche Staats-Regierung in solchen Fällen auf Königl. Hannoversche Requisition alle Rechtswillfährigkeit überhaupt, und insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Arrestationen, bezeigen lassen wird.

Auch bei vorkommenden gemeinen Vergehen und Verbrechen will die Herzogl. Braunschweigsche Staats-Regierung verfügen, dafs Verhaftungen Königl. Hannoverscher Zoll- und Steuer-Offizianten in jenen Gebietstheilen nicht ohne vorgängige, mit Bemerkung

der Veranlassung verbundene Benachrichtigung der nächsten Königl. Hannoverschen Administrations-Behörde, unter welcher solche Offizianten zunächst stehen, vorgenommen werden sollen. Haftet indessen auf dem Verzuge Gefahr, so wird die Benachrichtigung von der geschehenen Arretirung und ihrer Veranlassung schleunigst nachgeholt werden, und die Herzogl. Ortsbehörden werden erforderlichen Falls nicht aufschiebliche vorläufige Maafsregeln zur Sicherung des Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Interesses treffen, und davon der erwähnten Königl. Hannoverschen Administrations-Behörde ebenfalls Anzeige machen. 1831

Uebrigens sollen die im Herzogl. Braunschweigschen Gebiete wohnenden Königl. Hannoverschen Offizianten nebst ihren bei ihnen wohnenden Familien und Domestiken, den Herzogl. Braunschweigschen, von einem etwaigen Grundbesitze nicht abhängigen, Staats-Abgaben und Lasten nicht unterworfen sein.

Eine Befreiung von Kommunal- und Parochial-Abgaben und Leistungen findet dagegen nicht statt.

§. 17. Wegen der Spielkarten sind beide Theile dahin übereingekommen, dafs

1. die Königl. Hannoversche Staats-Regierung die Durchfuhr der zum Debit und Verbrauch innerhalb der im §. 1. unter Nr. I-IV. bezeichneten Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheile erforderlichen Spielkarten, sofern solche mit dem Herzogl. Braunschweigschen Karten-Stempel belegt sind, zugestehet;

2. die für diese Gebietstheile angestellten Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Beamte, so viel als thunlich ist, auf Karten-Stempel-Kontraventionen achten, und

3. dafs überhaupt beide Staats-Regierungen in allem Demjenigen, was die Verhütungen der Kontraventionen gegen den in beiden Staaten bestehenden Karten-Stempel bezweckt, sich gegenseitig unterstützen wollen.

§. 18. Derjenige freie Verkehr, welcher innerhalb der Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Gränze in Folge gleicher Zölle und indirekter Steuern zwischen den verschiedenen Theilen des Königreichs besteht, findet auch auf den im §. 1. bezeichneten Herzogl. Braunschweigschen und Kommunion-Territorien

1831 in das Königreich Hannover und umgekehrt volle Anwendung.

§. 19. In denjenigen einzelnen Fällen, wo die Herzogl. Braunschweigsche Staats-Regierung sich von der Nothwendigkeit überzeugt, den Einwohnern der im §. 1. bezeichneten Gebietstheile zu deren Unterstützung Baumaterialien, Feldfrüchte und Vieh aus dem Herzogthume Braunschweig zukommen zu lassen, sollen diese Gegenstände, insofern solche mit gehörigen Bescheinigungen begleitet sind, frei von Königl. Hannoverschen Zoll- und Eingangssteuern daselbst eingeführt werden.

§. 20. Die im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig bestehenden Ausfuhrverbote bleiben auch in Beziehung auf die den Gegenstand dieses Vertrages ausmachenden Gebietstheile unverändert in Kraft.

§. 21. Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig in der Maafse vom 1sten Januar eintausend achthundert und zwei und dreifsig bis zum Ablaufe des Monats Juli eintausend achthundert und neun und dreifsig festgesetzt, dafs beiden Theilen vom Juli eintausend achthundert und acht und dreifsig an, eine einjährige Kündigung zusteht.

§. 22. Vorstehender Vertrag ist sofort zur Ertheilung der höchsten Ratifikationen vorzulegen und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen 14 Tagen hieselbst ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover den neunten Dezember Eintausend Achthundert Ein und Dreifsig.

Georg Fr. Hieron. Dommes. August Philipp Chr. Heinrich Ludwig Meineke. Theodor von Amsberg.

Anlage

zum 1. §. des Vertrages vom 9ten Dezember 1831.

I. *Zoll.*

1. Verordnung vom 9ten September 1825. Die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffend.

2. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Di-

rektion vom 22sten September 1825. Verschiedene Kontrole-Maafsregeln und andere, die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffende Gegenstände betr. 1831

3. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 13ten Febr. 1826. Die Verzollung des Leinengarns, der Leinewand und des transitirenden Getraides betreffend.

4. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 17ten April 1826. Die Ausstellung und Beglaubigung der Ursprungs-Zertifikate betreffend.

5. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 8ten Aug. 1828. Die Ablieferung der Zoll-Abfertigungen betreffend.

6. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 9ten September 1830. Die einstweilige Suspension des Eingangszolles vom Rocken betreffend.

7. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 21sten October 1830. Die Suspension des Eingangszolls von Salz, Waizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchwaizen, Gerste und Hafer betr.

8. Verordnung vom 6ten Juli 1831. Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betr.

9. Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 11ten Juli 1831. Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles, insbesondere die Durchgangs-Zoll-Abgabe betreffend.

10. Instruktion der Königl. Ober-Zoll-Direktion für die Zoll-Offizianten vom 21sten October 1831. Ueber verschiedene Gegenstände in Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 6ten Juli 1831, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend, so wie in Beziehung auf die Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direktion vom 11. desselben Monats, jene Veränderung, insbesondere die Durchgangs-Zollabgabe betreffend.

II. *Steuern.*

A. *Eingangs-Steuer.*

1. Verordnung vom 22sten Juli 1817. Die Konsumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2. Verordnung vom 26sten Juli 1821. Die veränderte Einrichtung der Eingangs-Konsumtions-Steuer betreffend.

1831 3. Bekanntmachung des Königl. Ober-Steuer-Kollegii vom 30sten Juli 1821. Die Bezeichnung des im Königreiche fabrizirt werdenden Tabacks und Zichorien-Kaffees betreffend.

4. Verordnung vom 30sten Aug. 1822, unter Bezugnahme auf die das Verbot fremden Salzes betreffenden Verordnungen vom 14ten September 1814, 7ten October 1817 und 30sten Sept. 1818. Die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betreffend.

5. Verordnung vom 20sten Februar 1823. Die bei der Ein- und Durchfuhr fremder Spirituosen zu beobachtenden Formalitäten betreffend.

6. Verordnung vom 8ten Juli 1823. Die Einführung einer Eingangs-Steuer von dem in das Königreich einkommenden fremden Viehe betreffend.

7. Verordnung vom 6ten Juli 1831. Die Veränderung des Eingangs-Tarifs betreffend.

B. *Steuer vom inländischen Branntweine.*

1. Verordnung vom 22sten Juli 1817. Die Konsumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2. Verordnung vom 29sten Aug. 1820. Die vom inländischen Branntweine zu erlegende Konsumtions-Steuer betreffend.

C. *Steuer vom inländischen Biere.*

1. Verordnung vom 22sten Juli 1817. Die Konsumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2. Verordnung vom 19ten Juni 1827. Die Herabsetzung der Konsumtions-Steuer vom inländischen Biere betreffend.

D. *Mahl- und Schlacht-Lizent.*

1. Verordnung vom 22sten Juli 1817. Die Konsumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2. Verordnung vom 30sten Juli 1831. Die in den Lizentorten zu erlegende Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend.

E. *Steuer vom inländischen Salze.*

1. Verordnung vom 22sten Juli 1817. Die Konsumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

Außer den in vorstehenden Verordnungen enthaltenen, das Zoll- und Steuer-Kontraventionsverfahren

betreffenden Bestimmungen, kommen beim Kommunion-Berg-Amte Goslar, so weit sie auf die Instruktion und Entscheidung in erster Instanz Bezug haben, noch zur Anwendung: 1831

1. Die Verordnung vom 11ten Sept. 1820, zur Erläuterung des §. 193. der Verordnung vom 22sten Juli 1817 über die Konsumtions- und Eingangs-Steuern. Die in Steuer-Kontraventionssachen statt findenden Rechtsmittel betreffend.

2. Die Verordnung vom 20sten Dezember 1825 zur näheren Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens in Steuer-Kontraventionssachen.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. Demnach Wir mit Seiner Majestät, dem Könige von Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, unterm 9ten d. M. einen Vertrag über die nähern Verhältnisse haben verabreden lassen, unter welchen die durch die Artikel X und XI. mit Allerhöchstgedachter Majestät unterm 7ten October d. J. geschlossenen Präliminar-Handels-Konvention im Einverständnisse mit getreuer Landschaft, stipulirte Aufnahme der zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, im Königreiche Hannover belegenen Gebietstheile, so wie der in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Kommunion-Besitzungen in das in dem Königreiche Hannover bestehende Gränz-Zoll- und indirekte Steuersystem ausgeführt werden soll, Wir auch diesen Vertrag unterm 15ten d. M. ratifizirt haben und nunmehr die darüber ausgestellten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so bringen Wir denselben, seinem ganzen Inhalte nach, hierdurch zur allgemeinen Kenntnifs, and haben sich sämmtliche Behörden und Unterthanen nach den darin enthaltenen Bestimmungen, auf das Genaueste zu achten.

Uebrigens sind die in der Anlage zum §. 1. des Vertrages bezeichneten Königl. Hannoverschen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche vom 1sten Januar kommenden Jahres an in den gedachten Enklaven und Kommunion-Besitzungen in Wirksamkeit treten, den betreffenden Gerichten und Administrativ-Behörden mitgetheilt und werden von diesen den betheiligten Unterthanen noch besonders bekannt gemacht werden.

1831 Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, am 19ten Dezember 1831.

Auf Höchsten Spezial-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

71.

Déclaration réciproque de la Bavière et du Wurtemberg concernant le transport et la poursuite des criminels, publiée le 31 *Décembre* 1831.

(*Regierungs-Blatt für das Königreich Baiern* 1832 Nr. 2.).

Ministerial-Erklärung.

Das Königlich-Baierische Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeufsern erklärt, in Folge der zwischen der Königlich-Baierischen und der Königlich-Würtembergischen Staats-Regierung hinsichtlich des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Personen an den beiderseitigen Gränzen, getroffenen Uebereinkunft, dafs

1. den im Königreiche Würtemberg zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen gestattet sein solle, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch das Königlich-Baierische Gebiet ohne Anfrage zu nehmen, wenn dieser kürzer oder sonst vortheilhafter, als die Umgehung der Gränze ist;
2. dafs denselben bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern, oder als solche verdächtigen Personen von dem Königlich-Würtembergischen in das Königlich-Baierische Gebiet in dem Maafse erlaubt sei, dafs dieses nur in flagranti der Verfolgung geschehen dürfe, und die ergriffene Person sofort demjenigen Amte, wo sie arretirt

worden, zur Untersuchung und Bestrafung, oder 1831
auf den Fall, dafs deren Auslieferung nachher zugestanden werden sollte, zur einstweiligen Detention übergeben werde, dann

3. dafs die Bestimmung unter Ziffer 2. auch auf die Fälle, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger etc. etc. auf das Königlich-Baierische Gebiet entspringt, in Anwendung zu kommen habe, mit dem Vorbehalte jedoch, dafs auch der entsprungene und im diesseitigen Gebiete wieder angehaltene Verhaftete nicht ohne weiters an das Königlich-Würtembergische Amt zurückgebracht, sondern dem dieſsseitigen Amte, in dessen Bezirk er wieder festgenommen worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über seine wirkliche Auslieferung oder jenseitige Bestrafung verfügt wird.
4. Dafs die betreffenden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen, auch bei ihren jenseits der Gränze vorgenommenen Handlungen sich nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienst-Vorschriften zu achten haben, und für deren Beachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich sein sollen, und übrigens
5. den beiden Königlichen Gouvernements frei stehen solle, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch *sechs* Monate im Voraus geschehen mufs.

Dessen zur Urkunde hat das Königlich-Baierische Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeufsern gegenwärtige Erklärung, die gegen eine im Einklange stehende des Königlich-Würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt und beiderseits den betreffenden Behörden zur Richtschnur in vorkommenden Fällen eröffnet werden soll, ausgestellt und mit seinem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen München, den 30. Dezember 1831.

Königl. Baier. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeufsern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

72.

1829 *Traité d'amitié, de navigation et de commerce entre le royaume des Pays-Bas et la république de Colombie, conclu à Londres le 1er Mai 1829, et ratifié par le Roi des Pays-Bas le 10 Juin de la même année *).*

(Staatsblad van het Koningrijk der Nederlanden. 1829 Nr. 6.)

Naardien zich sedert eenigen tijd, handelsbetrekkingen gevormd hebben, tusschen het Koningrijk der Nederlanden en de landen der Republiek van Colombia, is het voor de handhaving en uitbreiding der wederzijdsche belangen nuttig geoordeeld, die betrekkingen door middel van een traktaat van vriendschap, scheepvaart en handel te bevestigen en te beschermen.

Met dit oogmerk hebben respectivelijk tot hunne gemagtigden benoemd,

te weten:

Zijne Majesteit den Koning der Nederlanden, Mr. Anton Reinhard Falck, Kommandeur der Orde van den Nederlandschen Leeuw, en Hoogstdeszelfs Ambassadeur Extraordinaris en Plenipotentiaris bij het Hof van Groot-Brittanje,

en

de President-Bevrijder van de Republiek van Colombia, den Heer Joseph Fernandez Madrid, Extraordinaris Envoyé en Minister Plenipotentiaris bij Zijne Groot-Brittannische Majesteit; dewelke na zich over en weder hunne volmagten te hebben medegedeeld, de volgende artikelen vastgesteld hebben:

Art. I. Er zal eene altoosdurende, bestendige en opregte vriendschap zijn, tusschen Zijne Majesteit den Koning der Nederlanden en Hoogtsdeszelfs Staten en Onderdanen ter eenre, en de Regering en de ingezetenen van Colombia ter andere zijde.

---

*) Les deux articles Nr. 72. et 73. me sont parvenus si tard, que je n'ai pu les mettre à la place où ils auroient du se trouver dans l'ordre chronologique. Le Réd.

72.

Traité d'amitié, de navigation et de commerce entre le royaume des Pays-Bas et la république de Colombie, conclu à Londres le 1er Mai 1829, et ratifié par le Roi des Pays-Bas le 10 Juin de la même année. 1829

(Staatsblad van het Koningrijk der Nederlanden. 1829 Nr. 6.)

Habiendose establecido algun tiempo ha relaciones mercantiles entre el Reyno de los Paises Bajos y los Territorios de la Republica de Colombia, se ha creido util para la seguridad y fomento de sus mutuos intereses que dichas relaciones sean confirmadas y protegidas por medio de un tratado de amistad, navegacion y comercio.

Con este objeto han nombrado sus respectivos Plenipotentiarios,

a saver:

Su Magestad el Rey de los Paises Bajos a Dr. Antonio Ricardo Falck, Comendador de la Real Orden del Leon Belgico, su Embajador Extraordinario y plenipotentiario cerca de Su Magestad Britanica.

y

el Presidente Libertador de la Republica de Colombia, al Sr. Jose Fernando Madrid, Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotentiario cerca de Su Magestad Britanica, quienes, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderos, han concluido los articlos siguientes:

Art. I. Habra perpetua, firma y sincera amistad entre Su Magestad el Rey de los Paises Bajos, sus dominios y subditos, y el Gobierno y Pueblo de la Republica de Colombia.

1829 Art. II. Tusschen de bezittingen van Hoogstgedachte Zijne Majesteit in Europa en het grondgebied van Colombia, zal eene wederkeerige vrijheid van handel plaats hebben.

De inwoners der beide landen zullen zich vrij, en veilig met hunne schepen en ladingen naar alle zoodanige plaatsen, havenen en rivieren in gemelde bezittingen en grondgebied vermogen te begeven, als waar zulks aan andere vreemdelingen geoorloofd is, of zal worden; aldaar binnen te komen, te verblijven en te wonen; huizen en pakhuizen ten behoeve van hunnen handel te huren en te betrekken, en in het algemeen zullen zij wederkeerig de volledigste bescherming en veiligheid voor hun bedrijf genieten; met onderwerping echter aan de wetten en statuten der twee landen respectivelijk.

Art. III. In gelijker voege zullen de schepen van Oorlog der beide natien dezelfde vrijheid hebben, om onbelemmerd en veilig alle havenen, rivieren en plaatsen aan te doen, alwaar het binnenkomen aan de oorlogschepen van eenige andere natie geoorloofd is, of zal worden.

Art. IV. Zijne Majesteit de Koning der Nederlanden vergunt aan de Republiek van Colombia, dat derzelver ingezetenen mede vrijheid van vaart en handel hebben zullen op alle Hoogstdeszelfs bezittingen buiten Europa, in gelijker voege, als volgens de algemeene beginselen van Hoogstdeszelfs koloniaal stelsel, aan eenige andere natie vergund is, of worden zal; wel verstaande, dat, zoo t' eeniger tijd, in dit opzigt, aan eene andere vreemde natie, ten gevolge van nieuwe vergunningen, ten behoeve van de Nederlandsche vaart en handel, grootere voorregten mogten worden toegekend, de burgers van Colombia bevoegd zullen zijn, om dezelfde voorregten voor zich in te roepen, zoodra hunne Regering in evenredige vergunningen ten behoeve van gezegde vaart en handel zal hebben bewilligd.

Art. V. De vergunning van Zijne Majesteit den Koning der Nederlanden, in art. 4 omschreven, vindt plaats in de onderstelling, dat, wederkeerig, de schepen uit Hoogstdeszelfs kolonien, komende in de havens der Republiek een vrijen toegang hebben en,

Art. II. Habra entre los dominios de Su Magestad el Rey de los Paises Bajos en Europa y los territorios de Colombia, una reciproca libertad de comercio. 1829

Los subditos y ciúdadanos de los dos paises podran libre y seguramente ir con sus buques y cargamentos á todos aquellos parages, puertos y rios en los territorios y dominios antedichos á los quales se permite ó permitiere ir a otros estrangeros, entrar, permanecer y resider en ellos, alquilar y ocupar casas y almacenes pará los objetos de su comercio y generalmente gozaran reciprocamente de la mas completa protecion y seguridad para su comercio, sujetos á las leyes y los estatutos de los dos paises respectivamente.

Art. III. De igual modo los buques de guerra de los dos naciones tendran la misma libertad para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares adonde se permite ó se permetiere entrar á los buques de guerra de otro nacion.

Art. 4. Su Magestad el Rey de los Paises Bajos concede á la Republica de Colombia que sus habitantes tengan tambien libertad de navegacion y comercio en todas sus posesiones situadas fuera de Europa, del mismo modo que, segun los principios generales de su sistema colonial, se permite ó se permitiere á qualquiera otra nacion, bien entendido que si alguna vez llegasen a concederse mayores privilegios en este punto a otra nacion, en consequencia de nuevas conseciones a favor de la navegacion y comercio de los Paises Bajos, los ciudadanos de Colombia tendran derecho de reclamar los mismos privilegios luego que su Gubierno haya consentido en hacer a dicha navegacion y comercio concesiones equivalentes.

Art. V. La concesion de Su Magestad el Rey de los Paises Bajos mencionada en el articulo 4 se hace en el supuerto que reciprocamente los buques procedientes de sus colonias tendran en los puertos de la Republica un libro acceso y el mismo acogimiento

1829 hetzelfde onthaal genieten zullen, als of zij van Zijne Majesteits staten in Europa kwamen.

Art. VI. In gemelde kolonien, en in het algemeen, in al de bezittingen en landen van de eene der contracterende partijen zal aan de schepen der andere, welker equipagie door ziekte, of anderzins verzwakt wezen mogt, vrijheid gelaten worden om de zeelieden aan te nemen, die zij tot het voortzetten hunner reize noodig zullen hebben; mits voldoende aan hetgene in de respective landen bij plaatselijke verordeningen mag zijn voorgeschreven, omtrent het in dienst nemen van derzelver onderdanen, of burgers.

Art. VII. Ter zake van last- of tonnegelden voor- en havengelden, loodswezen, bergloonen, ingeval van averij of schipbreuk, of welke andere algemeene of plaatselijke kosten het ook zijn moge, zullen in de havens van de eene der contracterende partijen aan de schepen der andere, geene andere of hoogere regten worden opgelegd, dan die in dezelfde havens verschuldigd zullen zijn door de schepen der meest begunstigde natie.

Art. VIII. In de Colombiaansche havens zullen op den in- en uitvoer, onder Nederlandsche vlag, van voortbrengselen van den Nederlandschen grond en nijverheid, noch in de havens van Nederland op den in- of uitvoer onder Colombiaansche vlag, van voortbrengselen van den grond en nijverheid van Colombia, geene andere of hoogere regten te betalen zijn, dan die, welke in de respective landen dezelfde goederen te betalen hebben of zullen hebben, aangevoerd of uitgevoerd wordende met schepen der meest begunstigde natie.

Art. IX. Over en weder zullen als Nederlandsche en Colombiaansche schepen beschouwd en behandeld worden, al dezulke, als daarvoor in de landen, waartoe dezelve respectivelijk behooren, volgens de bestaande of verder uit te vaardigen wetten en reglementen erkend zullen zijn; van welke wetten en reglementen, de eene partij ten bekwamen tijde kennis zal geven aan de andere; wel verstaande, dat elk schip steeds zal moeten voorzien zijn van een zeebrief of paspoort, door de bevoegde autoriteit afgegeven.

que si procediesen de los dominios de Su Magestad 1829
en Europa.

Art. VI. En dichas colonias y generalmente en todos los territorios y dominios de los partes contractantes se concedera á los buques cuya tripulacion haya sido reducida pór enfermedad o de qualquier otro modo, facultad de alistar los marineros que hayan menester para continuar su viage; con tal que se cumpla con la que prescriben las ordenanzas locales sobre el alistamiento de los ciudadanos o subditos de los paises respectivos.

Art. VII. No se inpondran otros ni mas altos derechos por razon de toneladas, fanal, emolumentos de puerto, practico, salvamento en casa de averia o naufragio o qualesquiera otros gastos locales en los puertos de una de las dos partes contractantes a los buques de la otra que los pagaderos en los mismos puertos por los buques de la nacion mas favorecida.

Art. VIII. No se pagaran otros ni mas altos derechos en los puertos de los Paises Bajos por la importacion o exportacion en buques Colombianos de qualesquiera articulos siendo producciones naturales o de la industria de esta Republica, ni en Colombia se pagaran otros derechos por la importacion o exportacion en buques de los Paises Bajos de qualesquiera articulos siendo producciones naturales o de la industria de este Reyno que los que pagan o pagaran en adelante en los respectivos territorios los mismos efectos importados o exportados en buques de la nacion mas favorecida.

Art. IX. Reciprocamente seran considerados y tratados como buques de los Paises Bajos y de Colombia todos los que fueren reconocidos por tales en los dominios y territorios a que respectivamente pertenecen segun las leyes y los reglamentos existentes o que en adelente se promulgaren, de los que se hara oportuna comunicacion de la una a la otra parte, bien entendido que todo buque debera estar provisto de una carta de mar o pasaporte espedido por la autoridad competente.

1829 Art. X. Op het grondgebied van Colombia zullen geene andere of hoogere regten van invoer gelegd worden op de voortbrengselen van den Nederlandschen grond of nijverheid, en wederkeeriglijk, dan die, welke te betalen zijn, of zullen zijn, wegens gelijksoortige artikelen van eenig ander vreemd land, met in achtneeming van hetzelfde beginsel omtrent den uitvoer. Ook zal geenerhande verbod van in- of uitvoer van ettelijke artikelen in het onderling verkeer der beide contracterende partijen plaats hebben, dat zich niet tevens gelijkelijk tot alle andere natiën uitstrekke.

Art. XI. De handelaars, scheepsbevelhebbers en overige onderdanen, of burgers van de eene der contracterende partijen zullen op het grondgebied der andere volkomene vrijheid genieten, om of hunne zaken zelve te behandelen, of ze ter bezorging toe te vertrouwen aan wien hun goeddunkt, zoo als konvooilooper, makelaar, zaakwaarnemer of tolk; en zullen zij niet verpligt zijn, om daartoe andere personen te gebruiken, of dezelve grootere belooning of salaris te geven, dan in gelijke gevallen door de inboorlingen des lands gebruikt, of gegeven worden. Even zoo zal aan kooper en verkooper eene volmaakte vrijheid toekomen om den prijs der koopmanschappen en waren, van welken aard ook, te regelen en te bepalen, zoo als hun goeddunkt, zich gedragende naar de wetten en gevestigde gewoonten van het land.

Art. XII. In al wat betrekking heeft tot de policie der havens, het laden en lossen der schepen, en de veiligheid der koopmanschappen, goederen en waren, zullen de onderdanen en burgers der contracterende partijen aan de wetten en plaatselijke verordeningen onderworpen zijn, en daarentegen dezelfde regten en voorregten genieten, als de inwoners van het land, alwaar zij hun verblijf houden.

Art. XIII. Bij avarij of schipbreuk zal, over en weder, aan de schepen der beide contracterende partijen dezelfde bescherming en hulp verleend worden, als de schepen der natie genieten, bij welke zoodanige tegenspoed plaats vindt.

Art. XIV. De respective onderdanen en burgers, het zij kooplieden of andere, zullen in hunne personen, woningen en goederen de meest vólle-

ART. X. No se improndran otros o mas altos derechos á la importacion en los dominios de Su Magestad el Rey de los Paises Bajos de qualesquiera producciones naturales o manufacturas de Colombia, y reciprocamente, que los que se paguen o pagaren por semejantes articulos de otro qualquier pais estrangero; observandose el mismo principio por la exportacion, ni se impondra prohibicion alguna a la importacion o exportacion de algunos articulos en el trafico reciproco de una de las dos partes contratantes que no se estienda igualmente á todas las otras naciones. 1829

ART. XI. Los comerciantes, capitanes de buques y demas subditos o ciudadanos de la una de las partes contratantes tendran en los territorios de la otra entera libertad para manejar par si mismos sus negocios o confiarlos el manejo de quien gusten; sea corredor, factor, agente o interpréte, ni seran obligados a emplear otras personas para estos objetos que los que se emplean por los nacionales, ni a pagarles mas salario o renumeracion que lo que, en semejantes casos, paguen aquellos.

Igualmente se concedera libertad absoluta al comprador y vendedor para ajustar y fijar el precio de qualesquiera mercancias y efectos como le crean conveniente; conformandose con las leyes y costumbres establecidas en el pais.

ART. XII. En todo lo relativo a la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de las mercancias, bienes y efectos los subditos y ciudadanos de las partes contratantes estaran sujetos a las leyes y las ordenanzas locales y por otra parte gozaran de los mismos derechos y privilegios que los habitantes del pais en que residen.

ART. XIII. En los cazos de naufragio o averia se concedera a los buques de las dos partes contratantes respectivamente la misma proteccion y ayuda que disfrutan los buques de la nacion adonde sucida.

ART. XIV. Los subdidos o ciudadanos respectivamente, sean negociantes u otros, gozaren de la mas completa y constante proteccion en sus personas,

1829 dige en bestendige bescherming genieten, zonder dat men hen daarin vermoge te storen, door eenigerhande maatregel van willekeur, doch eeniglijk ten gevolge van de regelmatige toepassing dier zelfde wetten, welke voor de inboorlingen gelden; — tot het vervolgen en verdedigen van hunne belangen zullen zij tot de regtbanken eenen vrijen en gemakkelijken toegang hebben; — ook zal het hun vrijstaan de advocaten, procureurs of agenten van welken aard ook die zij goedvinden, te gebruiken; en, over het algemeen, in de bedeeling des regts, gelijk ook in al hetgene betrekkelijk is tot de opvolging in eigendom bij uitersten wil of anderzins, en tot de bevoegdheid om bij verkoop, gifte, ruil of eenige andere wijze over zijn eigendom hoe ook genaamd, te beschikken, zullen zij dezelfde voorregten en vrijheden genieten, als de inboorlingen van het land, alwaar zij zich bevinden; in geen van deze gevallen zullen hun zwaardere imposten of belastingen opgelegd worden, dan die de inboorlingen betalen, en, eindelijk, zij zullen vrij zijn van alle gedwongene krijgsdienst bij de land en zeemagt.

Art. XV. De onderdanen van Zijne Majesteit den Koning der Nederlanden, die zich op het grondgebied van Colombia bevinden, zullen ook dan, wanneer zij de Roomsch-Katholijke godsdienst niet belijden, eene geheele en volkomene gewetensvrijheid genieten, zonder blootgesteld te zijn aan eenige overlast, stoornis of onrust ter zake van hun godsdienstig geloof, of in het oefenen van hunne eeredienst, mits dit laatste geschiede in particuliere huizen, met betamelijk ontzag en met behoorlijken eerbied voor de gevestigde wetten, gebruiken en gewoonten. — Ook zal het hun vrijstaan hunne landgenooten, die op het gemelde grondgebied komen te overlijden, in de daartoe bestemde plaatsen te begraven; en zullen de begrafenissen of grafsteeden in geenerhande maniere, noch onder eenig voorwendsel, hoe ook genaamd, gestoord worden.

De Colombiaansche burgers zullen in al de bezittingen van Zijne Majesteit de vrije uitoefening van hunne godsdienst hebben, openlijk of in het bijzonder, binnen hunne woningen, of in de gebouwen tot

casas y propiedadas sin que se pueda molestarles 1829
por ninguna medida arbitraria sino solamente en consequencia de la aplicacion regular de las mismas leyes que rigen para los naturales; tendran un libre y facil acciso a los tribunales de justicia para la prosecucion y defensa de sus intereses; tambien tendran libertad de emplear los abogados, procuradores o agentes de qualquiera clase que jusguen conveniente; y generalmente en la administracion de la justicia lo mismo que en lo que concierne la sucesion a las propiedades por testamente o de otro modo qualquiera, y al derecho de disponer de la propiedad de qualquiera clase o denominacion por venta, donacion, permuta o de toda otra manera, gozaran de los mismos privilegios y libertades que los naturales del pais en que residen; no se les cargarà en ninguno de estos casos mayores impuestos o derechos que los que pagan los nacionales, y finalmente estaran exemtos de todo servicio militar forzoso en el egercito y la armada.

Art. XV. Los subditos de Su Magestad el Rey de los Paises Bajos, residentes en el territorio de Colombia, aun quando no profesen la religion catolica, gozaran la mas perfecta y entera seguridad de conciencia, sin quedar espuestos a ser molestados, inquietados ni perturbados en razon de su creencia religiosa ni en los exercicios propios de su religion, contal que los hagan en casas privadas y con el decoro debido ad culte divino; respetando las leyes, usos y costumbres establecidos. Tambien tendran libertad para enterrar, en los lugares destinados al efecto, sus compatriotes que mueren en los dichos territorios; y los funerales o sepulcros no seran trastornados de modo alguno ni por ningun motivo.

Los ciudadanos de Colombia gozaran en todos los dominios de Su Magestad del libre exercicio de Su religion en publico o en privado, dentro de sus casas o en los templos destinados al culto;

1829 de eeredienst besteind, zoo als het beginsel van algemeene verdraagzaamheid, bij de grondwet des Rijks vastgesteld, mede brengt.

Art. XVI. Tot grootere beveiliging van het verkeer tusschen Nederland en Colombia, wordt daarenboven overeengekomen, dat zoo t'eenigertijd ongelukkig eene afbreking der thans bestaande vriendschapsbetrekkingen plaats vinden mogt, de onderdanen of burgers der eene contracterende partij, welke zich op het grondgebied der andere bevinden, het voorregt zullen genieten van aldaar te verblijven, en hun bedrijf, zonder eenigerhande verlet, voort te zetten, zoo lang zij zich vreedzaam gedragen en geen vergrijp begaan tegen de wetten. Ook zullen hunne goederen en eigendommen, toevertrouwd en uitgezet, hetzij aan particulieren, hetzij aan den Staat, noch aan aanhouding noch aan beslag onderhevig zijn, noch aan eenige andere vordering, die niet evenzeer gedaan worden kan, ten laste van goederen of eigendommen, toebehoorende aan de onderdanen of burgers van het land, alwaar zij zich bevinden.

Art. XVII. Eene der contracterende partijen in oorlog zijnde, zal het aan de onderdanen of burgers der andere geoorloofd zijn, hunne vaart en handel op de vijandelijke havens voort te zetten, met uitzondering slechts van contrabande waren en van zulke plaatsen, als werkelijk belegerd, of door de oorlogvoerende mogendheden geblokkeerd zijn met eene magt toereikende om den onzijdigen het inkomen te beletten.

Art. XVIII. Onder den naam van contrabande zal verstaan worden: kanon, mortieren, vuurwapenen, pistolen, bommen, granaten, kogels, geweren, vuursteenen, lonten, kruid, schilden, pieken, sabels, draagbanden, patroontasschen, zadels en toomen enz, met uitzondering van zoodanige hoeveelheid van deze artikelen, als noodig is tot de verdediging van het schip, en van deszelfs equipagie.

Art. XIX. In de gevallen, dat een koopvaarder van eene der contracterende partijen door een oorlogschip van de andere gevisiteerd worden kan, is men overeengekomen, dat deze visitatie niet geschieden zal dan door eene sloep, bemand met den hoogste zes

segun el principio de tolerancia universal estable- 1829
cido por las leyes fondamentales del Reyno.

Art. XVI. Para la mayor seguridad del comercio entre los Paises Bayos y Colombia se ha convenido que si en algun tiempo disgraciadamente sucediere alguna interrupcion en las relaciones amistosas que ahora existen, los subditos o ciudadanos de la una de las partes contratantes residentes en los territorios de la otra, tendran el privilegio de permanecer y continuar su trafico alli, sin ninguna especie de interrupcion mientras se conduscan pacificamente y no cometen ofensa contre las leyes; y sus efectos y propiedades ya estan confiados a individuos particulares o al estado, no estarán sujetos a ocupacion o secuestro ni a ningunas otras demandas que las que pueden hacerse de iguales efectos o propiedadas pertenecientes a subditos o ciudadanos de la potencia en que residen.

Art. XVII. En el caso de estar en guerra una de las partes contractantes, sera licito a los subditos o ciudadanos de la otra de continuar su navegacion y comercio con los puertos enemigos; exceptuando solamente los efectos que se distinguen con el nombre de contrabando y aquellos lugares que se hallen en la actualidad sitiados o bloqueados por una fuerza de la potencia beligerante capaz de impedir la entrada del neutral.

Art. XVIII. Bajo el nombre de contrebando se comprenderan: cañones, morteros, armas de fuego, pistolas, bombas, granadas, balos, fuziles, mechaz, polvora, escudos, picas, espados, bandoleras, sellas y frenos e no incluyendo la quantidad de estos articulos que sea necesaria para la defensa del buque y de sa tripulacion.

Art. XIX. Para los casos en que un buque mercante de una de las partes contractantes puede ser visitado por un buque de guerra de la otra, se conviene en que no se hara dicha visita sino por un bote tripulado a lo mas por seis hombres, que

1829 koppen, dat de schipper van den koopvaarder niet verpligt worden zal zijn boord te verlaten, en dat de scheepspapieren niet van boord zullen worden gehaald.

Wanneer de koopvaarder zich onder konvooi van een oorlogschip bevindt, zal geene visitatie plaats hebben, en men zal genoegen nemen met de verzekering van den kommandant en van het konvooi, op zijn woord van eer, dat de koopvaarder geene contrabande in heeft.

Art. XX. In de havens der onzijdige partij zal aan de oorlogschepen der andere, en aan de prijzen, die dezelve aldaar mogten opbrengen, al zoodanig onthaal en bescherming te beurt vallen, als met het regt der volken bestaanbaar is.

Art. XXI. In geval de contracterende partijen immer gemeenschappelijk in oorlog mogten zijn met eene derde mogendheid, wordt bedongen, dat de oorlogschepen der eene de koopvaarders van de andere konvooijeren zullen, zoo dikwijls zij denzelfden koers houden, dat de prijzen, door de oorlogschepen der eene gemaakt, in de havens der andere zullen worden toegelaten, en aldaar, na wettige veroordeeling, zullen kunnen worden verkocht, en dat bij herneming door de eene van de prijzen op de andere door den vijand gemaakt, dezelve aan den oorspronkelijken eigenaar zullen worden teruggegeven, onder aftrek, ten behoeve van den hernemer, van niet meer dan een achtste der waarde, zoo de herneming door een oorlogschip, of van een zesde, zoo dezelve door een kaper geschiedt.

Art. XXII. Bij aldien in het vervolg blijken mogt dat de thans bestaande verordeningen op het stuk van den slavenhandel niet toereikende zijn, om de Nederlandsche en Colombiaanscke schepen de beletten aan denzelven deel te nemen, verbinden de contracterende partijen zich, gemeenschappelijk te overleggen, welke middelen het verder in dezen nuttig zoude zijn aantewenden.

Art. XXIII. Het zal aan elke der contracterende partijen vrijstaan, Konsuls te benoemen om, tot bescherming van den handel, op het grondgebied der andere te resideren, maar vóór dat eenig Konsul als zoodanig werksaam zij, zal hij door de Regering op welker grondgebied hij zijn verblijf houden moet,

no se exigira salga nunca de abordo del mercante su capitan, ni se le estraeran los papeles del buque. 1829

Quando el mercante vaya convoyado por un buque de guerra no se hara dicha visita y se tendra por bastante la declaracion, bajo palabra de honor del comandante del convoy, de no contener el mercante articulos de contrabando de guerra.

Art. XX. En los puertos de la parte neutral se concedera a los buques de guerra y presos que puede introducir el beligerante todo el acogimiento y proteccion que sea compatible con el derecho de gentes.

Art. XXI. En el caso de que las dos partes contratantes esten en guerra comun con alguna potencia, se estipula que los buques de guerra de la una daran convoy a los mercantes de la otra, siempre que hayan de seguir el mismo rumbo, que se admitiran en los puertos de la una de las partes contratantes las presas que hayan los buques de guerra de la otra; que podran venderse en los mismos despues de haber sido legalmente condenados, y que reprisados por los buques de uno de los contratantes las presas que el enemigo haya hecho al otro, se restituiran a su dueño deduciendo solamente a favor de los represudores la 8va. parte del valor de la presa si esta fuere hecha por buque de guerra, la 6a. parte si fuere hecha por corsarios.

Art. XXII. Si en adelante pareciere que las ordenanzas ahora existentes sobre el comercio de esclavos son insufficientes para impedir que los buques de los Paises Bajos y de Colombia tomen parte en el, prometen los contratantes de deliberar sobre las medidas que seria util adoptar ulteriormente.

Art. XXIII. Estera en libertad cada una de las partes contratantes de nombrar consules para la proteccion del comercio, que residen en los territorios de la otra parte, pero antes que qualquier consul obre come tal, sera aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el gobierno en cuyo territo-

1829 in den gebruikelijken vorm moeten goedgekeurd en toegelaten zijn; kunnende elk der contracterende partijen van het verblijf der Konsuls, die bijzondere plaatsen uitzonderen, alwaar het haar niet goeddunkt dezelve toetelaten.

Art. XXIV. De diplomatieke agenten en Konsuls van Colombia in de bezittingen van Zijne Majesteit den Koning der Nederlanden, zullen al de voorregten, vrijstellingen en immuniteiten genieten reeds toegekend, of nog toetekennen aan de agenten van gelijken rang der meest begunstigde natie; en de diplomatieke Agenten en Konsuls van Hoogstgedachte Zijne Majesteit in het gebied van Colombia, zullen al de privilegien, vrijstellingen en immuniteiten genieten, die de Colombiaansche genieten in het Koningrijk der Nederlanden.

Art. XXV. Het tegenwoordig traktaat zal geratificeerd worden, en de ratificatien zullen worden uitgewisseld te Londen, binnen den tijd van negen maanden, of vroeger indien zulks mogelijk is.

Het zal van kracht en waarde blijven gedurende den tijd van twaalf jaren, gerekend van den dag der uitwisseling van de ratificatien, en verder zóo lang niet eene der contracterende partijen aan de andere haar besluit zal hebben kenbaar gemaakt om het te doen ophouden; in welk geval het nog zal voortduren den tijd van twaalf maanden, gerekend van den dag, waarop deze kennisgeving zal zijn ontvangen geworden.

En ten oorkonde van dit alles hebben wij, gevolmagtigden van Hoogstgedachte Zijne Majesteit en van de Regering van Colombia, onze handteekening en zegel hieronder gesteld, binnen Londen, den eersten Mei des jaars 1800 negen en twintig.

A. R. Falck. Jose. F. Madrid.

rio debe resider, y qualquiera de las partes contratantes puede exceptuar de la residencia de consules aquellas lugares particulares en que no tenga por conveniente admiterlos. 1829

Art. XXIV. Los agentes diplomaticos y los consules Colombianos en los dominios de Su Magestad el Rey de los Paises Bajos gozaran de todos los privilegios, exenciones y inmunidados concedidos o que se concedieren a los agentes de igual rango de la nacion mas favorecida y los agentes diplomaticos y consules de Su dicha Magestad en el territorio de Colombia gozaran de todos los privilegios, exenciones y inmunidados que disfruten los agentes diplomaticos y consules Colombianos en el Reyno de los Paises Bajos.

Art. XXV. El presente tratado serà ratificado y las ratificaciones seran cangeadas en Londres dentro de nueve meses o antes si fuese posible.

Pemanecerà en fuerza y rigor por el espacio de doce anos contados desde el dia del cange de las ratificaciones, continuarà subsistente mientras una de las dos partes contratantes no declara a la otra su resolucion de terminarlo, en cuyo caso estarà en rigor por el espacio de 12 meses contados desde el dia en que se tubiese recibido dicha notificacion.

En fe de lo qual nosotros los Plenipotenciarios de Su Magestad el Rey de los Paises-Bajos y del gobierno de Colombia, lo hemos firmado y sellado en Londres el dia primero de Mayo del año mil ochocientos veinte y nueve.

A. R. Falck. Jose F. Madrid.

73.

1829 *Arrangement entre les Pays-Bas et la France concernant la réciprocité par rapport à la franchise des droits de tonnage et de phare, du* $\frac{23\ Août}{8\ Octbr.}$ *1829.*

(*Copie* Nr. 129.)

I.

Wy Willem, by de Gratie Gods, koning der Nederlanden, Prins van Oranje-Nassau, Groot-Hertog van Luxemburg, etc. etc. etc.

Op het rapport van onzen Minister van Buitenlandsche Zaken, van den 22 dezer Nr. 19, ten geleide eener depêche van onzen Gezant te *Parys* betrekkelyse den uitslag der nadere by het Fransch Gouvernement aangemende pogingen tot vrystelling der Nederlandsche Schepen van de betaling van het tonnengeld, ingeval zy, door nood gedwongen, in eene Fransche haven binnen vallen; — hebbende de Fransche Regering zich bereid getoond, om de Nederlandsche Schepen, die zich in bovengemeld geval bevinden, van het verminderde regt van 50 en 25 Centimes per ton te ontheffen, mits de Fransche vaartuigen, welke uit nood in eene Nederlandsche haven binnenkomen, en aan geen tonnegeld onderworpen zyn, ook vrygesteld worden van het *vuur en baken geld*, hetwelk hier te lande boven het *tonnegeld* geheven wordt, en in Frankryk onder hetzelve begrepen is.

Gezien de door onzen Minister van Buitenlandsche Zaken overgelegde missives van de Departementen van Marine en Kolonien en van Binnenlandsche Zaken en van de Administratie der Directe Belastingen, In-en Uitgrande Regten en Accynsen.

Hebben goedgevonden en verstaan tegen eene geheele vrystelling van *tonnegeld* voor de Schepen onder Nederlandsche vlag, welke, door nood gedwongen, in eene Fransche Haven binnenvallen, wederkeerig aan de Fransche Schepen, welke, onder gelyke omstandigheden, eene Nederlandsche Haven mogten

aandoen, vrystelling te verzekeren, niet alléén van 1829
het *tonnegeld*, maar ook van alle *vuur* en *Bakengelden*.

Wordende onze Minister van Buitenlandsche Zaken, aan wien de overgelegde Stukken zullen worden teruggeronden, gemagtigd om het Fransch Gouvernement van deze onze beschikking te doen kennis dragen.

Afschriften dezes zullen worden gezonden aan onzen Minister van Buitenlandsche Zaken, voor de Marine en Kolonien en van Binnenlandsche Zaken, alsmede aan den Administrateur der Directe Belastingen, In en Uitgaande Regten en Accynsen, tot informatie en narigt.

Brussel den 23. Augustus 1829.

WILLEM
van Wege den Koning
J. G. de Mey van Streefkerk.

Accordeert met deszelfs origineel De Griffier ter Staats Secretarie.
D'Hamecourt L. G.

II.

Paris le 8. Octobre 1829.

Monsieur le Baron!

Vous m'avez fait l'honneur de me transmettre le 10 Septembre dernier, Copie d'une ordonnance rendue le 23. Août précédent par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, et en vertu de laquelle les navires français, qui abordent dans les ports Néerlandais, par relâche forcée, sont exemptés non seulement de tout droit de tonnage, mais encore de toute taxe de feu et de phare.

Conformément aux dispositions précédemment convenues entre la légation de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et le Gouvernement du Roi, je me suis empressé, Monsieur le Baron, de communiquer cette ordonnance à Monsieur le Ministre des Finances. Il vient de me faire connaître, que des ordres ont été donnés à toutes les Douanes maritimes du Royaume, afin que les navires Néerlandais entrant, par relâche

1829 forcée, dans nos ports, jouissent également, à titre de réciprocité, de la franchise absolue des droits de tonnage, droits, dans lesquels se confondent en France, les taxes de phare.

Je me félicite, Monsieur le Baron, d'avoir ainsi à vous annoncer la conclusion définitive de cet arrangement, que réclamaient à la fois les intérêts de l'humanité et ceux du commerce maritime, et qui contribuera, je l'espère, à resserrer de plus en plus les liens d'amitié et de bon voisinage, qui unissent les deux Etats.

J'ai l'honneur d'être avec une haute considération etc. etc. etc.

Le Prince de Polignac.

I.

TABLE CHRONOLOGIQUE

des traités renfermés dans ce tome.

1827.

1828.

1830.

II.

TABLE ALPHABETIQUE.

Amérique septentrionale (Etats-Unis).

Angleterre voyez Grande-Bretagne.

Anhalt-Bernbourg.

Brésil.

Bretagne voyez Grande-Bretagne.

Brunsvic.

Colombie.

Grande-Bretagne.

Hanovre.

Hesse électorale.

Hesse grand-ducale (Darmstadt).

Prusse.

